

Quellen und Forschungen zur Deutschen insbesondere ...

Quellen und Forschungen zur Deutschen insbes. Hohenzollerischen Geschichte

(Neue Folge der „Hohenzollerischen Forschungen“
I.—VII. Jahrgang)

Herausgegeben
von
Dr. Christian Meyer
Staats-Archivar a. D.

Dritter Jahrgang — Erster Halbband

München
1904
Selbstverlag (Schelling-Str. 5)

Im Selbstverlag des Unterzeichneten erschienen vor Kurzem:

Briefe aus der Zeit des ersten schlesischen Krieges. 1902. 514 S. . . . . . . ord. Mk. 4.—

Chronik der Familie Fugger vom Jahre 1599. 1902. Mit 4 Autotyp., 1 Zinkogr. und 2 Stammtafeln. XXV und 95 S. . . . . . . ord. Mk. 3.—

Wie Bayern ein moderner Staat wurde. 1903. 51 S. . . . . ord. Mk. 1.—

Aus vier Jahrhunderten deutscher Geschichte. 1903. VI und 415 S. . . . . ord. Mk. 4.—

Quellen zur Geschichte der Stadt Hof. Band 3. 112 S. . . . . ord. Mk. 2.—

Reformation, Gegenreformation und Aufklärung in Oesterreich. 1904. 70 S. ord. Mk. 1.50

Die „Ehre" im Lichte vergangener Zeit. 1904. 46 S. . . . . ord. Mk. 1.—

Beiträge zur ältesten Verfassungs- und Gewerbegeschichte der Stadt Augsburg 1904. 83 S. . . . . ord. Mk. 2.—

Studien zur Geschichte der modernen Gesellschaft. 1904 . . . . ord. M. 3.—

Druck der C. Reichenbach'schen Buchdruckerei (M. Liebert) in Augsburg.

o

Quellen und Forschungen

zur

Deutschen insbes. Hohenzollerischen Geschichte

(Neue Folge der „Hohenzollerischen Forschungen"
I.—VII. Jahrgang)

Herausgegeben
von
Dr. Christian Meyer
Staats-Archivar a. D.

Dritter Jahrgang

München
1906
Selbstverlag (Fürstenfelder-Str. 9)

Inhalt

Studien zur Geschichte der modernen Gesellschaft.

II.

Zur Geschichte des deutschen Arbeiterstandes.

In dem vorausgehenden Abschnitte habe ich die Entwicklung des deutschen Bürgerstandes zu schildern versucht; es mag mir gestattet sein, hieran die Darlegung des geschichtlichen Werdens eines andern Standes zu knüpfen, der gerade in unsern Tagen seine Existenz in recht auffälliger Weise uns vor das Auge drängt und gebieterisch eine Lösung seiner Forderungen verlangt. Es ist der sogenannte vierte Stand der Arbeiter, im Gegenhalt zu den drei Besitzklassen des Adels, des Bürger- und des Bauernstandes, auch der Stand der besitzlosen Proletarier genannt. Selbstverständlich darf hierbei das Wort „Besitz" nicht buchstäblich, noch weniger im Sinne einer juristischen Vermögensunfähigkeit genommen werden. Der Arbeiter erfreut sich wie jeder andere Staatsangehörige eines gewissen Maßes von Besitz und nichts hindert ihn de jure, denselben zu einer beliebigen Höhe zu steigern. Nur ist faktisch sein Besitz meist nur ein solcher an Fahrhabe, weit seltener an Grund und Boden oder an beweglichem Kapital. Gerade das Fehlen dieses letzteren Moments scheidet heutzutage in einer Schärfe wie kein anderes den Arbeiter von den übrigen Klassen der Gesellschaft. Aber nicht allein, daß der Begriff des Kapitals eine Schranke aufrichtet zwischen den besitzenden und besitzlosen Ständen, dasselbe hat auch in unsern Tagen überhaupt die Macht und Fähigkeit erhalten, einen trennenden Unterschied zwischen den einzelnen Klassen den Gesellschaft aufzurichten. War es im Verlauf unserer deutschen Geschichte ursprünglich die Geburt, dann seit dem Beginn des Mittelalters der Grundbesitz, endlich seit dem Aufblühen der Städte und dem Siege des demokratischen Zunftprincips der Beruf, welche eine Abtheilung der Gesellschaftsglieder zuerst in Adel, Freie und Unfreie,

weiter in grundbegüterte Herren und grundbesitzlose Abhängige, endlich in Feudaladel, Bürger und Bauern herbeiführten, so scheint in unserer Zeit, welche, wie keine andere, mit überkommenen Einrichtungen ebenso rasch als gründlich aufgeräumt hat, die Rolle einer ständebildenden Kraft dem beweglichen Kapital zugefallen zu sein. Nicht als ob es nicht auch heute noch einen lediglich konsumirenden Adel, einen handel- und gewerbtreibenden Bürger- und einen den Boden bewirthschaftenden Bauernstand gäbe: aber sie alle sind in einem rapiden Auflösungsprozeß begriffen, und die Zeit ist vielleicht nicht mehr sehr ferne, wo die alte Gliederung der Berufsstände nur noch dem Namen nach bekannt ist. Hat während des ganzen Mittelalters bis weit in die neue Zeit herein die Arbeit als vollberechtigter Faktor bei der Vertheilung der Güter gegolten und ihre Bedeutung so sehr in den Vordergrund zu stellen gewußt, daß ihr die Umbildung der frühmittelalterlichen Besitzklassen in Berufsstände gelang, so ist dieselbe in dem neuesten Gang unserer wirthschaftlichen Entwicklung von jener Stufe zu der Rolle einer bloßen allen Schwankungen des Preisgesetzes überlassenen Waare herabgedrückt worden. Ich werde weiter unten ausführlich auf diesen merkwürdigen und tiefeinschneidenden Proceß zu sprechen kommen und hebe die Thatsache schon hier bloß deßhalb hervor, weil eben diese Werthminderung der Arbeit es gewesen ist, welche den modernen Arbeiterstand geschaffen hat.

Um diesen paradox klingenden Satz zu erläutern, bin ich genöthigt, etwas weiter auszuholen. Wenn man als die letzten Entstehungsursachen aller wirthschaftlichen Dinge Natur und Arbeit annimmt und dabei noch vorläufig von der Existenz des Eigenthums als des Rechts auf den ausschließlichen Besitz eines Naturgegenstandes absieht — obgleich dies vom geschichtlichen Standpunkt aus die schwersten Bedenken gegen sich hat —, so ist es klar, daß bei dem Fehlen einer solchen Trennung zwischen Natur und Arbeit in der Person des Menschen, so daß die Natur ausschließlich in des Hand der einen, die Arbeit in der des andern wäre, nur der letzteren der volle Ertrag des Produkts gebühren kann. Es würde dies der Idealzustand für die Werthschätzung der Arbeit sein. Historisch nachweisbar ist ein solcher freilich nicht. Soweit wir auch um- und zurückblicken, überall stoßen wir auf die Existenz eines mehr oder weniger ausgebildeten Eigenthumsbegriffs. Die Arbeit ist demnach gezwungen, dem Eigenthum gegenüber Stellung

zu nehmen. Am einfachsten geschieht dies dadurch, daß sie an dem Produkt, beziehungsweise dessen Ertrag nach dem Verhältniß ihres Antheils an der Produktion theilnimmt. Man hat dies das absolute Recht der Arbeit genannt. Aber auch so ist das Verhältniß zwischen Arbeit und Besitz ursprünglich nicht gewesen. Denjenigen Zustand, in welchem die freie Arbeit dem Besitz gegenübersteht, geht schon ein anderer, eine vieltausendjährige Civilisation voran, während welcher die Arbeit nicht frei war, sondern selbst zum Besitz gehörte, und in welcher deshalb die Früchte der Arbeit für Früchte des Besitzes angesehen wurden. Erst später, als in diesem Zustand die Arbeit schon eine Menge Früchte aufgehäuft hatte, die nun sämmtlich dem Besitz gehörten, ward die Arbeit frei gegeben, aber nun stand nicht mehr die nackte Arbeit dem nackten Besitz, sondern die nackte Arbeit einem mit einem ganzen Nationalreichthum schon bekleideten, mit Kapital ausgerüsteten Besitz gegenüber. So war nun die Lage der Arbeiter bedeutend verschlimmert. Mochten sich an sich beide Theile noch immer gleich sehr bedürfen, unter den gegebenen historischen Umständen bedurfte die Arbeit jetzt dringender des Besitzes als umgekehrt, denn dieser hatte jetzt die Mittel zu warten.

Allein es trat noch ein anderes die Arbeit weiter benachtheiligendes Moment hinzu. So lang die Arbeit selbst zum Besitz gehört hatte, war es nur eine natürliche Folge gewesen, daß auch die Früchte der Arbeit dem Besitz gehört hatten, ja als Früchte des Besitzes angesehen worden waren. Allein die Gesellschaft blieb auch in dieser Gewohnheit, als die Arbeit freigelassen war. Der Arbeit blieb auch jetzt, wie selbstverständlich, das Recht der Specifikation entzogen und das gesammte Arbeitsprodukt gehörte nach wie vor nicht dem Arbeiter allein oder auch nur beiden Theilen zusammen, dergestalt, daß entweder die Arbeiter den Grundbesitzern hätten abgeben oder beide sich über ihr Condominat durch eine Theilung der realen Früchte hätten abfinden müssen, sondern dem Besitz allein. Nun blieb nicht blos die Arbeit für alle Zeiten vom Besitz ausgeschlossen, sondern ihre Vereinigung mit dem Besitz zur Herstellung von Gütern nahm noch eine eigenthümliche Form an. Statt einer wirklichen Theilung des realen Produkts zwischen Arbeit und Besitz entstand die Löhnung der Arbeiter von Seiten des Besitzes — eine Vertragsform, in der die Arbeit gleichsam fortwährend um ihr Erstgeburtsrecht gebracht, fort-

während in der Lage ist, ihre Ernte auf dem Halm verkaufen zu müssen.

Jenen ältesten Zustand einer zum Besitz gehörigen unfreien Arbeit finden wir in der gesammten Wirthschaft des Alterthums und des früheren Mittelalters. Die Arbeit lag ausschließlich in den Händen Unfreier ohne Vermögensfähigkeit; was sie producirten kam lediglich dem Herrn zu gute. Das beginnende Mittelalter weist sodann einen ersten Schritt zur Besserung darin auf, daß neben leibeigenen Arbeitern auf den Frohnhöfen der großen weltlichen und geistlichen Grundbesitzer vereinzelte freie Arbeiter vorkommen, die für die wirthschaftlichen Bedürfnisse derjenigen zu sorgen haben, welche nicht zum Verbande der Fronhoffamilie gehören. Erst das Aufblühen der Städte hat die Freierklärung der gewerblichen Arbeit herbeigeführt. Es ist hierbei eine Frage von präjudicieller Bedeutung für das Wesen der späteren Zunftverfassung, ob ursprünglich in den Städten, ähnlich wie heute, volle Gewerbefreiheit geherrscht hat, der gegenüber die zünftischen Einrichtungen dann wie eine Reaktion gegen den Zustand und die Folgen der freien Konkurrenz aufgefaßt werden müßten. Wie dem auch sein mag, so viel darf jedenfalls als unanfechtbares Axiom ausgesprochen werden, daß zu keiner anderen Zeit der Werth der Arbeit so sehr erkannt worden ist, als unter der Herrschaft der Zunftverfassung. Dieselbe hat allerdings die Befreiung der Arbeit von allen persönlichen und dinglichen Fesseln nicht geschaffen, aber sie hat diese Freiheit erhalten und gekräftigt, namentlich auch gegenüber dem Besitz, und den Gegensatz zwischen beiden nach Kräften gemildert. Das Zunftwesen paralysirte durch seine Organisation die natürliche Wirkung des Kapitals, indem es dem Bestreben desselben gegenüber, den Arbeitsertrag der Arbeiter auf den nothwendigen Unterhalt derselben herabzudrücken, Einrichtungen geschaffen hat, welche, wenn auch vielleicht mit Nachtheil für die Gesammtproduktion und auf Kosten der Freiheit und des Eigenthumsrechts der Einzelnen, für alle Arbeiter den Gewinn nur auf die Arbeit basirten. Der Grundbesitz erhielt seinen Antheil an der Produktion im Zins; das Kapital wurde nur als Eigenthum des Arbeiters auf die Produktion verwandt, so daß die Arbeit so recht eigentlich als Quelle des Reichthums gelten konnte. Zugleich ermöglichten die Zunftinstitutionen die Vereinigung von Arbeit in derselben Person durch die Förderung des kleinen Besitzes.

In dieses die Rechte aller einzelnen bei der Produktion der wirthschaftlichen Güter betheiligten Faktoren so gleichmäßig schützende System hat dann das letzte Jahrhundert mit seiner Befreiung der wirthschaftlichen Kräfte von den hergebrachten Fesseln, ohne daß dabei an dem materiellen Besitzstand etwas geändert worden wäre, einen tiefen Riß gemacht. Nunmehr konnte der Besitz seine angeborene Uebermacht benützen, sich eine möglichst große, der Arbeit eine möglichst kleine Quote des Produktionsertrags zuzuwenden. Weil er bei allgemeiner freier Konkurrenz, um sich über Damm zu halten, möglichst billig produciren muß, hat er das Bestreben, fortwährend den Lohn herabzusetzen. Wohl steigert dieses System die nationale Produktivität und die Summe des nationalen Reichthums, aber anstatt den Ertrag der Produktion in gerechter Weise unter die Theilnehmer der Produktion zu vertheilen, gewährt es der Arbeit eine möglichst geringe Quote vom Nationalprodukt, und die Steigerung des Nationalreichthums fällt dem Besitz allein zu. Daneben zerstörte das System der freien Konkurrenz nothwendig den kleinen Besitz, das kleine Kapital. Endlich hat dasselbe auch auf die Gliederung der wirthschaftlichen Arbeit einen tiefgreifenden Einfluß geübt. War im Alterthum die Hauswirthschaft die Basis aller wirthschaftlichen Verhältnisse, und haben sich dann im Mittelalter zuerst der Handel, weiterhin die Fabrikation als selbständige Zweige von jener abgelöst, so verfolgt unsere Zeit die Tendenz, den Unterschied zwischen Rohproduktion und Fabrikation wieder aufzuheben, die Sonderung der Fabrikation in viele kleine selbständige Gewerbe aufzulösen und an deren Stelle große Unternehmungen mit riesigen Kapitalien und Arbeitskräften zu setzen. Auf der einen Seite selbstständige Unternehmer, auf der anderen unselbständige Arbeiter — das ist ohngefähr das Bild unserer modernen wirthschaftlichen Zustände.

Die obige kurz geschilderte Entwicklung des Verhältnisses zwischen Besitz und Arbeit läßt uns zugleich erkennen, wie verschieden in den einzelnen Perioden der Begriff des Arbeiters aufgefaßt worden ist. Im Alterthum und früheren Mittelalter fielen unter die Bezeichnung die Sklaven und Unfreien, im späteren Mittelalter sämmtliche mit ihrer Arbeitskraft an der Produktion betheiligten Elemente, im Gegenhalt zu denjenigen Faktoren, die hierzu lediglich ihren Besitz einsetzten, wie z. B. der grundbesitzende Stadtadel oder die geistlichen Institute, welche Grund und Boden leihweise an Gewerbetreibende ausgethan hatten

— aber ohne Unterschied, ob Meister oder Geselle, da der erstere hinsichtlich seiner produktiven Thätigkeit ebenso Arbeiter war wie der Letztere, und die Löhnung desselben ebenso wie der Gewinntheil des Meisters nach denselben Normen des Zunftprinzips bestimmt wurde; in unserer Zeit endlich wird man darunter den kapitallosen, unselbständigen Lohnarbeiter im Gegenhalt zu dem kapitalbesitzenden Unternehmer zu verstehen haben. Zweierlei Elemente, die man gemeinhin gleichfalls zu den Arbeitern zuzuzählen gewohnt ist, wird man doch bei dieser Definition sich als ausgeschlossen denken müssen: einmal die landwirthschaftlichen Arbeiter, sodann die Gewerbsgehilfen in den Städten. Die Ersteren können wir deßhalb bei Seite lassen, weil wir von vornherein unsere Untersuchung nur auf die gewerbliche Arbeit ausdehnen wollen; im Uebrigen sind von jeher die landwirthschaftlichen Arbeiter mehr wie alle übrigen Arbeiterklassen dem Stande, dem sie mit ihrer Arbeit dienen, zugetheilt worden, wohl zumeist aus dem Grunde, weil ihre Stellung stets eine wirthschaftlich selbständigere gewesen ist; die Letzteren, weil deren Zahl gegen früher eine so bedeutend geringere geworden ist und noch von Tag zu Tag mehr schwindet, daß sie bei der Begriffsdefinition nicht mehr in Betracht kommen.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, in breiterer Ausführung der bereits oben gezeichneten flüchtigen Skizze, die Entwicklung unseres deutschen Arbeiterstandes von seiner frühesten bis herab zu seiner neuesten Gestaltung zu schildern.

Am kürzesten werden wir uns bei der ältesten Zeit aufzuhalten brauchen. Die Verhältnisse derselben sind ebenso einfach als konsequent durchgebildet. Wie der Grundherr der unbeschränkte Gebieter über seine Leibeigenen war, so war auch sein Herrschaftshof (Fronhof) der Mittelpunkt der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit seiner Angehörigen. Wie es kein zu selbständiger Bewirthschaftung ausgethanes Land gab, sondern der gesammte Grund und Boden in der Weise zu Händen des Herrn stand, daß alle Arbeiterfrüchte lediglich in sein Eigenthum fielen und für eigenen Zweck verwendet wurden — wogegen er freilich zur Unterhaltung und Verpflegung seiner Hörigen verpflichtet war — so wurde auch die gewerbliche Thätigkeit auf dem Fronhof ausschließlich von Leibeigenen für die Zwecke desselben betrieben. Nur der Handel hatte sich — hierin im Unterschied von der

antiken Hauswirthschaft, die sämmtliche Kategorien der wirthschaftlichen Produktion gleichmäßig umfaßt hatte — von dieser Fronhofswirtschaft abgelöst und war, meist in den Händen der Juden, auch vereinzelter freier Christen, zu einem selbständigen Arbeitszweig erwachsen. Niemals hat sich der Fronhofbesitzer des Mittelalters mit Handel abgegeben, auch nicht einmal dadurch, daß er einen Ueberschuß seiner wirthschaftlichen Produkte an Andere überlassen hätte, da — wie ich bereits bemerkt habe — die Hofwirthschaft lediglich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Hofhörigen dienen sollte. Ein erster Schritt zur Herbeiführung freierer Zustände erfolgte sodann dadurch, daß denjenigen Arbeitern, welchen eine größere Kunstfertigkeit zur Ausübung ihrer Arbeit zu Gebote stand, schon bald eine höhere Werthschätzung Seitens ihrer Herrn zu Theil wurde, was sich unter anderen, ganz im Geiste jener Zeit, in der Zuerkennung eines höheren Wergeldes äußerte. Doch bedeutet dies vorerst noch nichts anderes als den höheren Sachwerth, welchen ein geschickter und kunstfertiger Arbeiter in den Augen des Herrn besaß. Es läßt uns dies zugleich auf einen kulturgeschichtlich wichtigen Umschwung in den Verhältnissen jenes rohen Zeitalters schließen. Naturvölker kennen kein Gewerbe oder, so weit sie es kennen und ausüben, thun sie dies doch nur in der Form des häuslichen, familienhaften Betriebs. Erst die Berührung mit einer fremden Kultur giebt dann den ersten Anstoß zu einer quantitativen Ausdehnung, zu einer qualitativen Verbesserung der gewerblichen Wirthschaft. Und immer sind es hierbei die der Schaulust und dem äußeren Putz dienenden Zweige, welche — während die übrigen noch lange vernachlässigt werden — am frühesten und am eifrigsten kultivirt werden, nicht selten bis zu einem Grade, wie ihn hochentwickelte Kulturperioden nicht übertroffen haben. So war es auch bei unseren Vorfahren. Die Germanen des Cäsar und Tacitus, wie diejenigen der Völkerwanderung haben kein Gewerbe geübt, ja sie haben die hauptsächlichste Basis derselben, die Arbeit, überhaupt für verächtlich und eines freien Mannes unwürdig betrachtet. Erst die Berührung mit römischer Kultur hat, wie überhaupt ihrem ganzen inneren Wesen eine neue Richtung, so insbesondere auch ihrem äußeren Auge zum erstenmale eine Welt der Schönheit, des Geschmacks, des Lebensgenusses, leider auch der Ueppigkeit und des Sinnengenusses erschlossen, die auf so frisch empfängliche, unverdorbene Gemüther den allertiefsten Eindruck

machen mußte. Das erkennen wir so recht deutlich an dem merkwürdigen Aufblühen der sogenannten Kunstgewerbe bald nach dem Ende der großen Wanderung. Die kolossale Beute an verarbeiteten und unverarbeiteten Edelmetallen, welche die germanischen Eroberer in den romanischen Ländern gemacht haben, gab einen mächtigen Anstoß zur Ausbildung gerade des Goldschmiedhandwerks, während daneben noch Jahrhunderte lang andere Arbeitszweige, die im regelmäßigen Verlauf der Entwicklung einer früheren Blüthe theilhaftig werden, noch lange hinaus vernachlässigt worden sind, wovon namentlich der Umstand ein sprechendes Zeugniß giebt, daß sie ausschließlich von Frauen betrieben wurden.

Allmählich wird es dahin gekommen sein, daß den hörigen Handwerkern gestattet wurde, auch für Andere, als ihre Herren zu arbeiten. Daneben ist die Existenz vereinzelter freier Handwerker, die außerhalb eines Fronhofverbandes stehen und für die Bedürfnisse der nicht zu jenen Verbänden Gehörigen sorgen, urkundlich beglaubigt. Später trat dann das Aufblühen der Städte hinzu, um mehr und mehr die Befreiung der Arbeit von den hergebrachten Fesseln zu ermöglichen. Diesen Prozeß selbst zu verfolgen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Genug, wenn wir konstatiren, daß bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts — an einzelnen besonders günstig gelegenen Orten früher — in den meisten Städten ein freier Stand gewerblicher Arbeiter vorhanden ist. Zwar erinnern noch einzelne Abgaben und Dienstleistungen an die Natur des früheren Dienstverhältnisses, aber sie sind nicht mehr im Stande, eine größere Abhängigkeit von dem Stadtherrn und seinen Beamten zu begründen. Zuletzt, namentlich seit dem Aufkommen der Zunftverfassung, verschwinden auch jene letzten Reste der alten Hörigkeit; um die Mitte und gegen das Ende des 13. Jahrhunderts stellt sich uns in den Städten der gewerbliche Arbeiterstand als völlig frei von allen persönlichen und dinglichen Lasten dar.

Ich habe bereits oben hervorgehoben, daß der Arbeiterstand zur Zeit der Blüthe der Zunftverfassung Meister und Gehilfen gleichmäßig umfaßte. Wir müßten daher, wenn wir unserer Aufgabe streng nachkommen wollten, nicht nur eine Geschichte der eigentlichen gewerblichen Lohnarbeiter, sondern auch eine solche der Zunftverfassung, deren Träger die einzelnen selbständigen Gewerbsmeister sind, schreiben. Eine solche Ausdehnung unserer Arbeit würde jedoch nicht nur den Raum

dieser Blätter weit überschreiten, sondern auch nach den vortrefflichen Arbeiten von Schönberg, Stahl, Stieda, Schmoller u. a. kaum wesentlich Neues zu bieten vermögen. Außerdem ist man heutzutage viel zu sehr gewöhnt, unter Arbeiter etwas wirthschaftlich Unselbständiges zu verstehen, als daß wir nicht mit einigem Rechte diese Bezeichnung auf die Klasse der Gewerbsgehilfen zur Zeit der Zunftverfassung beschränken dürften, wenn schon die heute gültigen Merkmale des Arbeiterstandes nur zum geringsten Theil bei den Lohnarbeitern des Mittelalters wiederkehren. Dazu kommt noch, daß der moderne Arbeiterstand jedenfalls numerisch zum größten Theil aus der Klasse der alten Gewerbegehilfen herausgewachsen ist, wenngleich unsere Zeit das beklagenswerthe Bild darbietet, daß auch von den kleinen selbständigen Gewerbetreibenden einer nach dem anderen auf das Niveau des Arbeiterproletariats zurücksinkt.

Aus allen diesen Gründen mag es mir gestattet sein, bei der Darstellung des mittelalterlichen Arbeiterstandes lediglich die Klasse der gewerblichen Lohnarbeiter in's Auge zu fassen. Und zwar werde ich auch bei einer solchen Einschränkung noch weiter auf eine Schilderung der persönlichen Seite des Gesellenwesens verzichten müssen; nicht das Leben und Treiben, die Sitten und Unsitten des alten Gesellenthums sollen uns hier näher beschäftigen, sondern lediglich ihr Verbandswesen, ihre sozialen Bestrebungen, kurz dasjenige, was sie auch noch für die gegenwärtig unter der Arbeiterbevölkerung gährende Bewegung zu einer Art Vorläufer gemacht hat. Die alte Gesellenverfassung mit ihrer Masse oft der verschnörkeltsten und wunderlichsten Bestimmungen ist schon lange vor dem Siege des modernen freien Konkurrenzprinzips zu Grabe getragen worden und heutzutage gilt beispielsweise ein wandernder Handwerksgeselle fast schon als eine historische Reliquie: aber die Formen und der Geist der modernen Arbeiterassociationen sind mit unwesentlichen Modifikationen, die zumeist den verschiedenen Kulturverhältnissen des Mittelalters und der Neuzeit zugeschrieben werden müssen, dieselben geblieben wie zur Zeit der alten Gesellenverbände. Bis heute ist z. B. die sozialdemokratische Arbeiterbewegung nicht im Stande gewesen, ein Agitationsmittel in Anwendung zu bringen, das nicht schon vor Jahrhunderten das Handwerksgesellenthum gekannt und geübt hatte. Der Geselle der alten Zeit ist auch hierin der Vorläufer des modernen Arbeiters.

Bei der Untersuchung des mittelalterlichen Gesellenwesens springt uns vorerst die merkwürdige Thatsache in's Auge, daß dasselbe nicht sofort mit dem Aufkommen des freien Gewerbestandes, ja noch nicht einmal mit der Zunftbildung auftritt, sondern erst in eine Phase fällt, welche hinter jener liegt. Es erklärt sich dies daraus, daß die hörigen Handwerker erst damals im Begriffe standen, der Hörigkeit sich zu entwinden und zu einem freien Stande zu werden; die Gewerbe zogen sich vollständig vom Lande zurück und begannen sich ganz in den Städten zu konzentriren; die Arbeitstheilung, die Trennung der noch primitiv verbundenen Geschäfte nahm mit dem Marktrecht, der Verdrängung des Tauschverkehrs durch den Geldverkehr, der Anregung durch die Kreuzzüge — lauter Ereignisse, die rasch einander folgten — einen beschleunigten Verlauf und absorbirte alle nur irgendwie aufstrebenden Kräfte. In einer solchen Periode kann von einem eigentlichen Gesellenstande nicht gesprochen werden. Ueberall waren noch Lücken auszufüllen, überall neue Nahrungen geboten; jeder, der nur einigermaßen ein Anrecht auf Selbständigkeit besaß, eilte dem noch jugendlichen Handwerk zu und fand, gleichviel ob hörig oder frei, willige Aufnahme. Selbst verheirathete Leute verschmähten nicht, als Lehrling auf kurze Zeit bei einem geschickten Manne einzutreten, um der Vortheile, die das Handwerk versprach, theilhaftig zu werden.

Das änderte sich aber rasch, als die Zunftbildung sich vollzogen. Durch dieselbe hatten sich die einzelnen Gewerbe rechtlich und indirekt auch wirthschaftlich konsolidirt; das Handwerk war technisch etwas vollkommener, der Betrieb etwas größer geworden, dem unruhigen Treiben und Drängen war ein Zustand der Ruhe und Festigkeit gefolgt. Der Aufnahme eines Gewerbetreibenden oder eines vollberechtigten Genossenschaftsglieds in die Zunft standen, wofern die aufzunehmende Person einer guten Moral sich erfreute, zwar noch keine Hindernisse im Wege; war ja der Sinn der Aufnahme hauptsächlich der, den Gewerbebetrieb der gemeinsamen Gerichtsbarkeit — dem Zunftzwang — zu unterwerfen und dadurch der Genossenschaft zu ermöglichen, ihrerseits für den Einzelnen einzutreten. Aber eine wichtige Aenderung der sozialen Seite des Gewerbewesens trat ein mit der nun beginnenden Differenzirung der Gewerbetreibenden in Lehrknecht, Knecht und Meister. Die fortgeschrittene Technik und eine gewisse Besetztheit des Gewerbes machten die Gliederung nothwendig. Das Verhältniß der

Lehrlinge und Knechte zu dem Meister ist noch als ein ganz patriarchalisches aufzufassen. Sie konnten sich auch verhältnißmäßig den herbsten Pflichten unterziehen, hatten sie doch die Hoffnung, in nicht zu langer Zeit selbst das edle Handwerksamt erringen zu können. Der Geselle wohnt im Hause des Meisters und ißt an seinem Tisch; er ist Mitglied seiner Familie, unterliegt dagegen auch der häuslichen Autorität desselben. Er darf z. B. keine Nacht außerhalb des Hauses zubringen, wird gestraft, wenn er an öffentlichen Plätzen um Geld spielt oder sich betrinkt. Dagegen fällt wieder die Verpflegung des armen und kranken Gesellen dem Meister zur Last.

Solche harmonische Beziehungen zeigen die Nachrichten nach der Mitte des 14. Jahrhunderts jedoch keineswegs mehr auf, und zwar ist die Ursache die bereits mit dem 14. Jahrhunderte beginnende Entartung der Zünfte. Man darf nämlich nie vergessen, daß die Zünfte nicht Vereine von Arbeitern im heutigen technischen Sinne des Wortes waren, sondern von Leuten, die mit Hülfe eines gewissen Kapitals selbständig das Handwerk betrieben. War nun auch ursprünglich das zu diesem Betriebe nöthige Kapital nur gering und die Mehrzahl der Angehörigen der untersten Klasse der Stadtbewohner in seinem Besitze, so daß der Besitz von Kapital in nicht höherem Grade der Zunft ihr Gepräge gab wie die Arbeit, so änderte sich dies doch mit dem Fortschreiten des Gewerbs und dem Wachsen des Reichthums der Handwerker. Je mehr ein Gewerbe aufblühte und je weitere Absatzkreise es eroberte, desto größere Gelegenheit gab es zur Anlage von Kapitalien, desto mehr aber auch wurde die Zunft aus einem Verein zum Schutze der Arbeit eine Gelegenheit zur Anlage von Kapitalien, desto mehr wurden die Rücksicht auf diese Anlage bei der Bestimmung der Anordnungen der Zünfte überwiegend. Wie sehr diese Umwandlung im 14. Jahrhundert schon stattgefunden hatte, zeigen die mit diesem Jahrhundert allenthalben beginnenden Zunftzwänge, Kämpfe, welche nicht etwa auf die politische Gleichstellung von Arbeit und Besitz, sondern auf die Anerkennung der Gleichberechtigung von beweglichem Kapital und Grundbesitz gerichtet waren, und die demnach später auch nirgends zu einer Betheiligung der Massen an der Herrschaft führten, sondern zu einer Ersetzung einer Oligarchie von Grundbesitzern durch eine Oligarchie von Kapitalisten. Dieses Aufblühen der Gewerbe und die größere Anlage von Kapitalien in denselben zog jedoch

auch nothwendig die Hörigen in Massen in die Städte. Dadurch wurde allerdings einerseits für die größere Anzahl Arbeitskräfte gesorgt, andererseits aber erstand in jedem neuen Arbeiter ein möglicher zukünftiger Konkurrent. Die Ergiebigkeit der Kapitalanlagen im Gewerbe war demnach bedroht; die Sorge darüber erweckte den Monopolgeist der Handwerker und es entstand eine Fülle von die Konkurrenz jener neuaufstrebenden Familien beschränkenden Bestimmungen. Um es kurz zu sagen: es begann schon damals die Umgestaltung der Gewerbe in Fideikommisse einer wenn auch vielleicht großen Anzahl von Familien.

Immerhin würde dieser Umstand allein eine Reaktion seitens der im Genuß befindlichen Gewerbsherrn nicht hervorgerufen haben, so lange die Städte im raschen Aufblühen, das sich insbesondere in der Zunahme der Bevölkerung äußerte, begriffen waren. Sobald jedoch in diesem Punkte eine Stockung eintrat, das Wachsthum der Städte aufhörte, mußte auch in der ungehemmten Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb nothwendig ein Stillstand erfolgen. Nun ist schon die Zeit des 13. Jahrhunderts, besonders die erste Hälfte desselben für viele Städte Mittel- und Süddeutschlands, der Anfang des 14. Jahrhunderts für die Hansestädte und Preußen eine Art Höhepunkt der Volkszahl. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts machte sich dann ganz allgemein ein Stillstand, ja Rückgang, von 1450 an bis zum dreißigjährigen Krieg dagegen wieder ein Anwachsen der Volkszahl geltend. Der Einfluß einer solchen Uebervölkerung auf das Gesellenwesen ist leicht zu ermessen. Es mußte dieselbe ein Ueberangebot von Arbeitskräften erzeugen, aus dem wieder eine Vermehrung der Gesellenzahl erfolgte. Diese brachte dann wieder Müßiggang der Gesellen und Neigung zum Auswandern mit sich. Nunmehr erst entstehen jene Beschränkungen in der Zulassung zum Meisterrecht, von denen die ältere Zeit nichts kannte: die Bevorzugung der Meisterkinder, das Meisterstück, längerer Dienst am Ort, bestimmtes Vermögen, theures Meisteressen, eheliche Geburt, guter Ruf u. s. w. Zu Statten kam diesen engherzigen Beschränkungen der sparsame Raum der Städte des Mittelalters, daher die Gewerbsbuden und Häuser meist auf eine bestimmte Anzahl beschränkt und der Betrieb des Gewerbs vom Besitz einer solchen Stelle abhängig gemacht wurde.

Alle diese und andere wirthschaftliche Momente mußten den Zu-

sammenschluß der Gesellen, die Entstehung einer eigenen Interessenpolitik derselben im Gefolge haben. Rechnet man dazu noch den Genossenschafts-Charakter des Mittelalters überhaupt, welcher den Staat und die Gesellschaft nur in einer großen Zahl selbständig nebeneinander existirender Korporationen darstellt, denen gegenüber der nationale Zusammenhalt vorerst nur ein sehr schwacher, oft kaum bemerkbarer ist, so wird man es nur natürlich finden, daß auch die Gesellen nach einer korporativen Vereinigung strebten.

Den Anfangspunkt einer solchen werden wir freilich aus den schon oben hervorgehobenen Gründen nicht früher als in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts setzen dürfen. Vorher sind Spuren gesonderter Gesellenverbände nicht aufzufinden, nicht einmal eine gesonderte Bruderschaft zu kirchlichen Zwecken, womit die Konstituirung einer Körperschaft bei den Knechten, wie bei den Meistern, meist anhob. Bis dahin hatten die Knechte mit zur Gesammtbruderschaft des Handwerks gehört. Sie waren den Zunftbeschlüssen und Gesetzen unterworfen. Wenn nun bis dahin noch die Macht des Handwerks in den Händen der Meister lag, wenn diese die Normen, den Brauch bestimmten und die Gesellen sich dem zu fügen hatten, so darf doch nicht geglaubt werden, daß bis dahin die Knechte nur gehorsame Diener waren, daß sie noch gar keinen Versuch zu eigener Verbindung, keine Verabredungen zu gemeinschaftlichem Auftreten und Verfahren gemacht hatten. Vielmehr sind schon aus dem Anfang jenes Jahrhunderts Thatsachen gegeben, welche von dem Streben der Knechte zeugen, durch gemeinschaftliches Auftreten einen Druck gegen die Meister zu üben und sich in solcher Gemeinschaft den Meistern zu widersetzen.

Am Ende des 14. Jahrhunderts ist wenigstens am Rhein die Gesellenschaft in ihrem Wesen schon geschlossen, indem sie nicht nur eine Vereinigung für einen einzelnen Zweck oder eine bestimmte Zeit war, sondern schon allgemein eine feste Bildung darstellt: Gesell gegen Meister, eine Partei, deren Aufgabe die ganze Stellung der Gesellen war, eine Organisation, nach welcher sich die Gesellenschaft bereits selbst Gesetze gab, denen sich jeder Angehörige fügen mußte. Vorher waren die Gesellenverbände den Strikes der englischen Arbeiter des achtzehnten Jahrhunderts gleich zu achten, als diese nur für einen bestimmten Zweck (Lohnerhöhung, Zerstörung der Maschinen) ohne dauernde Verbindung sich aneinander schlossen. Am Ende des 14. Jahr-

hunderts dagegen und noch mehr im folgenden tritt die Einigung der Gesellen ein, welche gegenwärtig in England die herrschende ist. Die Arbeiter bilden dauernd, auch ohne momentane Aeußerung der Feindseligkeit gegen die Meister, eine geschlossene organisirte Masse mit regelmäßiger Beschaffung der erforderlichen Mittel, um im geeigneten Moment mit Nachdruck und Ausdauer ihr Ziel erstreben und erreichen zu können.

Interessant ist, daß gerade am Rhein die Gesellenschaft sich vorherrschend entwickelt, während im übrigen Deutschland noch kaum Spuren einer Organisation erscheinen und die dahin durch wandernde Gesellen getragenen Versuche einfach durch die Autorität der Magistrate gewältigt werden können. Uebrigens ist dies nicht schwierig zu erklären, wenn man den Charakter jener Zeit und die Ereignisse am Rhein näher in's Auge faßt.

Am Rhein, wo sich das öffentliche Leben am frühesten und reichsten in Deutschland entwickelte, hatten sich schon im 14. Jahrhundert die Städte aneinandergeschlossen, um in Gemeinschaft mit verstärkter Kraft die Ordnung zu erhalten und herzustellen, welche eine Nothwendigkeit für den städtischen Erwerb, Handel und Industrie, sind. Diese Städtebünde beschränkten sich aber nicht auf die Stadtbündnisse gegen den Straßenraub 2c., sondern die einzelnen Theile der städtischen Bevölkerung traten selbst in nähere Verbindung, entsprechend den Gruppen der politischen Verbindung. Die gleichnamigen Handwerke mehrerer verbündeter Städte schlossen sich durch Verbündbriefe aneinander und entwarfen gemeinsame Statuten. Die Handwerker erhielten durch diese Uebereinstimmung ihrer Statuten in einem großen Umkreis weit größere Kraft und Wirkung, und die damals noch herrschenden Meister benutzten dies auch in ihrem Sinne, soweit die Gesellen beherrscht werden mußten. Mit den Handwerkern kamen aber auch die Knechte der Handwerker in nähere Beziehung, soweit der Handwerksverband reichte, und dies beförderte ihre Einigung ebenso wie die der Meister.

Ferner: zuerst am Rhein kam der Streit zwischen den Zünften und Patriziern zum Ausbruch und dort unterlagen auch zuerst die Patrizier. Um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen: die Bourgeoisie siegte über den bevorzugten Adel. Sobald jene der machthabende Stand geworden war, stieg damit auch die Bedeutung der Knechte,

der künftigen Zunftglieder, und mit dieser begann dann der Kampf des vierten Standes gegen die Bourgeoisie. Nicht dahin war er gerichtet, wer das Stadtregiment führen solle, so wenig die englischen Arbeiterverbände daran denken, sondern nur, das was ihr Interesse war, so entschieden zu sehen, wie sie es wünschten für die Dauer ihres Gesellenstandes. In den Reichsstädten allein kamen daher die Gesellenverbände allein zu Stande, und wo die Zunftherrschaft nicht ganz oder zu spät zur Herrschaft kam, kam es gar nicht zu solchen Versuchen. In solchen Orten wurden die Gesellenverbände, nachdem sie sich anderwärts entwickelt, eingeführt. Im 15. Jahrhundert verbreitete sich die Verbindung schnell und am Ende desselben, insbesondere nach Einführung des Wanderzuges, ihres Hauptbeförderungs-Mittels, konnte ihr nirgends mehr Einhalt gethan werden.

Was ist nun der Zweck dieser Arbeitervereinigungen? Wir werden unterscheiden müssen zwischen solchen, die lediglich für eine bestimmte Zeitdauer und zur Erreichung des einen oder anderen Vortheils geschlossen werden, und solchen, welche dauernde Institutionen im Gefolge haben. Die ersteren sind naturgemäß die früheren und richten sich gewöhnlich auf Erlangung eines höheren Lohnes, der, wenn erreicht, die Fortdauer der Einrichtung überflüssig macht. Die letzteren dagegen lenken ihren Blick weiter und schaffen Einrichtungen, die nicht bloß für heute und morgen, sondern für alle Zukunft gelten sollen. Hierher gehört vorzugsweise die Erlangung eines geordneten Handwerksgerichts, durch welches die Streitigkeiten der Gesellen mit den Meistern beigelegt werden. Bis dahin hatte entweder die ordentliche Stadtobrigkeit oder die Zunft die entstandenen Differenzen geschlichtet; jetzt nachdem man anfing, sich als eigene Klasse mit gesonderten Interessen zu fühlen, boten jene Gerichte nicht mehr die nothwendige Garantie der Unparteilichkeit. Ueberhaupt mußten die Gesellen jetzt danach streben, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, die bis dahin einen Bestandtheil der allgemeinen Zunftstatuten gebildet hatten, als einen gesonderten Kodex aus jenen auszuscheiden.

Es ist natürlich, daß die Zünfte sich solchen und ähnlichen Bestrebungen der Gesellen von Anfang an feindlich entgegenstellten. Und wie diese, so schlossen auch die Meister sich schon sehr früh zum gemeinsamen Handeln zusammen. In Beziehung auf diese Zunftgegenbündnisse zerfiel Deutschland in eine Anzahl von Zonen, die meist

schon geographisch je ein abgeschlossenes Terrain bildeten. Die Zunftentwicklung in jeder einzelnen war meist gleichartig. Solche Verbindungen finden sich am Ober-, Mittel- und Niederrhein, Elsaß, Breisgau, Schweiz, unter den schwäbischen Städten, den niedersächsischen Städten, Schlesien und Lausitz, in den Städten des Nordens, der Hansa, mit den Centralpunkten Köln, Mainz, Speier, Straßburg, Ulm, Breslau, Braunschweig, Lübeck. . Die gleichnamigen Handwerke der Orte, welche zu einem Bunde gehörten, hielten gemeinschaftliche Versammlungen, entwarfen gemeinsame Statuten, für alle zuhörigen Städte bindend auf bestimmte Zeit, nach Ablauf der Frist meist erneuert. In manchen dieser Vereine waren die Handwerke von achtundzwanzig und mehr Städten eingeschlossen. Doch waren auch diese Zunftbündnisse nicht im Stande, die alten Zunftverhältnisse, soweit sie auf die unbedingte Unterordnung der Knechte sich bezogen, aufrecht zu halten; nur da, wo ein energisches Zusammengehen stattfand, wie in Lübeck und bei seinen Verbündeten, war die Möglichkeit gegeben, ihre Umgestaltung nicht etwa zu verhindern, aber doch bis in das 16. Jahrhunder hinauszuschieben.

Die Formen, in denen sich diese früheste Organisation der Gesellenverbände darstellt, lassen freilich jene Bestrebungen nicht ohne Weiteres erkennen. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß es die kirchliche Bruderschaft ist, die, ähnlich wie bei den Zünften, die älteste Form des Zusammenschlusses ausmacht. Der Charakter derselben ist hinlänglich bekannt. In einem Zeitalter, das, wie kein anderes, den Ansprüchen einer über die Befriedigung der unmittelbarsten Lebensbedürfnisse hinausgehenden Kultur ausschließlich durch das kirchliche Leben genügen zu können glaubte, mußte bei jeder Handlung des öffentlichen wie privaten Lebens, bei allen Einrichtungen und Organisationen, auch wenn ihr Endzweck mit der Kirche und deren Zwecken durchaus nichts zu thun hatte, das Kirchliche so sehr hervortreten, daß die eigentliche Aufgabe daneben verdunkelt, ja ganz übersehen wurde. Wir glauben daher auch für unseren speziellen Fall, daß schon in jener frühesten Zeit der Gesellenverbände, als das weniger geübte Auge in denselben lediglich kirchliche Bruderschaften erblickt, diese nur Deckmantel und Aushängeschild sind, hinter dem sich der eigentliche rein weltliche Zweck verbirgt. Nicht als ob hierin eine Absicht zu suchen wäre — ähnlich wie heutzutage gewisse Vereine ihre Endabsichten klug hinter

harmlosen äußerlichen Formen zu verstecken wissen —, das Mittelalter war zu solchen Praktiken viel zu naiv, man gab sich wie man war, gut oder schlimm, aber stets mit offenem Visir — man folgte eben nur einem allgemeinen Zuge der Zeit, indem man seine Sonderzwecke mit kirchlichen Zwecken umkleidete und überall Beziehungen zur Kirche aufsuchte und herstellte, wo unser Auge keine solche zu entdecken vermag. Daneben wird man nicht übersehen dürfen, daß in der That ein gut Theil derjenigen Gebiete, für deren Pflege sich die mittelalterlichen Korporationen gebildet hatten, entweder einen rein kirchlichen Charakter trugen oder doch dem Einfluß der Kirche in höherem Maße, als dies heutzutage der Fall ist, unterstanden. Ich erinnere nur an die Armen- und Krankenpflege, welche bekanntlich vom Anfang der Gesellenverbände bis zu ihrem Erlöschen ein Hauptgegenstand der Fürsorge dieser Korporationen war, während des Mittelalters jedoch ohne engen Anschluß an die Kirche und ihre Satzungen nicht denkbar war. So schien denn bei jener ältesten Gestalt der Gesellenverbände nichts so wichtig und bestimmend für ihren Charakter zu sein, als die Fürsorge für die würdige Repräsentation der Genossenschaft in der Kirche durch die Stiftung von Altären, Benefizien, Seelenmessen für verstorbene Mitglieder, durch die Theilnahme an Prozessionen u. a. Ebenso trug die Armen- und Krankenpflege noch vielfach einen kirchlichen Charakter an sich, wenn auch hier vielleicht die Gesellenkorporationen mit zu den ersten gehörten, welche sich dem kirchlichen Zwang entwanden und jene Gebiete selbständig in die Hand nahmen.

Jedenfalls steht soviel fest, daß der Inhalt der Vereinsthätigkeit mit dieser Pflege der Frömmigkeit und Nächstenliebe nicht erschöpft war. Im Gegensatz dazu stoßen wir schon in der ältesten Zeit auch auf eine rein gesellschaftliche Seite des Vereinslebens, die sich namentlich in der Anstellung von gemeinsamen Schmausereien aus dem Ertrage der Mitgliederbeiträge äußerte. Da und dort erscheint dann diese doppelte Seite auch äußerlich gekennzeichnet worden zu sein, indem man innerhalb einer und derselben Korporation zwischen Bruderschaft und Gesellenschaft unterschied und jene als die kirchliche, diese als die weltliche Genossenschaft auffaßte. Die Weiterbildung der Verbände erfolgte dann in der Weise, daß der bruderschaftliche Charakter in ihnen mehr und mehr zurücktrat, bis dieser Umwandlungsprozeß schließlich seit der Reformation die weltlichen Interessen ganz in den Vorder-

grund drängt, die Sorge für die Kranken der Gesellenschaft zutheilt, die kirchliche Repräsentation aber ganz fallen läßt. Es darf deßhalb aber keineswegs die jüngere Gesellenschaft aus der älteren Bruderschaft abgeleitet und damit der ähnliche Fehler begangen werden, dessen man sich so oft bei der Geschichte der Zunftentstehung schuldig gemacht hat. Gerade wie bei der Zunft bald das Gildewesen, bald altrömische Traditionen, bald hofrechtliche unfreie Innungen nur Anknüpfungspunkte gaben für den tieferliegenden Grund der Bildung, so konnte auch bei den Gesellenverbänden der äußere Impuls von verschiedener Seite her erfolgen: entweder aus polizeilicher Initiative, oder aus Rivalität des Raths gegen die Meister, oder endlich aus dem Bedürfniß der allgemeinen Konformität und des gleichen Handwerksrechts auf Veranlassung der Meister.

Ueber die Organisation der Gesellenschaften können wir uns, da sie im Wesentlichen derjenigen der Zünfte konform ist, kurz fassen. Wie dort, so werden auch in der Gesellenschaft einige, meist zwei oder vier Mitglieder zu Vorständen gewählt. Sie führten sehr verschiedene Namen: Stubenmeister, Altgeselle, Altknecht, Knappenmeister, Meistergeselle, Meisterknecht, Uertenmeister. Ihre Wahl war durch Gewohnheit geregelt und von bunter Mannigfaltigkeit. Die Versammlungen, in welchen die Gesellen ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten besorgen, und die immer mit feierlichen Ceremonien eingeleitet und abgehalten werden, führen gleichfalls die verschiedensten Namen, wie Ladenstag, Friedenstag, Umfrage, Eingang, Gebot, Vierwochengebet, Schenke, Tischgesaß, Mittel, Auflage. Der Beitritt zu den Verbänden ist meist ein erzwungener, wobei jedoch verheiratheten Gesellen die Zulassung oft sehr erschwert wurde. Der Schwerpunkt der Gesellenschaft liegt in der Herberge. Hier finden die Versammlungen statt, hierher kommen die wandernden Gesellen, um Unterhalt und Arbeit zu empfangen. Eine Hauptbestimmung jener Versammlungen war auch die Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten. Wir haben schon oben bemerkt, daß die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit der Gesellenverbände ebenso alt als die Genossenschaft selbst ist. Denn es läßt sich nach germanischer Rechtsanschauung keine Genossenschaft ohne genossenschaftliche Gerichtsbarkeit denken. Dieses Recht war aber auch der Zankapfel bei allen Genossenschaften. Der Kampf um dieses Recht war der Grund, daß die Bischöfe anfangs oft die freien Zünfte

wieder aufhoben, daß die Zünfte die Geschlechterherrschaft stürzten, daß sie selbst jetzt gegen die Gesellenverbände kämpften. Die Meister fühlten, daß mit der Gewährung dieses Genossenschaftsrechts eine von der bisherigen total verschiedene Anschauung Platz greifen mußte, und hatten das Bewußtsein, wie schwer es sei, demselben seine richtigen Schranken anzuweisen. Man versuchte daher, da man die Selbstansübung der Gerichtsbarkeit nicht zu verhindern im Stande war, sie wenigstens zu überwachen, indem man verlangte, daß keine Versammlung ohne Erlaubniß des Zunftmeisters oder des Raths und ohne Anwesenheit zweier abgeordneter Meister gehalten werde. Dieser Widerstand der letzteren erscheint um so auffallender, als das den Gesellen gewährte Gebiet eigener Gerichtsbarkeit nur ein geringfügiges, im Wesentlichen auf die Handhabung der Sittenpolizei beschränktes war. Aber darauf kam es auch gar nicht an, das Entscheidende war, daß sie überhaupt in eigener Sache Recht sprechen und exequiren durften. Und nur eine Frage der Zeit war es, daß dieses Recht eine größere Ausdehnung erlangte. In der That lag die Bedeutung des Gesellengerichts zum geringsten Theil in der Sittenpolizei, aber diese Seite ihrer Befugnisse gelangte am ersten und ausführlichsten zur Codification und hat den Grundpfeiler ihres Auftretens, die Standesehre, tief in ihr Bewußtsein eingeschlagen, während die anderen Bestandtheile ihrer Rechtsgewohnheiten nur unvollkommen oder gar nicht präzisirt auftreten und der Sitte wie der Macht überlassen blieben, jedoch sehr bestimmenden Einfluß auf ihre wirthschaftlich-soziale Lage hatten. Es sind die Fragen, die bis zum heutigen Tage nur im Kampfe, nicht in voller Abklärung und Abgrenzung zu finden sind, es sind die Fragen, ob und wie weit die Gesellen (Arbeiter) das Arbeits- und Dienstverhältniß mitbestimmen und welche Rechte sie über das ganze Handwerk ausüben durften.

Ursprünglich war dieses Dienstverhältniß eine Herrschaft des Meisters über den Knecht gewesen. Es deutet dies schon die Bezeichnung „Knecht" an, während späterhin, als das Verhältniß zwischen Beiden sich freier gestaltet hatte, hierfür der Ausdruck „Geselle" aufkam. Ein natürlicher Einfluß jenes Herrschaftsverhältnisses bestand vor allem darin, daß der Lohn einzig vom Meister bestimmt wurde. Und hierbei ging wieder die Zeitlöhnung der Stücklöhnung voraus. Die einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses Seitens des Knechts war streng verpönt und hatte die gewerbliche Todeserklärung desselben zur

gewöhnlichen Folge. Der Knecht hat auf Arbeit nur ein Recht, insofern der Meister ihn an seinem Amt partizipiren läßt.

Sobald jedoch die Gesellen sich als vierten Stand abzusondern begonnen hatten, mußte auch in der Auffassung des Dienstverhältnisses eine Wandlung eintreten. Ja, man muß gerade als innersten Grund der Absonderung den Versuch betrachten, das strenge Dienstverhältniß in ein Kontraktsverhältniß umzugestalten. Nur hüte man sich, etwa an das Kontraktsverhältniß zu denken, das heutzutage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht! Im Vergleich zu diesem muß vielmehr auch dem veränderten Dienstverhältniß der Gesellen zu ihren Meistern noch eher der alte Charakter einer Herrschaft, als der eines freien obligatorischen Verhältnisses vindicirt werden. Der heutige Arbeitnehmer steht persönlich zu dem Arbeitgeber lediglich im Verhältniß einer Dienstmiethe im römisch-rechtlichen Sinn, deren Gegenstand die Arbeitleistung auf der einen, das Geldäquivalent auf der anderen Seite ist, während das Verhältniß zwischen Zunftmeister und Zunftgesellen die ganze Person des letzteren, nicht bloß die verabredete Arbeitsleistung umfaßt. War auch die Eingehung des Dienstverhältnisses, wenn auch durch Mangel der Freizügigkeit beschränkt, wesentlich von freier Willensbestimmung abhängig, so konnte es doch, einmal begründet, durch den Willen der Kontrahenten nicht modifizirt werden.

Als erste Folge jenes Umwandlungsprozesses muß das Streben bezeichnet werden, durch die geschlossene Macht des Gesellenverbandes auf die Lohnhöhe einen Einfluß zu üben. Ob ganz allgemein vom 14. Jahrhundert an eine Lohnsteigerung eingetreten, läßt sich bei der Unsicherheit der Reduktion, dem Fehlen der Angaben über Kost und sonstige Dienstverhältnisse, den Lohnangaben bloß nach Stückwerk und der großen Differenz in der Arbeitszeit nur schwer bestimmen.

Eine zweite Folge besteht in dem Einfluß, den nunmehr die Gesellen auf die Bestimmung der Arbeitszeit gewinnen. Merkwürdiger Weise handelt es sich hierbei nicht um Verringerung der täglichen Arbeitszeit, sondern nur der Arbeitstage, namentlich um Arbeitsbefreiung am sogenannten blauen Montag. Dieses Streben nach Abkürzung der Wochenarbeit war kein unberechtigtes, wenn man erwägt, daß die tägliche Arbeitszeit damals eine verhältnißmäßig sehr lange gewesen zu sein scheint, daß das Bedürfniß des Badens — und dazu

ward ja ausdrücklich der freie Tag verlangt — bis zum dreißigjährigen Kriege ein ganz allgemeines war, daß die Gesellen ihre genossenschaftlichen Zusammenkünfte an Feiertagen nicht halten durften, also einen Werktag hierfür gewinnen mußten. Eine dritte Folge der freieren Gestaltung des Verhältnisses zwischen Meister und Geselle war die Milderung der Strafe des Kontraktbruchs. Stand früher auf diesem die gewerbliche Todeserklärung des Gesellen in dem Sinne, daß dieser nirgends mehr Arbeit erhalten durfte, so wurden jetzt hierfür allgemeine Geldstrafen eingeführt. Ueberhaupt gelingt es jetzt den Gesellen, ihre Korporationen überall als den Meisterzünften gleichberechtigte Verbindungen durchzusetzen. Wie sie nach oben im gewerblichen Gericht und in der Zunftverwaltung eine Vertretung ihrer Verbände erlangen, so fällt ihnen jetzt auch nach unten die Erziehung der Lehrlinge zu — ein unschätzbarer Vortheil für die Erhaltung und Weiterbildung ihrer Standesrechte, da in den Lehrknaben eben die ganze Zukunft des Handwerks wie im Keime schlummerte. Eine weitere sehr einflußreiche Stellung zum Handwerk nehmen jetzt die Gesellen endlich dadurch ein, daß sie im weitesten Sinn als Institute für Regelung des Arbeitsangebotes auftreten, indem durch ihre Vermittlung die zugewanderten Gesellen Arbeit an dem betreffenden Platze empfangen.

Nichts aber hat die Macht der Gesellenverbände und ihre Verzweigung durch ganz Deutschland so sehr gefördert, als der jetzt ganz allgemein eingeführte Wanderzwang. In allen Städten fanden sich Gesellen aus allen Ständen zusammen, stets den Ort wechselnd, nach allen Seiten hin das Band immer fester knüpfend; die lokalen Gegensätze stumpften sich dabei ab, der Handwerksgeselle wurde in der That ein deutscher Handwerksgeselle. Eine so gestärkte Verbindung gab dem Gesellen nun dieselben Mittel in die Hand, welche die Zunft gegen ihn gebrauchte, und er wendete sie im vollen Maße an, zum Guten wie zum Schlimmen: der sittenlose unredliche Geselle wurde verfolgt durch ganz Deutschland, aufgetrieben, ausgestoßen; aber auch im Kampfe gegen den Meister versagte dieses Mittel seine Wirkung nicht. Verweigerte der Meister den Gesellen ihr Begehr, mochte es ein gebührliches oder ungebührliches sein, so wurde er in Verruf erklärt, alle Gesellen, die bei ihm arbeiteten, mußten längstens binnen vierzehn Tagen ihn verlassen, kein anderer, weder ein anwesender noch ein

später zuwandernder, durfte bei ihm eintreten, ehe er mit der Gesellschaft sich versöhnt hatte, und das Mittel wurde nun nicht bloß gegen einzelne Meister, sondern selbst gegen sämmtliche Meister eines Ortes in Anwendung gebracht.

Das 14. und 15. Jahrhundert ist für die Gesellenverbände die Zeit ihres Wachsthums und ihrer Blüthe. Doch weist schon diese einzelne Keime der beginnenden Entartung auf. Wie bei der Zunft im Allgemeinen, so umklammerte jetzt auch bei den Gesellenverbänden ein unnatürlicher Zwang das ganze Leben und Treiben der Mitglieder. Es gab keine Lage, in welcher jener sich befinden konnte, wofür ihm nicht die Gesellenschaftsverfassung die gewünschten Vorschriften ertheilte. Mochte er in der Kirche sein — und er durfte sie keinen Sonn- oder Feiertag versäumen —, mochte er sich müßig auf der Straße ergehen oder sie in seinem Berufe betreten, seine Kleidung, seine Haltung, sein besonderes Kennzeichen waren ihm vorgeschrieben. War er auf der Herberge, in der Versammlung, er wußte, wie er den Mantel tragen, mit welcher Hand er das Geld auf den Legetisch legen, welche Worte er sprechen mußte, und die geringste Abweichung brachte ihn in Buße. Auf der Wanderschaft, im Hause, in der Werkstatt, bei Tisch, im Spiel, selbst in der Schlafkammer, überall war ihm sein Benehmen vorgezeichnet, war er überwacht, und bei jeder vorschriftswidrigen Handlung, Aeußerung oder Geberde ereilte ihn sicher die Strafe der Gesellenschaft; dem Meister, der Meisterin, der Tochter, dem Herbergsvater, dem Altgesellen, den einfachen Genossen gegenüber waren für ihn die Worte der Anrede, der Antwort bestimmt. Es begreift sich, daß bei solcher Einengung des Individuums dieses ein eigenthümliches, noch bis in das 19. Jahrhundert wahrnehmbares Gepräge annehmen mußte, daß ein starker Korpsgeist, ein starkes Selbstgefühl sich entwickelte, das überall sich geltend machte. Selbst das äußere ritterliche Kennzeichen desselben, das Duell, bei den Gesellen Faustrecht genannt, fehlte nicht. Ein solches findet sich bei einigen Handwerken statutenmäßig, mit allen den vorlaufenden und nachfolgenden Formen, die noch jetzt bei Duellen üblich sind: das regelrechte Koramiren, die Mensur und ihr Wechsel, die Einkleidung, die vorläufige Aufforderung zur Versöhnung durch die Sekundanten, deren es vier statt zwei waren, die Zahl der Gänge, die Unterbrechung des Kampfes nach jedem Gange, die Zwischenpausen, die Versöhnung und Ehrenerklärung nach

vollzogenem Duell. Nur ein Wesentliches unterscheidet jenes Faustrecht von der gegenwärtigen Form des Duells: der Faust fehlt die Klinge.

Das 16. Jahrhundert führte die rückschreitende Bewegung fort. Schon vorher hatte die Einführung des ewigen Landfriedens der Wehrfähigkeit der deutschen Städte den Todesstoß gegeben und damit auch den Gesellenverbänden, auf die früherhin die Meisterzünfte den aktiven Kriegsdienst übertragen hatten, ihren militärischen Charakter — erfahrungsgemäß eines der wirksamsten Mittel korporativen Zusammenhalts — genommen. Ueberhaupt verengte sich mit der wachsenden politischen Bedeutungslosigkeit der Städte der Gesichtskreis ihrer Bewohner, um jenem egoistischen, spießbürgerlichen Geist Platz zu machen, der ein so durchgängiges als charakteristisches Merkmal sinkender Kultur ist. Das Eindringen des römischen Rechts, wie es auf der einen Seite das einheimische Recht und die volksthümliche Rechtsprechung verdrängte und an deren Stelle einen Kodex unverstandener Rechtssätze in der Hand gelehrter, dem Volksleben bewußt abgekehrter Richter schob, verwischte daneben auch den historischen Begriff der deutschen Korporation und subsumirte dieselbe ohne weiteres unter die römischrechtliche societas, was natürlich ohne empfindlichen Zwang für die einheimischen Institutionen nicht abging. Die aufstrebende Gewalt des Landesfürstenthums erwies sich ebenfalls dem Selbständigkeitsgeist der alten Zünfte und Gesellenverbände nicht freundlich gesinnt. Endlich mußte auch die Reformation den Verfall derselben nur noch weiter beschleunigen, wenn auch nur dadurch, daß den bruderschaftlichen Verbänden die Stütze und Leitung der Kirche entzogen wurde und ihre Aufgabe jetzt meist von den städtischen Obrigkeiten übernommen wurde.

Noch schwerer fällt in's Gewicht der wirthschaftliche Rückschritt im 16. Jahrhundert. Die Renaissance, welche in Italien und Frankreich eine bedeutende wirthschaftliche Blüthe erzeugte, vermochte bei uns nicht eine gleichtiefgreifende Wirkung zu üben, wenigstens lange nicht die, welche die Arbeitstheilung im 13. Jahrhundert im Gefolge gehabt hatte. Der Faktor, der dem Gewerbe das Leben einhaucht, der Handel, war verloren, die Versendung deutscher Produkte an fremde Märkte durch die vielen Territorialzölle geradezu unmöglich gemacht. Die deutsche Industrie war somit fast ganz auf den einheimischen Markt angewiesen, mit anderen Worten auf das platte Land. Die ganz verkümmerte Landwirthschaft aber lieferte nur wenigen

Grundherren ein beträchtliches Einkommen, nicht der großen Menge der Bauern. Zu allem dem kam noch die große Preisrevolution des 16. Jahrhunderts mit ihrer empfindlichen Herabdrückung der Arbeitslöhne im Gefolge.

Ist es bei solchen Thatsachen zu verwundern, wenn die Gesellen, eines größeren Zieles bar, in einer kleinlichen, von Krämergeist erfüllten Umgebung selbst in Kleinlichkeiten sich verloren, nebensächliche Zwecke zu Hauptzwecken machten? Gerade dies letztere war es auch, was das gemeine Urtheil über sie so ungünstig gestaltet hat. Denn dasselbe faßt für seine Entscheidung stets nur die Gestaltungen des Verfalls in's Auge, weil es bloß dessen Wirkungen noch gekannt hat, gerade wie bei dem landläufigen Urtheil über die Zunftverfassung lediglich die Zeit der Entartung derselben, nicht die der Blüthe herangezogen wird. So kommt es, daß, wenn wir heute vom alten Gesellenwesen sprechen, wir dies unter dem Eindrucke thun, den noch auf Viele unter uns die letzten Ausklänge desselben gemacht haben. Daß diese aber keine sonderlich harmonischen waren, darf nicht Wunder nehmen, wenn man erwägt, wie das Gesellenthum mit seiner Menge absonderlicher Einrichtungen und Gebräuche fast nur noch wie eine barocke Ruine mitten in unser Zeitalter der Großindustrie und des Maschinenbetriebs hineinragte, die die gerade Verneinung seiner Principien sind.

Die Klagen über die zahlreichen Auswüchse des Gesellenthums häuften sich bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in einem Maße, daß sich die Reichsgesetzgebung zum Einschreiten veranlaßt sah. Und zwar ist es einerseits das müßige Umhergehen, Schenken und Zehren, anderseits die eigene Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, namentlich mit Bezug auf die Strafen des Schmähens, Auftreibens und Unredlichmachens, welche die Gesellen bei der geringsten Gelegenheit gegen Meister und Mitgesellen zur Anwendung bringen, welche jene Klagen verursachten. Aber sicherlich war das Reich, dem jede kräftige Executive fehlte und das sich zur Durchführung seiner Anordnungen lediglich auf den guten Willen der Landesregierungen angewiesen sah, nicht die geeignete Behörde, Maßregeln gegen das Gesellenthum vorzunehmen. So kam es, daß unbekümmert um die Reichsordnungen die Gesellenschaften nach wie vor an ihren Einrichtungen festhielten. Das einzige Mittel, die Auswüchse zu hemmen, wäre eine

Verbindung der Zünfte in den verschiedenen Städten gewesen; nur dadurch wäre den wandernden Gesellen eine ähnliche gleichheitliche Organisation entgegengesetzt worden; aber die Zeit der Städtebündnisse war längst vorüber; so lange die Städte gegen eine höhere Macht zu kämpfen hatten, waren sie im Bündnisse stark; seit aber die Zünfte eine politische Macht geworden, verengte sich ihr Horizont, die möglichste Abschließung und Abwehrung jeder Konkurrenz entfremdete eine Stadt der anderen, und jede verknöcherte in ewigen Kompetenz- und Zunftstreitigkeiten und war nicht einmal mehr fähig, einem mächtigen Nachbar gegenüber sich zu schützen. Dazu kam noch, daß manche Meister kurzsichtig genug mit den Bestrebungen der Gesellen liebäugelten und ihre Schadenfreude hatten, wenn ihre Mitmeister geschädigt wurden.

Der dreißigjährige Krieg vollendete den Entartungsprozeß, der sich mit dem Anbruch der neueren Zeit des Gesellenthums bemächtigt hatte. Das Landesfürstenthum unterdrückte jetzt mit raschem und gründlichem Erfolg die alte Selbständigkeit der Städte und Handwerkerzünfte. Noch mehr wie früher hatten unter den gräulichen Wirren der langen Kriegsdrangsale die Sitten namentlich der unteren Stände an Rohheit und Zügellosigkeit zugenommen, wie sich dies besonders in den wüsten Herbergsgelagen zeigte. Aber je mehr die moralische Sitte ihrer Bande ledig wurde, desto rigoroser gestaltete sich die äußere Sitte, desto strenger wurde man in der Beobachtung der hergebrachten Formalitäten.

Als die Mißstände sich immer mehrten, mußte dieser sozialen Frage neue Aufmerksamkeit zugewendet werden. Preußen ergriff die Initiative und leitete, als in Folge eines großen Aufstandes der Tuchknappen in Lissau 1723 eine immer mehr wachsende Anarchie einzutreten drohte, mit Wien Verhandlungen ein; Hiller, der Direktor der Domänenkammer in Küstrin, normirte in seinen principia regulativa die Grundsätze, nach denen die Bestimmungen entworfen werden sollten. Der Meinungsaustausch der Regierungen und die Entwürfe, die dabei resultirten, bereiteten ein Einverständniß vor, welches auch einen praktischen Erfolg erzielte, als die furchtbare Revolte der Schuhmachergesellen 1727 die Nothwendigkeit von Reformen abermals nahe legte; es kam endlich das bekannte Reichsgesetz vom 16. August 1731 zu Stande.

Am raschesten und strengsten ward die Reichshandwerkerordnung

in Brandenburg eingeführt, das überhaupt in Bezug auf soziale und industrielle Reformen die Führerschaft des übrigen Deutschlands übernahm. Freilich war auch nirgends der Boden für die Reformen aller Art so gut vorbereitet wie gerade hier. Der große Kurfürst und seine Nachfolger hatten die Macht der Stände, des Adels, der Städte gebrochen; der Staat hatte die Bahn der militärisch-bureaukratischen Fürstenabsolutie gegenüber den verbrauchten mittelalterlichen Formen betreten. So mußte die Reihe auch an die Handwerkerzünfte kommen, und um so lieber ergriff die Staatsgewalt das Reichsedikt, um für ihre Pläne eine rechtliche Grundlage zu haben. Schon unterm 6. August 1732 ward für die Kurmark eine Kommission niedergesetzt, welche sämmtliche alte Innungsbriefe zu revidiren und neue aufzustellen hatte. Sie entledigte sich ihrer Aufgabe rasch und energisch, indem bereits 1734 bis 1736 eine große Reihe neuer Generalprivilegien für die einzelnen Handwerke erschienen. Sie sind sich alle so ziemlich gleich und von denselben Prinzipien beherrscht, so daß es genügt, nur eines derselben als Beispiel vorzuführen. Wir wählen das Tischlergewerk und reproduziren im Auszuge die Bestimmungen, welche sich vorzugsweise auf die Gesellen beziehen. Dieses unter dem 15. Mai 1734 publizirte Statut nennt sich „Generalprivilegium und Güldebrief des Tischlergewerkes in der Cur- und Mark Brandenburg, dies- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des Tischlergewerkes in Berlin". Indem es alle früheren Innungsbriefe und Privilegien für gänzlich kassirt erklärt, motivirt es sich selbst durch „die vielfältige bei den Gülden und Handwerken eingeschlichenen Mißbräuche, durch die eigenwillige bei denen selben sogar wider allgemeine Reichsgesetze, theils eingeführte, theils beibehaltene altschädliche Gewohnheiten", welche dergestalt überhand genommen und dermaßen viele und große Unordnungen nach sich gezogen", daß dadurch das Reichsgutachten von 1731 und dessen Publikation in den brandenburgisch-preußischen Landen veranlaßt worden sei. Die einzelnen Bestimmungen sind folgende:

1. Wandern soll der Gesell mindestens drei Jahre; doch kann er auch davon dispensirt werden. Will er Meister werden, so hat er seine „Kundschaft" vorzuzeigen. Soldatendienst und Herrendienst sollen ihm bei der Wanderschaft angerechnet werden, und zwar Soldatendienst in gleichen Zeitäquivalenten, beim Herrendienste zwei Jahre für ein Jahr Wanderschaft.

2. Kein Geselle, der Meister werden will, soll vorher „auf's Jahr arbeiten", alle „Mußzeit" und alle „Mußjahre" sind fortan abgeschafft. Es war nämlich bis dahin Sitte, daß ein solcher Gesell ein Jahr lang oder überhaupt eine längere Zeit über an dem betreffenden Ort sich aufhalten und ohne viel eigenen Verdienst eine Art Probe vor dem Meister ablegen mußte, die man benutzte, um ihm eine Meisterstochter oder Meisterswittwe als Frau zu geben, sein Verhalten zu beobachten u. s. w.
3. Das Meisterstück soll wenig Kosten verursachen.
4. Die Schaumeister dürfen von dem zu prüfenden Gesellen keine Schmausereien und dergleichen fordern.
5. Es ist kein Unterschied zu machen zwischen fremden und einheimischen Gesellen, zwischen einem Meisterssohn und einem anderen, keine Rücksicht darauf statthaft, ob einer eine Meisterstochter oder Meisterswittwe heirathet oder nicht.
6. Die Kosten für einen Gesellen, der Meister wird, sollen nicht mehr als sieben Thaler betragen und für einen fremden Meister, welcher sich in die Berliner Zunft aufnehmen lassen will, höchstens zehn Thaler.
7. Das Tischlergewerk zu Berlin soll ferner ungeschlossen sein. Kein Meister soll mehr als zwei Gesellen halten, aber er darf, wenn er Bauten unternimmt, fremde Jahrmärkte besucht u. s. w., diese Zahl in's Unbegrenzte vermehren, jedoch nicht aus den zugewanderten, so lange die anderen Meister noch nicht mit ihrem Gesellenbedarfe versorgt sind.
8. Soldaten, welche Tischlergesellen sind, dürfen bei Meistern, Invaliden dagegen, wenn sie das Handwerk ordnungsgemäß erlernt haben, selbständig arbeiten (auch ohne formell Meister zu werden), nur ohne Gesellen und Lehrlinge.
9. Die Gesellenladen, Gesellenbriefe und Siegel sollen weggenommen und auf die Rathhäuser gebracht werden.
10. Armen-, Kranken- und Sterbekassen sollen erhalten und gefördert werden.
11. Die ehemaligen Gesellenartikel, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten sind völlig abgeschafft und aufgehoben, „also und dergestalt, daß wir dem Befinden nach mit Leib-

und Lebensstrafen wider denjenigen verfahren lassen wollen, welcher unter dem Vorwand sothaner nunmehr völlig abgeschafften närrischen Handwerksgewohnheiten Excesse zu begehen, oder wohl gar, wenn die Obrigkeit in Handwerkssachen etwas verordnet oder bestraft, sich widersetzen, verbotene Komplots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen, so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären und dergleichen Bosheiten mehr vorzunehmen sich erkühnen sollte, wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten." Wird ein Geselle von Jemand beschimpft, so sollen die Anderen deswegen keinen Aufstand erregen, sondern die Angelegenheit den Gewerbs-Aeltesten oder dem Magistrat zur Bestrafung übergeben.

12. Die Gesellenherbergen sollen künftighin nur noch wie andere Wirthshäuser behandelt werden. Die Benennungen „Krug-Vater, Mutter" u. s. w. werden nicht geduldet; ebensowenig das Feiern blauer Montage.
13. Für die beiderseitige Arbeitsaufkündigung wird ein Zeitraum von acht Tagen festgesetzt.
14. Gestattet wird die fernere Beibehaltung der Altgesellen; jedoch dürfen dieselben nur mit Zustimmung des Altmeisters gewählt werden. Dagegen sollen alle Zechen und Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge fortan in Wegfall kommen.
15. Die sogenannten Brüderschaften mit auswärtigen Gesellenschaften sind bei strenger Strafe verboten.

Die Energie, womit die Regierung diese und ähnliche Bestimmungen nicht nur erließ, sondern auch durchführte, war von durchschlagendstem Erfolg begleitet. Andererorts stieß die Durchführung auf endlose Schwierigkeiten und gelang es nur unvollkommen, die geschlossene Macht der Gesellenschaften niederzuwerfen.

Wie in der modernen Zeit allmählich die polizeiliche Gewalt den Sieg errang, die Zunft successive schwächte und schließlich ganz auflöste, ist bekannt. Mit der Auflösung der letzteren waren aber auch die Gesellenschaften veraltet; denn ihr eigenstes Ziel, durch die Organisation gegen die Zunft sich zu schützen und sie zu bekämpfen, war gegenstandslos geworden, ihre Aufgabe als Institut des Arbeitsangebots durch andere moderne Mittel ersetzt. Die wirthschaftliche und rechtliche

Lage des Gesellenstandes hat sich gegen die früheren Jahrhunderte in das Gegentheil verkehrt. Bewegte sich vormals die gewerbliche Arbeit lediglich in den Formen der Handwerksarbeit und des Kleinbetriebs, so ist umgekehrt heutzutage das letztere eine immer seltenere Ausnahme gegenüber der rapid wachsenden Großindustrie mit Maschinenbetrieb. Damals war der Handwerksmeister selbst noch Arbeiter ohne größeren Kapitalbesitz: jetzt ist aus demselben ein nicht mehr arbeitender Unternehmer mit großem Kapitalbesitz geworden, der unter dem Einfluß der freien Konkurrenz gezwungen ist, den Werth der Arbeit für den Arbeiter herabzusetzen. Damals verknüpfte ein inniges persönliches Band Meister und Geselle; der erstere unterschied sich vom letzteren lediglich dadurch, daß er durch seine Arbeit bereits auf einer Stufe angelangt war, die der andere auf die gleiche Weise erst noch erklimmen mußte: heute trennt eine tiefe Kluft Unternehmer und Arbeiter, die einen scharfen feindlichen Gegensatz herangebildet hat und fast schon zum wirthschaftlichen Klassenunterschied geworden ist. Die Gesellen von heute bilden, von den sehr wenigen Ausnahmen einzelner Gesellen des Handwerkerstandes abgesehen, einen eigenen selbständigen Stand, dessen Mitglieder in politischer Beziehung zwar als frei, selbständig und den anderen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft gleichberechtigt anerkannt werden, in wirtschaftlicher Hinsicht aber zur Unselbständigkeit ohne Aussicht auf Aenderung dieses Zustandes verurtheilt sind. Die Gesellen jener Jahrhunderte sind dagegen weder politisch noch wirthschaftlich ein eigener selbständiger Stand, sondern eine bloße Altersklasse, der diejenigen angehören, welche ausgelernt haben, aber das Meisterrecht noch nicht erwerben wollen oder können. Die Gesellenschaft tritt daher damals für den Arbeiter noch nicht als wirthschaftliches Endziel, sondern als bloße Durchgangsstufe für die später zu erreichende Meisterschaft auf. Hierauf beruht denn auch der Mangel jedes politischen Rechts, vor Allem des Einigungsrechtes der Gesellen, hieraus erklärt sich auch, daß, wie uns die Geschichte der Zünfte lehrt, die Gesellen wenigstens zur Blüthezeit des Zunftwesens trotz ihrer unfreien unselbständigen Stellung nicht einmal das Bestreben zeigen, diese Stellung zu ändern und die Selbständigkeit zu erringen. Wo kein Stand und kein Standesbewußtsein vorhanden war, konnte auch nicht das Bewußtsein der rechtlichen Anerkennung entstehen. Im Lauf der wirthschaftlichen Entwicklung trat dieses Bedürfniß allerdings hervor und führte zum offenen

Kampf der Gesellen gegen die Zunft, aber dies geschah erst, als sich allmählich das genossenschaftliche Schutzverhältniß zu lockern und zwischen Meister und Gesellen ein wirthschaftlicher Klassenunterschied zu entwickeln begann, als das Zunftwesen schon seinen Höhepunkt überschritten hatte, und vollzog sich sehr langsam; es währt daher bis zum Ende des Mittelalters, ehe die politischen und wirthschaftlichen Gesellen-Korporationen erscheinen.

Es ist nicht zu leugnen: wir stehen heutzutage vor einem trüben wirthschaftlichen Bilde, und es ist zu befürchten, daß die nächste Zukunft hierin keine Besserung schaffen wird. Im scharfen Gegensatz gegen das Mittelalter wirkt unsere heutige Gewerbegesetzgebung negativ, indem sie die die positive Thätigkeit der eigenen Initiative der Betheiligten überläßt. Es hat in dieser Richtung auch an wohlgemeinten Versuchen, die Kluft zwischen Kapital und Arbeit für die letztere weniger fühlbar zu machen, nicht gefehlt, aber sie alle mußten nothwendig an den unerbittlichen Konsequenzen des freien Konkurrenzprinzips scheitern. Erst wenn Arbeit und Kapital wieder als gleichberechtigte Faktoren anerkannt werden, ist die Freiheit der Arbeit gewahrt. Unsere Zeit hat in einseitiger Weise das Prinzip der persönlichen Freiheit bis zu seinen letzten Konsequenzen ausgebildet, aber dabei übersehen, daß jene nur in der wirthschaftlichen Selbständigkeit ihre Garantie, ihren Schutz und ihre Basis findet. Das Zunftwesen hat in seiner Blüthezeit dies erkannt und die Selbständigkeit der Produzenten zu erreichen gesucht. Hoffen wir, daß es auch unserer Zeit in freier und natürlicher Entwickelung der Verhältnisse gelingen wird, Gemeinschaftsformen zu finden und durchzuführen, die der gewerblichen Arbeit und dem Arbeiterstande ihr Recht mehr als bisher gewähren!

III.

Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes.

Ich habe in den vorigen Abschnitten das Emporkommen des deutschen Bürger- und Arbeiterstandes zu schildern versucht. Das gleiche Interesse darf die Entwicklung des deutschen Bauernstandes in Anspruch nehmen. Weit schwieriger als jene ist allerdings diese Aufgabe, nicht sowohl wegen der spärlichen Hilfsliteratur, als wegen der unendlich verschiedenartigen Formen, in welchen sich uns von der ältesten Zeit an das, was wir heutzutage unter Bauernstand zu verstehen gewohnt sind, darstellt und innerhalb deren es dem Beschauer äußerst schwer wird, den leitenden Grundgedanken, die höhere Einheit zu erkennen. Während der deutsche Bürger — wenn ich so sagen darf — ein historisches Produkt ist, d. h. in einer bestimmten, nicht einmal mehr ganz frühen Zeit in deutlicher Gestalt zuerst auftritt und sich von da ab durch alle späteren Jahrhunderte hindurch in den seiner Grundidee adaequaten Formen entwickelt, reichen die Anfänge des Bauernstandes in vorhistorische Zeiten zurück, oder richtiger gesagt, vermögen wir auch in der ältesten Gestalt unseres sozialen Lebens, wie es sich uns in den Schilderungen der beiden großen römischen Geschichtsschreiber darstellt, keine bestimmten Ansätze zu dem heutigen Begriffe „Bauernstand" zu erkennen, wie andererseits dieser letztere, wenn wir ihn auf seine Quellen hin prüfen, die allergrößte Mannigfaltigkeit geschichtlicher Erscheinungsformen aufweist. Der deutsche Bürger ist das Ergebniß einer bestimmten Kulturperiode, die zumeist von auswärts uns überkommen ist; trotz des wechselnden Begriffs, den auch seinem Namen die einzelnen Jahrhunderte unterschoben haben, kehrt doch bei allen Auslegungen stets derselbe Grundgedanke eines Bewohners eines befestigten Ortes wieder — der deutsche Bauer

nimmt seinen Anfang in Folge einer rein innerlichen und wirthschaftlichen Entwicklung unseres Volkes oder vielmehr unseres Völkerstammes, in einer Zeit, die weit hinter allen schriftlichen Zeugnissen der Geschichte liegt, in welcher die Indogermanen in ihren ältesten Sitzen den Uebergang von einem umherschweifenden Jäger- zu einem seßhaften Ackerbauervolk machten, und die Bedeutung seines Namens ist, wie wir unten sehen werden, weit größeren Schwankungen ausgesetzt gewesen als derjenige der übrigen Stände.

Will man überhaupt für jene früheste Zeit Stände in dem modernen Wortsinn gelten lassen, so kann man doch von einem besondern Ackerbauerstand nur im Gegensatz zu einem Priester- und Kriegerstand sprechen. Zutreffender ist es jedenfalls, eine solche Eintheilung für eine Zeit nicht vorzunehmen, deren Kulturverhältnisse uns bis jetzt nur in den allgemeinsten Umrissen bekannt sind, auch wohl niemals näher bekannt werden dürften, und nur das eine als sicher hinzustellen, daß die Indogermanen bereits vor ihrer großen westlichen Wanderung und Scheidung in die jetzigen Völkerstämme ein vorwiegend Ackerbau und Viehzucht treibendes Volk gewesen sind. Man weiß es jetzt — die vergleichende Sprachforschung hat es gelehrt — daß schon in Centralasien die Germanen die Anfänge des Ackerbaues gekannt und gepflegt haben; das bloße Jäger- und Hirtenleben war bereits überwunden und ein freilich sehr wenig intensiver Bau gewisser dankbarer Fruchtarten verband sich mit dem immer noch geübten periodischen Wechsel der Jagd- und Weideplätze. Wo aber schließlich jedes Glied der Volsgemeinde, wenigstens zeitweilig, Ackerbau und Viehzucht treibt, kann von einem Stand der Ackerbauer strenggenommen keine Rede sein. Nur so viel kann zugegeben werden, daß in dem Institut der Sklaverei, das den Indogermanen so wenig fremd gewesen ist als den ältesten Germanen und das dort wie hier vorwiegend zum Betrieb der Bodenwirthschaft verwendet wurde, der Keim einer ganzen großen Klasse von Landbewohnern der späteren Zeit gegeben ist, die einen tiefgreifenden Einfluß auf die Entwicklung des mittelalterlichen Bauernstandes ausgeübt haben.

In langsamer, fast unmerklicher Weise sind die Germanen nach der Trennung von den übrigen Ariern im Laufe von vielleicht zwei Jahrtausenden jagend, weidend und gleichwie im Vorüberziehn säend und erntend, immer weiter nach Westen gewandert; das Umkehren,

auch das Stehenbleiben auf die Dauer wurde durch die Ausnutzung der abgeweideten und ausgebeuteten Länder, durch das Nachdrängen anderer Stämme unmöglich gemacht. Die agrarischen Verhältnisse dieser ältesten germanischen Zeit, wie sie uns von Cäsar und Tacitus geschildert werden, dürften von denjenigen der indogermanischen Zeit kaum irgendwie tiefer verschieden gewesen sein. Ich darf sie als hinlänglich bekannt voraussetzen und mich daher auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken. Zuvörderst ist es klar, daß, so lange die eigentliche Wanderung, die Einfälle und Raubzüge in Gallien noch andauerten, von einer intensiveren Bodenwirthschaft und damit von einem Stand der Ackerbauer keine Rede sein konnte. Dazu kam noch, daß erst das Christenthum die Arbeit adelte. In der heidnischen Zeit galten Krieg und Jagd allein als ehrenvoll, während der Ackerbau mit Verachtung angesehen und nur so weit betrieben wurde, als nöthig war, um zu der thierischen Nahrung auch etwas Brod zu gewinnen. „Man kann sie viel leichter überreden, gegen Feinde zu ziehen und Wunden zu erkämpfen, als den Acker zu pflügen und das Reifen der Saat abzuwarten; ja es gilt als feig, das mit Arbeit verdienen zu wollen, was man mit Blut gewinnen kann.“ Erst die Civilisation der Römer übte einen stillwirkenden Einfluß auf die Germanen aus. Die Hauptsache aber war, daß das frühere halbnomadische Leben in feste Grenzen gebannt und der Uebergang zur vollen Seßhaftigkeit bewirkt wurde. Erst mit der Gründung des fränkischen Reiches ist diese Zeit gekommen. Mit dem Ende des 5. und in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts hörten die Einfälle und Wanderungen auf, die in immer steigender Heftigkeit 200 Jahre lang fortgedauert und schließlich mit der Eroberung von Gallien geendet hatten. Es trat jetzt eine Zeit der Ruhe ein. Die nunmehr beginnenden festen Ansiedlungen zeigen folgenden Verlauf. Entweder eine einzige große Familie oder — weitaus häufiger — mehrere Familien zusammen nehmen, die Nomadenwanderung schließend, ein Land ein, das sie zu gemeinsamer Heimath sich auswählen. Das zusammenhaltende Band in jenen Horden konnte noch nicht Ackergemeinschaft sein, sondern, wie gegenüber nichtgermanischen Stämmen, die man auf der langen Wanderung getroffen hatte, die Nationalität, so gegenüber den andern Germanen, ja gegenüber den Horden desselben Stammes, der Sippeverband. Jedes Geschlecht hält als solches innig zusammen, und die Mitglieder

sind einander gleich. Wenn eine oder mehrere solcher Sippen in eine bisher von andern Siedlern bewohnte Landschaft eingedrungen und der Widerstand der vorgefundenen Bevölkerung gebrochen war, so wurde zunächst das ganze Landgebiet, so weit man es brauchte, in feierlicher Absteckung der Grenzen unter sacralen Handlungen als Gemeindegut in Besitz genommen. Hierauf folgte die von der Gemeinde vorzunehmende Ausscheidung desjenigen Theils des occupirten Landes, welcher in Sondereigen der einzelnen Familienhäupter zerschlagen werden, und des unvergleichlich größeren Theils, welcher im Eigenthum der Gemeinde verbleiben und nur durch Einräumung von Nutzungsrechten der Jagd und Weide, des Holzbezugs und jeder andern Ausbeutung der damaligen Wirthschaft den einzelnen Familien der Gemeinde dienstbar gemacht werden sollte. Selbstverständlich bestimmte man nun zur Vertheilung in Sondereigen jene Strecken des occupirten Landes, welche von der vorgefundenen Bevölkerung bereits mehr oder minder für die Kultur erobert waren, also vor allem Haus, Hof und Garten der überwundenen und verknechteten oder doch zu halbfreien herabgedrückten alten Insassen, dann das von diesen bereits für den Pflug gewonnene Ackerland. Dagegen unvertheiltes Almendegut blieb, was bisher von der Kultur nicht in Angriff genommen war, das, was sich seiner Natur nach der Vertheilung und Sonderbenutzung entzog: also der Urwald, der noch unberührt überall einen großen Theil des occupirten Landes bedeckte, dessen Wild, Holz und Streu massenhaft von der damaligen Wirthschaft in Anspruch genommen wurde; Sumpf und Moor, Heide und Weide, die Felsen und Höhenzüge der Berge, endlich die Dünen der See und alles größere Gewässer. Im bestgelegenen Theil baut man das Dorf, dessen Häuser, Höfe und Gärten in gewissem Sinne das erste unbewegliche Privateigenthum bilden. Ich muß dabei gleich hier einem vielfach verbreiteten Irrthum entgegentreten. Aus einer Stelle bei Tacitus, wo derselbe die Bemerkung macht, daß die alten Deutschen sich gern an ihnen besonders zusagenden Orten, in einem Thal, in einem Hain, an einer Quelle anbauten, hat man schließen wollen, daß die ältesten Ansiedlungen nicht Dörfer, sondern Einzelhöfe gewesen seien. Die allerdings zahlreich vorhanden gewesenen Einzelhöfe gehörten, soweit sie auch aus einander liegen mochten, immer zu einer Gemeinschaft und waren keineswegs ganz selbständige und isolirte Niederlassungen, deren Besitzer außer allem

öffentlichen Verband standen. Alle Ansiedlungen im alten Deutschland waren entweder Dörfer mit Feldgemeinschaft oder Hofanlagen ohne Feld-, aber doch mit Waldmark- und Weidegemeinschaft.

Die Form der ältesten Dörfer pflegt in deutlichem Zusammenhang mit den Zwecken der Feldgemeinschaft zu stehen. So besonders bei der Rund- oder Hufeisenform der altslavischen Dörfer mit ihrem einzigen Zugang. Aber auch die uralt deutsche Form, wo die Häuser planlos durch einander liegen, bezeugt wenigstens, daß sich die individuell freie Wahl des Hausgrundstücks nicht durch viele Rücksicht auf die Lage der dazu gehörigen Aecker zu binden hatte.

Für den Ackerbau wurden in der Flur verschiedene Felder angelegt, wie es nach Bodenart, Lage, etwaiger Gefahr durch Ueberschwemmungen u. s. w. agronomisch verschiedene Klassen von Grundstücken in der Gemarkung giebt. Jeder solcher Kamp zerfällt in so viel schmale, vom Weg auslaufende Streifen, wie die Gemeinde Hufenbesitzer zählt, so daß jeder von nahem und fernem, gutem und schlechtem Lande genau gleich viel erhält. Noch heutzutage sind sie kenntlich an den langen Streifen, welche an den einzelnen Aeckern die fortlaufende Grenze bilden. Auf die Art der Vertheilung wirft der Name Loos für die Güter der Gemeindegenossen hinlängliches Licht. Die in allen Feldfluren dem einzelnen Genossen zugetheilten Parzellen heißen zusammen seine Hube. Dieses Gesammtloos war immer und überall darauf berechnet, daß seine Frucht für den Unterhalt eines Haushalts hinreichte; es wechselte daher seine Größe je nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit des Bodens. Die Regel war die gleiche Größe der einzelnen Loose.[1])

---

[1]) Noch heutzutage lassen sich die Rangstufen der ländlichen Bevölkerung an sehr vielen Orten auf die uralte Institution der Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft zurückführen: 1. Solche, die über das Niveau der Feldgemeinschaft hinausgewachsen sind, größere Landbesitzer (namentlich die Einzelhöfe), 2. Solche, die noch jetzt auf den uralten Ackerloosen der Feldgemeinschaft sitzen, Vollbauern, Vollerben, Hüfner (Halbbauern, bei späterer Theilung), 3. Solche, die sich unter dem Niveau der Feldgemeinschaft angesiedelt haben (unbeerbte Bauernsöhne, freigewordene Leibeigene, zugewanderte Fremdlinge) und zwar a) Eigenthümer von Häusern mit einer kleinen Ackerwirthschaft (Kossaten, Käthner, Söldner u. s. w.), b) Eigenthümer von bloßen Häusern, die sich von der Bewirthschaftung eines gepachteten Grundstückes, von Tagelohn, Dorfhandwerken rc. nähren (Häuslinge, Büdner) und c) die Unansässigen (Hausgenossen, Heuerleute, Einlieger).

Der alte Volksadel hatte keinerlei rechtliche Vorzüge. Er zog seinen Bestand aus der Achtung, welche die Volksgenossen den alten edlen Geschlechtern freiwillig zollten. Ein Vorrecht im strengsten Sinne scheint ja nicht einmal dem König eingeräumt worden zu sein. Wo das Loos entschied, was bei der Austheilung des Marklandes nicht nur, sondern insbesondere auch bei der Beutetheilung der Fall war, scheint unbedingte Gleichheit überall gegolten zu haben.

Die große Gleichmäßigkeit der später vorkommenden Zahlen in den Angaben über die Größe des gewöhnlichen Ackerlandes weist darauf hin, daß schon im frühen Alterthum auf solche Zahlverhältnisse Rücksicht genommen ward. Man rechnete nach Morgen oder Tagewerken, und 30 sind das gewöhnliche Maß, das man bei der Austheilung zu Grund gelegt hat. Es sollte eben Land sein, welches zur Beschäftigung eines Pfluges, zur bäuerlichen Ernährung einer Familie hinreichte. Dabei muß aber einerseits an die große Extensität der mittelalterlichen Wirthschaft, andererseits an die Menge der Nebennutzungen vom Gemeinlande erinnert werden. Für die Abgrenzung der einzelnen Ackerflächen ist Messung mit dem Seil bekannt gewesen; im skandinavischen Norden ward dieselbe als Sonnentheilung bezeichnet, im Gegensatz der freieren Hammertheilung, die auf dem Wurfe eines Hammers beruhte.

In der allerfrühesten Periode mag der Antheil der einzelnen Loosbesitzer an der Feldmark ein bloß ideeller gewesen sein, wie Cäsar dies von den Sueven berichtet. Die zum Theil mehrdeutigen Worte des Tacitus lassen eine ähnliche Auslegung wenigstens zu. Ein starkes Zeugniß von der Feldgemeinschaft auch des bebauten Landes gibt der Zusatz zur Lex Salica bei Pertz LL. II. S. 4. In einem Gesetze Chilperichs vom Jahre 574 (LL. II. S. 10) wird den Töchtern ein Erbrecht am Boden zugesprochen, welches dem der Nachbarn vorgeht; dies war also früher nicht der Fall. Späterhin ist aus jenem mehr ideellen nach und nach ein freies Nutzungsrecht zu Erb und Eigen geworden. Jedenfalls mußten auch jetzt noch die einzelnen Parzellen nach einem gemeinsamen Bewirthschaftungssystem bebaut und für gemeinsame Beweidung brachgelegt werden. Schon wegen des Durcheinanderliegens der Grundstücke war dies nothwendig.

Es entstehen Dorfwillküren darüber, oft Jahrhunderte lang unverändert, weil z. B. eine neue Fruchtfolge beim Grundgedanken der

Feldgemeinschaft lauter neue Vermessungen u. s. w. nöthig machen würde. Das gewöhnlichste Bewirthschaftungssystem war die Dreifelderwirthschaft. Die Germanen des Tacitus haben sie schwerlich schon gekannt, vielmehr ein bedeutend roheres Feldsystem. Die Worte: **arva per annos mutant, et superest ager** müssen nicht nothwendig auf Dreifelderwirthschaft gehen, sondern können offenbar von jeder Wirthschaft gesagt werden, die nicht alles Land alljährlich anbaut. Dagegen war unter Karl d. Gr. die Dreifelderwirthschaft üblich. Schon in Urkunden von 779 und 791 erscheinen Sommer- und Winterfelder; gleichzeitig heißt der Juni Brachmonat.

Was jenen Mangel an Sondereigen anlangt, so mag darauf hingewiesen werden, daß ähnliche Verhältnisse in Hinsicht des Feldbesitzes und der Feldbenutzung für manche deutsche Stadt und Dorfschaft bis auf die jüngste Zeit sich erhalten haben, wo man für die Weise und die Schlichtung und Wechselung des Bauens, für Saat und Ernte, für Weide und Hut und für hundert andere Verhältnisse durch die Ordnung des Ganzen mit seinem Sondereigen oft knechtisch gebunden war. Erst jetzt beginnen wir in Hinsicht auf unsere Städte und Dörfer allmählich ein wirkliches Sondereigen in der sonst meistens gemeinsamen Feldflur zu gewinnen. Sonst lag in den meisten deutschen Landen alles in der gemeinsamen Feldflur vielfach verschlungen, gebunden und gefesselt, und der einzelne Besitzer konnte höchstens nur einen beschränkten Raum von einigen Morgen Land zunächst um Haus und Garten frei nach Gefallen bewirthschaften.

Nicht alles Land war zum Ackerbau benutzt. Anderes, von oft bedeutend größerem Umfang, war Wald oder diente zur Weide. Und das ward gar nicht getheilt. Ebensowenig Wege und Stege, öffentliche Plätze, Flüsse, Quellen und Brunnen. Daran hatten Alle Nutzungsrecht, auch wohl nach gewisser Regel, in gemessenem Umfang; sie trieben Rinder und Schafe auf die Weide, Schweine zur Mast, schlugen Holz und machten andern Gebrauch. Dieser ideelle Nutzungsantheil an dem Gemeindeland bildete die Pertinenz des einzelnen Hofes. Daß dieses ursprünglich bedeutend war und sein mußte, ergiebt sich aus dem naturgemäßen Uebetwiegen der Viehzucht bei den erst ansäßig gewordenen Nomadenstämmen; aus dem Fortschritt des Ackerbaus aber umgekehrt ebenso dessen allmähliche Reduktion und das Herbeiziehen neuer Feldfluren zur Vertheilung. Daß bei ungestörter Entwicklung

des Markenwesens eine Vertheilung der Gemeindegründe im Allgemeinen ebenfalls eingetreten wäre, ist bei dem Fortschritt, welchen insbesondere die Stallfütterung gemacht hat, wohl nicht zu bezweifeln. Es widerlegt sich dadurch die Furcht, als ob das deutsche Markenwesen ein Fortschreiten zu besserer Kultur gehindert hätte. Ein weiterer naheliegender Irrthum wäre, in der deutschen Mark ein kommunistisches Prinzip zu wittern. War auch die ursprüngliche Vertheilung unter die Genossen — bei dem Mangel eines Grundes zu einem andern Maßstab — eine gleichheitliche, und wirkte auch der ursprüngliche Maßstab für spätere Vertheilungen noch fort, so war doch der Erwerb aus dem Feldbau nur Sache des Einzelnen. Sein Fleiß und Geschick und sein anderweitiger Besitz an Sklaven und sonstigem Kapital bestimmte die Größe seiner Ernte. Noch ein weiteres ist wohl ins Auge zu fassen. Durch Erbschaft, Kauf und Tausch Felder aus den Loosen anderer Genossen zu dem eigenen hinzuzuerwerben, war im Allgemeinen rechtlich durchaus erlaubt. Auch von einer rechtlichen Aushilfe, einer lex agraria, wodurch der im Laufe der Zeit entstandenen Ungleichheit des Grundbesitzes hätte abgeholfen werden können, ist in Deutschland nie etwas bekannt gewesen.

Bei der Mark kommt jedoch wohl in Betracht, daß kein Zwang bestand, in einer Markgenossenschaft zu stehen oder nur innerhalb der Mark zu besitzen. Es galt vielmehr freiestes Okkupationsrecht. Fühlte sich ein mächtiger Adeliger reich genug, allein ein Besitzthum zu schützen — was freilich bei der ersten Ansiedlung und noch lange fort seine Schwierigkeit haben mochte — so stand ihm so wenig als jedem andern reichen Volksgenossen das Recht hindernd im Wege, eine Einzelansiedlung zu gründen, wozu das arm bevölkerte Deutschland Raum genug bot. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Reihe von solchen Einzelansiedlungen auf diese Weise entstanden ist. Allein es bildete ihre Gründung weder ein Vorrecht des Adels, noch hatte das von der Einzelansiedlung inbegriffene Land irgend einen rechtlichen Vorzug vor dem Marklande. Jeder Gedanke an einen rechtlichen Zusammenhang solcher Einzelansiedlungen mit den späteren Grund- und Landesherrlichkeiten, welchen gegenüber das Markland und mit ihm der freie Bauernstand in Deutschland, wie — nebenbei gesagt — in Frankreich und England und zwar beinahe gleichzeitig um die Mitte des 11. Jahrhunderts, zu verschwinden oder untergesteckt zu werden anfing — jeder

solcher Gedanke muß wohl vermieden werden. Allerdings ist ein faktischer Zusammenhang nicht zu verkennen, im Gegentheil steht fest, daß der an die Stelle des alten Volksadels getretene neuere Adel wenigstens allmählich Vorrechte erhielt und zwar Vorrechte in solcher Ausdehnung, daß nach Jahrhunderten die alte königliche Gewalt, von welcher die Vorrechte freigebig verliehen worden waren, in Deutschland gegen diese neuen, ihrerseits zu königlicher Macht sich emporschwingenden Gewalten ganz in den Hintergrund trat. Daß nun Einzelansiedlungen häufig der Kern späterer landesherrlicher Territorien oder wenigstens mächtiger Grundherrschaften wurden, ist nicht zu bezweifeln, allein, wie gesagt, der Keim des Rechtes ist nicht in den frühesten Zeiten, vielmehr erst in der karolingischen Zeit und zunächst in dem Kapitular Karls d. Gr. vom Jahre 807 zu suchen, wenn auch hierdurch vorerst nur die Heerverfassung eine durchgreifende, den großen Grundbesitz an die Spitze schiebende Aenderung erlitt. In diesem Kapitular ist nämlich verordnet, daß nicht mehr wie früher eine ganz gleiche Heerbannspflicht bestehe, sondern daß neben den königlichen Lehensträgern die großen Grundbesitzer (Besitzer von 5 Hufen) zunächst zum Kriegsdienst verpflichtet sein sollen.

Doch wir greifen damit dem Gange unserer Untersuchung vor, die vorerst nur die ersten Ansiedlungen nach dem Ende der großen Wanderung und die persönlichen Verhältnisse der Ansiedler zum Gegenstand haben soll. Was nun diese letzteren anlangt, so geht schon aus der obigen Ausführung so viel hervor, daß die ständebildende Zeit damals noch nicht gekommen war. Wohl gab es einen Adel, aber derselbe war noch durch keine größeren Vorrechte — und nur solche machen den Begriff des Adels aus — vor den übrigen Volksgenossen ausgezeichnet. Noch weniger vermochte der geistliche Stand, namentlich so lange er noch um die vielfach gefährdete äußere Existenz zu kämpfen hatte, sich irgendwie eine bevorrechtete Stellung innerhalb der Volksgemeinde zu erringen. Der Bürgerstand endlich gehört vollends erst der Zeit des Mittelalters an. Wo demnach der Schwerpunkt des ganzen wirthschaftlichen Lebens noch so vorwiegend in der Bodenwirthschaft liegt, wird man wohl von Bauern, aber von keinem Bauernstand sprechen können. Die sozialen Verhältnisse dieser frühesten Ansiedler werden uns daher auch nur in soweit interessiren dürfen, als in ihnen doch schon die Keime der späteren Bildung eines eigenen Bauernstandes

schlummern. Und da sind es nun zwei einander verwandte Bildungen, die für die Geschichte des Bauernstandes fruchtbar werden sollten. Einmal die Sklaven, die jenen ältesten Ansiedlern eben so wenig gefehlt haben werden, wie den Germanen des Cäsar und Tacitus, ja ohne welche wir uns für die damalige Zeit eine Bodenwirthschaft kaum denken können. Wurde auch jetzt die Arbeit von dem freien Mann nicht mehr als verächtlich betrachtet, so liegt doch auf der Hand, daß der einzelne Hausvater mit seinen Familienangehörigen allein nicht im Stande war, die nöthigen Feld- und Hausarbeiten zu besorgen, namentlich wenn man den größeren Umfang der einzelnen Güter und die größeren Schwierigkeiten, die die Bewirtschaftung eines neugebrochenen Landes mit sich bringen mußte, hinzunimmt. Auf jedem Hofe befand sich vielmehr zweifelsohne eine größere oder geringere Zahl unselbständiger Arbeiter zur Unterstützung des Hofherrn. Daß diese Unselbständigkeit in jener frühesten Zeit aber nur Leibeigenschaft sein konnte, geht, abgesehen von der Analogie der altgermanischen Zustände, zur Genüge aus der Art und Weise hervor, wie die Deutschen in den Besitz des neuen Landes gelangt waren. Wo sie sich auch schließlich seßhaft niedergelassen hatten, überall hatten sie wenigstens mit Bruchtheilen der alten Bevölkerung abzurechnen, da es kaum denkbar ist, daß dieselbe entweder bis auf den letzten Mann den Neueindringenden Platz gemacht hat oder von diesen ausgerottet worden ist. Es widerspricht dies letztere insbesondere auch der späterhin Seitens deutscher Einwanderer gegen die alteingesessene Bevölkerung geübten Praxis. Niemals haben sie diese ausgetilgt, wie beispielsweise orientalische Stämme dies gethan haben, sondern an alter Stelle belassen und ihnen an Rechten nur so viel benommen, als zur Sicherheit ihrer eigenen Existenz absolut nothwendig war. Zumeist war diese Form der Unterwerfung persönliche und dingliche Unfreiheit: die Unterworfenen blieben auf dem Gute des Herrn als leibeigene Knechte sitzen. Nur hüte man sich, diese Form als eine allzu strenge aufzufassen! Jedenfalls stellte sich in der Praxis eine mildere Handhabung schon sehr bald als vortheilhaft für den Hofherrn heraus. Nichts hinderte ihn, seinen Leibeigenen zur Belohnung treugeleisteter Dienste in so weit etwas unabhängiger zu stellen, daß er ihm ein Stück Land zu selbständiger Bewirthschaftung überließ. Land gab es ja in Fülle, namentlich Wald, der mit seinem Reichthum an wilden Thieren ebensosehr

ein Feind der Viehzucht als des Feldbaus war, dessen Beschränkung und Zurücktreibung daher im Interesse des gemeinen Nutzens war. Blieb ja doch daneben der Arbeiter nach wie vor zum Herrenhof gehörig, für dessen Bedürfnisse er weiter — wenn auch nicht in der früheren Ausschließlichkeit — arbeiten mußte. War aber erst einmal dieser erste Schritt gethan, so war das Fortschreiten zu größeren Rechten und Freiheiten kaum mehr aufzuhalten. Ein Umstand ist hierbei insbesondere für die ebenso rasche als vollständige Abschüttlung persönlicher und dinglicher Bande in unserer Wirthschaftsgeschichte von förderndem Einfluß gewesen: ich meine den engen Zusammenhang, in dem bei den germanischen Stämmen Arbeit und Eigenthum von jeher zu einander gestanden haben. Ein gut Theil des letzteren ist geschichtlich aus ersterer entstanden, wie wir dies im deutschen Recht für die Besserung, die Aufzucht von Vieh, die Anfertigung von Geräthen und Werkzeugen allgemein anerkannt finden.

Zu diesen in persönlicher Unfreiheit Verbleibenden gesellten sich jedenfalls schon in der frühesten Zeit solche, welche, ohne ihre persönliche Freiheit aufzugeben, abgeleiteten Besitz innehaben, dem Eigenthümer einen Zins von dem Lande bezahlen. Auch die Anfänge dieses Institutes dürften bis in die Zeit der ersten Niederlassungen hinaufreichen. Neben der völligen Unterwerfung der alten Einwohner durch die Neueinwandernden ist wohl auch die mildere Praxis geübt worden, daß das unterworfene Volk nur einen Theil der Ländereien abtrat, den übrigen für sich fortbehielt, nur daß dieser von jetzt ab mit einem Zins von dem Eroberer belastet wurde. Es scheint dies die früheste Form dinglicher Abhängigkeit bei persönlicher Freiheit zu sein. Zur weiteren Anwendung konnte dieselbe dann späterhin in der ausgebildeten Markenverfassung in allen denjenigen Fällen gelangen, wo einerseits überschüssiges Land, andererseits zahlreiche freie Elemente vorhanden waren. Und ein solcher Fall konnte auch dann, wenn die Landvertheilung unter die Einwandernden auch noch so gleichmäßig stattgefunden, nicht allzulange ausbleiben, vielmehr wird — da eine weitere gleichheitliche Austheilung jedenfalls nicht mehr statt hatte — schon nach wenigen Jahrzehnten das anfängliche Bild socialer Gleichheit eine starke Trübung erfahren haben. Nichts stand im Wege, daß sich in der Hand des einen oder anderen Markgenossen durch Erbgang, Kauf, Tausch u. s. w. allmählich ein größerer Besitz ansammelte,

während andererseits ein ursprünglich gleich großes Besitzthum durch Erbtheilung, Mißwirthschaft u. a. zusammenschmolz, daß es nicht im Stande war, den Inhaber noch weiter zu ernähren. Lag es da nicht nahe, daß der Reichbemittelte dem wenig Bemittelten von seinem Ueberfluß abgab und damit eine weitere Klasse abgeleiteten Besitzes geschaffen wurde, welche — so verschieden auch der Entstehungsgrund und die persönliche Stellung der Inhaber war — doch das eine gemeinsame Moment hatte, daß von beiden ein Grundzins an den Eigenthümer entrichtet wurde?

Diese hauptsächlichste Zweitheilung wird man für die folgende Untersuchung im Auge behalten müssen. Sie zieht sich als rother Faden durch die ganze spätere Geschichte unseres Bauernstandes. Immer und überall stoßen wir da auf die beiden Hauptklassen der Landbauer: die in strengerer oder gemilderter Leibeigenschaft Stehenden und die zwar persönlich Freien, aber dinglich Belasteten. Unter diesen beiden Kategorieen werden sich alle noch so zahlreichen und verschiedenartigen Formen als Unterabtheilungen unterbringen lassen müssen. Streng geschlossen war dabei keine Klasse gegen die andere. Wie ein Aufsteigen von der Leibeigenschaft durch Freilassung in den Stand der Freigelassenen, so existirte umgekehrt auch ein Herabsinken aus letzterem in völlige Unfreiheit.

Von einem eigenen Bauernstand kann auch jetzt noch keine Rede sein. Will man aber als solchen die Gesammtheit aller derjenigen verstehen, welchen Bestellung des Bodens Lebensberuf war, so wird man doch gleich hinzufügen müssen, daß sich von diesen noch alle diejenigen trennen mußten, die späterhin das Material zum Adel- und Bürgerstand abgeben sollten. In dem damaligen Bauernstand ruhen, wie die Wurzeln des späteren Bauern- so auch diejenigen des Adel- und Bürgerstandes. Trotzdem sind die von uns geschilderten Verhältnisse von dem größten Einfluß auf die künftige Gestaltung des Bauernstandes gewesen, nicht allein, weil sie die materielle Unterlage für jene sind, sondern auch, weil in dem Institut der leibeigenen, aber daneben mit Herrengut ausgestatteten Knechte und der zinspflichtigen Freien die ersten Keime späterhin zur weitesten Ausdehnung gelangter Formen vorliegen.

Ein kräftiger Anstoß zur Fortbildung der soeben angedeuteten einfachen Formen erfolgte in der karolingischen Zeit durch das enorme

Anwachsen von Grundbesitz in den Händen einzelner Mächtiger. Bevor wir jedoch von diesem sprechen, müssen wir noch der damit in engem Zusammenhang stehenden großen Rodungen und Neugründungen gedenken, die zumeist mit den Klostergründungen im 7. und 8. Jahrhundert, daneben auch mit dem raschen Wachsthum der Bevölkerung in dieser Zeit in Verbindung stehen. Einmal waren es Gemeinfreie, die ihre Almenden bei vorhandenem Bedürfniß beliebig zu neuen Ansiedlungen benutzten. Daß dies in reichlichem Maß geschehen ist, so lange der Wald ausreichte, sehen wir an den vielen gleichnamigen, später durch Zusätze unterschiedenen Orten, die zum Theil in ein sehr hohes Alter hinaufreichen. Noch jetzt läßt sich an der Lage der Feldmarken vielfach erkennen, wie neue Orte in die alte Mark hineingebaut wurden: meist liegen die jüngeren höher hinauf und näher am Wald. Die Rodungen erstreckten sich in erster Linie auf den Wald. Wald war in solchem Ueberfluß vorhanden, daß an ein ausgebildeteten Waldeigenthum für die älteste Zeit nicht zu denken ist. Allerdings konnte Niemand Anspruch darauf machen als die im Lande angesiedelten Stammesgenossen, und sobald das in Besitz genommene Gebiet politisch abgetheilt wurde, ging der Wald als Almende auf die politische Abtheilung mit über. Allein ein Eigenthum in unserm Sinne war das kaum zu nennen, noch weniger als das Sondereigen am aufgetheilten Ackerland. Denn wie das letztere erst mit steigendem Anbau fester und stärker wurde, ebenso verhielt es sich mit dem Eigenthum am Wald: auch hier erfolgte der Uebergang zu einem intensiveren Recht erst mit der steigenden Benutzung, als die Bevölkerung und der Anbau zunahmen. Es ist dies dieselbe Entwicklung, die hier wie dort zur intensiveren Bewirthschaftung, von der Gemeinschaft zum Sondereigen, vom politischen Besitz zur Auftheilung und zum eigentlichen Privatrecht fortschreitet, nur mit dem Unterschiede, daß der Wald als solcher eine vollständige Auftheilung unter viele kleine Besitzer niemals gestattet. So lange also noch kein ausgebildetes Recht am Wald bestand, war die Niederlassung für alle Stammesangehörigen innerhalb der zum Gau gehörigen Gebiete frei. Die Worte des Tacitus: colunt discreti ac diversi ut fons ut campus ut nemus placuit haben ohne Zweifel auch für Mittel- und Oberdeutschland ihre Bedeutung, obgleich sie sich speziell zunächst auf Westfalen beziehen mögen. Und diese Bedeutung haben sie wohl die ganze Periode bis zur Gründung von Kirchen und

Klöstern behalten: jeder baute sich an wo er wollte; wenn die Feldmark des alten Orts nicht mehr ausreichte, wurde ein neuer gegründet.

Was aber für die Gemeinfreien galt, das galt in noch höherem Maß für den Adel; auch er hat diese Waldfreiheit zur Anlage neuer Orte auf das reichlichste benutzt. Denn die zweite und später immer häufigere Art der Ortsgründung ging nicht von den Gemeinfreien, sondern vom Adel aus. Für ihn kam es nur auf die erforderliche Zahl von Hörigen an, da er nicht bloß Grund und Boden im Ueberfluß hatte, sondern auch über die gemeine Mark noch freier schalten und walten konnte als der Gemeinfreie: zu dem größeren Maß von Grundbesitz kam eben von jeher ein großerer Antheil an der gemeinen Mark. Ebenso fehlte es nicht an andern Titeln, um den Wald in Beschlag zu nehmen. Denn der Adel war im Besitz der vornehmsten Priesterämter, wie der Grafen- oder Fürstenwürde. Zu religiösen oder kriegerischen Zwecken durfte aber sicherlich zu jeder Zeit die gemeine Mark in Anspruch genommen werden. So legten die einheimischen Herren zahlreiche Beifänge im Lande an, die sie der gemeinen Mark entzogen, in denen sie neue gründeten und nach ihrem Namen benannten. Es ist durchaus nicht zufällig, daß die jüngeren Ortschaften in immer steigendem Maß nach persönlichem Eigennamen benannt sind. Sie zeigen uns nicht bloß die festere Verbindung der Eigenthümer mit dem Boden, sondern auch die wachsende Macht des Adels.

Der äußeren Exemtion muß zugleich eine innere zur Seite gegangen sein. Nur die freien Gemeinden nahmen an der Markverbindung der Genossen und dem Volksrecht Theil, während die unfreien ihre Markrechte von der Bewilligung des Herrn ableiteten. Ebenso verhielt es sich, wenn an einem Ort zwei oder mehrere Gemeinden vorhanden waren, wie wir noch aus der Verfassung der ältesten Städte im 9. und 10. Jahrhundert sehen. Aber gewiß hat es bei diesem Gegensatz zwischen freien und herrschaftlichen Gemeinden nicht sein Bewenden gehabt. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß die letzteren schon in der ältesten Zeit in einem der späteren Immunität ähnlichen Verhältniß standen, mit andern Worten, daß die öffentlichen Beamten nicht ohne weiteres in die herrschaftlichen Höfe eindringen und dort ihre Gerichtsbarkeit ausüben durften.

Neben dem adeligen Großbesitz kommt derjenige des Königs insofern nicht weiter in Betracht, als der größte Theil desselben nicht an

diejenigen Elemente vergabt wurde, aus denen sich der spätere Bauernstand zusammengesetzt hat. Wenn ausnahmsweise aus dem reichen Grundbesitz des Königs, wie er sich namentlich durch die Eroberung aus den alten Staatsländereien der Römer und dazu aus anderem, besonders herrenlosem Land gebildet hatte, Land an unfreie Knechte ausgethan wurde, so ist es diesen, Dank ihrer Verbindung mit dem Haupte des Volkes und ihrem dadurch gesteigerten Ansehen, doch schon bald gelungen, sich zu einem höheren Stand, ja vielfach zu einflußreichen Aemtern und Würden emporzuschwingen: die servi fisci kommen daher für die Entwicklung des Bauernstandes soviel wie gar nicht in Betracht. Dagegen sind die königlichen Landverleihungen an die getreuen Gefolgsgenossen indirekt dadurch von großer Wichtigkeit für unsere Aufgabe, als jene das verliehene Land nun auch ihrerseits weiter verliehen. Der bisherige Besitzstand unterlag jetzt plötzlich einer starken Erschütterung. Während vordem im Großen und Ganzen eine normale Vertheilung des gesammten Grund und Bodens unter die einzelnen Volksgenossen, ohne Bevorzugung des Adels, ja sogar des Königs, stattgehabt hatte, war erst jetzt plötzlich in Folge äußerer politischer Ereignisse massenhafter Grundbesitz in den Händen einzelner Faktoren zusammengelaufen, und hatte sich außerdem die ganze übrige Machtstellung des Königsthums und des Adels in einer Weise gesteigert, daß daraus noch tiefergehende Aenderungen der bisherigen Grundeigenthums-Verhältnisse folgen mußten. Jetzt wurde plötzlich Land in massenhafter Menge disponibel und gelangte — da eine andere Uebergangsform aus allgemein wirthschaftlichen Gründen nicht denkbar war, auch wohl nicht im Interesse der Verleiher lag — unter den verschiedenartigsten Formen der Leihe meist an sogenannte kleine Leute. Die Geschichte der Ortsnamen liefert uns den schlagendsten Beweis, wie in der Zeit der ersten Karolinger der Adel seinen großen Grundbesitz zur Anlage neuer Orte verwendete. Vergleicht man beispielsweise die Orte, in denen in Hessen sich zu allen Zeiten ein freier Bauernstand erhalten hat, mit den jetzt neu angelegten, so findet man, daß es regelmäßig nur die ältesten sind, wo dies der Fall war, während die jüngeren sich später meist im Besitz der geistlichen und weltlichen Herren finden. Die jetzt gegründeten Orte, in deren Namen Personennamen stecken, werden also meist dem Adel zugeschrieben werden müssen. Es ist zweifellos, daß die Namen, nach denen neue

Orte benannt wurden, meist den im Lande begüterten Grafen- und Herrengeschlechtern angehören, wie bei vielen Orten die Gründung durch letztere bestimmt nachgewiesen werden kann. Aber wenn die Namen auch nur zum größten Theil dem Adel angehören, so werden wir uns doch der Annahme nicht entziehen können, daß schon in der karolingischen Zeit die Macht des Adels gegen früher bedeutend stärker hervorgetreten sein muß, und daß er es vor Allem war, der das Land in stärkerem Maß in Besitz nahm. Er allein war in der Lage, größere Rodungen auszuführen und auf eigene Hand neue Orte zu gründen: der ausgedehnte Grundbesitz wurde nutzbar gemacht und zu einer Stärkung seiner Macht gebraucht.

Von besonderer Bedeutung ist aber der Grundbesitz, den die Stifter, Bisthümer, Klöster und einzelne Kirchen erwarben. Da die Gesetze Schenkungen von Land erleichterten, so war der Anfang zum Uebergang eines bedeutenden Theils des Grundbesitzes in die todte Hand gemacht. In Gallien handelte es sich um tausende von Hufen, die in den Händen der Geistlichkeit dem Verkehr und dem Besitz zu freiem Eigenthum entzogen waren. Bereits zu Ende des 7. Jahrhunderts war hier ein Dritttheil allen Grundeigenthums Kirchengut. Namentlich war es die wohlfeile Freigebigkeit der Sterbenden, welche den Reichthum der Kirche begründete. Damals konnte an Dotation derselben kaum anders gedacht werden, als durch Grundstücke, abgesehen von der größeren Sicherheit, welche diese, verglichen mit Kapitalien oder Renten, gewährten. In einem noch höheren Grade als der gesteigerte Grundbesitz des Adels ist derjenige der Kirche von Einfluß auf die Begründung mannichfacher Abhängigkeitsverhältnisse, auf die Verbreitung einer größeren Zahl kleiner Ackerbauer in materiell nicht ungünstiger Lage über das Land gewesen. Er hat unter der landbauenden Bevölkerung eine Verbindung und Mischung der Stände, eine Ausgleichung der bestehenden Rechtsunterschiede zu Stand gebracht, im Großen und Ganzen in der Richtung, daß sich ein Zustand milderer Hörigkeit, die auf Zinspflicht theils der Person theils der Güter beruhte und allerdings mannigfache Abstufungen hatte, zwischen die alte Knechtschaft und die bäuerliche Freiheit einschob, jene großentheils beseitigte, aber auch diese in nicht geringem Umfang absorbirte. Dazu kommt noch als weiteres förderndes Moment der günstige Einfluß, den die Bodenwirthschaft der Kirchen und Klöster auf den

mittelalterlichen Ackerbau ausgeübt hat. Wie jene Pflanzschulen geistlicher Bekehrung waren, so auch wirthschaftlicher Kultur. In den Klöstern stellte sich die erste feinere Arbeitstheilung ein. Auch die verhältnißmäßige friedliche Stellung der Kirchengüter mußte in rechtsunsicherer Zeit ihr Aufblühen fördern.

Besonders wichtig wurden in dieser Beziehung die Klostergründungen im 7. und 8. Jahrhundert, weil mit diesen regelmäßig große Schenkungen von Land Seitens der Stifter verbunden waren. Das geschenkte Land mußte, da es nur zum kleinsten Theil selbst verwaltet werden konnte, an Andere zur Bewirthschaftung ausgethan werden, namentlich wo viel Wald darunter war. Nur am Klostersitz selbst pflegten sich die geistlichen Herren oder Frauen ein Hofgut vorzubehalten, dem in der Regel ein „Hofmann" vorstand und welches für die unmittelbaren Bedürfnisse des Klosters zu sorgen hatte, soweit dieselben nicht durch Abgaben und Lieferungen gedeckt wurden. Außerhalb gelegene Besitzungen aber wurden regelmäßig an Kolonen ausgethan und die diesen auferlegten Abgaben bildeten eben die Haupteinnahmequelle, aus welcher die Bedürfnisse unmittelbar bestritten wurden. Bei Waldverleihung wurde die Rodung desselben zur Pflicht gemacht, denn mit dem bloßen Wald ohne Ackerbau konnten die Klöster nichts anfangen; charakteristisch genug klagten sie auch später noch nicht sowohl über Mangel an Unterhalt wie an Kleidung, ein Beweis, wie spät sich verhältnißmäßig die Schäferei entwickelte. Sie setzt eben einen schon bis zu einem gewissen Grad entwickelten Ackerbau voraus. Fehlte es an Arbeitskräften, so ließen sich die Klöster Leibeigene schenken, die dann ebenso erwünscht waren, als Grund und Boden.

Die ländlichen Grundbesitzverhältnisse bieten nunmehr folgendes Bild. Voran stehen die alten Gemeinfreien auf ihren mit keinem Zins belasteten Höfen, welche alle Vorrechte des Eigenthums genießen. Daß sie trotz der zunehmenden Macht des Adels noch in allen Gegenden in großer Zahl vorhanden sind, ist durch zahlreiche urkundliche Zeugnisse belegt. Nächst ihnen kommen diejenigen in Betracht, die ihr Gut in völlig freiem Eigenthum besitzen, aber jetzt einen Grundzins an einen Herrn entrichten. Verschiedene Gründe haben zur Auflage eines solchen Zinses geführt. Der hauptsächlichste war die Erwerbung von Gerichtsrechten seitens des Adels und der Kirche. Waren jene

ursprünglich auch nur auf die eigenen Hintersassen beschränkt, so suchten die Gerichtsherren doch bald verschiedene Abgaben zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit, anfangs unbedeutend und mehr als freiwillige Reichnisse, bald aber als dauernde Reallasten der Güter der Gerichtsgesessenen zu erpressen, während sie die Gerichtsbarkeit auch auf die nicht hintersässigen Freien auszudehnen wußten. Hierher gehört namentlich auch der sogenannte Wachszins, der nicht selten eine bloße Recognitionsgebühr zur Anerkennung der Schutzherrschaft eines Kirchenheiligen war und die Freiheit weder der Person noch des Besitzes weiter beeinträchtigte. Denn das Mittelalter betrachtete die Geburtsfreiheit als einen Rechtszustand, bei welchem Beschränkungen und Schmälerungen seiner rechtlichen Wirkungen eintreten konnten, ohne daß darum der Begriff der Freiheit aufgehoben worden wäre.

Einen großen Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung bilden sodann diejenigen, welche auf fremdem Grund sitzen, aber persönlich frei sind, und deren Leistungen an den Grundherrn in einer bestimmten Weise, meist in einem festen Grundzins, fixirt sind. Von Einfluß auf dieses Verhältniß ist unzweifelhaft das verwandte römische Colonat gewesen, nicht nur in den eroberten Provinzen, sondern auch im eigentlichen Deutschland. Auch dort war persönliche Freiheit mit abhängigem Grundbesitz verbunden. Wir wollen sie Hufner nennen, zum Unterschied von denjenigen Censualen — dies dürfte die passendste Bezeichnung für alle diejenigen abhängigen Leute sein, deren Leistungspflicht ein für alle Mal in einem fixirten Geldzins bestand — welche kein Land von dem Herrn empfangen hatten. Hält man nun als charakteristisches Merkmal dieser Hufner einerseits ihre persönliche Freiheit, andererseits die Beschränkung ihrer Leistungen auf einen fixirten Geldzins fest, so fallen unter diese Kategorie von Landbewohnern eine Anzahl von Personenklassen der verschiedenartigsten Bezeichnung. Es ist keine Frage, daß ein großer Theil dieser Hufner sich erst aus niederen Stufen und aus der Unfreiheit zu jener besseren Stellung heraufgearbeitet hat. Wurde auch Herrengut von Anfang an an Freie unter festen Bedingungen, auch wohl zu erblichem Nutzungsrecht ausgethan — namentlich dann, wenn das Landangebot groß, die Nachfrage gering war, wo also der Grundherr von vornherein zu günstigen Bedingungen für den Abnehmer gezwungen war — so gab es doch daneben auf den Gütern der Kirche und des Adels

von je her eine Menge Unfreier mit ungemessenen Diensten. Die Verbesserung der Lage dieser letzteren Landbauer ist eines der größten Verdienste der christlichen Kirche. Diese erkannte sehr wohl, daß es vergeblich sein würde, in einer Zeit der Rohheit und Barbarei, wie die merovingische und karolingische Zeit vielfach war, gegen die Sklaverei oder Leibeigenschaft direkt ankämpfen zu wollen. Die Kirche schlug daher den milderen, aber sicheren Weg ein, auf eine allmähliche Beseitigung der strengen Unfreiheit hinzuwirken, indem sie die Freilassung nicht nur im allgemeinen als ein gottgefälliges Werk empfahl, sondern auch die Freigelassenen besonders ihrem Schutze unterstellen und zuweisen ließ. Hierher gehört namentlich der Fall, daß Knechte mit Land an die Kirche gegeben wurden, das sie entweder bisher schon gehabt hatten und nun als Freigelassene behielten oder bei der Freilassung empfingen, oder daß bei einer Schenkung von Gütern die dazu gehörigen Knechte auf dem Grund und Boden, den sie innehatten, sitzen blieben, aber zugleich in die bessere Lage der Censualen eintraten. Und wenn auch nicht ausdrücklich etwas der Art ausbedungen war, wurden sie jedenfalls des Rechts theilhaftig, das allgemein die Hintersassen der einzelnen Stifter hatten. Außerdem haben Freigeborene fortwährend ihren Grundbesitz an Andere aufgegeben, eben damit den Schutz erkauft, dessen sie bedürftig waren, oder andere Vortheile dagegen zu erlangen gewußt, namentlich vermehrten Besitz, wenn auch bei geschwächtem Recht und gegen gewisse Verpflichtungen.

Tiefer als die Hufner standen dann diejenigen, deren Leistungen an den Herrn nicht fixirt waren. Auch diese konnten noch persönlich frei sein, aber der Werth dieser Freiheit war wesentlich beeinträchtigt durch die Natur ihrer Dienste. Denn das wird man als ein charakteristisches Merkmal jener ganzen Periode festhalten müssen, daß nicht sowohl die Größe der pflichtigen Leistungen an den Herrn als die Art derselben den Ausschlag für die höhere oder niedrigere Stellung des Verpflichteten gab. Und da galt eben die Einrichtung eines fixirten Geldzinses für eine Gunst und eine Präsumtion sonstiger Freiheit, während Naturalleistungen, wenn sie auch noch so geringfügig waren, eher die Vermuthung des unfreien Standes begründeten. Der Herr übergiebt seinen Leibeigenen der Kirche als Censualen, wenn er denselben wegen bisher geleisteter treuer Dienste belohnen oder ihm sonst seine Zuneigung beweisen will. Ebenso galt es als

eine wahre vindicatio libertatis, wenn es einer Person gelang, gegen einen Herrn, der sie zu Frondiensten zwingen wollte, ihre Eigenschaft als Censuale zu behaupten. Im Uebrigen ist die Stellung dieser Klasse von Landbewohnern von derjenigen der Zinsbauern keine allzu verschiedene. Auch sie besitzen Land zu eigenen Nutzungsrechten, aber neben dem Zinse leisten sie noch Dienste der verschiedensten Art. Dafür empfangen sie mitunter Beköstigung. In einzelnen Fällen konnte der Dienst mit Geld abgelöst werden. Am niedrigsten stehen die Knechte. Sie kommen, da sie regelmäßig kein eigenes Land zur Bebauung erhielten, sondern lediglich auf dem Hofe und im Hause ihres Herrn beschäftigt sind, für unsere Aufgabe nur insoweit in Betracht, als sie sich späterhin aus dieser untersten Stufe in eine günstigere Stellung emporgeschwungen haben. Und dies ist denn auch im Laufe der Zeit vielfach geschehen. Eben die Beschäftigung in der Nähe des Herrn gab Gelegenheit zu milderer Behandlung, und was ursprünglich als unterste Stufe der Abhängigkeit galt ist oft die Staffel zu besserer materieller Lage, höherer Geltung geworden.

Die im Vorstehenden kurz geschilderten Standesverhältnisse haben nun noch in der ersten Hälfte des Mittelalters eine totale Umänderung erfahren. Noch am meisten haben sich die alten freien Bauerngemeinden, in denen die Bevölkerung keinen Grundherrn hatte, sondern ihre inneren Angelegenheiten selbst leitete und nur in gewissen allgemeinen Beziehungen von der Staatsgewalt, dem Kaiser oder König und dessen Vertretern abhing, unberührt in ihren Rechten forterhalten. Was diese freien Bauern von dem Herrenstand unterscheidet, ist nicht ein höherer Grad von Freiheit bei dem letzteren, sondern dessen lehenrechtliche und politische Vorzugsrechte. Auch hat es ihrer vollen Freiheit keinen Eintrag gethan, als ihre Güter späterhin mit Abgaben und Diensten belastet wurden, wenn schon auch der Fall eintrat, daß freie Bauern, welche zins- und dienstpflichtig waren, eben dieser Zins- und Dienstpflicht wegen, die sie mit den eigentlichen Unfreien gemein hatten, als unfreie Leute behandelt wurden, obgleich sich fortwährend für sie die Bezeichnung „die Freien“ im Volksmunde erhielt. Später macht sich die Neigung bemerklich, alle Personen, die irgend eine Abgabe bezahlten, als eigene Leute oder Unfreie, oder doch die Hörigen nicht mehr als eine niedere Klasse von Freien, sondern als eine höhere Klasse von Unfreien zu behandeln. Hat es grundherrliche Dorf-

schaften ursprünglich blos da gegeben, wo ein Großgrundbegüterter auf seinem Eigenthum eine Ansiedlung gründete, so mehrten sich dieselben in Folge äußerer politischer Einflüsse schon sehr bald zu einer Höhe, im Vergleich zu welcher die Zahl der frei gebliebenen Bauernschaften mehr und mehr nur noch wie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel erschien. Hauptsächlich sind es die Zeiten des beginnenden Ritterthums, welche die Mehrzahl der freien kleinen Grundbesitzer genöthigt haben, sich die Auflegung privatrechtlicher Lasten von Seiten ihrer größeren Nachbarn gefallen zu lassen. Entweder als Aequivalent der Stellvertretung im Kriegsdienste, zu welchem sie selbst, nach den ganz veränderten Ansprüchen der Zeit, keine Fähigkeit mehr besaßen, oder auch nur, um widerrechtlicher Gewaltthat zu entgehen. Unter Karl d. Gr. hatten von den ärmeren Heerbannspflichtigen je zwei, drei oder mehrere einen aus ihrer Mitte zum Kriege stellen und ausrüsten müssen. Nun giebt es in jedem Dorf Leute, welchen der Krieg Vergnügen macht, welche die mit wildem Genuß unterbrochenen Strapazen des Krieges dem ruhigen Tagewerke des Friedens vorziehen. Was war natürlicher nach dem Gesetz der Arbeitstheilung, als daß mit der Zeit solche Kriegslustige die permanenten Stellvertreter der Friedlichen und von diesen nicht allein mit Waffen, Proviant &c. ausgerüstet, sondern auch durch Bestellung ihres Ackers während ihrer Abwesenheit entschädigt wurden? Jede Bequemlichkeit macht abhängig. Waren also Bauern oft ganz von den Waffen entwöhnt, so mochte das Verhältniß gar leicht auch gegen ihren Willen ein kastenmäßiges werden. Daß viele kleine Grundbesitzer vom Adel, Klerus &c. geradeswegs genöthigt wurden, ihre Grundstücke abzutreten, beklagt schon ein Kapitular vom Jahre 811. Namentlich übertrugen Manche der Kirche ihr Land, um dadurch vom Heerbann loszukommen.

In der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert geschah jene Mischung der alten Stände: Frei und Unfrei, woraus sich dann wieder drei völlig neue Stände bildeten, mehr auf Grundlage dermaliger Waffenfähigkeit, als vormaliger Abkunft. Wie die größeren Freien mit den größeren Unfreien zum Ritterstande zusammenschmolzen, die hinter städtischen Mauern lebenden Freien und Unfreien zum Bürgerstande, so die freien und unfreien kleineren Grundbesitzer zum Bauernstande. Die ersteren wurden herabgedrückt, die letzteren gehoben: so kamen beide auf halbem Wege zusammen. Die größeren Grundbesitzer

scheiden aus dem bisherigen Verband ganz aus, indem sie entweder in den Stand der Ministerialen und Lehensempfänger übertreten, oder sich in die aufblühenden Städte wenden, wo sie fortan unter dem Patriziat derselben verschwinden. Wo sie auf dem Lande wohnen bleiben, treten sie häufig aus der gemeinen Markgenossenschaft, in der sie bisher gestanden hatten, aus, so daß letztere oft gänzlich aufgelöst wurde — eine Veränderung, durch welche jenen selbständig gewordenen Hofmarken, wenigstens den größeren unter ihnen, nicht selten der Weg zur Erwerbung umfassender grundherrlicher Gerechtsame gebahnt worden ist.

Ein noch größeres Kontingent als zu dem neugebildeten Feudaladel haben die bisherigen Landbewohner zu dem Bürgerstand der Städte geliefert. Namentlich rekrutirt sich fast der ganze Stand der Handwerker in den ersten Jahrhunderten des Städtewesens aus vom platten Lande eingewanderten Unfreien. Hier winkten diesen nicht nur eine Menge materieller Vortheile, vor allem kam ihnen der schon sehr bald zum festen Gewohnheitsrechte gewordene Grundsatz zu gute: Stadtluft macht frei. Die Stadtrechte des Mittelalters — und zwar schon die frühesten — schließen mit ganz wenigen Ausnahmen eingehende und kräftige Bestimmungen zum Schutze eingewanderter Unfreien gegen Ansprüche ihrer vormaligen Grundherren in sich. Und so energisch auch diese letzteren dagegen anzukämpfen suchten, ihre Anstrengungen erwiesen sich fruchtlos gegenüber einer Bewegung, die wie wenig andere eine zeitgemäße gewesen ist. Im Gegentheil: um dem massenhaften Ausreißen ihrer Hörigen einigermaßen vorzubeugen, sahen sich die Grundherren zur Verbesserung ihrer materiellen Lage genöthigt.

Mit der Ausbildung und standesartigen Abschließung des rittermäßigen Feudaladels einer-, des Städtebürgerstandes andererseits ist demnach erst der Zeitpunkt der Bildung eines eigenen Bauernstandes gekommen. Im Zusammenhalt mit obigen Ausführungen werden wir unter demselben, kurz ausgedrückt, zu verstehen haben die durch die Herabdrückung der kleineren Gemeinfreien einer-, die Hebung der Unfreien andererseits gebildete Masse von Bewohnern des flachen Landes, welchen die Bodenwirthschaft Lebensberuf ist. Die nach oben und unten in diese Definition nicht hineinpassenden vollfreien Bauern an einem, die leibeigenen Knechte am andern Ende möchte ich deßhalb für nicht weiter berücksichtigungswerth bei einer Definition des mittel-

alterlichen Bauernstandes halten: jene, weil sie im Laufe des Mittelalters allmählich zu einer so geringen Zahl herabgesunken sind, daß sie kaum mehr irgend eine größere Bedeutung für unseren Gegenstand haben: diese, weil sie hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung und wegen des Mangels eigenen Besitzes streng genommen gar nicht dem Bauernstand angehören, vielmehr in Verbindung mit dem grundbesitzlosen Proletariat der Städte die schüchternen Anfänge des vierten Standes bilden, der sich bekanntlich erst in unserer Zeit der Großindustrie und des Maschinenbetriebs mächtig entwickelt hat.

Der mittelalterliche Bauernstand umfaßt gleichmäßig freie und unfreie Elemente. Persönliche und dingliche Freiheit war ursprünglich die Regel. Wie beide allmählich verschwanden, haben wir oben näher ausgeführt, ebenso, daß der Begriff der Freiheit jetzt nicht mehr wie in der altgermanischen Zeit ständebildende Kraft besaß. Der Leibeigene, der Fron-Bauer, der Pacht-, Erbpacht- und völlig freie Bauer weisen jetzt keine tieferen unterscheidenden Merkmale mehr auf, seitdem sie alle miteinander — wenn auch nicht in gleichmäßiger Weise — der Grundherrlichkeit irgend eines großbegüterten Grundherrn unterstehen. Sie alle werden, außer durch den gemeinsamen Beruf, eben durch jene Grundunterthänigkeit zusammengehalten. Und es ist dabei ein bloßes Wortgefecht, ob man als den Grundcharakter des neugebildeten Bauernstandes verminderte Freiheit oder gemilderte Hörigkeit gelten lassen will. Das eine ist so richtig als das andere, je nachdem man die Herkunft der einzelnen Klassen des Standes ins Auge faßt. Der alte gemeinfreie Bauer, dessen Besitz jetzt mit wenn auch geringen Abgaben und Diensten belastet ist, ist faktisch eben kein völlig freier Mann mehr, wenn er auch in der Theorie noch lange fort als solcher gelten mag, ebenso wie der leibeigene Knecht, dessen Leib und Erwerb völlig in der Hand des Herrn steht, bereits einen ersten Schritt auf der Bahn der Freiheit gethan hat, wenn ihm der Herr ein Stück Land zu eigener Nutzung überlassen hat. Die Entwicklung ist bei diesen Anfängen nicht stehen geblieben, sie hat sich vielmehr in der einmal begonnenen Weise fortgesponnen, nach der einen Seite hin retrograd, die alten Freiheitsrechte eines nach dem anderen vertilgend, nach der anderen vorwärtsschreitend, die materielle und rechtliche Stellung der ursprünglich Unfreien verbessernd, bis schließlich eine Gestaltung sich ergab, die nicht mehr frei, aber auch nicht mehr unfrei war. Eine ganz analoge

Entwicklung hat der Begriff des Stadtbürgerstandes genommen. Wie die Städte ursprünglich nichts weiter als ummauerte Dörfer mit vorwiegendem Betrieb der Bodenwirthschaft Seitens ihrer Einwohner gewesen sind, so zeigen auch diese während der ersten Jahrhunderte des Städtewesens genau dieselben Rechtsunterschiede wie die Bewohner des flachen Landes. Dort wie hier gab es Großgrundbegüterte, kleinere freie Grundbesitzer, hörige Colonen, unfreie Knechte ꝛc.; hier wie dort vollzog sich allmählich ein Zusammenschluß der einzelnen Bevölkerungsklassen zu einem einzigen Bürgerstand. Hier wie dort war die treibende Ursache zu einem solchen Zusammenschluß der gleiche Beruf, nur daß dieser auf dem Lande Ackerbau und Viehzucht, in der Stadt Handel und Gewerbe gewesen ist. Der Unterschied in der sonst so gleichmäßigen Entwicklung der beiden Stände liegt dann hauptsächlich darin, daß der Bauernstand nicht bis zur Erlangung der vollen persönlichen und dinglichen Freiheit fortgeschritten ist, während der Bürgerstand auch die allerletzten Rechte der alten Grundhörigkeit gegen den Stadtherrn überwunden hat und die volle Freiheit als sein auszeichnendstes Merkmal hinstellen konnte. Handels- und Gewerbebetrieb ertragen eben am wenigsten irgend welche Fesseln ihrer Bewegungsfreiheit, während umgekehrt die Bewirthschaftung des Grund und Bodens den Bebauer erfahrungsgemäß sehr leicht in eine gewisse Abhängigkeit von anderen größer Begüterten zu bringen geeignet ist.

Wie es im Mittelalter ein ungeschriebenes gemeines Bürgerrecht gegeben hat, so auch ein gemeines Bauernrecht im Sinne einer Reihe überall vorkommender Grundsätze und Rechtsgewohnheiten. Der Gegensatz zwischen Bürger- und Bauernstand tritt auch da scharf hervor. Während dort der Begriff der persönlichen Freiheit sozusagen an der Stirne des Codex juris germanici municipalis geschrieben steht, athmen hier die einzelnen Bestimmungen Beschränkung der Freiheit als ihr ureigenstes Wesen. Es ist kein bloßer Irrthum oder abstrahirende Uebertreibung der späteren Juristen, wenn dieselben behaupten, daß im Mittelalter sämmtliche Bauern unfrei gewesen seien, wie es ebensowenig bloßer Zufall war, daß späterhin, als die schlimmsten Zeiten für den Bauernstand doch bereits längst überwunden waren, oft die persönlichste Einzelleistung, ja Gefälligkeit des Bauern zu einer Reallast auszuarten geneigt war.

Bezeichnend genug für den oben näher bezeichneten Grundcharakter

des mittelalterlichen Bauernrechts ist der Umstand, daß wir in demselben das Wort „Last“, gleichsam als ein rother Faden sich durchziehend, erblicken, während die alten Stadtrechte fast ausschließlich nur von den Rechten der Bürger zu handeln haben. Es kann hier unsere Aufgabe nicht sein, unseren Lesern ein vollständiges Bild jener alten Bauernlasten zu entwerfen; nur in ganz allgemeinen Umrissen wollen wir jene Zustände zu zeichnen versuchen.

Wir scheiden dabei gleich von vornherein alle sogenannten staatsrechtlichen Lasten, als nicht in den Bereich unserer Aufgabe gehörig, aus. Die ältesten derselben rühren bekanntlich schon aus der Steuerverfassung der frühesten mittelalterlichen Monarchieen her: so die Verpflichtung, reisende Fürsten, Beamte 2c. fortzuschaffen und zu beköstigen, mancherlei jährliche Gaben, die zwischen Geschenk und Steuer in der Mitte standen, die Weg-, Burg- und Wach-Fronden, späterhin Naturallieferungen und Geldabgaben derjenigen, welche zum Kriegsdienst unfähig waren. Nur insofern gewinnen auch diese ursprünglich staatsrechtlichen Lasten Interesse für uns, als sie im Laufe der Zeit mehr und mehr ihren steuerartigen Charakter verloren haben und an Privatpersonen zu privatrechtlicher Nutzung veräußert worden sind. Ebensowenig gehören hierher die sogenannten Gemeindefronden (Nachbarspflichten).

In der Geschichte der privatrechtlichen Bauernlasten kommen zuvörderst in Betracht die Fronden. Allerdings setzen auch diese einen Zustand noch größerer Härte für die Belasteten voraus, den der strengen Leibeigenschaft, wo der Herr müssig geht, die Bestellung seiner Felder seinen Leibeigenen überläßt und von deren Abgaben seinen Haushalt bestreitet. Ein annähernd ähnliches Verhältniß mag in der ältesten germanischen Zeit bestanden haben. Jedenfalls ist ein solcher Zustand Seitens der Grundbesitzer schon sehr bald aufgegeben worden. Die frühesten Nachrichten, nach den festen Andsiedlungen, zeigen uns überall die eigene Wirthschaft der Grundherren. Nur das überschüssige Land wird an Andere ausgethan, das zunächst am Mittelpunkte gelegene dagegen in eigener Bewirthschaftung gehalten. Dies ist das Hofgut (Herrengut, Fronhof, hoba dominica, terra salica), im Gegensatz zu den Gütern der Hintersassen (mansi serviles, litiles oder ingenuiles, je nach dem sie ursprünglich einem leibeigenen, hörigen oder freien Bauern überlassen waren). Da es noch keine Taglöhner giebt,

so haben die Hintersassen ihre Stelle zu vertreten, an bestimmten Wochentagen auf dem Herrenhof zu arbeiten. Häufig spielt hierbei die Zahl drei eine Rolle: wie ihnen $^2/_3$ des Herrenlandes zu eigener Nutzung überlassen werden, so haben sie auch während dreier Wochentage Herrenarbeit zu verrichten. Juristisch ist diese Verpflichtung als eine Reallast des ausgethanen Grundstücks zu präzisiren. Da nicht bloß Hand-, sondern auch Spanndienste verlangt werden, außerdem noch mancherlei Naturalabgaben, so müssen die Hintersassen einen großen Theil des Betriebskapitals für das Hofgut stellen. Späterhin ist die Zahl der Frontage bedeutend ermäßigt worden; namentlich machte sich vielerorten der Gebrauch geltend, nicht mehr als zwölf Tage im Jahre Frondienste zu verlangen, und zwar in der Art, daß sie von den Pflichtigen im Laufe eines Monats nie mehr als drei Tage lang begehrt werden durften. Für die Fortbildung dieser Frönerwirthschaft ist nun vor allem der Umstand wichtig geworden, daß jene Landverleihungen, ursprünglich wohl nur auf Ruf und Widerruf erfolgt, nach und nach auf bestimmte Jahre, dann auf Lebenszeit des Beliehenen, endlich zu Erbrecht geschahen. Namentlich die letzte Modalität, so auffallend sie auf den ersten Blick erscheinen mag, gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, daß auf niederer Kulturstufe, beim Mangel disponibler Arbeitskräfte, der Grundherr ein starkes Interesse daran haben muß, sich solche für möglichst lange hinaus zu sichern, was er eben nur durch die Erblichmachung der Landleihe bewirken kann, während der Belehnte umgekehrt, da er anderwärts willkommene Aufnahme findet — man denke nur an vom Lande in die Städte einwandernde Hörige! — in jener Erblichmachung seines Dienstverhältnisses häufig eher eine neue Belastung anstatt eines Vortheils zu erblicken geneigt sein muß. Hier thut es daher viel weniger Noth, dem Bauernstande seinen Grundbesitz zu versichern, als seine Freizügigkeit. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, daß die gutsunterthänigen Bauernhöfe schon zu Anfang des 13. Jahrhunders großentheils im erblichen Besitz der leibeigenen Bauern sich befinden. Neben den angedeuteten ökonomischen Gründen hat auf diese Erblichmachung namentlich auch die furchtbare Entvölkerung, die sich seit dem Tode Karls d. Gr., in Folge der unaufhörlichen Kriegszüge, der kriegerischen Einfälle fremder Völker (Normannen, Magyaren, Sarazenen), der vielen Jahre des Mißwachses und der Hungersnoth ganz Mitteleuropas bemächtigt hatte, nicht zuletzt

auch das Beispiel der großen Lehengüter, deren Erblichkeit schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts eine unbestrittene Thatsache war, fördernd eingewirkt. Gerade die Unfreiheit der Inhaber mußte ihnen zur Erlangung eines solchen Erbrechts behilflich sein, weil jede Aristokratie solchen Personen, die ganz auf ihre Gnade angewiesen sind, ohne einen Gedanken von Opposition, mehr patriarchalische Milde zu bezeugen pflegt, als solchen, die ihr zwar abhängig, aber doch mit kontraktlichen Rechten gegenüberstehen, auch aus dem wirthschaftlichen Bedürfnisse, weil unfreie Landleute, die also mit ihrem Leibherrn keine förmliche Kontrakte schließen können, mindestens auf andere Art gesichert werden müssen, wenn nicht ihre ganze Wirthschaft total entmuthigt werden soll.

Neben den Fronden spielen unter den bäuerlichen Lasten des Mittelalters die Abgaben eine Hauptrolle. Wie der Unfreie ursprünglich mit seiner ganzen Arbeit ausschließlich für den Herrn schaffte, die Beschränkung seiner Herrenarbeitszeit auf einige Tage der Woche demnach als eine Milderung des früheren Zustandes gelten mußte, so sind auch fixirte Abgaben ein Fortschritt gegenüber der ursprünglichen Vermögensunfähigkeit des Unfreien, bei der aller Erwerb desselben in die Hand des Herrn fiel. Nur beim Todesfall des Unfreien tritt das frühere Recht des Herrn auf die gesammte Habe desselben noch darin hervor, daß der Nachlaß ihm heimfiel. So erklärt sich am ungezwungensten das spätere Sterbfallrecht des Herrn, aus der Erbmasse das beste Stück — gewöhnlich ein Stück Vieh (Besthaupt) oder das beste Kleid (Gewandfall) — an sich zu nehmen. Daß auch die übrigen Abgaben ursprünglich nur Naturalabgaben waren, ergiebt sich schon aus einem ökonomischen Grunde. Ueberall ist die Naturalwirthschaft älter als der Geldverkehr. Wo Arbeitstheilung, Gebrauchstheilung und Handel noch sehr geringfügig sind, da müssen Naturalabgaben für den Geber die leichtesten, für den Empfänger die angenehmsten sein. Das gleiche Verhältniß findet bei den Fronden statt. Bei seiner extensiven Landwirtschaft hatte der Bauer des Mittelalters Arbeitskraft im Ueberfluß. Daher die merkwürdige Thatsache, daß noch im späteren Mittelalter die Pflichtigen oft darnach trachten, ihre Geldabgaben mit Fronden zu vertauschen.

Unter den Abgaben des Erbpächters stand der Grundzins oben an. Er bildete das eigentliche Pachtgeld. In die Klasse der Abgaben fallen auch die Zwangs- und Bannrechte, die in der Feudalperiode

als ganz gewöhnliche Gerechtsame aller Grundherren erscheinen. Da war zuvörderst der Mühlenbann, nämlich die den Grundsassen auferlegte Verpflichtung, ihr Getreide nur auf der dem Gutsherrn gehörigen oder von ihm konzessionirten Mühle, mochte diese von ihrer Wohnung auch noch so weit entfernt sein, mahlen zu lassen. Dieselbe Bewandtniß hatte es mit den Bannöfen, Bannkeltern, Bannschirren, Bannschenken, Bannschmieden 2c.

Die bedeutendsten und drückendsten waren aber die lehnrechtlichen Leistungen und Pflichten der Erbpächter. Zuvörderst ihre Verbindlichkeit zum Kriegsdienste. Wie die Vasallen der Krone dem Könige, jeder Lehensträger seinem Lehensherrn vor Allem zum Waffendienst verpflichtet war, so ist auch der hörige Hintersasse seinem Grundherrn dazu verbunden gewesen. Zwar durfte er nur zu Fuß, niemals zu Pferd Dienste thun, dennoch ist die Befugniß, zeitweise Waffen führen zu dürfen, in einem Zeitalter, das das Waffenhandwerk als den Maßstab äußerer Ehre und gesellschaftlicher Geltung zu betrachten gewöhnt war, nicht ohne günstigen Einfluß auf die soziale Stellung des damaligen Bauernstandes gewesen. Zu den lehenrechtlichen Abgaben gehören auch die außerordentlichen Geldhülfen zur Loskaufung des Grundherrn aus Kriegsgefangenschaft, zu Pilgerfahrten desselben nach dem heiligen Lande, wenn sein ältester Sohn den Ritterschlag empfing und seine älteste Tochter verheirathet wurde, sodann die Verpflichtung, dem Grundherrn, seiner Familie und seinem Gefolge auf Durchreisen Herberge, Speise und Trank unentgeltlich zu liefern. Der feudalen Natur der Bauerngüter entstammte ferner das ausschließliche und unbeschränkte Jagdrecht, welches dem Grundherrn auf denselben zustand — bekanntlich ein Recht, das zur grausamsten Plage des Landmannes ausartete und eine der hauptsächlichsten Ursachen zur gewaltsamen Erhebung desselben im großen Bauernkriege abgab; weiter die sogenannten Besitzveränderungsgebühren, welche der Erbpächter bei der Veräußerung seines Gutes — die ihm jetzt, freilich nur nach eingeholter Genehmigung des Herrn, freistand — gewöhnlich in einem Zwölftel des Kaufschillings zu entrichten hatte. Drückender als diese Abgabe war das bereits erwähnte Besthaupt, eine fast durch alle europäischen Lande verbreitete Steuer. Dagegen ist von einer thatsächlichen Ausübung des sogenannten jus primae noctis in Deutschland eine sichere urkundliche Beglaubigung nicht aufzufinden.

Die Fortbildung der Natural- in Geldabgaben und die Ablösung derselben sowie der Fronden erfolgte unter dem gleichmäßigen Einflusse rechtlicher und wirthschaftlicher Gründe. Je mehr im Laufe der Zeit die Leibeigenschaft in Schatten trat, die Bauerngüter erblich wurden, um so mehr mußte dem gemeinen Mann der ursprüngliche Grund seiner Belastung aus dem Gedächtniß schwinden. Da er denselben nicht mehr zu erkennen vermochte, mußte er mehr und mehr geneigt sein, in dem Hergebrachten lediglich eine widerrechtliche Vergewaltigung und Bevormundung zu erblicken. Die Fortdauer eines Zustandes wird aber immer sehr gefährdet, wenn die Mehrzahl der Betheiligten ihn für unrechtmäßig hält. Nicht weniger hatte sich gleichzeitig die wirthschaftliche Grundlage verändert. Die alte Naturalwirthschaft machte nach und nach der Geldwirthschaft Platz. Das Geld begann der allgemeine Werthmesser der Güter zu werden. Zugleich stiegen die Bedürfnisse und verfeinerte sich — namentlich durch die Kreuzzüge — der Luxus. Die Bodenwirthschaft gewann an Intensität. Von großem Einfluß auf die Besserung der bäuerlichen Verhältnisse waren namentlich die niederländischen Kolonieen des nördlichen Deutschlands, die mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ihren Anfang nehmen. Als nämlich in den langwierigen Kämpfen zwischen Germanen und Slaven um die Herrschaft im Norden und Nordosten Deutschlands weite Strecken desselben in Einöden verwandelt worden, machte sich das dringende Bedürfniß geltend, die großentheils ausgerottete slavische Bauernbevölkerung durch neue Ansiedler zu ersetzen. Gerade damals hatten gewaltige Ueberschwemmungen Holland, Flandern und einige andere niederländische Provinzen wiederholt heimgesucht, die Dämme durchbrochen, Menschen und Wohnstätten in den Fluthen begraben und den Entronnenen Lust und Muth zu neuem Anbau benommen. Ein großer Theil der Auswanderer wandte sich nach dem benachbarten norddeutschen Tiefland und fand hier namentlich in den Landen des Erzbischofs Friedrich von Bremen willkommene Aufnahme. Zuerst in der Gegend von Bremen 1106 angesiedelt, erhielten diese fleißigen Anbauer das Land zu den freiesten Bedingungen, ihre Güter wurden ihnen als Zinsgüter und mit erblichem Rechte gegen jährliche Abgaben an Geldzinsen und Zehnten überlassen; selbst exemte Gerichtsbarkeit wurde ihnen eingeräumt. Nicht blos Niederländer, sondern auch Einheimische wurden zu solchen Bedingungen als Kolonisten aufgenommen,

und die allmähliche Ausbreitung dieser holländischen Niederlassungen über Holstein, Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen bevölkerte Deutschland mit einer Menge freier Bauern, deren Beispiel auch auf andere Gegenden wohlthätig wirken mußte. Und in der That erblicken wir auch ohngefähr vom Beginn des 13. Jahrhunderts an die Lage des deutschen Bauernstandes in steter Besserung begriffen. Nicht nur, daß sich jetzt die große Masse der ländlichen Bevölkerung als Erbpächter mit anerkanntem Recht an dem von ihnen bebauten Grund und Boden darstellt, es lagen ihnen auch bei meist sehr mäßigen Pachtquoten nur genau bemessene und nicht allzu drückende Dienste und Leistungen ob. Neben ihnen gab es nun zwar auch noch zahlreiche Leibeigene, jedoch auch, besonders in Schwaben, Franken, den Rheinlanden und Westfalen, eine sehr belangreiche Anzahl durchaus freier Bauerngemeinden mit einer den städtischen Gerechtsamen nahekommenden freien Verfassung. Aber auch die hörigen Dorfgemeinden hatten im Laufe der Jahre neben dem erblichen Besitz ihrer Grundstücke eine Reihe erblicher Rechte gewonnen, z. B. die gesammte Dorfpolizei, die ausschließliche Wahl aller Dorfbeamten oder mindestens eine Mitwirkung bei Bestellung derselben. Wie ganz anders die Stellung auch der hörigen Dorfschaften dem Grundherrn gegenüber im 14. und 15. Jahrhundert gewesen, als man gemeinhin glaubt, ist besonders aus den Weisthümern und Hofrechten dieser Zeit zu entnehmen, welche die Rechte und Pflichten sowohl der Grundherren als der Hintersassen mit ungemeiner Schärfe, nicht selten mit peinlicher Aengstlichkeit abgrenzten, wenn freilich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß daneben in vielen Gegenden sehr demüthigende, aus den schlimmsten Zeiten des Bauernstandes stammende Verpflichtungen und Abgaben während des ganzen Mittelalters in Geltung geblieben sind.

Dieser Fortschritt zeigt sich namentlich auch in der Umwandlung der Naturalabgaben und Fronden in feste Geldzinse. Ueberall wo ganze Völker sich aus niederen Kulturstufen zu höherer Gesittung, namentlich zu einer besseren Landwirthschaft, emporarbeiten, begegnen wir einer Ablösung der bäuerlichen Naturaldienste und Naturalabgaben. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in kleineren Kreisen, so insbesondere in den deutschen Städten, in denen schon sehr frühe die Häusergrundzinse in Geld entrichtet wurden. Ebenso frühzeitig müssen hier die Frondienste aufgehoben worden sein, wenn sie überhaupt jemals Be-

stand gehabt haben. In den Städten begegnet uns auch zuerst die Aufhebung des Sterbfallrechts, z. B. in Speyer und Worms, wo Heinrich V. das Mortuarium ohne alle Entschädigung abschaffte. Später wurden dann auch das platte Land und die bäuerlichen Güter in denselben Prozeß hineingezogen, wenn freilich hier, vermöge der mit diesen verknüpften Neigung zur Stabilität, die Umbildung sich weit langsamer und weniger vollständig vollziehen konnte, als in den Städten, die von jeher vorzugsweise die Sitze der Geldwirthschaft, die Träger aller Kulturfortschritte gewesen sind. Wo diese in mächtiger Blüthe den Nerv des nationalen Lebens repräsentirten — wie in den Niederlanden, Ober- und Mittelitalien — werden wir daher jene Umbildung und Ablösung am frühesten und vollständigsten bewerkstelligt sehen. In Deutschland, dem Land des juste milieu, das keine phänomenalen Entwicklungen und geschichtlichen Sprünge, aber auch kein Stehenbleiben oder gar Zurückweichen von der einmal erklommenen Höhe aufzuweisen hat, ist jener wirthschaftliche Prozeß in seiner besten Entwicklung gegen das Ende des 15. Jahrhunderts durch eine von Seiten der Gutsherren ausgehende Reaktion aufgehalten worden. Eine Hauptveranlassung zu dieser bot jedenfalls das um jene Zeit mit rapider Schnelligkeit eintretende Sinken des Geldwerths. Der Gutsherr, der heute seine Geldgefälle einhob, wußte nicht, ob nicht schon binnen Jahresfrist der wirkliche Werth dieser Zahlung nahezu gleich Null war. Hand in Hand mit diesem Sinken des Geldwerths begann ein Steigen der Preise aller Lebensmittel, wie es seitdem nicht wieder vorgekommen ist; zugleich machte sich ein starkes Schwanken des Zinsfußes geltend, dem gegenüber es nicht vortheilhaft erschien, größere Geldkapitalien aufzuhäufen.

Noch andere Umstände traten am Schlusse des Mittelalters hinzu, die rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes nicht in der begonnenen Entwicklung fortschreiten zu lassen. Hierher gehört namentlich der Einfluß, welchen das römische Recht in Deutschland erlangte, durch welchen die Grundlage der alten Gemeindeverfassung untergraben und diese selbst nach und nach wesentlich verändert wurde. An die Stelle der germanischen Genossenschaft trat die römische Korporation mit ihrer Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt, die aus derselben Quelle stammende Gemeindecuratel, welche die Gemeinden den Minderjährigen gleichstellte, und die überhaupt dem germanischen

Recht vollkommen fremde Idee von der Omnipotenz des Staats. Die juristische Bildung hatte eine einseitige Richtung erhalten, die alten Schöffen, die treu den Sinn für das alte Recht bewahrt hatten, verschwanden immer mehr, und die neuen Doktoren an den fürstlichen Hoflagern und in den Gerichtshöfen wußten von den einheimischen Verhältnissen nichts; manche reine Begriffe alter Institute, z. B. der Vogtei u. a., hatten sich immer mehr verloren; bei andern Instituten, z. B. der alten Altarhörigkeit, hatte das Zeitalter den Sinn sich nicht mehr bewahrt; man fand viele Verhältnisse, z. B. das der Wachszinsigen, bei welchen einzelne Merkmale die größte Aehnlichkeit mit wahren Leibeigenschaftsverhältnissen hatten, z. B. der Sterbefall, und nun gewöhnte man sich daran, alle diese Verhältnisse unter starre juristische Formen zu bringen, in eine Klasse zusammen zu werfen und auf die damals übliche Weise römische Gesetzstellen, wozu der Titel de servis am besten zu taugen schien, anzuwenden; nicht weniger wurden die römischen Gesetze von Pachtungen auf die sinnloseste Weise auf deutsche Bauerngüter angewendet. In den Gerichtshöfen hatten die Bauern wenig Hilfe zu erwarten, da in der juristischen Theorie mehr und mehr die Annahme einer allgemeinen, von Alters her begründeten Unfreiheit des Bauernstandes Platz griff, und man daher in dubio immer gegen den Bauer urtheilen zu müssen glaubte. Die alten Hofrechte entfernten sich immer mehr von ihrer ursprünglichen, lediglich auf die Abwägung der gegenseitigen Rechte des Hofherrn und der Hofhörigen ausgehenden Bedeutung; man fing an, nur noch den Herrn als den Berechtigten zu betrachten, und jede neue Revision dieser Rechte brachte neue Belastungen der Pflichtigen mit sich. Die alten Hofsprachen und genossenschaftlichen Gerichte geriethen in Wegfall und an ihre Stelle traten die herrschaftlichen Patrimonialgerichte, in denen selbstverständlich das gutsherrliche Interesse in erster Linie Berücksichtigung fand.

Die Reformation hat für die Entwicklung unseres Bauernstandes neben manchen ungünstigen doch überwiegend günstige Folgen mit sich gebracht. Zu jenen rechne ich namentlich den jetzt zuerst mit siegender Gewalt auftretenden Gedanken der individuellen Freiheit, durch welchen die Auflösung aller Genossenschaften nicht wenig begünstigt werden mußte. Je mehr der reformatorische Geist in einer Gemeinde überwog, desto mehr wurde auch zur Theilung der alten Dorfmarkgemeinheiten

geschritten, mit dieser aber der Umsturz der alten Dorfmarkverfassung vorbereitet. Auf der andern Seite hat die durch die Reformation veranlaßte Gründung der Volksschule unendlich viel zur Bildung der ländlichen Bevölkerung gethan. Daneben ist die höhere Geistesfreiheit, welche nicht allein in religiösen Verhältnissen alte Bande sprengte, auch an dem sozial niedrigsten Stande des damaligen Deutschlands nicht spurlos vorübergegangen. Vorerst freilich äußerte sich dieser Einfluß nur in destruktiver Weise. Der Bauernkrieg, das Ergebniß der oben geschilderten wirthschaftlichen und rechtlichen Mißverhältnisse, in welche der reformatorische Gedanke dann wie der zündende Funke in den lang aufgehäuften Brennstoff einschlug, suchte zu verwirklichen nicht was unrechtmäßig, sondern was nur noch nicht reif zur Verwirklichung war. Wie bescheiden — wenigstens vom heutigen Standpunkt aus betrachtet — klingen die in den sogenannten zwölf Artikeln zusammengefaßten Forderungen der Bedrückten! Den Viehzehnten wollen sie wegen I. Mose 1,26 ganz abgeschafft wissen. Der Kornzehnte soll fortdauern zur Erhaltung der Pfarrer, weiterhin der Armen und, wenn noch etwas übrig bleibt, um Steuern damit zu ersparen. Zehnten in weltlicher Hand, die aber von einem Dorfe titulo oneroso erworben sind, sollen abgelöst werden. Auch der Fischbann und das Waldeigenthum, sofern sie auf speziellem Titel beruhen, sind abzulösen, Fronden nicht zu erhöhen, Gülten nach dem Gutachten ehrbarer Leute auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Das Mortuarium soll ganz wegfallen, als eine Plünderung der Wittwen und Waisen, ebenso die Leibeigenschaft, weil sie den von Christo Erlösten nicht ziemt. Gemeingüter, die nicht ordentlich erkauft, sind der Gemeinde zurückzugeben.

Der Bauernkrieg hatte den gewöhnlichen Erfolg gescheiterter Revolutionen: den Druck, welchen man abzuschütteln versucht, nur noch härter und systematischer zu machen. Um 1550 sagt Sebastian Münster von den deutschen Bauern: nihil est quod servilis et misera gens dominis debere non dicatur; nihil quod iusso facere absque periculo recusare audeat. Das allgemeine Sinken deutscher Volkswirthschaft, welches die religöse Spaltung und namentlich der dreißigjährige Krieg bewirkten, mußte die alte Naturalform der bäuerlichen Abgaben wieder fast ebenso zeitgemäß erscheinen lassen, wie sie Jahrhunderte früher gewesen. Nur wurden vielfach, seit dem Aufkommen der großen Gutswirthschaften, Naturallieferungen, ja selbst Geldabgaben mit

Fronden vertauscht, und diese Fronden, wenn die Intensität des Landbaues zunehmen sollte, in drückendster Weise gesteigert. In Brandenburg wurde schon 1541 den Ständen erlaubt, nach Gelegenheit etliche Bauern auszukaufen, um 1550 die bisher übliche gerichtliche Bemessung der Fronden, sowie die Pröveupflicht der Fronherren abgeschafft und ein Gesindezwang eingeführt. Ganz vornehmlich aber hat während des dreißigjährigen Krieges und gleich nach demselben die große Zahl der leer gewordenen Bauernstellen dazu geführt, ihre Lasten auf die noch besetzten Höfe zu übertragen, sowie dem ferneren Arbeiterverluste durch eine Art von glebae adscriptio vorzubeugen. In den pommerschen Bauernordnungen von 1616, 1640 und 1670 gelten Leibeigenschaft, ungemessene Fronden und Richterblichkeit der Höfe als Regel.

Der Zeitraum vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt uns so wieder ein ähnliches Bild der bäuerlichen Verhältnisse, wie wir es für die ersten Jahrhunderte des Mittelalters entworfen haben. Auch jetzt wieder erscheinen die Bauern schutzlos jeder Willkür ihrer Grundherren preisgegeben, nur daß diese Schutzentziehung Seitens der Landesfürsten damals eine nothgedrungene, in ihrer völligen Ohnmacht begründete gewesen ist, während sie jetzt, wo die landesfürstliche Gewalt im Zenith ihrer Blüthe stand, eine vorsätzlich gewollte war. Denn nicht nur, daß die Landesherren selbst, um die Mittel zur Bestreitung ihres luxuriösen Hofhalts von ihrem verarmten Lande aufzubringen, zur Auflage der drückendsten Lasten, namentlich auf den Bauernstand veranlaßt wurden, sie mußten auch die gleiche Ueberbürdung und Aussaugung bei den Grundherren schon deshalb ruhig mit ansehen, weil sie diese aller ihrer ständischen Sonderrechte beraubt hatten und ihrer als Theilnehmer ihres jetzt so üppig gestalteten Hofhalts bedurften. Der Begriff der landesfürstlichen Omnipotenz einer-, der völligen Rechtlosigkeit der Unterthanen andererseits erstreckte sich durch alle Gebiete des öffentlichen Lebens und ließ schließlich in jedem, auch dem untergeordnetsten Inhaber einer öffentlichen Gewalt den Herrn mit uneingeschränkten Rechten erblicken. Wie wenig sich von Vorstellungen dieser Art selbst Fürsten wie Brandenburgs Großer Kurfürst loszureißen vermochten, ersehen wir aus der im Landtagsreceß von 1653 aufgenommenen Bestimmung, daß ein Landmann, der seine Herrschaft verklagen und seine Klage nicht genugsam ausführen würde, mit dem Thurme gestraft

werden solle. Noch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ist uns aus Bayern, das noch lange nicht die schlimmsten Zustände aufwies, eine Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse erhalten, die ich wegen ihrer zutreffenden Treue hier folgen lasse: „In den verschiedenen Arten der Bauerngüter" — heißt es hier — „steht überall das Obereigenthum nicht nur, sondern beinahe das ausschließende Eigenthum der Personen und des Grundes dem Obergrund- und meistens auch Gerichtsherrn, dem Grundunterthan dagegen nur ein sehr beschränktes, höchst belastetes Nutzungs- und Besitzesrecht zu, welches noch überdies durch die herrschaftlichen Verwalter, Amts- und Gerichtsdiener dermaßen verkümmert wird, daß wahrhaft manches arme Bäuerlein schlimmer daran ist, als ein römischer Sklave, dem sein Herr doch Kleidung und Lebensunterhalt gewähren mußte. Zählen wir nun die Lasten und Reichnisse, welche die Gesetzgebung dem Besitzer solcher Bauerngüter und Gütchen überbürdet, so gewähren sie wahrhaft ein erschreckendes Bild. An der Spitze steht wohl die Leibeigenschaft, die persönliche sowohl als die dingliche, die der römischen Dienstbarkeit so gleich sieht, wie ein Ei dem andern. Nicht die niedrigsten persönlichen Dienste der Leibeigenen und ihrer Kinder blos, selbst das jus primae noctis haben sich die Leibherren anzueignen gewußt. In den Zehnten theilen sich Adel und Geistlichkeit und nehmen dem Bauer nicht blos den zehnten Theil, oft die Hälfte der Ernte weg. Dazu leistet der Grundunterthan seiner Grundherrschaft Spann- und Handfrone, häufig ungemessen, so daß ihm selten die Möglichkeit bleibt, seine eigene Feldarbeit zu besorgen. Und doch hat er Gilten, jährliche Getreideabgaben auf den herrschaftlichen Speicher, Stifter, eine bestimmte Geldabgabe in die herrschaftlichen Kassen, und Küchendienste, Kälber, Spanferkel, Gänse, Enten, Hühner u. s. w. in die herrschaftliche Küche zu liefern. Dazu kommt noch in Gutsveränderungsfällen, sie mögen auf Seite des Gutsherrn oder der Grundunterthanen eintreten, die Zahlung der Gutsveränderungsgebühr (Handlohn, Laudemium, An- und Abfahrt genannt), die häufig 10 Prozent für die Herrschaft beträgt und ein langes Anhängsel von Taxen, Sporteln, Schreibgebühren und Bibalien für den Verwalter im Gefolge hat und, weil der Gutsherr diese Reichnisse nach dem Gutswerthe fordern, folglich immer auf eine Schätzung antragen kann, eine wahre Strafe für den Fleiß, die Bestreb- und Sparsamkeit des Grundunterthans wird und zugleich die

Hinterlassenen desselben ihrer sauer erworbenen Erbschaft beraubt. Man beschuldige uns hier nicht der Uebertreibung! Wer sich nähere Ueberzeugung und Belehrung über diese argen Mißstände, welche noch überdies durch die Uebergriffe der Verwalter und Schergen noch drückender werden, verschaffen will, den verweisen wir auf den „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamten, Kandidaten und Praktikanten, Linz, 1773", und er wird uns gewiß gerne das Zeugniß gewähren, daß unsere Schilderung weit hinter dem wahren Zustande zurückgeblieben ist."

Erst der aufgeklärte Absolutismus des 18. Jahrhunderts nahm den Faden der bäuerlichen Lastenaufhebung wieder auf. Wenn es der höchste Zweck dieser Staatsform ist, ohne Rücksicht auf alte Formen nach den scharfsinnigsten Regeln der Theorie aus ihren Unterthanen möglichst zahlreiche, wohlhabende und aufgeklärte Werkzeuge des Willens zu machen, welcher die Staatsmaschine lenkt, so lag es ihr freilich besonders nahe, gerade den Bauernstand, ihre zugänglichste und ergiebigste Rekruten- wie Steuerquelle, gegen unwirthschaftlichen Privatdruck zu schützen, um so mehr, als die Gutsherren andererseits die selbständigste Unterthanenklasse bildeten. In Preußen hatte schon Friedrich I. den Plan, die Bauern gegen Abschaffung der Fronden zu einer Landmiliz zu organisiren, ebenso die Lehenpferde mit Geld abzulösen. 1702 sprach ebenderselbe die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den königlichen Domänen aus, unter der Bedingung, daß die Bauern die auf den Gütern genossenen Freijahre und Remissionen, sowie die Kosten des Aufbaues ihrer Häuser, wie auch was sie an Vieh und zur Aussaat empfangen, nach und nach erstattet haben würden. Das Vorhaben gedieh jedoch nicht zur Ausführung, hauptsächlich aus dem Grunde, weil das arme Landvolk die verlangten Entschädigungen nicht aufzubringen im Stande war. In keinem andern deutschen Lande waren die Nachwehen des dreißigjährigen Krieges noch jetzt, nach 50 Jahren, so fühlbar wie gerade in Brandenburg. Gab es doch noch im Jahre 1721 selbst in den Städten der Kurmark nicht weniger als 3257 wüste Stellen. Großen Eifer für die Besserung der bäuerlichen Verhältnisse entwickelte Friedrich Wilhem I. Eine seiner ersten Maßregeln in dieser Richtung war die Aufhebung der Leibeigenschaft auf den königlichen Domänen in Ostpreußen (1717 und 1720), um nach dieser besonders verödeten Provinz — eine furchtbare

Pest hatte dort in den Jahren 1709 und 1710 ein Dritttheil der gesammten Bevölkerung hinweggerafft — neue Ansiedler zu ziehen; zur gleichen Zeit wurde dasselbe für die Domänen in Preußisch-Pommern verfügt, scheiterte hier jedoch an dem Widerstand der Bauern selbst, der sogar da und dort einen bedrohlichen Charakter annahm.

War schon auf den Krongütern die Durchführung von Reformen gegenüber dem Widerstand der Beamten und sogar der Belasteten keine leichte, so mußten sich diese Schwierigkeiten noch steigern, sobald die wohlmeinenden Absichten des Monarchen sich der Verbesserung der Lage anderer grundherrlicher Unterthanen zuwandte. Hier stieß man sofort beim ersten Versuch auf eine zähe Opposition der unter sich eng verbundenen geistlich und weltlich aristokratischen Elemente. Namentlich konnten diese, bei ihrem tausendfachen Zusammenhang mit der Hof- und Beamtenwelt, jedes augenblickliche Erschlaffen des reformatorischen Herrscherwillens benutzen, während auf der andern Seite die Bauern völlig unorganisirt waren, und eine öffentliche Meinung in Wirthschaftsfragen sich erst langsam zu bilden anfing. Eine der drückendsten Befugnisse der Grundherren gegenüber ihren Hintersassen war das sogenannte Legen der Landleute, das Recht, zur Erbauung eines neuen Herrensitzes einen oder etliche Bauern auszukaufen. Zwar hatten schon die brandenburgischen Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts dieses Vorrecht dahin ermäßigt, daß der Junker nur dann befugt sein solle, den Bauer zu vertreiben, wenn er selbst den Hof desselben zu bewohnen gedächte, daß er dem Vertriebenen den wahren Werth, nicht blos die Summe, für welche das Besitzthum von ihm früher erkauft worden, daß er endlich demselben den vollen Betrag oder wenigstens sogleich als Angeld die Hälfte baar bezahlen müsse, aber diese einschränkenden Bedingungen waren im Laufe der Zeit ganz in Wegfall gekommen. Jetzt (1739) erließ Friedrich Wilhelm I. das allgemeine Verbot, „einen Bauern ohne gegründete Raison und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen“.

Noch energischer suchte Friedrich der Große eine Besserung des Bauernstandes herbeizuführen. Viel zu sehr bedurfte gerade dieser Fürst der Kräfte seines Volkes, um nicht eine starke Anspannung derselben möglich machen zu müssen; eine solche — das sagte ihm sein genialer staatsmännischer Blick — war aber nur dann denkbar, wenn der ländliche Grundbesitz, in dem zu allen Zeiten der beste

Theil der Volkskraft — wenigstens in gesunder Entwicklung — ruhen wird, seiner drückenden Fesseln entledigt wurde. Interessant ist in dieser Beziehung ein von ihm bald nach seinem Regierungsantritt an das General-Direktorium der Domänen- und Kriegskammern gerichteter Erlaß. „Se. Kön. Maj.", heißt es im Eingang desselben, „haben zeither zum öfteren wahrgenommen, wie daß sehr viele Unterthanen die bittersten Klagen über die unendlichen Pressuren der Beamten geführt, als durch welche letztere nicht nur sehr herunter gekommen und zum gänzlichen Ruin gebracht, sondern auch wohl gar in solche Umstände gesetzt worden sind, daß sie das Ihrige mit dem Rücken ansehen und aus dem Lande laufen müssen, wobei diese Leute um so unglücklicher gewesen, da sie, ungeachtet solche gehörigen Orts geklagt, dennoch kein Gehör noch Hülfe gefunden, indem die mehresten der Kriegs- und Domänen-Kammern das Principium führen, daß man in solchen Fällen dem Beamten nicht abstehen, sondern etwas conniviren müsse." Als die von ihm in dem fraglichen Erlasse ausgesprochene Drohung unnachsichtlicher Ahndung gegen alle Beamten, die sich künftig beigehen lassen würden, mit den Landbewohnern „auf eine tyrannische Weise zu verfahren, mit deren Personen und Vermögen so umzuspringen, als ob diese ganz Leibeigene von den Beamten wären", sich wirkungslos erwies, befahl der König, daß ein Beamter, der künftig überführt werde, „daß er einen Bauer mit dem Stock geschlagen habe, deshalb alsofort und ohne einige Gnade auf sechs Jahre zur Festung gebracht werden soll." Allein auch das war ebenfalls ohne allen Erfolg; die Bauern wurden nicht weniger geprügelt als früher. Ebensowenig hatte das frühere Verbot des Bauernlegens einen Erfolg gehabt; noch zweimal mußte Friedrich dasselbe — stets unter Androhung noch schwererer Geldstrafen — erneuern. Nicht viel besser erging es mit seinen auf die Aufhebung der Leibeigenschaft gerichteten Versuchen. Den Anfang machte der große König mit Pommern, das die traurigsten Zustände hinsichtlich der Lage des Bauernstandes aufwies. Noch galt hier jene berüchtigte Gesindeordnung vom Jahre 1646, welche die Herren entlaufener Leibeigenen ermächtigte, in den Städten der Provinz deren „Namen und Geburtsort offenbar an den Kak oder Galgen schlagen zu lassen und sie dadurch unehrlich zu machen, ihnen auch künftig, wann sie wieder ertappt werden, durch den Scharfrichter ein Brandmal auf die Backen brennen zu lassen." „Sollen absolut" —

so lautete Friedrichs Befehl an die pommersche Domänen- und Kriegskammer — „und ohne das gerichtete Raisoniren alle Leibeigenschaften sowohl in Königlichen, Adligen als Stadteigenthumsdörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, daß diese von S. K. M. so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde." Aber die Landstände erklärten einhellig, es sei unmöglich, dem Willen des Monarchen Folge zu geben. Und dabei hatte es denn auch sein Bewenden. Auch seine sonstigen Bemühungen zur Hebung des Bauernstandes erwiesen sich meist fruchtlos. Noch war einerseits der Widerstand der aristokratischen Elemente ein zu großer · und an ein gewaltsames Brechen desselben durfte der König, der ihrer namentlich in seinen zahlreichen Kriegen allzusehr bedurfte, nicht denken — wie andererseits sich Friedrich selbst, hierin noch ganz ein Kind seiner Zeit, zu einer unbefangenen Würdigung der Volkskräfte als solcher nicht erheben zu können schien, wenigstens nicht in einer nachhaltigen praktischen Weise.

Es hat darum in den meisten Ländern großer politischer Stürme bedurft, um die Ablösung der bäuerlichen Lasten ganz durchzusetzen. Bahnbrechend wirkte auch auf diesem Gebiete die französische Revolution von 1789. Nach den enthusiastischen Verhandlungen der Nacht vom 4. August wurde am 11. August folgendes beschlossen und am 13. vom Könige genehmigt: alle bäuerlichen Lasten, die von der Leibeigenschaft herrühren, werden ohne Entschädigung aufgehoben, die übrigen abgelöst. Die Privilegien der Jagd- und Taubenhaltung fallen ohne Entschädigung weg, ebenso die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Alle geistlichen Zehnten werden aufgehoben, sobald für die Bedürfnisse der Kirche anderweitig gesorgt ist, die übrigen Zehnten, sowie die Natural- und Geldgrundzinsen abgelöst. Doch schon im August 1792 wurde die unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten erklärt, die nicht als Kapitalzinsen nachgewiesen würden. Die Ausbreitung der französischen Herrschaft über die linksrheinischen deutschen Gebiete, die Gründung des Rheinbundes hatten dann später die Verpflanzung dieser und ähnlicher Gesetze in die unterworfenen Lande zur natürlichen Folge. In Preußen ist die Stein'sche Agrargesetzgebung weniger das Werk jener revolutionären Ideen, als vielmehr der endlichen Erkenntniß gewesen,

daß ohne eine durchgreifende Besserung der materiellen Lage desjenigen Standes, auf dem vorzugsweise die Steuer- und militärische Last des Staates ruhte, eine Erhebung aus dem tiefen Fall nicht möglich sei. Schon früher hatte Friedrich Wilhelm III. aus freiem Antriebe die Ablösung aller Frondienste und die Verwandlung aller Bauerngüter in freies Eigenthum auf den königlichen Domänen angestrebt und wenigstens in Ost- und Westpreußen, in Pommern und der Neumark auch größtentheils durchgesetzt. Jetzt ergingen in rascher Folge die ewig denkwürdigen Edicte vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthumes, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, vom 28. Oktober 1807 die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Domänen, vom 27. Juli 1808 die Verleihung des Eigenthumes von Grundstücken an die Immediateinsassen der Domänen in Preußen und Litthauen, vom 16. März 1811 die Ablösung der Dominallasten, vom 14. Sept. 1811 die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Beförderung der Landeskultur betreffend.

Ich darf hier das Einzelne dieser Gesetzgebung als allgemein bekannt voraussetzen. Sie ist mit goldenen Lettern in das Buch der Geschichte geschrieben. Und wenn auch in der auf die Freiheitskriege folgenden Reaktionsperiode die Ausführung jener Gesetze in einzelnen Punkten stillgehalten, ja da und dort sogar eine Rückkehr auf die verlassenen Geleise stattgefunden hat — ich erinnere nur an die königliche Deklaration vom 29. Mai 1816, durch welche u. a. dem Mißstand des Legens der Bauern neuerdings Vorschub geleistet wurde, an die uneingeschränkte Fortdauer der Patrimonialgewalt der Gutsherren u. s. w. — an eine eigentliche Rückwärtsbewegung war von jetzt an doch nicht mehr zu denken. Die Stürme des Jahres 1848 haben dann überall in Deutschland die letzten Reste der alten Grundunterthänigkeit unseres Bauernstandes beseitigt und die völlige staatsrechtliche Gleichstellung desselben mit den übrigen Gesellschaftsklassen des Staats proklamirt.

IV.

Zur Geschichte des deutschen Adels.

So weit wir auch immer in der Geschichte aller Kulturvölker rückwärts gehen, überall — auch in den primitivsten Anfängen staatlicher Organisation — stoßen wir auf eine mehr oder weniger scharfe Trennung des Volksganzen in einzelne durch erhebliche Vorrechte, bez. Pflichten gekennzeichnete Klassen. Dies ist das Wesen der Stände, wie man heutzutage diese Abtheilungen der Volksgenossenschaft nennt. Das eine Moment des Begriffs ist ein bestimmtes Maß von Rechten bei den oberen, von Lasten bei den unteren Ständen, das andere die Erblichkeit derselben. Jene Rechte und Pflichten decken sich dabei stets insofern, als die Lasten der Niederen eben die Rechte der Höheren ausmachen, die dadurch zu Vorrechten für diese werden. Die Erblichkeit giebt dann solchen Verhältnissen erst das Konstante und Wesentliche, ohne welches keine geschichtliche Erscheinung gedacht werden kann. Würden jene Vorrechte lediglich in vorübergehender Weise an den betreffenden Stand geknüpft sein, so würde dies auf einen Akt der gesetzgeberischen Thätigkeit oder auf ein vertragsmäßiges Uebereinkommen sich zurückführen lassen: dadurch aber, daß der Anfang solcher Verbindungen in jedem bestimmten Zeitpunkt historisch oder wenigstens juristisch nicht mehr nachweisbar ist, nehmen dieselben den Charakter geschichtlich gewordener Verhältnisse an. Vorrechte mannigfacher Art gewährt z. B. auch der sogenannte persönliche Adel, trotzdem wird Niemand denselben als einen wirklichen Adel gelten lassen, weil ihm eben das Merkmal der Erblichkeit fehlt; erst wenn er durch mehrere Generationen hindurch immer wieder von den Descendenten durch eigenes Verdienst erworben wird, wird er zum echten, d. h. erblichen Adel.

Wenn ich im Folgenden — als Abschluß meiner Studien — die historische Entwicklung unseres Adelsstandes zu zeichnen versuche, so werde ich, außer jener Einschränkung, die ich, wie dem Begriffe des Adels, so insbesondere auch den Grenzen meiner Arbeit ziehen muß, auch gleich hier den charakteristischen Inhalt desselben kurz kennzeichnen müssen. Ich nehme mir zum Gegenstand also bloß den historischen Adel, denn nur dadurch wird es mir möglich, eine einheitliche Idee in den wechselnden Formen desselben herauszufinden.

Die Anschauungen über diesen Punkt gingen von jeher und gehen heute noch weit von einander ab. Ohne mich hier in eine weitläufige Kontroverse einzulassen, will ich sofort das mir einzig und allein als Grundinhalt des Adelsbegriffs giltige Prinzip benennen; meine historische Ausführung wird dann, wie ich hoffe, die Richtigkeit desselben feststellen. Es ist — um es kurz zu sagen — der politische Macht-Begriff, welcher überall und immer das Wesen des echten Adels ausgemacht hat; wo dieses Merkmal fehlt, kann von einem wahren Adel keine Rede sein. Es gilt dies übrigens nicht bloß vom Adel, auch die übrigen Stände werden erst dadurch zu solchen, daß sie Stellung zu jenem wichtigsten Staatsbürgerrecht nehmen. Wahrhafte Stände giebt es nur da, wo diesen eine wesentliche Theilnahme an den politischen Rechten, an der Staatsregierung zusteht. Dies ist das Prinzip aller Bürger, Bauern und Adeligen, ein gemeinsames in Deutschland von jeher gewesen; keine Idee davon, daß sich der Adel jemals durch ein besonderes Erbrecht in den germanischen Staaten gebildet habe. Auch in England ist das Majorat ein allgemeines Institut für alle Stände, und in Deutschland hatten einst die Freien, namentlich die Bauern, dasselbe Erbrecht wie der Adel. Die Bildung eines gesunden und für das Volk erträglichen Adels ist vielmehr immer auf politischem Wege angefangen und beendet worden; sein Untergang lag da, wo er seine politischen Rechte gegen persönliche Vorzüge aufgab oder verlor; damit war immer auch sein ständischer Begriff dahin, denn nur im Gegensatz und in der Verbindung mit anderen Volksständen kann der Adel etwas bedeuten.

Sobald daher in Deutschland, etwa seit dem 17. Jahrh., die alten Formen ständischer Verfassungen untergraben wurden, und namentlich in den größeren Territorien Administration der Regierung an die Stelle fürstlicher und ständischer Herrschaft trat, verlor mit

den Bürgern und Prälaten zugleich der Landesadel seine Bedeutung. Mehr oder weniger bestanden die Staaten seitdem aus Klassen von Administrierten, nur einzelne persönliche Vorzüge blieben, die immer etwas Gehässiges in den Begriffen der großen Menge der Staatsbürger behielten. Im letzten Jahrhundert haben nun die meisten deutschen Staaten wieder eine allumfassende Restauration durchgemacht, sie haben Verfassungen erhalten, die alle auf der Voraussetzung ständischer Gliederung in den Stämmen Deutschlands beruhen, welche Voraussetzung freilich insofern nicht ganz der Wirklichkeit angemessen war, als gerade die freiheitbildenden politischen Rechte der Stände überhaupt untergraben oder ganz vernichtet waren. Es wäre eine Thorheit gewesen, alle gothischen Ruinen der altständischen Verfassungen wieder aufzubauen, eine Unmöglichkeit es durchzusetzen und eine Revolution es nur zu versuchen. Denn wo war jene Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit des heute zahlreichsten Standes der Bauern, wo war jene Selbstverwaltung des Bürger-, Prälaten- und Ritterstandes, wo war jene Autonomie der Korporationen, wo waren die ständischen Kassen, ihre Beamten zur Steuerhebung und Steuerverteilung, wo war die ständische Verwaltung der Staaten geblieben? Hätte man sollen die ganze Organisation der Regierung umstürzen, hätten die Fürsten sich selber aller ihrer Macht, der man so viel Treffliches im Staatsleben verdankte, entschlagen, das Volk des Landes wieder knechten sollen, bloß um einen Antiquitätenstaat mit Wappen und Schildern, einen Schatten ohne Fleisch und Bein mit Patriziern und Plebejern, mit Rittern und Harnischen, Minne- und Bänkelsängern wieder heraufzubeschwören? Man war also in Deutschland gezwungen, auf der Grundlage des Bestehenden, echt konservativ, repräsentative Verfassungen zu geben, d. h. Grundzüge vorzuzeichnen, nach welchen die weitere Bildung des politischen Lebens geschehen sollte. Man fing damit an, den Ständen ihre politischen Rechte, Steuerbewilligung, Teilnahme an der Gesetzgebung ꝛc. wiederzugeben. Dies war die allgemeine Grundlage der Restauration; die spezielle war die, daß man dem Bauern- und Bürgerstande die Gemeindeverfassungen gewährte, daß daß man also anfing, auch die ständischen Rechte in ihren einzelnen Kreisen demokratisches Leben gewinnen zu lassen, daß man Freiheit und Luft gab sich zu entfalten. Es war ein Glück für die deutschen Staaten, daß sich die meisten Fürsten bestimmt fanden, nicht allzu

lange mit der Vorzeichnung jener Grundzüge, d. h. der Konstitutionen zu zögern, und die Einsicht hatten, man müsse die weitere Ausbildung und Entfaltung der Stände der Zeit überlassen, denn man hörte wohl hie und da solche Stimmen erschallen, es sei ein Unding Konstitutionen zu geben, wo es an aller Aristokratie in Deutschland fehle; es müsse ein konservatives Prinzip, ein Beharrendes, Stabiles da sein, wo man repräsentative Kammern bilden wolle. Allerdings ist es wahr, daß es keinen gesunden Adel in den reinen Administrationsstaaten gab und geben kann, ebensowenig wie einen wahrhaften Bürger- und Bauernstand. Die Elemente zu einem politischen Adel fanden sich aber und finden sich noch im ganzen Deutschland; es waren die großen Grundbesitzer; aus diesen konnte hervorgehen und ist der eigentliche Adel in den meisten konstitutionellen Staaten zum Teil hervorgegangen, nicht etwa dadurch, daß er politische Rechte als Stand erlangte, welche in der Standschaft der ersten Kammer zusammengefaßt sind, und daß er dafür auch zu seinem Teil die Lasten des Staates übernahm. So viel bleibt aber wahr: ohne Reichsstände giebt es keinen wahren Adel; nur mit den andern Ständen des Volks steht und fällt der Adel, gewinnt oder verliert er seine Bedeutung.

Um die Richtigkeit des Vorstehenden zu beweisen, weise ich auf ein Land hin, dessen Adel allgemein als der gesundeste und entwicklungsfähigste anerkannt wird: ich meine natürlich England. Bei uns ist eine scharfe Grenzlinie zwischen dem Adel und dem Nichtadel; diese Grenzlinie wird einzig und allein durch die Geburt und Abstammung bestimmt, und es ist also genau genommen eine physische Unmöglichkeit sie zu überspringen, weil kein Mensch sich andere Väter geben kann, als er von Haus aus gehabt hat. In England ist die Geburt allerdings auch ein Moment und wohl das vornehmste aller der Momente, die in Rücksicht genommen werden, um die Stellung, welche einer einnimmt, zu bemessen. Außerdem aber sind Reichtum, politischer und moralischer Charakter, Amt und Würde ebenfalls sehr große Gewichte. Die Geburt hat aber weit mehr Stufen als bei uns, und die Stufen gehen von der obersten Peerage bis zum untersten Mob weit gleichmäßiger und gewissermaßen in einander greifend und sich verschlingend hinab. Adel (nobility) heißen blos die betitelten ältesten Söhne der betitelten Väter. Die jüngeren Söhne treten, wiewohl von adeliger Geburt, aber nicht von adeligen Rechten, zu dem Nichtadel über und

bringen zu diesem ihre aristokratischen Gefühle. Obgleich sie keine Peers sind, bleiben sie doch, was ihnen kein Gesetz nehmen kann, verwandt und verbunden mit den Peers und Lords des Reichs, mit einem Worte, es entsteht daraus jene merkwürdige Übergangsklasse von Menschen, die man in England very respectably connected oder highly connected people nennt. Wie in zwei große, durch eine tiefe Kluft getrennte Wasser gespalten liegt unsere und auch anderer Völker Gesellschaft da. In England hilft daher auch der aristokratische Sinn der Nation zur Kraft und selbst zur Einigung und Milderung der politischen Parteiungen in der Gesellschaft. Der Adel ist durchweg im ganzen Lande willkommen und populär. Mit derselben Leichtigkeit, mit welcher der hohe englische Adel seine Blutsverwandten aus seinem Kreise ausschließt, nimmt er auch neue Mitglieder in seine Mitte auf und amalgamiert sie schnell. Wilhelm IV. kreierte auf einmal mehr als 60 Peers, und dieselben waren schon bald als ebenso gute Lords als irgend welche angesehen. Es ist dies natürlich, denn man schafft diese Leute nicht aus dem bloßen Nichts; sie standen vorher groß da und waren längst der schönen Frucht nahe, die ihnen dann allmählich reif in den Schoß fiel.

Kein Adel eines anderen Landes ist seiner ganzen Natur nach so politisch und staatsrechtlich bevorrechtet wie der englische. Im Oberhause sitzen nicht nur die durch Geburt als weltliche Lords dazu Berechtigten, sondern auch die aristokratischen Häupter der Kirche, die auf Lebenszeit oder für jede Parlamentsdauer gewählten Lords von Irland und Schottland, die höchsten Ritter des Landes und die durch ihre Talente ausgezeichneten Männer, welche der Krone besonders geeignet erschienen sind, in die Aristokratie des Landes einzutreten. Es ist also außer dem Grundbesitz einer Herrschaft auch das Prinzip der monarchischen Ernennung, das der Wahl des Standes der Aristokratie und das der höchsten Staats- und Kirchenämter im englischen Oberhause repräsentiert. Da diese sämtlichen Prinzipien auch den ersten Kammern deutscher Verfassungen zu Grunde gelegt sind, so sollte man glauben, es müsse sich auch die deutsche Aristokratie homogen der englischen entwickeln oder bereits entwickelt haben. Dem ist aber bis jetzt nicht so. Der englische Adel besteht bei über 30 Millionen Einwohnern allein aus ein paar hundert politischen Personen, der deutsche aus einer Anzahl von Geschlechtern, die gar nicht einmal in ihren persönlichen

Rechten gleichstehen, viel weniger in ihren politischen; der englische Adel ist rein politisch, durch Staatsrechte als Stand gebildet, gar nicht privatrechtlich, nicht durch ein unterschiedenes Erbrecht, welches sich fast in ganz England unter allen Landbesitzern als dasselbe erhalten hat. Eben wegen dieser seiner politischen Natur ist der Begriff der Ebenbürtigkeit der englischen Nobility fremd; sie hat ihre Abstammung von den Normannen den Sachsen gegenüber vergessen, alle aus Vorurteilen oder aus bloß natürlichen Verhältnissen der Geschlechter entsprossenen Rechte aufgegeben; keine Ahnentafel, kein Stammbaum giebt Rechte; der englische Herzog verbindet sich ohne Nachtheil für sich und seine Kinder mit einer Gemeinen; und wer im Oberhause Standschaft hat ist von Adel, alle andern desselben Geschlechts, die jüngeren Söhne und Töchter sind Gemeine; jeder Gemeine kann eine Erbin oder Peereß heiraten, sein ältester Sohn wird adelig. So ist dieser Stand keine Kaste, das ganze Volk von England ist adelsfähig. Von so jungem Adel auch die meisten Mitglieder des Oberhauses sind — unter den deutschen Geschlechtern giebt es weit mehrere von älterem Adel —, so ist die englische Nobility doch die erste Aristokratie, welche die Geschichte kennt; nicht Rom, nicht Sparta, nicht Venedig haben einer solchen ewigen Aristokratie sich zu rühmen, denn der englische Adel hat sich in denselben wesentlichen Rechten als Stand seit 800 Jahren immer erneut, immer verjüngt, immer neue Wurzeln im Volke geschlagen und seine Gipfel bis in die Regionen der Krone erhoben. Er ist derselbe geblieben seit seiner Geburt, das Alter hat ihn nicht gealtert; er ist nicht wie der hohe deutsche in der Landeshoheit untergegangen; er hat nicht das Königtum überwunden, obgleich gegen die unbeschränkte Fürstenherrschaft gekämpft; auch hat er sich nicht wie der französische in der Hoffähigkeit und in dem Hofdienst verloren; er hat am frühesten die Leibeigenschaft seiner Bauern aufgehoben und doch seinen Landreichtum behalten; er hat Radikale und Demokraten, Whigs und Tories, die größten Talente ohne Unterschied in sich aufgenommen und doch sein Wesen bewahrt, seine Stellung zwischen Monarchie und Demokratie, und ist aus dem Grabe der Republik nach Cromwell in voller Kraft auferstanden. So ist er eine fast einzige Erscheinung in der politischen Geschichte geblieben; gerade durch den Wechsel der Personen, durch die Mischung des Blutes und die Verjüngung des Geistes hat sich das politische Prinzip seines Standes,

seiner Rechte erhalten. Das alles vermag der Staat, die Gemeinsamkeit einer Korporation, das politische Prinzip, das seine richtige Anwendung findet. Allerdings hat auch der englische Adel eine historische Erinnerung für sich, er hat eine Geschichte; sie läßt sich aber nicht von der Volksgeschichte, auch nicht von der des Königtums trennen; sie ist keine Geschichte der Wappen und Bilder, keine Familienanekdotensammlung, keine Genealogie, die mit Cäsars Augustus oder Adam als Stammvater der Geschlechter beginnt, sondern sie ist die Geschichte der englischen Verfassung, der englischen Freiheit und nebenher auch die des englischen Adels als Stand. Wohl ist es richtig, daß man in den englischen Biographieen großer historischer Charaktere gern mit dem ausgezeichneten Geschlecht beginnt, daß man die hohen Verbindungen des Helden rühmt, daß man ihm oft das zum Verdienste anrechnet, was er nur seiner Geburt zu verdanken hat: aber dies ist nur die immer wiederkehrende Schwachheit der Menschennatur, die einen Zug auf das Aristokratische hat; zum Wesen des politischen Adels hilft dies wenig oder nichts. Napoleon, als er von Elba zurückgekehrt seine wankende militärische Herrschaft durch Volksrechte und Konstitution stützen wollte, gab dem Drängen des ehemaligen Republikaners Benjamin Constant, der eine erbliche unabhängige Pairie als Bürgschaft der verfassungsmäßigen Freiheit für Frankreich verlangte, nach und schuf sie, er konnte sich aber nicht enthalten, da er die Mehrzahl der alten Seigneurs als feindlich kannte, in Bezug auf die Marschälle und Diener, die neuen Pairs, hinzuzusetzen: „ohne Erinnerungen, ohne geschichtlichen Glanz, ohne große Besitzungen, auf was soll meine Pairie gegründet werden? Die englische Pairie ist etwas ganz Anderes. Sie steht über dem Volke, aber in ihm und war nie gegen dasselbe. Der englische Adel gab England die Freiheit; die magna charta stammt von ihm. Mit der Verfassung ward er groß, er steht auf der Seite derselben. Aber schon in den dreißig Jahren von jetzt an werden meine Pilze von Pairs nur Soldaten oder Kammerherren sein. Man wird nur ein Feldlager oder ein Vorzimmer sehen."

Dieselbe enge Verbindung zwischen Adel und politischer Macht zeigt uns unsere ganze deutsche Geschichte. Die Blütezeit desselben fällt genau mit derjenigen Periode zusammen, in welcher ihm ein bedeutender Anteil an der Regierung des Landes, überhaupt ein hohes

Maß politischer Rechte eingeräumt war und während welcher gleichzeitig seine kastenartige Absperrung gegen die unteren Volksklassen sich noch nicht oder wenigstens nicht in der engherzigen Art wie späterhin vollzogen hatte: sein Niedergang datiert von der politischen Ohnmacht desselben, von seiner Absperrung nach unten und seinem Sichverlieren in kleinlichen äußerlichen Spielereien. Das letztere ist dabei nur die folgerichtige Konsequenz des ersteren: der menschliche Geist, mag er sich nun in der Einzelpersönlichkeit oder in großen Volks- und Gesellschaftsgruppen repräsentieren, will stets einen Gegenstand seiner Thätigkeit haben; verliert er die tieferen Zwecke aus dem Auge, so wirft er sich auf die Äußerlichkeiten, wird schrullenhaft, eigensinnig und kleinlich.

Gehen wir auf die ersten glaubwürdig überlieferten Anfänge unserer Geschichte zurück, so bietet sich uns bezüglich der Standesverhältnisse folgendes Bild. Die gesellschaftliche Grundlage, auf der Alles in seinen bestimmenden Wurzeln steht, bildet die Freiheit. Die freie Gemeinde und mit ihr das demokratische Prinzip nimmt unter dem begünstigenden Einfluß der noch halbnomadischen Agrarverhältnisse die erste Stelle im germanischen Volksleben ein. Trotzdem darf aber dieses Freiheitsprinzip nicht so gedeutet werden, als ob unter ihm nicht doch eine Sonderung nach Standesunterschieden und eigentümlichen Abstufungen der Rechte möglich wäre. Wenn wir auch den Zustand unseres Volkes, wie er uns von den großen römischen Geschichtsschreibern geschildert wird, als den Naturzustand desselben annehmen wollten — was er, beläufig bemerkt, keineswegs ist —, so dürfen wir dennoch in ihm nicht das Evangelium der Freiheit und Gleichheit erblicken. Der Naturzustand eines Volkes ist vielmehr stets die freiwüchsige Auseinandersetzung aller ursprünglichen Unterschiede, die in Natur- und Menschenwesen vorhanden sind. Die Gleichheit tritt erst als historischer Prozeß auf, in der Natur ist sich nichts gleich, am allerwenigsten der Mensch. Jene beiden im ältesten germanischen Gesellschaftsleben gegen einander ringenden Prinzipe — auf der einen Seite die Freiheit als Grundlage des ganzen sozialen Baues, auf der andern das tief in der Menschennatur schlummernde Bestreben nach Vernichtung dieser allgemeinen Freiheit und Gliederung der Gesellschaft vielmehr nach Stufen der Ungleichheit — werden wir scharf im Auge behalten müssen, wollen wir anders das merkwürdige Bild unserer frühesten sozialen Zustände richtig verstehen. Das erste hängt aufs innigste mit der

ältesten Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes zusammen, das letztere ist nebenbei namentlich auch durch den äußeren Gang der Geschichte gefördert worden. Ein Viehzucht und Weidewirtschaft treibendes Volk, wie das unsrige noch zu Cäsars, in gewisser Beschränkung auch noch zu Tacitus' Zeiten war, wird immer in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen das Bild demokratischer Gleichheit Aller darbieten; wenn sich dabei aristokratische oder monarchische Bildungen offenbaren, bewegen sich solche doch lediglich in den Grenzen des Patriarchalismus, der von der Freiheit und den Rechten Aller nur gerade so viel an sich nimmt, als zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen absolut notwendig ist, und seine sanfte Gewalt überdies noch in der natürlichen Form einer Herrschaft der Familienältesten zur äußeren Erscheinung bringt. Die Nachklänge eines solchen Wirtschaftssystems und einer solchen Verfassung liegen noch wahrnehmbar in der Germania des Tacitus vor; was in der Schilderung nicht zu diesen Tönen stimmt, kommt auf Rechnung eines mehr äußerlichen geschichtlichen Prozesses, den unser Volk vor und während der Zeit seines römischen Sittenschilderes durchgemacht hat. Ich meine seine Wanderungen von Osten nach Westen, die höchst wahrscheinlich zu Cäsars Zeiten noch in vollem Flusse waren, zu denjenigen des Tacitus jedenfalls einen gewissen Abschluß erreicht hatten, wenngleich ein definitives Ende erst durch die große Völkerwanderung herbeigeführt worden ist. Wären jene ersten Wanderungen friedlich vor sich gegangen, so würde dennoch das Kulturbild unseres Volks wenig verändert worden sein; daß das Vordringen nach Westen auf ernste Hindernisse stieß, daß alteingesessene Völkerschaften sich mit Waffengewalt den wandernden Germanen entgegenstellten und von diesen mit denselben Mitteln niedergeworfen werden mußten — das wissen wir, nicht etwa aus Mitteilungen griechischer oder römischer Geschichtschreiber, die darüber vielmehr absolutes Stillschweigen beobachten — wahrscheinlich weil jene Wanderungen Jahrhunderte hinter der Blüte Hellas' und Roms zurückliegen — sondern einzig und allein aus den in der Schilderung des Tacitus von dem Wirtschaftsbild eines Hirtenvolkes abweichenden Linien und Konturen. Das Bild, das uns die Germania von dem Kulturzustand unserer Altvordern entwirft, weist deutlich die Spuren einer früheren Unterwerfung fremder Völkerschaften auf. Denn nur aus mit Waffengewalt Unterjochten können, da die von Tacitus aufgeführten Quellen

der Unfreiheit numerisch gar in Betracht kommen, die jedenfalls zahlreichen Sklaven hergeleitet werden. Erwägt man, daß auf diesen nahezu die ganze Last der wirtschaftlichen Arbeit ruhte, und daß diese letzteren selbst von den freien Germanen mit Verachtung betrachtet wurden, so ist der Schluß wohl kein voreiliger, daß die Klasse der Unfreien, wie sie numerisch die der Freien weit übertroffen haben wird, auch qualitativ in scharfem Gegensatze zu dem herrschenden Stande gestanden hat, in einem Gegensatze, der nach einer bei allen erobernd vordringenden Kulturvölkern gemachten Beobachtung nur der der Rasse, des Blutes gewesen sein kann. Dies war die erste, durch den äußeren Gang der Geschichte herbeigeführte Durchlöcherung des ursprünglichen Freiheitsprinzips, wenn es nicht vielleicht richtiger ist, das Prinzip der Unfreiheit als einen fremden Blutstropfen, unserm Volke durch die Berührung mit tiefer stehenden Stämmen aufoctroyiert, überhaupt nicht als Durchbrechung der germanischen Freiheitsidee gelten zu lassen.

Erklärt sich so in ungezwungener Weise das Vorkommen eines zahlreichen Sklavenstandes bei einem die gemeine Freiheit so nachdrücklich an die Spitze seiner Verfassung stellenden Volke, so ist dagegen die daneben auftretende Erscheinung eines über den Freien stehenden Adelsstandes schwer zu verstehen. Leider sind die wenigen Nachrichten, die uns Tacitus hinsichtlich desselben giebt, eben nicht durch klare Durchsichtigkeit ausgezeichnet. Ganz dunkel bleibt namentlich sein Ursprung. Man hat an eine Verbindung desselben mit dem Priestertum gedacht: sei es in historischer, sei es in fernliegender Urzeit hätten bestimmte Familien in priesterlicher Würde gestanden und um deswillen auch höherer Auszeichnung sich erfreut, als besonderer Ehre teilhaftig, vielleicht selbst in gewissem Maße als heilig gegolten. Aber wenigstens in den Zeiten, von denen wir Kunde haben, ist nichts der Art vorhanden. An sich würde es auch vielmehr einen Priesterstand als einen Adel begründen, und jenen hat es nach bestimmten Zeugnissen bei den Deutschen nicht gegeben. Daß ein solcher früher vorhanden war, ist an sich nicht wahrscheinlich; daß er seinen ursprünglichen Character aufgegeben und in einen Adel ohne priesterliche Funktionen sich verwandelt habe, nicht denkbar: auch gar nichts in den Verhältnissen des Adels weist auf einen solchen Ursprung hin. Die Vorsteher des Volks, die Könige, haben wohl auch priesterliche Funktionen geübt, aber weder hat dies auch bei den Königen etwas

mit ihrem Adel zu thun, noch hat sich daraus ein Standesvorzug ergeben, ein Adel gebildet.

Noch weniger darf an eine Stammesverschiedenheit des Adels gedacht werden: weder ist er so zahlreich, noch nimmt er eine solche Stellung ein, daß davon irgend die Rede sein könnte. Adel und Freie zusammen bilden vielmehr, wie wir gesehen haben, einen herrschenden Stamm und Stand gegenüber der abhängigen unfreien Bevölkerung.

So werden wir uns denn bescheiden müssen, den Ursprung des deutschen Adels als ein Rätsel der Geschichte, wie so manches andere, hinzunehmen. Jedenfalls reicht er mit seinen Wurzeln in die graue Vorzeit zurück, indem er vielleicht zugleich mit der ersten Ordnung und Gliederung des Staates entsprungen ist. Darauf deutet auch seine sagenhafte Anknüpfung an Götter oder Helden überirdischen Ursprungs hin. So wurden die angelsächsischen Königshäuser, die ja auch ursprünglich nur anglischer, sächsischer oder jütischer Adel sind, so die Könige bei den Langobarden, deren Ahnfrau uns deutlich genug als eine Walküre bezeichnet wird, die Amaler bei den Gothen, an deren Spitze sogar ein Stammheros des ganzen Volkes zu stehen scheint, mit übernatürlichen Kräften in Verbindung gebracht, und noch bei den jedenfalls aus altem schwäbisch-bayerischen Adel entsprossenen Welfen hat sich die Sage von einem außerordentlichen, wenn auch nicht mehr heidnisch-göttlichen Ursprunge erhalten.

Was ist nun das Wesen des ältesten deutschen Adels? Die Antwort ist nicht leicht, und wir werden zu einer richtigen Vorstellung erst auf dem Umwege gelangen, daß wir vorerst die Punkte feststellen, die nicht seinen Inhalt ausmachen. Vor Allem müssen wir uns hüten, in ihm etwa verwandte Anklänge an die römische Nobilität zu finden. Der Adel, von dem Tacitus spricht, ist kein Ritterstand im Sinne der Römer. Da er sich auch bei solchen Stämmen vorfindet, wo von Königen nie die Rede ist, so ist auch das Königtum nicht die Quelle desselben; vielmehr waren die edlen Geschlechter der Urzeit, aus welchen die Könige gewählt wurden, denselben völlig ebenbürtig, eine Anschauung, welche sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat. Stirbt das königliche Haus aus, so daß sich gar kein Sprößling desselben auch in weiter Ferne mehr findet, so wird dasselbe meist wieder durch ein anderes edles Geschlecht ersetzt, und wie großen Wert man dabei auf den Adel legte, zeigt sich

namentlich auch darin, daß sogar ein besonders edles Geschlecht eines fremden Stammes auf diese Weise zur Herrschaft berufen werden konnte. Der Adel der alten Deutschen beruht auch nicht auf besonderem Landbesitz, wie überhaupt die Beschaffenheit des Grundbesitzes, den er hat, von keinem Belang für seine Stellung gewesen ist. Auch den Anspruch auf ein höheres Wergeld dürfen wir ursprünglich nicht als ein Vorrecht des Adels ansehen; es beruht jener vielmehr zu Anfang lediglich auf der höheren Macht und thatsächlichen Anerkennung, welche dem Adel zu teil wurde: erst in einer Zeit, in welcher die alten Zustände überhaupt sich schon umgestaltet hatten, wurde die thatsächliche Bevorzugung in Wergeld und Buße zu einer rechtlichen. So kommt denn auch nirgends ein Verbot der Wechselheiraten zwischen Edlen und Gemeinfreien vor, wie ein solches für die Heiraten zwischen Freien und Unfreien, ja sogar zwischen Freien und Halbfreien, allgemein besteht. Von besonderen Abhängigkeits- oder Schutzverhältnissen anderer Klassen der Bevölkerung zum Adel finden sich in der Urzeit keine Spuren. Das Recht, ein Gefolge zu halten, gebührt nur den Fürsten, obwohl es scheint, daß durch große Kriegsthaten oder auch durch ein gewaltsames Hervordrängen von Macht und Stellung jene Berechtigung gewonnen werden konnte. Bestimmte politische Rechte lassen sich außer dem Anspruch auf das Königtum überall nicht nachweisen.

Näher kommen wir einem richtigen Verständnis, wenn wir uns der Art und Weise erinnern, auf welche die alten Deutschen in den Besitz des von ihnen schließlich zu dauernden Siedelungen occupierten Landes gelangt waren. Wir haben aus der frühesten Wirtschaftsgeschichte unseres Volkes heraus den Beweis entnommen, daß die Klasse der Unfreien von fremden unterjochten Stämmen ihren Ursprung genommen. Der Krieg war also schon in der grauen Vorzeit, wie noch zur Zeit der römischen Geschichtschreiber, ein hervorragendes Element der Volksgeschichte. Auf dem nämlichen Prinzipe nun, auf welchem der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien beruht, beruht auch der zwischen den gemeinen Freien und dem Adel. Wie einerseits die Überwundenen ihre kriegerische Ehre und eben damit Recht und Freiheit verloren, so gewannen andererseits einzelne hervorragende kriegerische Persönlichkeiten eine höhere Bedeutung unter ihren Volksgenossen. Um angesehene Krieger sammelte sich leicht eine Schar

tüchtiger, ihnen treu ergebner Männer, anfangs zu vorübergehenden Kriegszügen, späterhin als ständige Gefährten. Durch solche Komitate gehoben, erlangten Gefolgsherren nicht nur bei auswärtigen Völkerschaften, sondern auch bei ihrem eigenen Volke ein höheres Ansehen; sie bildeten die natürlichen Häupter desselben und man durfte sie füglich die Ersten (principes), die Mächtigeren (potentiores, potentissimi) ihres Stammes nennen. Daß ihnen eine besondere öffentliche Bedeutung zukam, kann nach dem Gesagten nicht mehr befremden. Auch die Quellen bestätigen es ausdrücklich. Sie erhielten von den einzelnen Gliedern der Volksgemeinde freiwillige Gaben zum Unterhalte ihrer Gefolgschaften; aus ihrer Mitte, als den Tüchtigsten der Nation, wählte man vorzugsweise die Volksrichter und Heerführer; ihnen überließ man die Besorgung der unbedeutenderen und die Vorberatung der bedeutenderen Volksangelegenheiten.

Neben dem Gegensatz zwischen plebs und principes erwähnt Tacitus noch einen zweiten: den zwischen ingenui und nobiles. Die Abstammung von einem persönlich bedeutenden Vater, von einem princeps, zeichnete dessen Sprößlinge unstreitig vor andern Freien aus; allein wirkliche Vorrechte waren damit nicht verbunden. Eine edle Geburt gewährte nur insofern einen Vorzug, daß die nobiles einen weiteren Sporn persönlicher Auszeichnung darin fanden und ihren Bestrebungen die günstigen Vorurteile ihrer Volksgenossen zu Statten kamen. Schon in frühester Jugend verschaffte ihnen die Gunst eines Gefolgsherrn die ersten Rangstufen im Komitate; waren sie zu Männern herangewachsen und hatten sie durch ihre persönlichen Eigenschaften ihrer Geburt entsprochen, so mochten sie um so leichter eine ständige Gefolgschaft um sich versammeln und aus der Masse des Volks, der sie bis dahin angehörten, in die Reihe der proceres übertreten. Der Gegensatz zwischen nobiles und ingenui beruhte somit auf einem Unterschiede der Geburt, der Gegensatz zwischen der plebs und den principes aber auf einem Unterschiede der politischen Bedeutung. Sofern sich also die letztere auf eine hervorragende Persönlichkeit gründete, könnte man die principes als eine Art persönlichen Adels bezeichnen; insoweit ihnen ihre Abstammung zu jener verhalf, auch als eine Art von Geburtsadel. Beide Gegensätze deckten sich nicht: eine höhere politische Bedeutung stand wohl mit einer ausgezeichneten Geburt in einiger Verbindung, nur in keiner rechtlich notwendigen.

Zwei Hauptmerkmale ergeben sich uns also bezüglich des Inhalts des ältesten deutschen Adelsbegriffs: einmal eine Reihe bedeutender thatsächlicher Vorzüge, sodann die vollständige Unabgeschlossenheit desselben nach unten. Die alten germanischen Geschlechter stellen durchaus keine Kaste mit erblichen Vorrechten dar: wäre dies der Fall, so ließe sich schwer begreifen, wie eine so kerngesunde und freiheitliebende Nation, wie die deutsche bei ihrem Eintritt in die Geschichte war, dem Adel so neidlos den ersten Rang in ihrem Gesellschaftsbau überließ. Das demokratische Prinzip der ältesten Verfassung unseres Volkes ist absolut unvereinbar mit erblichen Vorrechten eines einzelnen in sich geschlossenen Standes. Was dagegen recht wohl neben jenem Platz fand, ja mit innerer Notwendigkeit aus ihm sich ergeben mußte, das war ein nach unten offener Stand der Tüchtigsten des Volks, der nur dann vom Vater auf den Sohn forterbte, wenn er von diesem durch eigenes Verdienst neu erworben wurde, und der sich mit Vorzügen begnügte, die ihm die öffentliche Meinung freiwillig darbrachte. Der älteste deutsche Adel stellt nur die Vorzüge der ganzen Nationalität auf höchster Stufe an sich dar und gleicht sich dabei in jeder Weise mit dem Volke aus, in dessen Mitte er lebt und von dessen Art er ist. Nur der freien Wahl desselben verdankt er seine Stellung, nicht eigenem festbegründeten Rechte. Im engsten Anschluß an das übrige Volk zieht er alle seine Kraft lediglich aus dem Verbande mit diesem. Daher die eigentümlich begeisterte Anhänglichkeit, die das Volk überall an seinen Adel zeigt, die sich am deutlichsten in der bereits hervorgehobenen Anknüpfung desselben an die Gottheiten und Helden des Volkes äußert. Die Urgeschichte des Adels ist unzertrennbar verflochten mit der deutschen Heldensage. Wie sich die Freien überhaupt den Unfreien gegenüber als edlerer Art betrachteten, wie selbst ein Volk vor dem andern den Vorzug höheren Adels ansprach, so wieder die hervorragenden Geschlechter gegenüber den eigenen freien Stammesgenossen; wie das gesamte Volk seine Freiheit und seinen Adel auf die Abkunft von den Göttern stützt, so wieder im Einzelnen dessen edelste Geschlechter. Auch hier erscheint demnach der Adel keineswegs als eine außer oder über dem Volke stehende Klasse, sondern lediglich als der persönlich gewordene Ausdruck des innersten Wesens der gemeinen Freiheit; es hat derselbe seine Grundlage in den Freien und besitzt alle Eigenschaften dieser letzteren nur in weit höherem Maße.

Das ist ohngefähr das Bild, das uns Tacitus von dem Wesen des ältesten deutschen Adels entwirft. Vergessen wir jedoch nicht, uns dabei eines Umstandes zu erinnern, der die volle Glaubwürdigkeit des Berichts einigermaßen abzuschwächen geeignet sein dürfte.

Wir kennen die Ereignisse und Zustände der Vergangenheit nur noch aus den Beobachtungen Anderer, unserer eigenen sinnlichen Wahrnehmung bleibt daneben nur ein sehr beschränktes Feld der Beobachtung, und sogar diese ist zahlreichen Schwankungen und Irrtümern unterworfen. Der Geschichtsschreiber vollends hat bei seiner Arbeit vorwiegend ein künstlerisches Interesse im Auge: er will wohl Begebenheiten erzählen, Zustände und Charaktere schildern, aber er will dies nur in einer schönen Form, zu einem bestimmten Zwecke thun. Unter dem Einflusse der ersteren nehmen die unvermittelt neben einander liegenden Bausteine seiner Erzählung eine Gestalt an, von der wir nicht wissen, ob sie dem wirklichen Bilde entspricht, oder ob sie nicht vielmehr lediglich ein Erzeugnis der künstlerischen Phantasie des Historikers ist; ist dann weiter die Absicht desselben über das rein künstlerische Interesse an dem schöngefügten Werke hinaus auf die Erweckung bestimmter Affekte in dem Gemüte des Lesers gerichtet, dann sinkt, genau in dem Maße als der künstlerische und sittliche Wert der Quelle sich steigert, ihr rein geschichtlicher Wert für denjenigen, dem es lediglich um die nüchterne Beobachtung des faktisch Geschehenen und Bestandenen zu thun ist. Wir bewundern mit vollem Recht die Germania des Tacitus als eine der künstlerisch vollendetsten Kulturstudien aller Zeiten. Aber sollte dieses Urteil nicht ein wenig beeinflußt sein von der stolzen und freudigen Genugthuung, daß unsere Altvordern es waren, von denen der große Römer ein wie Waldesgrün und Quellenfrische inmitten von Sonnenglut versengter Gefilde anmutendes Bild entworfen hat? Muß sich nicht, gerade weil die Farben desselben so wunderbar harmonisch in einander fließen, der Zweifel aufdrängen, ob sie auch überall der wirklichen Gestalt der Dinge entsprechend gewählt sind? Seiner in Sinnenlust und Rechtssinn entarteten Nation wollte der große Geschichtsschreiber in der Schilderung eines keuschen und freiheitliebenden Naturvolks einen Spiegel vorhalten, in welchem sie ihre eigene Schande gewahr werden sollte: ist er hier nicht zu weit gegangen, indem er die fremden Sittenzustände nicht genau schildert, wie sie wirklich waren, sondern wie er sie dachte, wie er sie brauchte,

um ein wirksames Gegenbild zu dem Sittenbilde seines eigenen Volkes zu gewinnen? Einzelnes mag auch der Beobachtung des Historikers entgangen oder von ihm mißverstanden worden sein. Jedenfalls ist eine Aristokratie, wie sie Tacitus als bei den ältesten Deutschen bestehend annimmt, in der Geschichte noch nicht da gewesen, oder, wenn sie einmal existirt hat, so hat sie doch sehr bald diesen reinen idealen Charakter eingebüßt. Ein Umstand ist es namentlich, der sich dem längeren Fortbestehen eines solchen Musteradels feindselig entgegenstellt. Tief in der Menschennatur begründet liegt das Streben, erworbene Vorzüge auf die Nachkommen forterben zu lassen, gleichgiltig ob diese durch eigene Verdienste der gleichen Auszeichnung sich würdig machen oder nicht. Diesem Streben kommt dann auf Seiten der Menge ein gewisser aristokratischer Grundzug entgegen: man ist geneigt, den Abkömmlingen die Verdienste ihrer Voreltern ohne weiteres zu gute zu schreiben, in ihnen die gleichen Vorzüge vorauszusetzen. Es läßt sich ja auch nicht leugnen: die Eltern leben in der Rasse der Kinder fort. Auf dieser Übertragung und Fortpflanzung des eigenen Wesens beruht die Kontinuität der Familie, der Gemeinde, des Volkes und des Staates. Man leugnet sie wohl gelegentlich in der Theorie, aber beachtet sie täglich in der Praxis. Die Kinder spiegeln schon in ihrem Körperbau, in ihrer Physiognomie, in ihrer Haltung, in ihrer Stimme das Bild ihrer Eltern wieder. Und wie könnten wir von Familien und Geschlechtern reden, wenn diese natürliche Erbgemeinschaft nicht da wäre? An diesen Umstand knüpft die Umwandlung des Personaladels in einen Erbadel an, und auch bei den alten Germanen werden sich Einflüsse dieser Art wirksam gezeigt haben, wenn gleich hier das demokratische Freiheitsprinzip gegen die Ausbildung eines eigentlichen Geburtsadelsstandes unübersteigbare Schranken aufgerichtet hat.

Bei einzelnen deutschen Stämmen hatte sich daneben noch aus grauer Vorzeit her ein ächter Erb- und Geburtsadel erhalten. Freilich, viel wissen wir von ihm nicht. Er scheint, da wir zuerst von ihm hören, vielleicht schon im Absterben begriffen zu sein. Jedenfalls ist er für die Entwicklung des späteren Adels völlig einflußlos geblieben; nur wenige leise Spuren deuten in der folgenden Periode auf eine vereinzelte Fortdauer desselben über die heidnische Zeit hinaus hin. Auf ihn bezieht sich jene vorchristliche Sage des Nordens, welche, wie die Entstehung der Stände überhaupt, so auch den Ursprung des

Adels als eines erblichen Standes auf die erste Erzeugung der Menschen zurückführt und, ähnlich der göttlichen Schöpfung der indischen Kasten, Hörige, Freie und Edle aus drei verschiedenen Zeugungen des menschenschaffenden Gottes entstehen läßt. Nach dem Liede in der Edda vom Asen Rigr, dem Schöpfer der Stände, war schon zuvor der Stand der Unfreien und der der Freien geschaffen. Dann erst erhob sich der Gott zur Erzeugung der erhöhten Freien und der Edeln. Die Bilder, welche das alte Lied von der besonderen Erscheinung und Lebensart der Urstände giebt, sind sehr bezeichnend für die Auffassung jenes alten Erbadels. Der Freie hat „eine freie offene Stirne, gekämmten Bart, funkelnde Augen, rote frische Farbe", sein Weib „trägt den Halsschmuck, auf dem Haupt die Haube, ein Tuch um den Nacken, aber in eng anschließendem knappen Kleide; sie wechseln unter sich die Ringe". Aber glänzender ist das Äußere der Edeln. Die edle Frau erscheint „in wallendem weiten Gewand, ein Geschmeid an der Brust, glänzender die Braue, weißer die Brust, lichter der Nacken als leuchtender Schnee." Der neugeborne Jarl (der Edle), in Seide gelegt, hat „lichte Locken, leuchtende Wangen, die Augen scharf, als lauerten Schlangen." In schlichtem Hause wohnt der Freie, ein Bauer, der seine Äcker bestellt, die Scheune füllt, seine Stiere zähmt oder auch Tücher webt. Ihm hilft die Hausfrau in der Arbeit und spinnt vom Rocken ihr Garn ab. Der Edle dagegen wohnt in weiten Hallen und ist reich an Erb und Eigen und Schlössern, reich an Gütern, die er an seine Mannen und Knechte verteilt, reich an schlanken Pferden, an Schmuck und Geschmeiden. Sein Beruf ist:

„Linden schälen, Sehnen winden
Bogen spannen, Und Pfeile schäften,
Spieße werfen, Lanzen schwingen,
Hengste reiten, Hunde hetzen,
Schwerter ziehen, Den Sund durchschwimmen."

Und Edle erlernen die Wissenschaft der Runen und den Zauber:

„Menschen zu bergen, Schwerter zu stumpfen,
See'n zu dämmen, Die Vögel verstehen,
Feuer zu stillen, Die See zu besänftigen."
Sorgen zu heilen,

Wo die Freiheit die gesellschaftliche Grundlage des Adels bildet, da muß dieser untergehen, sobald erstere als ständebildender Faktor verschwindet. Der älteste deutsche Adel, aufs engste mit der alten Demokratie verbunden, steht und fällt mit dieser. In dem monarchischen Staatswesen, wie es sich bald nach dem Schluß der großen Wanderungen von dem fränkischen Gallien aus als allein giltige Staatsform über alle Lande der Christenheit verbreitete, war kein Platz für Ansprüche, die ihre Quelle wo anders als in dem Alles bestimmenden Willen des Herrschers versuchten. Daher die auffallende Thatsache, daß in den ältesten Quellen der fränkischen Periode keine Spur eines Adelselements im alten Sinn sich vorfindet. Das fränkisch-salische Rechtsbuch weiß nichts von einem Geburtsadel, noch überhaupt von persönlichen und rechtlichen Vorzügen, die in einem ständischen Element begründet liegen könnten. Als persönlicher Vorzug, der durch die Höhe des Wergeldes bestimmt wird, tritt statt des Adels die Zugehörigkeit zur Gefolgschaft des Königs oder der Dienst im Heere ein. Von einem Adel, wenn wir unter einem solchen eine Gesellschaftsklasse mit anerkanntem Vorrang vor den übrigen Klassen des Volks verstehen, kann dabei noch keine Rede sein. Aber die fruchtbaren Keime zur Bildung eines neuen Adelsstandes waren gegeben. Wir haben oben auf die hohe Bedeutung des Gefolgschaftswesens für den Charakter des ältesten deutschen Adels hingewiesen; das Institut des Prinzipats ruht sogar mit seinen Wurzeln vollständig auf der im Kriege, inmitten einer Schaar treuergebener Waffengefährten gewonnenen ausgezeichneten Stellung. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, daß in einer Zeitperiode, in welcher der Krieg mit allen seinen Abenteuern fast den ausschließlichen Inhalt der Volksgeschichte ausmachte — und das war gerade in den letzten Jahrhunderten der antiken Welt, im ersten Jahrhundert der fränkischen Zeit der Fall — gerade jenes altgermanische Gefolgschaftswesen eine weitere Fortbildung erhalten mußte. In erster Reihe äußerte diese erhöhte Bedeutung des kriegerischen Komitats ihren Einfluß auf die Bildung einer größeren Anzahl mächtiger Fürstengeschlechter. Der germanische princeps war, trotz der Auszeichnung, die ihm und seinen Abkömmlingen in der Volksgemeinde zustand, doch immer nur ein Organ derselben, das mit all seinen Befugnissen lediglich auf der Gewalt des Volkswillens basiert war: der Gefolgsherr der späteren Zeit löste sich, eben weil die

Grundlage des ganzen Volkslebens eine völlig andere geworden war, mehr und mehr von jener Unterlage der Volksherrschaft ab, um seine Gewalt auf das Recht seiner eigenen Persönlichkeit zu stellen. Hatte er ursprünglich ein kriegerisches Gefolge blos zu vorübergehenden Gelegenheiten um sich versammelt und war dasselbe nach dem Ausgang des Kriegs- oder Raubzugs meist wieder auseinander gegangen, so schloß jetzt das zur Regel, zum ausschließenden Lebensinhalt gewordene kriegerische Handwerk Führer und Gefolge zu einem dauernden Verbande zusammen. Konnte es nach altgermanischer Auffassung noch zweifelhaft sein, ob nicht die strenge Abhängigkeit im Dienste eines Gefolgsherrn die Standesehre schmälere, so galt jetzt solcher Dienst als eine Auszeichnung unter sonst gleichstehenden Genossen. Gerade der Umstand, daß der Germane, dem im Übrigen jeder Dienst — und bestände derselbe auch nur in einem von ihm innegehabten, einem Andern eigentümlich zugehörigen Grundstück — wie eine mit dem Prinzipe der gemeinen Freiheit unvereinbare Fessel erschien, den kriegerischen Dienst im Gefolge eines Mächtigen für nicht freiheitschmälernd ansah — nec rubor inter comites adspici sagt Tacitus — giebt den schlagendsten Beweis von dem hohen Ansehen, in welchem das Institut der Gefolgschaft schon bei den ältesten Deutschen gestanden hat, wenn freilich dieses Ansehen vorerst noch nicht soweit gestiegen war, daß der Gefolgsdienst höhere Standesehre verliehen hätte. Die letztere wurde erst möglich, als das alte demokratische Gemeindeprinzip aufgehört hatte, die Alles bestimmende Grundlage des Volkslebens auszumachen. Ein förmlicher Kodex gefolgschaftsrechtlicher Bestimmungen bildet sich nunmehr aus. Strenger Gehorsam auf der einen, Gewährung von Schutz und Anteil an den Errungenschaften des Krieges auf der andern Seite bildeten die Grundbedingungen des Verhältnisses. In der Verherrlichung des Führers erblickten seine Getreuen den Gegenstand ihrer heiligsten Verpflichtungen; sie wetteiferten mit ihm in Thaten der Tapferkeit, deren Vollbringung jedoch nicht ihnen selbst, sondern ihrem Führer zum Ruhm gereichte. Wenn er im Kampfe fiel, war es entehrend für das ganze Leben und schmachvoll, den Fürsten überlebend aus der Schlacht gewichen zu sein. Die Begleiter stritten nur für den Fürsten, der Fürst für den Sieg. Die Gefolgsherren dagegen, deren Ansehen nächst ihrer eigenen Tüchtigkeit auf dem Glanze ihres Gefolges beruhte, strebten durch das zahlreichste und tapferste Komitat

sich die überwiegende politische Bedeutung zu sichern. Daher die reichen Zuwendungen an Waffen und Rossen, an Kriegsbeute und sonstigen äußeren Vorteilen. Im Übrigen bestand die Gefolgschaft keineswegs bloß als eine Geleitschaft im Kriege, sondern bildete ebenso im Frieden, wenn auch in verringter Anzahl, das Ehrengefolge des Führers. Da mithin alle Bestrebungen der Gefolgschaft auf einen Mittelpunkt, auf ihren Führer, zusammentrafen, und dieser die ihm zu Gebot stehenden Kräfte nicht sowohl für ein Standesinteresse gegen die Freien, sondern vielmehr für die Erweiterung seines eigenen politischen Einflusses gegenüber anderen principes einsetzte, so ist es auch erklärlich, wie sich vorerst das monarchische Prinzip kräftiger als das aristokratische entwickelte, und wie gegen das Ende dieser Periode nicht etwa ein scharf ausgeprägter Adelsstand, sondern eine größere Anzahl von Fürstengeschlechtern hervortrat. Gerade nun aber in den Mitgliedern einzelner fürstlicher Familien, welche vermöge Geburtsrecht in die Krone succedierten, kam zuerst ein eigentlicher Geburtsadel zur Erscheinung.

Die Aufgabe, all diese zahlreichen größeren und kleineren Stammesfürsten unter einer einzigen Herrschaft zu vereinigen, war einem genialen Häuptling der salischen Franken vorbehalten. Die Gründung des großen Frankenreichs durch Chlodowech ist auch für die Entwicklung des deutschen Adels von entscheidendster Bedeutung geworden. Was wir eben über die Ausbildung des Gefolgschaftswesens bemerkt haben, gilt in gesteigertem Maße auch für die erste Zeit des fränkischen Reichs. Das Dienstgefolge des fränkischen Königs bildete einerseits gleichsam das Musterbild, die höchste Blüte der Entwicklung, wie es anderseits wieder der Ausgangspunkt für eine völlig neue Schöpfung, wie sie uns fertig in dem Feudaladel des Mittelalters vorliegt, geworden ist. Versuchen wir es, in kurzen Zügen das Wesen des königlichen Dienstgefolges zu schildern!

Eine Bezeichnung desselben ist es vorerst, die uns einen tiefen Blick in den Charakter des Verhältnisses thun läßt: die Bezeichnung des Gefolges mit convivae regis. Es drückt diese das enge Band aus, in dem König und Gefolge nicht nur im Kriege, sondern auch während der ganzen übrigen Zeit ihres Lebens zu einander stehen. Namentlich der eigentliche Hofdienst, der vorzugsweise in jene Bezeichnung mit eingeschlossen ist, ist für die spätere Gestaltung des Adels

bedeutsam und vorbildlich geworden. Am Hofe war jedem Gefolgsmann sein eigenes Geschäft angewiesen, und hieraus entwickelte sich, zum Teil an byzantinische Einrichtungen sich anschließend, eine Reihe von Hofämtern, deren jedes ursprünglich nur für die Privatbedürfnisse des Königs zu sorgen hatte, die aber später geradezu in wahre Staatsämter übergingen. Der König war durchaus an keine Bedingung hinsichtlich derer gebunden, welche er in sein Dienstgefolge und in die Umgebung seiner Person aufnehmen wollte. Dieser monarchische Dienstadel wurde im Gegensatz zu dem alten demokratischen Nationaladel aus allen Elementen der Gesellschaft zusammengeschöpft; es kam dabei zunächst so wenig auf das Blut in den Adern dieses neuen Adels an, daß selbst Freigelassene die Leiter des Königsdienstes zu den höchsten Ehrenstufen emporklimmen konnten. Die Gefolgsleute nun gebraucht der König naturgemäß als seine nächsten Ratgeber. Besondere Vertrautheit mit ihm einerseits und großes Ansehen beim Volke wegen ihrer kriegerischen Lebensweise anderseits befähigten sie dazu vor Allen. Aus ihnen nimmt er die Anführer zu Kriegszügen, Statthalter über unterjochte Länder, ja sogar Könige für unterworfene Völker, Vormünder für minderjährige Könige; die Geschichtsschreiber nennen in dieser Beziehung vornehmlich ehemalige Sklaven als damit Beauftragte. Seinen Gefolgsleuten überträgt der König am liebsten die ständigen Ämter eines Herzogs, Grafen, Aldermannes, Schultheißen und dergleichen, sobald er über diese zu verfügen die Macht hatte.

Die Auszeichnungen für diese Königsdienste beginnen mit der Hochstellung ihres Wergeldes. Der König ließ sich für die Tötung oder Verletzung eines ihm Dienstbaren neben dem volksrechtlich dem Verletzten gebührenden Betrage von Wergeld oder Buße noch eine weitere Summe für die Verletzung seines Schutzrechtes bezahlen; später wurde diese von ihm, wie es scheint, dem Beleidigten selbst überlassen, so daß nunmehr dessen Wergeld und Buße erhöht erscheint. Für den Antrustio beträgt dasselbe gerade dreimal so viel als für den freigeborenen Franken, während der römisch-geborene Dienstgefolgsmann, der vorzugsweise als Tischgenosse des Königs bezeichnet wird, in dieser Abstufung nur halb so viel gilt als der fränkisch-geborene Antrustio. Da der Antrustio zunächst als ein unter dem besonderen Königsschutz stehender Freier betrachtet wird, so steht dadurch seine Schätzung zu einem dreifachen Wergeld an ihrer richtigen Stelle; denn es erscheint

als allgemeines Prinzip in den Volksgesetzen, daß die zum königlichen Dienstgefolge Gehörigen nach einem um das Dreifache erhöhten Maßstab geschätzt werden. Dieser Maßstab der Verdreifachung des Wertes kehrt dann auch im Felde wieder, wo die Schätzung des Antrustio sich auf 1800 Solidi steigert, aber auch nur wieder in regelmäßiger Einhaltung der Scala, indem dann auch der Gemeinfreie, der sonst 200 gilt, auf 600 erhöht wird. Die übrigen Vorzüge, deren der Antrustio genoß, erscheinen deshalb weniger formuliert, weil sie ganz der individuellen Entwicklung angehörten, die sein persönliches Verhältnis zum Herrn nahm. Ihre Stellung vor Gericht scheint aber nicht minder eine bevorzugte gewesen zu sein.

Doch ist das Gefolge nicht der einzige Bestandteil der neu sich bildenden Aristokratie: als ein zweiter kommen noch hinzu die Staatsbeamten. Diese waren wahrscheinlich schon zur demokratischen Zeit durch höhere Buße und höheres Wergeld geehrt. Als die Macht der Volksgemeinde in die Hand des Königs übergegangen war, wurden die Beamten von diesem ernannt; in ihrer äußeren Stellung änderte sich dadurch aber weiter nichts, als daß sie die Treue, die sie bisher der Gemeinde geschuldet hatten, nunmehr auf den König übertrugen. Damit traten sie aber sofort in ein Verhältnis, welches dem der Gefolgsleute sehr ähnlich war, obwohl man sie mit diesen keineswegs zusammen werfen darf; wie die Gefolgsleute sind auch sie nunmehr dem Könige zu besonderer Treue verbunden und genießen daher dessen Schutz, während sie andererseits ihren alten Einfluß sich großenteils erhalten haben. Aus beiden Elementen, der Gefolgschaft und den Staatsbeamten, entwickelt sich nunmehr eine Aristokratie des Dienstes, welche erst schwankend und nichts weniger als selbständig, allmählich sich befestigt und zuletzt zu einem wahren Adel heranwächst.

Was dem neuen Dienstadel in den ersten Jahrhunderten seiner Entwicklung noch fehlte, um für einen in sich abgeschlossenen Adelsstand gelten zu können, war namentlich das Prinzip der Erblichkeit. Dieses lag durchaus nicht in der Natur des neuen Verhältnisses, das aus individuellen Beweggründen eingegangen und aus denselben wahrscheinlich auch wieder gelöst werden konnte. Doch beginnen derartige Stellungen oder wenigstens ihre Vorzüge hier und da bereits auf die Söhne sich zu übertragen. Es wurde das in gleicher Weise von den Interessen der Krondienstleute wie des Königs geboten. Den ersteren

gewährte der Königsdienst zu bedeutende Vorteile, als daß sie demselben die Unabhängigkeit des einfachen freien Grundherrn vorgezogen hätten; der König hingegen mußte bei den zahlreichen inneren Streitigkeiten stets dafür Sorge tragen, diese einflußreichen Geschlechter immer von neuem an sich zu fesseln. Dies letztere scheint aber hauptsächlich durch die Knüpfung der Aristokratie an den Grundbesitz vermittelt worden zu sein, wie solche in dem Benefizialwesen sich ausspricht: doch ist nicht zu verkennen, daß auch abgesehen hiervon der durch das ganze deutsche Rechtsleben gehende Trieb nach Erblichkeit öfters zu Erscheinungen geführt hat, aus welchen ein solcher Adel erwachsen konnte.

Aber auch sonst mußte die volle Entfaltung dieser neuen Aristokratie durch einige Umstände vorerst noch zurückgehalten werden. Einmal genoß, trotz des Überganges des Herrschaftsprinzips von der Volksgemeinde auf den König, die gemeine Freiheit immer noch eine so hohe Bedeutung, daß sogar Adel und Freiheit gerade für identische Begriffe galten und selbst der Eintritt in das königliche Dienstgefolge von Manchen als eine beschimpfende Erniedrigung der angestammten Freiheit betrachtet wurde. Gleichwohl gestalteten sich schon in der gegenwärtigen Periode — abgesehen von dem Aufkommen des Königsdienstes — manche Verhältnisse, welche den Wert der gemeinen Freiheit herabzudrücken drohten. Wegen mangelnden Grundbesitzes waren viele Freie genötigt, sich auf den Gütern wohlhabender Grundherren niederzulassen und sich denselben gleich den Unfreien entweder als Bauern zu Abgaben und knechtischem Dienste oder als Vasallen zu gefolgschaftlichen Obliegenheiten zu verpflichten. Hierdurch wurde zwar im Allgemeinen ihre politische Stellung noch nicht verrückt: sie huldigten dem Könige, sie dienten im Heerbanne und erschienen auf dem Grafendinge wie die freien Allodialbesitzer. Wurde also auch durch solche Abhängigkeitsverhältnisse die persönliche Freiheit nicht aufgehoben, so blieb doch eine Schmälerung derselben zurück, welche wiederum auf die Schätzung der von ihr Betroffenen ungünstig einwirken mußte. In dem Maße aber, in welchem ein Teil der gemeinen Freien unter das Niveau der Freiheit herabsank, stieg ein anderer — eben die reichen und angesehenen Grundherren — über dasselbe hinaus. Diese fielen aber vorerst keineswegs mit den königlichen Gefolgsleuten zusammen; es konnten vielmehr neben denselben noch eine Anzahl von jedem Dienstverbande unabhängiger vornehmer Freier existieren, die an äußerer gesellschaft-

licher Schätzung die Erstgenannten aufwogen, vielleicht sogar überboten. Jedenfalls sind wir nicht befugt, diese unabhängigen vornehmen Freien in einer Zeit, in welcher der neue Adelsbegriff sich noch so wenig fixiert hatte, von diesem auszuschließen; die Teilnahme am Gefolge des Königs war bislang wohl der wichtigste, nicht aber der einzige Faktor in jenem Werdeprozesse. Das Wort Adel findet demgemäß vorerst auch noch Anwendung auf die verschiedenartigsten Verhältnisse, in denen Volksgenossen als hervorragend über die Menge erscheinen, vorzugsweise gerade auf die, welche auf eigenem Grund und Boden saßen und aller der Rechte teilhaftig waren, die von Alters her den Freien zustanden. In den Schenkungsurkunden aller Stämme wird „adelig“ unzählige Male in diesem Sinne gebraucht, auch Standesgenossen oder derselben Person, sei es abwechselnd, sei es zugleich, Adel und Freiheit beigelegt: man spricht von freiem Adel, vom Adel der Freiheit. Und wenn mitunter Adelige und Freie neben einander genannt werden, so ist es eben auch nicht anders, als wenn die verschiedensten Ausdrücke für diese zusammengefügt sind, um den weiten Umfang, den der Stand der Freien hat, vollkommen zu begreifen und die verschiedensten Bestandteile desselben zusammenzufassen, unter Umständen vielleicht wieder die Angeseheneren derselben herauszuheben. So stehen die Adeligen auch allgemein im Gegensatz zu dem gemeinen Volk, den Bauern: man teilt das ganze Volk in Adlige und Unadlige.

So lange nun die äußere Stellung der Dienstleute noch keine vor dem übrigen Volke wesentlich ausgezeichnete war, konnte von einer eigentlichen Aristokratie des Dienstes noch keine Rede sein. Diese Bezeichnung wird erst möglich, nachdem die Gefolgschaft sich über die ganze vornehmere Klasse des Volkes ausgedehnt und allen oder doch fast allen Einfluß im Staate an sich gezogen hatte. Ein weiteres Hindernis der Bildung einer wahrhaften Aristokratie lag darin, daß die rechtliche und thatsächliche Stellung der Königsdienstleute lange Zeit hindurch von der freien Willkür des Königs als Dienstherrn abhängig war. Ein bedeutsamer Fortschritt zur Gewinnung eines freieren Standpunktes lag nun bereits in der von uns schon oben namhaft gemachten Erhöhung des Wergeldes und der Buße, beziehungsweise der Zuschlagung der Königsbuße zu dem einfachen Wergeld des Gefolgmannes. Aber auch sonst gelang es den Königsdienstleuten, ihre Stellung mehr und mehr zu festigen. Zu Statten kam ihnen bei

diesem Bestreben namentlich die Schwäche der späteren merovingischen Könige und deren Verwicklung in zahllose Kriege. Es bildete sich unter solchen Einflüssen eine förmliche Korporation königlicher Dienstmänner aus, mit bestimmten Rechten und Ansprüchen nicht sowohl gegen das übrige Volk, als vielmehr gegen den König. Und von Franken aus verbreitete sich diese Entwicklung nach dem innern Deutschland und nach Italien, zu den Westgothen und Angelsachsen. Hatte bis dahin der König als der absolute Spender aller Rechte und Gnaden gegolten, so daß das persönliche Verhältnis zu ihm ausschließlich den größeren oder geringeren Grad von Bedeutsamkeit jedes Staatsangehörigen geregelt hatte, so betrachtete das Volk nunmehr die Ehre und die Vorzüge der Dienstleute für in ihrer eigenen Stellung begründet; der König sah dieselben sich gegenüber zu einer selbständigen Macht erwachsen, die zu brechen ihm die Kraft fehlte. Alle bedeutenden Ämter des Staates und Hofes werden ihnen anvertraut, bei allen wichtigen Angelegenheiten müssen sie zu Rate gezogen werden.

So vollendete sich allgemach die Umwandlung der alten Geburtsstände in Herrschaftsklassen. Ich habe hier nur die Entwicklung des Adels zu verfolgen; dennoch glaube ich von dem allgemeinen historischen Gang, den ohngefähr vom 6.—8. Jahrhundert im ganzen christlichen Europa die Geschichte der ständischen Verhältnisse genommen hat, einige leitende Grundzüge als auch für unsere spezielle Aufgabe wichtig kurz andeuten zu dürfen.

Nächst dem Übergang des Mittelalters in die neuere Zeit ist keine Zeitperiode von solcher Wichtigkeit für die Gesellschaftsgeschichte, als gerade die Epoche der merovingischen Könige. Allgemein tritt in dieser eine durchgreifende Umwandlung der Geburtsstände hervor, beruhend auf der steigenden Bedeutung aller herrschaftlichen Verhältnisse, verbunden mit dem Zurückweichen der genossenschaftlichen. Einst standen Adlige, Freie und Liten in scharfer Sonderung, und unter ihnen die unfreien Knechte; nur die Freilassung bahnte den Übergang von der Rechtlosigkeit dieser wenigstens zu einem besseren Recht. Nun sind die alten Ordnungen in Auflösung begriffen. Ein Prozeß der Zersetzung ist von unten nach oben immer weiter geschritten. Die zahlreichen Freilassungen, welche bald nicht blos die mindere, sondern auch die volle Freiheit gaben, brachten der alten Volksgemeinde stets neue Elemente zu, welche doch nicht so ohne weiteres mit dem alten

Stamm der Bevölkerung verwachsen konnten. Zu den Formen des heimischen Rechts kommen die fremden hinzu, zu den Abhängigkeitsverhältnissen, welche dort mit der Erteilung von Land zusammenhingen, die des Patronats und der Klientel, welche sich dann wieder mit denen des deutschen Mundiums und mit anderen freieren, auf Treue und persönlicher Ergebenheit beruhenden Verbindungen mischten. Auch Deutsche, die kein eigenes Land hatten oder einen mächtigen Schutz suchten, traten freiwillig oder gezwungen in solche Verhältnisse ein, aber auf verschiedene Weise: bald dienten sie für den Preis ihrer Freiheit, bald wurden sie Kolonen; hier gaben sie sich in persönlichen Schutz, dort übertrugen sie ihr Land und behielten bloß einen Nießbrauch. Zugleich brachte die Eroberung größere Landbesitzungen in eine Hand, die zu veränderten Wirtschaftseinrichtungen Anlaß gaben und den Inhaber häufig auch zu einem Herrn über zinspflichtige Ackerbauer machten. Besonders in den westlichen und südlichen Gegenden des erweiterten deutschen Landes war dies der Fall; diese wurden der Sitz großer Grundbesitzer, die Wiege mächtiger Geschlechter. So schwand die alte Regelmäßigkeit in der Verteilung der Äcker, auf der die Gleichberechtigung der Freien wesentlich beruht hatte. Dagegen erlangten alle Verbindungen, mochten sie auf Amt und persönlichem Dienst oder auf dem Empfang königlicher Güter beruhen, eine steigende Wichtigkeit. Es ist nicht mehr die Genossenschaft der Freien allein, welche in Betracht kommt, sondern das Volk in allen seinen Bestandteilen und seiner mannigfachen Gliederung. Es ist nicht die Gesamtheit wesentlich gleichstehender, gleichberechtigter Volksgenossen, welche den Staat ausmacht, sondern verschiedene Reihen sich übereinander erhebender Personen und Gewalten führen hinan bis zu den Stufen des Thrones. Die einen haben sich den anderen übergeordnet, ja sie fangen an, diese so von sich abhängig zu machen, daß sie aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Oberhaupt des Staates und mit dem Staate selbst hinaustreten.

Ganz besonders kam diese Umwandlung den königlichen Dienstleuten zu statten. Dazu trat dann noch als ein weiteres, die Gleichartigkeit der ihrer Klasse Angehörigen, ihre feste Abschließung gegen außen begünstigendes Moment die Ausdehnung des königlichen Dienstverbandes über die ganze vornehme Klasse des Volkes. Dies letztere war das Ergebnis der stetig wachsenden Bedeutung des Benefizial-

wesens, welches in seinen Anfängen wiederum aufs engste mit dem Gefolgschaftswesen zusammenhängt. Schon Montesquieu hat mit intuitivem Scharfblick den Ursprung des gesamten Lehnwesens, dieses spezifisch germanischen Institutes, in der Gewohnheit der alten Germanen gefunden, sich, wo es sich um die Ausführung eines größeren Eroberungs- oder Raubzuges handelte, freiwillig unter den Befehl eines princeps zu stellen und dessen Führerschaft unbedingt anzuerkennen. So oft nun ein germanisches Volk einen neuen Landstrich eroberte und besetzte, wurde ein Teil des Grund und Bodens unter die Eroberer verteilt und von diesen in Besitz genommen. Der König erhielt natürlich die größten Ländereien und von diesen überließ er gewöhnlich solchen, die bei ihm in besonderer Gunst standen oder die sich durch Tapferkeit um das Gelingen des Eroberungs-Zuges besonders verdient gemacht hatten, größere und kleinere Stücke als Lehen. Im Übrigen beließ man den Boden im ruhigen Besitz des unterjochten Volkes — nicht aus irgend welcher der damaligen Zeit unverständlichen Großmuth, sondern aus dem einfachen Grunde, weil in den dünnbevölkerten und durch fortwährende Kriege arg decimierten Landstrichen noch genug herrenloser Grund übrig war, der für den Sieger vollständig ausreichte. Das sind die Anfänge des mittelalterlichen Lehnwesens, dessen weitere Entwicklung — so wichtig sie für die Geschichte unseres Adels geworden ist wir hier auch nicht einmal kurz skizzieren können. Es genüge die Feststellung der Thatsache, daß durch die Aufnahme eines dinglichen Moments — eben jener königlichen Landverleihung an das Gefolge — in das ursprünglich rein persönliche Treuverhältnis die Idee des Gefolgschaftswesens, wie ihren endgiltigen Abschluß, so auch ihre Ausdehnung auf den gesamten Kreis aller durch irgend welche Vorzüge ausgezeichneten Personen erlangt hat: das Benefizialwesen ist der Schlußpunkt des neuen ständischen Umbildungsprozesses, aber auch die alle mittelalterlichen Lebensverhältnisse beherrschende, befruchtende und erfüllende Idee. Nur wer ein, wenn auch noch so geringfügiges Glied in der Kette ausmacht, die nunmehr, von dem Könige als letztem und oberstem Herrn alles Bodens und Inhabers aller Rechte ausgehend, die ganze Gesellschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten, allem ihrem Thun und Lassen umschließt, hat Anspruch auf politische und soziale Geltung. Auch andere Volksklassen, wie der Bürger- und Bauernstand, andere Lebenskreise, wie die Kirche, haben sich diesem

allbeherrschenden Einfluß der Lehensidee nicht entziehen können: doch ist es naturgemäß, daß ihre Wirkungen sich am lebhaftesten und einschneidensten bei derjenigen Gesellschaftsklasse fühlbar machten, bei welcher sie zuerst zur Erscheinung gekommen waren, deren ganze Lebensart und soziale Aufgabe die engste Verwandtschaft mit ihr aufwies, die endlich ihrer Spitze, dem Könige als obersten Lehnsherrn, zunächst in der Rangordnung stand. Die Vornehmen des Volkes — beruhe nun die Grundlage ihrer Auszeichnung auf ihrer Verbindung mit dem Könige, auf großem Grundbesitz, auf Abstammung von einem besonders verdienten Geschlechte oder auf Vorzügen irgend welcher Art — hatten bis dahin eine natürliche Aristokratie, wie sie jedes Kulturvolk in sich schließt, gebildet; in dem Dienstgefolge des Königs war dann aus ihrer Mitte eine Gesellschaftsklasse aufgetreten, welche den fruchtbaren Keim zu einem wirklichen Adel trug: das Streben nämlich, faktische an die Einzelperson geknüpfte Vorzüge in erbliche Familien- und Standesvorrechte zu verwandeln — ein Streben, das Verwirklichung namentlich dadurch erfuhr, daß, während bis dahin der Genuß persönlicher Auszeichnung ein Gnadenakt des Königs war, nunmehr die Gefolgsleute in korporativem Zusammenschluß ihrem Herrn gegenüber sich zu einem gleichberechtigten Faktor emporarbeiten und ihre dadurch bereits wesentlich gefestigten Vorrechte noch weiter dadurch zu stützen sich anschicken, daß sie dieselben dinglich radizieren, mit Grundbesitz in Zusammenhang bringen. Oberflächlich betrachtet änderte dies an dem Wesen ihrer Rechte noch nichts, da die Lehen von Anfang an ebenfalls nur auf Ruf und Widerruf gegeben wurden, der Verleiher nicht bloß ideeller, sondern faktischer Eigenthümer blieb. Aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob die Erteilung von Vorrechten lediglich an die Person des Begnadigten geknüpft ist, oder mit ihr zugleich jene Landleihe verbunden wird. Es mag eine solche auch in der dem Beliehenen wenigst günstigen Form, sie mag auch ganz ohne inneren Zusammenhang mit der persönlichen Stellung desselben erfolgt sein, so wird sich doch alsbald ein doppelter Vorgang bezüglich des Verhältnisses zwischen Leihendem, Belehntem und Leihgegenstand bemerkbar machen. Zunächst trachtet die flüchtige Form nach fester, dauernder Gestalt: aus der Leihe auf Zeit wird eine solche auf Lebenszeit des Empfängers, dann eine Erbleihe; in diesem Stadium verweilt dann das Verhältnis lange Zeit, weil meist das faktische

Besitzrecht des Erbbelehnten dem wahren Eigentum sehr nahe kommt, bis schließlich die Umwandlung in echtes Eigen fast kaum mehr als Vorteil empfunden wird. Noch merkwürdiger ist die Wandlung, welche das Verhältnis zwischen dem Belehnten und dem Lehensstück erfährt. Wir machen hier nämlich schon bald die Beobachtung, daß der Belehnte seine persönlichen Vorrechte so sehr mit dem von ihm leihweise besessenen Grund und Boden in Zusammenhang bringt, daß nicht mehr die Person, sondern das Gut als der Träger der ausgezeichneten Stellung seines Inhabers erscheint. Es ist das eine wirtschaftliche Thatsache, die ihre Erklärung zumeist in dem konservativen Charakter alles Grundbesitzes, aller der Bodenbearbeitung zugewandten Hantierungen findet. Es ist daher ein Ereignis von der größten Tragweite gewesen, als die königlichen Gefolgsleute aufhörten, ihre Zeit nicht mehr ausschließlich zwischen Krieg und Hofdienst zuzubringen, sondern daneben sich der Bewirtschaftung des ihnen vom Könige verliehenen Landes zu unterziehen. Aber noch ein anderes folgte aus dieser Radizierung des Königsdienstes auf Grundbesitz. Bis dahin hatte nämlich eine scharfe Trennung zwischen den Gefolgsleuten und den übrigen angesehenen Persönlichkeiten des Volkes bestanden; es hatte an einem Band gefehlt, das alle diese hervorragenden Volkselemente zu einer Korporation mit gemeinschaftlichen Interessen zusammengeschlossen hätte; der königliche Dienstmann befand sich, wenn er nicht in kriegerischen Unternehmungen auswärts war, am Hofe des Fürsten, der reiche Grundherr dagegen saß vereinsamt, ohne den geringsten Zusammenhang mit dem Getriebe des Hoflebens und der Staatsverwaltung, auf seinem Herrengut, umgeben von zahlreichen Hörigen und sonstigen Abhängigen, über die er allerdings wie ein kleiner Fürst herrschte, ohne daß jedoch dieser sein Herrschaftsbezirk in näherem Kontakt mit dem Staate als solchem stand. Die alten Grundlagen der Volksfreiheit, die solche kleinen und kleinsten Herrschaftskreise wesentlich zu ihrer Unterlage gehabt hatte, war geschwunden und an ihrer Stelle die absolute Monarchie getreten: noch bestanden allerdings die alten Formen der demokratischen Zeit, aber sie waren taube Schalen geworden, in denen der alte Fruchtkern auf ein Minimum zusammengeschrumpft war; noch immer besuchte der freie Grundbesitzer die alten Volksdinge, ja er wurde dann und wann sogar zu allgemeinen Hof- und Reichstagen entboten, aber dort präsidierte jetzt ein königlicher Beamter, das Urteil wurde in dessen Namen gefällt

und von seinem Unterbeamten vollzogen, hier stand die Berufung völlig in der Willkür des Königs und auch so erschien die Einholung des Volkswillens fast nur noch als eine Formalie; auf die Fassung der wichtigsten Beschlüsse ist derselbe so gut wie einflußlos gewesen. Jetzt war die Möglichkeit gegeben, auch ohne daß man den strengen Anforderungen des Gefolgdienstes sich unterzog, in ein diesem ähnliches persönliches Verhältnis zum Könige zu gelangen. Der König hatte selbst die treffende Parole ausgegeben, indem er seinen Dienstmannen Güter, Höfe und Forsten anwies. Die Belehnung wurde nun Vorbild und Antrieb für die unabhängigen Grundherren. Wenn sie in Form und Ehre mehr sein wollten als Grundbesitzer, die blos durch die größere Zahl der Äcker und Hörigen sich von den gemeinen Freien unterschieden, so gab es jetzt eine bequeme Art, dies zu bethätigen, jene persönliche Verbindung mit dem Fürsten, welche das Lehensband gewährte. Das war das Mittel, um an Hoffesten und bei anderen Gelegenheiten einen hohen Stand einzunehmen. Und lockte nicht auf diesem Wege die Aussicht, Ämter und Güter zu erlangen, Zölle, Zehnten und Vogteirechte über Kirchen und Klöster, die man nicht selbst gestiftet? Auch sanfte Gewalt des Fürsten mochte mitwirken, daß allmählich die großen freien Grundbesitzer sich in seine Lehensmannen umwandelten. Sie trugen ihm ihre Güter auf, d. h. der Form wegen übergaben sie ihm dieselben, um sie unter dem feierlichen Treugelöbnisse als Lehngüter wieder zu empfangen. Nur Wenige erhielten sich frei von aller Lehenspflicht, sie trugen ihre Burg samt den zugehörigen Höfen von Keinem zu Lehen als von der Sonne, welche Turm und Äcker in ihren Strahlen glänzen ließ. Man nannte ihr Besitztum ein Sonnenlehen. War ihr Gebiet einigermaßen ansehnlich, so trachteten sie reichsunmittelbar zu werden.

Auf diese Weise vollzog sich die Verschmelzung der Dienst- und Lehensmannen zu einem mächtigen Adelsstande mit bestimmten Standesinteressen. Wohl lebte in den Lehensmannen die Erinnerung, daß sie mit Person und Gut nicht, wie die Dienstleute, aus der Unfreiheit hervorgegangen. Doch das gleiche adlige Leben, das gleiche Vermögen und Ansehen bei Hofe und im Lande, der gemeinschaftliche Dienst bildete ebensoviel leichte Übergänge zwischen beiden Klassen. Wo das Wesen einer Sache besteht, bleibt auf die Dauer auch die Form nicht aus. Die Erben der vornehmsten Hofämter saßen mit ihren glänzenden

Titeln längst auf ihren Gütern, nur bei seltenen und feierlichen Anlässen verrichteten sie noch ihr Amt. Die stolzesten Lehensmannen hatten kein Bedenken mehr, sich um solche Ämter voll Ehren mit wenig Dienst zu bewerben. Was aber Lehens- und Dienstmannen mehr verschmolz als gleiches Ansehen und Besitztum war der gemeinschaftliche Gewinn und Schaden; ihre Anstrengungen hatten ganz dasselbe Ziel nach oben und nach unten. Fest verbündet standen die Belehnten dem Herren gegenüber und schirmten jedes ihrer Mitglieder mit den Waffen in der Hand bei seinem Besitze. Wollte jener Gehorsam, so fand er stillen Widerstand, der nicht zu brechen war; wollte er Dienste in der Not, so mußte er sie mit neuen Gütern und Zugeständnissen erkaufen.

So wurde die königliche Herrschaft allmählich ihres Inhaltes entleert. Das Land zersplittert in unabhängige Herrschaften, der König nichts als Häuptling der Adelsherren, — das war das Ideal der Vasallen. Durch Lehens- und Diensthörigkeit waren die großen Grundbesitzer hindurchgegangen, um zuletzt sich wieder in germanischer Weise frei und eigenherrlich auf ihrem Gebiet zu finden, zahlreicher und mächtiger als jemals in der alten Zeit. Blos in Deutschland gab es kein Hemmnis gegen diese unglückliche Zersetzung. In Spanien fesselte der Kampf gegen den maurischen Erbfeind alle Kräfte der Nation, daß sie an den König gebunden blieben. In England hatte die normannische Eroberung ein ähnliches Resultat. In Frankreich wurde es erreicht durch die Jahrhunderte lang fortgesetzte Politik eines einzigen Königshauses, welches schon von den Römern her die Gewöhnung an eine zentrale Regierung vorfand. In dem weiten deutschen Reiche fehlten alle diese Thatsachen: hier mußte der Lehensstaat zuletzt das Reich in Fürstentümer zersplittern, aber dasselbe Prinzip suchte auch die Fürstentümer in Baronien zu zersetzen.

Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir die Umwandlung der alten Reichsämterverfassung in den mittelalterlichen Feudalstaat näher darlegen. Wir müssen uns mit obigen kurzen Andeutungen begnügen und unsere Aufmerksamkeit nunmehr auf die Folgen richten, welche jene Umbildung der äußeren Reichsverfassung speziell für die Gestaltung des deutschen Adelsstandes nach sich gezogen hat.

Der Schwerpunkt des Adelsbegriffs lag in der merovingischen und der ersten fränkischen Zeit in gefolgschaftlichen Beziehungen; nach den nunmehr eingetretenen Veränderungen aber ist er in dem Besitze

eines reichsunmittelbaren Gebietes und dem damit gegebenen Reichsstandschaftsrechte zu suchen. Trotz der wesentlichen Veränderungen, welchen hiernach dieser Begriff jetzt unterlag, bleiben gleichwohl dessen frühere Attribute noch erkennbar; nur treten sie jetzt entwickelter als in der vorigen Periode hervor. Die fränkischen Edlen besaßen Reichsämter und Grundherrlichkeiten: ebenso der mittelalterliche Adel, nur freilich mit ausgedehnteren Befugnissen. Selbst der kleinere Herrenstand hatte nunmehr das volle Grafenrecht über seine immunen Besitzungen erworben. Die Reichsämter, welche ehedem als Benefizien vom Könige verliehen worden waren, hatten sich in erbliche Reichslehen verwandelt und einen patrimonialen Charakter erhalten. Aus dem ursprünglichen Immunitätsrecht der Adligen, d. h. der Befugnis, die königlichen Beamten bezüglich der Handhabung ihrer Amtsgewalt von ihren Besitzungen fern zu halten, hat sich allgemach das Recht der vollen Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Herrschaftsbezirk Ansässigen entwickelt. Haben sie früher lediglich ihre Hintersassen zur Leistung ihrer Verpflichtungen angehalten, so hat sich jetzt der privatrechtliche Charakter solcher Abgaben in einen öffentlich-rechtlichen verwandelt und erscheint demgemäß ausgedehnt auf alle Unterthanen des Territoriums. Waren sie vordem als Mittelsperson lediglich zwischen dem König und ihren Schutzbefohlenen gestanden, so war jetzt jeder direkte Zusammenhang zwischen dem ersteren und dem einzelnen Staatsangehörigen aufgehoben: der König entbietet nunmehr nur sie, nicht ihre Unterthanen zum Reichsdienst. Deshalb werden auch in den späteren Reichsmatrikeln die Reichslasten zunächst nur dem Herrenstande, nicht dessen Untersassen auferlegt.

Auf diese Weise gelangten allmählich die Edlen zu einer der Reichshoheit untergeordneten Regierungsgewalt über ihre Gebiete. Ihr privilegierter Gerichtsstand vor dem Könige, welchen sie bereits zur fränkischen Zeit in beschränktem Maße gehabt hatten, erweiterte sich jetzt dahin, daß alle Gegenstände, welche ihre Person, Ehre, Lehen, Eigen und Erbe betrafen, vor dem Könige verhandelt und entschieden werden mußten. Die Edlen schwangen sich folglich zu reichsunmittelbaren Landesherren empor; doch zeichnete sie nicht sowohl der Besitz der Reichsfreiheit, als vielmehr der Besitz der landesherrlichen Rechte vor allen übrigen Geburtsständen aus, denn es gab nicht nur reichsunmittelbare Ritterbürtige, sondern auch reichsfreie Bürger und Bauern.

Die geistlichen Fürsten und reichsstädtischen Korporationen genossen zwar hierin dasselbe Recht wie die Edlen; der bedeutsame Unterschied liegt aber darin, daß das Recht der ersteren auf ihrer Abstammung beruht, gerade wie dies auch mit der Reichsstandschaft der Fall ist. Versinnbildlicht wird dieses Recht durch ihre Belehnung seitens des Kaisers unter Entfaltung der Reichsfahne, während bei den geistlichen Fürsten die Belehnung bloß mit dem Szepter geschieht. Daneben bildete ein zweites Hauptmerkmal ihrer hohen Stellung ihre alle anderen Klassen ausschließendes Recht der Reichsstandschaft, d. h. des in ihrer Beziehung zu den reichstäglichen Verhandlungen zur Erscheinung kommenden Mitwirkungsrechtes beim Reichsregiment.

Der Begriff des Adels schließt sich demnach aufs engste an die deutsche Reichsverfassung an. Alle Familien, deren Häupter sich im Besitze eines reichsunmittelbaren Territoriums befanden und das Recht der Reichsstandschaft genossen, wurden nach mittelalterlichem Recht den edlen Geschlechtern beigezählt. Zwar fand unter ihnen selbst wiederum eine Verschiedenheit des Ranges statt: zuerst kommen die Grafen, welche bis 1180 allesamt zugleich Fürsten sind, sodann die edlen oder freien Herren, von gleichem Range mit den Grafen, aber des amtlichen Einflusses entbehrend und in der Regel nicht so reich begütert. Zu ihnen werden dann manchmal auch die Grafen selbst gezählt und beide Klassen zusammen als nobiles den Ministerialen gegenüber gestellt.

Indessen begegnet man selbst jetzt noch einzelnen Zeugnissen, welche lebhaft an die frühere Stellung der Edlen erinnern. Hierher gehört namentlich der Sachsenspiegel. Die Fürsten und freien Herren stellt er in Buße und Wergeld noch den Schöffenbarfreien, d. h. dem Geburtsstande der alten Freien gleich und gesteht somit noch die Ebenbürtigkeit beider Klassen von Freien zu. Überhaupt spricht er nur wenig vom Herrenstande und selbst da, wo er die beste Gelegenheit hätte, ihn als einen besonderen Geburtsstand gegenüber den anderen Freien hervorzuheben, schweigt er wie geflissentlich von demselben; wo er die verschiedenen Klassen der Freien aufzählt, nennt er nur die Schöffenbarfreien, Pfleghaften und Landsassen. Allein andererseits erkennt er doch auch wieder die höhere Stellung der Edlen, indem er festsetzt, daß man ihnen Buße und Wergeld in Gold entrichten soll u. a. Dagegen scheidet sie der Schwabenspiegel unter der Bezeichnung „Semperfreie“ von den übrigen Klassen der Freien aus und stellt sie

an die Spitze des ständischen Systems. Die Bezeichnung ist nur ein verdorbener Ausdruck für die Sendbarfreiheit, für die dem Stande einwohnende Fähigkeit, sowohl selbst einen Send (Gericht) abhalten zu können, als auch auf dem Send des Kaisers, dem Reichstag, in Ausübung der Reichsstandschaft erscheinen zu dürfen. Es sind die freien Herren, welche andere Freie zu ihren Mannen haben. Ganz strenge darf freilich dieses diskretive Moment nicht genommen werden, da auch bloße Ritterbürtige nicht selten in der nämlichen Eigenschaft auftreten. Ebensowenig ist umgekehrt die Nobilität durch das Vasallenverhältnis zum Könige bedingt; denn wenngleich die Fürsten durchgängig Lehensmannen des Königs sind, so findet sich doch immerhin eine Anzahl von Herren, welche sich in keine Lehensabhängigkeit begeben haben und deren Freiheit gerade deshalb als eine besonders ausgezeichnete gerühmt wird. Die hohen Freien — wie man die Edlen nach dem Vorgang der Spiegel gleichfalls nennen kann — bilden somit den erblichen Herrscherstand der Nation. Zu dieser regierenden Aristokratie gehören nun:

1. die drei geistlichen und die vier weltlichen Kurfürsten,
2. die übrigen geistlichen Fürsten (Erzbischöfe, Bischöfe und gefürste Äbte),
3. die übrigen weltlichen Fürsten (Herzöge, Pfalzgrafen, Markgrafen, gefürstete Grafen),
4. die Grafen und freien Herren, die zwar keine Fürstengewalt, aber doch Landesherrschaft und Reichsstandschaft besitzen.

Beobachten wir genau das innere Wesen dieses Adels, so springen uns alsbald zwei scharfe charakteristische Merkmale desselben in die Augen. Das eine ist seine Geschlossenheit, die wiederum aufs engste mit seiner Vererbungsfähigkeit zusammenhängt. Der älteste germanische Adel war — wenige Ausnahmen abgerechnet — ein offener Stand: indem er aus den Tüchtigsten des Volksstammes sich zusammensetzte, gehörte ein beständiger Ab- und Zugang zu seiner Natur. Zwar hat das Vererbungsprinzip auch an ihm seinen Einfluß geübt, so daß wir in den späteren Jahrhunderten die freiwillig erteilten persönlichen Vorzüge der Edlen mehr oder weniger in erbliche Vorrechte derselben umgewandelt sehen: trotzdem blieb das Grundprinzip unangetastet und brach sich, wenn auch häufig gedeckt, doch immer wieder Bahn. Ebensowenig kann der fränkische Dienstadel als ein geschlossener Stand mit erblichen Vorrechten seiner Mitglieder bezeichnet werden. Geschlossenheit

und Vererbung liegen nicht in der Natur des Dienstes, auch nicht des Königsdienstes; erst mußte die Verpflichtung, die dieser auflegte, von dem Recht, das er gab, überwunden werden, ehe er als Grundlage eines Standesrechts betrachtet werden konnte. Und dies letztere geschah erst durch die Verknüpfung des Königsdienstes mit dem Benefizialwesen. Von da ab datierte das Streben, sich zur Sicherung seines Besitzstandes, wie nach oben gegen den Herrn, so nach unten gegen die übrigen Volksklassen in korporativem Verbande abzuschließen. Trat in der germanischen Zeit das Individuum. als einzig maßgebender Factor bei der Zuerkennung höherer Rechte und Ehren hervor, so ist es jetzt die Rasse, das Blut, die Abstammung von einem edlen Vater und einer edlen Mutter, welche den Adel verleiht. Doch finden auch da wieder merkwürdige Durchbrechungen des strengen Prinzips statt — Durchbrechungen, welche jedenfalls mit der bereits oben gekennzeichneten Auffassung der Standesverhältnisse im Sachsenspiegel zusammenhängen. Einmal sah man zuweilen lediglich auf das Blut des edlen Vaters, indem man den Söhnen eines Edeln auch Adel zuschrieb, wenn nur die Mutter von Geburt eine Freie war. Wichtig ist die Durchlöcherung, welche die Kirche des Mittelalters geschaffen hat. Aus der obenstehenden Klassifizirung des Adels ergiebt sich nicht nur die Zugehörigkeit, sondern auch der teilweise Vorzug der hohen Geistlichkeit vor den weltlichen Großen. Freilich wurden auch die geistlichen Reichsämter mehr oder weniger ausschließlich von der weltlichen Aristokratie in Beschlag genommen, aber ganz konnte doch eine Kirche von dem Prinzip des Individualadels nicht Abstand nehmen, deren Stifter und Apostel größtenteils den untersten Volksständen angehört hatten. Aber auch in die Kreise des weltlichen Adels wußten sich schon damals einzelne begünstigte oder verdiente Persönlichkeiten durch eine förmliche Standeserhöhung seitens des Reichsoberhaupts Eingang zu verschaffen.

Ein zweites augenfälliges Merkmal des mittelalterlichen Adels, auf das wir übrigens schon mehrmals im Gange unserer Untersuchung hinzuweisen Gelegenheit gehabt haben, ist sein politischer Charakter. Auch hierin weicht er — wenn auch nicht in dem Maße wie hinsichtlich des erstgenannten Punktes — von dem Wesen des ältesten germanischen Adels ab. Zwar der Ursprung ist bei beiden derselbe. Beide Male erzeugte sich ein Adel aus dem kriegerischen Dienstgefolge

hervorragender Führer; während aber der germanische Adel im Wesentlichen auf dieser Stufe stehen blieb — eine weitere Ausdehnung desselben wäre auch bei dem demokratischen Charakter der öffentlichen Verfassung nicht möglich gewesen —, bildete sich der fränkische Dienstadel zu einem herrschenden Stande fort. Und erst in seiner politischen Machtstellung kam er zur vollen Entfaltung seines Wesens. Geschlechter und Familien, welche diese in äußeren Verhältnissen geoffenbarte Macht nicht erlangen oder nicht behaupten konnten, verloren sich allmählich in den übrigen Volksständen; andere obwohl wenige Familien, welche zur Herrschaft sich aufschwangen, begründeten eben dadurch neue Dynastenfamilien.

Eigentlich waren nur diese Herrschergeschlechter die wirklichen Träger des Adels. Das Wort „Adel" wurde daher während eines großen Teils des Mittelalters nur auf sie bezogen. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts unterscheiden noch regelmäßig, wenn sie die Namen der Zeugen aufführen: nobiles, milites, ministeriales. Erst gegen Ende des Jahrhunderts und vorzüglich im 14. ändert sich der Sprachgebrauch und man fängt an, auch die Ritter, zuletzt die Dienstleute unter dem gemeinsamen Namen der „Edelleute" zusammenzufassen und mit dem Worte „Adel" den hohen und den niederen Adel zu begreifen. Welcher Art sind nun diese neuen Adelselemente und auf welche Weise haben sie sich mit jenen alten Bestandteilen zu einer sozialen Klasse zusammengeschlossen?

Wir müssen, um eine richtige Vorstellung von diesem merkwürdigen Prozeß zu gewinnen, hier noch einmal an die allmähliche Entwickelung des alten Adelsstandes erinnern. Denn genau dieselben Momente, welche in der merovingischen und karolingischen Zeit das Aufkommen des dynastischen Adels begünstigten, sind auch für die Ausbildung des niederen Adels maßgebend gewesen. Ein Unterschied besteht nur darin, daß es bei dem ersteren der Königsdienst in der fränkischen Zeit, bei dem letzteren der Hofdienst bei den späterhin den Begriff des hohen Adels ausmachenden Dynasten war, der die Umbildung aus einer dienenden Klasse in einen Adelsstand bewerkstelligt hat. Und wie dort mittels des Lehensbandes ursprünglich unabhängig größere Grundherren in eine derjenigen der vornehmen Gefolgsleute ähnliche Stellung zum Könige eintraten, so sind hier durch Auftragung ihres Grundbesitzes an einen Dynasten zahlreiche angesehene Freie der gleichen Ehren-

rechte wie die ursprünglich unfreien Ministerialen teilhaftig geworden. Vom Standpunkt des Mittelalters aus betrachtet besteht dann ein weiterer bedeutsamer Unterschied zwischen beiden Klassen des Adels darin, daß der Dynasten-Adel damals schon längst ein historischer, nach unten abgeschlossener erblicher Geblütsstand ist, während der Ritter- und Ministerial-Adel das ganze Mittelalter hindurch — wenn ich so sagen darf — im Flusse des Entstehens begriffen ist, in seinem Anfang und Fortgang aus den einfachen Freien und selbst aus hörigen Familien sich herleitet. Derselbe bleibt daher auch im Blute nach wie vor mit jenen ersteren verbunden, trotz allen Versuchen des Kastengeistes, ihn ebenfalls nach Art des hohen Adels abzuschließen. Nur mit den Unfreien ist die Ehegenossenschaft beschränkt.

Der Grund der allmählichen Standeserhöhung ist nun zu suchen teils in einem ansehnlichen Grundeigentum von mindestens drei Huben, teils in bedeutendem Lehenbesitz. Mit jenem verband sich das Recht, in dem gräflichen Gerichte als Schöffe zu sitzen und zu urteilen (Schöffenbarfreiheit), sowie die höhere Kriegspflicht und Kriegsehre des Ritters, auf diesem beruhte ebenso die ehrenvolle Vasallenverbindung mit dem Lehensherrn zu Schutz und Trutz, Hoffahrt und Heerfahrt. Das wichtigste Moment ist jedenfalls der Ritterdienst, der, nachdem späterhin beide Verhältnisse — Grundeigentum und Lehenbesitz — in einander übergegangen sind, höher geschätzt wurde als das schöffenbare Grundeigentum. Es hängt dies aufs innigste zusammen mit der Art des Königsdienstes und der damit verbundenen Lebensweise. Als der alte Heerbann immer mehr in Verfall gekommen war, bildete sich ein neues Kriegssystem, in welchem der Dienst zu Pferde, die bessere Bewaffnung, die schwerere Rüstung und gewisse Anfänge der Taktik dem kriegsgeübten Manne eine höhere Stellung gaben; die Waffenübung wird im Laufe von Menschenaltern allmählich zu einem Lebensberuf in stufenweiser Ausbildung. Gewöhnlich rücken daher jetzt nur noch die Dienstmannen und Vasallen der Fürsten und andere begüterte Freie ins Feld. Diese vertreten — hierin einem durch die ganze mittelalterliche Geschichte gehenden Zug auf korporativen Zusammenschluß durch gleichen Lebensberuf Verbundener folgend — in eine besondere Genossenschaft zusammen, deren sämtliche Mitglieder eine blos kriegerische Lebensart führen und als deren höchste Würde die Würde des Ritters betrachten. Hierin liegt der Ursprung der ritterlichen Geschlechter.

Selbstverständlich waren die Söhne derer, die das ritterliche Leben führten, diejenigen, welche auch zunächst durch die Schwertleite der Ehre und des Rechts der Väter teilhaftig wurden. Und wenn auch dieses vorerst noch kein ausschließliches Recht war, und mehr als das Geschlecht der wirkliche Dienst belohnt wurde, so ist doch schon in der staufischen Zeit auf die Ritterbürtigkeit ein entscheidendes Gewicht gelegt worden. Aber nur der abhängige Bauer befand sich in einem solchen Gegensatz. Wo er in alter Weise sich auf eigenem Grund und Boden erhalten, führte er auch wohl ritterliche Waffen. Der holsteinische Adel, wie er uns im 12. Jahrhundert entgegentritt, besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzverteidigung verpflichtet waren und deren Recht hierauf, wie auf der Teilnahme am Landesgericht beruhte.

Im Laufe der Zeit sonderte sich dann jene Klasse der Bevölkerung, die im Waffendienst ihren Beruf sah, als geschlossener Ritterstand von den übrigen Ständen des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe. Die Grundlagen ihrer ständischen Auszeichnung bestehen in einem Grundbesitz, verknüpft mit der persönlichen Freiheit und ritterlichem Leben. Ihr Besitz und ihre Freiheit büßten dadurch nichts ein, daß ihr Inhaber in ein Lehens- und Vasallenverhältnis zu einem Fürsten trat: im Gegenteil, er gelangte damit erst zu einem Platze in der Heerschildordnung, die zuletzt die Grundlage der ganzen Gesellschaftsordnung wurde. Wie der Fürst durch das Fahnenlehen unmittelbar an die Person des Kaisers hinangerückt ist, so erscheint der ritterliche Grundbesitzer durch die Auftragung seines Gutes an den Fürsten an diesen angeknüpft und gewinnt dadurch Fühlung mit dem Reichsoberhaupt. Und nur eine solche, wenn auch mittelbare Verbindung schaffte dem begüterten Freien eine Stellung, einen Rang im Heerschilde. Das Rittergut mußte notwendig Lehngut werden, wenn es in das ganze Lehenssystem passen sollte. Die Bedingungen für den Eintritt in diesen Ritterstand sind dann schon frühzeitig rechtlich fixiert worden. Um als ritterbürtig vor seinen Genossen und vor dem Volke zu gelten, mußten zwei Voraussetzungen erfüllt sein: erstens vier freie Ahnen, zweitens soviel Vermögen, daß man für den Schmuck des Lebens übrig hatte und niemals blos vom Werk seiner Hände zu leben brauchte. Die erste Bedingung stellte das Gesetz auf, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel sind darin deutlich und fast gleichlautend. Beide

Großeltern und beide Eltern mußten vollfrei sein; dies, aber nur dies war nach dem Gesetze unerläßlich zu Ritterbürtigkeit. Wer also selbst noch hörig war oder dessen Eltern hörig gewesen, mußte, wenn er in den Rang der Ritterbürtigen eintreten wollte, erst vom höchsten Herrn im Lande feierlich als ein Mann von Rittersart anerkannt werden. Dies geschah durch Erteilung des Ritterschlages zum Zwecke der Erhebung in den Adelsstand. Die zweite Bedingung war von der Sitte vorgeschrieben. Sie ließ trotz der persönlichen Freiheit nicht zu, daß bloße Bauern und Handwerker sich unter die Leute von Rittersart mischten. Wohl aber öffneten diese ihre Gesellschaft vor dem Manne, der thatsächlich ihnen wert wurde an Freiheit, Vermögen und Bildung, und sie schlossen ihre Kreise hinter demjenigen, welchem die natürlichen Unterlagen eines adligen Lebens entschwanden. Tausende, deren Großeltern noch als Bauern oder Handwerker arm und unfrei begannen, traten fort und fort in die Reihen der Ritterbürtigen ein, wenn die Großeltern frei, vermögend und angesehen geworden und die Eltern diese vornehmere Lebensstellung fortgesetzt hatten.

Die ritterliche Art des Kriegsdienstes hat aber nicht bloß die eine Folge gehabt, die ihm als Beruf ergebenen begüterten Freien zu einem besonderen Stand zusammenzuschließen, sie hat auch nach oben und nach unten gewirkt: nach oben, indem sie den hohen Adel, der ja gleichfalls in der Führung ritterlicher Waffen, wenn auch nicht wie die Vorbezeichneten seinen Lebensberuf, so doch eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben erblickte, in dieser einen Beziehung auf die gleiche gesellschaftliche Stufe mit den bloßen Ritterbürtigen brachte, nach unten, indem sie die ursprünglich unfreien Dienstleute, insoweit sie das Waffenhandwerk zum Berufe hatten, trotz dieser ihrer persönlichen Unfreiheit zu der Stufe der freien Ritterbürtigen heraufnimmt, bis schließlich der gleiche Beruf bezüglich aller drei, in ihrem Ursprung und sonstigen Lebensverhältnissen so weit auseinander gehenden Klassen eine so mächtig ausgleichende Wirkung erzeugt, daß sie nach außen wie ein einziger Stand auftreten. Dies war der höchste Triumph der ritterlichen Waffenführung: daß das Ansehen und die Ehre, welche sie gab, derart überwogen, daß die ursprünglichen Grundlagen: Herrschaft, Freiheit und Unfreiheit dagegen zurücktraten. Adel war nun Ritterstand; der Ritter galt als adelig, auch wenn er als Ministeriale der vollen Freiheit entbehrte.

Nicht auf einmal hat sich dieser merkwürdige Prozeß vollzogen. Langsam pflegen die Veränderungen der sozialen Welt vor sich zu gehen, und der Schritt von der nahezu bedingungslosen Unfreiheit des herrschaftlichen Dienstmannes bis zur vollen Freiheit des Rittersmannes hat Jahrhunderte in Anspruch genommen. Die Anfänge dieser Personenklasse sind wohl in den servi beneficiarii der Volksrechte zu suchen. Schon Tacitus hat den merkwürdigen Zug des germanischen Charakters wahrgenommen, daß der Dienst an dem Hofe eines hohen Herrn den Dienenden emporhebe. Es äußerte dieser Zug seine Wirkung bei der Bildung des fränkischen Adelsstandes, wie später bei der Hinaufhebung der unfreien Dienstleute der Dynasten zur Stellung freier ritterbürtiger Herren. Der Glanz des Herrn beleuchtet auch die nächsten Diener, der nahe persönliche Umgang mit jenem gab diesen Einfluß und Ansehen.

Der Gang dieser Entwicklung dürfte ohngefähr folgender gewesen sein. Ursprünglich stehen sie, gleich den gemeinen Unfreien, wenn auch nicht in demselben Grade der Rechtlosigkeit, im Eigentum ihres Dienstherrn. In der Wahl ihrer Frauen sind sie auf die Ministerialinnen desselben beschränkt. Ihr Eigen fällt nie aus dessen Gewalt. Gegenüber dritten Personen werden sie durch ihn vertreten. Solange man also diese Seite ihrer Stellung besonders ins Auge faßt, muß man sie unbedingt auf die niedrigste Klasse der Freien stellen. Sie werden deshalb auch im Sachsenspiegel noch nicht in der Ordnung der Heerschilde genannt und erhalten durch ihre Freilassung blos das Recht freier Landsassen; selbst noch der Verfasser des Schwabenspiegels trägt kein Bedenken, sie geradezu Eigenleute zu heißen. Im Gegensatz zu den übrigen Unfreien durften die Dienstmannen jedoch nur zu ehrenvollen, namentlich kriegerischen Diensten verwendet werden. Dies war der eigentliche Ausgangspunkt ihrer späteren hohen gesellschaftlichen Geltung. Und mit der Zeit kam die vermögensrechtliche Ausstattung mit Gütern hinzu, welche an Umfang und Erträgnis den ritterlichen Lehengütern nicht nachstanden. Diese Güter wurden zwar ursprünglich nicht zu Lehenrecht verliehen, sondern aus Gunst des Herrn zu Hofrecht gegeben. Aber das Hofrecht der Dienstleute ward großenteils dem Lehenrechte der Vasallen nachgebildet und in dem Hofgericht des Herrn so gut wie dieses gestützt, und dort wie hier kam es zu fester Erblichkeit des Besitzes. Daher konnte ihnen der Schwabenspiegel

nach ihrer Freilassung nicht mehr die nämliche Stellung wie den gemeinen Eigenleuten anweisen, sondern mußte ihnen das Recht der Ritterbürtigen und damit den fünften Heerschild zugestehen. Es entstand so um die Fürsten und Edlen her neben dem ersten Kreise der ritterlichen Vasallen ein zweiter Kreis vornehmer Dienstleute, welche durch Hofämter und Hofdienst ausgezeichnet und durch hofrechtlichen Grundbesitz begütert waren. An der höheren Bildung und der feinen höfischen Sitte der Zeit hatten sie nicht minder Teil als die Ritter. Sie führten ritterliche Waffen und folgten dem Herrn in die Fehde, wie die Ritter. Wie eng allmählich die Berührung beider Klassen wurde, davon giebt unter anderm der Umstand Zeugnis, daß die alte Dienstmannenordnung der Rahmen wurde, in welchen sich nach und nach alle Ritterschaft einfügte. Alle die Bezeichnungen, die von jetzt an die Skala der Grade des Rittertums ausmachen (Schildknechte, Knappen, Ecuyers, Hidalgos, Famuli), erinnern an Dienstbarkeit. Bedeutete früher Knabe und Knecht den unfreien Dienstmann eines Herrn im Gegensatz zu dem freien miles, so wurde jetzt diese Bezeichnung einfach vom Standpunkt des edlen Waffendienstes aus, ohne Rücksicht auf die persönliche Stellung des Betreffenden, aufgefaßt: die Knaben (Knappen) waren nicht die Herren, sondern die Knechte der Waffen.

Auf diese Weise streiften die Dienstmannen allmählich ihre früheren knechtischen Eigenschaften ab und verschmolzen mit den ritterlichen Freien zu einem Geburtsstande. Die zunftmäßige Abschließung des Rittertums, die in seinem Wesen lag, brachte auch die in ihm wirkenden Ideen in ein System. Nur das wichtigste kann ich hier berühren. Wie schon in der Germania des Tacitus die Wehrhaftmachung der jungen Männer einen bedeutungsvollen Akt des nationalen Lebens gebildet hatte, so war jetzt die Schwertleite das Zeichen der Mündigkeitserklärung des ritterlichen Jünglings. Vorausgegangen war dieser meist eine längere Prüfungs- und Dienstzeit bei einem hervorragenden Kriegsmann. Hatte sich der Knabe wacker gehalten, so erhielt er nunmehr mit gewisser Feierlichkeit die Manneswaffen, die volle ritterliche Rüstung. Und wie schon in altgermanischer Zeit mit der Wehrhaftmachung die Jünglinge aus dem Kreise des Hauses heraustraten und fortan als Männer und Glieder des Volkes angesehen wurden, so stand auch jetzt dem ritterlichen Jüngling, wenn er aus dem Leib-

dienst seines Herrn entlassen war, die Welt offen. Der eigentliche Ritterschlag ist von dieser Freilassung ganz unabhängig und seiner Bedeutung nach nichts als der ideale Abschluß in der Rangordnung der Ritterbürtigen. Meist liegen beide Akte weit auseinander. Froissard's Liebling, der Marschall Bouciquaut, und Lalain, der Spiegel aller Ritterschaft, hatten, nachdem sie die ritterlichen Waffen angelegt, schon eine hübsche Reihe von Heldenthaten verrichtet, ehe der eine auf dem Schlachtfelde, der andere, bevor er in einen schweren Zweikampf ging, sich den Ritterschlag erbat; Bayard und Frundsberg galten längst als die besten Ritter im Heere, als sie zu Rittern geschlagen wurden. Der Schwerpunkt der gesellschaftlichen Bedeutung des Ritterstandes lag in der ihm besonderen Art der Waffenführung. Schwert und Lanze waren der Stolz des Ritters, und das Recht des Waffentragens im Frieden sollte seine Auszeichnung bleiben. Der Landfriede von 1156 bestimmte, daß der Richter jedem Bauern, der Lanze, Schwert oder überhaupt Waffen trüge, entweder diese oder 20 Schilling abnehmen solle. Auch dem Kaufmann, der in Handelsgeschäften die Provinz durchreiste, durfte nach demselben Gesetz das Schwert nur am Sattel hängen oder auf dem Wagen liegen. Ritterliche Preiskämpfe boten den Kriegsleuten Ehre und Auszeichnung auch im Frieden, der Menge, die sich um die Schranken drängte, ein willkommenes Schauspiel. Um nach außen hin in die Ferne der Welt zu wirken, bildeten sich die Ritterorden, in welchen der Krieg als ein neues Weltprinzip auf ideeller Grundlage aufgefaßt wurde. Auch hier wie bei so vielen Gestaltungen des Mittelalters, hatten die Institutionen der Kirche Muster und Vorbild gegeben, wie auch der Endzweck dieser Orden immer nur die Verherrlichung des Christentums war. Überhaupt machen die Ideen eines christlichen Weltreichs, die Ausbreitung und Aufrechterhaltung seiner Prinzipien das Grundelement des ganzen Ritterwesens aus. Im Kultus der göttlichen Jungfrau gewinnen die halbmystischen Bestrebungen eine sichtbare Spitze, das ewige Göttliche verkörpert sich darin zum ewig Weiblichen und giebt von da aus den Anlaß zu einem charakteristischen Kultus des Frauendienstes überhaupt. Endlich muß noch eines mehr äußerlichen Merkmals des Rittertums erwähnt werden, das späterhin von großer Wichtigkeit für den gesammten Adelsstand geworden ist: ich meine die zuerst bei jenem und durch jenen vorkommende Führung von Familiennamen und Wappen. Die ersteren

begegnen uns zuerst im elften Jahrhundert, wo sie sich auch auf Güter und Schlösser beziehen, die der Familie angehören. Doch entbehren sie noch der festen Konstanz, wechseln in den sich folgenden Generationen oder sind gerade bei Brüdern verschieden nach dem Besitze, den jeder hat, oder anderen Umständen. Die Grafen hatten sich ihren Namen ursprünglich nach dem Gau gegeben, der ihren Amtssprengel bildete. Durch den Prozeß, in dem aus Amt Geschlecht gemacht wurde, hatte sich auf diesem Territorium allmählich ein Hauptgut herausgehoben, auf den sich der neue Herrschaftsbegriff vornehmlich zu concentriren begann und von dessen Bezeichnung der Graf dann auch am liebsten seinen eigenen Namen sich übertrug. Diese Bezeichnung wurde der Hauptursprung der neuen aristokratischen Geschlechternamen. Was das Aufkommen der Wappen betrifft, so hatte schon in den ältesten Zeiten das Zusammenstehen der Verwandten im Kampfe zu einer eigenthümlichen Gliederung der Heerhaufen geführt, wobei die Schilder durch gleichartige Farben und Abzeichen diese Gemeinschaft auch äußerlich wahrnehmbar charakterisierten. Es entsprang daraus der Gebrauch der Wappen, deren Sinnbilder sich besonders in den Kreuzzügen feststellten und mit denen die Familien die Geschlossenheit ihrer Geschlechter besiegelten.

Es würden aber diese äußerlichen Motive zu einer selbständigen Geschlechterbildung nicht ausgereicht haben, wenn das Rittertum nicht zugleich die materiellen Besitzverhältnisse zur Grundlage seiner Entwickelung ergriffen hätte. Das Ritterwesen verwuchs mit der Lehensfähigkeit zu einem und demselben Begriff. Es wurde dadurch diesem Stande vorzugsweise die Bahn eröffnet, höheres Eigentum an das Geschlecht zu fesseln. Der ritterliche Grundbesitz wurde für die ganze Zeitanschauung der Höhepunkt und Wertmesser aller politischen und materiellen Rechte. Steuerfreiheit, Landtagsfähigkeit und richterliche Gewalt erscheinen als die von diesem bevorzugten Besitz getragenen Realberechtigungen. In sozialer Beziehung aber bezeichnet das Rittertum, wie das ganze Lehnwesen, einen ungeheuren Fortschritt des Mittelalters, einen entscheidenden Schritt zur Befreiung und ehrenhaften Erhebung der Arbeit und ihres Verdienstes gegenüber dem Besitz. Der alte Germane hätte sich einen Mann, der von einem anderen Mann geliehenen Grundbesitz gegen Leistung von Diensten angenommen, nicht anders denken können, wie als Knecht. Die bewaffneten Hintersassen

der Großen sind in der That bewaffnete Knechte. Daß jetzt der bewaffnete dienende Mann als ehrenhaft galt, obgleich er nur auf geliehenem Gut, nicht auf echtem Eigentum saß, daß der Name Knecht sogar zum Ehrentitel werden konnte, ist ein bedeutsamer Fortschritt der Zeit, herbeigeführt durch ein gemeinsames Bedürfnis der Völker Europa's. Daher der kosmopolitische Sinn des Instituts, welcher besonders seit den Kreuzzügen unter der Pflege der Kirche gedieh: und dieser Sinn war es denn auch, welcher den großen Grundherrn mit dem kleineren Besitzer, den Vasallen mit dem Aftervasallen vereinigte; Erziehung, Lebensberuf und kriegerische Ehre waren ihnen gemeinsam. Der Stand der Ritterbürtigen wurde der eigentliche Grundstock des sogenannten niedern Adels, der in Deutschland bald auf der breitesten Grundlage und in einer gewissen Massenhaftigkeit sich zu entwickeln und fortzupflanzen begann. Einen Grundstock bildeten die freien Grundbesitzer auf dem Lande, welche wohlhabend genug geblieben, um geharnischt zu Rosse aufzureiten, jedoch nur unter der einen Bedingung, daß sie oder ihre Vorfahren auf ihrem Hof keine bäuerlichen Dienste oder Lasten, wie die Hörigen und Leibeigenen sie leisteten, übernommen hatten. Von ihnen sagte das Sprüchwort: „Ein Edelmann mag Vormittags zum Acker gehen und Nachmittags im Turnier reiten.“ Dazu kamen die zahlreichen großen und kleinen Gutsbesitzer, welche früher Dienst- oder Burgmannen gewesen, die aber ihre ritterliche Lebensweise aus dem Stande der Unfreien herausgehoben hatte. In einer Menge von Dörfern, wo jetzt keine Spur von Adligen zu finden, weisen die Urkunden ritterbürtige Leute nach. Häufig saßen auf einer Burg oder einem Hofe, der seinen Turm hatte, zwei oder drei Familien zusammen. Der Sternerbund in Hessen und Umgegend zählte über 2000 adelige Männer, welche zusammen nur vierthalbhundert Burgen hatten. Die Glosse zum Sachsenspiegel sagt, daß nur diejenigen nicht das Recht der Leute von Rittersart übten, welche keinen eigenen Grund und Boden hätten und Pferde blos zu ihrer Leibesnotdurft hielten.

Man hat in neuerer Zeit vielfach bezweifelt, ob auch die Patrizier unserer alten Reichsstädte diesem Adel der Ritterbürtigen beigezählt werden dürfen. Ich denke, daß nach den obigen Ausführungen dieser Punkt kaum mehr in Frage kommen kann. Wenn genügender Grundbesitz, verbunden mit ritterlicher Lebensweise, dazu ausreichten, den Mann aus der Klasse der gemeinen Freien in den Kreis des Ritter-

adels hinaufzuheben, so ist der Patrizier sicherlich ritterbürtig gewesen. Er besaß nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch auf dem Lande eine Anzahl Burgen, Höfe, Zehnten, grundherrliche Gefälle, Jagden, Zölle und andere Berechtigungen, er stand meist in Lehensbeziehungen zu geistlichen und weltlichen Fürsten, er hielt sich eine Menge Untergebener und Schützlinge — das Institut der Muntmannschaft kommt zunächst im Gefolge des Patriziats vor —, er führte eine ritterliche Lebensweise, tummelte sich mit seinen Knechten im Kampfe, wie im Turniere, kurz er erfüllte getreulich alle Pflichten eines echten rechten Ritters. Daß er daneben Großhandel betrieb, konnte ihm in den Augen seiner Standesgenossen so wenig Nachteil bringen, als dem Landedelmann, welcher sein Gut bewirtschaftete: nur durfte er, gleich wie jener nicht zum gemeinen Bauer herunter sinken sollte, nicht ein bloßer Krämer sein; er sollte nicht nach Pfunden auswiegen und nicht nach der Elle ausschneiden. Würde im Mittelalter — und lediglich mit dessen Anschauungsweise haben wir es hier zu thun — eine andere Auffassung gültig gewesen sein, so müßten auch die venetianischen und florentinischen Nobili, die Deutsch-Ordensritter, die alle schwunghaften Handel betrieben, es müßten auch solche hochgestiegene Familien, wie die Mediceer und Fugger, die mit den Wurzeln ihrer Größe und ihres Reichtums auf den Handel und Gelderwerb zurückgehen, aus den Reihen des Adels gestrichen werden. Erst gegen Ende des Mittelalters, als Kraft und Leben des Adels erstarben, suchte der Landadel die Patrizier von Turnieren, Domstiftern und R'tterorden auszuschließen. So viel der Adel damals an Bedeutung im Volksganzen einbüßte, um ebenso viel suchte er sein Selbstgefühl zu steigern, indem er sich kastenm'ßig abschloß und nicht mehr dem Volke, sondern immer nur seinen Genossen ins Gesicht blickte. Ganz anders war das früher. Nie war edle Abkunft wertvoller, nie übte der Adel eine größere politische Macht als im Mittelalter, aber niemals erschien er auch weiter verbreitet, niemals frischer und flüssiger. Er stand damals wie eine organische lebendige Institution, die sich fortwährend verjüngte und erneuerte, weil sie an Stelle der absterbenden Glieder sich neue aus dem Volke heranzog.

Der deutsche Adel des Mittelalters, wie er sich aus den dynastischen und ritterbürtigen Geschlechtern zusammengesetzt, hat so bezüglich seiner Entwickelung denselben Prozeß, wie die übrigen Volksstände

durchgemacht. Drei große Wahrzeichen sind es, welche die Geschichte unserer ständischen Verhältnisse in ebenso viele Perioden abteilen: Geburt, Besitz, Beruf. Die altgermanische, ständische Gliederung fußte auf der Unterscheidung der Volksgenossen in Freie und Unfreie; Adel begründete keinerlei rechtliche Sonderstellung über der gemeinen Freiheit. Das Mittelalter beginnt dann damit, dem Grundbesitz, der schon früher nicht ohne Einfluß auf die gesellschaftliche Schätzung seiner Inhaber gewesen ist, als vorzugsweisen Faktor bei der neuen sozialen Ständegliederung Geltung zu verschaffen; geehrt und ausgezeichnet vor dem übrigen Volke ist jetzt vornehmlich der reiche Grundherr, der auf immunem Boden sitzend über zahlreiche Hintersassen gebietet. Daher hat nun durch die Anknüpfung des königlichen und später des fürstlichen Dienstes an die konservative Macht der Grundeigentumsverhältnisse der erstere sich aus seiner ursprünglichen Beschränkung zur Stufe eines neuen ständebildenden Elements emporgearbeitet. Diese Verbindung von Dienst und Besitz erzeugt nunmehr jenes dem ganzen Mittelalter eigentümliche Institut des abgeleiteten Besitzes mit persönlicher Dienstpflicht, welche sich jedoch sehr bald auf eine kriegerische Heerfolge beschränkt. Das ist das Wesen der Feudalität, welche von jenem ersten engsten Kreise der königlichen Gefolgsleute aus allmählich alle irgendwie hervorragenden Volkselemente in seinen Bann zwingt und ihnen neue Gestalt und neues Leben mitteilt. Die gemeinsame Grundbedingung dieser neuen ausgezeichneten Stellung innerhalb des Volksganzen bildet nunmehr die Führung ritterlicher Waffen und die damit zusammenhängende ritterliche Lebensart; die alten auszeichnenden Faktoren Herrschaft und Besitz schwinden daneben nicht ganz, aber sie vermögen doch nur Unterabteilungen innerhalb des großen Adelsbegriffs zu schaffen. Der hohe Adel gründete sich auf das dem gesamten Adel gemeinsame Prinzip der Ritterbürtigkeit und auf den Besitz eines reichsunmittelbaren Gebietes und der Reichsstandschaft, der niedere lediglich auf jenes erstere. Streng genommen entspricht daher nur der Dynasten-Adel den Anforderungen, die wir in der Einleitung als Grundbedingungen adeligen Wesens hingestellt haben. Wir werden jedoch weiter unten in der Institution der Reichsritterschaft eine Übergangsstufe vom hohen zum niedern Adel kennen lernen, welche die wesentlichen Merkmale des Adelsbegriffs aufweist und diese wenigstens teilweise auf die eigentliche niedrige Adelsklasse hinübergeleitet hat.

Merkwürdig ist bei jenem Wechsel der den Adelsbegriff bestimmenden Faktoren, wie dieselben, wenn sie ihren Einfluß bei dem obersten Volksstande verloren haben, immer in die nächste Gesellschaftsschicht hinabsteigen, um hier ihre ständebildende Kraft neuerdings zu äußern. Das gilt dann gemeinschaftlich für die drei alten Volksstände: Adel, Bürger und Bauern. Wo die Freiheit aufhört, Adel und Gemeinfreie als zwei verschiedene Grade des einen Standes der Freien auseinander zu halten, fängt sie an, sich als scharf scheidendes Moment zwischen der zweiten und dritten Gesellschaftsklasse geltend zu machen: sobald sie auch hier diese Wirkung verliert, steigt sie in die unterste Klasse hinab, um hier dann bis in die neueste Zeit herein sich in jener Eigenschaft zu erhalten. In der fränkischen Zeit wird bezüglich der Begriffsbestimmung des adeligen Standes das Moment der freien Geburt nicht weiter in Betracht gezogen: Sklaven arbeiten sich allmählich zu den höchsten Hof- und Staatsämtern empor und treten damit in die Kreise der Aristokratie ein; tiefer unten aber dauert der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien noch lange in seiner alten Schärfe fort, bis dann derselbe durch das Aufkommen der Städte seine Kraft einbüßt und von jetzt ab nur noch unter den Bauern der alte Geburtsunterschied zwischen Freien und Unfreien fortdauert. In gleicher Weise hat der Besitzergriff, nachdem er aufgehört, eine Unterscheidung zwischen Vornehmen und Geringen hervorzurufen, in den ersten Jahrhunderten des Städtewesens die mit eigenem Grund und Boden angesessenen altfreien Bürger von den grundbesitzlosen Beisassen getrennt, bis mit dem Sieg der Zünfte der Beruf an seine Stelle getreten ist und jetzt der Betrieb eines Gewerbes das charakteristische Merkmal des Bürgers ausmacht. Dieses Berufsprinzip aber ist wiederum schon geraume Zeit vorher bei der Bildung des neuen Adelsstandes wirksam gewesen, indem es hier alle diejenigen, welche berufsmäßig den kriegerischen Geschäften obliegen, in eine Gesellschaftsklasse — die der Ritterbürtigen — zusammenfaßt.

Natürlich mußte, sobald erst diese Unterlage einer vor den übrigen Volksklassen ausgezeichneten Stellung ins Wanken geriet, der ganze darauf aufgebaute gesellschaftliche Zustand stark erschüttert werden. Diese Katastrophe trat mit dem Anbruch der neueren Zeit ein. Die großen Veränderungen im Kriegswesen raubten dem Ritteradel seine frühere kriegerische Bedeutung. An die Stelle der adeligen Lehens-

mannen treten die meist aus den niedrigsten Volksklassen geworbenen Söldlinge. Die Ritterwürde wird nicht mehr blos an Edle, sondern auch an Unedle verliehen, ohne daß man dabei noch irgendwie an eine kriegerische Lebensweise gedacht hätte. Selbst der Gemeinfreie kann jetzt Lehen erwerben. Kurz die Edlen verlieren ihre ursprüngliche Bestimmung, zu schirmen was des Schirmens bedurfte.

Noch früher war mit dem Herrenstande unserer Nation eine beachtenswerte Veränderung vorgegangen. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts wurde hier und da die freiherrliche und gräfliche Würde von den deutschen Kaisern an bisher ritterbürtige Familien erteilt. Ein solches Haus trat dann in die Genossenschaft der alten dynastischen Geschlechter ein, es erhielt die gleichen Vorrechte wie diese, namentlich auch das Recht der Reichsstandschaft, ungeachtet es natürlich durch die bloße Standeserhöhung noch kein immediates Gebiet erworben hatte. Selbst eine Familie ohne reichsunmittelbares Territorium, selbst eine landsäßige Familie konnte daher zu der Genossenschaft der alten hochfreien Geschlechter gehören. Namentlich seit Karl V. wurde die hochadlige Standeswürde so verschwenderisch von den Kaisern verliehen, daß die reichsständischen Häuser sich genötigt sahen, ihren althergebrachten Rechtszustand mit der strengsten Sorgfalt gegen die neuerhöhten Familien sicher zu stellen und den kaiserlichen Standeserhöhungen ihre frühere staatsrechtliche Wirkung zu benehmen. Hierher gehören namentlich die zum Schutze ihres Territorialrechts getroffenen Bestimmungen des Reichsabschieds von 1548, der Wahlkapitulationen Leopolds I. von 1657 und Karl VII. von 1742. Zur Wahrung seines reichstäglichen Ansehens traf der Herrenstand schon seit 1653 die nötigen Bestimmungen in den Wahlkapitulationen. So blieb im Allgemeinen die Stellung des hohen Adels, der sich nicht wesentlich und ausschließlich auf die Kriegsverfassung gründete, auch in die neuere Zeit herein eine unveränderte. Vielmehr bot ihm die weitere Entwickelung der deutschen Staatsverfassung Gelegenheit genug, den Kreis seiner Gerechtsame sogar noch zu erweitern. Denn im Laufe der Zeit hatte das deutsche Reich eine wesentlich aristokratische Verfassungsform bekommen; ein staatsrechtlicher Körper, dessen Haupt der Kaiser, dessen Glieder die Reichsstände bildeten, war der Träger der Staatsgewalt geworden. Die Herrengeschlechter, aus deren Schoß ein beträchtlicher Teil der Glieder, das Haupt des souveränen Reichskörpers entsprang,

blieben mithin gerade durch diese ihre ausgezeichnetste Eigenschaft fortwährend von allen übrigen Geschlechtern geschieden; blos sie waren im Sinne des Reichsstaatsrechts die herrschenden, die nichtreichsständischen die beherrschten Geschlechter.

Wir führen hier ihre einzelnen Vorrechte gegenüber dem nicht reichsständischen Adel an:

1. Nur reichsständische Personen durften sich der Prädicats „Wir" bedienen;
2. Sie allein wurden vom Reichskammergericht mit dem Titel „Herr" und „Frau" beehrt;
3. Bei ihren Prozessen hatten ihre Räthe kein Juramentum calumniae zu leisten;
4. Zu gewissen Fällen waren sie ausschließlich befähigt. Im Straßburger Hochstifte ließ man nur Herren aus reichsständischen Häusern zum Kanonikate zu. Zu Präsidenten des Kammergerichts und deren Vertretern sollten ebenfalls nur Personen aus reichsständischen Familien genommen werden; ebenso zu Stellvertretern des Kaisers in Reichsgeschäften;
5. Genossen sie Sperrfreiheiten am kaiserlichen Hofe zu Wien.

Im Großen und Ganzen wird man sagen dürfen, daß der hohe deutsche Adel bis zur Auflösung des Reichs seine ursprüngliche Natur eines in sich abgeschlossenen, historischen, mit bedeutenden politischen Herrscherrechten ausgestatteten Adelsstandes sich treu bewahrt hat.

Dagegen hat — wie wir bereits hervorgehoben haben — der niedere Adel in Folge der seit Beginn des 16. Jahrhunderts tiefveränderten Zeitverhältnisse eine gründliche Umgestaltung erfahren. Hatte der Herrenstand im Mittelalter einen Herrscherstand gebildet, so war der Stand der einfach Ritterbürtigen ein Kriegerstand gewesen. Als daher Bewaffnung und Kriegsführung seit der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich eine andere wurde, mußte jene ihre Haupteigenschaft bedeutend an Wert verlieren. Immer seltener wurden die Ritter zum Reichsdienst entboten. Damit entschwand ihnen aber die große Aufgabe, ohne die keine organische Einrichtung der Geschichte sich auf die Dauer halten kann. Statt für jene, wurde nun die überschüssige Kraft in Roheiten und Gewaltthaten aufgebraucht. Ulrich von Hutten nennt seine Genossen rauh und unfreundlich und von centaurischer Härtigkeit. Ihre Kriege waren nun Kriege im eigenen

Interesse, waren Rachezüge oder Räubereien oder Mittel, sich gegen Beides zu schützen. Hatte der Nachbar das Waidwerk über die Grenzen ausgedehnt, hatten seine Bauern das Vieh auf des Andern Triften weiden lassen, so war der Grund zu langen und blutigen Raufereien gelegt; zeigte sich Aussicht, die Pfeffersäcke reichsstädtischer Kaufleute zu erbeuten, so war Veranlassung genug vorhanden, um derer von Nürnberg oder Augsburg Feind zu werden. Tage und Nächte hindurch lagerten die Ritter als Straßenräuber, wie Kaiser Maximilian I. sie bezeichnete, an den Handelswegen. Wurden sie von den Städtern aufgespürt, so verloren sie als Placker und adelmäßige Taschenklopfer durch Henkershand ihr Leben; blieben sie Sieger über die Bürger, so nahmen sie ihnen nicht nur das Gut, sondern übten auch die rohesten Grausamkeiten an denselben, ermordeten die Gefangenen oder hieben ihnen die Hände ab und ließen sie verstümmelt laufen. Rühmt doch Götz von Berlichingen als Zeichen besonderer Großmut von sich selbst, er habe die Gefangenen niederknieen und ihre Hände auf den Stock legen lassen, als hätte er ihnen Kopf und Hände abhauen wollen; „dann aber", setzt er hinzu, „trat ich den einen mit dem Fuß auf den Hintern und gab dem andern eins an das Ohr, das war meine Strafe gegen ihnen und ließ sie also wieder von mir hingehen." Das Ehrlose und Verwildernde eines solchen Lebens trat den Rittern nicht vor die Seele, die Räuberei erschien ihnen vielmehr als eine männliche und herzhafte Unfrommheit; wenn sie nur in der richtigen Form abgesagt hatten, dann ließen sie sich das Morden und Brennen nicht weiter kümmern.

Noch einmal schien es jedoch, als wolle der Adel seiner natürlichen Aufgabe, Anwalt und Führer des Volkes zu sein und bei jeder wahrhaften Nationalreform sich an die Spitze desselben zu stellen, eingedenk sein. Als die Idee des Humanismus über die Alpen zu den deutschen Geistern herniederstieg, hatte sich zuerst der Stand der deutschen Ritter als der fruchtbarste Boden gezeigt, auf dem sie aufgenommen und verpflanzt werden konnte. Mitten in seiner Korruption war der Adel doch zuerst mehr als jeder andere Stand von der wiedergeborenen Wissenschaft getroffen und gereizt worden. Und später sehen wir ihn auf politischem Gebiete bestrebt für Herstellung einer zeitgemäßen, insbesondere die verschiedenen Stände und ihre Sonderinteressen einander mehr annähernden Reichsverfassung, der Reformation

gegenüber im Bunde mit dem Bürgertum im opferfreudigen Kampf für die neue Glaubensfreiheit. Bald aber hört dies mehr und mehr auf. In den protestantischen Ländern durch die Aufhebung der geistlichen Pfründen um die Mittel der Versorgung seiner jüngeren Söhne gebracht, fast allerwärts durch die Herabdrückung der Stände in Abhängigkeit von der fürstlichen Gewalt und in Unbedeutendheit in dieser seiner bisherigen, wenigstens zum Teil volkstümlichen Wirksamkeit beschränkt, sucht der Adel für jenes erstere wie für dieses letztere Ersatz und Entschädigung im Hofdienst, drängt sich seitdem immer lebhafter an die Höfe, welche ohnehin von eben dieser Zeit an wie an Macht so auch an äußerm Glanz einen Zuwachs erhalten, und nimmt allmählich alle Hofämter in Besitz, während noch im 16. Jahrhundert Bürgerliche bisweilen solche, selbst von den höchsten, bekleideten. Zugleich sondert er sich durch üppige und nichtige Lebensweise, durch hochfahrende Anmaßung von dem Bürger und seiner Gemeinschaft und mindert durch gewaltsame Ausbeutung des ihm untergebenen „armen Mannes“ sein moralisches Ansehen. Der demokratisch-spekulative Sebastian Frank, der den volkstümlichen Bewegungsgeist der Reformation am tiefsten in sich aufgenommen, nennt daher den Adel „ein fremdes Ding im Christentum“ und einen auf „heidnische Privilegien“ niedergelassenen Stand, den er mit dem Geist der Brüderlichkeit und Gleichheit nicht vereinigen kann.

Die traurigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges steigerten, indem sie die Kraft des Bürgertums vollends brachen, den Übermut des Adels noch mehr. Statt seinen verarmten Gutsunterthanen aufzuhelfen, benutzte er zum großen Teil ihre Not und Ohnmacht, um ihnen neue oder höhere Lasten aufzulegen. Statt die allgemeinen Lasten zu teilen, suchte er dieselben möglichst von sich abzuwälzen, indem er für seine Güter Steuerfreiheit beanspruchte, obschon das frühere Äquivalent dafür, der Ritterdienst, aufgehört hatte. Statt durch eigene Bewirtschaftung seiner Güter deren zerrütteten Zustand zu bessern, dadurch auch der kleinen ländlichen Bevölkerung ein gutes Beispiel zu geben und förderlich zu sein, zog er es meistens vor, sich an den Höfen oder auf Reisen ins Ausland moralisch und finanziell vollends zu ruinieren.

Nur an vereinzelten Stellen hatte sich die alte gute Zucht noch länger auch unter dem Adel forterhalten. So schwor z. B. auf dem Stettinischen Landtage im Jahre 1602 die Ritterschaft feierlich, den-

jenigen, der sich künftig weigern werde, richtige Schulden prompt zu bezahlen, für einen Unmann, Schelm und Bösewicht zu halten und mit ihm weder essen noch trinken zu wollen. Versündigung am Vaterland, Höhnung des Gottesdienstes, grobe Insolenz, mutwilliger Bankerott sollten der richterlichen Vorrechte verlustig machen und den Gutsbesitz auf den niedrigeren Agnaten bringen; bewährte Rechtschaffenheit und Gemeinsinn, was auch vom Bauer gefordert werde, sei die erste Bedingung, um auf die adlichen Vorrechte des Vaters Anspruch zu machen, und die Vorrechte sollten nicht durch Reichtum, sondern durch ausgezeichnete Verdienste ums Vaterland, also auch stets mit gewissen Civil- und Militärstellen zugleich erworben werden. In solchem wahrhaft ritterlichen Sinn hatten der pommersche und brandenburgische Adel ihre Kinder meist in spartanischer Genügsamkeit für den Dienst des Königs erzogen und die Schlachtfelder, auf denen Preußen seine Ebenbürtigkeit mit den großen Mächten errungen, dem Stande den ersten Rang nach dem regierenden Hause gegeben.

Dieser Standesgeist erlitt im Laufe des 18. Jahrhunderts eine nachteilige Veränderung. Ganz besonders ist diese dem Eindringen französischer Sitten und Anschauungen zuzuschreiben. Der französische Adel war seinem Wesen wie seinen Manieren nach vorzugsweise der Typus der europäischen Aristokratie geworden und wurde namentlich in Deutschland als das eigentliche Ideal adeliger Sitten und Lebensweise in Formen, Bildung und Gesinnung angesehen und nachgeahmt. Der deutsche Adel büßte sowohl durch die Richtnng seines Naturells, wie auch in der allgemeinen Haltungslosigkeit der nationalen Verhältnisse allmählich jeden originellen Charakter ein und verfiel in seiner Sprache wie in allen seinen Anschauungen dem französischen Zuschnitt. Die Theorie des adeligen Blutes gewann an der exklusiven Bildung ein neues Motiv ihrer Entwicklung. Wie der edlere Nahrungsstoff den aristokratischen Körper weicher und zarter formte, so sollte auch eine spezifische Geistesbildung psychisch wirken und einen persönlichen Organismus darstellen helfen, der in seinem fein präparierten Geäder, wie in der Harmonie aller seiner Teile und Formen mit keinem anderen menschlichen Produkt zu vergleichen wäre. Wie die Aristokratie ihr besonderes Blut hatte, so hatte sie auch bald ihren besonderen Gesichtsschnitt, Hände und Füße.

Selbst ein Friedrich der Große vermochte es nicht, sich von solchen

Anschauungen ganz los zu machen. Nach seiner Meinung sollte der Landesadel nicht nur bei seinen alten persönlichen Vorrechten, sondern auch bei seinem überkommenen Besitz erhalten werden. Er verbot deshalb den Übergang adelicher Güter in bürgerlichen Besitz und gestattete davon nur während des siebenjährigen Krieges eine Ausnahme. Nach dem Frieden aber kehrte er wieder zu dem zeitweilig verlassenen Prinzip zurück; in einer Verordnung vom Jahre 1774 bestimmt er sogar, daß, damit ein in Konkurs geratenes adeliches Gut nicht in seinem Wert verringert werde, für dasselbe eine besondere Administration durch einen von der Kriegs- oder Domänenkammer aus ihrer Mitte zu bestellenden Kriegsrat einzusetzen sei. Wo dennoch Bürgerliche in den Besitz von Rittergütern gelangten, wurden ihnen die mit denselben verbundenen adelichen Ehrenrechte (Gerichtsbarkeit, Kirchenpatronat, Benennung nach dem Gute und die freilich illusorisch gewordene Landstandschaft) abgesprochen. Eine Kabinets-Ordre von 1785 verordnete dann unbedingt, daß „kein Mensch bürgerlichen Standes mehr die Erlaubnis haben soll, adeliche Güter an sich zu kaufen, sondern alle Rittergüter sollen bloß und allein für die Edelleute sein und bleiben." Solche Verbote waren freilich nicht durchzuführen, da der Adel selbst nicht ungern sah, wenn das wohlhabende Bürgertum ihm seine verschuldeten Güter zu guten Preisen abkaufte. Friedrich der Große aber empfahl dem Adel selbst die Einrichtung von Majoraten, um das Grundeigentum der Familien ungetheilt und ungeschwächt in den Händen ihrer Erstgebornen zu erhalten, wie er auch den Mißheirathen zwischen Standesverschiedenen im Interesse des Adels streng entgegentrat.

Edelleute und Bürger waren auch in ihrem gesellschaftlichen Auftreten nicht bloß durch die prinzipielle Auffassung, sondern, was fast noch tiefer wirkt, durch Äußerlichkeiten und Abzeichen aller Art, durch den dem Adel ausschließlich zukommenden Degen an seiner Seite und durch den dreieckigen, mit den weißen Straußenfedern gezierten Hut auf seinem Kopf geschieden. Dies erstreckte sich bis auf die Ballfeste im Berliner Opernhause, auf denen es zu dem exklusiven Recht des Adels gehörte, in Domino's von Rosastoffen zu erscheinen, wie es die Standesgrenze der Bürgerlichen bezeichnete, daß sie in dem Tanzsaal nur hinter der durch eine Schnur gezogenen Schranke sich bewegen durften. Friedrich der Große ließ solche Verhältnisse bestehen, weil er den Adel als Prinzip in sein Regierungs-System aufnehmen zu müssen

glaubte. Besonders aber suchte der König in diesem Sinn die Offiziersstellen zu einer ausschließlichen Prärogative des Adelsstandes zu machen. Einige junge Leute, die im Kadettenkorps aufgenommen worden und von denen er gehört, daß sie nicht von „rechtem und wahren Adel“ seien, ließ er daraus entfernen und gab anheim, solche Menschen lieber zur Artillerie abzugeben, wo sie eher geduldet werden könnten.

Solche Verhältnisse waren doppelt unerträglich, nachdem Besitz und Bildung dem Adel gegenüber den übrigen Ständen keineswegs mehr ein erhöhtes Ansehen gaben. Die gegen Ablauf des Jahrhunderts einreißende Gewinnsucht, der Güter- und Unterthanenhandel desselben löste die sittlichen Bande, zog den Stand von seiner Höhe herab, und je mehr er sich in der äußeren Lebensweise den reichen Städtern näherte und mit ihnen in Berührung trat, desto mehr mußte die willige Anerkennung der gesetzlichen Unterschiede verlieren. Die Frage über die Zukunft des Adels war für denkende Staatsmänner um so weniger abzuweisen, als die Lehren und Waffen der französischen Revolution, so weit sie reichten, auf Vernichtung desselben ausgingen, und die bevorstehende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit erblichen Vorzügen im Dienste unvereinbar war.

Zur Kenntnis der zur Zeit der Stein'schen Gesetzgebung herrschenden einschlägigen Verhältnisse diene nur die eine Thatsache, daß sich in der Mark Brandenburg das platte Land teils als unmittelbares teils als mittelbares Eigentum in den Händen der vierthalbhundert Rittergutsbesitzer befand, denen die Gerichtsbarkeit und Ortspolizei zustand und die meist Patronatsrecht über Kirchen und Schulen übten; auch gehörte ihnen die mittlere und niedere Jagd und blieben ihnen die Gutseingesessenen zu Geld- und Naturallieferungen verpflichtet. Die Rittergutsbesitzer selbst waren von allen direkten Abgaben, bis 1799 auch von den Zöllen befreit, sie waren dem gezwungenen Militärdienst nicht unterworfen, sie vertraten die übrigen Stände des platten Landes in allen land- und kreisständischen Angelegenheiten.

In diese Zustände griff nun die Stein'sche Sozialgesetzgebung mit kühner, aber heilsamer Hand ein. Das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend,“ knüpft an die Aufhebung des Unterschieds zwischen adeligen und nichtadeligen Grundstücken sofort in § 2 die Zulassung des Edelmanns

zum Besitz bürgerlicher und bäuerlicher, wie auch des Bürgers und Bauern zum Besitz von Rittergütern. Wenn auch die Freizügigkeit von Stand zu Stand zunächst nur innerhalb der Volksstände erklärt wurde, so war doch dadurch ein tiefer Riß, der die weiteren Konsequenzen von selbst ersichtlich machte, in das feudale Gesellschaftssystem geschlagen worden. Zu diesen verschwiegenen Konsequenzen gehörte als eine der prinzipiellen Forderungen der Revolution die Aufhebung des Adels selbst, welche zwar ganz und gar nicht unter den Organisations-Ideen Stein's sich befand, die sich aber logisch von selbst verstand, sobald überhaupt nach individuellem Bedürfnis von einem Stand in den anderen übergegangen werden konnte und sobald auf der andern Seite die Feudalität des Adels, welche immer vorzugsweise seinen Begriff und sein Wesen ausmachen wird, für erloschen erklärt wurde. Denn diese Feudalität fiel im ganzen Umfang ihrer Rechte durch das Edikt selbst, welches die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Auflösung aller und jeder Gutsuntertänigkeit anordnete und die Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideikommisse auf dem Wege der Familienschlüsse wenigstens anzubahnen begann.

Die unmittelbaren Anschauungen und Arbeiten Stein's über die jedenfalls von ihm bezweckte Reorganisation des Adels sind leider mit den Akten, in denen sie niedergelegt wurden, auf eine ziemlich unerklärliche Weise der Öffentlichkeit entzogen worden. Einen Rückschluß auf dieselben dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit aus den einschlägigen Ansichten seines Jugendfreundes August Wilhelm Rehberg machen. Derselbe hatte im Jahre 1804 in einer Schrift „Über den deutschen Adel“ den Gedanken entwickelt, den Adel durch Umbildung nach dem Muster der englischen Peersgeschlechter in ein richtigeres Verhältnis zu den übrigen Ständen zu bringen. Daß Stein einer solchen Reform nach englischem Muster zugeneigt war, darauf weisen auch mannigfache Andeutungen in seinem Verfassungs-Entwurfe hin. Wie jeder echte Staatsmann konnte er nicht unbedingt eine Einrichtung verwerfen, welche zwar in ihrer gegenwärtigen Erscheinung Unzulänglichkeiten zeigte, aber in verjüngter Gestalt einen wohlthätigen Einfluß auf das Ganze behaupten konnte: er wollte Verbesserung, nicht Abschaffung des Adels. Wie bei allen seinen Neueinrichtungen geht er auch bezüglich seiner Reformgedanken über den Adel auf die historischen Grundlagen desselben zurück. Größerer Grundbesitz mußte ihm daher

als die wesentliche Vorbedingung adeligen Wesens gelten. Zugleich sollte sich jedoch der Adel auch auf eigenes Verdienst um den Staat gründen, das aber schon dadurch festgestellt sei, wenn Jemand einem Geschlechte des bisherigen Adels angehöre — hierbei wurde dann eben gleichsam das Verdienst der Vorfahren als das eigene mangelnde ersetzend angenommen —, oder eine höhere Stellung im Staatsdienste einnehme. Zugleich dachte er daran, den Adel nach der Verschiedenheit seines Einkommens in verschiedene Klassen abzustufen, wobei er als den entscheidenden Grundsatz aufstellte, daß der Adel mit dem unverminderten Landeigentum sich vererben solle. Es war dies eine an das englische Muster erinnernde Unterscheidung zwischen Adel und Adelsfähigkeit, welche letztere nur denen zugeschrieben wurde, welche nicht in das Erbe des vollen Grundeigentums eingetreten waren, oder die als Mitglieder des bisherigen Adels doch nicht zum Eintritt in den neuen Adel für befähigt erachtet werden sollten. Dieser Punkt bot die größten Schwierigkeiten dar, da er eine Zahl ehrenwerter Menschen in ihren ererbten Gefühlen verletzen mußte — man denke nur an die Tausende durch den Tilsiter Frieden brodlos gewordenen Offiziere! —, aber die Noth der Zeit war so groß, daß man noch zu schwereren Opfern entschlossen gewesen wäre. Der als wirklicher Standesrepräsentant anerkannte Adel war dann, als erster Stand, dazu bestimmt, persönlich zu den Provinzial-Landtagen und, teils persönlich, teils durch Abgeordnete aus seiner Mitte, zu den Reichsständen berufen zu werden. In seinen organischen Verfassungsarbeiten aber erklärte Stein mehrfach eine aus Geschlechts- und Güteradel zusammengesetzte erste Kammer oder Herrenkammer für eine notwendige Institution. Zur Hebung und Pflege des aristokratischen Standesgeistes sollten Standesgerichte konstituiert werden, um unwürdige Mitglieder des Adels aus demselben auszustoßen. Auf der anderen Seite stand ihm auch wieder die nationale Freiheitssache höher als jedes Standesinteresse: als es sich um die Eröffnung des europäischen Krieges gegen Frankreich handelte, machte Stein in einer geheimen Beratung mit Scharnhorst, Gneisenau, Grolmann und Boyen den Vorschlag, bei Ausbruch des Kampfes die Aufhebung des Adels zu erklären.

Schon vor den Steinschen Reformen hatten äußere politische Ereignisse den Rechtszustand des gesamten deutschen Adels auf das Heftigste erschüttert. Namentlich der hohe Adel verlor in Folge der

Mediatisierung seiner Gebiete die eigentliche Grundlage seiner ausgezeichneten Stellung, und nur ein sehr geringer Bruchteil seiner alten Vorrechte ist ihm durch die deutsche Bundesakte wieder zurückgegeben worden. Der Artikel 15 derselben beabsichtigte, den im Jahre 1806 und seitdem unmittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand" in allen Bundesstaaten zu verschaffen, und sicherte dazu diesen fürstlichen und gräflichen Häusern vor allen das Wesen des hohen Adels" in Deutschland und „das Recht der Ebenbürtigkeit" in dem bisher damit verbundenen Begriff. Nach dieser Bestimmung der Bundesakte sollten die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate sein, zu dem sie gehören, und in demselben nebst ihren Familien die „privilegierteste Klasse" bilden, welche Eigenschaft ihnen nicht nur in Ansehung der Besteuerung, sondern auch durch privilegierten Gerichtsstand, durch Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien, durch selbsteigene Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster und auf großen Besitzungen auch in zweiter Instanz, durch Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, wie auch durch Erteilung mancher anderer Rechte, wenn auch unter Hinweisung auf die besondern Vorschriften der Landesgesetzgebung zugesichert wurde.

Eine Mittelstellung zwischen dem hohen und niedern Adel hatten zur Zeit des alten deutschen Reichs die Reichsritter eingenommen. Obschon ihnen nicht die volle Landessouveränität der reichsständischen Geschlechter zustand, so war ihre staatsrechtliche Stellung doch keine von derjenigen der letzteren wesentlich verschiedene. Gewöhnlich hatten die Reichsritter, teils infolge langjährigen Herkommens, teils in Folge kaiserlichen Privilegs, die wichtigsten Territorialrechte über ihre Gebiete erworben und durften daher jedenfalls nicht als bloße Grundbesitzer betrachtet werden. Der Umstand, daß die Reichsritter manche einzelne Befugnisse von spezieller kaiserlicher Konzession herleiteten, konnte nicht im Wege stehen, auf ihre Territorial-Verhältnisse den Begriff der Landeshoheit anzuwenden, denn auch die Reichsstände hatten bekanntlich viele ihrer landesherrlichen Rechte auf die nämliche Weise erhalten, und gleichwohl zweifelte Niemand an deren Landeshoheit; im Gegenteil, als für die immer höher steigende Summe der reichsständischen Territorialrechte der allgemeine, aber freilich stets unbestimmt gebliebene Begriff der Landesobrigkeit oder der Landeshoheit geschaffen wurde,

gebrauchte man denselben auch für die wachsende Territorialgewalt der Reichsritter. Auf ihrem Gebiete übten sie nicht nur Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, sondern auch die Regalien der Münze, des Zolls, des Geleits, der Posten, der Jagd, der Gerichtsbarkeit und Polizei. Sie unterschieden sich also von dem hohen Adel nur dadurch, daß sie auf dem Reichstage keinen Sitz hatten. Auf den tiefen Verfall, in welchen ihre Korporation in den letzten Jahrhunderten vor Auflösung des deutschen Reichs geraten war, will ich mich hier nicht weiter einlassen, nachdem diese Verhältnisse in Perthes und später in Häusser so treffliche Schilderer gefunden haben. Es genüge also, wenn ich noch bemerke, daß auch diese Gruppe des historischen Adels von den Wogen des Revolutionszeitalters mit fortgeschwemmt wurde. Zum Wiener Kongreß nun trat die Reichsritterschaft zusammen und wählte Bevollmächtigte, die ihre Sache vertreten sollten. Im Einzelnen wichen freilich ihre Wünsche vielfältig von einander ab. Während die Reichsritter am Rhein und in der Wetterau, an deren Spitze Stein unterzeichnet stand, nur verlangten, bei den Rechten geschützt und in deren Genuß wieder eingesetzt zu werden, welche zur Erhaltung der adeligen Familien und zur Sicherstellung des richtigen Verhältnisses des Adels zum Staate überhaupt notwendig und mit der künftigen Verfassung vereinbar seien, tauchten daneben bald Begehren auf, deren Erfüllung eine der unzweifelhaft wohlthätigen Wirkungen der Revolution von 1803—1806 wieder aufgehoben hätte. In einer Denkschrift, die nachher übergeben ward, war vorerst die volle Restitution der früheren Stellung als ein wohlbegründetes Recht gefordert; indessen wenn die künftige deutsche Verfassung gewisse Einschränkungen durchaus gebieten sollte, so sei der Adel wohl bereit, sich der eisernen Notwendigkeit insoweit zu unterwerfen, als er gewisse Rechte durch Vertrag an die Glieder des künftigen Bundes abtreten würde. Als solche Einräumungen waren bezeichnet: die Anerkennung der landesherrlichen Jurisdiktion, die Aufsicht über die Rechtspflege erster und die Überlassung der Rechtspflege zweiter Instanz, die hohe Polizei, die Landesverteidigungs-Anstalten, der Schatzungsbezug, die Oberkirchenherrlichkeit u. a. Auf den übrigen Rechten glaubte man aber bestehen zu müssen; außerdem ward die Aufhebung des Lehnsverbandes gegen die Fürsten des Rheinbundes und bei den künftigen Reichsversammlungen die Erteilung einiger Kurialstimmen gefordert.

Hand in Hand mit diesen auf die Wiedergewinnung der verlorenen äußeren Stellung gerichteten Bestrebungen gingen andere, welche eine innere Reform des Adelsstandes bezweckten. Gerade in die Zeit des Wiener Kongresses fällt jener Plan der sogenannten Adelskette, welche unter diesem symbolischen Namen zunächst einen aristokratischen Bildungsverein durch ganz Deutschland in's Leben rufen wollte, indem auf dem Grunde einer gemeinschaftlichen und zusammenhängenden Organisation die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung zu einer eigentümlichen, alle anderen Stände überragenden Höhe gebracht und in jedem Sinne eine aristokratische Musterwirtschaft, jedoch im Interesse und zur Ehre der Nation selbst gegründet werden sollte. In Kreise und Gauen geteilt, durch Vorsteher geleitet und zu regelmäßigen Versammlungen zusammentretend, sollte der Verein den gesamten deutschen Adel als eine organische Körperschaft umfassen, denselben „fest wie die Ringe einer Kette zusammenhalten und weder Anfang noch Ende zeigen, an dem die Glieder getrennt und von einander entfernt werden können". Der Plan hat jedoch gleich bei seinem Entstehen vielfachen Widerspruch erweckt, und es ist denn auch bei dem Entwurfe geblieben.

Was von Adelsprivilegien die nach französischem Muster eingerichteten Gesetzgebungen, die Stein'schen Reformen, endlich seit 1815 die neuen konstitutionellen Verfassungen übrig gelassen hatten, damit räumte das Jahr 1848 vollends auf. Nur noch geringe Reste der früheren Sonderstellung hat der deutsche Adel in unsere Gegenwart herein gerettet. Daher die eigentümliche unsichere Haltung desselben: einerseits eine klare bedeutende politische Stellung, die ihm das Gefühl großer Pflichten nahe legen könnte, in seiner Mehrzahl materielle Mittel, um damit eine hervorragende Rolle im öffentlichen oder sozialen Leben zu spielen, andererseits doch wieder in seinen Namen und Titeln wie in seinen geschichtlichen Erinnerungen Ansprüche und Antriebe mit sich herum tragend, die ihn nicht ruhen, ihn zu einem völligen Aufgehen in der Gesamtheit des Volkes schwer kommen lassen. Da wir hier blos Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels liefern wollten, so fällt die Gegenwart und Zukunft völlig aus dem Bereich unserer Aufgabe. Nur das eine wollen wir noch, gleichsam als die Grundlehre, die uns die Lehrmeisterin Geschichte für jede künftige Reform an die Hand giebt, hervorheben: daß nämlich jede solche, wenn sie Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben will, wieder auf die Grundlagen und

Bedingungen unseres alten historischen Adels wird zurückgreifen müssen. Wie ein rother Faden zieht durch die ganze Geschichte unserer Gesellschaft die Lehre, daß der Adel nur da an seinem richtigen Platze ist und ein gesundes, entwickelungsfähiges Glied des Volksganzen repräsentiert, wo er, wie in England, auf historischem Glanz, großem Grundbesitz, unabhängiger Stellung und insbesondere politischer Macht sich aufbaut.

Hier aber liegt gerade für unsern heutigen Adel die Schwierigkeit. Die deutschen Konstitutionen haben sämtlich die Repräsentation des Adels an den Grundbesitz geknüpft, sind aber der englischen Verfassung dadurch vollständig entgegengesetzt, daß man in Deutschland kaum sagen kann, worin der Adel bestehe, während in England nur die Repräsentanten der vom Staate anerkannten, indes numerisch sehr beschränkten Aristokratie von Adel sind. Alle bedeutenden politischen Schriftsteller (Montesquieu, Möser, B. Constant, Dahlmann, Zachariä) kommen darin überein, daß die konstitutionelle Monarchie einen politischen Adel als Stand bedürfe, daß aber, um einen solchen zu bilden, außer dem Grundvermögen als erster Bedingung Selbständigkeit der Person dazu gehöre. Alle legen deshalb einen besonderen Wert auf bekannte, hochgestellte, freie, historische Geschlechter, die bei den Ernennungen zu Pairs in Zukunft zu berücksichtigen wären, so weit sie es nicht schon sind. Wären solche nun aber in Deutschland gar nicht zu finden? Solche, die der Neid nicht träfe, weil man in den Vorzügen, deren sie genießen, nur eine geringe Entschädigung für frühere Verluste sieht? Ich meine die Mitglieder des ehemals reichsständischen, jetzt sogenannten mediatisierten Adels, deren Häupter allein ihre Herrschaften vertreten, obwohl ihnen an Ehrenrechten nach der alten deutschen Bundesverfassung die anderen Mitglieder derselben Familie gleichstehen. Die politischen Rechte derselben sind bis jetzt nur vorgezeichnet, keineswegs zu einer Harmonie mit den Verfassungen der Länder, in welchen sie sich aufhalten, gebracht, sie sind weit mehr persönlicher als dinglicher Natur, weil der Begriff einer Herrschaft und die Rechte, die aus derselben fließen, nirgends vollkommen und gesetzlich festgestellt sind. Welchen reellen Nutzen gewähren z. B. alle persönlichen Vorzüge und Ehren der Mitglieder reichsständischer Familien, die nicht Häupter derselben oder nicht Besitzer von Herrschaften sind, wenn sie nicht von dem Augenblick an, wo sie durch Kauf, Vermächtnis u. s. w.

in den Besitz solcher Herrschaften gelangen und Häupter werden, auch die politischen Rechte der Standschaft erhalten? Und doch läge dies gerade im Prinzip des Adels als Stand, im Prinzip eines wesentlichen Adels, wie ihn die deutschen Verfassungen voraussetzen, daß nicht bloß die persönlichen Vorrechte, sondern der Grundbesitz und die Lasten, die auf demselben ruhen, die Staatsrechte gewähren. Ein Gesetz, wie es zu Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in der ersten Kammer Bayerns durchgegangen ist: „daß dem Könige das Recht zustehe, nach dem Erlöschen einer ehemals reichsständischen Familie oder nach dem Austreten derselben aus dem Besitze einer vormals reichsständischen, im Königreich gelegenen Herrschaft einer anerkannten reichsständischen Familie, welche seitdem zu dem Besitz einer normal reichsständischen im Königreich gelegenen Herrschaft gelangt ist, die erbliche Reichsratswürde für das Haupt dieser Familie zu verleihen" — ein solches Gesetz dürfte sich der Zufriedenheit aller konstitutionellen Stände mit Recht erfreuen. Denn will man überhaupt zu einer Reform des Adels schreiten, so dürfte es am geratensten sein, denjenigen Teil dieses Standes in seiner Grundlage zu festigen, der die wenigste Abneigung gegen sich hat und der sich noch am meisten der Selbständigkeit erfreut. Denn wer möchte es diesen alten reichsständischen Familien streitig machen, daß sie die wesentlichen Bedingungen einer vernünftigen Aristokratie in sich tragen? Durch ihre Ebenbürtigkeit stehen sie den Souveränen am nächsten; ihre Macht ist meistenteils durch großes Vermögen und schon durch persönliche Rechte geschützt; sie sind eine Notwendigkeit geworden, der nur politischer Unverstand sich entgegenstemmen kann; für die Entwicklung des Staatslebens selbst müßte es vorteilhaft erscheinen, einen Adel zu haben, auf dem allein noch als solchem die Erinnerung der alten deutschen Reichsfreiheit ruht; sie haben historische Namen, sie waren der heutigen Souveräne ehemalige Genossen und Gleiche; sie werden nicht, wenn sie immer mehr und mehr an die Landesverfassungen geknüpft werden, die auch zu den ihrigen gemachten Verfassungsrechte fallen lassen, denn sie sind am stärksten gegen jede Willkür geschützt, können ihr am leichtesten entgegentreten und werden im Gefühl der erlittenen Unterdrückung um so zäher an den ihnen gebliebenen Rechten festhalten. Ihr Adel stammt von keinem Landesherrn; der Kaiser, der sie erhob, ist nicht mehr; sie sind ein durch und durch freier Stand.

Nur durch die Anknüpfung einer Reform unseres Adelsstandes

an die historischen Grundlagen seiner Existenz ist ein gedeihliches Wiederaufleben desselben möglich. Alle übrigen Verhältnisse und Eigenschaften, welche vormals den Adel zum herrschenden, tonangebenden Stand gemacht haben: Besitz, Bildung, persönliche Thätigkeit, ritterliche Tüchtigkeit u. s. w., sind heutzutage Gemeingut aller Gebildeten. Die Besitzverhältnisse wie die Berufsarten und ihre entsprechende Geltung im gesellschaftlichen Gesamtorganismus sind wesentlich andere geworden. Diese Veränderungen rückgängig zu machen, wird weder einem Einzelnen noch selbst einem ganzen Stande gelingen. Nur wer sie anerkennt und sich in sie schickt, wird vermögend sein, einen Einfluß in der Gegenwart zu üben, der ihm selbst und dem Ganzen frommt. Das ist die zweite Mahnung, die man bei jedem Reformversuch wohl beherzigen möge; auch in diesem Punkte, dem frischen, sich immer wieder erneuernden Ineinanderfluß der einzelnen Volksstände, dem organischen Verwachsensein des Adels mit den übrigen Teilen des Gesamtnationalkörpers, ist England und seine Aristokratie ein leuchtendes Vorbild.

Erinnerungen aus dem russischen Feldzug von 1812.

Die nachfolgenden Schilderungen entstammen dem Tagebuch eines Offiziers, der die Kriege von 1806—1815 mit durchgefochten und den bei der aufrichtigsten Vaterlandsliebe das Geschick dazu bestimmt hatte, die Waffen für den corsischen Imperator tragen zu müssen, da sein Landesherr dem Rheinbund beigetreten war.

Unser Gewährsmann diente damals im Regiment der Herzoge von Sachsen, das aus drei Bataillonen bestand, 2800 Mann stark war und von dem weimarschen Oberst von Egloffstein kommandirt wurde, der es schon in Tirol und Spanien mit Auszeichnung geführt hatte. Dies Regiment war schon Ende Februar 1811 nach Hamburg abmarschirt, war später nach Stralsund und auf die Insel Rügen verlegt worden und Mitte September nach Danzig abgegangen. Hier wurde die Reservedivision oder die Division princière gebildet, von den Franzosen so genannt, weil eine größere Anzahl deutscher Fürsten ihre Contingente dazu liefern mußte. Sie wurde von dem französischen General Loison befehligt; Brigadier war der französische Generalmajor Anthing, ein geborener Deutscher, der früher im gothaischen Contingent gedient und mit einem Hilfscorps in den Niederlanden gestanden hatte. Man erwartete von ihm, als von einem Landsmann das Beste, sah sich aber hierin arg getäuscht. Der Mann hatte alles deutsche Empfinden abgestreift, war entsetzlich grob und anmaßend und machte sich dadurch bald sehr unbeliebt.

Die Division, die 20,000 Mann stark sein sollte, aber kaum auf 15,000 gebracht wurde, marschirte am 9. November aus Königsberg ab und erreichte am 18. Kowno, den ersten russischen Grenzort. Die Mühseligkeiten begannen schon auf diesem Marsche, denn mit dem 11. November war bereits eine sehr heftige Kälte eingetreten, so daß

in einer Nacht der Niemen stark zufror. Unter großen Strapazen wurde am 22. November Wilna erreicht. Nicht weniger als 150 Mann waren zurück- und meist im Schnee stecken geblieben, und 650 Kranke wurden in die Lazarette gebracht. Hier nun trat der Wendepunkt ein, und lassen wir jetzt unsern Gewährsmann seine Erlebnisse selbst erzählen.

Dunkle Gerüchte von erlittenen bedeutenden Verlusten der vorgerückten großen Armee begannen allmählich sich zu verbreiten, und dieselben schienen durch die zunehmende Menge Verwundeter und Kranker, die aus dem Innern durch Wilna kamen, sich mehr und mehr zu bestätigen. Dies kam uns um so wunderlicher vor, als die französischen Bulletins bisher immer große Siege und Erfolge ausposaunt hatten.

Der zweite Dezember, Napoleons Krönungstag, sollte so glänzend als möglich mit Messe, Umzug, Parade, Illumination und Festlichkeiten aller Art gefeiert werden. So hatte es der Gouverneur der Stadt, General Haggentrop, befohlen. Die Truppen waren im tiefsten Schnee bei schneidend kaltem Wind auf eine bei der Stadt liegende Anhöhe gerückt, und nachdem sie vor Frost klappernd, lange hatten warten müssen, erschien endlich der General, um die Front abzureiten und uns defiliren zu lassen. Dieses war natürlich nur ein Vorüberwaten im tiefsten Schnee. — Als am Abend die Stadt illuminirt wurde, ereignete sich ein bedenklicher Vorfall. Am Stadthause war ein kolossales N mit einer Kaiserkrone darüber angebracht, die beide in tausend Lampen strahlten. Plötzlich fiel die Krone heraus und zertrümmerte auch einen großen Theil des N. Dieses galt natürlich als ein übles Omen.

Der Herzog von Bassano, Napoleons Minister des Auswärtigen, hielt sich damals mit dem ganzen dipomatischen Corps in Wilna auf. Er war so lange als möglich bedacht gewesen, durch äußeren Glanz und Leben, durch Festlichkeiten aller Art die Gemüther zu blenden und über den eigentlichen Stand der Dinge in Ungewißheit zu erhalten. Daß aber irgends etwas von Bedeutung vorgehen müsse, konnten wir aus der Unruhe und nicht zu verheimlichenden Geschäftigkeit des französischen Commissaire ordonnateur schließen, der hamsterartig alles Mögliche zusammenschleppte und einpackte und mehrere Schlitten fortschickte, worauf er im dritten seine eigene Person in Sicherheit brachte.

Am 4. früh marschirten wir von Wilna aus, unsern Marsch nach Smolensk fortzusetzen. Die Kälte, von der namentlich die verzärtelten Neapolitaner sehr zu leiden hatten, war grimmig geworden. Mann und Roß fielen ihr vielfach als Opfer.

Die Haufen der uns begegnenden rückkehrenden Truppen wurden immer stärker und solches uns immer unerklärlicher. Stumm zogen sie an uns vorüber, und noch war der Anblick dieses grotesken Maskenzuges Gegenstand des Scherzes und der Verwunderung. Schon nicht mehr in einzelnen Abtheilungen, einer Wallfahrt gleich strömte es an uns auf beiden Seiten vorüber, als Oberst v. Egloffstein auf einmal von einem Vorübergehenden angesprochen wurde, in dem er den württembergischen Obersten v. W. erkannte. Auf die Frage, was denn eigentlich diese Schwärme von Zurückkehrenden zu bedeuten hätten, erhielten wir die erste zuverlässige Nachricht über den Zustand und Rückzug der Armee, und daß somit unser Marsch nicht mehr weit gehen könnte.

Alles deutete mehr und mehr auf eine bevorstehende, nicht mehr ferne Entwickelung des großen Dramas, und wenn auch am folgenden Tage der seitherige Feldmarsch in einen Kriegsmarsch mit aufgepflanztem Bajonnet umgewandelt war, so dachte doch Niemand daran, daß ein Feind bereits in der Nähe sein könnte. Wir langten am Abend im Städtchen Oschmiana an, erhielten die Weisung, uns nach Belieben einzuquartieren, und waren so sicher, daß weder an ein Postenausstellen, noch an eine andere Sicherheitsmaßregel gedacht wurde. Der Stab unserer ersten beiden Bataillone, sowie mehrere unserer Officiere und der Stab des 115. französischen Regiments hatten sich in einem großen, unweit des Städtchens stehenden Hause einquartirt. Die Mannschaft hatte sich zur Fassung von Lebensmitteln und Fourage nach dem dort stehenden Magazin begeben, und wir waren im Begriff, uns an einem wohlthätigen Feuer eine Suppe zu kochen, als ein französischer Oberst mit dem Geschrei ins Zimmer stürzte: „Zu den Waffen meine Herren! Die Kosaken sind in der Stadt!"

Wir lachten, weil wir den Zuruf des alten jovialen Oberst für einen Scherz hielten, und fuhren ruhig in unserm Kochgeschäft fort, als jener abermals rief: „Lachen Sie nicht, Messieurs! Nur schnell zu den Waffen, denn parbleu, die Kosaken sind in der Stadt!" Einige Kanonen- und Flintenschüsse, die eben fielen, wildes Geheul und Geschrei bestätigten alsbald, daß der Oberst nicht gescherzt hatte. Wir

stürzten auf die Straße, da wurde unser Auge durch die mächtige Flamme mehrerer brennender Häuser geblendet. Bald aber sahen wir die abenteuerlichen Gestalten der Kosaken durch die Straße jagen und auf einzelne sich sammelnde Soldaten Jagd machen. Das wilde verworrene Geschrei in allerlei Sprachen, das Getöse der Alarmtrommeln und der Trompeten, mit einzelnen Schüssen untermengt, die vom Feuerschein beleuchteten leidenschaftlich bewegten Gestalten gaben ein Chaos, das heute noch frisch in meinem Gedächtnis lebt. Sobald aber eine kleine Abtheilung Infanterie sich gesammelt hatte und das Feuer derselben lebhafter wurde, waren die störenden Gäste ebenso schnell wieder verschwunden, als sie erschienen waren.

Die Truppen blieben unter den Waffen auf dem Markte und in den Straßen stehen, und die Cavallerie und eine Abtheilung Infanterie rückten zum Recognoseiren aus, während der Ort mit Vorposten umgeben wurde. Dem gewaltigen Tumult war bald wieder dumpfe Stille gefolgt. Diese wurde gegen Mitternacht wieder unterbrochen. Einige Wagen, begleitet von einer Abtheilung der zur Verfolgung des Feindes ausgesendeten neapolitanischen Garden und einem Zug Reiter verschiedener Waffengattungen in den abenteuerlichsten Aufzügen fuhren auf dem Marktplatz auf, und bald darauf verbreitete sich das Gerücht, der Kaiser sei angekommen. Nach einem kurzen Aufenthalt setzte er seine Reise fort, von jener Reiterei und einem Bataillon des ersten Regiments geleitet.

Noch hatte die Stunde des Mannes nicht geschlagen; denn unrettbar war er verloren, ohne daß wir es gemerkt hätten, wenn jenes feindliche Streifcorps, statt die Stadt anzugreifen, außerhalb derselben liegen geblieben wäre.

Der Morgen des 6. December sollte uns endlich die Hauptmasse der flüchtigen französischen Armee in einer Weise vor das Auge führen, wie es bis jetzt ganz außer dem Bereich der Vermuthungen gelegen hatte, und wir so schauernde Zeugen eines Geschickes werden, wie es sich schwerlich je wiederholen wird.

Der winterliche Morgen war mit einer selbst dort unerhörten Kälte angebrochen, da sahen wir die jenseitigen Hügel und Felder weithin wie von einem großen Ameisenhaufen belebt. Die wunderlichsten Gestalten, zum Theil in märchenhafter Vermummung, zeigten sich dem überraschten Blick. Noch aber glaubten wir nicht anders,

als daß die chaotischen Massen, wo hier und da ein vermummter Stabsofficier oder General zu Fuß neben einem auf einem kleinen polnischen Pferde sitzenden Kürassier herging, und wo man nur einzelnen Bewaffneten begegnete, nur die Vorläufer der nachfolgenden großen Armee seien. Aber ein zu uns getretener westfälischer Regimentsarzt, der uns auf unsere Frage: bis wann wohl die Armee eintreffen könnte? lachend zur Antwort gab, das sei sie bereits, machte auf einmal unserm bisherigen Irrthum ein Ende.

Einer Heuschreckenwolke gleich zog diese etwa 36—40,000 Mann starke Masse an uns vorüber. Ein großer Theil stürzte sich, jenen Insecten gleich, gierig über die noch vorhandenen Vorräthe her und bot uns das schauderhafteste Schauspiel menschlicher Entartung, wie die Kriegsgeschichte civilisirter Nationen wohl kein ähnliches aufzuweisen vermag. Vor den Thüren der Magazine entspann sich ein blutiger Kampf. Mit cannibalischer Wuth warf der Stärkere den Schwächeren nieder, um von den lang entbehrten Nahrungsmitteln etwas zu erbeuten. In Ermangelung der Waffen bekämpfte man sich mit Fäusten und Füßen, selbst mit den Zähnen. Vergeblich blieben alle Bemühungen der höheren Officiere, gleichmäßige Vertheilung der Vorräthe zu bewirken. Aber bald rächte sich die Unmäßigkeit und die tigerhafte Gier, mit der namentlich auch die Branntweinvorräthe verschlungen waren, an den unglücklichen Opfern. Am Abend, als wir abmarschirten, lagen Häuser, Ställe und Straßen voll von Leichen, die das Ansehen Schlummernder hatten. Die Unglücklichen, durch die plötzliche Unmäßigkeit bald berauscht, hatten sich in den ersten besten Winkel hingelegt oder waren im Gehen hingestürzt, um nicht wieder aufzustehen.

Bald galt auch in unserem Lager nur das Recht des Stärkeren und wir sahen uns genöthigt, die Gäste, die wir zuerst freundlich aufgenommen, mit denen wir getheilt hatten, mit Gewalt wieder zu vertreiben oder räuberische Anfälle abzuwehren. Scheu und furchtsam nahte sich der Einzelne und Schwache, um einen kleinen Antheil am wärmenden Feuer sich zu erbitten, hatte man aber einen Platz, den er zu vertheidigen nicht die Kraft hatte, so kam der Stärkere, dem Kuckuck gleich, ihn aus seinem Neste zu verdrängen. Die Banden der Disciplin wurden immer schlaffer, um sich bald ganz aufzulösen.

In den Morgenstunden des 7. December erhielt die Division den

Befehl zum Rückmarsch. Das erste Bataillon des Regiments war beordert, die Geschütze zu geleiten. Die Kälte hatte den höchsten Grad erreicht und dabei war die Straße spiegelblank mit Eis überzogen. Die verhungerten Pferde stürzten jeden Augenblick zusammen und die Mannschaft mußte endlich die Geschütze selbst fortschieben helfen. Als auch auf diese Weise die Kräfte nicht mehr ausreichten, wurden sie zurückgelassen und seitwärts der Straße in einen Graben geworfen. Nur die eine Hälfte des Bataillons erreichte das Nachtquartier, die anderen waren aus Ermattung zurückgeblieben und viele kamen nicht wieder zur Truppe.

Auf diesem Marsche wäre mir beinahe das Gesicht erfroren. Schon hatten Nase, Wangen, Kinn und Ohren die weiße Wachsfarbe, ohne daß ich etwas davon merkte, als der Oberst zufällig zu mir herangeritten kam, und als er mich angesehen, zu mir sagte: „Steigen Sie schnell ab und reiben Sie sich Gesicht und Ohren mit Schnee; Ihre Nase und Ohren sind ganz weiß und erfroren.“ Als ich dem Obersten erwiderte, wenn dies die Zeichen des Erfrierens seien, so möge auch er sich dieses Mittels bedienen, seine Nase sei auch ganz weiß, so sprang er auch vom Pferde, und so reiben wir uns beide die leidenden Theile tüchtig mit Schnee.

Der Marsch sollte von Miedncki aus nach dem noch zehn Stunden entfernten Wilna fortgesetzt werden. Auf diesem Marsche, auf dem sich Schaaren der großen Armee trotz aller Gewaltmittel in unsere Reihen eindrängten, löste sich mit eintretender Nacht alle Ordnung auf, und so waren wir in das allgemeine Chaos mit verschmolzen.

Tags vorher hatte ich meinen halb erfrorenen Fuß über ein Feuer gehalten und mir an diesem eine Brandwunde zugezogen. Diese schmerzte mich, als wir Wilna bereits nahe waren, dermaßen, daß ich nicht mehr weiter konnte. Ein treuer Kamerad und mein Bursche, eine mir treu ergebene, ehrliche Seele, hielten bei mir aus, und wir bezogen ein an der Straße gelegenes, aber verlassenes und halb zerstörtes Haus. Aus den vorhandenen Baumaterialien machten wir uns ein behagliches Feuer an und mein vorsorglicher Bursche brachte zu meiner nicht geringen Überraschung und Freude ein paar Flaschen mit gekochtem Kaffee gefüllt, die er von Oschmiana mitgenommen und in den Satteltaschen untergebracht hatte. Dieser Trank war ein Schatz in solcher Lage. Bald war er gewärmt und eben schlürften wir ihn be-

haglich, als sich ein abgematteter französischer Officier heranschleppte, der uns mit rührenden Worten um einen Platz an unserm Feuer anflehte. Sein Anblick war herzerschütternd. Nase und Ohren, sowie sämmtliche Finger waren ganz schwarz und abgestorben, und die Berührung seiner Finger mit der Nase gab denselben Ton wie das Klopfen eines Stück Holzes an ein anderes. Unter dankbaren Segenswünschen „für die braven Deutschen" setzte er sich in unsern kleinen Kreis und unter den rührendsten Danksagungen und mit nie gesehener Wollust schlürfte er einen Feldflaschendeckel voll des dargereichten braunen Trankes. Es war sein letzter irdischer Genuß. Bald nachher schlief er sanft ein, um nicht wieder zu erwachen. Das Ziel seines langen, furchtbaren Marsches war erreicht und jenes letzte Asyl sein Grab geworden. Am Morgen, als wir ihn wecken wollten, war er todt.

Mich traf in dieser Nacht ein empfindlicher Verlust: man hatte mir mein Pferd, das in einer Nebenhalle angebunden war, nebst meinem Mantelsack entwendet.

Unter unsäglichen Beschwerden erreichten wir Morgens gegen zehn Uhr Wilna. Die Kanonen des uns nachrückenden Feindes brüllten hinter uns und trieben die in der Stadt angesammelten Flüchtlinge, sich rasch wieder davon zu machen. In Wilna hatten die Ueberreste unserer Division ihre früheren Quartiere wieder aufgesucht; aber hier war wenig Ruhe und Erholung zu finden. Schon am 8. Nachmittags ertönte die Alarmtrommel wieder. Diesmal war es ein erfreuliches Zusammenrufen der Mannschaften, denn diese wurden in die Magazine geführt, um zu fassen. Die hier noch gefüllten Speicher waren von den hungernden Jammergestalten stets förmlich belagert; die für unsere Arrièregarde befohlene Fassung konnte daher nur mit Waffengewalt durchgesetzt werden.

Am Thore zu Wilna führte mir das Geschick ein herrenloses kleines polnisches Pferdchen in die Hände. Ich machte mir in Betracht meines eben erlittenen Verlustes kein Gewissen daraus, dasselbe im Drange der Umstände für Beute zu erklären.

Am 9. in der Nacht rasselte die Alarmtrommel wieder. Die Division wurde schnell zum Abmarsch aufgestellt. Die seitherige Nachhut, meist aus alten Garden unter den Befehlen des Marschalls Ney bestehend, war, vom Feinde bis an die Thore verfolgt, in Wilna eingerückt, und bereits streiften die Kosaken in den Vorstädten herum.

Was zu den aufgelösten Truppen der „großen Armee“ gehörte, beeilte sich daher, das Dunkel der Nacht zu benutzen, um einen Vorsprung zu gewinnen.

Die aufgestellten Truppen wurden sofort aufs Neue, und zwar in drei Brigaden formirt. Die zweite derselben, aus unserm und dem 113. französischen Regiment bestehend, führte unser braver Oberst v. Egloffstein. Dessen bisheriger Adjutant wurde zur Dienstleitung beim General Loison commandirt. Die Nacht vom 9. auf den 10. brachten wir biwonakirend auf der Esplanade zu. Hier war ich Zeuge der grauenvollsten Scenen, von denen ich nur eine, die an unserem Feuer vorfiel, anführen will. Ein sterbender Franzose schleppte sich zu uns, flehentlich bittend, ihn an unserem Feuer niedersetzen zu lassen. Wir räumten ihm ein solches ein und rückten zu. Kaum aber hatte er sich niedergelassen, so sank er um und war todt. Wenige Minuten darauf kam ein anderer noch ganz munterer Franzose, der mit den schönsten Redensarten den gleichen Wunsch aussprach. Als unsere Grenadiere Platz für ihn machen wollten, bemerkte er den hingesunkenen Kameraden und mit den Worten: „Ach, da ist ja ein prächtiger Stuhl!“ faßte er den Leichnam an, drehte ihn herum und setzte sich darauf. Augenblicklich aber sah er sich durch die kräftigen Faustschläge seiner deutschen Nachbarn zu Boden gestreckt, und als er wieder zur Besinnung kam, sprang er auf und entfloh im schnellsten Lauf, von den ihm gebührenden Prädicaten begleitet.

Bald nach diesem Auftritt trat ein Bataillonschirurg zu mir und theilte mir mit, daß er in einem nahen Hof ein sehr schönes Pferd aufgefangen habe, welches es mir überlassen wolle. Bei Besichtigung zeigte die rote Decke, daß es das Pferd eines Generals sein müsse. Den Inhalt des Mantelsackes, soweit er benützbar war, eignete sich der Finder zu, ich dagegen nahm den Sattel mit den Pistolenhalftern an mich, in denen ich ein paar schöne Pistolen fand und rüstete meinen kleinen ungesattelten Polen damit aus.

Mit Anbruch des Tages am 10. December marschirten wir aus Wilna. Ringsum, vor und hinter uns, zeigten sich die Hügel und Ebenen vom Feinde bedeckt. Marschall Ney, in einen braunen Pelz gehüllt, um den ein bunter Shawl gewickelt war, eine Pelzmütze auf dem Kopf und einen Kantschuh in der Hand, und so nur am Pferde mit der reichen Goldschabrake als General kenntlich, führte die Arrière-

garde. Einige feindliche Geschütze auf Schlitten sandten uns, als wir kaum die Stadt hinter uns hatten, ihre Kugeln zu, wodurch einige Unordnung entstand und die Colonne ins Stocken kam. Diesen Umstand benutzte die feindliche Cavallerie und drang auf uns ein, als wir eben das Ende eines Ravins übersteigen wollten. Die Colonne mußte Halt machen und erhielt den Befehl, den Marsch en échelons und in der Art fortzusetzen, daß ein Bataillon an der Spitze herausbreche und dem Feind so lange die Front biete, bis die Colonne an ihm vorbeimarschirt sei, worauf es sich, sobald das nächstfolgende Bataillon aufgestellt wäre, dem Zug anzuschließen habe.

Bereits hatten wir durch das anhaltende Kanonenfeuer nicht unbedeutende Verluste erlitten, da uns dieses gleichzeitig im Rücken und in der Flanke traf; denn während mehrere Geschütze der Colonne im Rücken folgten, fuhren andere in der Flanke schnell voraus, die Colonne im Marsch von der Seite beschießend, um, wenn das letzte Bataillon vorüber, dasselbe Manöver zu wiederholen. Von Reiterei und Geschütz gänzlich entblößt, konnten wir in der getroffenen Maßregel nur Schutz gegen die Cavallerie finden, nicht aber gegen diese vernichtende Begleitung der Artillerie. Schon hatten wir den Verlust mancher geliebten Kameraden und treuen Untergebenen zu beklagen, und die Todten und Verwundeten, an deren zerrissenen Gliedern blutfarbige Eiszapfen hingen, führten dem Blick schauderhafte Bilder menschlichen Elends in Fülle vor die Augen.

Das erste Bataillon hatte eben den Echelon gebildet, die Colonne war an ihm vorüber und es hatte sich dieser wieder angeschlossen, während das zweite Bataillon herausgebrochen war, um sich in derselben Weise aufzustellen. Ganz unerwartet führte der Commandeur dasselbe so weit von der Straße ab, daß es mit der Colonne außer aller Verbindung kam, und gleichzeitig sammelte sich die russische Cavallerie auf der Straße in der linken Flanke jenes Bataillons zum Angriff und rückte vor. Oberst v. Elgoffstein, glaubend, daß die im Rücken der Colonne sich formirende Reiterei die Absicht habe, auf das eben abziehende Bataillon zu chargiren und die entstandene Lücke zwischen demselben und dem zweiten Bataillon zu dem Zwecke zu benutzen, befahl im Zurückreiten, den Führer des ersten Bataillons von der ihm drohenden Gefahr in Kenntniß zu setzen und ihm zu sagen, daß er sich auf den Angriff bereit halten und Front bieten solle.

Kaum war jedoch diese Bewegung vollzogen, als sich die Cavallerie in Colonne und im Trab zum Angriff in Bewegung setzte, aber in gleicher Höhe mit dem zweiten Bataillon angekommen, sich, statt auf das erste zu chargiren, sich schnell links wandte und das zweite so in der Flanke angriff. Die linke Flügelcompagnie dieses Bataillons benutzte den Moment, durch Herstellung einer Flanke und eine darauf abgegebene gut gezielte Salve den Angriff abzuschlagen, allein der übrige Theil des Bataillons in einer deployirten Front aufgestellt, wurde gleichzeitig von allen Seiten, namentlich aber der rechte Flügel von einem aus einem Holze hervorbrechenden Kosakenschwarm angefallen, so daß der Widerstand jener kleinen Feuerfront vergeblich war und das Ganze bald eine bunte Masse darbot, und wir sahen, wie die Säbel und Lanzen der Reiter unsere Kameraden niederwarfen. Ich mußte sehen, wie einer meiner geliebtesten Freunde, den ich besonders im Auge hatte, zusammensank, ohne ihm beistehen zu können.

Marschall Ney war in diesem kritischen Moment gerade bei der Brigade, und ich traf den Oberst v. Egloffstein bei meiner Rückkehr vom ersten Bataillon an seiner Seite, als der Angriff stattfand. Mit unerschütterlichem Gleichmuth sah Ney dem Ereigniß zu, wendete dann plötzlich sein Pferd und sagte: „Nun gut! Marschiren wir! Es ist vorbei!"

Das erste Bataillon mußte hierauf abziehen und der bereits weit vorausgerückten Colonne folgen, die wir am Fuße des Defilés von Gonari erreichten. Hier fanden wir an einem Hügel und in dem hinaufführenden Hohlweg verlassenes Geschütz und Bagagewagen aller Art, darunter auch die unseres Regiments. Alles war aufgeschlagen und geplündert, und auch meine Schreibchatulle, in deren verborgenem Schubfach ich einige kleine Ersparnisse sicher vorauszusenden gehofft hatte, lag geöffnet und geleert vor mir. Doch zu Betrachtungen und Klagen über solche Täuschungen und Verluste, so empfindlich sie auch sein mochten, war keine Zeit, denn der Feind schien diesen Uebergangspunkt sich zu entscheidenden Angriffen aufgespart zu haben. Der zu überschreitende Hügel war mit Wald bewachsen, der Weg von zerbrochenen Wagen und Geschützen völlig versperrt, und während nun die vordersten Bataillone den Hügel langsam erstiegen, waren die hinteren, zu denen wir gehörten, dem unausgesetzten, wirksamen, durch nichts abzuhaltenden nahen Kugel- und Kartätschenfeuer der Schlitten-

geschütze im Rücken und Flanke bloßgestellt, wobei Schaaren von Kosaken uns, gleich einem Fluge gieriger Raben, umschwärmten. Endlich ließ der Oberst die Brigade rechts ausbrechen, ein Stück am Fuße des Hügels hinmarschiren und dann denselben gerade hinaufsteigen. Da drangen die Kosaken stärker auf uns ein, wurden aber durch gut angebrachte Schüsse bald wieder verjagt. Endlich erreichten wir das Plateau des Hügels, wo wir vom 29. Regiment, das ein Carré gebildet hatte, aufgenommen wurden. Unter dem Schutze desselben wurden unsere auseinander gekommenen Bataillone wieder gesammelt. Groß war unser Verlust; er bestand mindestens aus einem Viertel an Todten und Verwundeten, das theils niedergehauene, theils gefangene zweite Bataillon gar nicht mitgerechnet. Am Fuße des Hügels hatte ein Bataillon des ersten französischen Regiments dasselbe Geschick gehabt, was nun Marschall Ney veranlaßte, nicht mehr staffelweise, sondern in Bataillons-Carrés marschiren zu lassen.

Mit schwerem Herzen setzten wir bis zur einbrechenden Nacht den weiteren Rückzug bis zum früheren Etappenort Mikily fort, unverfolgt vom Feinde, der am Defilé jenes Hügels seine Blutarbeit eingestellt hatte. Dort hatte ich noch manchen treuen Gefährten unter dem unbarmherzigen Säbel und dem Geschoß des Feindes fallen sehen. Darunter war auch der Sergeant W., einer der beliebtesten Unteroffiziere des Regiments, dem eine Stückkugel beide Füße abgerissen hatte. Flehend rief er uns noch zu: „Schießt mich todt, ich bin ja doch verloren!"

Immer mehr drängte sich uns die schreckliche Gewißheit auf, daß unsere Leiden und Gefahren erst recht begonnen haben, und daß die Wiederholung der Auftritte des verflossenen Tages unser Aller Vernichtung herbeiführen müsse. Rein nutzlos waren unsere Waffen gewesen, vergeblich all unsere Gewandtheit in Führung derselben, die niederschmetternden Geschütze, denen wir wehrlos preisgegeben waren, vermochten dieselben nicht fern zu halten. Der verflossene Tag war ein großes Treibjagen auf Menschen gewesen, das nun mit jedem neuen Morgen wieder beginnen sollte und wobei uns die Rolle des gehetzten und wehrlos niedergeschossenen Wildes zugetheilt war. So weit der Horizont reichte, war der nächtliche Himmel von lodernden Dörfern erleuchtet. Ohne Rücksicht auf die Nachkommenden wurden einzelne Wohnungen und Ortschaften angesteckt, da sie die bequemsten

und auf weitere Strecken Wärme ausströmenden Bivouacfeuer lieferten, die dem Auge ein deutliches Bild des Höllenfeuers vorführten, in dessen schauerlichem Schein sich dämonische Gestalten ergötzten und gespenstisch bewegten. Mit Tagesanbruch aber verließen die entmenschten Schaaren diese großartigen Bivouacfeuer, und einem Heuschreckenschwarme gleich strömten sie dann wieder über die öden Schneegefilde der großen Heerstraße zu, wo der Anmarsch der Nachhut ihnen zugleich die Annäherung des verfolgenden Feindes ankündigte.

Im Bivouac angelangt, wurde ich vom Obersten v. Egloffstein befehligt, mich als Ordonnanzofficier beim Divisionsgeneral zu melden, um jenem die etwaigen Befehle für die Brigade zu überbringen. In dem noch vorhandenen großen Schafstalle des Hauses war das Hauptquartier aufgeschlagen und von den Grenadieren des 29. französischen Regiments umstellt. Nachdem ich mich gemeldet und den Befehl erhalten hatte, vorläufig zu verbleiben, bis der Marsch befohlen würde, suchte ich mir unter den Mannschaften der Wache ein freies Plätzchen aus und war bald eingeschlafen. Aber nicht lange währte meine Ruhe. Heftige Schmerzen an meinen erfrorenen Ohren weckten mich, und die Wahrnehmung, daß mir im Schlaf meine schützenden Ohrlappen, die ich mir in Wilna verschafft hatte, entwendet worden, erklärten mir meine Schmerzen. Ich stand auf und begab mich in die Nähe des Feuers in der Mitte des Stalles, in dessen Runde ein großer Theil der berühmten französischen Heerführer versammelt war. Hier saßen die Marschälle Ney, Victor, Junot und Bessières und außer dem bayrischen General Wrede und unserem Divisionsgeneral Loison mehrere andere. Da hatte ich die beste Gelegenheit, die Verschiedenheit der Charaktere zu beobachten.

Ney saß in seiner gewohnten ruhigen Fassung da, sich gemüthlich mit dem neben ihm sitzenden, anscheinend tief ergriffenen Bessières unterhaltend. Junot dagegen in seinem unbezähmbaren Leichtsinn führte ein munteres Gespräch, und selbst das Elend der Gegenwart und der Vergangenheit gab ihm noch Stoff zum Scherzen. Es war von den Verlusten des Tages die Rede, da zog er ein Papier aus der Tasche und entfaltete es mit den Worten: „Bah, da habe ich mein ganzes Armeecorps in meiner Tasche!“ und las die Regimenter ab, die sein Armeecorps gebildet hatten.

In meine glücklich gerettete Pferdedecke tief eingehüllt, stand ich

in einer der hinteren Reihen beim Feuer, als auf einmal ein Militär in einem Soldatenmantel mich auf die Seite stieß und mir zugleich auf meinen erfrorenen und heftig schmerzenden Fuß trat. Ich meinte, es sei ein gemeiner Soldat, und schlug ihn, vor Schmerz fast außer mir, mit der Faust ins Gesicht; sofort aber faßte er mich an der Gurgel und drosselte mich heftig. Mit großer Anstrengung machte ich mich los, indem ich ihm zugleich zurief, ich sei Officier, worauf er mir in der höchsten Wuth antwortete: „Sacré dieu! ich auch!“ Dieser Tumult hatte die Herren am Feuer aufmerksam gemacht, und General Loison stand auf, sich nach der Ursache umzusehen. Auf seine Anrede: „Zum Teufel, was macht ihr da?“ erzählte ich ihm den Vorgang, worauf er sich an meinen Gegner wandte. Als er vernahm, daß dieser nicht mit zur Arrièregarde gehöre, gab er ihm mit den derben Worten: „Was wollen Sie hier, Conjon von Husaren? Marsch!“ einen Fußtritt in die Seite und befahl den wachhabenden Grenadieren, ihn zum Stall hinauszuwerfen, welcher gerechten Expedition ich allerdings nicht ohne eine Selbstbefriedigung und Ergötzlichkeit zusah. Man schien hier auf russischem Boden die französische Artigkeit etwas bei Seite gesetzt und mit der Luft gut russische Maximen eingeathmet zu haben.

Noch war es nicht ganz Tag, als der Divisionsgeneral mir den Befehl übergab, daß die Brigade nach Ewin abmarschiren und dort Position nehme solle. Als zum Marsch angetreten werden sollte, war mein Pferd fort. Es war gestohlen und ich sah es nie wieder. Marschiren konnte ich nur unter den unsäglichsten Schmerzen. Zu meinem Glück hatte ich ein am vorigen Tage von meinem Burschen aufgefangenes Maulthier, das ich bald umtauschen konnte. Mit Aufgang der Sonne kamen wir in Ewin an, wo ich den Befehl erhielt, für den Divisionsstab und die Stabsofficiere der Brigade ein Haus auszusuchen und in Besitz zu nehmen. Noch war der ganze Ort mit waffenlosen Flüchtlingen der „großen Armee“ angefüllt, von denen sich eben ein großer Theil auf den Weg machte, als sie die Nachhut vorrücken sahen. Die besten Häuser waren indessen nach wie vor besetzt, namentlich eines, das noch mit Lagerstroh versehen war und mir zu dem beabsichtigten Zweck am geeignetsten schien. Aber wieder sollte ich hier mit dem vierten Armeecorps in Collision kommen. Bei meinem Eintritt schrie der ganze Haufe mich an: „Was wollen Sie hier? Sacré dieu! Hier logirt das vierte Armeecorps und es ist

kein Platz mehr für Sie!" — Ohne mich in weitere Erörterungen einzulassen, ging ich zurück, holte eine Abtheilung unseres Regiments, stellte sie am Hause auf und ging wieder hinein. Gleich ungestüme Anreden, von unzweideutigen Gesten begleitet, empfingen mich. Aber gestützt auf meinen Hinterhalt erwiderte ich lachend: „Wenn es dem vierten Armeecorps gefällig wäre, zu marschiren, aber ganz geschwind!", was auch die gewünschte Wirkung hatte, und unter dem Gelächter meiner Escorte marschirte das sogenannte vierte Armeecorps, noch aus einigen zwanzig Mann bestehend, ohne Weiteres ab und das Quartier wurde in Besitz genommen. — Bald nach uns kam General Wrede mit dem Rest seiner Bayern an und nahm von einem auf einer kleinen Höhe liegenden Kloster Besitz, in welchem noch Ueberreste eines Magazins vorhanden waren.

Gegen Mittag rief das plötzliche Erscheinen des Feindes uns wieder unter die Waffen, und ehe wir uns aufgestellt hatten, wurden wir schon von einigen Schüssen der bekannten treuen Begleiter von gestern begrüßt. Aufs Neue ging nun die unheilvolle Jagd los und währte bis zum sinkenden Abend. Da wir in der Mitte der Colonne marschirten, war unser Verlust an diesem Tage nicht so stark als am vorhergehenden. Im Rücken waren wir durch die hinteren Massen und die größere Entfernung etwas mehr gedeckt, und in dem etwas hüglichten Terrain konnten die feindlichen Geschütze uns weniger in die Flanke kommen.

An diesem Tage zeigte sich die Treue und Liebe eines braven Dieners zu mir in ihrem Lichte. Schon hatte sich der größte Theil der nicht in Reih und Glied marschirenden Officiersburschen die Gelegenheit zu nutze gemacht und sich im Gewühl verloren, während der meinige mit unermüdeter Thätigkeit bedacht war, für mich zu sorgen und herbeizuschaffen, was er nur irgend auftreiben konnte. Von Oschmiana und Wilna aus hatte er für Füllung der Jagdtasche gesorgt und gleich verschlagenen Seefahrern in der Noth mit der größten Enthaltsamkeit über die Erhaltung dieser Lebensmittel gewacht, die nur für den äußersten Nothfall aufgespart waren. Er selbst litt Hunger und Kummer und rührte nichts an. Ich war daher gewiß unter den Tausenden von Officieren der einzige, dem bis Kowno der Genuß eines Feldflaschendeckels voll Kaffee zu Theil wurde, den er unbemerkt jeden Morgend und Abend zubereitete und mir heimlich brachte.

Am Abend erreichten wir ein Dorf, in dem wir noch ein ziemlich wohlerhaltenes Haus mit einigen Strohvorräthen fanden. In dieses kam der Stab der Division und der Brigade. Mit lange nicht gefühlter Behaglichkeit hatten wir uns hier ins Stroh vergraben und dem erquickenden Schlafe überlassen, aber auf einmal wurden wir durch das Geschrei geweckt, der Feind sei da und unser Haus stehe in Flammen. Wirklich brannte dieses und das ganze Dorf, und nur mit Mühe retteten wir uns aus den Flammen. Beim hellen Schein derselben sahen wir die unheimlichen Gestalten der russischen Lanzenreiter mit ihrem durchdringenden Geschrei unter den über die Felder nach der Straße hineilenden Flüchtlingen herumjagen und die Unglücklichen hetzen und spießen.

Die Nachricht von dem Anrücken des Feindes, durch die vorauseilenden Flüchtlinge verbreitet, hatte in den vorliegenden Dörfern gleichen Erfolg gehabt und bald verkündete uns der Anblick mehrerer in Flammen aufgehender Ortschaften vor uns den Aufbruch der flüchtigen Schaaren. Noch heute sehe ich das Bild unseres einarmigen Divisionsgenerals Loison, wie er bei diesem Anblick den Stumpf seines rechten Armes zu dem ringsum von den Flammen düster beleuchteten Himmel streckte und schmerzlich ausrief: „Siehst Du diese Bösewichter? Daß sie doch die Erde verschlänge!“ Nie wird dieses schauerliche Bild meinem Gedächtniß entschwinden.

Als der Feind sich wieder zurückgezogen hatte und die enteilenden Flüchtlinge unseren Augen entschwunden waren, umgab das kleine, noch unter den Waffen stehende Häuflein bald lautlose Stille. Unser Marsch wurde fortan immer langsamer, da jetzt auf und neben der Straße noch unversehrte Dörfer lagen, die für die vor uns herziehenden Haufen unwiderstehliche Anziehungskraft hatten. Dadurch entstand der Uebelstand, daß in der Gegend von Kowno, dem wir jetzt nahten, immer mehr gänzliche Verschmelzung unserer Truppen mit der großen Masse eintrat. Endlich aber, da durch das Schließen der Barrièren des Städtchens eine Stockung in der ganzen Masse eingetreten war, wobei ein Zusammenhalten des noch vorhandenen kleinen Häufleins unmöglich wurde, erfolgte die gänzliche Auflösung, und wir sahen uns noch vor dem eintretenden Dämmerlicht im Strom des allgemeinen Wirrwarrs mit fortgerissen, so daß ich in diesem Gewühl selbst von meinem Obersten getrennt wurde, den ich erst in Kowno wieder traf.

Als ich endlich an der Barrière vor Kowno ankam, war diese zwar durch den Druck der Masse geöffnet worden; allein wie am Ausgang eines brennenden Schauspielhauses die gedrängte Masse sich zerquetscht und zertritt, so auch hier. Alle Anstrengung, durchzukommen, war vergeblich. Schon wollte ich aus der Colonne ausbiegen, um über den gefrorenen Niemen zu reiten. Da stieß ich auf eine Abtheilung der alten Garde zu Pferd, etwa vierzig Mann. Diese riefen in den Haufen: „Die alte Garde! Platz da!", und als ihr Zuruf nicht befolgt wurde, zogen sie ihre Pallasche und hieben schonungslos in die Massen ein. So und unter dem Zurufe: „En avant!" forcirten sie den Eingang, und hinter ihnen kam auch ich in die Stadt.

In Kowno suchte ich mein altes Quartier wieder auf. Der Oberst hatte mich mit dem anbrechenden Tage in sein Quartier bestellt und mir zugleich die Weisung gegeben, alle Officiere und Soldaten vom Regiment, die mir aufstoßen würden, an ihn zu weisen. Dort fand ich alle Räume, sowie den Hof mit Menschen angefüllt. In letzterem hatte sich ein Haufen Dragoner von der alten Garde gelagert. Im Verlaufe der Nacht war ein Vorrath Branntwein im Hause entdeckt worden, der unter die derzeitigen Bewohner vertheilt wurde und wovon ich auch der Garde einen Krug hinaustragen ließ. Als ich am Morgen mit meinem Burschen in den Stall ging, die Pferde zu zäumen, wollten uns die Dragoner nicht durchlassen. Wir wurden gepackt und unter den heftigsten Drohungen und Schimpfworten zurückgestoßen. Mit Gewalt war hier nichts auszurichten; ich suchte daher auf den ritterlichen Sinn der alten Brummbären zu wirken. Ich stellte ihnen ganz ruhig vor, daß mich ihr Benehmen um so mehr in Erstaunen setze, als ich ihnen in voriger Nacht den gewiß lange entbehrten Labetrunk habe zukommen lassen. Nun waren sie die höflichsten Menschen. „Ach, Sie sind es? Pardon, Monsieur!" Augenblicklich öffnete sich der Kreis am Feuer und wurde Platz gemacht.

Eine geschlossene Abtheilung des Regiments war nicht mehr vorhanden, eben so wenig eine zu sammeln. Alles eilte, um über den Niemen zu kommen und dem unseligen russischen Boden zu entfliehen. Auf Befragen des Obersten ertheilte Marschall Ney die Weisung, die Reste des Regiments in Königsberg wieder zu sammeln, welcher Ort als Sammelplatz für die Armee bestimmt war.

Wir traten alsbald unsere Reise an; kaum waren wir aber über

den Riemen, als uns wieder der Kanonendonner die Nähe unserer Verfolger verkündete. Auf der großen Heerstraße angelangt, hielten wir nun Rath, welcher Weg einzuschlagen sei. Die Masse der „großen Armee" vor uns mußte das Fortkommen und die Versorgung unserer Pferde sehr schwierig machen, und es wurde daher beschlossen, die Heerstraße zu verlassen und links ab von derselben den Weg nach Königsberg einzuschlagen. Unsere Karawane bestand aus dem Obersten, zwei Majors und mir, den Bedienten und sechs Pferden. Jenseits des Flusses angekommen, warfen wir noch einen Blick zurück auf das Ufer, wobei die gemischtesten Gefühle in uns aufstiegen. Unsäglicher Jammer und Elend, mancher treue Freund und Kamerad lag hinter uns. Eine gefährliche, mühevolle und abenteuerliche Fahrt stand uns noch bevor. Wenige Wochen waren verflossen, seitdem wir lebenskräftig und muthig den Fluß zum ersten Mal überschritten hatten; jetzt bot sich unsern Blicken ringsum nichts als Zerstörung und Jammer aller Art. An ein Zusammenhalten war nirgends mehr zu denken, jeder Einzelne war nur auf sich selbst und seine Rettung bedacht, sich um den Nebenmann nicht mehr kümmernd. Hier und da tauchten wohl aus dem Gewühle einzelne bekannte Gestalten auf, aber das Wiedersehen brachte keine Freude; alle Bande des Gefühls schienen gelöst, Noth und Verzweiflung oder dumpfe Erstarrung alle edleren Empfindungen erstickt zu haben. Wer jene Zeit mit erlebt, jene grausigen Scenen geschaut, die Tausende von Beispielen des crassesten Egoismus und der Fühllosigkeit gesehen hat, nur der kann den Werth einer treuen Seele schätzen. Eine solche hatte ich an meinem Diener, dessen Liebe und Aufopferung mit der zunehmenden Noth sich steigerten.

Wir wendeten uns einem Walde zu, dessen düstere Stille uns aufnahm, während das Lärmen und Tosen von der Heerstraße her noch an unser Ohr schlug. Der nahe Feind nöthigte uns, einen Vorsprung zu gewinnen, wir setzten daher, soweit es der tiefe Schnee und die mitgenommenen Kräfte erlaubten, unsere armen Thiere so oft als möglich in Trab. Wir hatten keinen Führer in der fremden, waldigen Gegend, wir konnten uns nur ungefähr nach der Weltgegend richten. Da sahen wir gegen Mittag einige einzelne Gehöfte vor uns; da wir aber nicht wußten, wie die Bevölkerung gesinnt war, näherten wir uns mit allen militärischen Vorsichtsmaßregeln, um das Terrain und die Stimmung auszukundschaften. Das Resultat war erfreulich. Brot,

Branntwein und Hafer fanden sich auch vor, und die warme Stube that uns sehr wohl. Nach langer Zeit fanden wir in diesen bescheidenen Wohnungen Genüsse, wie wir sie nicht erwartet hatten.

Gegen einen guten Botenlohn gewannen wir einen Führer, der sich hinter meinen Burschen aufs Pferd setzte, und so traten wir nach einer einstündigen Rast unsere Reise wieder an. Immer zogen wir in den düstern, einförmigen Fichtenwäldern fort, größere Ortschaften möglichst vermeidend, bis wir am Abend ein von Bivouacfeuern erleuchtetes Dorf vor uns sahen. Da wir nicht wissen konnten, ob es von Freund oder Feind besetzt war, mußte wieder gekundschaftet werden. Unser Bote, der durch den guten Lohn, durch das verabreichte Getränk und meine Unterhaltung in polnischer Sprache nach und nach zutraulich gemacht worden war, erbot sich abzusteigen, sich an das Dorf zu schleichen und zu sehen, von wem es besetzt sei. Während er vorging, hielten wir uns am Ausgange des Waldes verborgen. Nach einer uns entsetzlich lange dünkenden Stunde kam er zurück und versicherte, daß Franzosen im Dorfe seien. Er wurde nun zurückbehalten, während ich selbst vorritt, um mich von dieser Angabe zu überzeugen. Ich fand sie bestätigt. Wir rückten nun in das Dorf ein, und unser Bote führte uns in ein Gehöft, mit dessen Bewohnern er vertraut schien. Zu unserer großen Freude waren der vorhandenen Gäste nicht sehr viele und diese meist beritten. Unser Führer verschaffte uns einen anderen und zwar berittenen Führer, mit dem wir noch vor Tag, nachdem unsere Pferde gut gefüttert worden, still aufbrachen, und der uns auf die nach Wilkowsky führende Straße brachte, auf der wir Nachmittags drei Uhr ankamen.

Obgleich die Straße mit Flüchtigen bedeckt war, so waren dies doch, im Vergleich mit der Tilsiter Straße, nur einzelne Haufen zu nennen, die uns nicht hinderten, unsere erholten Pferde laufen zu lassen, um sobald das Städtchen zu erreichen, das vor kaum einem halben Jahre Napoleons Hauptquartier war und von wo aus der Welt der Beginn des zweiten polnischen Krieges und die sichere Vernichtung des russischen Colosses mit so großer Zuversicht in einer pomphaften Proclamation verkündigt worden.

Ein für Geld sehr bereitwilliges Glied des Volkes Israel nahm uns auf, und das Anerbieten von Eiern und Butter eröffnete uns die Aussicht auf ein lucullisches Mahl, dessen Bereitung ich übernahm.

Ich braute ein gutes Warmbier zusammen, unter den obwaltenden Umständen ein wahrer Göttertrank, der Herz und Leib erquickte. Schon der so lange entbehrte Geruch bei der Zubereitung war ein hoher Genuß. Die Kälte war am Abend wieder sehr heftig geworden, der Himmel hatte sich nach einigen düstern, duftigen Tagen wieder aufgeklärt, und die hellfunkelnden Sterne verkündeten für morgen einen sehr frostigen Reisetag. Zur besseren Verwahrung unserer Füße hatte ich für mich und meinen Diener ein paar Hammelfelle zerschneiden lassen, um unsere Füße darein zu wickeln. Als die Andern uns vor dem Aufbruch so sahen, machten sie solches nach, und alsbald war der untere Theil unseres Körpers ziemlich gleich, wenn auch nicht sonderlich zierlich kostümirt.

Unsere Reise ging ziemlich rasch vorwärts und noch vor Abend trafen wir in Pillkallen ein. Hier fanden wir einen preußischen Officier als Etappencommandanten. Einige von uns erkannten in ihm einen früheren Bekannten, und so wurden uns die besten Quartiere im Städtchen angewiesen, wo wir es uns wohl sein ließen und uns zum ersten Mal seit dem Abzug von Oschmiana mit warmem Wasser und Seife Gesicht und Hände reinigen konnten.

Hier enden die Aufzeichnungen. Wir fügen noch bei, daß die Reisenden bald darauf Königsberg, das vorläufige Ziel ihrer Reise, zu Schlitten erreichten.

Aus einem markgräflichen Haushaltungsbuch des 15. Jahrhunderts.

Beilager des Markgrafen Albrecht Achilles mit Anna von Sachsen. 1458.

Item als mein gnediger her marggraf Albrecht beygelegen ist bey meiner genedigen frawen von Sachsen[1]), sein dy fursten in den hernachgeschriben herberigen und viertayl der stat zu Onoltzspach eingetaylt und gelegen; und all fursten, die erbern frawen und die rytterschaft haben zu hof gegessen, und die knecht vom hof an die herberig gespeist, und was auswendig auf dem land gestelt hat, nemlich dy zum meym hern gehort haben, die hat man roch gespeyst.

Item die hern seind versehen worden mit wein an die herberig, wie hernach stet.

Item die zwen jungen hern von Sachsen[2]) haben gehabt bey 400 pferden. In den keler hat man gelegt 12 eymer hernweins und 19 eymer gesindwein; und wan die fursten an den herberigen haben essen wollen, hat man iren köchen rohe speysung geben, was sie der haben wolten.

Item herzog Wilhelm von Sachsen[3]) ist gelegen zum Müßler und da um eingeteylt; hat gehabt 350 pferd, und ist im an wein in sein herberig gelegt 8 aymer hernweins, 4 aymer virnyßweins[4]) 27 eymer gesindweins.

---

[1]) Anna, Tochter des Kurf. Friedrich II. des Sanftmütigen von Sachsen, vermählt 1458.

[2]) Vermuthlich die Brüder der Braut, Ernst und Albrecht.

[3]) Wilhelm III. der Tapfere, Vatersbruder der Braut.

[4]) Virner, vorjähriger Wein.

Item der landgraf von Hessen ist gelegen zum Goldschmid und da umb mit 200 pferden: ist im in sein herberig geschickt worden ein halb vaß hernweins und 18 eymer gesindweins.

Item herzog Ludwig von Beyern[1]) ist gelegen zum Clingler und da umb und hat gehabt 300 pferd: ist im in die herberig geschickt 12 eymer hernweins und 20 eymer speisweins.

Item herzog Ott[2]) ist gelegen zum Jobs Muller, hat gehabt 90 pferd, ist im in die herberig geschickt 4 eymer herrnweins, 8 eymer speisweins.

Item beyde herzog von Munchen[3]) sein gelegen zum Hans Appell und da umb, hat gehabt bey 200 pferden, ist in an die herberig geschickt 1 vaß hernweins und 14 eymer speysweins.

Item herzog Sigmund von Österreich[4]) ist gelegen zum Pischoff und da umb, hat gehabt bey 200 pferd, ist im an die herberig geschickt 1 vaß hernweins, 14 eymer speisweins.

Item Wirtenberg[5]) ist gelegen zum Hans Halbirer und da umb, hat gehabt bey 200 pferd und man hat im an die herberig geschickt 1 vaß hernweins, 20 eymer speisweins.

Item marggrave Johans[6]) ist gelegen zum Barthel Heintzen und da umb und hat gehabt 60 pferd, ist im an die herberig geschickt 4 eymer hernweins, 8 eymer gsindweins.

Item der bischove zu Eystet[7]) ist gelegen in der cüsterey[8]), hat gehabt bey 50 pferden, ist im in die herberig geschickt 3 eymer hernweins, 4 eymer speisweins.

Item der von Hennenberg ist gelegen zum Ull pecken und da umb, hat gehabt bey 80 pferden, ist im an die herberig geschickt 3 eymer hernweins und 9 eymer speisweins.

Item graf Hans von Wertheim ist gelegen zum Künlen pawern, hat gehabt bey 31 pferd, ist im in die herberig geschickt 2 eymer hernweins, 5 eymer speisweins.

---

1) Ludwig der Reiche von Baiern-Landshut.

2) Vermuthlich Pfalzgraf Otto I. von Mosbach.

3) Die Brüder Johann und Sigmund von Baiern-München.

4) Sigmund der Einfältige, Graf von Tirol.

5) Vermuthlich Graf Ulrich V. von Württemberg-Stuttgart.

6) Johann der Alchymist, Bruder Albrecht Achilles'.

7) Johannes III. von Eich.

8) Küsterei der Stiftskirche.

Item graf Ulrich von Otting[1]) ist gelegen zum Jeronimus, hat gehabt 50 pferd, ist im in die herberig geschickt 3 eymer herrnweins, 6 eymer speisweins.

Item all reichstet sind gelegen zum Ruprecht und da umb, haben gehabt bey 40 pferden, den ist an dy herberig geschickt 3 eymer hernweins, 5 eymer speisweins.

Item die andern hern, als Zoller, Castell, Helfenstein, Hohenloe, Weinsperg, Sanßheim[2]), die alle sein zu hof geordnet gewest zu diensten und zu hof gespeist.

Dann alle fursten, die frawen und die ritterschaft haben alle zu hof gessen; welche aber an den herbrigen haben essen wollen, den hat der kuchenmeister alle notturft in irn kochen in ir herberig geben.

---

[1]) Öttingen.

[2]) Seinsheim.

Speisezettel.

So dir gechling[1]) gest ins haus komen, so sich die essen an hernach geschriben, daraus nym die begenküß!

Auf die nacht:

Rephüner oder gut koppen[2]) mit einer guten prüe dauber
Gesotten hüner oder kopponen
Hayß hecht, gesotten wilpret, gut ruben mit hemelflaisch, eyngemacht waltvögel
Sulzfisch, ein paches[3]), eingemacht höner
Ein sulz von flaisch, ein apfelprey
Ein gebrates auf das letzt

Damit hat man 15 essen auf dy nacht, dy sol man zu funf mal tragen, ye drey essen zumal.

Zum morgenessen sol man die funf essen oder andre eintey len, damit hat man zu morgens 20 essen: das lumelein[4]) von dem hirs[5]), grundeln, bachen oblat mit latwerg, eingemacht krebs, gepraten fisch.

Auf ein freytag oder vastag:

Suppen von ranfall[6]), hayß hecht
Kraut, packfisch, sultzfisch
Ein gepackes von oblat, krebs, reys
Swarzfisch,[7]) feygenmüß
Heüß gesotten forhen,[8]) eingemacht krebs
Kalt barban,[9]) apfelprey, stockfisch heiß
Ein süß gemüß, renken, rosin gesotten
Gepraten forhen, gedunst pirn mit zucker
Halbfisch, mandelmilch, gründeln gesotten
Geprent opfel, gepraten stockfisch

---

1) plötzlich. 2) Kapaun. 3) Bache, geräucherte Speckseite eines Schweins. 4) Lümmel, Geschlinge von Thieren. 5) Hirsch. 6) Wein von Rivoglio in Istrien. 7) Fisch in schwarzer Sauce. 8) Forelle. 9) Barbe.

Leichenbegängniß Kurfürst Friedrich I.
1440.

Begenknüß meines alten herrn seligen marggraf Friderichs, der do starb als ein kurfurst an sant Matheus abent, als man zalt tausent vierhundert und der mynnern zal im viertzigsten jarn, dem got genedig und barmherzig sey! Und dem hat man paner, schilt, roß und schwert getragen und gezogen, als hernach geschriben stet.

Graf Wilhelm von Ottingen die baner von Brandenburg
Graf Wilhelm von Castell die baner des burggrafthums zu Nurmberg
Her Ulrich von Rechberg die banir Zoller
Her Hans von Walrod die rotten baner
Her Walter von Hürnheim die glyenn[1])
Her Jorg von Seckendorff das schwert

Her Hans von Seckendorff Her Sigmund von Lentersheim	den schilt Brandenburg
Her Conrat von Dinspach Her Friderich von Wolmerßhausen	den schilt des burggrafenthums zu Nurmberg
Her Rudolf von Pfalheim Her Hans von Egelstein	den schilt Zoller
Her Bartholmes Her Mertin Truchses	das erst roß
Fritz Schenk Hans Aberda	das ander roß
Wilhalm Paulsdorffer Hans von Rottenhan	das dryt roß
Gotz von Berlichingen Heinrich Marschalk	das vierd roß

[1]) Glene, Lanze.

Jacob von Wolfstain Caspar Putendorffer	das funft roß
Reinwolt von Wemding Contz von Egloffstein	das sechst roß
Veyt von Rechberg Burkhart von Wolmershausen	das sibend roß
Sigmund von Wemding Fritz Holtzinger	das acht roß.

Leichenbegängniß Markgraf Johanns der Alchymisten. 1464.

Nota: Der hochgeborne furst und herr Johanns marggrave zu Brandenburg und burggrave zu Nurmberg ꝛc. ist mit tod verschiden am freytag frwe drey stund vor tags nechst nach sant Endres tag, des sele got der almechtig geruch gnedig und barmherzig zu sein. Und sein begenknuß zu Haylsprun gehalten worden am sontag zu nacht nach Lucie anno ꝛc. im 64. und darauf also furgenomen der cleynat und wappen halben, wie die getragen und geopfert sein:

Her Michel von Schwarzberg daz brennfenlein[1])
Her Albrecht von Redwitz den spieß
Her Simon von Stetten daz schwert
Graf Friderich von Castell daz brandenburgisch panier
Her Hans von Walrod
Her Albrecht von Wirßberg } den brandenburgischen schilt
Her Hans von Seckendorff landrichter den helm
Philippus her zu Weinsperg daz burgravisch banir
Her Hans von Liechtenstein
Her Conrat von Eyb } den burggravischen schilt
Her Hans von Kyndsperg den helm
Schenk Albrecht von Lindperg das banir Zoller
Her Heinrich Zobel
Her Hilpolt von Thüngen } den Zollerischen schilt
Her Conrat von Hutten den helm

Nota: was die begenknuß marggrave Johannsen seligen, die dann gewesen ist am montag nach Lucie ꝛc. im 64., mitsampt seiner bestattung zu der erden gestanden hat.

1) richtiger Rennfähnlein.

Küch:

26 zentner 90 lb. haben $7\frac{1}{2}$ ochsen gewegen: das lb. fur 2 dn. angeschlagen facit 179 lb. 10 dn.

14 zentner 90 lb. haben zehen schwein gewegen; das lb. fur 3 dn. angeschlagen facit 149 lb.

1119 hüner sein von den castnern gen Hailsprunn geschickt und darbey 200 uber bliben und gen Onolzpach geantwurt worden; ein hun fur acht dn. angeschlagen facit 299 lb. 12 dn.

Kromatvogel[1]) hat der Rucken Rygell gen Heylsprun geschickt, sein angeschlagen fur 6 lb.

Visch: 9 zentner karpfen und hechtlein sein von Cadelspurg dahin geschickt und der 30 und 18 hechtlach uber bliben und gen Onolzpach geantwurt worden, in einander geschlagen ein zentner fur 3 gld. facit 27 gld.

> Summa des vorrats gen Haylsprun geschickt und das der kuchenmaister nit bezahlt hat: 27 gld. 632 lb. 22 dn. facit alles in gold, den gulden zu $7\frac{1}{2}$ lb. gerecht, 111 gld. 2 lb. 22 dn.

Nota: das hernach geschriben hat der kuchenmaister in die kuchin kauft, das alles mit barem gelt bezalt:

fur flaisch: 25 zentner 26 lb. kalbflaisch zu brotten,[2]) fur 1 lb. 2 dn., facit 168 lb. 12 dn.

Zwelf junge schweinlich gekauf fur 6 lb.

1 lb. 5 dn. fur kromatvögel

fur visch: 14 lb. 6 dn. fur 6 äl

fur pütten:[3]) 105 lb. 26 dn. fur 5 zentner puten mitsampt einem vaß darzu

fur wurz: 9 gld. fur 2 lb. safran

2 gld. minus 1 firdung[4]) fur zucker

12 lb. fur 1 lb. zymat[5])

$11\frac{1}{2}$ lb. fur 2 lb. negelein

4 gld. fur 6 lb. yngeber und pfeffer

1 gld. fur 1 lb. muscatplüt

$10\frac{1}{2}$ lb. fur 15 lb. weinperlein

9 lb. fur 15 lb. mandels

---

[1]) Krammetsvogel. [2]) Braten. [3]) Putte, in Pfützen (Putten), im schlammigen Wasser lebender Fisch. [4]) Viertel. [5]) Zimmt.

5 lb. 10 dn. fur 10 lb. reyß
15 lb. fur 2 lb. plawen coliander
7 lb. fur 2 lb. weyß kumels
Fur ayer: 61 lb. 16 dn. fur 4598 ayer
Gemain kauft ding an die kuchin und auch durch den kuchenmaister bezalt:
57 lb. 3 dn. fur 80 moß honigs zu 21 dn.
21 lb. 10 dn. fur 6 metzen weiß melbes mitsampt einem vaß darzu
50 lb. 10 dn. fur 2 fuder koln
28 lb. 29 dn. fur 200 groß rotter schüsseln
32 lb. fur 800 opfel und 800 pyrn
3 lb. 24 dn. fur 3 metzen hirs
2 lb. 8 dn. fur 2 metzen gersten
10 lb. fur 2 scheiben salz
8 lb. 8 dn. fur 2 thunen kraut
5 lb. 8 dn. fur 1½ sumerein zwivel
5 lb. fur 5 prenten[1])
4 lb. 12 dn. fur groß und clein zuber
4 lb. 12 dn. fur heffen
3 lb. 18 dn. fur 12 elen streichdücher
6 dn. einem der dy wurz stieß
1 lb. 21 dn. fur 300 oblat
Summa der küchin mit barem gelt bezalt: 104 gld. 4 lb. 25 dn., ye 7½ lb. fur 1 gld. gerechet.
Summa totalis der kuchin mitsampt dem vorrat: 216 gld. 2 dn.

Keler:

8 fuder 1 aymer herrn-, ritter- und speißwein, das fuder angeschlagen zu 10 gld., facit 90 gld.

1 lagel[2]) versprech ranfals angeschlagen fur 6 gld.

6 aymer pierß den armen leuten verspeist, angeschlagen fur 2 gld. 28 dn.

20 summery korns, daraus ist gepachen ye aus eynem summerin 700 prot, facit 14000 hofprot; ein sumerin fur 1½ gld. angeschlagen facit 30 gld.

---

[1]) Brente, hölzernes Gefäß.

[2]) Fäßchen, Weinfaß für fremde Weine.

55 lb. fur 3300 herusemeln

94 lb. 20 dn. fur korb, flasch, hanen, nebern[1]) und ander notturft des kellers und mit barem gelt bezalt und zu Nurmberg kauft und durch den kuchenmaister bezalt.

Summa des kellers: 128 gld. in gold 150 lb. 18 dn., da ist mit barem gelt bezalt, als vorgeschriben stet, 93 lb. 20 dn.

86 lb. fur 4 zentner liecht

71 gld. 2 ort[2]) 4 lb. fur 4 zentner 70 lb. wachs mitsampt dem wagelt

8 lb. fur 1 zentner unschlit

26 lb. 20 dn. fur 1 zentner dachtgarn

4½ gld. fur 1 schetter[3]) uber das grab

6 gld. fur 1 stuck leywat zu herntischtuchern

4 lb. 28 dn. fur 12 staugen zu den kerzen

2 lb. 21 dn. zu auswechsel auf das obgeschriben gelt

28 gld. fur helm, schilt und pauir

42 dn. fur 1 vaß zu den schilten

1 lb. von den cleynoten aufzumachen

82½ lb. fur 415 elen grober leywat

21 gld. 1 ort fur 10 elen samat uber dy bar

6 lb. fur 15 elen golsch[4]) darunder

45 dn. fur 2 korb mit kum[5])

1 lb. 6 dn. fur 1 liechtvaß

2 lb. 12 dn. fur 2 plechsturz

2 lb. eynem, der den vorgeschriben wein von Nurmberg herausgefurt hat.

1 lb. 5 dn. einem poten gen Onolczpach

22 lb. 14 dn. hat der kuchenmaister 12 nacht zu Nurmberg verzert

32 dn. fur strick zu den korben und zu pinden auf dy fur

2 lb. 16 dn. von den tischtüchern zu machen und vor den hantzwehelu

2 lb. fur rotten schetter zu einem kreuz auf das grab

2 gld. von den kerzen zu machen

2 lb. 10 dn. von dem dachtgarn zu winden

2 lb. dem messer von habern zu messen

---

[1]) Bohrer. [2]) ¼ Gulden. [3]) Glanz-, Steifleinen. [4]) Kölnisches Zeug, Barchent, gewöhnlich mit blauen Streifen. [5]) Schüssel, Gefäß.

41 lb. 8 dn. dem burßner[1]) Nagel, 60 taglon den zimmerleuten und auch holz im holz zu hawen und andern

15 dn. fur 300 negelein zum grab

Den fremden kochen geschenkt: 6 lb. des abts koch und seinen knechten zu Haylsprunn, 3 lb. hauskoch, 3 lb. dem hauskoch in der sammlung[2]) kuchin, 2 lb. dem koch im siechhaus, 1 lb. dem koch im pachhaus, 1 lb. dem koch von Birnsperg[3]), 1 lb. dem koch, der den armen leuten gekocht hat, 1 lb. dem Kythell koch, 1 lb. dem Schweblein, 1 lb. dem Vogelein, 1 lb. dem koch von Wiltzburg, 20 dn. dem Schusselpulver, 15 dn. einem kuchenknaben von Cadolspurg.

So hat man zuletz geben 2 gld. in des abts gemach seinen knechten, 2 gld. dem gaistmaister[4]) im gasthaus und seinen knechten, 2½ lb. dem Hans Franken im marstall zu Haylsprunn.

Summa totalis der camern alles mit barem gelt bezalt und gekauft: 181 gld. 4 lb. 15 dn.

Marstal:

51 sümmerin habern sein von castnern von der Newenstat[5]) gen Haylsprun dem futermeyster geantwurt worden; daraus hat er gefudert auf der begrebnuß und der begenknuß: 1667 pferd mitsampt etlichen wagenpferden, vor- und nachreitern, dy die küchin und ander nottnrft bestellt haben, noch inhalt seines futerregister; ein summerin fur ein gulden facit 51 gld.

Summa per se: 155 lb. zu presentz[6]) auf 388 priester, ye einem priester zwen Wirtzburger schillinger, nemlich fur ein schillinger 7 dn., facit in gold, den gldn. zu 7½ lb. gerechet, 20 gld. 5 lb.

38 lb. 4 dn. hat mein gnediger herr veropfert und zu almusen geben lassen, facit zu 7½ lb. gerechet 5 gld. 19 dn.

Summa presentz, almusen, opfergeltz: 25 gld. 5 lb. 19 dn.

Summa totalis der begrebnuß und begenknuß des vorgeschriben registers: 622 gld. 3 lb. 9 dn.

---

[1]) Beutelmacher. [2]) Klosterconvent im Gegensatz zum Abt. [3]) Deutsch-Ordens-Commende. [4]) Gastmeister. [5]) Neustadt an der Aisch. [6]) Geldvergütung für die Anwesenheit und Assistenz bei einem Gottesdienst.

Item was man wachs auf meins gnedigen herrn marggravé Johansen seligen begenknuß gepraucht hat und wie man das gemacht hat, das nemlich gewest 5 zentner.

Item zum ersten 12 wandelkertzen zu $4^1/_2$ lb., machen	54 lb.
Item 56 groß steckkertzen zu $2^1/_2$ lb., die machen	140 lb.
Item 60 nebenkertzen, machen	60 lb.
Item auf das geheuß 220 kertzen zu $1^1/_2$ virdung, machen	$82^1/_2$ lb.
Item 72 altarkertzen machen	24 lb.
Item zu opferlicht	24 lb.
Item auf das grab, das den dreißigsten verprunnen ist	$17^1/_2$ lb.
Item 500 cleyner und grosser steb, die machen	99 lb.
	Summa: 5 zentner.

Ordnung der begenknuß marggrave Johanns seligen,

actum am sontag nach Lucie im 64ten, in die ampt.

Item Hans von Absperg in die großen kuchen, und er sol zu im nemen Wilhelm Leinleutterer und wes er notturftig ist

Item Ludwig von Eyb sol sein ob der camern und das geleger ausgeben[1])

Item meins herrn marschalk in meins herrn stuben der sol zu im nemen wes es notturft ist

Item Heintz von Seckendorff, vogt zu Creylßheim, ob den andern edeln leuten auf dem undern sal in des abts haus, und er sol zu im nemen Nordawein von Heßberg und wes er notturftig ist

Item Albrecht Stieber in des abts stuben, und er sol zu im nemen wes er notturftig ist

Item Ludwig von Eyb und der castner von Uffenhaim sol im siechhaus ob der priesterschaft sein[2]) und zu im nemen wes er notturftig ist

Item Lorentz von Eberstein sol sein auch ob der priesterschaft in großen stuben auf dem siechhaus

---

[1]) Die Nachtlager austheilen.

[2]) Die Aufsicht über die Priesterschaft führen.

Item der Knorringer sol sein in der andern cleynen stuben auch in dem siechhaus ob der priesterschaft

Item Casper Gegner unten im siechhaus ob der abt, meßner und pfaffenknechten

Item der Muninger in der armen leut kuchin

Item der Oßwalt Arzt sol ob der speysung sein des pier und protz armen leuten

Item Heintz von Luchaw im kreuzgang ob den reysigen knechten

Item Engelhart von Absperg und Heintz Linck im gasthaus in großen stuben ob den knechten

Item die herrn im covent roch zu speißen

Item der Clyngler sol im coventkeller speyßen

Item der Potzlinger im herrnkeller

Item sol der hausvogt ob den ampten allein sein, dy zu besehen, was notturftig ist, das rat zu schaffen

Item Nordewein von Hesberg sol dy stallung ausgeben

Ausgebung der stallung und geleger

Item die birgischen[1]) was der sein im steinhof zu legen und unden in marstall gestelt

Item Engelhart von Absperg und Nordewein von Hesperg unter der pforten gelegen und gestelt

Item Heintz von Seckendorff der alt, Albrecht Stieber und Heintz Seubolt in dem obern haus dabey

Item die reichstet Nurmberg, Rottenburg, Nordling, Dinckelsspuhel und Wyndsheim in dem schneiderhaus und im zimerhof gestellt und gelegen

Item die marschalk von Pappenheim im thurn ob dem thor gelegen

Item graf Johanns von Wertheim und meins herrn marschalk und sein bruder in des brobst von Newemhof[2]) haus

Item der Hilpolt von Thungen, her Conrad von Hutten, her Heinrich Zobel oben in des abts haus

Item her Hans von Walrod, her Heinrich von Auffaß, her Hans von Liechtenstein in dy custery

---

[1]) Die vom Gebirge, aus der obern Markgrafschaft.

[2]) Neuhof bei Markterlbach; gehörte dem Kloster Heilsbronn.

Item Lutz von Rottenhaim, her Hans der landrichter in dem schenkhaus

Item her Simon von Stetten, her Raffen von Helmstat, her Friderich von Seckendorff, her Lorentz von Walnrod in dem gasthaus ob der großen stuben, 4 pet

Item Wirtzburgisch rät in meins herrn gemach im gasthaus, 6 pet

Item Bambergisch rät in marggraven Johans seligen gemach, 2 pet

Item Baden, Wirtenberg ret in des von Öttingen gemach, 2 pet

Item Eystettisch rat zu dem burßner

Item Castell der alt und jung, grave Ludwig und Friderich von Helfenstein in dem alten haus des abts, 2 pet

Item Blawen, Sternberg und Slick dortselbst, 2 pet

Item cantzler bey dem kornschreiber mitsampt dem doctor Absperger

Hans von Absperg, hausvogt, Sebastian von Seckendorf zu dem undern keller

Her Conrat von Eyb, Ludwig von Eyb in des apts knecht wonung

Item landcometer und cometer[1]) zu Virßberg ein camern in des abts haus, da die Barischen[2]) liegen

Item Jorg von Wemding in des gastmeister camer, 1 pet

Item Burkhart von Wolmershausen, vogt zu Creylsheim, Wilhalm von Creulsheim, Jorg Fuchs von Burlaschwoben, Fritz Gayer, Jorg Rack in der camer bey gastprünen, 4 pet

Item Heintz von Hoenheim, Wilhalm von Lerod[3]), lang Hans von Vestenberg und Stefan in der camer bey der speyßcamern, 2 pet

Item Jorg Fuchs von Linbach[4]), Heintz Fuchs zu Walpurg, Hans von Berlichingen

Jorg und Engelhart von Saufheim in der liechtcamer, 2 pet

Item Wilhelm von Velberg, Karl Groner das clein kemerlein bey der speißcamern, 1 pet

Item Lanleuterer das ander kemerlein dabey, 1 pet

Item so hab ich noch ein gemach mit 8 betten in des abts newen haus, do di birgischen vor zeyten innen gelegen sein.

1) Landcomthur und Comthur.

2) Bairischen.

3) Leonrod.

4) Soll heißen Bimbach.

Item dise hernachgeschriben seind geordnet in das ampt zu tisch:

Item in des abts newen haus in meins herrn stuben sollen sitzen unser gnedig hern marggrafen Albrecht, marggrafe Friderich und der kurfursten ret, die graven, hern und der andern fursten ret. Ob den sol sein unsers hern marschalk Hans von Seckendorf zu Birkenfels, Heintz von Kyndsperg der jung, und sie sullen zu in nemen die in die essen tragen. So sol der marschalk vor unsers hern essen gen und das essen nemen in unsers hern kuchen; so sol Hans von Seckendorf vor dem andern essen gen und das essen nemen in der ret kuchen; und ir schenk sein Potzlinger, unsers hern schenk, mit den, die er zu im nympt.

Item in der sumerlauben under unsers hern stuben sollen sitzen der landcomether und sein gepietinger[1]), die ritter und der reichstet sendpoten. Ob den sol sein Heintz von Seckendorf, vogt zu Creulsheim, und Nordewein von Hesperg, die sullen zu in nemen, wes sie notturftig sein, die in ir essen helfen tragen aus der kuchen; und sol ir schenk sein Hans Schenk von Onoltzspach.

Item vor dem gemelten sumerhaus auf dem boden, da die langen tafeln sten sollen, sitzen die frenkischen birgischen leut. Ob den sol sein Ebolt von Liechtenstein und Wilhalm marschalk zu Bappenheim, die sullen zu in nemen wes sie notturftig sein in ir essen zu tragen aus der großen küchen, darin Hans von Absperg ist; und sol ir schenk sein Hans Weydmann.

Item in unsers hern von Haylspurn stuben sol sitzen er selbst, die prelaten, der dechant zu Bamberg, der brobst von Onoltzspach, die dechant der stift und die kornhern[2]), was der mitkumpt, ausgeschloßen die vicarien. Ob den sol sein Albrecht Stieber, und die sollen zu in nemen wes sie notturftig sein ir essen zu tragen aus der reth kuchen, und soll ir schenk sein Herman, der ein silberknecht gewest ist.

Item im siechhaus oben und unden sollen sitzen die briesterschaft alle, ausgeschlossen die münich. Ob den sullen sein Ludwig von Eyb, Lorenz von Ebersteyn, Kunz von Knorring und Hans von Eyb, die sullen ir essen nemen bey Hansen von Absperg in der grossen küchen; und sol ir schenk sein oben im siechhaus Hans Ott und unten im siechhaus der lang Heintz.

1) Gebieter, deutscher Name für Comthur.

2) Chorherren.

Item im rebender[1]) sollen alle münich sitzen bey einander, die sol man roch speysen in die samnungkuchen, und unser her von Haylsprun sol dy mit dienern, die in ir essen tragen, versehen; und sol ir schenk sein Burklein Synger.

Item im gasthaus in der grossen und cleynen stuben der vorgemelten kurfursten, der prelaten, der greven und hern, der fursten ret, der reichstet knecht. Ob den sol sein Heintz von Luchaw und Fritz von Seckendorf zu Jogßberg, die sullen zu in nemen wes sie notturftig sein, die in ir essen tragen aus der großen kuchen, darin Hans von Absperg ist; und sol ir schenk sein der Eberlein, der vor Hans schenk gewest ist.

Item im creuzgang sollen sitzen der ritterschaft von Franken und dem gebirg knecht; ob den sol sein Heintz Swebot und Wilhalm von Cronheim, dy sullen zu in nemen weß sie notturftig sein, ir essen zu tragen, und sollen ir speiß nemen bey Hansen von Absperg in der großen kuchen und sol ir schenk sein der Seytz Keller.

Item die vorgeschriben alle sullen achtung haben, so man zu tisch get, das ir yeder die sein, daruber er geordnet ist, zusamenbringen und dy setz an das end, dahin sie beschaiden seind, und sunst nymant undermischen laß.

Item in unsers hern küchin sol sein Sebastian von Seckendorff und sol bey im haben die hernach geschriben koch: maister Hans Scharrer, maister Albrecht, item ir bayder knecht.

Item in der ret küchen ob unsers hern kuchen soll sein Ludwig von Eyb und bey im haben dise hernach geschriben köch: item Pauls koch, Hans Sappenfelder, Clans koch, Wilhalm koch von Münchaurach.

Item in der grossen kuchen sol sein Hans von Absperg, und sol bey im haben Heintzen Lynken den castner von Onoltzspach und die hernach geschriben koch: Hans Spet, den man nent den Trabhausen, Lienhart koch von Ahausen, item Clans von Witzpurg, Hans koch von Münichaurach, Hans koch von Newenmarkt.

Item in der gemelten kuchin fur das gesind: Hans koch Haylsprun, Rudolf koch von Abensperg, Merten koch, Michel koch von Oberpach.

Item in der samnung kuchen, do man den münchen kochen sol,

[1]) Rempter, Refektorium.

sol man noch zwen koch darein geben zu den, die vor darin seind, nemlich Mathis koch und den koch von Birnsperg.

Item in der kuchen im steinhof, darin man die armen leut speysen sol, darob sol sein Fritz Stettner und bey im haben dise hernach geschriben koch: Herman koch von Haylsprun, Merten koch.

Item in unsers hern keler sol sein N. von Seckendorf, der Potzlinger und der Johannes; aus dem keler sollen sie speyßen wer da hinden zu hof und in des abts gemach sitzt.

Item in dem grossen keler sol sein Endres Elynglein, und sol bey im sein . . . . die sullen speisen im rebender, im siechhaus, oben und mitten in das gasthaus und in den kreuzgang, und wer in morgest[1]) zu in kumpt umb suppenbrot und trinken.

Item im keler, im steinhof, do man dy armen lewt speist, sol der Müninger ob sein das morgenmal zu speisen.

Item (ob) der futterung sol sein Engelhart von Absperg und sol bey im haben zwen futterschreiber und zwen futtermesser.

Item der marschalk und der Albrecht Stieber sullen ausgeben dy herberig und geleger im closter.

Item der marschalk sol bestellen in den dorfern, dohin man herberig geben wurd, die im closter nit gestellen mogen, redlich knecht, die an denselben enden die leut einbringen, und das nit yedermann in den dörfern selber herberig nem.

Item der Keylholtz sol unter der pforten sein, was herein gehört die hereinlassen, und was in die dörfer gehört hinauszuweysen; des sol er ein zettel haben.

Item zu bestellen der tag und nacht under der pforten sey fur geverlich austragen.

Item zu yeder kyenleuchten[2]) soll man ein bestellen, der sie scheurt[3]).

Item zwen zu bestellen, die das geschir, craüssen[4]) und schüssel auf des nachtes aufclauben und in die küchen und keler tragen und antwurten, das man des morgens als der sauber vind.

---

[1]) Morgens.

[2]) Kienleuchten, Wandherd oder Kamin, worauf zur Beleuchtung Kienspältchen gebrannt werden.

[3]) schürt.

[4]) Krausen, Krug.

Item auf das nachtessen zu dem furstenessen sol man 14 essen haben, 9 essen von fischen und 5 essen von gemüß, nemlich:

Heyß hecht, gepacken fisch
Clein newnaugen gesotten oder grundeln
Gesotten forhen heiß
Stor[1]) in einem gelben pferer[2])
Schwarz fisch von karpfen
Groß neunaugen in einer swarzen prüe
Sulzfisch, bratfisch
Gemüß: ein suppen, steckruben, haußen darauf, gepachen strauben, gesotten weinperlein, geprent pirn

Item so sol man auf das fruemal zu furstenessen geben:

Heyß hecht, packen fisch
Grundeln gesotten, gesotten forhen hayß
Gesotten salm, gesalzen hecht
Stor in einem gelben pfeffer
Gesotten krebs
Schwarz fisch von karpfen
Groß neunaugen in einer schwarzen prüe
Sulzfisch, bratfisch

Von gemüß:

Eyn mandel suppen
Ein grüns kreutlen und haußen darauf
Ein rays, gesotten weinperlein, ein gepackes
Ein feygengemüß, ein praun brey
Ein apfelbrey, ein eingemacht kalt kraut

Item in der ret küchen auf das nachtmal fur die graven:

Heyß hecht und karpfen
Backfisch, swarz fisch
Gesotten salm
Sulzfisch, eingemacht el in einer gelben prüe
Ein erbisprüe
Steckruben und lachs darauf
Ein opfelbrey
Ein praun müs

---

1) Stör. 2) Pfeffer.

Item auf das frümal zu speißen:

Heiß fisch von hecht und karpfen
Backen fisch, stor in einer gelben prüe
Swarz fisch, gesotten lachs
Eingemacht neunaugen in einer schwarzen prüe
Sulzfisch, gesalzen hecht in einer prüe, protfisch
Eyn suppen
Ein kraut und störn darauf
Ein feygengemüß, ein packels
Ein rays, ein praun gemüß

Item fur die priesterschaft und edellewt auf das nachtmal aus Hansen von Absperg küchen:

Heyß fisch, halbfisch
Schwarz fisch, gesalzen hecht
Suppen, ruben
Ein praun gemüß

Item auf das frue mal man hat gespeist:

Heyß hecht, stockfisch
Gesalzen hecht, stor in einem pfeffer
Sulzfisch
Suppen, ein kraut
Ein reys, ein veygengemüß

Item fur die reysigen knecht, dy nit gest sind, auf das nachtmal:

Ein suppen, hering
Ein kraut, ein gemüß auch aus der großen küchen

Das frue mal:

Heyß fisch, suppen
Hering, ein kraut, ein gemüß

Item was man der priesterschaft hie vornen speist sol man roch in die samnungskuchen geben, daz man die münich im rebender da-mit speis

Item in der armen leut küchen sol man des morgens einmal speis:

Ein suppen, ein kraut
Hering, ein gemüß im steinhof.

Leichenbegängniß Kurfürst Friedrichs II. 1471.

Der hochgeborn fürst und her her Friederiche, marggraff zu Brandenburg, des hayligen Romischen reichs ertzcamerer und kurfurst, zu Stetin Pomern der Cassuben und Wenden hertzog, burggraff zu Nurmberg und furst zu Rügen rc., ist mit tod verschieden am sontag Scolastice zu der Newenstat an der Aysch uewn ör in die nacht, des sell got der almechtig geruch gnedig und barmhertzig zu sein. Und sein begencknuß darnach zu Haylsprun worden am sontag oculi, alles im 71ten jaren, und seind alle cleynet und wappen getragen worden, als hernach volget, und sein alweg zwen rett vor der wappen einem gangen.

Vor dem Brandenburgischen banir ist gangen: Jorg von Waugenhaim, marschalk; Jorg von Absperg, doctor und cantzler

Das banner hat getragen: der hertzog von Tropier[1]) aus der Slesien

Den schilt sol tragen: Conrat von Helmstatt, des pfaltzengraven rat und diener; her Heinrich von Brandenstein, hertzog Wilhalm von Sachßen ratt und diener

Den Brandenburgischen helm sol tragen: landgrave Friderich von Leuchtenberg, hertzog Ludwigs von Bayrn ratte

Item vor dem banir des zepters seind gegaugen: Heintz von Kyndsberg haußvogt, Hans von Absperg

Des zepters banier hat getragen: Philipp der alt her zu Weinsberg, erbcamerer

---

1) Vermuthlich Herzog Heinrich I., Schwiegersohn Albrechts Achilles, von seinem Vater, König Georg Podiebrad von Böhmen, 1465 mit Troppau belehnt.

Den schilt haben getragen: Philipp Michel vom End, der jung von Sachßen ratt, Wilhalm Schenk der lang, hertzog Ludwigs von Bayern ratt

Den helm hat tragen: her Hans von Redwitz, des bischoffs von Bamberg hofmaister

Item vor dem Stetinischen banir seind gangen: Wilhalm von Creulßheim und Heintz von Seckendorff Aberdar

Das banir hat getragen: graff Ott von Henberg

Den schilt haben getragen: her Hans von Wolffstein, Hertzog Ott von Bayrn ratt, Ott von Seckendorff, marggraff Karlß von Baden ratt

Den helm hat getragen: her hans Veyt, des bischoff Wirtzburg ratt

Vor dem Pomerischen banir seind gangen: Burckhart von Wolmerßhausen der alt, Engelhart von Absperg

Das banir hat getragen: graff Ludwig von Otten[1])

Den schilt haben getragen: Aßem Diepoltzkyrcher, hertzog Albrecht von Bayern ratte, und her Mang Marschalck, des bischoffs von Augspurg rate

Den helm hat getragen: Anthoni von Emerßhoffen, graffen Ulrichs von Wirtemberg ratte

Vor dem burggravischen banyr sind gangen: Ludwig von Eyb und Sebastian von Seckendorff

Das banir hat getragen: graff Albrecht von Maßveld

Den schilt haben getragen: Wilhalm Schenck, des bischoffs von Eystett ratt, graff Friderich von Helffenstein, graf Eberhartz von Wirtenbergz rate

Den helm hat getragen: Wigleyß Rusenbach, des bischoffs von Regenspurg ratt

Vor dem Cassuben banyr sein gangen: Hans von Berchlingen und Dietz von der Than

Das banir hat getragen: graff Friderich von Castell

Den schilt haben getragen: her Hans von Walrod und her Heinrich von Auffsaß

Den helm hat getragen: her Michel von Schwartzenberg

Vor dem banir weiß und schwartz sein gangen: Hans von Vestenberg und Albrecht Stieber

1) Öttingen.

Das banir hat getragen: schenk Albrecht von Lintberg

Den schitt hat getragen: her Hans von Seckendorff zu Hilpoltstain und her Hans von Eglofstein

Den helm hat getragen: her Lutz von Rottenhan

Vor dem Wenden banir sind gangen: Wilhelm von Velberg und Hans Truchses von Pomerßfelden

Das banir hat tragen: Gebhard her zu Epstein.

Den schilt haben tragen: her Sigmund von Eglofstein und her Ratan von Helmstat

Den helm hat getragen: her Hans Schenk von Symen

Vor dem Rugischen banir sein gangen: Hans von Sporneck und Hans von Seckendorff zu Birkenfels

Das banir hat getragen: Sigmund her zu Schwartzenberg

Den schilt haben getragen: her Appel von Lichtenstein, her Asmus von Rosenberg

Den helm hat getragen: her Sigmund marschalk zu Papenheim

Vor dem rotten banir sein gangen: Carl von Guttenberg und Heinz von Luchaw

Das banir hat getragen: Sigmund her zu Schwarzenberg der jung

Den schilt haben getragen: her Heinrich von Cyndsperg und her Hilbrant von Thungen

Den helm hat tragen: her Eglof von Riethaim

Vor dem spies sind gangen: Nordewein von Hesperg und Lorenz von Eberstein

Den spies hat tragen: Jorg von Wolfersdorf, der jungen hern von Sachsen rate

Das schwerd hat getragen: Asmuß von Eberstein, herzog Wilhalms von Sachsen rate

Darnach hat man zehn pferde gezogen, dy seind mit schwarzen daffat beclayt und yedes wappen nach der oben geschribnen ordnung hinter sich hangend an der cleydnng gemahlet gewest, und haben alweg zwen ain pferd gezogen:

das erst: Christoff von Wolfstein, Veit von Reberg

das ander: Friz von Seckendorff genant Reinhoven, Wilhalm marschalk zu Papenhaim

das drytt: hans von Egloffstein, pfleger zu Warperg, Karel Truchses genant

das virde:	Peter von Stein, Jorg von Wisentaw
das funfft:	Peter von Wilmandorff, Merten Truchses
das sechst:	Hanns von Maiental, Konz von Knoring
das sybent:	Ebolt von Lichtenstein, Hans von Emerßhoven
das acht:	Erkinger von Seckendorff, Lienhardt von Seinshaym
das neunt:	Jorg von Schaumberg, Veit von Gych
das zehent:	Jorg von Ehenheim, Darius von Heßperg

Hernach volget was die 4 ampt[1]) der selben begenknuß allenthalben gestanden haben mit sampt der begrebnuß, und ist alles ein nacht gewesen und hat bey 4½ m. (1000) menschen gehabt.

Küchen der begenknuß meins hern marggraff Friderichs seligen. Actum am sontag oculi.

An wurtzen:

8 gulden 3½ ort fur 2 lb. saffran
4 gulden 1 lb. 10 ₰ 6 lb. yngeber und 5½ lb. pfeffers
3 gulden fur 15 lb. zuckers
1 lb. 20 ₰ fur 1 firdung langen pfeffer
1½ ort 26½ ₰ fur 15 elen streichduchs[2])
1½ gulden 14 ₰ fur 4 lb. haußenblasen[3])
1½ gulden 10 ₰ fur 2½ lb. müscatpluet
3 gulden 1 lb fur 3 lb. negellein und 2 lb. zymat

Summa: 23 gulden 29 ₰

An fastenspeiß:

8 gulden 1 ort 20 ₰ fur 2 zenttner veygen
2 gulden 1 ort 15 ₰ fur 50 lb. reyß
4 gulden 2½ ort 15 ₰ fur 50 lb. mandels
3 ort 12 ₰ fur 21 lb. rosins
4 gulden 1 ort 10 ₰ fur 50 lb. weinperlein
1½ ort fur seck und stubich[4])

Summa 20 gulden 3 ort 22 ₰

---

[1]) Küche, Kammer, Keller, Marstall.

[2]) Glattes Tuch.

[3]) Beliebter Klebestoff zur Herstellung von Aspic.

[4]) Stübich, Faß.

An grün fischen:

5 gulden fur 1 zentner offen
17 gulden 28 lb. 20 ₰ fur 220 fohren
10 gulden 7 lb. 10 ₰ fur 1½ zentner hecht
18 lb. fur grundeln
18 lb. 3 ₰ fur neunaugen

Summa: 41 gulden 3 ₰

An gesalzen fischen:

38 lb. fur 1 zentner 5 lb. lachß zu 11 ₰
31 lb. 10 ₰ fur 47 lb. salms zu 19 ₰
33 lb. 10 ₰ fur 50 hayßen
43 lb. fur 330 salzfisch
22 gulden 20 ₰ fur 1 stuck stockfisch

Suma 40 gulden 1 ort 10 ₰

An büttern[1])

38 gulden 1½ ort 12 ₰ fur 8 zentner 14½ lb. büttern, der sein 7 zentner on worden

An hönig und kuchenspeyß

10 gulden 1 ort 16 ₰ fur 1 thonen honigs; dar ist bey 20 moß ubergbliben
21 lb. fur 3½ korb öpffel
5 lb. fur byren
8 lb. 28 ₰ fur zwivel
11 lb. fur 2 scheiben saltz
7 lb. fur 3 metzen schons melbs
3 lb. 20 ₰ fur weiß kraut
4 lb. 5 ₰ fur 8 metzen steckrüben
13 lb. 18 ₰ for 23 moß essigs
8 lb. fur erbiß
6 lb. 12 ₰ fur 12 lb. öls; ist alles uber pliben
9 lb. fur 150 moß milch
3 gulden fur 2 lb. sandels[2]), 2 lb. kumels, 2 lb. enes[3]), 1 lb. corianders

---

1) Butter.
2) Rohzucker, Puderzucker.
3) Anis.

7 ₰ fur 1 lb. senffs
14 lb. fur 2 fuder kolen; ist alles durch den Acten kaufft
Summa: 27 gulden 1 ort 12 ₰

Küchengeschirr:

29 lb. fur 260 groß schüssel und 5 nepff und 5 multern
20 lb. 18 ₰ 14 preuten 10 schefflein und 1 wanne
29 ₰ fur 1 fischfeßlein und fur 1 legelen
2 lb. fur 3 kochloffel
10 lb. fur heffen
Summa 8 gulden 3 ort 2 ₰

An füre[1]) und bottenlon:

12 lb. 17 ₰ durch die castner zu Payrsdorff und Swabach außgeben

An zerung:

10 lb. 20 ₰ hat der kuchenmaister 4 nacht zu Nurmberg verzert
38 lb. 2 ₰ den kochen geben, der sein 26 koch gewesen
Summa pares geltz: 206 gulden 2 ort 1 ₰

Darzu ist ein vorrate in die kuchin komen:

84 gulden fur 22 zentner karpffen und 6 zentner hecht zu 3 gulden
25 gulden fur 5 thunen herings zu 5 gulden
21 gulden fur 3 thunen hechts zu 7 gulden
18 gulden fur 3 thunen stören zu 6 gulden
4 gulden fur 1 thunen neunaugen
2 gulden fur 10 lb. ladwergen
3 gulden fur 6 thünen krauts
Summa vorrats: 157 gulden
Summa totalis: 363 gulden 1½ ort 1 ₰

An den besten[2]) vorhanden:

25 gulden 3 ort, nemlich 7 gulden fur 57 stockfisch
9 gulden an 2 zentner pütteren, 5 gulden an 100 forhenn und

---

1) Fuhre.
2) bestehen bleiben.

10 moß gründelen, 1 gulden an 9 lb. weinperlein, 2 gulden an 20 moß honigs, 1 gulden 3 ort an oppffeln, öll und saltz.

Keler:

13 gulden fur 5 eymer herrnweins
19 gulden 2 ort fur 3 lageln ranfal
5 gulden fur 1 lageln welsch weins
4 gulden 1 lb. 10 ₰ fur 26 elen zendels[1]) zu pinttüchern
1 gulden 1½ ort 22 ₰ fur 17 retzen[2])
3½ gulden 6 ₰ fur 27 korb cleyn und groß
1 gulden 3½ ort 12 ₰ fur vorn[3])
6 gulden 1 ort 6 ₰ fur flaschen, triechter, stellen[4]), bunen[5]) und zappffen

Summa bars geltz: 54 gulden 1 ort 25 ₰

An vorratte:

73½ gulden fur 11 fuder speisweins
2 gulden fur 1 fuder alantwein[6])
12 gulden fur 14 eimer ritterweins
16½ gulden fur 3½ summerin weises[7]) zu semmeln
75½ gulden fur 50 sümmerin 5 metzen korns, darauß ist gepachen 30000 prot und 72 leyb

Summa vorrats: 179 gulden 2 ort
Summa totalis: 233 gulden 2½ ort 25 ₰

Cammern:

77½ gulden fur 5 zentner wachs, ye ein zentner fur 15½ gulden
27 gulden 3½ ort 15 ₰ fur 153 elen zendels zu den bannern und zu dem grab
61 gulden 3 ort 6 ₰ fur 11 daffat und 10 elen uber 10 pfert, die man zu dem opfer gezogen hat

---

1) Zindel, geringe Sorte Taffl.
2) Große Kanne von Holz, unten weit, oben enge.
3) Föhren.
4) Stellage.
5) Latten, Boden von Brettern.
6) Mit Alant (eine würzige Pflanze) gewürzter Wein.
7) seil. Mehl.

40 gulden den malern von 11 schilten, 11 helm, 11 banirn, 10 roßdecken und von einer vergulten daffeln zu lon

48 gulden 2 ort 11 ₰ fur 8 puch goltz, 6 pucher silbers, fur farb, helm, leyms und ander notturft zu dem mallwerck

36 gulden 2 ort 10 ₰ fur 3 stuck schwartzer leywat ubers gehenß und 241 elen zwilchs zu tischduchern

2 gulden 1 ort 10 ₰ fur 1 zentner dachtgarn

18 gulden 2½ ort 11½ ₰ fur 1 gulden düch und fur golich damit uber dy bar

6 gulden 2½ ort 10 ₰ fur 2 zentner gollicht[1])

3 ort 20 ₰ fur 25 lb. unschlet

1 gulden 1 ort 28 ₰ fur stangen zu den wandelkertzen und bannern

1½ ort 14 ₰ fur hultzen und plechen sturtzen und fur 1 stubich

2 gulden von den kertzen allen zu machen zu Haylsprün, vorlont fur tischducher, handzwehelu[2]) und gehenß zu uberziehen

3½ ort 18 ₰ von den helm, schiltten und panern auffzumachen

4 gulden 3 ort fur 72 taglön den zimerleutten zu Haylsprun und Onoltzspach von den kuchin und tischen und den penken zu machen

1½ gulden 22 ₰ fur paud und negel

41½ gulden presentz 557 priestern ye einem 18 ₰ geben

3 gulden 3 ort 14 ₰ das man auß dem becken geopffert hat und genommen, als sie getragen sein

4 gulden 3½ ort 16 ₰ den armen leutten durch gotz willen geben

Summa 384 gulden 1 ort 25 ₰

Marstall:

56 summerin habern verfudert auff 1902 pferdt

Summa totalis aller ampt:

1042 gulden 1 ort 22½ ₰, das ist par gelt

644 gulden 3 ort 32½ ₰, das ist durch den camerschreiber außgeben; 51 gulden 1 ort bestund dannocht pars geltz, daz man bezalen müß

---

1) Talglicht.

2) Handtuch.

593½ gulden 22½ ₰, das ist man dem Dietmer schuldig, 275 gulden 2 ort 18½ ₰ und 318 gulden 4 ₰ dem kuchenmayster, daran hat er 200 gulden genomen.

Item verzeichnuß der fursten als sie nacheinander gestorben sein und ir begencknuß zu Hayls-prün geschehen ist:
Item marggraff Friderich der alt kurfurst
Item marggraff Johanns seine süne
Item marggraff Friderich kurfurst sein bruder

Turnier zu Ansbach. 1485.

Handelung des gehalten thurnes[1]) zu Onoltzspach uff sontag exaudi anno etc. im 85ten[2]) jar.

Als man zalt nach Cristi gepurt vierzehnhundert und im funffundachtzigsten jar ward angeschlagen ein thurner von den durchleuchtigen hochgebornen fursten und herrn herrn Albrechtten marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Romischen reichs ertzkamerer und kurfurst, zu Stetin, Pomern hertzoge, burggraffe zu Nurmberg und furste zu Rugen, mitsampt seiner gnaden geselschafft des gekronten berns[3]) und des furspangen[4]), und die vier hernach geschriben geschlecht auß den vier landen[5]) seind zu dem blatt getragen worden[6]), mit namen:

Hans Spett auß dem land zu Swoben, ritter, Berchtolt von Nesselrod, Reinlender, ritter, Jorg von Ehenheim auß dem land zu Francken, Jorg von Eyssenhoven auß dem land zu Beyern.

Und der yetzgemelt thurner hat furgang gehabt von dem durchleuchtigen fursten und herrn herrn Albrechten marggraven zu Brandenburg curfurste in dem jar als man zalt nach Cristi unsers lieben herrn geburt thausent vierhundert und in dem funffundachtzigsten jare

---

1) Turniers.

2) 1485.

3) Bären. Die Turnierfähigen theilten sich in verschiedene Gesellschaften.

4) Fränkische Adelsgesellschaft, so genannt, weil die Mitglieder auf der rechten Seite ihres Wappens eine goldene Gürtelspange führten.

5) Baiern, Franken, Schwaben, Niederlande (Rheinlande). Des gesammten Deutschlands turnierfähige Freie (die Sachsen ausgenommen) waren behufs der Turniere in diese vier große Gesellschaften eingetheilt.

6) „Zu Blatt tragen" nannte man die Wahl, welche am Ende eines Turniers zum nächsten in Hinsicht der Turniervögte gehalten wurde — eine dunkle Benennung, die wahrscheinlich daher rührte, daß die Wahl und Ernennung in eine Urkunde (in ein Blatt) geschrieben wurde, womit der Erwählte diese Würde beweisen konnte.

zu Onolzpach, und ist der vier landen verkunth worden auf den sontag, den man nent exaudi vor pfingsten, an der herberg zu sein. Also geschen und ergangen.

Item des montags hat man in ratt gegangen mitsampt den vier landen und sein einmütigclich uberkomen und einig worden und am dinstag frw auffgetragen, geteylt und berytten, als von alter gewonheit herkomen ist, und am mitwuch getürnirt.

Item zum ersten: wie die helm in der taylung gestanden, wes auch die gewest seind auff der eyn seytten.

Beren gesellschafft

Meins gnedigen herrn marggraff Friderichs:

burggraff Heinrich von Meissen und herr zu Plawen
graff Jorg von Helffenstein
graff Hans von Sunenberg
Schenck Friderich von Lymburg, freyherr
her Hans von Schwartzenburg, freyherr
Conrat von Berlachingen, ritter
Cristoff Schenck von Geyern, ritter
Wilhalm von Bemberg
Jorg Forsch
Erkinger von Rechenberg, ritter
Dietz von Wilmeßdorff
Wilhalm Gyß von Gißemberg
Sittich von Zettwitz, ritter
Hans von Eyb zu Vestenberg, hoffmeister
Hans von Auffseß
Kylian von Wallenfels
Hans von Leonrod der elter
Jorg von Wichßenstein
Dietz Trüchses v. Wetzhaußen
Heintz von Leyneck
Ulrich von Knorringen
Jorg von Gych
Cristoff von Kotzaw
Hans von Auffsaß
Cristoff von Hirsperg
Bernhart von Ber . . . .
Ott von Gych
Philips Truchses von Wetzhausen
Philips von Wysentaw
Hans von Eyb der jung
Ginther von Bunaw
Michel Groß von Trockaw
Kuntz
Jobst Zetwitz
Hans von Auffseß
Reyhart von Berlichingen
Jobst von Feiltsch
Wolff von Tachenhaußen
Heinrich von Punaw
Hans von Gych
Heintz Roder
Gynter von Punaw der junger
Arnolt von Blanckenberg
Berringer von Kotzaw
Hans von Ratzenstein
Jorg Groß von Trockaw

Heintz von Ratzenstein
Heintz von Rusenbach
Sigmund Gebsattel genant Rack
Ludwig von Erlichhaußen
Endres Rabensteyner

Meines gnedigen herrn marggraff Sigmunds auff der andern seytten:

graff Eytell Fritz von Zoller
graff Hans von Castell
Schenck Albrecht von Lympurg, freyherr
Philips von Weinsperg, freyherr
Schenck Cristoff von Limpurg, freyherr
Mang Marschalk von Hohenreichen, ritter
Conrat von Knorring, ritter
Hartung Truchses von Wetzhausen
Caspar von Crelßheim
Jorg von Zedwitz, ritter, marschalk
Neythart von Wolmerßhausen
Jacob von Landaw, ritter
Hans Truchses von Wetzhaußen
Eberhart von Brandenstein, ritter
Sigmund von Wirßperg
Casper Sack, ritter
Crafft von Leuterßheim
Hans von Berlichingen
Hans von Leonrod der jung
Heinrich von Feiltsch, ritter
Heinrich Truchses von Wetzhaußen
Jorg von Kyndsperg
Hans Rotthafft
Hans von Wolffstein
Dietz Wolfferßdorffer
Philips von Wolmerßhaußen
Wilhalm von Leonrod
Cristoff von Haußen
Wilhalm von Crelßheim
Cuntz von Wirsperg
Fritz von Wuchßenstein
Hans Truchses von Pomerßvelden
Lorentz Mayentaler
Utz von Zetwitz
Cristoff Groß von Trockaw
Michel von Wirsperg
Jorg von Creßheim der jünger
Arnolt Gaylling
Thoma von Rutzenstein
Sigmund von Luchaw
Endris von Wildenstein
Heintz Ochß
Hans Hasser
Peter Rabensteiner
Jobst von Feiltsch
Wilhalm von Baldeck
Sebastian von Mistelbach
Hans Gayer

Heren und turspang auf der drytten seytten:

Jorg von Ehenheim zu Geyern
Hans Fuchs, ritter
Hans von Grumbach
Appell von Seckendorff, ritter
Friderich von Sensheim, ritter
Allexander marschalck von Pappenheim
Veyt von Walrod, ritter

Veit von Rechberg
Moritz von Egloffstein
Heintz von Wenckheim
Sixt von Ehenheim, ritter
Cuntz Fuchs
Wiglos Wolfskell
Hans von Seckendorff
Erkinger von Sausheim
Jobst von Egloffstein
Michel von Ehenheim
Hans Fuchs
Karet von Grunbach
Hans von Seckendorff
Erkinger von Saußheim der jung
Cuntz von Ehenheim
Philips Fuchs
Cuntz von Grunbach
Hans von Seckendorff
Sebastian von Egloffstein
Philips Fuchs
Augustin von Seckendorff
Sigmund von Seckendorff Reinhoffer
Wilhalm Fuchs
Wiglos Michel von Seckendorff
Hans von Rußeck
Melchior von Seckendorff
Thoma Fuchs
Baltzar von Seckendorff
Cristoff von Seckendorff
Hartung Fuchs
Sixt von Seckendorff
Hartung Fuchs, marschalk
Appel Schenck von Sunnen

Gesellschaft des eyngehurns[1]) auf der vierden seytten Francken:

Thoma und König
Jorg von Absper, ritter
Hans von Auffses, ritter
Dietz von Tungen
Jeronimus von Rosenberg, ritter
Veit von Schawmberg
Heinrich von Luchaw, ritter
Ott von Liechtenstein
Ludwig von Eyb, ritter
Jorg Marschalk von Ostheim
Pauls von Absperg, ritter
Veit von Leuterßheim
Heintz von Guttenperg
Burckhart von Wolmerßhaußen
Heinrich von Schonberg
Hardolt von Bibra
Endres von Hesperg
Wolff Adel
Wilhalm von Kochenstetten der jung
Clauß Zobel
Jorg Truchses
Peter von Redwitz
Philips von Stein zu Liechtenperg
Jobst von Luchaw, ritter
Michel von Rosenberg
Conrat von Kyndsperg, ritter
Moritz von Thüngen
Jorg von Rosemberg
Casper von Schonberg
Jorg von Schawmberg
Cristoff Marschalk
Ernst von Wolmerßhaußen

1) Einhorn.

Moritz von Schawmberg
Hans Jorg von Absperg
Reythart von Thungen
Wibbalt vom Schawmberg
Casper von Walldenfels
Philips Zobel
Sigmund von Thungen
Cuntz von Rosenberg
Heintz von Schawmberg
Hans von Auffseß
Wolff von Luchaw
Ott von der Kere
Philips Schweiger

Schwoben:

Item die hochgebornen graven von Wirttenberg und wen sie bey in haben gehabt im thurner

Auff der rechten seitten ist gestanden:

graff Eberhart der elter
graff Eberhart von Werdemberg
graff Ludwig von Helffenstein
graff Ulrich von Werdemberg
graff Ott von Stolburg
graff Endres von Sunnenberg
her Eberhart von Gundelfingen, freyher
her Hans Wernher von Zimer, freyher
Wilhalm von Rechberg, ritter
Sigmund von Freyberg, ritter
Ulrich von Westerstetten, ritter
Ulrich von Rechberg, ritter
Friderich von Fleckenstein, ritter
Philips von Dalburg
Conrat von Schellenberg, ritter
Ulrich von Schlauderßperg, ritter
Sigmund von Welden, ritter
Ulrich von Jungingen
Jorg von Rechberg
Conrat von Stain
Jorg von Velberg, ritter
Wilhalm von Rechberg
Wilhalm von Zulhart, ritter
Ludwig von Hutten, ritter
Michel von Freyberg
Sigmund von Seckendorff Reinhoffer
Heintz von Welwart
Hans von Hurnheim
Hans von Giltlingen
Jorg von Velberg, ritter
Wilhelm Schilling
Wilhelm von Reyschach
Adam Thum
Dietterich Spett
Bernhart von Hurnheim
Hans von Lebenstein
Ulrich von Werdnaw
Reinhart von Newhaußen
Hans von Weytingen
Fritz Schenck von Schenckenstein

Auf der lincken seytten ist gestanden:

graff Eberhart der jung von Wirttenberg
graff Wecker von Bytsch
graff Krafft von Hohenloe

graff Heinrich von Furstenberg
graff Cristoff von Werdenberg
her Hans von Stoffel, freyher
Hans Truchses von Walburg, ritter
Hans Spet, ritter
Conrat von Alffingen, ritter
Lienhart Marschalk zu Hohentachen, ritter
Wilhelm von Aurach
Hans von Fronsperg, ritter
Hans von Flerscheim
Burckhart von Ellerbach
Walter von Hurnheim
Veyt von Rechberg
Cunrat, Renhart, Diepolt Spet
Wernhern Rothafft
Hans von Sachßenheim
Heintz von Zulhart
Ott von Seckendorff
Jorg von Schechingen, ritter
Bernhart von Stein
Hans von Reichnaw
Bernhart von Geinngen
Conrat Thum
Albrecht Truchses von Bichhaußen
Erckinger von Hurnheim
Ernfried von Velberg
Jorg von Suntheim
Hans von Reischach
Heintz Schilling
Hans Heinrich von Reischach
Philips von Ahelfingen
Aßmus zum Weiher
Hans von Abenberg
Friederich von Rewhaußen
Hans Casper von Bubenhoffen
Wilhalm Bocklein
Bernhart von Rippenburg
Fritz Jacob von Anweil
Melcher Sützel von Mergetheim

Bayern:

Sebastian Seybelsdorffer, ritter
Jorg von Gumpenberg, ritter
Albrecht von Wildenstein
Jorg von Wysbach
Wolff Stör von Storenstein
Hans Jüdman

Steinpock:

Friderich von Stein, ritter
grave Johanne von Nassaw
Wilhelm von Nesselrod
Brechtold von Plettenberg, hoffmaister, ritter
Cuntz von Auffseß
Emerich von Nassaw, ritter
Gebhart von Clee
Cunrat von Bicken der jung
Helier von Langnawen

Die sind zugelassen zu Onolspach zu dem thurner:

Dietterich von Harraß, ritter
Heinrich Stieber, ritter
Wilhelm Adelmann, ritter
Eyttel Schelm von Berg
Cunrat von Neypperg
Rudolff von Plavnitz
Jorg von Eberstein
Albeck von Sulmentingen
Wolff Zaunrude
Wilhelm von Reittenpuch
Wolff von Schwangaw

Gryßwertell[1]) auf bayden:

seind geordnet worden auff die seitten, da meynn gnediger her marggraff Albrecht ist gestanden:

her Michel von Schwartzenberg, freyher
Hans von Egloffstein, ritter
Sebastian von Wallenrod, ritter
Pauls Fuchs

Gryßwertel auf der andern seytten:

Hans von Seckendorff der alt
Thoma Füchs
Jorg van Ehenheim
Friderich von Seckendorff
item Hans Burggraff, persenant[2]), knecht in Bayern
item ein kunig der wappen auß den Nyderland, ein persenant der geselschaft des steynpocks
item Hans Montfart, persenant im visch und valcken, genant Pfaffhans
item Utz Helffenstein, persenant im laytpracken[3])
item Heintz Thumerunt, knecht im steinpock
item Lazarus Behm, knecht im esell
item Mang Grunwald, der Bayern knecht
item Hans Frey, ein nachvolger der wappen

Die vier danck[4]):

Der erst danck:

Item der erst ritterßdanck ist geben worden inn das land zu Schwoben Cunrad von Schellenberg, ritter, in die geselschaft in visch und valcken und den hat im geben Veit fraw von Rottenhann; der hat seinen turner lassen berussen auf sontag nach der haytigen drey kunig zu nacht an der herberig zu sein in der stat Mengaw an der Thunaw[5]) im 86. jar.

---

1) Aufseher der Arena.
2) abgekürzt aus perseverant, Unterherold.
3) Leithund.
4) Preise.
5) Mengen in Württ.

Der ander danck:

Item der ander danck ist geben worden in das land zu Bayrn Jorgen von Gumppenberg, ritter, den hat im geben Wolff Wolffßkall fraw; der hat seinen thurner lassen beruffen auf sontag nach sant Merteins tag schierst kunfftig zu nacht an der herberig zu München zu sein in der stat im 86. jar.

Der dryt danck:

Item der dryt danck ist geben worden in das Reinland Philips kemerer von Dalberg in der geselschafft des wolffs, den gab im ein junkfraw, Ewolts von Liechtensteins dochter; der hat sein thurner lassen berüffen auff sontag nach unsers hern fronleichnams tag schirst kunfftig gen Wurms an der herberig zu sein im 86. jar.

Der vierd danck:

Item der vierd danck ist geben worden in das land zu Francken Hansen Trüchsessen von Wetzhaußen, den gab im Fritzen von Seckendorffs dochter; hat seinen thurner lassen beruffen auff sontag nach sant Michelstag uber ein jar gen Wirtzburg in der herberig zu sein, das ist im 86. jar.

Die vier in tayien[1]:

Hans Spet, ein Schwob, ritter
Jorg von Gumppenberg, ritter, ein Bayer, fur den Eyssenhöver
Jorg von Ehenheim, ein Franck
Wilhalm von Nesselrod, ein Reinlender, von wegen seins vettern.

Dise haben nach dem thurner in hohen zeugen[2] gestochen:

Mein gnediger her marggraff Friderich	Wolff von Luchaw
	Cuntz von Roßenberg
Jeronimus von Rosenberg, ritter	Philips von Wolmerßhaußen
Pauls von Absperg, ritter	Cuntz von Zedwitz
Cunrat von Kyndsperg, ritter	Heintz von Wallenfels
Wolff von Dachenhaußen	Sixt von Seckendorff

[1]) Die vier Turnierherolde, denen u. a. oblag, während des Turniers „zwischen den Seilen zu halten", d. h. den Kämpfern ganz nahe zu bleiben.

[2]) Waffen. „Das Stechen in hohen Zeugen" war vermuthlich das Scharfrennen in voller Rüstung im Einzelkampf.

Item ein stechdanck[1]) ist geben worden meinem gnedigen herrn marggraff Friderich von einer greffen von Hohenloe.

Item der knechtzdanck[2]) ist geben worden Wolff von Dachenhaußen von einer freyherin junckfrawen geboren von Wildenfels.

Item dise sein geordnet worden auß den vier landen kuntschaft zu hören, zu dem thurner einzulassen, anno etc. 85ten:

graff Jorg von Werdenberg
Cunrat von Schellenberg, ritter
Burckhart von Ellerbach
Heintz von Zulnhart

Auß der geselschafft visch und valcken:

Wilhelm von Aurbach, kunig[3])
Ulrich von Westerstetten, ritter
Cunrat von Ahelfingen, ritter
Cunrat Spet

Auß der geselschafft im laydpracken:

Cunrat von Knorring, ritter
Mang Marschalk von Hohenreichen, ritter
Sigmund von Freyberg, ritter
Allexander marschalck von Bappenheim

Auß der geselschafft im kron:

Philips von Dalburg, konig
Friderich von Fleckenstein, ritter
Hans von Flerßheim

Auß der geselschafft des wolffs:

Friderich von Stain, ritter
Berchtolt von Blettenberg, ritter, hoffmaister
Wilhelm von Resselrode
Gottfried von Clee
Cuntz von Auffseß

Auß der geselschafft des steinpocks:

Sebastian von Seybelßdorff, ritter
Jorg von Gumpenberg, ritter
Hans Judmann
Albrecht von Wildenstain

Auß dem land zu Bayern:

Hans Fuchs, ritter
Friderich von Saußhaim, ritter
Sixt von Ehenheim, ritter
Cunrat von Berlachingen, ritter

---

1) Wohl soviel als Ritterdank.

2) Die Preise, welche den Knappen bei ihren Spielen am Vorabend des eigentlichen Turniers zuerkannt wurden.

3) König.

Jorg von Ehenheim
Hans von Seckendorff zu Rydernzenn
Veyt von Walrode, ritter
Veit von Rottenhan
Hans von Grumbach
Wiglus Wolffßkell
Philips Cuntz } Fuchs
Hans von Seckendorff zu Creßperg
Wilhelm von Bebemberg

Auß der gesellschafft des bern und furspang:

Jorg von Absperg, ritter
Hans von Anffses, ritter
Thoma Rud, künig
Ott von Liechtenstein

Auß der gesellschafft des eingehirns[1]).

Item dise hernach geschriben sein zu dem teyll geordent als man die helm geteylt hat:

Wilhelm von Aurbach, konig
Wilhelm von Rechberg, ritter
Ulrich von Westerstetten, ritter
Cunrat von Achelfingen, ritter
Cunrat Spet

Auß der gesellschafft des laytpracken:

Maug Marschalck, ritter
Sigmund von Freyberg, rytter
Allexander marschalck von Bappenheim

Auß der gesellschafft der kron:

Cunrat von Schellenberg, ritter
Burckhart von Ellerbach
Heintz von Zulnhart

Auß der gesellschafft von visch und valcken von der Schwaben wegen:

Sebastian Seybelßdorffer, ritter
Jorg von Gumppenberg, ritter
Hans Judman
Albrecht von Wildenstein

Von der Bayern wegen:

Philips von Dalburg, konig
Friderich von Fleckenstein, ritter
Friderich von Dalburg, ritter
Hans von Flerßheim

Auß der gesellschafft des wolffs:

Friderich von Stain, rytter
Berchtold von Plettenberg, ritter
Wilhelm von Resselrode
Cuntz von Anfffeß

Auß der gesellschafft des steinpocks:

und haben Gotfryd von Ele zu in genomen

Item die Niderlender haben Bernhart von Genningen zu in genomen von der esell gesellschafft.

1) Einhorns.

Hans von Egloffstain, ritter
Jorg von Absperg, ritter
Hans Fuchs, ritter
Jorg von Ehenheim
Veyt von Walrod, ritter
Hans von Seckendorff
Erckynger von Saußheim
Dietz von Thungen
Thoma Rud, konig
Veyt von Rottenhan
Wiglns Wolffskell
Hartung Truchses zu Wetzhaußen
Hartung Fuchs

Von der Francken wegen etc.

Item diese frawen und junckfrawen seind auff dem gehalten thurner gewest rc.

Mein gnedige fraw N.[1]) hertzogin von Meckelburg, geborne von Brandenburg

Mein gnedige fraw Anna[2]) von Brandenburg, geborne von Sachßen

Mein gnedige fraw Sophia[3]) von Brandenburg, geborne ein konigynn von Pollen

Mein gnedige fraw Elizabeth[4]) von Wirtenberg, geborne von Brandenburg

Mein gnedige fraw Barbara[5]) von Größen, geborne von Brandenburg, vermehelte kunigynn von Behem

Eyn frewlein von Brandenburg Dorothea[6]) genant
Ein frewlein von Brandenburg Annastasia[6]) genant
Ein frewlein von Brandenburg Elizabeth[6]) genant
Ein greffin von Castell
Ein frewlein von Wildenfels
Veyt von Rottenhauß weyb
Hylpolt von Haußen, ritter, weyb
Hans von Leonrod } weyber
Wilhalm von Leonrod }

[1]) Dorothea, Gemahlin Herzog Heinrichs des Fetten von Mecklenburg, Schwester von Albrecht Achilles.

[2]) Zweite Gemahlin von Albrecht Achilles.

[3]) Gemahlin Markgraf Friedrichs d. Ält., Tochter Kasimirs IV. von Polen.

[4]) Gemahlin Eberharts II. von Württemberg, Tochter von Albr. Achilles.

[5]) Gemahlin Herzog Heinrichs XI. von Glogau und Crossen, vorher mit König Wladyslaw von Böhmen vermählt, Tochter von Albr. Achilles.

[6]) Töchter von Albrecht Achilles.

Ekarius Zobels weyb
Hans / Martin } von Eybs weyber und Mertens zwn dochter
Ernst / Philips / Marx } von Wolmerßhaußen weyber
Christoffel von Auffsas drey edel junckfrawen und sein weib
Jorg von Zedwitz, ritter, weyb
Jorg von Absperg, ritter, weyb
Jobst, rytter / Wolff } von Luchaw weyber
Ernfrid von Vetberg weyb
Claus / Steffan } Zobels weyber
Sigmund von Lenterßheim weyb und Katharina, sein dochter
Veyt von Lenterßheim weyb
Jorg von Schawmbergs weyb
Christoff Schencken von Geyern, ritter, weyb
Conrat, ritter / Utzen } von Knorringen weyber
Ebalt von Liechtensteins weyb und dochter
Erckinger von Rechenberg, ritter, weyb
Steffan von Gundelßheim, ritter, weyb
Lienhart von Wenckheim weyb
Wilhalm von Bebembergs weyb und sein dochter
Erkinger / Jorg } Füchs weyber
Albrecht von Wildensteins weyb
Hans von Hirspergs weyb
Utz von Kyndspergs weyb
Sigmund von Tungen weyb
Heinrich Zobels, ritter, weyb und sein dochter
Heintz von Waldenfels weyb
Cunrat von Berlachingen, ritter, weyb und sein dochter
Veit von Vestenberg, ritter, weyb
Jacob von Landaw, ritter, weyb
Gabriel von Redwitz weyb

Steffan von Egloffstein weyb
Jorg Helon weyb
Darius von Hesperg weyb
ein Stieberin
ein Eberſteinerin
ein Stettnerin
ein Schellenbergin
ein Adelmannyn
Philips von Thungen }
Friderichs, ritter } Saußheim } weyber
Wilhalm ſaligen }
Sixt, ritter } Ehenhamer weyber
Ludwig }
Arnolt }
Hanſen } Ehenhamer weyber
Cuntzen }
Jorgen und ſein 2 dochter }
Hanſen } Grumbach weyber
Moritzen }
Karls }
und Hanſen und Moritzen zwu dochter

Fuchs:

Pauls haußfraw und dochter
Philips mutter und ſchweſter
Thoma } weyber
Hanſen }

Seckendorf:

Sixt }
Wiglos } weyber
Philips }
Hanſen zu Nydernzenn }
Appels, ritter }
Balthazar }
Melchiar } weyber
Hanſen zu Kresperg }
Jorg zu Reichenpach }
Hanßen zu Ottingen }

Hansen zu Lembach } weyber
Hardtmans
Oßwaltzs

Item 32 junckfrawen in meiner gnedigen frawen der marggraffnen zymer

Item meyner gnedigen frawen von Wirtemberg frawen und junkfrawen

ir hoffmaisterynn
ein Gustin
8 edel junckfrawen.

Bamberger Turnierordnung. 1485.

Ratschlag der ritter und knecht, so auff mitwuch nach Jacobi anno domini 1485 zu Bamberg auff den abschid zu Onoltzspach, auff den nechsten thurner gemacht, auß dem land zu Francken gesamelt gewest, auff die artickel, da vormals zu Nurmberg und anderen enden der ritterschaft der vier landen gehandelt ist.

Zum ersten: nachdem das zulassen auff kuntschafft vormals zu geben auß ursachen abgethan ist, sol es furbaß also gehalten werden: wer sich von seinen stammen und alt herkomen erlich und früm gehalten, auch von seinen anen im adel herkomen, sollichs durch urkunth, kuntschafft, sein erlich datt[1]) und freuntschafft erwerben und durchbringen mag, sol einem yeglichen vorbehalten sein.

Alle, so zu gehalten thurner auff kuntschafft zugelassen sein, so die getaylt[2]) werden, mit den mag man umb das roß thurniren umb ir lang ausbleyben[3]), und die sollen von nymant geschutzt werden in kein ander weyß dan mit bitt.

Welicher von seinen vier anen nicht edel und wappengenoß ist, solichem sol man nit teylen; so er sich aber wider zum adel beweibt, die dem thurner genoß ist, damit er kinder macht, dieselben kind sollen getaylt und zugelassen werden.

Oder also: welicher sich außerhalb des adels verhayrat, mit dem und seinen kynden davon geboren mag man thurniren, wie von alter herkomen ist, als lang, bis er sich außgeadelt oder durch ir erlich datt, bett und freuntschafft abgetragen wurdet.

---

1) Tatt, Vater.

2) zum Turnier für würdig und fähig erkannt und in die einzelnen Abtheilungen der Kämpfenden eingetheilt.

3) Es galt als strafbar, wenn man sich lange von den Turnieren ferngehalten hatte.

Oder welicher sich zu einß handwerkerß, offen gastgeben, wein- oder bierschencken, gewantschneyders oder ringer lewt kynd verhayrat, den noch sein sün davon geborn sol man nit teyllen, so lang bis er wider ein edel weyb gewint, so mag man in schlagen[1]) und sein sün so lang, bis sie wider ausgeadelt seind.

Welcher aber auß altem thunerß geschlecht eins erbern burgers frume unverleimte[2]) dochter von den geslechtern oder erbern auß den stetten nem umb seiner narung und auffkomens willen seins stammes, doch das im die under vier tausend gulden nicht zuprecht, dem sol man es nicht verargen, in und seine kinder reitten lassen, doch mag man sie schlagen.

Welicher aber innerthalb funfftzigen jaren erst zu thurner zulassen wer, wa sich der außer dem adel verhayrat hatt, den noch sein sün sol man nicht teylen, es wer dann im darzu worden ein mercklich güt, als zehen thausent gulden, so sol man es gutlich dulden und mit in halten wie vor.

Auß disen vier artickeln, berurt die sich auß dem adell verhayratten, mag man nemen den landen zu gut, wes man retig wurdt.

Welicher auß freyem willen in einer stat steur und wach[3]) gibt oder bey ampt ist und das alles zu thun verbunden, so dann gemein inseſſen und burger zu thun seind, die sollen zu dem thurner nicht zugelassen werden; ob aber sach wäre, das einer schirm auß notturft gesucht hat oder suchen must, des sol er nicht engelten. Welicher auch von dem adel zu einer stat bestellet wurt und sich nicht weitter verpflicht oder handelt, dann dem adel zustett, soll auch zu dem thurner nicht abgestelt werden.

Alle, die nicht in der ee geborn seind, sol man nicht taylen noch zulassen.

Welicher nicht zu dem tayll gehort, auch nicht geteylt wurdt und doch in die schrancken zum thurner eintringen wurde, derselbe sol sein roß und turnerßzeug verlorn haben, den freyhetten[4]) und buben ge-

[1]) d. h. er wurde geschlagen, trotzdem er wieder eine Adelsgenossin geheirathet hatte. Das Schlagen bestand darin, daß der vor den Turnierschranken Erscheinende von den Turnierrittern mit Kolbenschlägen empfangen wurde.

[2]) unverleumdet.

[3]) Wachtsteuer.

[4]) Gaukler, Vagabond.

geben werden, auch furbaß zu ewigen zeytten des thurners beraubt sein. Es sol nymant derselben keynnen annemen, hineinfuren als beschirmer: von dem das uberfaren wurde, das sol zu seiner straff stan, und alles geleyttes beraubt sein.

Welicher einen schlecht[1]) und dan spricht, er hab in nicht bekant[2]), der sol zu dem selben, so geschlagen ist, mitsampt seinen freunden gan und sagen, er hab in bey seinem glauben nicht bekant, und in bitten, im das zw verzeyhen. Desgleichen soll ein persenant auff dem tantzhauß außruffen: als dan auff heut mit N. gethurnert, geschlagen und umbgezogen, sey auß keiner ursach geschen, dan das man in nicht bekannt hab.

Ob einer unbillich und unredlich vehe und bewarung seiner eren[3]), als einem frumen edelmann wol zustet, von sein oder ymant anders wegen nam[4]), prand oder gefencknuß gehandlet[5]), und sein widerteyll[6]) zu richtung[7]) gedrangt und bracht hett, nichts deste mynder mogen alle ander thurnerßgenoßen solchen straffen und auff die schrancken[8]) setzen.

Es sol bey ritterlichen eren verbotten sein, daß kein thurner umb was sich im thurner begibt nicht anders rechnen sol dan des thurners herkommen ist mit dem kolben, und ob einer oder die im des helffen das uberfuren, sollen des thurners zu ewigen zeytten beraubt sein und nicht zugelassen werden.

Welicher der in die schrancken des thurnerß kumpt und sein cleynet[9]) abthut, sich nicht wil erkennen laßen oder dem man abgeprochen hat, mit dem mag man es halten und schlagen, wie vor alter des thurnerß herkomen ist.

---

1) schlägt.

2) gekonnt.

3) Die Stelle ist undeutlich; vielleicht soll es heißen: ob einer den andern unbillig befehdete ohne Wahrung seiner Ehre.

4) Diebstahl.

5) begangen.

6) Gegner.

7) Einigung.

8) Mit dem Sattel auf die Turnierschranken setzen.

9) Helmkleinod, Helmzierde.

Das seind dy artickel, warumb man ein yeden im thurner auff dy schrancken setzen sol.

Welicher einen wissenlichen mainayd gethon oder falsch zeugnuß geben hett.

Der im feldsencknuß[1]) maineyd und treuloß worden ist und nicht gehalten hatt.

Welicher sein brieff und sygell wissenlich frevenlich mutwilliglichen veracht und nicht helt.

Welicher ein feldflucht gethan hat under seins hern oder freunds hauffen, die im feld geordnet sein.

Welicher einem das sein genomen hat, darumb er nicht zu eren furkomen oder verantwurt thar[2]).

Welicher einer frumen unverleumpten junckfrawen oder frawen ir ere mit worten oder wercken genomen hat und sich des berumpt oder sunst mit gewalt thut.

Alle dy, die sich in irem stand ires adels mit stroßrauberey, verretterey, morderey und ander boßheyt verhandelt haben, also das sie sollichs mit eren nicht verantwurten mügen oder darumb furkomen thoren, auß was stucken ein yeder das schuld hat.

Alle treffenlich kyrchenbrecher[3]) oder zerstorer der kyrchen und gotzheußer sind.

Alle die so einem das sein unbillichen, wider recht und on rechte nemen, zuschieben oder darauff hieltten, in oder die sein nyder wurffen.

Alle die so auff einen unverlangt und an recht gehalten, in oder die sein gefangen und den mitt von dem sein gedrengt oder geschatzt hetten, desgleichen so darzu hilff gethon hetten.

Alle die wissenlich verkerer des glaubens seind und ketzerey oder morderey treyben, uben und furnemen, mit den mag man nach allem forteyll thurniren und in auff den schrancken bezaichnen, warumb man mit im geturnirt hab.

Welicher ein gewayhte closterfrawen auß irem closter, einem sein eeweyb, vater, muter ir dochter oder ir vormünder on iren willen entfurt und mit ir in uneren sitzt.

---

1) Kriegshaft.

2) audet.

3) Kirchendieb.

Will einer ein schlagen umb sachen der artickel, darumb er in auff die schrancken setzen wolt, der sol inn vor darumb bejagen und zu red setzen: wurd er des nicht gesten und erbut sich, im eren und rechts zu pflegen, angewaygert, on appellirung und von billichen stetten, das solichs in jarsfrist zu entlauffen solt, und sich der, so ine schlagen wolt, daran nit genügen ließ und daruber schlügen auff die schrancken setzet, der sol sollich sein beschuldigung zu dem nechsten thurnerß der vierd land gegeben seind, die auch darumb erkennen sollen; dett er des nicht noch wurd sein gezeugnüß nit genügsam erkannt, der solt furbas des thurnerß beraubt sein und offenbar außgeschryen werden, das er demjenen, so er geschlagen, unrecht gethon hett.

Ob einer in der artickel einem oder mer, wie obstet, in offener beschuldigung were, den mag man in zu rede gesetzt straffen und im thurner darum schlagen umb jegliches stuck, wie vor gemelt ist.

Welicher mit dem andern thurniren will umb sachen auff den schrancken erlaubt, der sol in des nachtes darvor und e man von dem dantzhauß get, das durch sein freunde verkunden, er wolle mit im nach laut des gelesen artickel umb das stuck thurniren. Ist es umb beschuldigung sein oder der sein oder seins freundes, wa sich dan der antwurtter begibt und verwilligt dem clager umb die sach eren und rechts zu pflegen vor seinem ordentlichen richter, wa der verdechtlich oder nicht gelegen wer dem clager vor einem obman, so die auß den vier landen dazu geben angewügert wol pflegen in jars frist und das vergnugt und ob dem geschehen were verurffet, den sol er die urffe zu recht auflassen und offen, so sol man in daruber nicht schlahen. Wer das thet oder überfur, den mocht man der maße wer da wolt auch straffen. Treff aber der ander artickel einen an, damit er verleumet oder berüchtig wer, wan er sich dan erbut, das itzunt oder in einer genanten zeit, so in von den vieren aufgesetzt wurd, entschuldigen woll, vor demselben oder dem richter, so im geben wurt, das er der ding unschuldig und nicht unerlich gehandelt hat, ließ man in auch darbey bleiben, dieweyl er sein entschuldigung nicht brecht, mußt er des thurners beraubt sein oder sich straffen lassen.

Feld- und Kriegsordnungen.

Ordnung des fußvolks und wegen in die Mark.

Hove	50	man	2	wagen
Culmbach	30	"	1	"
Baireut	30	"	1	"
Wunsidel	30	"	1	"
Kitzingen	50	"	2	"
Onolzpach	30	"	1	"
Swobach	30	"	1	"
Gunznhausen	30	"	1	"
Rewenstat	30	"	1	"
Creulsheim	30	"	1	"
Truhending, Haidenheim, Stauff-Landeck	20	"	1	"
Uffenhaim, Cregling, Brichsenstat	20	"	1	"
Feuchtwang, Leutershausen, Rot, Winspach	20	"	1	"
	400	man u.	15	wagen

Item alle die so yeder stat, als oben stet, in irer anzal aufgesatzt ist, sollen alles hautbuchsenschutzen sein, und sol yeder von harnasch haben ein krebß[1]), ein gut stehlin panzer mit langen ermeln, die herfur

1) Brustküraß.

zu den wapenhantschuchen[1]) raichen, und sollen die wappenhantschuch von tuch, parchant oder librein[2]) und aussen uber die heud und finger mit rinkharnasch uberzogen sein; darzu ein goller[3]), einen lichten eisenhut und darzu ein gut messer oder swert, ein pafesen[4]), ein wurffelp.[5])

Die wagen von der gaistlichkeit.

4	wagen	Hailsbrun[6])	20	man
2	„	Elling[7])	8	„
1	„	Nürmberg[8])	2	„
1	„	Birnsperg[9])	2	„
1	„	Ahawsen[10])	5	„
1	„	Haidenhaim[11])	5	„
1	„	Wiltzburg[12])	5	„
1	„	Sulnhoven[13])	2	„
1	„	Zenn[14])	2	„
1	„	Steinach[15])	5	„
1	„	Birckenfelt[16])	5	„
1	„	Munchaurach[17])	5	„
1	„	Frawenaurach[18])	5	„
1	„	Frawental[19])	2	„
1	„	Sultz[20])	2	„
1	„	closter Kitzingen[21])	2	„
1	„	spital Kitzingen	2	„
1	„	corherrn zu Onoltzpach[22])	5	„
1	„	corherrn zu Feuchtwang[23])	5	„
1	„	Katzwang[24])	5	„
2	„	Himelkron[25])	8	„
1	„	Closter zum Hove[26])	2	„

---

1) Woffenhondschuh. 2) ledern. 3) Kleidungsstück zur Bedeckung des Halses und des oberen Theils des Rumpfes. 4) Schild. 5) Wurfspies. 6) Cisterzienser-Kloster. 7 bis 9) Deutschordens-Commende. 10 bis 13) Benedictinerkloster. 14) Longenzenn, Augustinerchorherren-Stift. 15) Münchsteinoch, Benedictinerkloster. 16) Cisterzienser-Frauenkloster. 17) Benedictinerkloster. 18) Dominikoner-Nonnenkloster. 19) Cisterzienser-Frouenkloster. 20) Proemonstrolenser-Nonnenkloster. 21) Benedictiner-Nonnenkloster. 22) St. Gumbertusstift. 23) Regulirtes Chorherren-Stift. 24) In Katzwong selbst war kein Kloster, wohl aber hatte die Benedictiner-Ablei Ellwangen doselbst Güter und Rechte. 25) und 26) Cisterzienser-Nonnenkloster.

1 wagen Landkheim[1]) 5 man
1 „ spital zum Hove 2 „
1 „ pfarr zum Hove 2 „

Wagen von ambtern.

2 wagen ambt Colmberg und Brunst
2 „ „ Cadoltzburg, Zenn, Emßkirchen und Rostal
2 „ „ Cregling mit den dorfern am Mayn
2 „ „ Hoheneck, Bergel und Bernhaim
2 „ „ Swobach, Swant und Kornburg
1 „ „ Tann
2 „ „ Hohentruhending
1 „ „ Wassertruhending
1 „ „ Bairstorf und Erlang
1 „ „ Feuchtwang und die vogtbarn lewt
1 „ „ Fluglingen
1 „ „ Werdeck
1 „ „ Bebemburg
1 „ „ Creulsheim, Lobenhausen und Onoltzheim
2 „ „ Beireut
1 „ „ Culmbach
1 „ „ Schawenstein und Helmbrechts
1 „ „ Zwernitz
1 „ „ Beheimstein und Pegnitz
1 „ „ Rewenstat unter den Culmen
1 „ „ Munchberg
1 „ „ die siben dorfer[2])
1 „ „ Berneck und Mittelberg
1 „ „ Wunsidel, Hohenberg, Tirstein und Kirchlonitz

61 wagen, 120 man

Item uber die obgeschriben anzal buchsenschutzen sollen auch in sunderhait von den steten, clostern und ambten zu yedem wagen, die im, als obstet, aufgesetzt sind, vier geordent und geschickt werden, nemlich

---

[1]) Cisterzienser-Kloster.

[2]) Die sog. 7 vereinigten Dörfer: Ahornberg, Almbranz, Meierhof, Laybersreul, Jehsen, Werrenbach und Oelschnitz, die Burggraf Friedrich V. 1384 den Herren von Sparneck abgekauft hat.

ein furknecht und einer, der bei dem furknecht geschickt sei, so ir einem bruch geschee, das der ander an sein stat gebraucht werd. Dieselben zwen sollen einer ein drischel[1]) und der ander einen guten sweinspies oder helmbraten haben. So sollen die andern zwen auch buchsenschutzen sein, und alle vier krebs, pantzer, goller, harnasch, hantschuch, lichten eisenhut haben als die andern, wie obgeschriben stet, die stets bei den wegen warten und geordent sein sollen, als sie beschiden werden.

Item das yede stat zu irn puchsen ein model hab.

Item mein gnediger herr wil zu den hantbuchsen das pley zu den kugeln und das pulver zum schissen dargeben lassen, und sol ein yede stat fur die irn, so sie schicken werden, einen model zu irn buchsen haben.

Item es sollen in yeder vorangezaigten stat alle inwoner in dreissig tail geordent und getailt werden, die sollen alsdann miteinander losen, und uf welchen das los gefellt, der sol mit der hulf zihen. Ob aber derselb, uf den das los gefallen wurd, nicht tuglich were, soll ein ander tuglicher man aus in ziehen. Und ein yeder, der also zewht, auch die, so als obstet zu dem wagen geordent werden, sollen alle globen und sweren, das sie on willen und wissen von meim gnedigen herrn nicht zihen wollen. Es sollen auch alles gut, redlich, stark, auserlesen drabanten und alle die meins gnedigen herrn sein, und man sol in keinen sold geben.

Item mein gnediger herr wil in allen, sobald sie sein gnad hieaussen annymbt, den costen geben und sie domit halten, dieweil sie bey seinen gnaden sind, bis wider in seiner gnaden land zu Franken; sein gnad wil auch ir yeden claiden.

Item mein gnediger herr wil nicht, das die seinen keinen wagen myeten oder bestellen, sunder sie sollen die wegen unter in selbs anslagen, das auch gut, stark, tuglich wegen sein sollen, wie sie zu einander getailt sind nach rat der amptleut und nach billichen dingen; und sol yeder wagen haben vier gute starke pferd, zwen gut hoch zayn[2]), die gegen einander in den wagen geen, auch ein ketten oder ein guts starks sail, domit man slewßt, und darzu ein schaufel, ein hawen und ein peyhel.

Und ob ir mer leut und wegen brecht, das setzt man uch heim, den wil man auch notturft geben als ander.

---

[1]) Dreschflegel. [2]) Korb.

Vermerkt die notturft und ordnung des heres und feltzugs.

Item zwu viertaylpüchsen

Item zwu tarraspüchsen[1]) die lengsten, die man gehaben mag.

Item zehen hauffnitz[2])

Item 40 hackenpuchsen

Item 28 zentner pulfers

Item 40000 pfeyl

Item 6 puchsenmaister

Item 200 mit hantpuchsen, die domit kounen, und sunst yglicher noch ein were.

Item 1300 armbrustschützen, der iglicher sol darzu noch ein were haben.

Item das ander fußvolk alles, so mayst des gesein mag, sullen alle haben gute spiß und noch ein wer darzu.

Item hie zu Gretz[3]) under den torn zu bestellen: wer zu roß oder zu fuß hieher kom, das der zu dem marschalk oder burgermaister werde geweist, die im herberg weysen und geben werden.

Item das mit demselben marschalk oder burgermaister bestellet werd, das er dem lantschreiber albeg ansag, wie vil der leut sey, den er herberg gegeben hab und wo dieselben zu herberg sind; das sol der lantschreiber fürter den haubtleuten kunt thun; so sullen dieselben haubtleut füro ordnen und bestellen, das ye zehen mannen ein haubtman gegeben werd. Sulche haubtleut wissen sullen ir iglicher bei namen der die under im sein und was ir yeder von harnasch und were hab.

Item denselben hauptleuten allen solle auch zugeordent werden, das ye zehen unter in einen oberhaubtman haben. Dieselben zehen underhaubttleut sullen alle nacht irem oberhaubtman sagen, wie sich ir yedes rott mit wern und allen sachen häldet und ob er icht abgangs an in hab. Er soll auch alsbald die kreyd[4]) von im erfarn. So sol alsdan ein yeder derselben zehen haubtleut zu den obersten hauptleuten des heres geen und ine sagen und offenbaren, wie sich

---

[1]) Terasse-, Wallbüchsen.

[2]) Haubitze.

[3]) Graz in Steiermark. Obige Feldordnung galt demnach vermuthlich für die Truppe, welche Albrecht Achilles im Dienste Kaiser Friedrichs III. in dessen Kämpfen mit seinem aufrührerischen Adel befehligte.

[4]) Krei, Feldgeschrei, Losung.

sein underhaubtleut mit iren rotten halten, und auch alsbald die freyd von in erfaren und was er die nacht thun solle.

Item es sol auch ein yeder haubtman von seinen undertanen gelübde nemen, das ir kainer nichtz an seinen willen und wissen thu oder furnem noch aus dem dinst gee.

Item zu ordnen zwen haubtleut, die ob allen püchsen sein sullen.

Item so sol man haben 360 wägen, der iglicher wagen haben sol ein hacken, zwu schawfeln, ein hawen, zwen laden und ein gute ketten oder ein starks sperrsayl.

Item den obgeschriben wägen sol man zuorden drey haubtleut, die ob der wagenpurg sein, einer hinden, einer forn und einen, der der den zwayen haubtleuten sag was sie thun sullen. Es sol auch zu iglicher zeyl der wagenpurg ein fürer und dem forderften wagen derselben zeyl ein fenlein gegeben und zugeordent werden. Doch so sol die wagenpurg, so sie des nachtes geslagen wirdet und steen sol, von allen wegen nicht mehr dann einen rink umb sich haben und sol in die mitt kain zeyl geslogen werden, dann allain die büchsen und zeugwegen. Auch die haubtleut mitsambt den kostwägen sullen auf dem platz steen, und die obgeschriben drey haubtleut, so über die wagenpurg geordent sein, sullen kain nacht nyderkomen[1]), die wägen sein dan alle geslossen, das sie auch albeg dem obersten haubtman verkunden und ansagen sullen.

Item es sol auch alle tag und nacht bey einem iglichen wagen einer auffehn und wachen, uf das nymants frembdes durch die wegen hinein kriech, und des nachtes ye von zehen wegen armprustschuß von der wagenpurg ein fewr gemacht werden.

Item es sullen auch under iglichem tor der wagenpurg hundert gewappent und mitten auf dem platz bey dem fewr hundert geordent werden. So sullen sunst alle fewr im here also werden gehalten und versorgt, das sie bey der nacht kainen schein geben.

Item das man auch in der wagenpurg vier gassen creutzweis mach, also das kain pferd in den ring der gassen oder geringsumb inwendig der wegen so weit als ein wagen geen mag nicht gestellet werd oder sich sunst nymantz mit hütten oder mit anderm dohin slag, auf das man dozwuschen geringes umbreyten und geen mög. Sich

1) schlafen gehen.

sol auch inweindig an den platz, als weyt man zaygen wirdet, nymants slahen, und besunder so sol nymantz inwendig der wagenpurg kain grub graben, die mochte verhindern, das man zu roß und zu fuß bey tag und nacht nicht gewandern könnt.

Item das zwen zu den torn der wagenpurg bestellet werden, die stetiglichen aufsehen und nymantz, der sie nicht kennen, aus oder einlassen on erlaubnus der haubtleut, und sunderlich münch, pfaffen und frawen. Es sol auch für iglichs thor der wagenpurg ein snellen[1]) gemacht werden, den man auf- und zuzeuht.

Item es sullen auch zwen bestellet werden, die der fewer acht haben und warten und yederman des nachtes die kreyden sagen. Ob sie auch yemand frembdes im here sehen oder erfüren, das sullen sie auch melden.

Item es soll auch alle abent durch einen trumeter ausgeschrieen und verkundet werden, wy man sich halten soll.

Item das auch ein freyer markt werde beschrieen[2]) und allenthalben in die land und gegen ausgeschriben, das man zufür, damit das here kainen mangel leiden bedörf, und das man auch zwen darzu orden und bestell, die ob dem failen kauf sein, das man den armen leuten nichtz nem und das durch sie pfenbert[3]) nach billichen dingen und nach gestalt der sach werden gegeben; und sulcher freymarkt sol gehalten werden ein gut ackerleng auswendig der wagenpurg gegen dem tor, das von den feinden gelegen ist.

Item es sullen fünf redliche geordent und beschiden werden, die ein auffsehen haben, zwitrecht, wo die in dem here entstunden, zu underkomen, damit rumor und aufleuf gewendet werde und wo unaynikeit entstünden, die partheyen darum zu verhoren und zu entrichten[4]) und sunst all notturft des heres zu betrachten.

Item das auch in das veld ein pesserer[5]) und fenknuß[6]) mitgefurt werd, die zu strafen, die ungehorsam sein würden, nach irem verschulden.

---

[1]) Schlagbaum.
[2]) ausrufen.
[3]) Geld.
[4]) zufriedenstellen.
[5]) Profoß, Büttel.
[6]) Gefängniß.

Item man sol auch mit in das velt bringen 8 zymerleut mit iren werchzeugen, deßgleichen 8 steinmetzen auch mit iren werchzeugen, und sol dorzu von unsers allergnedigsten herrn des kaysers wegen ein gut notturft krampen[1]), hawen und schaufeln geschickt und bestellet werden.

Item fewers ein notturft, von kugeln, die man geschiessen und geworfen mag, und pfeyl ein notturft und fewerspieß, sovil man das alles gehaben mag, mitzufuren. Item setztartschen[2]) auch sovil man der gehaben mag mitzuschicken und zu bestellen.

[1]) Haue.
[2]) Kleinerer Schild.

Des Römischen konigs Maximilianss kronung zu Ach.[1])

Item auf dinstag nach dem hailigen ostertag[2]), als man zalt nach Cristi geburt tausent vierhundert und in dem sechs und achtzigsten jar, furen unser gnedigsten hern der Ro. keyser und konig auß zu Franckfurt am Men gen Ach die koniglich kronung zu volbringen.

Item auf donderstag nach dem ostertag[3]) kam die ke. und konilich mt. an den konigsstüll zu Reinß an dem Rein, do thet der ertzbischof von Mentz ein förderun„[4]) an den Ro. konig, so da er die fursten des reichs yeglichen solt behalten und lassen bey iren alten previlegia und herkomen; dergleich solten im die fursten gehorsam sein, wie von alter her auf sie pracht ist. Darauf thet der konig ein verwilligung.

Item auf den nechsten freytag darnach[5]) kam unser her der Ro. k. und konig mitsampt etlichen curfursten und andern gen Kolnn und in da empfiengen am Rein an der trenckengassen . mit einer proceß[6]) costlich und im entgegen gangen der ertzbischof von Coln.

Item zum ersten gieng vor der proces von den gaistlichen auß dem stift zu Coln, darnach ein groß zall der rittern und edel knecht, darnach vil greven und freyen.

item eine gute zall trumeter[7])

item herolt und persenunt[8]), darnach ein herolt genant Ramreich

marggraff Albrecht von Baden

---

1) Aachen.

2) 23. März.

3) 30. März.

4) Forderung.

5) 31. März.

6) Procession.

7) Trompeter.

8) Herold.

der bischoff von Meyssen
der bischoff von Seckaw Scheyt[1])
item darnach hertzog Albrecht von Sachßen
der ertzbischof von Saltzburg
marggraff Cristoffel von Baden
item marggraf Friderich von Baden trug das creutz vor dem keyser und konig

item hertzog Ernst[2]) trug das schwert vor dem keyser und k.

item der keyser gieng mitten und der konig zu der lincken seiten und neben dem konig der bischof von Trier und der bischof von Coln dem keyser zu der rechten seyten.

Item darnach volgten vil ander fursten, graven, hern, ritter und knecht, nemlich der hertzog von Gellern ꝛc. Und in solicher ordnung giengen sie biß zu sant Margreten kirchen an die trappen, do stund der weihbischoff von Coln und hielt ein kostlich heilthumb von dem hailigen creutz, gevast in gold und silber, das küst der konig und der ertzbischof von Coln.

Item darnach furt man in fur die hailigen drey konig, do knyet er nyder zu sprechen sein gepet, und da wurd er von dan gefurt in den chor vor sant Petres altar, knyet er aber nider und hilten im fur die zwen ertzbischof Coln und Trier ein buch, darinnen er ein collect laß. Darnach hub man an zu singen te deum **laudamus** und gab im darnach presentz[3]).

Item nach solichem geschicht gleiten sie den keyser in sein hof und darnach auch den konig.

Item darnach des selbigen abents und des andern tags kam der pischof von Mentz und der pfaltzgraf, bliben zu Coln biß auf montag nach dem sontag quasimodogeniti[4]).

Item auf montag nach quasimodogeniti do reit der Ro. keyser und konig mit den bischoffen Mentz, Trier, Koln, Pfaltz, Sachßen, Bayern, Hessen, Baden byß gen Theuren[5]), und ist im feld zu im komen der hertzog von Gülich.

---

[1]) Matthias Scheidt (1481—1503).
[2]) Kurfürst Ernst von Sachsen.
[3]) Geschenk.
[4]) 3. April.
[5]) Düren.

Item auf dinstag darnach ist der Ro. k. und konig zu Ach eingeritten mit den genanten curfursten, fursten und hern oben gemelt.

Item vor Ach im feld ist zu in komen hertzog von Clef mit einem hubschen zeug, und seind in solicher ordnung eingeritten, wie hernach volgt, bey guter tagzeyt:

item zum ersten komen der hern von Sachßen trumeter und baucker irß zeugs eins tayls

item darnach des pfalzgrafen trumeter auf die, so rietten ye vier zusamen, zwen pfalzgrevisch zu der rechten hant und zwen sachsischen zu der lincken seyten, und hetten ein hubschen zeug

item darnach komen des Ro. keysers und konigs zeug, je vier und vier

item darnach des konigs trumeter, item darnach herolt und persenant

item der graf von Beutten, darnach her Friderich von Egemond, darnach der hertzog von Gellern und neben im der her von Symel

der bischoff von Berthun, der prost von Tricht

darnach der hertzog von Gulich

neben im der herzog von Cleff

marggraf Cristofel von Baden

neben im der bischof von Saltzburg

und hertzog Albrecht von Sachßen

item darnach der bischof von Tryer

darnach der Romreich mit des keysers wappenrock und stab

item darnach der pfaltzgraf und neben im hertzog Ernst von Sachßen mit dem schwert

der bischof von Coln auf der rechten seyten

der bischof von Mentz auf der lincken seiten

do. reit der Ro. konig zwischen in

der Ro. keyser fur auf seinem wagen, dem komen nach vil fursten, graven und ritterschaft

darnach kam des keysers und konigs zeug, ye drey und dry

item darnach kam der Colnisch zeug und zuletzst der Gulchisch zeug, die theten glayt byß gen Ach nech irer gepure

item an dem ersten thor zu Ach da warffen des konigs thurhutter silbern gemuntz ☧ under das volck

item under demselben ersten thor namen dy wechter von der stat zu Ach das roß von dem konig nach irer gerechtigkeyt

item an demselben thor stunden die corhern von dem stifft zu Ach mit eyner procession und hetten keysers Karls haubt mit seiner kron und empfiengen den Ro. konig mit lobgesang und furten in biß fur die kyrchen, da name der erbhofmaister im hertzogthumb von Gulch das ander roß.

Darnach gieng der konig mit den fursten in die kirchen und knyet nider vor dem altar unser lieben frawen zu thun sein gebote, do sang der chor veni sancte spiritus und das te deum laudamus.

Darnach gieng er wider auß der kyrchen und gab dem kayser seinem vater mitsampt den fursten das glayt; also ward er auch belayt in seinen hof von den fursten.

Darnach auf sontag misericordias dom. anno 1486[1]) ist der Ro. k. gekront worden in solicher ordnung, wie hernach volgt:

zum ersten so unser her der Ro. k. zu fuß biß zu des konigs hof gangen und den konig in die kyrchen beleyet mit den weltlichen curfursten und andern fursten

item so hat der konig an ein langen gulden rock, daruber ein chormantel und auf seinem haubt ein guldin zeug verpriempt mit laßla[2])

Item so seind zu morgens frue zu syben oren die drey ertzbischof Mentz, Koln und Trier in unser lieben frawen kyrchen zu Ach gewest: ein ertzbischof von Coln als ein consecrator gantz angetan, als er zu dem altar gen solt, allein das er nit an het das gemeßgewandt, sunder an stat des meßgewands het er ein cosperliche[3]) forkappen, und die andern zwen ertzbischof Mentz und Trier hetten an ir pontificalia, kappen und infeln auf.

Item als unser konig solt ein gen in die kyrchen zu der kronung, do sein die vorgeschriben dry ertzbischof im engegen gangen und der ertzbischof von Coln nach den zweyen vorgenanten und den Ro. konig empfangen mit der procession der kyrchen von Ach und des thumstifts von Coln prelaten. Zugegen waren: thumbrost, custer, her Jorg von Wittichstein, marggraf von Baden, hertzog Ruprecht chorher bischof,

[1]) 9. April.

[2]) eig. laffet, laffat, laffitz, Art feinen Pelzwerks.

[3]) kostbare.

der her von Reichenstein, meister Heinrich Stain weihofficial, meister Ulrich Kyrdenweiß doctor in der gotheit und weltlicher recht

item der bischof von Camerich[1]), der legat in iren pontificalen

item der abt der von sant Cornelius, der von sant Mertin, abt zu sant Benignen, und der abt von sant Cornelius gieng in seinem pontifical, die andern in iren schwarzen habeten[2]).

Also ward der erwelt Ro. konig empfangen mit der proceßion und gesang und der keyser und konig hinein beleyt mitsampt den fursten, wie sie vor in ein geritten waren, in der selbigen ordnung.

Item als der konig zum ersten in die kyrchen kam, haben in die zwen ertzbischof Mentz und Trier fur unser frawen altar gefurt fur dy trappen des altars, daselbst er nider knyet und sich creutzweyß nidergelegt auf die erden. So hat der ertzbischof von Coln vor unser frawen altar herab gedretten und etlich oraciones und collect uber in gelesen.

Item darnach huben in die zwen ertzbischof, Mentz auf der rechten und Trier auf der lincken seyten, den konig wider auf und in gefurt auf seinen stul gegen unser frawen altar uber und in darauf gesetzt und sie baydt einer staffeln niderer mit iren ornaten und infeln.

Item also bald ward unser her der keyser hinter seinem stul in sein k. habet angethan mit aufgesatzter kron und setzt sich auf sein stul, der ein staffel hoher was dan des konigs, und stunden auf der rechten seyten bey unser frawen altar, und bey im sassen auf der lincken seiten der pfaltzgraf und hertzog Ernst von Sachßen in iren kurfurstlichen habeten, auch der bischof von Augspurg an stat marggraff Johansen von Brandenburg, auf einer staffeln nyderer.

Item alspald legt auch der bischof von Coln das meßgewand an und gieng mitsampt ministranten, bischofen und abten zu unser frawen altar und fieng das ampt der meß von den hailigen drey konigen: ecce donator dominus veniet, nempt war, der her aller hern kompt.

Item do die epistel gelesen ward und das alleluia gesungen, do las doctor Kreydenweys auß bevehlung des bischofs von Coln dem konig auß einem buch etlich artickel erstlich in latein, darnach in

[1]) Cambrai.

[2]) habit, Anzug.

teutsch, darauf der konig zu yedem artickel, der im gelesen ward, ja sprach den zu halten.

Item darnach haben alsbald die zwen ertzbischof Mentz und Trier dem erwelten konig den mantel und die almutzien[1]) außgethan und in widerumb gefürt fur die trappen des altars; hat er sich wider creutzweyß fur den altar gelegt und die vorgenanten ertzbischof auf iren knyen geknyet mit den andern hern und angehaben die leteney nach inhalt des buchs gelesen ob im und der chor alweg geantwurt ora pro nobis.

Item darnach zu end der leteny haben dy ertzbischof vorgenant den konig aufgehaben und in gestelt zu der rechten seyten des altars; hat der k. zwen finger gelegt auf den altar und geschworn ein eyd nach inhalt des meßbuchs.

Item do nun der konig den ayd gethon het, namen die zwen vorgenanten ertzbischof in von der rechten seiten des altars und stelten in fur die trapen des altars und das gesicht keret er gegen den fursten und dem volck und in gefragt von den dreyen statten der obedientz und reverentz ꝛc. nach inhalt des ertzbischofs von Coln meßbuch: haben geantwurt fursten und das volck drey mal fiat fiat fiat.

Item als ditz alles ergangen was, haben die obgemelten ertzbischof Mentz und Trier in widerumb kert zu dem altar und in wider nyder gelegt auf die erden creutzweyß fur die treppen des altars und aldo in benedicirt von dem ertzbischof von Coln.

Item do nun die benedicion geschehen was, haben die zwen ertzbischof Mentz Trier den konig aufgehaben und die stett der salbung aptieret und berait, zum erst das haubt, zum andern die prust, zum dritten zwischen die schultern, zum vierden die gleichnung von dem ellenbogen, die arm und mitten in den henden.

Item do die salbung geschehen was, do ward der konig gefurt durch die zwen vorgeschriben ertzbischof in die sacristei, da haben des konigs caplan und die canonicken der kyrchen Ach die stett der salbung gedrucket und geschwischet und den konig angethan sandalis in seyden gewand, alben und stolen.

Item darnach ward er widerumb gefurt durch die vorgenanten ertzbischof auf seinen stul gegen den altar, alsdann hat der ertzbischof

[1]) Mutz, Mutzen, kurzes Oberkleid.

von Coln furt procediret nach inhalt des meßbuchs und gesprochen drey oraciones mit einer langen prefacion.

Item die oraciones auß waren, haben die zwen erbischof Mentz und Trier den konig gefurt von seinem stul fur die trappen des altars zu empfahen sein koniglich wappen und zaichen.

Item darnach hielt der chorbischof von Coln hertzog Friederich von Bayern die kron k. Karls, biß das sie dem Ro. konig aufgesetzt ward, und darnach die andern fursten und greven hielten yglicher sein stuck, wie hernach volgt:

item landgraf Wilhelm von Hessen hielt keyser Karels apfel

item graf Philipps von Virenperg[1]) hielt keyser Karels schwert

item graff Hans von Nassaw und Dietz hielt das zepter.

Item diß waren die stück, die der ertzbischof von Coln dem ko. umb pand und befahle ein yeglichs nach seiner ordnung:

item zum ersten mal ward im geben durch den ertzbischof von Cöln k. Karels schwert ploß in die hand

item darnach namen die zwen obgemelten ertzbischof das schwert und gurten im das umb

item zum ander ward im der mantel k. Karels geben und angethon und pande im ein creutz auf die prust und gegeben der ringe und zepter k. Karels und gesprocht durch den ertzbischof von Coln salus ꝛc., als in dem buch geschriben stet

zum drytten mal kronet in der ertzbischof von Coln, da die zwen vorgeschriben ertzbischof hand mit an schlugen aufzusetzen, auch der k. und ander kurfursten mit an dasten henden, und zu der zeyt zu latein gesprochen vom ertzbischof von Coln: accipe coronam regni, nym die kron des reichs.

Item darnach haben die zwen ertzbischof Mentz und Trier den konig also krönt gefurt wider zu dem altar und darauf abermals gelegt beyde hend und zu teutsch koniglich profeß und ayd gethon, als im meßbuch zu latein geschriben und in latein im vorgelesen warde.

Item als nun die profeß geschehen was, das haben die zwen ertzbischof Mentz und Trier den konig gefurt auf die porkyrchen[2]) in keyser Karels stüll, der ist merbelstein: da hat in der ertzbischof von

1) Weinsberg.

2) Emporkirche.

Coln darauf gesatzt und im den koniglichen stul gegeben, und darnach must er den fursten globen und darnach schlug er ritter:

item zum ersten den pfaltzgraven curfursten 2c.

hertzog Ernst von Sachßen curfurst 2c.

hertzog Wilhelm von Gülch

landgraf Wilhalm von Hessen der jung

marggraf Cristoffel von Baden

marggraff Bernhart von Baden

darnach graven, freyhern, edelleut, an einer sum 220 ritter.

Item do das alles also geschehen was, giengen sie wider in solicher ordnung herab, und die clerick alspald angehaben zu singen: te deum laudamus etc.

Item als sie herab komen, hat im hertzog Ernst das schwert vorgetragen und der pfaltzgraf den apfel und der von Weinsperg das zepter von marggraff Johansen wegen, und sich wider nyder gesetzt und die obgeschriben vor im gestanden.

Item als diß alles verbracht was, laß man das evangelium, und als das gelesen was, trug der bischof von Camerich dem konig das buch zu küssen: das widert[1]) sich der konig, sunder das es der vater kuste.

Item darnach procedirt man furter in der meß biß auf das offertorium, da gieng der Ro. konig zu opfer und hielt das zepter in der hant und knyet nyder auf ein seyden kussen und opfert in eyn pecken und ist darnach wider nyder gesessen in stein stül.

Item ist vor gangen zu opfer der pfalzgraf mit dem apfel, hertzog Ernst mit keyser Karels schwert und der bischof von Augspurg; an marggraff Albrechtz von Brandenburg statt trug der von Weinßperg das zepter und der konig opfert allein.

Item der graf von Sarbergk[2]) und der graf von Waldeck gaben ob dem altar dem bischof von Coln das wasser auf die hand.

Item als man gewandelt, stund schenk Cristofel von Lympurg an stat des konigs von Behan und nam der keyser die kron ab, und der bischof von Meutz hub sie dem konig ab und gab sie dem bischof von Augspurg an stat marggraf Albrechts von Brandenburg.

---

[1]) weigert.

[2]) Saarbrücken.

Item darnach trug der bischof von Camerich dem konig das pacem zu küssen, da nam es der bischof von Trier und gab es dem keyser zu küssen.

Item darnach gieng er herab von dem stül und die andern wertlichen curfursten vor und die zwen ertzbischof neben im, wie vor, und kuyten vor dem altar. Da gab im der von Coln das heylig sacrament, und der von Mentz und Trier hielten im das seyden tuch. Darnach tranck er alspald auß dem kelch und nam in selbst in die hand.

Item marggraf Albrecht von Baden hielt die kron, da der konig das sacrament empfing.

Item do nu der konig das heilig sacrament empfangen hett und das ampt der meß auß was, da furt man den konig auf das ratthauß zu Ach von der kirchen in solicher ordnung, wie hernach stet.

Item zuforderst giengen vil edelleut, darnach vil riter, darnach die greven und freyhern, nach den 44 trumeter und 13 herolt und persenanten.

Item nach den gingen die fursten und vor in ritten des konigs thurhuter zwen, dy wurfen gold und silber auß, des lutzel was, under das volck, von der kyrchen an bis zu dem rathauß.

Item es gieng vor den fursten zunechst ein probst von Tricht, her Bernhart von Polheim, einer von Wolckenstein.

Item darnach der marggraf von Baden, der bischof von Meyssen, der bischof von Wurms und der teutschmeister.

Item darnach gieng hertzog Wilhalm von Gülch, hertzog Casper von Bayern, hertzog Hans von Clef.

Item darnach hertzog Albrecht von Sachßen, der bischof von Saltzburg und Grun.

Item darnach der bischof von Trier, ging allein in seim pontifical.

Item darnach der pfaltzgraf, trug den apfel, ging zu der rechten seyten und hertzog[1]   neben im, trug das schwert, und giengen in irer curfurstlichen cleydung, und zu der lincken hand neben im der bischof von Augspurg, und der von Weinsperg trug das zepter von marggraf Albrechtz wegen von Brandenburg.

Item darnach der ertzbischof von Coln, gieng dem konig zu der rechten hand, den er was der in gesalbt hett, und Mentz zu der lincken seyten, und furten den konig.

[1] Lücke in der Handschrift; zu ergänzen ist: Ernst.

Item dem konig trug der hertzog von Gellern und marggraf Cristoffel von Baden sein gewand nach.

Item darnach gieng unser allergn. her der Ro. k. allein, dem trug schenck Cristofel sein keyserlich cappen nach, und gieng der Ro. k. lang in irer cleydung, als dan gewonheit ist.

Item darnach komen die andern abt, prelaten, graven und hern.

Item alspald der konig auf das rathauß kam, da kam hertzog Ernst von Sachsen als ein ertzmarschalk geritten auf einem roß und het ein silberin meß und streichen[1]), damit er dem konig haber meß zu dem pferd. Als das nun geschehen was, do nam der erbmarschalck her Sigmund von Pappenheim das roß und das meß mit der streychen, das stund im zu von seinem ampt.

Item der von Weinsperg gab im das wasser uber die hend; an der marggraffen von Brandenburg statt hielt hertzog Ernst von Sachßen und marggraff Friderich von Baden die handzweheln.

Item darnach sprach der bischof von Coln das benedicite.

Item vor des konigs hof auf dem platz was gemacht ein kostlich saul[2]), darauf zwen leven, der ein schwartz, der ander vergult, und ob dem lewen ein adler mit ausgespanten flugeln zu einer bedeutnuß das heilig reich, und auß yedem lewen gieng ein rör, darauß gieng wein, den yeder man trinken mocht, und dabey zunechst ein großer spys gemacht und an dem spyß was gesteckt ein gantzer ochß, der ward da gepraten und het sein hörner und sein clawen.

Item als man nun nach dem essen gangen was, do kam des Ro. konigs koch und schnad ein stuck von dem ochßen und gab urlaub yederman davon zu nemen; deßgleichen der schenck von dem prunnen. Diß was ein zeichen der miltigkayt von koniglicher macht in dem anfangk der malzeit.

Item do gieng der pfaltzgraf nach dem essen als ein ertztrüchses und nam vor der kuchen zwan verdeckte silber mit kostlicher speyß und saß auf ein roß, das was verdeckt mit einer roten sameten deck, und furt das essen bis an die stiegen des rathauß, da stund er ab und gieng mit dem selben essen fur den keyser und konig; da nam der erbtruchseß Philips von Seldneck das pferd und silberin schussel, dy waren sein.

[1]) Strich, kleineres Getreidemaß, die Hälfte des Metzens.

[2]) Säule.

Item vor dem selben essen gieng hertzog Ernst mit seinem stab als ertzmarschalck, und der von Plawen, der von Salmentz trug hertzog Ernst sein cleider nach; da gieng der Romreich und andern partzyfanden all vor.

Item vor den gingen des Ro. konigs, keysers und ander fursten wol 44 trumetter, yeglich nach seinem stant, und dem pfaltzgrafen trug graf Albrecht von Hohenloh und her Gotz von Allentheim seyn claydr nach, und in solicher ordnung gieng man fur des keysers konigs tisch.

Item thete in credentz und furschneidung zu tisch graf Friderich von Zoller.

Item so pracht schenck Cristofel von Lympurg dem Ro. keyser und konig zum ersten den wein als ein erbschenck, und gieng hertzog Ernst mit dem stab vor.

Item do das erst essen geschehen und in der ordnung nach laut der gulden bull getragen was, da satzt man die curfursten zu tisch, ein yeden nach seinem stand.

Item zum ersten saß unser her der keyser oben an, und saß im zu der lincken hand der Ro. konig, sein sun, an einem tisch, und stund neben dem keyser marggraf Albrecht von Baden, thet dem keyser credentz uber tisch mit dem wein.

Item so thet marggraf Cristofel von Baden dem konig credentz mit dem wein.

Item vor dem tisch des keysers und konigs stund her Sigmund marschalck von Pappenheim und hielt das schwert.

Item schenk Cristofel von Lympurg hielt die keyserlich kron als ein erbschenck.

Item her Philips von Weinsperg hielt das zepter als ein erbcamerer vor dem konig und k.

Item Philps von Seldneck hielt den apfel als ein erbtruchßes vor dem k. und konig.

Item zu dem andern gang do trug hertzog Karel von Gellern dem Ro. keyser und konig zu essen und giengen vor von der teutschen nacion wegen:

pryntz von Symay
graf Philips von Nassaw
graf Friderich von Bitsch
graf Wickarus von Bitsch

mein her von Yselstain
Pranckhorst
graf Rudolf von Anhold
graf Aßmus von Wethaim

Item vor solichem essen giengen zu allem gang der hofmeyster graf Adolf von Nassaw und her Wolf von Polheim.

Item zu dem andern gang gieng der printz von Symay und trug dem Ro. k. und konig als von der welschen nacion wegen, und der geng waren 5; und zu yeglichem gang dem keyser und konig trug man 10 essen.

Item die schawessen: zum ersten ein pawm mit seinen esten, vergult und bereit mit einem costlichen fussen, darauf ypocraß[1]).

Item darnach ein pfohen, der was gepraten und het seinen schwantz von seiner natur.

Item darnach ein praten schwan, vergult, mit des keysers wappen in dem munde und darnach an der prust eins yeden fursten wappen, ur wen man den tragen solt.

Item darnach gegossen adler und lewen von mandeln, vergult, in dem silber verdeckt.

Item es was vil costliches wesens da und mancherley hofirung von der k. mt. und dem konig.

Item zu der rechten hand stund der schenktisch.

Item zu der lincken seyten stund des konigs credentz gezirt mit kostlichen stucken.

Konigs von Beham

Item dem konig von Beham was die stat und der tisch bereyt und gedeckt dem keyser zu der rechten hand mit seinem schencktisch und stund ledig.

Coln

Item under des konigs von Beham tisch do saß der ertzbischof von Coln allein ob dem tisch in seinem kurfurstlichen cleyd, dem schnyd fur graf Heinrich von Nassaw und her zu Bleylstein.

Graf Philips von Waldeck gab im den wein, und trugen im zu essen dise hernach geschriben graven und hern:

1) Offenbar ein Schlinggewächs, vielleicht zusammenhängend mit dem Ypernbaum.

Johan graf zu Nassaw
Philips graf zu Virenberg
Johan grafe zu Schawnburg
Philips graf zu Solms
Johans graf zu Wittichstein der jung
Gamprecht graf zu Nuwenar
Johann von Gemich hofmaister, ritter
Vincencius von Schwanberg marschalck ritter.

Pfaltzgrafe

Item nechst under meinß hern von Coln tisch da stund des pfaltzgraven tisch darunder, daran saß er auch allein in seinem habet, dem schnayd fur graf Craft von Hohenloe.

Item Asmus schenck von Erpach gab im den wein, den pracht im graf Wolf von Furstenberg, und trugen zu essen:
graf Philips von Hanaw der jung
graf Jorg von Virenberg
graf Heinrich von Cuphen
graf Hans von Muntfort der jung
graf Bernhart von Eberstein
graf Bernhart von Solms
her Hans von Schwartzenberg, freyher
Plickhart von Gemingen

Trier

Item des ertzbischofs von Trier tisch stund gleich vor des keysers und konigs tisch allein, nach dem dan sein stand außweist, und schnayd im fur:
graf Johan von Mandelschayd
graf Dieterich von Mandelschayd gab im den wein
graf Emig von Leyningen giengen vor dem essen und trugen zu essen
graf Weck von Bitsch
graf von Wolckenstein
jung her Wenrich von Oberstein
Wilhelm Rinckel
Dieterich von Emeck (Rineck?) } freyhern
Cuntz von Wannenberg

Johan her zu Eltz der alt
Jorg zu der Leyen
Heinrich her zu Permond
Johan von Helfenstein der jung
der marschalck der Holtzapfel

Mentz

Item des ertzbischoffs von Mentz tisch stund dem konig zu der lincken seyten, daran saß er allein nach außweißung der gulden bull

Renhart von Reneck der jung schnayd im fur
graf Sigmund von Gleichen der alt gab im den wein
Thoma und marschalck gieng vor dem essen
graf Hermann von Hennenberg
graf Johan von Eysenberg
her Wilhalm von Rechberg
Dietz von Thungen, hofmaister, haben zu essen tragen

Hans Pauls von Preytenbach, ritter
Wolf von Parsberg
Oßwalt Großschlock
Dieter von Erelbach
Simon von Stetten, ritter

Sachßen

Item unter des bischof von Mentz tisch stund hertzog Ernst von Sachßen tisch, darob saß er allein in seinem habet.

Graf Hans von Werdenberg schnayd im fur
graf Karel von Gleichen gab im den wein
Reuß von Plawen gieng vor dem essen und trugen zu essen:

graf Ber von Haustein
Casperg Pflug
Aßmus von Dettaw
Dieterich von Peulwitz
Friederich von Witzleben
Karius von Cochenberg
Bernhart von Schawmberg
Gunther von Pünaw
Dam von Herlaßgrün

Brandenburg

Item nechst nach hertzog Ernst tisch stund des marggraven von Brandenburg tisch gedeckt nach seiner geburt, als einem curfursten zustet nach der ordnung, und stand ler.

Item nechst nach des marggrafen von Brandenburg tisch da stund ein ander under tisch, daran saß zum ersten:

hertzog Albrecht von Sachßen
hertzog Casper von Feldantz
hertzog Wilhalm von Gulch
hertzog Hans von Clef
und bey in ein doctor von Wirtenberg.

Item den obgemelten fursten allen zusamen schnyd fur graf Adam von Beuchlingen.

Item Dietrich von Haraß nam den wein von hertzog Albrechten, Hans von Helmstat gab den wein hertzog Casper von Bayren.

Butzenrod nam den wein von hertzog Wilhalm von Gulch, Heinrich Sthyl ritter nam den wein von Clef.

Item dise trugen hertzog Albrechten von Sachßen das essen:

Dietrich von Stentz, ritter
Jorg von Koferitz, ritter
Jorg von Schinditz

Item der Polleck Stefan Kreßmatz trug hertzog Casper zu essen.

Item dise nachgeschriben trugen hertzog Wilhalm von Gulch zu essen:

graf Eberhart von Wittichenstein
graf Cun von Mandelschir
graf Wilhalm zu Wieden der jung

Dem hertzogen von Clef trug zu essen:

Johan von Aldenbuche, ritter
Johan von der Horst
Eberhart von Schirm, ritter

Item darnach under der pfaltzgraven tisch do stund ein tisch, darob saßen marggraf Albrechtz von Brandenburg und hertzog Sigmunds von Osterreichs ret, nemlich:

der bischof von Augspurg als brandenburgisch
graf Joß Niclas von Zoller } osterreichisch
Jorg von Absperg, ritter } osterreichisch
Ulrich von Freundsperg } osterreichisch

Philips her zu Weinsperg | brandenburgisch
Ludwig von Eyb |
Johan Pföttlein, brandenburgisch.
Item nebst unter im ein ander tisch, daran saßen:
der bischof von Luttich
der bischof von Wurms
der bischof von Camerich
der bischof von Meyßen
der teutschmaister zu Horneck
Item darnach stund ein tisch, darob saß der rat von Ach:
Johan Bertolff
Peter Gemich
Heinrich von Rottkirchen
Gerhart Byßel
Johan Bößel
Item darnach aber ein tisch, daran saßen die von Coln, wer hernach stet:
Peter von Erckleinß
Johan Menßigen
der cantzler daselbst
Auff der lincken seyten under hertzog Albrechts tisch und der andern hern saßen die von Franckfurt zum ersten:
Hans von Rein, burgermaister
meister Johans Reuß, advocat
doctor Pfeffer, Meutzischer cantzler
Item zunechst darnach stund ein tisch, daran saßen die von Nurmberg:
Gabriel Nutzer
Ulman Stromayer
Item all obgeschriben tisch hat ir yeglicher gehabt sein schencktisch, und der beclaydet mit der credentz und silber geschir, yeglicher nach seinem stand.
In solicher ordnung und geseß war das mal verpracht, und darnach gab man dem keyser und konig wasser in maß wie zu dem ersten mal von dem von Weinßperg geschen ist.
Item darnach sprachen die gaistlichen fursten das gracias.
Item darnach ruft des Ro. keysers herold auß, welicher sich

ritter het laßen schlagen und nit von sein vier anen edel wer, die sollten die ritterschaft nicht tragen oder man wolt sie in abnemen. Und welicher sich versaumpt hett, der doch gern ritter werden wolt, solt er furkomen, so wolt in der konig nach ritter schlagen.

Item zuletzst dar ruft er, welicher ritter geschlagen wer, der sol sich verzeichet bringen und die selbigen verzaichnuß geben her Sigmund marschalck von Pappenheim.

Item nach disem allen gieng der Ro. keyser und konig und die curfursten und fursten all in des konigs hof, da hielt der konig mit in ein kostliche panckettеn.

Item es sind ob 200 fursten, graven, freyhern und edelleut zu ritter geschlagen worden in der kyrchen.

Item als der Ro. keyser und konig von der kronung gen Coln komen, ist des konigs von Polen botschafft treffenich dahin komen bey 100 pferden und bey 30 edeln.

Gerichtsordnungen des Nürnberger Landgerichts.

Die erst reformacion uber das landgericht[1]).
1447, März 8.

Von gotes gnaden wir Johanns und Albrecht, marggraven zu Brandenburg und burggraven zu Nurmberg, thun kunt allermeniglich, die diesen brief sehen oder hören lesen: als etlich person zu unserm landgericht des burggrafthumbs zu Nurmberg gehorende sich bisher zu iren ampten und wesen etzlicher maß unbedechtiglichen gehalten und die lewte, die das gesucht, mit iren lonen beschwert, als wir vernomen haben, dadurch daz selb unser landgericht etwas vast aus seinem alten herkomen und gewonheyten gebracht und in ein geruf des gemeinen folks komen gewest ist, sulchs fürbas zu verkomen haben wir vermerkt, bedracht und haben got zu lob, der gerechtigkeyt zu gestreckung, uns selber und unserm furstenthumb zu eren und dem gemaynen volck zu nutz und frumen mit unsern dreffenlichen erbarn rethen daruber gesessen und haben mit gutem vorrat derselben unser rethe ein reformacion des egedachten unsers lantgerichts und aller amtlewt und person darzu gehorende, wie es furbas gehalten solle, gemacht, gesetzt und geordnet und wollen die furbas gehalten werden in maß, als hernach geschriben stet.

Zum ersten so wollen wir und ist unser ernstlich maynung, das sich ein lantrichter in seinem ampt also halt: nemlich das er furbas

---

1) Vgl. über dieselbe außer Vogel. Das kais. Landgericht d. Burggr. Nürnb. (1867), noch Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth I. Th. S. 76 flg. und Stabbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. II S. 260. Ueber das Nürnberger Landgericht selbst findet man eine vortrefflich geschriebene kurze Geschichte bei Vogel a. a. O. S. 1—25.

von einem yeden inzichter, der fur ein schlecht gemein inzicht rechten und schweren will, einen guldin nemen sol und nicht mere; den mag er im selber behalten oder seinen knechten geben, wie er will und alles dann notturft ist. Wie ein lantrichter in seinem gewalt sich gen den echtern halten soll, wann einer aus der acht kompt, sol es bleyben bey dem achtschatz zehen pfund haller, von alter herkomen ist, doch ausgenomen die gemainende der 'and, stete, merkte, dorfern und weylern ꝛc

Es sol und mag auch ein landrichter oder sein gewalt zu einem yeden echter greufen zu seinem leyb, als in die gurtel begriffen hat, und in darzu halten, das er dem, der in zu acht bracht hat, drew gericht vor dem landgericht vorsten und im alles das thun, das er im von recht pflichtig were zu thun, und im auch sein echtschatz geb, wie obgeschriben stet.

Item und als etlich vermaynen, das der clager und auch der landrichter die armen lewt, die hinder den echtern sitzen, auch vermeynen anzugreyfen und zu bekömern, das sol furbas nicht mer sein. Wegert aber der cleger im ferrer zu helfen, so mag der clager verbieten nach landgerichts form den armen lewten senden sich des echters zu ewssern und auch des guts, das sie von den echtern haben: teten sie des dann nicht, so sol man zu in nicht greyfen, man habe sie dann vor mit gerichtsordnung verfolgt, als recht ist. Item were aber sach, das ein bawer oder ein ander, der nicht arm lewte hett, hinter im sitzen hette, den man mit dem leyb nicht begreifen mochte und ein echter were, zu der gut mocht man in obgeschribner maß greifen, doch also das mit solichem gut nit anders gefarn wurd dan dem landrichter sein achtschatz davon auszurichten und ungeverlich sein kostung, und die uberig habe in gebot gelegt werd, dem cleger zu seinen rechten zu warten.

Es solle auch ein landrichter das gericht mit redlichen boten bestellen, dy zu got und den hailigen schweren, der herschaft und dem gericht getrew und holt und einem lantrichter und landschreyber gehorsam zu sein und in einer yeden sach die wahrhayt zu sagen, wue sie darinne von gericht wegen gefragt werden. Auch alle gerichtsbrief, die im von dem landschreyber geantwurt werden, sullen sie zu rechter zeyt werben und antwurten. Und ob sach wer, das ir einem so vil brief auf ein zeyt entpfollen wurden, das er der eins tayls zu rechter zeyt nicht antwurten mocht, dieselben brief sull er wider dem landschreyber antwurten. Hat er dan den lon vor eingenomen, so sol er

furbas dieselben brief werben, wenn im die der landschreiber furbas antwurt, umb den eingenomen lon, und der sol auch von der meil nicht mer zu lon nemen dann siben pfening hie dissent der Donaw oder in derselben weyte, nemlich das sich drifft auf zwelf mayl ongeverlichen. Were aber die potschaft ferrer zu werben, so sol er von den ubrigen meilen nemen von yeder meyl zwelf pfennig. Er sol auch sein briefe durch sie selbst und durch nymant anders verkünden und uber das von nymant schenk oder myet nemen. Das alles sie zu got und den hayligen schweren sullen, das also zu halten ungeverde.

Item so wollen wir und ist unser ernstlich meynung, das ein landschreyber dise ordnung in seinem brieflone also halte und nicht mer von einem yeden briefe zu lon neme, als hernach geschriben stet. Zu dem ersten: umb ein furbot auf den leyb 4 dn; item ein kuntbrief auf die guter ein groschen; item ein pfandbrief ein groschen; item ein anlayd widergenomen zu verkünden ein groschen; item ein anlaydbrief 15 dn; item ein verkundigung wider fur gericht zu komen, so die gericht ein weyl aufgeschlagen gewesen sind, 15 dn; item ein meidbrief auf die echter zu meyden funfzehen pfening; item ein schirmbrief auf die sullungbrief dreyssig pfening; item gebietbrief den baurn mit den zinsen und gulten zu gewarten dem, der sie erclagt hat, funfzehen pfening; item general uber helfer ein gulden; item ein helfbrief wider eynen echter funfzehen pfening; item kuntschaftbrief einem kuntschaftbrief einem kuntschaftverhörer in einer sach, die vor gericht in clag, antwurt &c. kumen und in kuntschaft zu verhoren ertaylt ist, dreyßig pfening; item von einer inzicht zu verkünden fünfzehen pfening; item von einem inzichbrief ein gulden; item einem echtbrief sechzehen pfening; item wenn man eynen aus der echt schreybt sechzehn pfening; wer es aber ein statt oder ein gemein, so sol er nemen nach des landrichters und der urtayler rat und als es von alter herkomen ist; item von einem oberachtbrief vier pfund, desgleichen einen wider aus der aberacht zu schreiben auch vier pfund; item von einem solbrief uber hundert gulden und unter tausend haubtguts zwen gulden; item von einem sulbrief uber tausend gulder, wie vil das ist, drey gulden und nicht daruber; item von einem schlechten urteylbrief, der in der abschrift ein halben bogen plat thut oder mer und die sach groß ist und drifft uber hundert gulden, ein gulden; item von einem urtaylbrief, der in der abgeschrift ein bogenplat oder daruber helt und

die sach uber hundert gulden und under tausend gulden berurt, zwen gulden: item von einem urtaylbrief uber zway oder drey bogenpletter inhalt und die sum uber tausent gulden ist, drey gulden, es wer dann die sach so groß, das der brief uber die maß, das sol er handeln nach des landrichters und der geschworen urtayler reth. Item von einem iglichen ayde, do man einen in dye mortacht schweren will, ein halben gulden, und von einem yeden ayd, so man in wider daraus schweren will, ein halben gulden. Item von einem vermechtnuß oder aufgebbrief zwen gulden. Item von einem bestetigungbrief 2 gulden. Item von eynem vidimus ein gulden. Item von einer echtzetteln zwelf pfening. Item von einem auffschlag in das gerichtbuch zu schreyben vier pfening. Item von einer verziehung oder vorurtayl oder ein abschied von dem richt in das register zu schreyben ein groschen. Item von einem ganz aus dem landbuch zu schreyben, der nicht urtayl nemen will und sunst ledig getaylt wurd, zwen grosch.

Item es sol auch ein yclicher landschreyber furbas alle spruch in das landgerichtbuch schreyben, auf das die sprüch, die an den zetteln in geben werden, nicht aus dem buch fallen oder verloren werden, dann in künftigen zeyten irsal daraus werden mocht. Darumb sol er zu lon nemen zwelf pfennig; doch sind die gemeinen und die juden in disen obgemelten sachen hindan gesetzt, von den er nemen sol als von alter herkomen ist ungeverlich.

Item wir wollen auch furbas dem obgemelten unserm landgericht haben zwen erber anlaiter wappensgenoß, die wort reden und urteyl sprechen kunden und die do geloben und zu got den hailigen schwern sullen uns getrew und holt zu sein und alle antleytbrief, die in von dem landschreiber geantwurt werden, getrewlich zu thun und verkünden und die auszusagen und nicht zu verziehen, nymant zu lieb noch zu layd, und auch in dem allem kein miet oder schenk uber irn gesetzten lon von nymant zu nemen, dadurch das recht gehindert oder gekrenkt werde, an alle geverde. Item so soll auch den selben anlaitern zu lon werden von einer yeden mayl zu rechen ein pfund, so vil sich der geburt nach anzal der meyl, was inwendig zwelf meyln ist; was aber uber zwelf meyl were, von einer yeden uberichen meyl sollen sie nemen zway pfund.

Item wir wollen auch, das ein yeder, der an dem landgericht furbot oder kuntbrief nemen will, der sol selbs persunlich das erst ge-

richt gegenwertig sein. Will er dann sein clag aufgeben, das mag er thun, doch so ver ob die sach zu anleyt kom und die anlayt wider gegen im genomen und im verkünt wurd, daß er furbas selbs personlich gegenwertig sey, als das von alter herkomen ist.

Item desgleichen ist unser ernstlich maynung, das ein yeder antwurter, der ein clag verantwurten will, nach gerichtz form selb fur gericht personlich komen sol. Wurd im dan der sach auf desselb gericht nicht end, so mag er auch sein gewald, ob er will, ubergeben furbaß sich zu verantwurten, so lang biß die sach in anlayt kumpt, als obgemelt ist, es were dann das ir eynem enicherley ayde in der sach zu thun ertaylt wurde, alsdann solt er personlich gegenwertig sein und soliches selber volenden.

Item es sol auch kein geschworn landschreiber, anlaiter noch lantbot furbas keins tayls clagfurer oder verantwurter sein an disem lantgericht. Und der geschworn landschreiber sol auch einen underschreyber haben, der gelob und schwer, der herschaft und in getrew und gehorsam zu sein und nichtz versigel in oder aus des landgerichts bücher zu schreiben noch schriftlich zu geben an wissen und willen des geschwornen landschreybers und alle geverde darin vermeyd.

Item es sol auch ein yglicher sein spruch am dritten tag vor dem lantgericht in daz buch geschriben geben, und wen der antwurter des begert, so soll man in den spruch hören lassen; begert er den des ein abgeschrift, so sol man im die auch geben umb des willen, das einem yeden antwurter als wol notturftig ist sich der antwurt zu bedenken, als sich der cleger villeicht vor bedacht hat.

Item wir setzen, orden und wollen, das furbas nymant von unsern wegen von dem landgericht geweist oder gevodert werd, es dreffe den an leben, einem sein ere oder unser herschaft herligkeyt, sunder das man auch umb grunt und boden auswendig der stett rinkmawr recht auf dem landgericht gen las; was aber in der rinkmawr erb geviel, das sol man weissen in die statgericht.

Item so geburt sich wol, das ein armer, auch ander zu vil rechen, laufen und raten und die clager nicht zusprechen wollen, und so man dann auffstet, so schreyet man, das das gericht bayden taylen unschedlich sey, mit dem verzern sich arm lewte; ist unser ernstlich maynung, welicher armer sich verantwurten wollen, das der nicht lenger nachlaufen soll, dann wann er zum dritten rechten do ge-

west ist; sprech man im dann nicht zu, das er dann der clage ledig sey auf das mal, und das im solich nachberufen daran nicht schaden solle.

Item so pflegen die landschreiber, wann der richter auf will sten, zu sprechen durch irn fursprechen und des rechten zu fragen erste clag, andre clag, drytte clag — das sol furbas nit sein, sunder es solle offenlichen beruft und ein yglicher mit nemlichem namen genent werden, des leib oder gut gladen ist, das er antwurt, und das sey die erst, die ander oder die dritt clag, wie sie dan ye in dem buch herkomen ist.

Item so pflegen etlich urtayler am rechten, wenn sie rede wider rede gehören und in der urtayl ein schup genemen, das sie dann auf das nechst gericht vielleicht nicht komen und die urteyl geschriben nicht schicken: wollen wir, das sollichs furbas nicht mer sein, sunder ein yeder, der im ein schub nympt, sein urtail auf dem landgericht aussagen oder mit seinem offen brief schicken solle, als recht ist auf die zeit, als er im dann den schub genomen hat.

Item so hat man bißher einen selb trytt in die mordecht geschworen, und wan der komen ist, so hat er sich mit sein ains hand herwider ausgeschworn: ist unser ernstliche maynung, das solichs furbas nicht sein soll, sunder welicher selb drytt in die mordecht geschworn wurd, wolt sich dan derselb wider daraus schweren, das er sich dann selb sybend herwider ausschweren soll — umb etlich ursach, dann wenn eyner als ein morder in die acht kumpt, der ist furbas nicht ein ledig frey man seins rechten, sunder ein rechtlos man, darumb billichen die sach nicht als senftiglichen gehalten werden soll.

Es sol auch furbas kein volbrief von dem landschreiber ausgen bis zum nechsten rechten darnach, ob disen teyl eehaft not geiret het und die furbrecht, als recht wer. Auch so pflegen die juden cristen mit dem leyb zu laden: ist unser ernstlich maynung, das das furbas nicht sein sol. Hat aber ein jud zu einem cristen zu sprechen, so mag er im sein gut furwenden und darauf clagen; het aber derselb nit gutz, das man furladen mocht, dieselben juden mogen ir herschaft in den sachen anrufen.

Wir sein auch zu rat worden, was landgericht und schrannen an unserm landgericht zimlich sein zu bestetigen, damit unser freyheit nicht gemyndert werde und doch andern gerichten geschehe ursach daraus zu nemen: ist unser ernstlich meynung, das man der landgerichte Wirz-

burg, Bamberg, auch der landschrannen Hirßberg, Sulzbach und Awrbach bestettigen sulle auf solich mainung, wüe sulch gerichtbrief weltlichen ausgangen wern nach redlicher ordnung derselben gericht und wüe das nicht were wider unser und unsers landgerichtz privilegia.

Item es ist gewonheyt gewest, zu zeyten wan einer umb ein gut oder erb auf dem landgericht geclagt, das man dem brief geben und die gut aristiret und verboten hat biß zu außtrag des rechten. Das sol hin furbas nicht mer geschehen an redlich ursach; dann ein yeder bey seinem gut sitzen soll als lang biß der cleger das mit recht erfolt, als recht ist.

Item als vor zeyten ettlich frawben die menner kempflich furgeladen haben, wollen wir, das kein weybsbild furbas nymant kempflich laden soll, dann solichs weybsbilden vernuft halben noch weyblicher zucht nicht zusteet; sunder einer yglichen frawen sol man richten zu iren beclagten, das ir derselb thue, was er ir von ern und recht wegen pflichtig sey ungeverlich. Und als dann vor zeyten ein yeder unter sechzig und uber zweyundzweyzig jar den andern kempflich geladen und ein yeder dem andern antwurten müßen hat, der sein genoß gewesen und seiner vernuft und glyder unbrechstenhaft gewest ist, dardurch vor zeyten vil gewaltz und frembes furnemen geschehen, das aber nun auf ein besser ordnung komen ist, also das ein yeder, der sich freuntlichs rechtens auf den landrichter und urteylsprecher eern und recht erboten hat, auch das sich der clager des von im benügen hat müssen lassen. Fellet aber darein, das in die antwurter furnemen, wann in in einen freuntlichen rechten nicht urtayl nach irn willen erget, so nemen sie davon zu appellirn: wollen wir, wen sich der antwurter von dem kempflichen rechten nemen und zu freuntlichem rechten erpieten wil, das man in des nit statt thue und dem clager auf sein kempflich recht nit abschlag, es sey dann das der antwurter glob und versprech, das er den clager yetz an allen verzug, wegerung und auszuge, an alles appeliren auf den landrichter und urtaylsprechern ern und rechtz sey und pfleg, was er von ern und rechtz pflichtig were zu thun bey den pen kempflicher urteyl.

Item als umb kempflich gericht, wie das gehalten werden soll, ist zu guter maß vorberurt und gesetzt; aber dabey wer groß notturft, wenn sich nun begeben und darzu fugen wurd, das zwen, wer die wern, ir sach kempflich mit dem leyb austragen wolten, und nun die

alten zu guter maß alle tod sein und nymant wol wayß, wie man den ein ganz kempflicher urtayl und stuck, die darzu gehorn, vom anfank, das mittel und end in einer yeden sach handeln und furnemen solle, ist unser ernstlich maynung, das die unsern mitsampt und sunder uber den artickel selbs sitzen und uns treffenlich mit einander davon unterreden und die sach nach notturft setzen, damit kein neyigket oder kein tayl furbas verkurzt und damit doch unsers landgerichts alt herkomen und freyheyt nit vergessen werde und verscheine.

Item und umb das das alle obgeschriben artickel und yede sach, die nit alle mit schriften zu greufen, furbas an unserm landgericht also furgenomen und gehandelt, damit dasselb unser landgericht furbas geauft werd, darumb wir gegen got und der welt genug thun, und das auch hinfur arm und reichen gleich gottlich und rechtlich sach ergen, so ist unser maynung und wollen auch, das unser yeder herr zwen erber geborn, verstanden, redlich man bestellen, die da ein urtayl versten zu sprechen, auch eins armen clag und antwurt vor landgericht furbringen und reden mugen und sullen, wann man das an sie begert, damit nymant versäumbt werd. Dieselben vier zusambt zweyen des raths zu Nurmberg und den zweyen anleitern bey dem landrichter und landschreiber alle in gericht sitzen sullen. Und darzu soll und mag ein landrichter alle mal andere geborn frum ritter und knecht, die zu dem landgericht ungeverlich komen, setzen und fodern, das ir aller mitsambt den obgeschriben sitzenden an der zal zwelf werden und nicht mer, damit er das landgericht besetz, das unpartheylich sey dem armen als dem reichen. Und die obgeschriben acht person sullen bey dem landrichter sitzen bleyben und das gericht so lang besitzen, domit die armen lewt ausgericht werden, also das arm lewt furbas nicht mer so lang dem rechten nachlaufen durfen. Und die obgeschriben vier, so wir bede setzen werden, sullen zu got und den hayligen schwern, das sie urtayl sprechen nach red und widerred, das in recht fur sie kompt, dem armen als dem reychen, nymand zu lieb oder zu layd, und auch von keynem tayl gab oder myen darumb zu nemen, dadurch das recht bekrenkt mocht werden, on geverde. Sunder wir sollen und wollen nie von uns selber sulcher irer müe und zerung ein zymlich genug und ausrichtung zu thon, nach dem und wir mit in eins werden mügen, on geverde.

Item und als vor der landschreyber in unser bayder cantzley gelt

geben hat, fulichs soll furbas nicht mer sein und wollen es auch nit mer gehabt haben, auf das ein landschreyber die lewt nit mer beschwer uber das hie vor in der ordnung den landschreyber antreffen geschriben stet. Doch so haben wir in disem allen vorbehalten und ausgedingt, diß alles nun oder hernach, ob wir des zu rath werden, zu bessern, zu endern, zu myndern und zu meren nach unserm wolgefallen, on geverde

Des zu warem urkunt und befestigung so sind unser bayder insigel mit unserm rechten wissen gehangen an disen brif, der geben ist nach unser lieben frawen tag, zu latein annunciatio genannt, in der vasten, nach Cristi unsers herrn geburt vierzehenhundert und in dem siebenundviertzigsten jare.

Die ander reformacion uber das landgericht. 1459, Dezember 28[1]).

Wir Albrecht von gotts gnaden marggrave zu Brandenburg und burggrave zu Nurmberg ꝛc. Nachdem der gemein man und sunderlich diejenen, die sich des keyserlichen landgerichts und burggravethums zu Nurmberg bisher gebraucht, fur unbillich und zu beschwerung geleicht und geschatzt haben die gewonheyt, so bißher in demselben landgericht gehalten worden ist, nemlich das bißher darinnen kein person außerhalb gemeyner samelung der stet, der closter und stifte durch gewalt oder gewaltzbriefe anders dann die sie personlich vor landgericht ubergeben haben, nymantz hand gerechtfertigen mügen; das und auch angesehen das in unsers gnedigsten herrn des Romischen kaysers hofgerichte, landgerichte und andern gerichten, gaystlichen und weltlichen, dieselben gewonheit nicht gehalten wurdet, sunder das davor ein yeder den andern durch seinen anwalt und gewalt des nach ordnung der recht genug ist, mit clagen oder verantwurten rechtfertigen mag, als auch das die gemaynen keyserlichen und geschriben recht zugeben und gestatten, darumb und umb gemeyns nutz willen, zu verkommen kunftigen und merklichen cösten, dy diejenen, die sich des gemelten landgerichts gebrauchen, solicher gemelter des obgenanten landgerichtz gewonheyt haben mochten leyden, und auch das sich dasselb landgericht in solicher und andern loblicher gewonheyten billich confirmiret und

---

1) Wegen der Datirung vgl. Vogel a. a. O. S. 22. N. 2

gegleichet dem ursprung, da dannen das fleußet, nemlich den gerichten des kayserlichen hofs, so haben wir als oberrichter des gemelten landgerichts und aus kraft unser freyheit, mit den wir des gemelten landgerichtz halben loblich begnadet und furgesehen sein, uns furgenomen, die gemelten ordnung des gewaltz halben und etlich ander gewonhayt, so bißher an dem gemelten landgericht gebraucht worden sind, und derweil vil leut dasselb landgericht gespart und gescheucht haben, zu verwandeln und in ein ander wesenlicher, bestendiger und leydenlicher ordnung zu reformiren. Und mit guter vorbetrachtung und zeytigem vorrath unser dreffenliche rethe und in kraft unser freyhayt orden, reformiren und setzen wir, das es an dem gemelten landgericht hinfur in künftig zeyt gehalten werde, wie hernach volget.

Und also das zum ersten furbas alle diejenen, sie sein gaistlich oder werntlich, ainich oder gesamet person, die das obgemelt landgericht suchen und sich der gebrauchen wollen, ob ine das durch ir aygen person zu thun nicht füget oder verlanget, durch einen andern oder andre procurator und anwalt, den oder die der oder dieselben durch ir genugsam und volmechtig gewaltsbrief mit eins gehechten gerichts einer statt, eins prelaten oder zweyer edelman insiegele bevestigt orden und setzen in iren namen und von irentwegen ladung und furbot hayschen und fodern und nemen, auch clagen verantwurten und alle andre notturft in recht vom anfank der sachen biß zu irm endlichen austrag furbringen und handeln lassen mogen ongeverlich; doch hierinnen ausgeschlossen die kampfsachen, acht, inzich zu thun und andre ayde zu volfuren, auch verzeyhung und ubergebung erbs und aygens, erblicher anfelle und erfolgter gerechtigkeyt, damit es hinfur wie im landgericht von alter herkomen ist, beleyben und behalten werden sol.

Item nachdem uns auch anlanget, das an dem gemelten landgericht von denjenen, die daran zu handeln haben, vil vergebner lenger rede gebraucht und dadurch vil lewt an demselben vorgenanten landgericht zu handeln haben, in irn rechtlichen ausgetragen, aufgehalten, versaumbt und zu grossen costen und schaden bracht werden, das alles auch zu verkomen, reformiren, orden und fassen wir in ernstlicher maynung, das hinfur eine yede parthei, die an dem gemelten landgericht rechtlich zu handeln hat, gehort werden solle in massen so hernach volget. Und also ein yeder clager mag und soll nach landgerichtz form und herkomen seiner clag gen seinem widertayl nach notturft in

schriften darlegen. Darauf sol und mag der antwurter sein antwurt nach seinem willen thun. Und auf solich antwurt mag der cleger ein widerred thun. Auf dieselben widerred mag dan der antwurter aber ein gegenrede thun. Und darauf sollen dann yede partheyen die sachen zurecht setzen und in irm furbringen weiter nicht gehört werden, es wer dan das der antwurter in solicher seiner letzsten rede etwas news, das da vor in seiner antwurt nicht gehört oder furbracht were, furbrecht, so mag gegen denselben furgebrachten newen stücken der cleger sein nachred thun, und daruber kein teyl ferner gehört, sunder die sach also auf der partheyen furbringen in obgeschribner maß geschehen, zu recht gesetzt und dan darauf geurtaylt, gesprochen werden.

Item nachdem dan biß hin in unserm landgericht fur ein ordnung und gewonheit gebraucht und gehalten ist, das ein yeder dasselb landgericht suchende ein fursprechen aus dem ring hat nemen und in seinen sachen gebrauchen muessen, hat im dan mancher in seinem gemuet zu beschwerung furgesetzt, hat solich auch abzustellen, und angesehen das das obgemelt landgericht ein frey keyserlich landgericht ist und in dem keyserlichen hof und etlichen andern gerichten ein yeder zu versprechen und redner nemen mag inerhalb oder aussertbalbe des rings zu eynem fursprechen oder redner nemen mag, wen er will, doch in der maß, daß beder tayl fursprechen in oder ausserthalbs des rings genomen in derselben sachen, darin sie zum rechten geredt haben, nicht urtail sprechen, noch in dem gesprech, so man der in urteyl schepfen will, sein sullen.

Item als dan an dem gemelten landgericht in gewonheyt komen ist, das ainem cleger zu seins geladen widertayls gute, wievol er allein den leib und nicht sein gut furgenomen und geladen hat, auf sein fragen und begerung anlait ertaylt und gegeben ist, wollen wir, das solich gewonheit furbas tod sey und in der maß nicht mer gebraucht werd, sunder einem yeden cleger soll zu dem, das er mit ladung furgenomen het, es sey leib oder gut oder sie baide, gericht werden, und nicht mer.

Doch so haben wir uns in kraft unser freyheit unvergrifflich vorbehalten, die vorgemelten reformacion und geordnete stucken und ander des gericht gewonheiten und notturft in besserung zu endern, so oft wir wollen, ungeverlich.

Das alles rc. rc. Der geben ist zu Onolzspach, am freytag nach dem hayligen cristag, 1460.

Inhalt.

Quellen und Forschungen

zur

Deutschen, insbes. Hohenzollernschen Geschichte

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

I.

Aeußere Verhältniße.

Am 1. Januar 1906 waren hundert Jahre verflossen, daß aus dem Kurfürstentum Bayern ein Königreich Bayern geworden ist. Es gehörte bisher zur Tradition, über die Umstände und Ereignisse, die zu jener bedeutsamen Machtsteigerung unseres zweitgrößten Bundesstaates geführt haben, mit einer gewissen Nervosität hinwegzugehen, ja es fehlte nicht an Stimmen, die den damaligen Anschluß Bayerns an Frankreich nicht scharf genug zu verurteilen wußten. Erst der Erschließung und Durchforschung der Münchener und Wiener Staatsarchive war es vorbehalten, der bayerischen Politik jener Tage gerecht zu werden, und heute wissen wir es, daß es die gebieterische Pflicht der Selbsterhaltung war, die damals Bayern auf Seite Frankreichs drängte. „Kein Einsichtiger", sagt K. Th. v. Heigel, „wird jetzt noch den bayer. Staatsmann schelten, der zur Zeit, da Recht und Moral sozusagen verhüllt und versagt waren und jeder nur seinen Vorteil auf Kosten des anderen erstrebte, zur Erhaltung des ihm anvertrauten Staates Hilfe im Ausland suchte. Und wenn Montgelas, was nicht verschwiegen werden soll, in der Folge noch gefügiger, als es die Not erheischte, dem Willen Napoleons sich unterordnete, wer hebt den ersten Stein gegen ihn? Wirkte nicht auf alle die Erscheinung Napoleons mit bestrickendem Zauber? Mit seinen Fahnen war Sieg, wo immer sie wehten. Wie einst Hellas dem großen Feldherrn und Räuber Alexander Altäre errichtete, so berauschte der ungeheure Erfolg des Unbesieglichen auch diejenigen, denen nicht Gewinnsucht oder Furcht den Rücken bog. Ob er Recht hat oder Unrecht, meint Goethe, kommt nicht in Betracht, er muß beurteilt werden, wie man über physische Ursachen, über Feuer und Wasser denkt."

In der zweiten Hälfte des Jahres 1805 wurden in London, Petersburg und Wien die Verträge eines neuen Kriegsbündnisses,

der sogenannten dritten Koalition, gegen den im Vorjahre zum Kaiser der Franzosen gekrönten Napoleon Bonaparte abgeschlossen. Wieder betrieb dieser aufs eifrigste alle Anstalten, um dem Feind energisch entgegenzutreten, ihn zu täuschen, mit blitzartiger Schnelligkeit niederzuwerfen. Die Koalition sollte gesprengt werden, ehe sie Zeit gewonnen, ihre Streitkräfte zu vereinigen. Die Welt war der Meinung, der Feldzug würde, wie in früheren Jahren, von Italien aus ins Werk gesetzt werden, aber Napoleon trug sich mit anderen Plänen. England sollte zur See, die Kontinentalmächte in Süddeutschland angegriffen werden. Nie strahlte das Feldherrngenie des kaiserlichen Heerführers in glänzenderem Licht, als bei dem mit raschem Geist und scharfem Blick entworfenen und mit Schnelligkeit, Umsicht und Glück ausgeführten Plan des Kriegszuges wider Rußland und Oesterreich. Während die Verbündeten den Beitritt der süddeutschen Reichsfürsten zu erwirken bemüht waren, hatte Napoleon bereits in Karlsruhe, Stuttgart und München diplomatische Siege errungen und die Fürstenhöfe auf seine Seite gezogen.

Die geographische Lage Bayerns, die Gefahr, die von dem annexionslustigen Oesterreich drohte,*) und die Aussicht, mit Frankreichs Hilfe zu den jüngsten Erwerbungen neue Lande hinzuzufügen, bewirkten den Anschluß an Napoleon.**)

*) Die Annexionsgelüste der Habsburger schrieben sich von alter Zeit her. Schon zur Zeit Josefs I. war der Gedanke eines Ländertausches einmal aufgetaucht, doch brachte erst der Tod des Kurfürsten Max III. Josefs (1777) den längst schon im Stillen gehegten Wunsch ans Licht. Damals war es Friedrich der Große gewesen, der den Plan durchkreuzte. Wieder acht Jahre später trat Josef II. mit dem Plan hervor, Bayern gegen die österreichischen Niederlande zu erwerben: auch diesmal scheiterte der Tausch an dem Widerspruch Preußens. Aber noch am 7. April 1803 berichtete der bayerische Gesandte in Wien Freih. von Gravenreuth: „que l'on médite ici la ruine de la Bavière. On ne médite pas moins que l'acquisition totale de ce pays et l'on espère que les circonstances présentes y conduiront". Und am 12. Februar 1804 meldete er: „Je n'ai cessé de le mander et je le répète: on veut la destruction ou son asservissement . . . . aucun arrangement n'est possible que sous la dictée de la France. C'est de là seul que nous pouvons obtenir un secours efficace".

**) Auch nichtbayerische Historiker haben in neuester Zeit der Politik Montgelas' volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. „Man darf den Fürsten und ihren Räten nicht mehr zum Vorwurf machen", schreibt Max Lenz, „daß sie ge-

Während der ersten Regierungsjahre Max Josefs war trotzdem Bayern zunächst treu bei der alten Reichspolitik beharrt. Da sich — führt Heigel aus — im Frühjahr 1799 voraussehen ließ, daß bei einem Wiederausbruch der Feindseligkeiten Süddeutschland wieder den Kriegsschauplatz abgeben werde, rief Montgelas die Hilfe Preußens an, und zugleich brachte er eine Wiederbelebung des deutschen Fürstenbundes in Vorschlag. Preußen und die übrigen deutschen Mittel- und Kleinstaaten sollten zu einer Union zusammentreten, welche an bewaffneter Neutralität festhalten und jede Besetzung rechtsrheinischen Gebiets durch Franzosen oder Oesterreicher verhindern sollte. Hören wir, wie sich Montgelas darüber in einem Schreiben an den bayerischen Gesandten in Berlin, Baron Posch, ausspricht: „Wenn der Wiener Hof aufhört, deutsche Politik zu treiben, kann nur ein enger Zusammenschluß der schwächeren deutschen Staaten unter preußischer Führung die Rettung bringen!" Könnte dieses Wort nicht von Bismarck aus den 50er Jahren stammen? Würde nicht Treitschke ein weniger vernichtendes Urteil über den bayerischen Staatsmann gefällt haben, wenn ihm dieser als Anwalt der Fürstenbundsidee bekannt geworden wäre?

Als Friedrich Wilhelm III. im Juni 1799 seine fränkischen Provinzen bereiste, traf Max Joseph in Ansbach mit ihm zusammen. Der Kurfürst und seine Minister bestürmten den König, er möge die ängstliche Neutralitätspolitik aufgeben und mit geschlossenem Programm gegen Oesterreich und Frankreich Front machen. Haugwitz war Feuer und Flamme für den Vorschlag. „Jawohl, es ist an der Zeit, endlich einmal deutsche Politik zu treiben,"

---

handelt haben wie sie mußten: unverzeihlich wäre es erst gewesen, wenn sie sich nicht von den zur Lüge gewordenen Formen und Forderungen des alten Reiches losgesagt, wenn sie sich zu den Don Quichottes des hl. römischen Reiches hätten machen wollen. Sie haben nur getan, was vernünftig war, sie haben die Pflicht gegen ihr Land erfüllt und sein Dasein gerettet, indem sie die Hand der Eroberer ergriffen, von denen ihre Vernichtung oder Erhöhung abhing". Und Max Erdmannsdörffer: „Die Verhältnisse waren in Deutschland dahin gediehen, daß die partikularen Interessen des deutschen Reichsfürstenstandes, jedes anderen wirksamen Schutzes ledig, ihre Wahrung und Förderung selbständig in die Hand zu nehmen, sich genötigt sahen; der Trieb der Selbsterhaltung und der der Vergrößerung fielen dann fast mit Notwendigkeit zusammen."

sagte er zu Montgelas, „ich will fortan ganz zu vergessen suchen, daß ich preußischer Minister bin!“ Doch gelang es nicht, den König zu solcher Auffassung zu bekehren. Friedrich Wilhelm hielt fest an den Grundsätzen seines Kabinetts Lombart-Köckeritz: „Frankreich darf unter keinen Umständen gereizt werden, Preußen hat kein anderes Ziel anzustreben, als sich den Frieden zu erhalten!“

Nach der erfolglosen Ansbacher Zusammenkunft schloß sich Max Josef enger an Oesterreich an. Um außer dem Reichskontingent noch eine stärkere Truppenmacht gegen Frankreich ins Feld stellen zu können, nahm er sogar gegen den Willen der Stände und gegen den Wunsch des Volkes englische Subsidien in Anspruch. Die Bayern folgten sodann an der Seite der Oesterreicher gegen Jourdan und Moreau. Erst als der Kampf unter kaiserlichem Kommando nur Niederlagen des Heeres und Not und Elend des Volkes im Gefolge hatte und durch den vom Kaiser abgeschlossenen Parsdorfer Vertrag der größte Teil der kurfürstlichen Lande den Franzosen preisgegeben wurde, trat ein Umschwung in der Stimmung am bayerischen Hofe ein. Am 1. August 1801 schloß Bayern einen Separatfrieden und ein Bündnis mit Frankreich ab. Der Protektion des neuen Bundesgenossen war es zu danken, daß Bayern durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 26. April 1803 für den durch den Frieden von Luneville erlittenen Verlust der Rheinpfalz, von Zweibrücken, Simmern, Jülich, Lautern, Veldenz, Bergen-op-Zoom, Ravensberg und der in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften (220 Quadratmeilen und 730 000 Einwohner) die säkularisierten Bistümer Freising, Augsburg, Würzburg und Bamberg, sowie einen Teil von Passau, die Abteien Kempten, Ebrach, Irsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wetterhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich, dann die Reichsstädte Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg (390 Quadratmeilen und 898 000 Einwohner) erhielt. Jetzt, im Jahre 1805, spitzten sich die Verhältnisse zwischen den beiden alten Rivalen um die Vorherrschaft auf dem europäischen Kontinent neuerdings zu einem Kriege zu. Napoleon plante die Umwandlung der Republik Italien in eine Erbmonarchie, was natürlich den heftigsten Widerstand Oesterreichs entfachte. Beide

Streitteile bemühten sich, Bayern auf ihre Seite zu ziehen; namentlich war es für Napoleon von größter Wichtigkeit, in den bayerischen Landschaften am Inn und an der Donau eine Operationsbasis für den bevorstehenden Krieg mit Oesterreich zu gewinnen. Auch die Armee in der Stärke von 30 000 Mann war bei einem Bündnis mit Kurbayern eine sehr erwünschte Dreingabe.

Schon Ende 1804 hatte Napoleon seinen Münchener Gesandten Otto beauftragt, den dirigierenden Minister Montgelas wegen Abschlusses eines neuen Bündnisses zu sondieren. Auf des letzteren Seite begegnete Otto keinen Schwierigkeiten. Die Allianz mit Oesterreich war tatsächlich bereits nach dem Tage von Hohenlinden, der die kolossale Ueberlegenheit der französischen Waffen gezeigt hatte, in die Brüche gegangen. Dazu kam, daß Montgelas ganz in französischer Zucht groß geworden war, keine andere Bildung als die der französischen Aufklärung eingesogen hatte. Schwieriger erwies sich die Gewinnung des Kurfürsten für das neue französische Projekt. Max Josef glaubte in der Beobachtung einer strikten Neutralität das einzige Heil für sein durch die vorausgegangenen Kriegsstürme arg mitgenommenes Land erblicken zu müssen. Erst dem Drängen des in außerordentlicher Mission mit einem eigenhändigen Schreiben Napoleons an Max Josef in München eingetroffenen Generals Bertrand gelang es, den Widerstand des Kurfürsten zu besiegen. Am 29. August wurde das neue Bündnis mit Frankreich unterzeichnet. Wechselseitige Garantie des Besitzstandes und die Festsetzung der zu leistenden Hilfe waren die wesentlichsten Punkte dieses Traktates.

Inzwischen war man auch in Oesterreich nicht müssig gewesen. Schon im Sommer waren die österreichischen Streitkräfte unter dem Oberkommando des Erzherzogs Ferdinand, dem als General-Quartiermeister General Mack beigeordnet war, bei Wels zusammengezogen worden; Anfang September trafen die Spitzen derselben in Braunau und Schärding ein. Am 5. September überreichte Fürst Schwarzenberg in München das Ultimatum seines kaiserlichen Herrn: engster Anschluß an die Koalitionsmächte, ja sogar Einreihung der bayerischen in die österreichischen Regimenter. Zunächst gelang es den Vorstellungen Schwarzenbergs, den Kurfürsten für seine Forderungen zu gewinnen; erst als Montgelas seine Entlassung anbot, erfolgte die Ablehnung des öster-

reichischen Ultimatums. Am 5. September befahl der Kurfürst die Mobilmachung des Heeres. Während General von Deroy ein Truppenkorps bei Amberg sammelte, geschah solches vom Generalleutnant von Wrede bei Ulm. Mit 6 Bataillonen, 4 Eskadronen und 20 Geschützen, im Ganzen 6300 Mann, marschierte Wrede über Ellwangen, Beltberg und Gaggstatt nach Rothenburg. Deroy zog sich indes auf Bamberg zurück, um einem österreichischen Detachement auszuweichen, das, aus Böhmen kommend, sich Amberg näherte. Die Vorräte des Münchener Zeughauses wurden in aller Eile verpackt und nach Würzburg in Sicherheit gebracht. In der Nacht vom 8. zum 9. September reiste der Kurfürst ebendahin ab, nachdem vorher noch Baron von Weichs mit außerordentlichen Vollmachten zur Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte ausgestattet worden war. Die Bewachung der Hauptstadt übernahm das Bürgermilitär.

Bereits am 12. September rückten die ersten österreichischen Truppen in München ein und in den nächsten Tagen folgten weitere Abteilungen. Ein Teil blieb in München und Umgebung, das Gros zog nach dem Lech und der Donau. Am 21. September kam sogar Kaiser Franz selbst nach München und quartierte sich im Gasthof zum Hirschen in der Theatinerstraße ein. Die „Kurpfalzbaierische Staats-Zeitung von München" vom 23. September berichtet hierüber:

„Vorgestern Sonnabend am 21sten dieses, Abends um halb 6 Uhr sind Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät Franz II. unter Zusammenläuten der Glocken hier eingetroffen und im Gasthofe zum goldenen Hirschen abgestiegen. Se. kais. königl. Majestät ertheilten dem kurfürstl. General-Landes-Kommissär Herrn Baron von Weichs gnädiges Gehör und begaben sich um 8 Uhr zur Abendtafel. Gestern um 7 Uhr Morgens traten Höchstdieselben nach der in der Hofkirche gehörten Messe die Reise über Landsberg und Mindelheim an."

Am 26. September kam der Kaiser abermals, auf der Heimreise nach Wien, nach München. Bezüglich der Haltung der Münchener Bevölkerung dem Kaiser gegenüber berichtet Montgelas in seinen Denkwirdigkeiten, er sei von ihr „mit unverkennbarer Mißachtung empfangen worden: kaum ließ sich die Bevölkerung bestimmen, die seiner hohen Wirde entsprechenden Rücksichten zu

beobachten: man erlaubte sich sogar, mündlich und schriftlich, beißende Aeußerungen über ihn." Demungeachtet soll er bei seiner seiner Abreise zu den Behörden, jedenfalls anspielend auf die demnächstige Annektierung Bayerns, gesagt haben: „Leben Sie wohl, wir sehen uns ohnehin noch öfter."

Die Zustände in der österreichischen Armee waren die alten traurigen: schlechte Ausrüstung, schlechte Besoldung, noch dazu in einem entwerteten Papiergeld, dem man selbst Zwangskurs geben mußte, wobei man 20 Prozent verlor, energieloses, zersplittertes Oberkommando. Die schlimmen Folgen einer solchen Mißwirtschaft ließen auch diesmal nicht lange auf sich warten. In den letzten Tagen des September erließ Napoleon von Straßburg aus die Befehle zum Uebergang über den Rhein. Sieben Heerabteilungen in einer Gesamtstärke von nahezu 200,000 Mann, geführt von den erfahrensten Feldherren aus der Bonaparteschen Schule, einem Ney, Lannes, Marmont, einem Soult, Murat, Mortier, setzten an verschiedenen Orten über den Grenzstrom und nahmen ihren Marsch nach dem oberen Donaugebiet, indes Bernadotte von Hannover aus nach den fränkischen Landen am Main vorrückte, wo die bayerische Hilfsarmee von 25,000 Mann bereitstand, sich mit den Franzosen zu vereinigen. Schon Anfang Oktober waren die Franzosen Meister der beiden Donau-Ufer, nachdem sie bei Donauwörth diesen Fluß überschritten und die Oesterreicher bei Wertingen, Günzburg und Albeck geschlagen hatten.

Am 12. Oktober wurde München von den Franzosen und den mit ihnen vereinigten Bayern erreicht und besetzt. Bernadotte war gegen Ausgang September bei Würzburg eingetroffen und hatte das bayerische Korps unter seinen Befehl genommen. Das Kommando über sämtliche bayerischen Truppen führte Deroy, Wrede die Avantgarde, welche aus den Brigaden Marsigli, Franz Minucci und der zugeteilten leichten französischen Kavallerie-Brigade Kellermann bestand. Um zu der Napoleonischen Hauptarmee zu gelangen, die zu Anfang Oktober um Nördlingen stand, mußte Bernadotte das neutrale preußisch-ansbachische Gebiet betreten. Wrede tat alles, um diese Neutralitätsverletzung zu verhindern oder doch wenigstens sich und seine Bayern damit zu verschonen. Auch der Kurfürst ließ es nicht an Versuchen fehlen, um den Marschall auf andere Gedanken zu bringen, aber alles umsonst. Ber-

nadotte blieb auf dem Befehl seines Kaisers bestehen, der es absichtlich darauf abgesehen hatte, mit der Verletzung des preußischen Gebietes das freundschaftliche Verhältnis zu zerreißen, welches zwischen Preußen und Bayern bestand. Beinahe 100,000 Mann zogen über das Gebiet von Ansbach; da aber Mack auf jede Offensive verzichtete und unbeweglich bei Ulm stehen blieb, rückte Bernadotte gegen München, diese Stadt den Oesterreichern zu entreißen. Er wandte sich von Gunzenhausen nach Weißenburg, wo sich am 7. Oktober sämtliche Abteilungen seines Heeresteils eingefunden hatten. Von da ging der Vormarsch über Eichstätt und Ingolstadt. Der österreichische General Kienmayer war inzwischen gegen München zurückgewichen und hatte dasselbe sowie den Schleißheimer Kanal und den Galgenberg mit ca. 12000 Mann besetzt. Am 11. Oktober überfiel Wrede an der Spitze weniger Truppen bei der Kaltenherberge starke feindliche Vorposten-Abteilungen und nahm sie gefangen. Nachdem er seine Soldaten mit einigen energischen Worten begeistert hatte, hielt er am folgenden Tage, am Maximilianstage, da, wo ihm später König Ludwig I. in der Feldherrnhalle sein Standbild errichten ließ, seinen Einzug in die vom Feinde verlassene Hauptstadt. Als er auf dem Marienplatz angelangt war, wollte der Jubel unter der zahlreich versammelten Menge kein Ende nehmen. Von da eilte er mit 240 Dragonern und Chevauxlegers über die Isar auf die Wiener Straße, während Major von Elbracht mit einem Teil des 3. Chevauxlegers-Regiments auf der Rosenheimer Straße vorging. Der Feind wurde so lebhaft verfolgt, daß Wrede die vierstündige Wegstrecke München-Parsdorf in anderthalb Stunden zurücklegte. Der feindlichen Arrièregarde wurden mehrere hundert Gefangene, viele Pferde und massenhaftes Gepäck abgenommen. Major Elbracht hatte 17 Geschütze erbeutet. Mit einem Gesamtverlust von 1400 Mann, 19 Geschützen u. s. w. erreichte Kienmayer Braunau, wo er sich mit den Russen unter Kutusow vereinigte. Bernadotte verlegte seine Truppen in und um München in Kantonierungen, ein Teil bezog ein Lager bei Riem. Die Münchener Staatszeitung berichtet darüber:

„Heute Morgens haben wir das hohe Namensfest unseres innigstgeliebten Landesvaters Maximilian IV. mit Thränen der Freude und der zärtlichsten Herzensergießung begangen. So ju-

belreich mögen noch wenige gefeiert worden sein! Denn — noch gellen unsere Ohren (da wir dieses schreiben) von dem Freudengerufe der Tausende, welche den großen Platz überströhmen — wir haben heute wieder unsere tapferen Truppen gesehen — an ihrer Spitze unsern allverehrten Helden — des Herrn Generallieutenants von Wrede Excell., welcher noch vor 8 Uhr Morgens in Begleitung einiger baierischen Dragoner durch das Schwabinger Thor auf den Marktplatz hereinritt, der von Vivat: Es lebe Maximilian Joseph! Es lebe Wrede! unaufhörlich wiederhallte. Ein erhabeneres, allentzückenderes Angebinde hätte unserem theuersten Landesvater nicht dargebracht werden können, als seine wiedereroberte Residenzstadt München an demselbigen Morgen, der zu öffentlichen Dankgebethen für die Erhaltung Maximilians bestimmt war! Die kaiserl. öst. Truppen unter Gen.-F.-M.-L. Baron Kienmayr, welcher in der Geschichte des Krieges nicht ohne Ruhm bekannt ist, hatten sich nach einem ihrer Division widerfahrenen Unfalle vorgestern, ungefähr 12,000 Mann Kavallerie und Fußvolk nebst mehreren Kanonen, an dem Schleißheimer Canal und auf dem Galgenberg (jetzige Bavariahöhe) gesammelt. Die ganze Stadt war zu gleicher Zeit mit Gränzregimentern, Broder, Peterwardeiner, angefüllt, als gestern Abends nach 5 Uhr der Befehl zum allgemeinen Aufbruche gegeben wurde, und durch und um unsre Stadt von 6 bis 10 Uhr Truppen, Kanonen und Wagen über die Isarbrücke dahin eilten. Unsre guten Bürger bekamen den Auftrag, die Wachten zu übernehmen. Um 11 Uhr Nachts war Ruhe. Heute Morgens um halb 8 Uhr sprengte der französische Oberstlieutenant Ameril vom 5ten berittenen Jägerregiment an der Spitze von 60 Mann von der Armee Sr. Exc. des Marschalls Bernadotte durch das Schwabinger Thor herein und stürzte, ohne sich lange aufzuhalten, den fliehenden Truppen über die Isarbrücke nach. Mehrere Oesterreicher, besonders von den Gränztruppen, wurden noch in der Stadt zu Gefangenen gemacht. Einige Minuten darauf eilte unser allbewunderter tapferer General-Lieutenant von Wrede in Begleitung etlicher baierischer Dragoner auf den Marktplatz vor, um den Gruß seiner Landsleute, ihren Dank (o welch ein Gruß, welch ein Dank!) zu empfangen. Nicht lange, so kamen auch baierische Kavalerie, Fußvolk, Kanonen und Munitionswagen.

Der Taumel des freudetrunkenen Volkes ist keiner Beschreibung fähig. Jeden Augenblick wurden neue Gefangene eingebracht, zu deren Verfolgung die französischen und baierischen Truppen eiligst durchgezogen sind. Se. Exc. der Hr. Reichs-Marschall Bernadotte, unter den ersten Helden unserer Zeiten berühmt, ist heute Morgens selbst eingetroffen und in dem Herzog-Wilhelmischen Palast abgestiegen. Die Schönheit der französischen Truppen, ihre männliche Haltung, ihre vortreffliche Equipierung haben allgemeine Bewunderung erweckt."

Der Jubel in Bayerns Hauptstadt sollte neue Nahrung bekommen durch die Nachricht von dem Falle Ulms. Der österreichische General Mack hatte in unglaublicher Kurzsichtigkeit und Verblendung mit seinem Heer in der Festung Ulm ausgeharrt und sich die Feinde ringsum ausbreiten lassen. Auch der Abzug nach Tirol, wo er sich an die italienische Armee des Erzherzogs Karl hätte anlehnen können, war unmöglich geworden, seit Soult Memminger besetzt und ihm den Weg verlegt hatte. So geschah denn das Unglaubliche. Nach dem glücklichen Treffen, das Ney bei Elchingen mit großer Kühnheit durchführte, wurde Mack in Ulm gänzlich eingeschlossen und von dem Hauptheer abgeschnitten. Ratlos und an aller Rettung verzweifelnd, knüpfte der unfähige, von mutlosen Generalen umgebene Feldherr mit dem Sieger Unterhandlungen an, welche am 17. Oktober die schmachvolle Kapitulation von Ulm zur Folge hatten. Am 19. Oktober verkündete der Münchener Kommandeur und eine Proklamation Bernadottes dieses entscheidende Ereignis.

Am 24. Oktober kam Napoleon selbst nach München. Unsere mehrgenannte Quelle berichtet darüber:

„Endlich hatten wir gestern das sehnlich erwartete Vergnügen, Se Majestät Napoleon, Kaiser in Frankreich und König in Italien, hier eintreffen zu sehen. Se. Majestät kamen von Augsburg, fuhren in einem 6spännigen Reisewagen, welchen der Herr Reichsmarschall Bernadotte nebst noch einigen HH. Reichsmarschallen zu Pferde begleitete, unter dem Donner der Kanonen und dem Zusammengeläute aller Glocken durch die Neuhauser-, Kaufinger- über den Platz, durch die Dieners- in die Residenz-Gasse heran und stiegen unter fröhlichem Zusammenrufen alles Volkes in der kurfürstlichen Residenz ab. Die ganze Stadt war

zur Tageshelle beleuchtet und die Mittags zuvor angekommenen kaiserlichen königlichen Garde-Regimenter hatten sich durch die ganze Einzugsstrecke à la haie aufgestellt. Es war halb 8 Uhr Abends, und die Menge des hier befindlichen, zum Teile noch mit der Einquartierung beschäftigten Militärs, nebst dem zusammenströmenden Volke zeigte das Bild eines durch Ströme aufgetriebenen Meeres, das sich schwer und langsam dahinwälzt. Die Se. Majestät begleitende Reiterei war eben so prächtig als zahlreich. Se. Majestät empfingen die an der großen Residenztreppe versammelte Generalität und den kurfürstlichen Hofstaat mit höchster Leutseligkeit und Güte und begaben sich nach einem kurzen Abendmahle zur Ruhe. Unter den beleuchteten Gebäuden zeichnete sich die kurfürstliche Residenz ebenso geschmackvoll als prächtig aus. Der schöne Max Josephs-Platz gewährte einen majestätischen Anblick. Das bürgerliche Rathausgebäude, das ganz mit einem Feuermeere übergossen war, das schöne Landschaftsgebäude (jetziges neues Rathaus), das Haus des Herrn Ministers B. v. Montgelas, Excellenz, (Promenadestraße), das Gebäude der kurbayerischen Akademie der Wissenschaften, die Mauthalle, die Prannersgasse (in welcher das Hiltlische Meubelsmagazin nach einer überaus sinnreichen und kostbaren Zusammenstellung mit Lustern und Emblemen sich ausnahm), die Paläste der HH. Grafen Törring (jetziges Hauptpostgebäude), Tattenbach, Rechberg, Preysing und mehrere Privatgebäude zeichneten sich ganz vorzüglich aus. Auf den Hauptplätzen hatten sich Musikbanden aufgestellt und die in Tag verwandelte Nacht floß unter Jubel und Frohlocken dahin."

Von den zahlreichen transparenten Inschriften erregten namentlich die an der Akademie der Wissenschaften angebrachte: Venit vidit vicit Napoleon Austriae terror, pius Bavariae amicus vivat! Bewunderung. Bibliotheksekretär Bernard hatte an seiner Wohnung in der Sendlinger Gasse ein Sinnbild herausgehängt, das gleichfalls viel bestaunt wurde: die Kriegsgöttin Minerva, mit der rechten Hand auf den französischen Adler deutend und mit der linken dem bayerischen Löwen eine Krone aufsetzend; darunter standen die Verse:

Erhieltest du der Weisheit besten Lohn,
So nimm auch du der Klugheit schönste Kron'!

Sein einfaches Feldbett hatte sich Napoleon im großen Saal der Residenz aufschlagen lassen und sich zeitig zur Ruhe begeben.

Am nächsten Vormittag fand großer Empfang der Hof- und Staatsbeamten statt. Unter den aufwartenden Spitzen der Behörden befand sich auch der bekannte Historiker Jos. Fel. Lipowsky, der damals vorübergehend die Stelle des Stadtkommandanten bekleidete. Napoleon forderte — wie jener in seiner ungedruckten Selbstbiographie erzählt — von ihm die Befriedigung der Bedürfnisse seiner Armee mit den Worten: „Sorgen Sie, daß es meiner Armee an nichts mangele. Mein Frankreich ist groß genug; binnen 3 Tagen bin ich über dem Inn; was ich erobere, ist für ihren Souverain". Lipowsky beschreibt dann ausführlich, wie er um Mitternacht dem Kaiser eine Depesche zu übergeben hatte und hierbei diesen und Berthier auf ausgebreiteten Karten und Plänen im Saale liegend und mit Entwürfen beschäftigt getroffen habe.

Einen kolossalen Zusammenlauf verursachte am gleichen Tage die Einbringung von 63 bei der Ulmer Kapitulation erbeuteten österreichischen Fahnen. Abends war Festvorstellung im Hoftheater: „Das unterbrochene Opferfest" von Hofkapellmeister Winter. Das Haus war zum Erdrücken voll; beim Eintritt Napoleons in die große Mittelloge wurde er mit Orchestertusch und dem Zuruf: Es lebe der Kaiser! begrüßt. So bescheiden, wie damals im Jahre 1800 Moreau, der um keinen Preis in die Hofloge hinein wollte, war Napoleon nicht: er hatte sich sofort in den vergoldeten Lehnstuhl des Kurfürsten breit an die Brüstung vorgesetzt. Am 26. Oktober fand großes Festkonzert in der Residenz statt. Frau von Montgelas machte die Honneurs. Alles war entzückt von der chevaleresken, bezaubernden Liebenswürdigkeit des Kaisers. Während des Konzerts saß er in schlichtem Uniformrock in einem Lehnstuhl dicht vor dem Podium, die hoffähigen Damen auf runden Tabourets rings um ihn herum, im Hintergrunde die Herren. Am 27. (Sonntag) fand in der Frauenkirche Hochamt und Tedeum für den Sieg der bayerisch-französischen Waffen statt. Auch die übrigen Kirchen waren diesem Beispiele gefolgt; in der Residenzkapelle wohnte Napoleon der Feier „mit der innigsten Inbrunst" bei. Noch als erster Konsul hatte Bonaparte von Aeußerungen frommer Kirchlichkeit absehen zu dürfen geglaubt, aber seit seiner

Kaiserkrönung erachtete er die Teilnahme an kirchlichen Zeremonien als in seinem Interesse liegend.

Am 28. Oktober reiste Napoleon zu seiner Armee nach dem Inn ab. Sein Ziel war die Kaiserstadt an der Donau. Schon zwei Tage vorher waren die gesamten französischen Armeekorps über die Isar gegangen: das fünfte unter Lannes bei Landshut, das dritte bei Freising, das zweite und vierte mit Bernadotte und den Bayern bei München. Ney brach über Landsberg zum Angriff auf Tirol auf. Schon am 27. Oktober war die erste siegreiche Waffentat unserer Landsleute zu verzeichnen: das Leibregiment hatte mit größter Bravour den Innübergang bei Rosenheim erkämpft. Am 30. Oktober rückten die Bayern in Salzburg ein. Hier teilte sich dann das bayerische Hilfskorps: Wrede zog mit dem Gros der französischen Armee die Donau hinab, während Deroy mit den Brigaden Minuzzi, Marsigli und Mezzanelli den Befehl erhielt, angriffsweise gegen Tirol vorzugehen, um Ney bei seinem Vormarsch dahin die Hand zu bieten. Die Division Deroy zählte 9300 Mann Infanterie und 875 Mann Kavallerie. Zunächst wurde von dem Vortrab unter dem Kommando des Oberstleutnants Grafen Pompei die österreichische Stellung am Bodenbühel bei Reichenhall erstürmt, dann ging es weiter über Meleck, den Steinpaß nach dem Kniepaß, der den Engweg nach Lofer beherrschte. Die Oesterreicher leisteten hier kräftigen Widerstand; schon fingen die Bayern an zu wanken, als Pompei sich zu Fuß an die Spitze der Kolonne stellte und nach ganz außergewöhnlicher Anstrengung den Feind auch aus dieser so festen Stellung vertrieb; er erhielt hierfür später den Max Josefs-Orden. Die Oesterreicher zogen sich nun über Lofer nach dem Paß Strub zurück; Nachts 10 Uhr rückte Oberst Löffel mit einer halben Eskadron Minuzzi-Dragoner in den erstgenannten Ort ein und eine Stunde später folgte Deroy selbst. Von den gefallenen bayerischen Offizieren wurde namentlich der junge tapfere Leutnant von Grünstein lebhaft bedauert. An die 300 Gefangenen, 2 Kanonen, 2 Munitions- und ein Armaturwagen fielen in die Hände der Bayern.

Am folgenden Tage (2. November) griffen die Bayern den Hauptpaß Strub an der Grenze von Salzburg und Tirol an; durch eine kühne Umgehung und durch Erstürmung von vorne bemeisterte sich Deroy, trotz des hartnäckigsten Widerstandes, des

ersten (Salzburger) Strubpasses und drang nach dessen Ueberwältigung unaufhaltsam gegen den zweiten (Tiroler) Strubpaß vor, wurde aber mit bedeutenden Verlusten zurückgeworfen. Nicht glücklicher endeten am nächsten Tage die Anstürme der Bayern; Deroy selbst wurde durch einen Schuß in den Oberschenkel kampfunfähig. Mit Hilfe einiger Soldaten trugen ihn die zu seiner Umgebung gehörigen Offiziere Zweibrücken — später General-Kapitain der Leibgarde — und Seyboltsdorf nach Loser. Fast ohne Lebenszeichen langte er daselbst an. Während der Anlegung eines Verbandes sang er, was die Umstehenden bis zu Thränen rührte. Dann ward er nach München gebracht. Da der Tag seiner Ankunft bekannt geworden, stand eine zahlreiche Menschenmenge aus allen Schichten der Bevölkerung zu seinem Empfang bereit und geleitete ihn tief erschüttert nach seiner Wohnung. „Noch lebe ich! Gott erhalte den König!" mit diesen Worten begrüßte er Frau und Kinder. Nach seiner Genesung, welche nur langsam vonstatten ging, da er schon das 62. Lebensjahr erreicht hatte, erhielt er den Oberbefehl über die Besatzungen Tirols und Vorarlbergs.

Nachmittag 4 Uhr traten die Bayern den Rückzug nach Unken und Berchtesgaden an. „Man muß" — bemerkt ein gleichzeitiger Bericht — „Augenzeuge gewesen sein vom stattgefundenen Angriff, muß die natürliche Festigkeit des Passes kennen, um sich überzeugt zu halten, was für Hindernissen und Gefahren die bayerischen Soldaten Trotz zu bieten vermögen. Sie erkletterten verschiedene Anhöhen, warfen die zerstreut versteckten tiroler Schützen bei den Füßen über die todbringenden Felsen hinab, erschossen und verwundeten selbst von oben herab eine Menge Schützen und Oesterreicher im Fort, machten mehrere Gefangene und würden dieser Veste sich vollends bemeistert haben, wenn der unaufhörliche Kugelregen von den in Masse darin postierten Scharfschützen, die so sicher zu treffen wußten und von denen mancher 10 Büchsen und 8 Ladknechte bei der Hand hatte, nicht so gewaltig auf unsere Truppen eingedrungen und der Fall von der Verwundung des beherztesten aller Krieger — des Generals Deroy — nicht eingetreten wäre."

Außer Deroy und Pompei zeichneten sich in den Kämpfen des 1. und 2. Novembers namentlich noch die Obersten Vieringer, von Rechberg, Oberstleutnant von Ströhl, Major von Hainau, die Hauptleute Hertling, Arthelm und Mühl, Oberleutnant Graf Seibolts-

dorf und die Leutnants von Salis, von Pfetten und Graf Seiboltsdorf aus.

Einen dauernden Erfolg hatte für die Oesterreicher der Rückzug der Bayern nicht, da bereits am 4. November Ney sich des Scharnitz- und Leutasch-Passes bemächtigte und am 10. Kufstein in wenig rühmlicher Weise kapitulierte. Die Bayern waren von Berchtesgaden nach Marquartstein vorgerückt und, nachdem sie verschiedene kleine Scharmützel gegen Abteilungen tiroler Landesschützen bestanden hatten, vor Kufstein eingetroffen, hatten dasselbe umschlossen und mit der Bürgerschaft im Einverständnis mit dem österreichischen Kommandanten eine Uebereinkunft abgeschlossen. Der letztere war mit der Besatzung in die Zitadelle abgezogen, während die Bayern die Stadt besetzt hatten. Am 10. November hatte dann der Kommandant kapituliert. Am 8. November mußte auch der Strubpaß von den Oesterreichern aufgegeben werden. Vom Anfang des Krieges an war überhaupt die Haltung der tiroler Armee, die unter Erzherzog Johann — dem Reichsverweser von 1848 — den Generalen Chasteler und Jellachich das Bergland mit namhaften Streitkräften besetzt hatte und in Verbindung mit den tapferen, zum Schutz ihres Landes entschlossenen Einwohnern wohl imstande gewesen wäre, den Feind von den Grenzen fern zu halten, eine recht klägliche. Aber unschlüssig und ohne Plan und Energie zogen die Heerführer durch das Pustertal nach Kärnten ab und ließen fast ohne Gegenwehr das schwer zugängliche tiroler Gebirgsland in die Gewalt der Franzosen und Bayern fallen. Am 5. November zog Ney in Innsbruck ein.

Inzwischen hatte die Hauptarmee unter Napoleon die vereinigten Russen und Oesterreicher über den Inn, dann weiter über die Salzach, die Traun und die Enns zurückgedrängt. Es herrschte kein guter Geist unter den Verbündeten. Der Uebermut und die Brutalität der russischen Führer beleidigte die Oesterreicher. Jeder Teil handelte auf eigene Faust. Die Franzosen folgten dem Feind auf dem Fuß. Der österreichische Truppenteil unter Merveldt wurde durch Davoust zersprengt, Merveldt selbst mit einem kleinen Rest zum eiligen Rückzug nach Steiermark und Ungarn gezwungen.

Napoleon hatte, wie Montgelas in seinen Denkwürdigkeiten berichtet, schon im Oktober den Wunsch geäußert, den Kurfürsten Max Josef in seinem Hauptquartier zu sehen; es wäre ihm an-

genehm gewesen, denselben bei seinem Uebergang über die Donau und ersten Eintritt in das Land um sich zu haben. Noch viel höheren Wert aber legte er darauf, daß sie Beide vereint in München einziehen möchten und er dabei den Triumph genieße, den Kurfürsten dorthin zurückgeführt zu haben. Ein solches Zusammentreffen schien den Glanz seines Sieges zu erhöhen, es ließ sich in den Bulletins vorteilhaft hervorheben, und damals glaubte Napoleon noch äußerer Hilfsmittel zu bedürfen, um die Geister zu blenden, auch legte er noch Wert auf die öffentliche Meinung. Es wäre im Hinblick auf diesen sehr bestimmten Wunsch wohl rätlich gewesen, demselben nachzukommen, allein die Gesundheit des Kurfürsten gestattete ihm nicht, die Reise an die Donau zu unternehmen. Außerdem waren infolge des von der Kriegführung mit großen Heeresmassen unzertrennlichen Uebelstandes, das Umherstreifen feindlicher leichter Truppen im Rücken der Armee zu gestatten, die Straßen so wenig sicher, daß erst bedeutend später und unter dem Schutz entlang des Weges sich ablösender Kavallerie-Eskorten die Rückreise nach Bayern angetreten werden konnte. Die Kurfürstin, welche einige Tage danach ihrem Gemahl folgen wollte, geriet sogar mitten in eine österreichische Abteilung, welche sie einige Stunden lang zurückbehielt.

So hatte Napoleon München bereits verlassen, als Max Josef von Würzburg dorthin zurückkehrte (29. Oktober), „zur unbeschreiblichen Freude seines getreuen Volkes", wie die „Münchener Staatszeitung" berichtet. Montgelas wurde vom Kurfürsten aufgefordert, ihn zum Besuch Napoleon's in's französische Hauptquartier nach Linz zu begleiten, schlug jedoch seinem Herrn vor, statt seiner den Kurprinzen Ludwig mitzunehmen, und dieser Vorschlag fand Beifall. „Dieser junge Prinz", schreibt Montgelas, „seit 1799 mit einer russischen Großfürstin*) verlobt, hing an diesem gleichsam mit ihm aufgewachsenen Vorhaben mit großer Vorliebe; seine Erziehung hatte in ihm von der deutschen Reichsverfassung ein Bild geschaffen, welches der Unhaltbarkeit dieses alten Gebäudes wenig entsprach; die Pläne, welche seine Phantasie beschäftigten, betrafen die von Bayern innerhalb des Reiches zu spielende Rolle;

*) Katharina, Schwester Alexanders I., später mit König Wilhelm I. von Württemberg vermählt.

folgeweise konnte er nur wenig Hinneigung zu Frankreich empfinden. Zur Zeit, als der Abschluß eines Bündnisses mit dieser Macht zur Entscheidung kam, war er abwesend, denn man hatte ihn seit 1804 auf Reisen geschickt, wobei er Italien und die Schweiz besuchte. Nicht ohne Mühe war er während seines Aufenthaltes in Bern auf nachdrückliches Andringen unseres dortigen Gesandten bestimmt worden, dem französischen Botschafter einen Besuch zu machen. Nun erschien es sehr wichtig, ihn mit dem politischen System zu versöhnen, welches die Staatsregierung angenommen hatte, und den Eindruck der hervorragendsten Persönlichkeit jenes Zeitalters auf ihn zu erproben." Die kühlen reservierten Aeußerungen zeigen trotzdem deutlich den tiefen Gegensatz der beiden bedeutenden Männer. Der spätere König Ludwig I. war zeitlebens der schärfste Gegner Montgelas' und seiner — wie er sie nannte — antideutschen Politik; der plötzliche Sturz desselben im Jahre 1817 war wesentlich sein Werk.

Am 5. November 1805 kam der Kurprinz Ludwig von seiner Auslandsreise nach München zurück, am 6. reiste er mit seinem Vater zum Besuch Napoleons nach Linz ab. Am 11. trafen beide „höchst vergnügt und im besten Wohlsein" wieder in der Hauptstadt ein. Von der Beliebtheit auch des ersteren in den breitesten Volksschichten gibt Zeugnis der herzliche Empfang, der ihm am Tage nach seiner Rückkehr im Hoftheater zu teil wurde. „Gestern Abends" — berichtet die Staatszeitung vom 13. November — „erschien unser Durchlauchtigster Kurprinz das erste Mahl während seines Hierseins in dem Hoftheater, und zwar, was Ihn so schön kleidet, in der Uniform seines Chevauxlegers-Regiments. Kaum erblickte man Se. Durchlaucht, als ein vielmahl wiederhohltes, allgemeines Applaudieren und Vivatrufen erscholl, das lange nicht enden zu wollen schien."

Am 24. November kam auch die Kurfürstin Karoline nach München zurück. „Die bürgerliche Miliz zu Pferd und zu Fuß hatte sich in erster Gala zum feierlichen Empfange aufgestellt."

Das höchste Interesse unserer guten Mitbürger und Mitbürgerinnen erregte jedoch die Ankunft der Kaiserin Josefine, der Gemahlin Napoleons, am Abend des 5. Dezember. „Die ganze Stadt war, wie bei dem Einzug ihres Gatten, feierlich beleuchtet; Kanonen donnerten und alle Glocken wurden zusammengeläutet.

Höchstihre Garde machte die ansehnliche Begleitung vor und zunächst am kaiserlichen Wagen, der übrigens noch von einer bis Dachau entgegengerittenen Abtheilung der bürgerlichen Kavallerie und einer gleichen Abtheilung des neuerrichteten berittenen Jägerkorps, unter Vorreitung des Reichs-Hauptpostamts-Personals eskortiert wurde. Es erscholl überall fröhliches: „Vivat Josefine!“ Das bürgerliche Militär von allen Korps machte Spalier bis in die kurfürstliche Residenz, wo Ihre Majestät von unsren durchlauchtigsten Herrschaften an der Spitze des zahlreich versammelten Hofstaates empfangen wurde. Auf den Hauptplätzen wurden hierauf Serenaden von zahlreichen Musikkorps aufgeführt. Schade, daß in Gegenden, welche dem Winde zu sehr ausgesetzt waren, die Beleuchtung nicht überall ganz erwünschlich zu Stande kam. Unter anderen würde der beleuchtete Thurmgang der St. Peterskirche einen prachtvollen Anblick auch in der Ferne gewähret haben, wenn Windstille dessen volle Beleuchtung erlaubt hätte. Nebst den öffentlichen Gebäuden zeichnete sich der Glückstempel auf dem Max Josephs-Platze mit der Aufschrift: **Fortunae manenti** (dem bleibenden Glücke) vortrefflich aus. Auch die Gasthöfe zum goldenen Hahn, zum schwarzen Adler und zum goldenen Kreutze waren mit viel Geschmack, mit allegorischen und emblematischen Figuren auf das Prächtigste geziert.“

Am folgenden Tage (6. Dezember) traf, von Napoleon an seine Gemahlin gesandt, dessen Adjutant Lebrun mit der Nachricht von dem großen Siege bei Austerlitz (2. Dezember) in München ein. Napoleon war am 14. November in Wien eingezogen, während die russisch-österreichische Armee sich zuerst nach Brünn und dann nach Olmütz zurückgezogen hatte. Napoleon war ihr gefolgt, und hier war es östlich der erstgenannten Stadt am 2. Dezember zur Entscheidungsschlacht gekommen. Nahezu 200 000 Mann Oesterreicher, Russen und Franzosen hatten auf dem Schlachtfeld einander gegenüber gestanden und die drei Kaiser die Schlacht persönlich geleitet. Durch dichten Nebel begünstigt, hatte Napoleon seine Truppen vorgeschoben, die weit ausholenden Angriffsbewegungen der Verbündeten sich ruhig so weit entwickeln lassen, bis ihre einzelnen Kolonnen räumlich getrennt waren und eine einheitliche Leitung nicht mehr möglich war, und war dann selbst zum Angriff auf das Zentrum übergegangen, das unter Ku-

tusow die Höhen von Pratzen hielt. Seit 8 Uhr leuchtete „die „Sonne von Austerlitz“; in wenigen Stunden war der Sieg der Franzosen durch Wegnahme der Pratzener Höhen entschieden. Das österreichisch-russische Heer wurde fast aufgerieben und verlor 27 000 Mann, 133 Geschütze und 45 Fahnen. Münchens Bevölkerung schwamm bei dieser Siegesnachricht in einem Freudentaumel; am Abend war Festvorstellung im Hoftheater (Don Juan), der die Kaiserin Josefine mit der ganzen kurfürstlichen Familie beiwohnte; „das Zujauchzen der Anwesenden unter wiederholtem Paucken- und Trompetenschalle war außerordentlich. Jedermann war hoch erfreut, diese erhabene Menschenfreundin von Angesicht sehen zu können.“

An der Dreikaiserschlacht hatten unsere Landsleute zwar nicht aktiv teilgenommen, aber doch insofern zu dem glänzenden Siege mitgeholfen, als sie der Hauptarmee gegen den von Böhmen her anrückenden Erzherzog Ferdinand in mehreren blutigen Gefechten den Rücken sicherten. Wrede war nach der Trennung von Deroy zunächst mit der großen Armee die Donau hinabgezogen und den Oesterreichern, die sich nach Kärnthen zurückzogen, auf der Straße nach Neumarkt gefolgt. Bei Stadel, einem isoliert stehenden Wirtshause, holte er noch einen Teil der Arrièregarde ein und machte 70 Gefangene, worauf er nach Straßwalchen vorrückte. Hier erhielt Wrede den Auftrag, sich mit seiner Division, der Brigade Marsigli und Franz Minucci, gegen Stadt Steyer zu wenden, um durch diese Bewegung die Operation Marmonts zu unterstützen, welcher zur Verbindung mit dem Heere in Italien nach Steiermark entsandt worden war. Am 1. November setzte sie sich über Schwanenstadt und Kremsmünster nach Stadt Steyer in Marsch, wo sie am folgenden Tage eintraf und die feindlichen Truppen aus diesem Orte vertrieb.

Wir können es uns nicht versagen, hier den Brief eines bayerischen Offiziers an seine Frau im Auszug mitzuteilen, um unsern Lesern ein Bild von den Anstrengungen und Entbehrungen, denen unsere Landsleute bei jenem Durchzug ausgesetzt waren, zu geben. Er schreibt: „Den Helm kokett auf dem Kopfe und eingehüllt in eine mehr bequeme als elegante Casaque, d. h. in einen Schafspelz gewickelt, oftmals das Gewehr oder den Tornister eines armen Maroden auf der Schulter, stolpere ich ge-

wöhnlich zu Fuß an der Spitze meines Bataillons vom Morgen bis zum Abend auf den abscheulichen Wegen von einem verwünschten Berg über den andern und stürze dabei wohl zwanzigmal bis an die Schultern in den Schnee.... Was die Verpflegung in diesem unseligen Land betrifft, so besteht dieselbe vorzugsweise aus Brot, bei dessen Bereitung man wohl alle anderen Sorten von Früchten, nur nicht Roggen oder Weizen verwendet hat. Unbeschreiblicher Käse und zuweilen auch Ziegenschinken (!), zu dessen Zermalmung aber Haifischzähne gehören, gelten als Leckerbissen. Alles dies wird angefeuchtet mit Branntwein, von dem ich bereits solche Quantitäten zu vertilgen gelernt habe, um den Neid eines Postillons zu erregen. Du siehst wohl, teure Freundin, daß ich von alle dem nicht fett werden kann; aber wenn unglücklicherweise der Krieg zu Ende gehen sollte, bevor ich einen Lorbeerkranz erhaschen kann, so hoffe ich wenigstens meine Adlernase mit einigen kleinen Rubinen geziert zurückzubringen, wenn wir noch eine Zeitlang fortfahren, ein solches Leben zu führen."

Am 3. November mußte die Division Steyer wieder verlassen und nach Kloster Melk aufbrechen. Kaum dort eingetroffen, wurde ihr der Auftrag, zur Unterstützung des Marschalls Mortier, welcher tags zuvor von den Russen bei Dirnstein eine empfindliche Schlappe erlitten, in Eilmärschen nach Mautern zu rücken. Ohne auf den Feind zu stoßen, erreichte die Division Mautern, vereinigte sich hier wieder mit dem Korps Bernadotte und setzte an der Tête desselben den Marsch nach Znaim fort. Schon hatte die Division Jetzelsdorf erreicht, als die Kavallerie den Befehl erhielt, schnell über Znaim nach Iglau zu eilen, die Befreiung der Gefangenen zu versuchen, welche die Russen dem Marschall Mortier abgenommen hatten. Wrede setzte sich persönlich an die Spitze des Chevauxlegers-Regiments Kurfürst und erreichte noch an demselben Tage Znaim, wo das Regiment vor Napoleon vorbeimarschierte, gleich aber auch unter seinen Augen durch die Taja schwimmen mußte. Napoleon äußerte laut sein Wohlgefallen über diese trotzigernsten, kampflustigen Reiter und ihre vortreffliche Haltung. Der Marsch wurde bis in die Nacht hinein fortgesetzt und am folgenden Tage Deutsch-Budweis erreicht. Wrede, der nach Verwundung Deroy's in Tirol das Korpskommando übernommen, berief die verfügbar gewordenen Brigaden Siebein, Karg

und Mezanelli zu sich. Eine Brigade Graf Nutius Minucci blieb in Tirol zurück, das nach seiner Eroberung an Bayern übergeben worden war.

Am 19. November überfiel Major Graf Josef Rechberg vom 2. Chevauxlegers-Regiment mit hundert Pferden Iglau, wo er 17 Offiziere und 400 Mann zu Gefangenen machte und außer 89 Pferden ein großes Vorratsmagazin erbeutete. Zu seiner Unterstützung war das zweite Chevauxlegers-Regiment von Budweis bis Stammern nachgerückt. An demselben Tage traf die Infanterie bei Budweis ein. Am 21. stand die Avantgarde auf der Straße von Iglau nach Brünn; Groß-Bittesch und Groß-Meseritsch wurden besetzt Zur Auskundschaftung der böhmischen Straßen schickte Wrede drei Streifpartien aus. Die eine unter Major von Floret, 60 Mann vom 2. Chevauxlegers-Regiment, ging über Pilgram und Neustift gegen Tabor, überfiel am 24. November letztere Stadt, zersprengte 300 Feinde, nahm ihnen 95 Mann ab und erbeutete beträchtliche Magazine. Die zweite Partei unter Major von Zurwesten, 60 Mann des 3. Chevauxlegers-Regiments, überfiel Deutschbrod und erbeutete dort ein großes Salzmagazin, die dritte unter Major von Wittgenstein, 60 Mann vom 1. Chevauxlegers-Regiment, streifte über Polna und Neu-Wesely nach Saar, ohne auf den Feind zu stoßen.

Erzherzog Ferdinand stand mit 17 Bataillonen, 2000 Mann Kavallerie und 40 Geschützen bei Czaslau. Wrede rückte nach Deutschbrod an das linke Ufer der Sasawa. Nachdem auch Bernadotte gleich den übrigen Korps nach Brünn abmarschiert war (29. November), blieb nur Wrede mit seinen wenigen Bayern dem weit stärkeren Feinde gegenüber stehen. Er hatte die Weisung erhalten, „das Korps des Erzherzogs Ferdinand jedenfalls so lange aufzuhalten und zu beschäftigen, damit dasselbe, bevor bei Brünn die Entscheidung erfolgt sei, verhindert werde, im Rücken der französischen Armee störende Unternehmungen zur Ausführung zu bringen.“ Wrede's Division bestand nur aus 10 Bataillonen und Abteilungen des 1., 2. und 3. Chevauxlegers-Regiments, zusammen 4500 Mann Infanterie, 400 dienstfähige Pferde und 6 Geschütze. Was aber an Zahl abging, ersetzte Wrede durch große Kühnheit und Umsicht, so daß die blutigen Tage von

Iglau und Stöcken zu den schönsten Waffentaten Wrede's und seiner Bayern gezählt werden müssen.

Am 2. Dezember griff der Erzherzog von Deutschbrod aus mit 4 Bataillonen und 2 Eskadronen das bei Iglau auf Vorposten stehende 2. leichte Bataillon Ditfurth an. Das Bataillon, aus Algäuern bestehend, leistete den tapfersten Widerstand und ging dann selbst zum Angriff vor. Der Feind zog sich nach Stöcken zurück. „Das Bataillon Ditfurth hat alles getan, was man von einer tapferen Truppe erwarten und verlangen kann" — meldete Wrede an den Kurfürsten. Oberstleutnant v. Ditfurth hatte einen Streifschuß am linken Oberarm und einen Lanzenstich am Halse erhalten; auch war ihm das Pferd unterm Leibe erschossen worden. Es ist dies dieselbe herrliche Soldatengestalt, welche im April 1809, jeden Pardon verwerfend, in heldenmütigster Weise unter den Händen der aufgestandenen tiroler Bauern verblutete.

Trotzdem blieb Wrede's Lage eine äußerst kritische, umsomehr als der Erzherzog seine schon bestandene numerische Ueberlegenheit durch Heranziehung von Verstärkungen noch weiter gesteigert hatte: es schien ihm keine Wahl übrig, als Rückzug oder Vernichtung seiner Division. Den ersteren verwerfend, entschloß er sich unter dem begeisterten Jubel seiner Offiziere und Mannschaften zur Durchstoßung des feindlichen Centrums; sogar die Verwundeten, als sie von dem kühnen Entschluß ihrers Führers hörten, entsprangen der Krankenstube und stellten sich in Reih und Glied. Am 3. Dezember 1 Uhr nachmittags rückte Wrede bei Pfauendorf mit seinen Tapferen zum Angriff vor. Major Hepp erstürmte mit dem 1. Bataillon des 8. Regiments trotz des heftigsten Artilleriefeuers des Gegners Stöcken, 3 Stunden nördlich von Iglau. Die Oesterreicher zogen sich, verfolgt von den Bayern, auf Deutschbrod zurück.

Da Wrede bei seiner geringen Truppenzahl an eine Fortsetzung der Offensive nicht denken durfte, sah er sich gezwungen, den Angriff des Gegners abzuwarten. Am 5. Dezember 1½ Uhr nachmittags erfolgte derselbe. Es gelang den Oesterreichern, die bayerischen Außenposten über den Haufen zu werfen und gleichzeitig mit ihnen in Stöcken einzudringen. Zwar warf das 1. Chevauxlegers-Regiment die Eingedrungenen bald wieder aus dem Ort und stellte das Gefecht her, doch hatte dieser Vorfall den Feind

die Schwächen der bayerischen Stellung allzusehr erkennen lassen, als daß es rätlich gewesen wäre, noch länger in derselben zu verweilen. Wrede erteilte daher Befehl, daß die Truppen allmählich, die Artillerie voran, durch Stöcken abziehen und zu beiden Seiten der Heerstraße den Rückzug über Wonau nach Ilgau langsam fortsetzen sollten, wobei das 2. leichte Bataillon angewiesen wurde, unterstützt durch die drei Schwadronen des 2. Chevauxlegers-Regiments, die linke Flanke zu sichern.

Kaum hatte der Feind den beginnenden Abzug der Bayern bemerkt, als er von allen Seiten heftig nachdrängte und besonders den linken Flügel mit Ungestüm anfiel. Obgleich durch die Gefechte der letzten Tage auf ein Häuflein von wenig mehr als 400 Mann zusammengeschmolzen, trat ihm hier jedoch das 2. leichte Bataillon mit größter Standhaftigkeit entgegen und trieb die Gegner trotz ihrer Uebermacht mehrmals mit dem Bajonett zurück. Erst als das Geschütz den Ort passiert hatte, trat das Bataillon den Rückzug an. Er gelang glänzend, die zur Hilfeleistung herbeigerufene Kavallerie verübte wahre Wundertaten von Bravour und Ausdauer gegenüber der furchtbar andringenden enormen Uebermacht des Feindes. Schon beginnt der Feind im Nachdrängen allmählich nachzulassen, schon ist der bergende Saum des Pfauendorfer Wildparkes nahezu erreicht, so daß die Chevauxlegers es wagen zu dürfen glauben, da der Durchzug des Wildparkes für Kavallerie zu schwierig erscheint, sich der Heerstraße zuzuwenden — da bricht plötzlich von seitwärts her das österreichische Regiment Rosenberg-Chevauxlegers hervor. Aber auf das Kommando: Karree, halt! — steht das Bataillon mauerfest und sendet den Anstürmenden sein Feuer entgegen. „Da indessen" — wir lassen jetzt unseren Gewährsmann, den Sohn des Bataillons-Kommandeurs, Oberstleutnants v. Ditfurth, zu Worte kommen*) — „die österreichischen Reiter in Staffeln den Angriff auf die Ecken des Karrees richteten und denselben mehrmals wiederholten, konnte das Bataillon nicht von der Stelle kommen. Bald hörte man in den Gliedern ein unheimliches Flüstern: ‚Meine Patronen sind alle. Gib mir wenigstens eine, wenn Du noch zwei hast' und dergleichen. Solche bange Worte sind die Vorboten beginnender Mut-

*) Aus dem Leben des Kgl. bayr. Obersten Karl Freih. v. Ditfurth.

losigkeit, und sie anhören zu müssen und nicht helfen zu können, ist die höchste Seelenpein eines Kommandierenden. Da tritt ein Soldat an den im Karree haltenden Bataillons-Kommandeur her mit den Worten: ‚Nun, Herr Oberstleutnant, sind wir halt doch noch hin; wir haben nichts mehr zu schießen und können uns nimmer wehren.' Ruhig und kalt zieht hierauf mein Vater eine seiner Pistolen aus der Halfter, reicht sie jenem hin und sagt: ‚Da nimm, mein Sohn, sie ist geladen, und Du kannst Dich damit wehren.' Dann aber, die zweite Pistole hoch nehmend und den Hahn spannend, fügte er hinzu: ‚Und diese da ist auch geladen, und wer noch ein solches Wort spricht wie Du, den schieße ich damit über den Haufen!' Das wirkte. Lautlos stand die Schar, und wer keine Patrone mehr hatte, umfaßte das Gewehr fester, auf das Bajonett vertrauend. Wieder erfolgt ein Angriff, das Feuer wird immer spärlicher — da brauset plötzlich eine neue Reiterschar heran, Trompetensignale blasen zum Angriff, Kommandoworte erschallen — es sind bayerische Signale, es ist die Stimme August von Florets: Kurfürst-Chevauxlegers eilen auf den Flügeln der Windsbraut dem 2. leichten Bataillon zur Hilfe und sie kam zur rechten Zeit diese Hilfe; denn durch den Angriff überrascht und bei der vorgeschrittenen Dämmerung über die Zahl der Angreifer unsicher, zog sich der Feind eilfertig eine weite Strecke zurück. In solcher Weise frei geworden und den kostbaren Augenblick rasch benützend, erreichte das Bataillon den Pfauendorfer Wildpark. Da aber bricht alles, was im 2. leichten Bataillon noch Atem hat, in den dreimaligen donnernden Jubelruf aus: ‚Kurfürst-Chevauxlegers, sie leben hoch!', was von diesen in gleicher Weise dem Bataillon erwidert wird. Und als nun vor der Front ihrer Abteilungen mein Vater und Major von Floret stumm vor tiefer Bewegung einander in die Arme fallen, da wollte das Echo der von beiden Truppenabteilungen gemeinschaftlich ihren Kommandeuren gebrachten jubelvollen Lebehochs im sonst so stillen und düsteren Wildparke kein Ende nehmen." Als der Jubel sich endlich gelegt hatte, richtete Oberstleutnant von Ditfurth mit tiefer Bewegung eine kurze kräftige Ansprache an seine Mannschaft. Zum Andenken an diesen Ehrentag des Bataillons erhielt jeder Unteroffizier und Soldat von dem Kommandeur ein Paar schöne silberne Ohrringe zum Geschenk, wie sie damals von den baye-

rischen Soldaten sehr gern getragen wurden, und noch lange nachher sah man beim Landvolk des Algäus und oberen Lechtals diese Ohrringe kaum weniger hoch in Ehren gehalten als die silberne Tapferkeits-Medaille.

Auch die übrigen nach Iglau abziehenden bayerischen Truppenteile hatten sich des äußerst lebhaften Andringens der Feinde zu erwehren, taten dies aber gleichfalls mit größter Bravour. Um den Rückzug möglichst zu decken, nahm Wrede mit der gesamten bayerischen Reiterei (ca. 800 Pferde) und zwei Geschützen nördlich vor Iglau Stellung. Die Nacht war schon hereingebrochen, als der General vor der Front erschien und die Mannschaft in folgender Weise anredete: „Chevauxlegers! Ich werde Euch nicht verlassen, sondern im Leben wie im Tod bei Euch ausharren. Aber ich will auch lieber hier von Euren Pferden zertreten werden, als es erleben, daß der Feind uns heute doch noch unsere Kanonen abnimmt. So gelobt mir denn" — fügte er mit emporgehobenem Säbel hinzu — „hier bis zum letzten Mann auszuhalten!" In diesem tiefergreifenden Moment öffnete sich der trübe Wolkenschleier, der während des Tages den Himmel bedeckt hatte, und hellstrahlend erschien der Mond am Firmament. Wie ein Mann brach das ganze Regiment in den begeisterten Ruf aus: „Ja, Herr General! Wir wollen hier aushalten bis zum letzten Mann!"

Und nicht lange sollte es dauern, daß dies Gelöbnis auf eine furchtbar ernste Probe gestellt wurde. Denn bald darauf erschien eine ca. 500 Pferde zählende Schar österreichischer Ulanen zum Angriff gegen die vorausgeschobenen zwei Schwadronen des 2. Chevauxlegers-Regiments. Den Angriff erwarten zu wollen, wäre sicheres Verderben gewesen; somit stürzte sich Major Graf Rechberg dem Feind mit dem größten Ungestüm entgegen. Wie ein Wetterstrahl waren die Chevauxlegers den Ulanen zwischen den Lanzen und begannen ein wütendes Handgemenge. Gewiß würde dieser mutvolle Angriff auch Erfolg gehabt haben, wenn nicht die Mehrzahl auf des Feindes Seite allzugroß gewesen wäre. So aber schwenkten beide Flügel desselben rechts und links ein und faßten die Chevauxlegers in Flanken und Rücken. Es blieb diesen endlich nichts anderes übrig, als sich herauszuhauen und auf die Heerstraße zu gelangen. Jetzt eilte auch Major von Floret seinen

Kameraden zu Hilfe. Es entstand ein erbitterter Kampf, der eine Zeitlang hin- und herwogte, als plötzlich mehrere feindliche Reitergeschwader an der Ostseite der Straße hervorbrachen. Diesen warf sich Wrede mit dem Gros der Kavallerie entgegen, durchbrach sie im ersten Anlauf und trieb auch den nachfolgenden Rückhalt zurück. Die ganze Masse des Feindes geriet durcheinander und eilte in wilder Furcht zurück, hart gedrängt von den nachhauenden Bayern. Rasch gesammelt kehrte die bayerische Reiterei in ihre ursprüngliche Stellung zurück.

Unangefochten verweilten die Bayern bis nach Mitternacht auf dem tapfer behaupteten Kampfplatze, und als Wrede die Meldung erhielt, daß die Artillerie und das Gros der Infanterie hinreichenden Vorsprung auf der Straße nach Schillatau gewonnen hätten, folgte er mit der Kavallerie, ohne weiter belästigt zu werden. Am 6. Dezember setzte die vereinigte Division den Rückmarsch bis Mährisch-Budwitz unverfolgt fort. Hier traf am Abend die Nachricht von dem Sieg bei Austerlitz und dem am 4. Dezember abgeschlossenen Waffenstillstand ein.

„So war denn" — schließt unser Gewährsmann seinen Bericht — „der vom bayerischen Korps am 5. Dezember erlittene Verlust von überhaupt 130 Offizieren und 800 Mann (fast ein Sechstel seiner Gesamtstärke) ein für den Kriegszweck nutzlos dargebrachtes Opfer gewesen. Allein für den seit langer Zeit erblichenen bayerischen Kriegsruhm, für das Emporblühen und fröhliche Gedeihen des neu-bayerischen Heeres war all' dies edle Blut wahrlich nicht vergebens geflossen; denn die auf den Feldern zwischen Iglau und Stöcken vollbrachten Taten ließen den Ruhm der bayerischen Waffen hell und strahlend wieder aufleuchten. Die Erinnerung an jene Tage liefert aber auch den tatsächlichen Beweis, daß die im deutschen Volke enthaltene urwüchsige Soldatennatur unverwüstlich ist und selbst nach fast hundertjährigem Schlaf mit ungeschwächter Kraft wieder erwacht, sobald ihr nur Luft und Licht gegönnt wird. Was für ein Volk würden wir Deutschen sein, wenn es uns vergönnt gewesen wäre, die tapferen Taten, welche wir im Bund mit dem Ausland verrichtet haben, für ein einiges, großes deutsches Vaterland zu vollbringen."

„Nach einem dreistündigen mutvollen Widerstande" — heißt es in dem von Wrede an den Kurfürsten erstatteten Bericht — „nach dem möglichsten Aufwande von Anstrengung der so sehr ermüdeten Mannschaft und Pferde mußten wir endlich der Uebermacht an Mannschaften und Artillerie weichen. Der Rückzug geschah Schritt für Schritt, obwohl der Feind die Flügel immer zu tournieren suchte. Das mörderische Kleingewehrfeuer dauerte bis in die tiefe Nacht fort. Endlich zog sich die gesammte Infanterie aus den Waldungen und setzte sich hinter Iglau. Die Cavallerie marschierte bei den Sandhöfen in drei Treffen auf, um den Rückzug zu decken. Die österreichische Cavallerie folgte, auf selbe die Infanterie. Mutig stürzte die bayerische Cavallerie auf sie los, die Oesterreicher wurden geworfen, viele Ulanen zusammengehauen. Der Feind sammelte seine Kavallerie wieder und durch die Helle des Mondlichtes begünstigt, eröffnete er eine neue Kanonade. Die ersten zwei Treffen der bayerischen Cavallerie attackierten abermahls, und nach einem Gefechte, welches mit der heftigsten wechselseitigen Erbitterung geführt wurde und in ein allgemeines Gemetzel überging, ward die österreichische Cavallerie wiederhohlt geworfen, die Infanterie zerstreut und zusammengehauen. Von diesem Augenblick ließ der Feind vom Verfolgen ab, nicht eine Patrouille wagte es, den Rückzug des bayerischen Corps zu beunruhigen. Die Abtheilungen des 1. und 2. Chevauxlegers- und des 2. Dragoner-Regiments fochten mit einer seltenen Tapferkeit. In Erwägung, daß die Offiziers und Soldaten Alles geleistet haben, was den Ruhm der bayerischen Waffen der Nachwelt erhalten wird, daß durch einen längeren Widerstand noch mehr brave Soldaten, die ohnehin durch die hartnäckigen Gefechte und vielen Bewegungen bis zur Erschöpfung ihrer Kräfte ermüdet waren, fruchtlos geopfert würden, hauptsächlich aber, da der Zweck, den Erzherzog Ferdinand bis zum Ausgange der großen Schlacht bei Austerlitz aufzuhalten, erreicht war, zog ich mich gegen Budwitz zurück."

Am 27. Dezember erfolgte der Friedensschluß zu Preßburg. Er vollendete die gebietliche Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland und Italien und legte den Grund zu einer neuen Staatenordnung, in welcher Oesterreich weder als deutsche noch als italienische Vormacht mehr in Betracht kam. Oesterreich unterwarf

sich nunmehr endgiltig allen Umwälzungen, welche Napoleon in Italien vorgenommen hatte, und gab alles, was ihm zu Luneville und Campo Formio von Venetien zuteil geworden war, an das Königreich Italien heraus. Der Kaiser erkannte die Kurfürsten von Bayern und Württemberg als Könige mit Landessouveränität an, ohne daß sie jedoch aufhören sollten, dem deutschen Staatenbund (**Conféderation**) anzugehören, trat dem ersteren Tirol, Passau und Eichstätt, Burgau, Tettnang und Argen, Königsegg, Rothenfels, Isny, Lindau, Augsburg, Voralberg und Ansbach ab, bezw. genehmigte den Besitzübergang. Bayern erlangte hiemit eine Vergrößerung von 500 Quadratmeilen mit 1 Million Einwohner. Für diese Verzichte entschädigte Oesterreich nur Salzburg und Berchtesgaden, für deren Verlust die toskanische Linie ein neu errichtetes Kurfürstentum Würzburg erhielt, das Bayern herausgeben mußte.

Am 31. Dezember nachts 12¾ Uhr kam Napoleon auf der Rückkehr von Wien zum zweitenmal nach München. Diesmal galt der Besuch in erster Reihe der von ihm geplanten Vermählung seines Stiefsohnes Eugen Beauharnais mit der ältesten Tochter Max Josef's, der Prinzessin Auguste. Die Vorgeschichte dieser Verbindung reicht bis in das Jahr 1804 zurück. Wir lassen hierüber Montgelas zu Worte kommen, da niemand so gut wie er in die Einzelheiten der gepflogenen Verhandlungen eingeweiht war. In seinen Denkwürdigkeiten schreibt er zu dem genannten Jahr:

„Das Bestreben einer näheren Verknüpfung mit den alten regierenden Häusern brachte Napoleon auf einen Gedanken, den ihm außerdem wahrscheinlich seine Gemahlin, in der Hoffnung, darin für sich selbst eine Stütze zu finden, nahelegte — nämlich den Prinzen Eugen Beauharnais mit der ältesten Tochter des Kurfürsten von Bayern zu vermählen. Es waren nach Paris über die Vorzüge und die Liebenswürdigkeit dieser Prinzessin Berichte gelangt, welche den Wunsch erweckten, sie dort zu besitzen. Ihre hohe Abkunft, ihr Rang, ihre Schönheit sollten auf die Pariser Eindruck machen, die öffentliche Meinung in günstiger Weise beeinflussen, auch in Aller Augen den Glanz einer Familie erhöhen, welche gleich bei ihrem ersten Auftreten so hohe Allianzen abschloß. Der französische Gesandte in München, Otto, wurde nach Mainz berufen, wo sich der kaiserliche Hof damals

aufhielt, über die Persönlichkeit der jungen Prinzessin gründlich ausgeforscht und sodann von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Namen des Kaisers beauftragt, die Bewerbung um ihre Hand anzubringen. Dabei versprach man für den künftigen Gemahl die Würde eines französischen Prinzen und eine äußere Ausstattung, wie man sie nur immer begehren würde, stellte uns alle Bestimmungen über das Loos der Prinzessin völlig frei, verhieß überdies für Bayern eine Offensiv- und Defensiv-Allianz, die königliche Würde und jede Vergrößerung, welche Frankreichs Macht uns zu verschaffen vermöchte. So verführerisch übrigens auch diese Anträge lauteten, fand sich doch Herr Otto, der an die alten Formen gewöhnt und von Natur zurückhaltend war, dem man auch bei dieser Gelegenheit — um den eigenen Ausdruck Talleyrand's zu gebrauchen — „einen Berg in den Kopf gesetzt hatte", in ziemlicher Verlegenheit, dem erhaltenen Auftrag nachzukommen. Zuletzt entschloß er sich, in vertraulicher Weise mit mir darüber zu sprechen, wobei ich ihm keineswegs die Bedenken verhehlte, welche nach meiner Ansicht der Annahme seiner Vorschläge entgegenstanden. Der Kurfürst, welchem ich sofort Bericht erstattete, war auch in der Tat nicht sonderlich geneigt, auf dieselben einzugehen. Wohl hatten sie in mancher Beziehung etwas Verführerisches: wir bedurften Frankreichs, das uns hier selbst entgegenkam; seine Macht, seine stets siegreichen Armeen, der Ruhm und die glänzenden Eigenschaften des Kaisers ließen die Erfüllung der gemachten Verheißungen mit Wahrscheinlichkeit erwarten; es ließ sich sagen, daß so großartige, in kurzer Zeit vollbrachte Taten manche Kluft überbrückten und daß der Günstling des Glückes wohl den von ihm besiegten Königen gleichstehe. Andererseits aber sollte man zuerst das Beispiel einer solchen Allianz geben? Wie war dieselbe Rußland gegenüber zu rechtfertigen? Wenn der Glücksstern desjenigen, an den man sich hiemit anschloß, erbleichen sollte, mit welchen Augen würde man von anderer Seite angesehen werden? Zu diesen Erwägungen gesellten sich dann noch andere, insofern bereits verschiedene Anträge in Bezug auf die Vermählung der Prinzessin gemacht worden waren. Die Königin von Preußen hatte gewünscht, daß sie ihrem Bruder, dem Erbprinzen von Mecklenburg-Strelitz*)

*) Georg, Großherzog von 1816—60.

ihre Hand reichen möchte. Diese Partie wäre zwar nicht glänzend gewesen, allein der junge Prinz zeigte liebenswürdige Eigenschaften, zudem bestanden zwischen den beiderseitigen Familien schon verwandtschaftliche**) und freundschaftliche Beziehungen; man ging also auf die gemachten Eröffnungen vorläufig ein. Inzwischen jedoch machte der Prinz eine Reise nach Italien, wo er längere Zeit verweilte und nach der Rückkehr sich nicht zu seinem Vorteil verändert fand; auch waren Nachrichten eingelaufen, welche nicht zu seinen Gunsten sprachen, sodaß die Sache auf sich beruhen blieb. Diesem ersten Projekt hatte sich dann ein anderes angeschlossen, welches die Person des Erbprinzen von Baden***) betraf. Man wünschte denselben zu vermählen und fand für ihn keine passendere Partie als die bayerische Prinzessin. Nachdem nun alle Verhältnisse reiflich erwogen, beauftragte mich der Kurfürst schließlich, die französischen Anträge zwar nicht entschieden abzuweisen, aber doch auch Herrn Otto nicht zu verhehlen, daß mir gewichtige Schwierigkeiten obzuwalten schienen. Man hoffte so Zeit zu gewinnen, und da des Kaisers Aufmerksamkeit anderweitig in Anspruch genommen wurde, konnte der Plan vorläufig auf sich beruhen."

Allein Napoleon war nicht der Mann, einen einmal gefaßten Plan, wenn dessen Durchführung ihm Vorteil versprach, wieder fallen zu lassen. Er hatte seinen Stiefsohn, an dem er mit zärtlicher Liebe hing, im letzten Jahr zum Vizekönig von Italien ernannt und kam jetzt neuerdings auf den alten Heiratsplan zurück. Der Erbprinz von Baden wurde einfach zum Rücktritt von der Verlobung gezwungen. Noch am Tage seiner zweiten Ankunft in München schrieb Napoleon an seinen Bruder Josef: „Ich habe die Prinzessin Auguste, Tochter des Kurfürsten von Bayern, die eine sehr hübsche Person ist, für den Prinzen Eugen als Gattin verlangt (demandé). Die Vermählung ist beschlossen. Eine andere Prinzessin — gemeint ist Katharina, Tochter König Friedrichs von Württemberg — habe ich für Jérome (Bruder Napoleons) verlangt." Max Josef scheint sich doch nicht ohne weiteres dem Ansinnen Napoleons gefügt zu haben, denn letzterer drohte, er werde

**) Die Mutter der Prinzessin Auguste war eine Schwester der Mutter des Erbprinzen.
***) Karl, von 1811—18 Großherzog von Baden.

gegebenen Falls die Prinzessin durch französische Truppen abführen lassen. Montgelas hält zwar „diese nicht sehr wohlanständige Aeußerung" für einen bloßen Schreckschuß, doch hat Napoleon mehr als einmal bewiesen, daß er auch vor bedenklichen, ja verabscheuungswürdigen Maßregeln nicht Halt machte, wenn es ihm darauf ankam, seinen Willen durchzusetzen.

Aus Josephinens Briefen an ihren Gemahl wissen wir, wie sie immer und immer wieder diesen zu einem entscheidenden Schritt für die Verwirklichung ihrer Lieblingsidee drängte. Montgelas hat Recht, wenn er schreibt, nach der Art, wie sich die Verhältnisse gestaltet hatten, wäre es schwer gewesen, den Antrag abzuweisen, und Tadel darüber ausspricht, daß man nach einmal erklärter Einwilligung nicht einfach und ohne Umschweife dabei verblieb, sondern „mit dem Anschein der Reue über eine beschlossene Sache rückwärts blickte." Als die Seele dieser intriguanten Machenschaft bezeichnet der Minister den vormaligen Gesandten am Wiener Hof, Baron von Gravenreuth. „Uebrigens genügten einige Flüche Napoleons, mit denen er eben nicht zu geizen pflegte, diese läppischen Bemühungen zu nichte zu machen." Immerhin hatten die gegen die Heirat gesponnenen Intriguen der österreichisch gesinnten Münchener Hofkamarilla die üble Folge für die Prinzessin Auguste, daß Napoleon ihr sowohl das Wittum wie das Nadelgeld kürzte und Montgelas rund heraus erklärte, daß ihn die Verbindung lange nicht mehr so interessiere, wie dies früher der Fall gewesen sei, wie er ebenso leicht eine österreichische Erzherzogin für seinen Stiefsohn hätte erhalten können, und was derlei Liebenswürdigkeiten sind, mit denen Napoleon um sich zu werfen pflegte, wenn er gereizt war.

Ganz im Geiste der Zeit, die keinen Widerstand gegen die elterliche Autorität kannte, hatten sowohl Napoleon wie Max Josef den zunächst Beteiligten bis ganz kurz vor der Vermählung keinerlei Eröffnung über ihre Absichten bezüglich Eugen Beauharnais' und der Prinzessin Auguste gemacht. Erst am 3. Januar 1806 schreibt der erstere an seinen in Mailand residierenden Stiefsohn:

„Ich bin in München angekommen. Ich habe Ihre Vermählung mit der Prinzessin abgemacht; sie ist publiziert. Die Prinzessin hat mir heute morgens einen Besuch gemacht und ich habe mich lange mit ihr unterhalten. Sie ist sehr hübsch. Ich

füge ihr auf einer Tasse gemaltes Porträt bei; sie ist aber viel hübscher."

Und am 6. Januar:

„Spätestens zwölf Stunden nach Empfang dieses Briefes haben Sie eiligst nach München abzureisen. Trachten Sie, sobald als möglich anzukommen, damit Sie mich noch sicher antreffen.... Reisen Sie eiligst und incognito ab, damit Sie schneller und gefahrloser reisen. Schicken Sie mir einen Courier, der mir Ihre Ankunft 24 Stunden vorher melden wird."

Eugen reiste einige Stunden später ab. Max Josef aber schrieb seiner Tochter, von der er annahm, daß sie das Bild des badischen Vetters noch immer tief im Herzen trage:

„Gäbe es auch nur einen einzigen Hoffnungsstrahl, daß Du, meine teure, innigstgeliebte Tochter, jemals den Prinzen von Baden heiraten könntest, so würde ich Dich nicht kniefällig bitten, darauf zu verzichten; noch weniger aber würde ich darauf bestehen, daß Du Deine Hand dem künftigen König von Italien reichest, wenn nicht diese Krone beim Friedensschlusse von allen Mächten garantiert worden wäre, wenn ich nicht ferner von den guten Eigenschaften des Prinzen Eugen überzeugt wäre, der, wie ich weiß, alles besitzt, was zu Deinem Glücke notwendig ist. Bedenke, mein Kind, daß Du nicht nur das Glück Deines Vaters, sondern auch das Deiner Brüder und Bayerns, welche diese Verbindung so sehr wünschen, begründen wirst.... Es ist für mich schmerzlich, daß ich Dein Herz verwunden muß, aber ich zähle auf Deine Freundschaft und Anhänglichkeit, welche Du Deinem Vater stets bewiesen hast, dessen Lebensabend Du sicherlich nicht vergiften willst. Bedenke, teure Auguste, daß eine Abweisung den Kaiser ebenso sehr zum Feinde unseres Hauses machen könnte, wie er jetzt dessen Freund ist u. s. w."

Die Antwort der Prinzessin entsprach ganz den gehegten Erwartungen:

„Mein vielgeliebter, teurer Vater!

Man zwingt mich, mein dem Prinzen Karl von Baden gegebenes Wort zu brechen. So schmerzlich es für mich ist, so willige ich ein, wenn die Ruhe eines geliebten Vaters und das Glück eines Volkes davon abhängen. Ich lege mein Schicksal in Ihre Hände. Mag es noch so grausam sein, es wird ge-

mildert werden durch das Bewußtsein, daß ich mich für meinen Vater, für meine Familie und für mein Vaterland geopfert habe. Auf den Knieen bittet Ihr Kind um Ihren Segen, der mir helfen wird, mein trauriges Los mit Ergebung zu tragen."

Die Worte dieses Briefes sind ein getreuer Ausdruck des reinen liebenswürdigen Charakters der Prinzessin. Noch mehr als ihre bestrickende Schönheit rühmen ihre Zeitgenossen den hinreißenden Zauber ihres ganzen Wesens. „Ein ganz eigener Reiz", — heißt es in den Memoiren einer Vertrauten der Kaiserin Josefine — „lag über dem Wesen der Prinzessin, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Sie war groß, wohlgebildet, an Gestalt eine Nymphe. Ihre natürliche Würde flößte Ehrerbietung ein, ihr eher schönes als hübsches Gesicht zeichnete sich durch einen frischen Teint aus und zeigte eine beinahe zu lebhafte Färbung. Das Anziehendste von ihr war aber der Ausdruck von Güte, die ihr die Liebe aller erwarb, welche ihr nahten. Alle diese Vorzüge verdankte sie nicht nur der Natur, sondern auch ihrer trefflichen Erziehung. Sie war in höchster Einfachheit aufgewachsen, und es konnte nichts Bescheideneres geben, als ihre einfache Kleidung." Gleich anerkennend, ja begeistert äußern sich die Mitlebenden über Eugens Erscheinung und Charakter. „Er war gut, heiter, liebenswürdig, geistreich, großmütig, und man kann wohl sagen, daß sein aufrichtiges, offenes Gesicht der Spiegel seiner Seele war. Wie viele Wohltaten hat er im Laufe seines Lebens erwiesen und dies schon zu einer Zeit, da er sich dafür eigene Entbehrungen auferlegen mußte." „Er zeichnete sich in allen Leibesübungen aus und tanzte vorzüglich. Gut, offen, einfach in seinen Manieren, ohne Hochmut und Eigendünkel, gegen Jedermann stets freundlich, war sein ganzes Wesen, wenn auch nicht frei von Empfindlichkeit, doch von unwandelbarer Heiterkeit beseelt."

Bei seiner Ankunft in München nahm ihn Napoleon alsbald in seine Gemächer und ließ ihm vor allem den starken Schnurrbart abnehmen, da er fürchtete, dessen kriegerisches und sogar etwas wildes Aussehen könnte der Prinzessin einen ungünstigen Eindruck machen. Aber schon die erste Zusammenkunft der Verlobten beschwichtigte ihre gegenseitigen Befürchtungen und bald erfüllte Achtung und volles Vertrauen in die Zukunft ihre Herzen.

Am 1. Januar 1806 erfolgte die Proklamation Bayerns zum Königreich. Unsere mehrgenannte Staatszeitung beginnt an diesem Tage mit folgendem Erguß: „Hoch lebe Napoleon, der Wiederhersteller des baierischen Königtums!“ Vormittags nach 10 Uhr ritt der Landesherold Stürzer, von einer Abteilung der prächtig uniformierten Bürger-Kavallerie begleitet, durch die Straßen der Stadt und verkündete unter Trompeten- und Paukenschall und dem jubelnden Zuruf einer ungeheueren Menschenmenge folgende Proklamation:

„Da durch die Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß das Ansehen und die Würde des Herrschers von Bayern seinen alten Glanz und seine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volkes und zum Flor des Landes wieder erreicht, so wird der allerdurchlauchtigste und großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, als König von Bayern und allen dazu gehörigen Ländern hiemit feierlich ausgerufen, und dieses seinen Völkern allenthalben kund und zu wissen gemacht. Lange und glücklich lebe Maximilian Joseph, unser allergnädigster König! Lange und glücklich lebe Karoline, unsere allergnädigste Königin! So geschehen und verkündet in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München am ersten Tage des Jahres Eintausend Achthundert Sechs.“

Am Abend strahlte ganz München in einem Feuermeer.

Bayern übelwollende Politiker und Historiker, wie namentlich Stein und Treitschke, haben in der Erhebung Bayerns zum Königreich nur einen Akt Napoleonischer Willkür, eine Art höheren Trinkgeldes für von Bayern gehorsam geleistete gute Dienste erblicken zu müssen geglaubt. Das ist eine durchaus falsche Annahme. Die Annahme des Königstitels entsprach lediglich dem nahezu um das Dreifache gewachsenen Staatsumfang und der auch in allen übrigen Beziehungen gesteigerten Staatsmacht. Die neuerworbenen fränkischen, schwäbischen, österreichischen Gebietsteile, die fürstlichen, bischöflichen, ritterschaftlichen und reichsstädtischen Gemeinwesen waren mit dem altbayerischen Stammland zu einem einheitlichen, gleichförmigen, zentralisierten Staat zusammengewachsen, die Stammesverschiedenheiten, die bunten Rechtsordnungen, das örtliche Sonderleben unter dem Begriff der modernen bayerischen Souveränität verschwunden oder doch im Verschwinden

begriffen. Die Krönung dieses Prozesses war die Annahme der Königswirde. Napoleon wußte sehr wohl den Wert zu schätzen, den das bayerische Bündnis für ihn hatte: der Feldzug von 1805 wäre ohne die bayerische Mithilfe nicht so rasch und glücklich zu Ende gekommen, und Württemberg und Baden waren für Napoleon nur nach dem Vorgang Bayerns zu haben.

Daneben soll nicht geleugnet werden, daß die rasche Machtsteigerung Bayerns auch manche sonderbaren, ja lächerlichen Auswüchse zeitigte. So den auch von offiziösen Stimmen geteilten Wahn eines uralten, möglichst bis in die Zeit des trojanischen Krieges zurückreichenden bayerischen Königstums, so weiter die von einer Anzahl bayerischer Historiker (selbst Westenrieder) aufgestellte Theorie, die Bayern seien eins mit den alten Boiern, also Kelten, nicht Deutsche, sondern Stammverwandte der Gallier, der Vorfahren der heutigen Franzosen; somit habe Napoleon nicht ein neues Königtum in Bayern errichtet, sondern nur das alte keltisch-boische Königreich wieder hergestellt. Den keltischen Ursprung meinte man auch aus der Schädelbildung beweisen zu können.

Um das Heer zu ehren, das so wesentlich zu dieser Machtentfaltung beigetragen hatte, stiftete König Max Josef an Stelle des „militärischen Ehrenzeichens" seines Vorgängers den „Militär-Max Josef-Orden" mit der Devise: „Virtuti pro patria" in verschiedenen Abstufungen, um damit jene Offiziere zu belohnen, welche zum Ruhme und zur Ehre der Waffen mit Geistesgegenwart, Tapferkeit und Einsicht außerhalb der Dienstpflicht liegende Taten vollführen. Dieser reich dotierte Orden mit seinen Pensionen und Präbenden spornte mächtig den Ehrgeiz und den Eifer des Heeres an und diente, mit strenger Auswahl verteilt, zur Belohnung vorzüglichen Verdienstes. Wrede vertauschte sein bisheriges „Ehrenzeichen", welches er im Dezember 1799 erhalten hatte, mit dem Großkreuz des Militär-Max Josef-Ordens. Bald darauf folgte auch das Großoffiziierskreuz der französischen Ehrenlegion mit einer Pension von 5000 Franken jährlich.

Der 2. Januar brachte eine militärische Nachfeier ganz besonderer Art. Napoleon hatte aus dem Wiener Zeughaus 29 Geschütze, 22 Fahnen und 15,000 Gewehre, welche den Bayern von den Oesterreichern im spanischen und österreichischen Erbfolge-

kriege weggenommen worden waren, für Bayern zurückgefordert und erhalten. Am genannten Tage wurden nun diese Beutestücke in feierlicher Weise in München eingebracht. Die Fahnen wurden von den Eleven des Kadettenkorps getragen. Das Bürgermilitär bildete Spalier und die gesamte Schuljugend begleitete den Aufzug, der sich nach dem Marienplatz bewegte. Hier wurde dann ein von Abbé Vogler komponiertes Lied auf König Max abgesungen. Ein Tedeum in der Frauenkirche beschloß die Festlichkeit.

Zum 4. Januar melden die Zeitungen, daß Napoleon, von 20 Gardisten und einem Dolmetscher begleitet, in der Stadt spazieren ritt, auf dem Parade- (jetzt Maximilians-) Platz mehrere Tultstände — es war eben die Dreikönigs-Messe — besuchte und sich genau erkundigte, welche Waren man feil habe, wo sie hergestellt und von welchen Klassen sie getragen würden.

Am 5. Januar hielt der Kaiser auf dem Max Josefs-Platz Revue über die italienischen Garden ab. Am 6. erschien Napoleon mit dem König zur Aufführung von Mozarts „Titus" im Hoftheater. In der Frühe dieses Tages war er zur Jagd nach Fürstenfeldbruck gefahren. Als er bei dem an der Straße liegenden Kloster der Barmherzigen Brüder vorbeikam, welches alle Kranke ohne Unterschied der Konfession aufnahm, ließ er halten, trat ein, ließ sich von dem Prior die Einrichtungen der Anstalt erklären und wies ein Geschenk von 12,000 Francs zur Auszahlung an. Auch die Kaiserin ließ während ihrer Anwesenheit jede Woche eine beträchtliche Summe unter die Armen verteilen. Die Jagd war überhaupt Napoleons tägliches Vergnügen: er glaubte, dabei am besten von den Kriegsstrapazen sich erholen zu können. Kronprinz Ludwig bildete hiebei seine ständige Begleitung. „Der Kaiser ist ungemein aufgeräumt und lacht öfters", wird ausdrücklich hervorgehoben.

Die Vermählung Eugens mit der Prinzessin Auguste fand am 14. Januar mit großem Prunke in der Kapelle der königlichen Residenz statt. Die Bürgerkorps hatten sich mit ihren Musikbanden an der Residenz aufgestellt und alle Zugänge derselben waren mit den kaiserlichen Garden besetzt. „Es war 6 Uhr abends vorüber," — berichtet ein Zuschauer — „als der Hof und Adel sich versammelte. Alle Säle und Gallerien, durch welche der Zug aus den Zimmern des Kaisers nach der Hofkirche gehen sollte, waren

gedrängt voll Zuschauer. Die italienische Garde, ein Korps, dessengleichen an Schönheit der Mannschaft kein nordischer Fürst errichten kann, wenn er auch Millionen aufwenden wollte, bildete ein doppeltes Spalier, und der freie Weg wurde mit Teppichen belegt. Um 7 Uhr begann der Zug. Die Hof-Fouriere eröffneten ihn. Ihnen folgten 30 bis 40 bayerische Hofbediente, dann kamen in langen Reihen die Kammerherren, der Adel, die Generale ꝛc. 12 Jäger mit Flambeaux traten unmittelbar vor dem Könige und der Königin einher, welche die Prinzessin zwischen sich führten; der König, die Königin wurden vergessen, man sah Vater und Mutter, welche die geliebte Tochter zum Traualtar führten; in jedem Gesichtszuge unseres guten Fürsten sprach sich die Zärtlichkeit für seine Tochter aus. Alle Zuschauer teilten den schönen Eindruck, kein betäubendes Vivatrufen, kein Händeklatschen tönte durch die Säle, nur ein leises, sanft fortwallendes und still erlöschendes Ah! Und wer wagte es, den edlen Anstand der schönen Braut, ihre einfache, aber reiche Kleidung, ihre hohe jungfräuliche Schüchternheit zu beschreiben! — Die Szene veränderte sich. Abermals eine lange Reihe von französischen Valets de Pied und Kammerdienern kam die Gallerie herab; Kammerherren und Ge- Generale folgten, Pagen mit Flambeaux traten dem Kaiser voraus, der eine prächtig gestickte Uniform trug; ihm folgten der Vizekönig, diesem die Kaiserin, mit Diamanten bedeckt und von ihren Damen begleitet. Trompeten und Pauken, Trommeln und Pfeifen und türkische Musik, welche zuvor schwiegen, ließen sich nun hören und der Zug trat in die Kirche. Hier stand bereits der Kur-Erzkanzler vor dem Altar, umgeben von zahlreicher Geistlichkeit in kostbarem Ornat. Blendend hell war die Kirche beleuchtet, und die Juwelen des Hofes strahlten verdoppelt den Glanz zurück. Nach der Musik hielt der Kurerzkanzler eine kurze Rede in französischer Sprache, nach deren Endigung der Kaiser und der König, die Kaiserin und die Königin den Thron verließen, diese den Vizekönig, jene die Prinzessin dem Altar zuführten und dann ihre vorige Stelle wieder einnahmen. In lateinischer Sprache war die Trauung vollzogen, der Segen gesprochen und das Orchester intonierte; man sang ein Tedeum, während alle Glocken der Stadt angezogen wurden und 300 Kanonenschüsse das Fest dem Volke verkündeten. Der Zug aus der Kirche ging in der üblichen Ord-

nung, nur führte nun der Vizekönig, der an diesem Tage zum kaiserlichen Prinzen erklärt ward, vor dem Kaiser und der Kaiserin, dem König und der Königin seine Braut. Ein allgemeines Vivatrufen erscholl durch die Säle und Gallerien und pflanzte sich auf den Straßen fort."

Ganz München zeigte sich im Festgewande und reichsten Flaggenschmuck. Am Abend gab es eine großartige Beleuchtung. An der Fassade des Rathauses erstrahlten unter den in Feuerzügen schimmernden Buchstaben A und E die Worte: Corona virtuti, während allegorische Bilder das Ganze umrahmten. Alle öffentlichen Gebäude und Denkmäler, besonders aber der Kaiserhof der Residenz, in dessen Mitte ein prächtig beleuchteter Obelisk hoch in die Luft ragte, boten einen feenhaften Anblick. Das Höchste an Ueberschwang leistete sich ein Mitglied der Akademie mit einer griechischen Apostrophierung in der „Münchener Staats-Zeitung": „O Napoleon, o du ganz Löwe, du alles im Weltall! Du, der alles sich untertan macht!"

Zur Hochzeitsfeier hatte der König drei Bauern aus Wittelsbach kommen, in altbayerisches Kostüm kleiden und an allen Festen teilnehmen lassen.

Am Tage nach der Vermählung fand der historische Metzgersprung am Fischbrunnen statt. Napoleon wohnte demselben mit seiner Familie und dem bayerischen Hof in dem Landschaftsgebäude (jetzt neues Rathaus) bei.

Einen schönen Zug der Herzensgüte Max Josef's erwähnt Lipowsky in seiner Selbstbiographie. Der König hatte ihm als Stadtkommandanten die festlichen Veranstaltungen zur Hochzeitfeier übertragen und hiefür 21,000 Gulden ausgesetzt. Lipowsky aber schlug dem König vor, mit einem Teil dieser Summe 12 arme unbescholtene Mädchen aus dem Bürgerstande mit einem Heiratsgute von je 1000 Gulden auszustatten. „Dies gefällt mir", sagte Max Josef zu ihm, „Du bist ein ehrlicher Mann! Gehe hin und sage es dem Minister, daß ich es so haben wolle, stelle die Tänze und Bälle ab und besorge mir auch die Verteilung der Heiratsgüter an brave, gute Mädchen!"

Am 16. Januar fand Festvorstellung im Hoftheater statt: „Castor und Pollux", Oper von Abbé Vogler. Hofkapellmeister Winter erhielt eine goldene Dose mit 200 Napoleonsdor. Zu-

gleich lud ihn der Kaiser ein, zu dem großen Fest in Paris am 1. Mai eine oder wenn möglich zwei Opern zu komponieren und hiezu jetzt schon nach seiner Hauptstadt zu kommen. Auch die Mitglieder der Hofkapelle wurden reich beschenkt.

Am 17. Januar verließ das Kaiserpaar München, am 21. Januar reiste das neuvermählte Paar über Mittenwald nach Mailand, der Residenz des Vizekönigs, ab. „Die Kanonen donnerten und das zusammengeströmte Volk rief ihnen ein herzliches Lebewohl nach. Alle bürgerlichen Korps paradierten und ein Teil der bürgerlichen Kavallerie begleitete sie einige Stunden weit."

Vor seiner Abreise zeichnete Napoleon 80 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten mit dem Orden der Ehrenlegion aus. Auch Kronprinz Ludwig empfing aus Napoleons Hand diesen Orden und außerdem schenkte ihm der Kaiser den Degen, den er bei Austerlitz getragen hatte, mit den Worten: „Tragen Sie ihn zur Verteidigung Ihrer Rechte!" An den König erging folgendes Handschreiben Napoleons:

„Mein lieber Herr Bruder!

In dem Augenblick, da die Truppen Eurer Majestät in Ihr Königreich zurückkehren und demnächst aufhören, unter meinen Befehlen zu stehen, fühle ich mich gedrungen, Ihnen die Zufriedenheit zu erkennen zu geben, welche mir ihre Dienste und ihre in den verschiedenen Anlässen mit dem Korps Kienmayr vor dem Innübergang und nachher in den Treffen bei Loser und Iglau bezeugte Tapferkeit gewährt haben. Da ich einen Beweis dieser Zufriedenheit zu geben verlange, so ersuche ich Sie, mein Herr Bruder, mir zu erlauben, daß ich dem General Deroy eine Pension, dem General Wrede den Rang eines Großoffiziers in meiner Ehrenlegion und den Braven, welche sich am meisten ausgezeichnet haben, vierzig Plätze in gedachter meiner Ehrenlegion erteile, wovon zwanzig an Offiziere und zwanzig an Soldaten mit dem Genuß des nach den Gesetzen dieser Legion damit verbundenen Gehaltes übergeben werden sollen. Diese Belohnungen sind zwar mit den geleisteten Diensten in keinem Verhältnis; sie sollen aber ein Beweis meiner Achtung und Wertschätzung Ihrer Armee sein. Sie waren von der Gerechtigkeit unserer Sache und durch die Empfindung begeistert, daß

sie ihren Souverän und ihr Vaterland zu verteidigen hatten. Sie waren durchaus würdig, einen Teil der Großen Armee auszumachen.

München, den 6. Januar 1806.

Euer Majestät

guter Bruder
Napoleon."

Die Ehe Eugens und Augustens ist bekanntlich eine der glücklichsten — nicht nur in Fürstenkreisen — geworden, die jemals auf Erden geschlossen wurden. Und als nach den Jahren des Glanzes das Unglück über Napoleon und seine Familie hereinbrach, da stellte sich Auguste, ohne auch nur einen Augenblick zu schwanken, voll und ganz auf die Seite des entthrohnten Gemahls und harrte bei ihm aus wie in den Tagen des Glücks. Beide Gatten blieben dem Gründer desselben treu bis an's Ende; erst als Napoleon für immer von dem Schauplatz abgetreten war, nahm Eugen die Versorgung, die ihm sein Schwiegervater bot, an: die Landgrafschaft Leuchtenberg und das Fürstentum Eichstätt. Im schönsten Mannesalter starb er am 21. Februar 1824 in seinem von Klenze erbauten Palais zu München, das heute noch seinen Namen trägt, und wurde in der dortigen Michaelis-Hofkirche beigesetzt. Das Grabdenkmal aus weißem Marmor ist von der Meisterhand Thorwaldsens. Der Künstler hat den Prinzen in römischem Feldherrngewande dargestellt; die rechte Hand hält einen Eichenkranz, während die linke an das Herz angedrückt wird. Zur einen Seite steht die Gestalt der Geschichte, wie sie des Helden Großtaten verzeichnet, zur andern die Genien des Lebens und des Todes.

II.

Innere Reformen.

Bayern war durch die Umwälzungen der Napoleonischen Zeit mächtig angewachsen, und es galt nun, die verschiedenartigen Gebiete zu einem einheitlichen Staat zu machen und die Standessonderheiten und bunten Rechtsordnungen unter dem Begriff der modernen bayerischen Souveränität verschwinden zu lassen. Eine Menge protestantischer Gebiete waren zu dem katholischen Altbayern hinzugekommen; schon das bedingte eine Umwälzung aller Anschauungen, in denen dieser Staat sich früher bewegt hatte. Der energische, schlaue und rücksichtslose Montgelas war ganz der Mann, kühn über alles Bestehende und Ueberlieferte hinwegzuschreiten und jene neue Souveränität zu begründen. Es galt, an uralte Formen die Axt zu legen, die Kluft, die einzelne Stände getrennt hatte, mußte wenigstens einigermaßen überbrückt werden, indem man Rechte und Pflichten billiger verteilte; der Verwilderung, in der die Massen lebten, konnte nur eine gediegene Schule abhelfen. Kurzum, es blieb kein anderer Weg, als eine völlig neue liberale Gesetzgebung.

Für den Kurfürsten war der Entschluß nicht leicht, und man muß in der Tat den Heroismus bewundern, womit er die Traditionen seiner Person den Bedürfnissen seiner Zeit zum Opfer brachte. Denn er selbst war ja herangewachsen unter der Blüte des französischen Despotismus, er hatte sich fürchten müssen vor der „Freiheit", als sie ihre fliegenden Fahnen auf die Schanzen von Straßburg pflanzte, aber dennoch war er stark genug, jetzt dieser Freiheit das Bürgerrecht in seinem Lande zu geben.

Es ist ein merkwürdiger Ton, der in den Aktenstücken dieser Zeit herrscht, beinahe schwungvoll in der Bezeichnung der Ziele und immer mutig in der Bezeichnung der Mittel; der Drang der Zeit schien alles Ueberflüssige selbst aus der Sprache abgestreift zu haben. Man nannte die Dinge ungescheut mit ihren Namen, man fürchtete sich nicht mehr, wie es sonst dem Kurialstil eigen ist,

vor den Schlagworten des Tages. So schreibt Max Josef in einem Dekret vom 11. Februar 1800, das an den Ausschuß der Landesstände gerichtet war, die folgenden Worte: „Zur Zeit, wo den Staaten große und gefährliche Erschütterungen drohen, müssen Staatsgebrechen schnell und mit Entschlossenheit geheilt werden...“ „Neuerungen Einhalt zu thun, welche aus reinen, allgemein als giltig anerkannten Grundsätzen fließen, welche das unaufhaltsame Fortschreiten des menschlichen Verstands und das Bedürfnis der Zeit jeder achtsamen Regierung abnöthigt, liegt einmal in unseren Kräften so wenig, als es in unseren Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten.“ „Wer eine Regierung hindert, schreiende Ungerechtigkeiten abzustellen, wer Mißbräuche beibehalten oder vermehren will, der ist ein wahrhaft revolutionärer Mensch.“

Damit war die Losung gefallen; Tausende von bedrückten Gemütern und von gefesselten Händen gewannen damit die Freiheit wieder.

Zunächst wendete sich Montgelas gegen die Trümmer der alten Landstände. In der Oberpfalz waren dieselben schon seit langer Zeit vergessen, aber in Pfalz-Neuburg übten sie, obschon nur in engbegrenzten Kreisen, eine wohltätige Wirksamkeit, und in dem eigentlichen Herzogtum Bayern, wo der letzte Landtag im Jahre 1669 auseinandergegangen war, hatte sich doch unter dem Namen „Landschaftliche Verordnete“ ein sich selbst ergänzender ständischer Ausschuß erhalten. Alljährlich im Januar trat derselbe in München zusammen; lange schon war er den Verführungen der Fürstengunst und des Hofeinflusses erlegen; manchen Günstling hatten die Kurfürsten in die einträglichen Stellen desselben zu bringen gewußt und ernsten Widerstand nie zu fürchten gehabt. Waren die Forderungen der Regierung mitgeteilt, so überschritt der Ausschuß, um sie erfüllen zu können, unbedenklich seine an sich schon weiten Vollmachten, übernahm die neuen Schulden des jedesmaligen Kurfürsten, bewilligte die begehrten Steuern, schrieb sie aus, ward zu einigen Hoffesten gezogen und ging wieder auseinander. Hundert Millionen Gulden waren auf diesem Wege von 1669 bis 1799 zugestanden und nie ein wirklicher Widerstand auch nur versucht worden. Den Prälaten, Rittern und Städten gegenüber, welche berechtigt waren, ihre Einberufung zum Landtage zu fordern, trat der Ausschuß als Herr und Gebieter auf

und hatte sich, um nicht von denselben zur Verantwortung gezogen zu werden, der Versammlung des Landtages seit einem Jahrhundert ebenso abgeneigt gezeigt, wie die Regierung selbst. Als aber auch Montgelas mit neuen Forderungen erschien und eine Anzahl Ritter die Vollmacht des Ausschusses, dieselben zu bewilligen, in Abrede gestellt hatte, begehrte 1800 der Ausschuß selbst Berufung eines Landtages. Mit harten Worten lehnte indessen der Kurfürst dieses Verlangen ab. Der Ausschuß fügte sich sofort und bewilligte was begehrt ward. Gefährlich konnte sein Austreten künftig so wenig wie jetzt werden, aber auch das Unbequeme wollte Montgelas nicht dulden. Als 1803 durch Einziehung der Klöster der Prälatenstand der Landschaft fortgefallen war, konnten die Stände in alter Weise nicht wieder zusammentreten, und als Bayern durch die Erwerbungen des Preßburger Friedens sich neu und zwar zu einem Königreich zusammensetzte, wollte die Regierung den altbayerischen Ständen keinen Einfluß auf die Maßregeln für das nunmehrige Königreich einräumen. Mit den wenigen Worten: alle besonderen Verfassungen und landschaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben, beseitigte eine Verordnung vom 1. Mai 1808 die alten Stände und deren Ausschüsse. Eine aus Abgeordneten der höchstbesteuerten Landeigentümer, Kaufleute und Fabrikanten gebildete Nationalrepräsentation erhielt die Aufgabe, künftig das ganze Königreich zu vertreten; in derselben sollten zwar das Wort nur nehmen die Kommissäre des Königs und die drei Kommissäre, welche die Versammlung zur Begutachtung des von der Regierung vorgelegten Antrags bestimmt hatte; aber auch diese stumme Nationalrepräsentation erschien so gefährlich, daß sie niemals berufen worden ist.

Neben den alten Landständen hatten in Bayern auch die Städte, Märkte und Dörfer mit ihren Weilern und Einöden doch wenigstens den Schein einer nicht von der Staatsregierung ausgehenden Gewalt besessen. Auch diesen Schein wollte Montgelas den tief verkommenen Gemeinden nicht lassen. Schon im Jahre 1802 wurden auf dem Lande die Dorfsführer zu Organen der Landgerichtsverwaltung gemacht und in den Städten und Märkten die Magistrate ihrer Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit entledigt; im Jahre 1807 mußten alle Gemeinden die Verwaltung ihres Ver-

mögens einer königlichen General-Administration übergeben, und infolge des Edikts vom 24. September 1808 trat überall an die Stelle der Gemeindeobrigkeit eine von der Regierung ernannte Lokalbehörde, die unter dem Namen Municipalität lediglich den Willen der vorgesetzten Staatsbeamten auszuführen hatte.

Wie in den andern deutschen Territorien war auch in Bayern der Adel im Besitz aller einträglichen und einflußreichen Aemter des landesherrlichen Dienstes, genoß die herkömmliche Steuerfreiheit und beutete die Hofgunst aus. Die bayerische Edelmannsfreiheit hatte überdies den damit beliehenen Familien das kleine Waidwerk in allen landesherrlichen Waldungen, den Ausschluß der Frauen von der väterlichen Erbschaft, den Mannsvorteil des Erstgeborenen bei Teilung der Erbschaft gegeben und ihre Herrschaften, Hofmarken und Edelsitze mit Gerichtsbarkeit, Polizei, Jagd, Scharwerk, Braugerechtigkeit u. s. w. bekleidet. Im Jahre 1804 schon wurde die persönliche Edelmannsfreiheit enge beschränkt und durch Verordnung vom 20. April 1808 gänzlich aufgehoben. Dann sprach die Verfassung vom 1. Mai 1808 aus: der Adel behält seine Titel, wird aber in Beziehung auf die Staatslasten den übrigen Staatsbürgern gegenüber ganz gleich behandelt, bildet keinen besonderen Teil der Nationalrepräsentation und hat kein ausschließliches Recht auf Staatsämter. Durch die Edikte des Jahres 1808 wurden die kleineren Fideikommisse und Gutsgerichte aufgehoben, aber zugleich der Adel durch Eintragung in die neu errichtete Adelsmatrikel fester geschlossen und durch das Recht, allein Majorate errichten zu dürfen, verstärkt. Die größeren Gutsherren erhielten Gerichtsbarkeit, Polizei, Patronat, Aufsicht über Kirchen und Schulen, Recht auf Gefälle aus Bergwerken, Forsten, Fischereien und auf gemessenes Scharwerk und Zehnten zugesichert. Die früheren Reichsunmittelbaren gewannen durch die Deklaration vom 19. März 1807 eine hervorragende Stellung.

Behufs einheitlicher Gestaltung des Staatsministeriums beseitigte schon 1799 eine Verordnung die für die einzelnen Landesteile bestehenden Minister und setzte vier Fachminister an deren Stelle. Der Kurfürst selbst behielt sich das Kriegswesen vor, Montgelas leitete das Auswärtige, Morawitzky die geistlichen Angelegenheiten, der ältere Hompesch die Finanzen und Härtling die Justiz. Im Jahre 1801, dann wieder 1805, 1807 und 1808 wurde

der Wirkungskreis der höchsten Behörden neu bestimmt. Montgelas übernahm neben dem Auswärtigen 1805 auch das neugebildete den Kultus und die Polizei umfassende Ministerium des Innern und nach Hompesch's Tode (1809) das der Finanzen.

Schon durch Verordnung vom 23. April 1799 wurden die zahllosen Oberbehörden früherer Zeit beseitigt und für die Kurlande durch die aus zweiundvierzig Räten bestehende Generallandesdirektion in München, für die Oberpfalz und Pfalz-Neuburg durch die Landesdirektionen in Amberg und Neuburg ersetzt. Als Unterbehörden traten an die Stelle der früheren Pflegegerichte die überall gleichförmig organisierten Landgerichte, zunächst noch Verwaltung und Justiz umfassend. Als 1803 Bistümer, Abteien und Reichsstädte an Bayern fielen, wurden die Landesdirektionen und Mittelbehörden neu eingerichtet, namentlich Justiz und Verwaltung getrennt; als 1805 Würzburg abgetreten und Tirol erworben wurde, als 1806 Ansbach und eine Reihe reichsgräflicher Herrschaften einverleibt wurden, traten neue Umgestaltungen der Behördenverhältnisse ein. 1808 wurde das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, mit Rücksicht auf die natürlichen Grenzen, eingeteilt: zunächst in fünfzehn, seit 1809 in neun mit je 100000 Einwohner; an der Spitze eines jeden stand ein Generalkommissär.

Bereits im Februar 1799 waren der Stellenkauf und alle Amtsanwartschaften aufgehoben worden; wenige Monate später ergingen scharfe Anordnungen über Prüfung der Kenntnisse und Rechtschaffenheit der Beamten. Unvermutete Visitationen durch besondere Landeskommissarien wurden angeordnet, und die 1805 erlassene Staatsdienstpragmatik suchte, indem sie die Anstellung an eine genau bestimmte Vorbereitung band, für die Zukunft bessere Beamten heranzuziehen. Durch die Sicherung eines Teiles ihres Gehaltes gegen außergerichtliche Entziehung und durch die Errichtung wohlausgestatteter Witwenkassen wurden die Beamten für die neue Ordnung gewonnen.

In der Militärverwaltung schaffte der Kurfürst den Verkauf der Offiziersstellen ab, erhöhte die Gehalte und richtete das Kadettenkorps in München, welches unter Karl Theodor seiner Auflösung nahe war und nur durch das Dazwischentreten der Herzogin Maria Anna gerettet wurde, neu ein. Eine Schule zur Bildung von Unteroffizieren wurde gegründet, das Lazarettwesen ver-

bessert und Ordnung in die Militärökonomie gebracht. Das Kriegswesen lag ebenfalls sehr im Argen. Die Truppen der neuerworbenen Gebietsteile waren das echte Bild jener Reichsarmee, welche der Volkswitz in so drastischer Weise gegeißelt hat. Der Zucht vollständig entwöhnt, gefiel es ihnen z. B. gar nicht, daß sie nunmehr als bayerische Soldaten strenge Kriegszucht halten und täglich exerzieren und manövrieren sollten. Sie dachten mit Wehmut der guten Zeiten, wo noch bei jedem Schilderhause eine Sitzbank vorhanden und es ihnen unverwehrt war, mit der Pfeife im Mund die Langeweile des Postensitzens durch Strumpfstricken, Korbflechten u. dgl. sich zu vertreiben. Auch war den aus den neuerworbenen Landesteilen ausgehobenen Soldaten die neue Untertanenpflicht höchst widerwärtig, da sie an die Werbung mit ihrem Handgeld gewöhnt waren. Ein großer Teil der übernommenen Offiziere trug zur Ergänzung dieses jämmerlichen Bildes bei. So erhielt u. a. das Depot des 2. leichten Bataillons Ditfurth einige Offiziere zugewiesen — Männer von sehr gewöhnlichem Schlage, körperlich und geistig zum Dienste ungeeignet. Es ist buchstäblich wahr, daß einige dieser Herren sich nicht entblödeten, eigenhändig den vor ihrer Wohnung gelegenen Straßenteil zu kehren und in Uniform mit einem Korb am Arm auf dem Markt einzukaufen. Es waren eben Tiefenbacher Gevatter Schneider und Handschuhmacher. Trotzdem gelang es dem Kurfürsten, welcher das Kriegswesen persönlich leitete, unterstützt durch die Generale Deroy und Wrede, in wenigen Jahren eine kriegstüchtige Armee zu schaffen. Die Allianz mit Frankreich trug auch ihr gut Teil hierzu bei. Durch eigenes Beispiel seine Verbündeten vorwärts treibend, befreite der Bundesgenosse das bayerische Heer von dem Zopfe und Paradewesen des 18. Jahrhunderts. Der wirkliche Zopf fiel schon im Jahre 1805. Die Schule des Krieges, unter dem größten Lehrmeister seiner Zeit, erweckte wieder die angeborenen Anlagen der Bayern zum Kriegsleben: Mut, Unerschrockenheit, große Ausdauer und Geistesgegenwart. Immerhin hatten auch großen Anteil daran außer den tüchtigen kriegserfahrenen Generalen die vielen jüngeren Offiziere, welche das neuerrichtete Kadettenkorps lieferte. Die Infanterie erhielt ein neues zweckmäßiges Gewehr von ganz gleichem Kaliber und Konstruktion. Bis Anfang 1804 war die Infanterie großenteils

mit alten, schadhaften, ungleichen Kaliber habenden Gewehren versehen. Die zerstreute Fechtart wurde eingeführt. Jede Kompagnie der Infanterie-Regimenter erhielt 20 Schützen, welche mit gezogenen Gewehren, und die Kompagnien der leichten Bataillone ebensa viele Schützen, welche mit Stutzen bewaffnet waren. Die Kavallerie hatte bei dem Regierungsantritt Max Josefs nur 700 Pferde auf 8 Regimenter, im Jahre 1804 zählte sie dagegen auf 6 Regimenter 2400 Pferde. Wie es Max Josef stets und überall gelang, den rechten Mann auf den rechten Platz zu stellen, so gab er der Artillerie in der Persan des französischen Generals Manson einen glänzend befähigten Regeneratar. Die Stärke der Kampagnie wurde nach der Zahl der zu bedienenden Geschütze bestimmt, eine Schule zur ferneren Ausbildung der Offiziere errichtet, eine Ouvriers-Kampagnie formiert, um eine gleichförmige dauerhafte Kanstruktion des Artilleriematerials möglich zu machen; in Amberg eine Gewehrfabrik errichtet; die Geschützgießerei und Pulverfabrikatian verbessert; das sämtliche Material nach einem neuen zweckmäßigen System umgeschaffen und endlich eine reitende Batterie, die erste dieser Art, errichtet. Das im Jahre 1778 eingeführte Kriegsreglement erhielt durch die Generale Wrede und Terey eine der Zeit entsprechende neue Gestalt. Im Jahre 1804 bestand das ganze Heer aus 12 Infanterie-Regimentern, 6 leichten Bataillanen, 6 Kavallerie-Regimentern und 3 Bataillanen Artillerie, welche anfänglich in Pravinzialbrigaden und dann in Inspektianen eingeteilt waren. Im September 1804 30 426 Mann und 2642 Pferde stark, erreichte das Heer 1815 die Stärke van 75 802 Mann und 18 380 Pferden. Zur Ergänzung des Heeres wurde das Land anfänglich in acht und dann in elf Bezirke geteilt, aus welchen die Kriegspflichtigen nach Bedürfnis mit einer Kapitulationszeit von zehn Jahren ausgehoben wurden. An die Stelle dieses „Kantan-Reglements" trat dann später, im Jahre 1812, die „Kanskriptian", welche bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1868 im Gebrauch war. Ungeachtet auch dem „Konskriptionsgesetz" das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zu grunde lag, sa ließ es doch eine Menge van Ausnahmen und Begünstigungen zu. Es kannte nämlich jemand entweder gänzlich aber nur varläufig van der Einreihung befreit oder an das Ende der Reserve zurückgestellt oder berechtigt werden, einen Er-

satzmann zu stellen oder vor dem Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit entlassen zu werden. Diese vielfachen Ausnahmen waren aber Ursache, daß von der Bevölkerung, welche in der zur Konskription aufgerufenen Altersklasse stand, beiläufig 60 Prozent dem Kriegsdienst entgingen.

„Wir haben" — heißt es in einem Reskript vom 11. Februar 1800 — „die bayerische Finanzverwaltung in einem solchen Zustande angetroffen, daß man uns weder den Staatsschuldenstatus, noch das Erträgnis der Staatsgefälle zuverlässig vorlegen konnte; über das landschaftliche Steuer- und Aufschlagswesen liegt noch zur Zeit ein dicker Schleier, wahrscheinlich um das Unverhältnismäßige in demselben zu verbergen. Die Unordnung und die Ungerechtigkeit der Grundsätze in der Staatswirtschaft zwingen uns, auf Aenderungen zu denken und Hilfe auf dem kürzesten Wege herbeizuführen." Einzelne besonders lästige und doch wenig einträgliche Abgaben wurden sofort beseitigt und durchgreifende Schritte zu einer gänzlichen Umgestaltung in Aussicht gestellt. Gegenüber der von allen Seiten drohenden Kriegsgefahr sei es ungerecht, äußerte Montgelas, wenn nicht alle Einwohner des Landes ohne Ausnahme gleichheitlich nach Verhältnis ihrer Kräfte zur Sicherung beitrügen; es dürfe niemand Vorteil vom Staate ziehen, ohne auch zu den Lasten und Ausgaben verhältnismäßig beizutragen. Nur in einer allgemeinen Steuerrectification, welche die Steuern gerecht verteile, sei das bleibende Mittel der Abhilfe zu finden; auch das kurfürstliche Kammergut müsse der Besteuerung unterworfen werden, und eine beträchtliche Mehrung würde sich ergeben, wenn die klösterlichen und adeligen Bräuhäuser gleiche Steuern wie die bürgerlichen zu zahlen hätten. Zwei Steuern, heißt es in dem Pfalz-Neuburgischen Deputationsabschied vom 5. Oktober 1799, soll es künftig nur geben: eine Grundsteuer und eine Konsumtionssteuer. Im Dezember 1800 wurde zur Befriedigung der französischen Armeeforderungen ein allgemeiner Kriegskostenvorschuß als progressive Vermögenssteuer auferlegt, zu der alle Stände herangezogen wurden; 1807 fielen die Steuervorrechte der gefreiten Stände; 1809 sprach die Verfassung die Einheit des Steuersystems für das ganze Königreich aus. Eine Reihe einzelner Verordnungen wurde erlassen, um die allgemeinen Grundsätze zu verwirklichen. Die nur einzelnen Gegenden angehörigen

Steuern, z. B. die Roßhaaranlagen, Brautgulden, Rauchgelder, Kopfsteuer, wurden aufgehoben und durch gleichartige Abgaben für das ganze Land, wie die Haus- und Gewerbesteuer, ersetzt. 1808 begann behufs gleicher Verteilung der Grundabgaben eine Steuervermessungskommission ihre Arbeit; sie rückte aber zu langsam für die Ungeduld der Regierung vor, und schon am 13. Mai desselben Jahres wurde deshalb ein Steuerprovisorium beliebt, welches die Grundsteuer vorläufig nach dem in dieser oder jener Weise festgestellten Reinertrage verteilte.

Um die Vermögen der Gemeinden und Stiftungen gegen den Eigennutz der Nächstbeteiligten zu sichern, waren dieselben sämtlich der Verwaltung einer kgl. Generaladministration übergeben; da aber diese Behörde nicht weniger leichtsinnig verfuhr, als die damaligen bayerischen Finanzbehörden überhaupt, so wurden die Vermögen aller Gemeinden und Stiftungen verschleudert und verschleppt.

Die Finanznot stieg von Jahr zu Jahr. Der gleichzeitige Verkauf der Klostergüter bewirkte ein Sinken der Preise. Der Grundbesitz wurde nicht zerteilt, sondern in großen Massen dem Verkauf ausgesetzt und fiel daher zu geringen Preisen in die Hände einzelner reicher Leute.

Auch Domänen wurden in bedeutendem Umfange veräußert und die Ablösung der dem Staate zustehenden Grundrenten mit möglichstem Eifer betrieben. Wenn die Hälfte oder auch nur ein Drittel der Kauf- und Ablösungssumme bar bezahlt wurde, so nahm die Regierung den Rest bereitwillig in den um fünfzig und sechzig Prozent gesunkenen Staatspapieren zu deren vollem Nennwert. Um augenblickliche dringende Bedürfnisse zu decken, machte sie bei Bankiers kleine Anleihen auf kurze Zeit gegen hohe Provisionen und Zinsen und 50—60 Prozent Abzug. 1809 und 1810 wurden auch Zwangsanleihen kontrahiert und die Zinsen wieder in neuen Kapitalbriefen ausbezahlt. Nicht einmal die Beamten erhielten ihre Besoldung, sondern dafür Anweisungen, zahlbar nach Wochen und Monaten, die sie dann mit großen Verlusten an Wucherer weiter verkaufen mußten.*) Am 1. Oktober 1810 wurde die Staatsschuld auf 118 Mill. Gulden festgestellt.

*) Eine ergötzliche Schilderung dieser Finanznoth liefert der bekannte spottsüchtige Ritter v. Lang in seinen „Memoiren" (Band 2 S. 124 u. flgd.

Das Lehensedikt von 1808 verwandelte die meisten Staatslehen in zinspflichtiges Eigentum und gestattete die Ablösung des Zinses. Die Verordnung vom 16. August 1810 verfügte die Auflösung der Privatlehen. Schon 1800 wurde der Dienstbotenzwang, 1808 die Leibeigenschaft, Leibzins, Mortuarium ohne Entschädigung aufgehoben, das ungemessene Scharwerk in gemessenes, das gemessene in eine Geldabgabe verwandelt, die Ablösbarkeit der Zehnten ausgesprochen, die Beseitigung des geteilten Eigentums erleichtert und die Verteilung der Gemeindegründe, die Zerstückelung der großen Bauerngüter, die Bemaierung der Zubaugüter befördert. Haiden und Moose wurden mit großen Kosten urbar gemacht, die Gemeinden zur Bebauung der alten Stadtgräben verpflichtet und die Forsten von der Waldhut und sonstigen Dienstbarkeiten befreit.

Die Landespolizei, äußerte ein Reskript von 1800, war von jeher auf falsche Grundsätze gebaut, sie erstickte alle Industrie und lähmte allen Commerce. Es gab allenthalben Monopole und Privilegien, welche dem Anhäufen des Nationalreichtums hinderlich waren. Der Bier- und Brotzwang wurde aufgehoben, das Recht der Münchener Zünfte beschränkt, der Verkauf selbstverarbeiteter Stoffe erleichtert, die Nachsteuer bei Uebersiedlung von Kammergütern in Städte und Flecken aufgehoben und bei Auswanderung

der Ausgabe v. 1881): „Das Schönste in meiner Lage war, daß, wenn ich auf die Kasse nach meiner Besoldung schickte — Lang war damals Reichsarchivdirektor — ich jederzeit nur den Bescheid erhielt, man solle in 14 Tagen wieder anfragen. Die Wirthschaft war die elendeste; zu Hunderten standen die Leute in eine Reihe gestellt, um zur Kasse eingelassen zu werden; Gensdarmen und Grenadiere hatten nur zu thun, um das gewaltsame Hineindringen zu verhüten. Gleichsam nur als Armenrecht, erhielten vielleicht unter Hunderten nicht zehn manchmal ein paar Gulden auf Abschlag. Was sonst übrig war, verschlang täglich die Haushaltung des Hofes, das Militär und die wucherischen Judenwechsel. Wer glücklich war, erlangte Tratten, das ist Anweisungen oder Wechsel auf die Kasse selbst ausgestellt, wozu hernach noch ein zweites Glück gehörte, daß Wucherer oder Juden diese Anweisungen zu 50 oder 60 Procent Verlust auslösten. Die alltäglich bestürmte und belagerte Kasse war am Ende in einer solchen Confusion, daß man gar nicht wußte, an wen man solche Tratten ausgestellt, oder was darauf baar oder in Abrechnung wieder abbezahlt war . . . Der Staat nahm Geld auf zu 30 Procent Abzug und remittirte dann diese Papiere, welche nun im Umlauf abermals 30 Procent wenigstens verloren."

aus Bayern auf Retorsionsfälle beschränkt. Tiefer noch suchte Montgelas seit 1804 einzugreifen; eine Anzahl Verordnungen strebte dahin, den Zusammenhang der Zünfte zu brechen und den Gewerbebetrieb nur abhängig von obrigkeitlicher Erlaubnis zu machen.

Die Gefängnisse wurden umgestaltet, Arbeitshäuser angelegt, Dank Feuerbach's rastlosen Bemühungen die Folter abgeschafft*) und Feuerbach mit Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches beauftragt. Das Schießen und Läuten bei Gewittern, um das Einschlagen zu verhüten, ward verboten, aber eine allgemeine Feuerversicherung angeordnet. Militärische Streifzüge wurden gegen die zahllosen Bettler unternommen, aber zugleich die Niederlassung und Verheiratung der Armen erleichtert. Die öffentlichen Wege wurden mit Obstbäumen bepflanzt, die Brücken eingerissen und nach anderem System gebaut und Landstraßen nach allen Richtungen hin angelegt. 1801 wurde das Irrenhaus in München, 1804 die Taubstummenlehranstalt zu Freising gegründet, Verkauf von Arzneien durch Marktschreier verboten, Kuhpockenimpfung, die Verlegung der Begräbnisstätten außerhalb der Ortschaften, Hebammenunterricht und Anstellung eines besoldeten Arztes bei jedem Landgericht anbefohlen.

Um den Ackerbau zu heben, hatte das Edikt vom 28. Juli 1808 die Ablösbarkeit der Renten und Zehnten zwar ausgesprochen, aber die Ablösungssumme nicht festgestellt. Wenn auch in einzelnen Fällen eine Vereinbarung der Beteiligten über dieselbe zu stande kam, so konnte der Bauer meistens nicht zahlen, denn die Steuern und Lieferungen hatten ihm das bare Geld genommen; Darlehen fand er bei dem elenden Zustande des Hypothekenwesens nicht und ein ausdrückliches Verbot hinderte ihn, sein Gut durch Abtretung einzelner Teile desselben von Zinsen und Renten zu befreien; Ablösungen gehörten daher zu den Ausnahmen.

Um die Forstkultur zu bessern, wurde den Bauern das Recht auf Weide, Streu, Brenn- und Bauholz genommen und ihnen

*) Gegen welche Vorurteile er anzukämpfen hatte, zeigt uns die Tatsache, daß der so mild und wohlwollend gesinnte König, als er das Aufhebungsdecret unterschrieb, erklärte: „Möge es Feuerbach verantworten, wenn nun die Verbrecher der Strafe entgehen“, und daß die Aufhebung auch niemals im Regierungsblatt veröffentlicht wurde.

dafür Waldstücke als Eigentum überlassen; schnell trieben die neuen Eigentümer den Wald ab und pflanzten selten wieder an.

Somit war nur noch ein Gebiet zu reformieren übrig: die Kirche. Hier mußte freilich der Bruch mit dem alten System am tiefsten werden; hier warf Montgelas das ganze Gewicht seines Namens, seines Geistes, seiner Macht in die Wage, um den Alp hinwegzudrängen, den die Kirche auf Bayern gelegt hatte. Man begann damit, daß man den Protestanten die Niederlassung in Bayern gestattete. Jeder, der sich nicht Katholik nannte, war bisher erbarmungslos aus Bayern ausgeschlossen geblieben; kein lutherischer oder reformierter Gottesdienst durfte gehalten werden, nur in der Oberpfalz und in Donauwörth waren aus der vorbayerischen Zeit eine Anzahl Protestanten geblieben; von jedem seiner Diener ließ sich Karl Albert (1726—1745) die unbefleckte Empfängnis der Mutter Gottes beschwören. Den Untertanen war der Besuch aller „ketzerischen" Orte verboten, und wenn sie sich ja in den benachbarten Städten mit „gemischter" Bevölkerung aufhielten, in Augsburg, Regensburg u. a., so wurde ihr religiöses Verhalten durch eigens dort aufgestellte Agenten überwacht, die den kurfürstlichen Aemtern regelmäßig die Beichtzettel der „Kinder außer Landes" einzusenden hatten. Die „Religionsagenten" — so lautet der Titel jener diplomatischen Vertreter der Regierung — haben wenigstens in der Reichsstadt Augsburg bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts fungiert. Daß für die Erlangung öffentlicher Aemter, sowohl im Civildienst als in der Armee, die katholische Konfession gefordert wurde, verstand sich dabei von selbst; aber auch die Zulassung zur Erlernung eines Gewerbes, die Erlaubnis zur Wanderschaft war von der Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses abhängig und bei der Rückkehr nach Bayern mußte dieses Bekenntnis erneuert werden.

Schon am 10. November 1800 erklärte der neue Kurfürst durch eine landesherrliche Verordnung, daß die katholische Religion nicht länger als ein Erfordernis der Ansässigmachung in Bayern zu betrachten sei. Aber welcher Kampf war nötig, bis sich der Münchener Stadtmagistrat dazu entschloß, einem Ketzer das Bürgerrecht zu geben! Der Kurfürst selbst legte seine persönliche Vermittlung ein. Am 29. Juli 1801 rescribierte er an den Magistrat, der einem Pfälzer (Weinwirt Michel) die Aufnahme abschlug, weil

er Protestant sei: „nach reifer Ueberlegung und mit der Gewißheit, daß das Recht auf meiner Seite ist, befehle ich hiemit dem Stadtmagistrate, spätestens morgen Abend 6 Uhr dem Handelsmann Michel das Bürgerrecht zu erteilen, widrigenfalls ich mich genötigt sehen würde, die strengsten Maßregeln zu ergreifen." Damit war der Widerstand des Magistrats gebrochen. Aber nicht allein die gute Stadt München, sondern auch der landständische Ausschuß geriet, wie sich derselbe ausdrückte, in „durchdringende Bestürzung." Er machte geltend, daß die Verordnung vom 10. November 1800 nach der Landesverfassung und nach dem westfälischen Frieden der landschaftlichen Mitwirkung bedürfe; daß die bayerischen Fürsten durch den Hausvertrag von 1771 verbunden seien, keine andere als die katholische Religion selbst zu bekennen und einzuführen; daß endlich die Religionseinheit das beste Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sei. Der Kurfürst blieb die passende Antwort nicht schuldig und wies nach, daß, wenn die früheren Regenten Bayerns berechtigt gewesen, nach dem Geist ihrer Zeit, gemäß des ihnen zustehenden Reformationsrechtes über fremde Religionsverwandte den Religionsbann auszusprechen, ihm die Befugnis nicht streitig gemacht werden könne, bei anderen Verhältnissen und nach den nunmehr geläuterten Begriffen über Toleranz und ihre wohltätigen Folgen auch in Anschauung fremder Religionsverwandten günstigere Verfügungen zu treffen. Dabei erklärt Max Josef als seine landesväterliche Absicht: „durch Ansiedlung fremder Religionsverwandten den vielen noch öde liegenden Ländereien fleißige Anbauer von Produkten, geschickte Vorarbeiter, dem Handel tätige Unternehmer zu verschaffen und auf solche Art die physischen und moralischen Kräfte seiner Erbstaaten zu vermehren. Er handle hierin nach einer vernünftigen Staatspolizei und nach den weisen Beispielen anderer Regenten. „Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandte als Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters in glücklicher Ruhe und Eintracht beisammen leben können? Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie auch an verschiedenen Altären beten?"

Natürlich sah die Kurie in dem, was zu Gunsten der Ka-

tholiken geschah, den unerträglichsten Eingriff in die Rechte der Kirche, den Anfang jeglichen Unheils in dem bisher ganz katholischen Lande. Der Papst forderte wiederholt und nachdrücklich, mit Berufung auf den Gehorsam, den der Kurfürst der Kirche schulde, die Abstellung des „Aergernisses", die Heilung der „schweren Wunde." Aber die Regierung blieb fest. Auch im Volke gewann der Gedanke der Toleranz, der auch der protestantischen Bevölkerung in einzelnen Gegenden bis dahin fremd gewesen, nach und nach Boden. In Schweinfurt, wo der Magistrat im Jahre 1803 eine von der Regierung den Katholiken provisorisch eingeräumte Kirche zurückverlangte, sodaß ein scharfer Verweis die „kleinliche, intolerante Richtung", welche „den Vorständen einer auf Bildung und Kultur Anspruch nehmenden Stadt wenig Ehre bringe", rügte, sah man schon im folgenden Jahre, wie der neue Friedhof von dem katholischen Pfarrer gemeinschaftlich mit dem protestantischen Prediger eingeweiht wurde.

Die Gleichstellung der Konfessionen bedingte natürlich noch weitere Maßregeln von kaum geringerer Tragweite. Am 18. Mai 1803 wurden gemischte Ehen für erlaubt erklärt, wobei den Brautleuten gestattet wurde, sich von dem Pfarrer des einen oder anderen Teiles trauen zu lassen und über die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge zu bestimmen.

Schon vorher war das Censurkollegium beseitigt worden, „weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien." Bereits wenige Jahre nach dem Auftreten Luthers war eine Censur geschaffen worden, die lächerlich erscheinen müßte, wenn sie nicht so barbarisch gewesen wäre. Nur an einzelnen Orten, deren „Rechtgläubigkeit" über allen Zweifel erhaben schien, durften nach Verordnungen Albrechts V. und Maximilians I. religiöse Bücher gedruckt werden. Wiederholt sind von ebendenselben Fürsten „in Bedenkung, daß der Abfall von der katholischen Religion fast allein durch die verbotenen falschen ketzerischen Bücher, Tractätchen und Schriften entsprungen", Auslieferung aller verdächtigen Bücher und Schriften, bei Vermeidung von Geld- und Gefängnisstrafen und zur Auffindung derselben regelmäßige Untersuchung der Buchläden und Jahrmärkte, ja selbst Hausdurchsuchungen angeordnet worden. Werke eines nichtkatholischen Verfassers, auch wenn sie Physik oder griechische Grammatikk betrafen, waren unwiderruflich aus

allen Schulen ausgeschlossen. Noch unter Karl Theodor war die Censur mit äußerster Strenge gehandhabt worden; man verbot Kants Philosophie, aber die jämmerliche Schrift, in der der Dominikaner Jost für das Institut der Inquisition plädierte, war hochwillkommen. Gegen einen Rechtsgelehrten, der den Satz verfocht, daß man alle Religionen dulden solle, wurde Untersuchung eingeleitet, und der Hofkriegsrats-Sekretär Zaubzer, der so unvorsichtig war, seine Gedanken über die Verträglichkeit verschiedener Konfessionen zu enthüllen, sollte „mit der Kanzleiarbeit so stark beschäftigt werden, daß ihm zu theologischen und anderen ausschweifenden Schreibereien keine müßige Zeit mehr übrig bleibe." Haussuchungen und geheime Denunziationen drangen in den Schoß der Familie ein und brachten Hunderte um Amt, Vermögen und Freiheit. Jetzt trat an die Stelle des berüchtigten Censurkollegiums eine Kommission mit der Weisung zu einem freisinnigen und „bescheidenen" Verfahren. Zu Mitgliedern derselben wurden unter anderen Westenrieder und Babo ernannt, von denen sich erwarten ließ, daß sie nur heilsam, im Sinne einer echten Aufklärung auf Buchhandel und Presse einwirken würden. In Wahrheit war die Presse frei und machte davon hie und da so zügellosen Gebrauch, daß ernste Männer Sittlichkeit, Bildung und Staatswohl gefährdet sahen. Auch dem Kurfürsten, welcher — um die Worte einer denkwürdigen Verordnung vom Jahre 1803 zu gebrauchen — auf die Geistesbildung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung unausgesetzt aufmerksam blieb, konnten jene Zügellosigkeiten nicht entgehen. „Wir haben bei dem freien Emporstreben mit Wehmut die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen, allein wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen daher großmütig strafbare Angriffe auf Unsere eigene höchste Person, um nicht einen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimütigkeit und Redlichkeit seine Meinung darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern. Indessen sind wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in unseren Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu

handhaben und einem jeden Unserer Untertanen seinen guten Ruf unter dem Schutz Unseres Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres Geheimen Staatsrates in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maßregeln die Lehr- und Preßfreiheit in Unseren Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche das Staatsrecht erfordert."

Statt nun aber, wie man hätte erwarten können, die Censur zu verschärfen, hob sie die Regierung ganz auf, in der Ueberzeugung, daß die Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zu nehmen bis dahin gewohnt gewesen, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht noch zweckdienlich sei. Indem man aber die Presse und den Buchhandel frei gab — die Censur der politischen Blätter war schon 1799 besonders geregelt worden — wurden alle Buchläden nebst Leihbibliotheken und Leseinstitute der Aufsicht der Polizei unterstellt, welche die Kataloge zu prüfen hatte und unter gewissen Voraussetzungen Bücher mit Beschlag belegen und verbieten konnte, während die Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen den Gerichten übertragen ward. Außer den Büchern, welche Verleumdungen enthielten, Staatseinrichtungen angriffen, zum Aufruhr aufforderten, gegen die Kirchen sich vergingen und die Sittlichkeit untergruben, sollten insbesondere auch solche an das gemeine Volk gerichtete Bücher nicht verkauft werden dürfen, in denen offenbare schädliche Vorurteile gelehrt und fortgepflanzt würden.

Solche Schranken aufzustellen, war angesichts des Zustandes der literarischen Bildung unumgänglich nötig. Denn wie hätte es fehlen können, daß in der keinem Zwang mehr unterworfenen Presse jene Unkultur zum Ausdruck kam, die in weiten Kreisen noch herrschte? Je seltener bis dahin eine wahrhaft bildende Geistesnahrung geboten worden war, desto roher war natürlich der Geschmack, sodaß ein Blick in die Literatur, die damals in München umlief, oft das Gefühl des Ekels erzeugen mußte. Indessen fehlte es doch auch an Schriftstellern nicht, welche die guten Absichten der Regierung in gemeinnütziger Weise förderten, und der Kurfürst wie seine Räte waren großmütig genug, persönlichen Tadel und selbst Beleidigungen zu dulden, um eine wohltätige Diskussion öffentlicher Angelegenheiten nicht zu hindern.

Nur gegen jene massenhaft verbreitete Volksliteratur, die nur dem Aberglauben und den Vorurteilen zur Nahrung diente, verfuhr die Regierung mit nachhaltiger Strenge. Neben Augsburger Kalendern, die das ganze Land überschwemmten und „dem Volke die zärtlich geliebten Feiertage unvergeßlich machten", gehörten zahlreiche Bücher, die bei der Aufhebung der Bettelklöster in Umlauf kamen, hieher. Die Landgerichte wurden wiederholt angewiesen, auf die abergläubischen Volksschriften zu fahnden, und nur heimlich noch konnten Hausierer sie verbreiten. Hier die Titel einiger dieser Wunderbücher: „Das Romanusbüchlein", „Der Colomann-Segen", „Der Jungfernstich", „Die Genofeva-Bücheln".

Bei so eifriger Fürsorge für die Bildung des Volkes wandte die Regierung naturgemäß auch den Leih- und Volksbibliotheken, sowie anderen Instituten ihre Teilnahme zu. Schon in Karl Theodors Tagen hatten unternehmende Männer Versuche gemacht, das wachsende Lesebedürfnis des Publikums durch derartige Einrichtungen zu befriedigen, waren aber regelmäßig abgewiesen worden. Selbst literarische Kränzchen von Bekannten der Provinzialstädte wurden, weil sie an den Illuminatenorden erinnerten, nicht geduldet, die weltlichen Beamten sollten sich an den Akten, die geistlichen am Brevier genügen lassen. Nach Max Josefs Regierungsantritt entstand eine Leihbibliothek nach der anderen, nicht allein von spekulativen Buchhändlern, sondern auch von Priestern und Schulmeistern gegründet. Die Censurkommission verlangte bloß, daß wirklich gemeinnützige und bildende Bücher angeschafft würden.

Der G e i s t l i c h e R a t, eine Behörde, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen aufrecht halten sollte, aber mehr und mehr unter den Einfluß des Klerus gekommen war, wurde durch die Verordnung vom 6. Oktober 1802 aufgelöst, „weil er für ganz andere Zeiten errichtet war und zu unserm Regierungssystem nicht mehr paßt". Der Kurfürst übertrug die Befugnisse auf die nur weltlichen Landesdirektionen und bestimmte 1808, daß für die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eine besondere Sektion im Ministerium des Innern errichtet werden sollte. Der Geschäftskreis dieser Behörden war der Kirche gegenüber in weiten Grenzen gezogen und umfaßte neben vielen andern Befugnissen auch die Aufsicht über den Gebrauch der religiösen Ceremonien, über die Processionen, Wunderbilder

usw., über Verfassung und Einrichtung der Klöster. „In der allen weisen Gesetzgebern und Regenten so gemeinschaftlichen Ueberzeugung" heißt es in einer Verordnung vom 11. März 1802 — „daß ohne Religion der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht wohl erreicht werden könne, haben wir Uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohltätige Stütze der sittlichen Ordnung und Kultur auf alle Weise zu handhaben und von der Religion Alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl unserer lieben Untertanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen oder vielleicht vollends zerstören könnte." Und am 7. Mai 1804: „Wir haben schon mehrere Male unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihren eigentlichen Wirkungskreisen nicht gehemmt werden und daß unsere weltliche Regierung in ganz geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle; unser eifriges Bestreben war einzig dahin gerichtet, den ehrwürdigen Stand der Priester zu der Würde seines wichtigen Amtes zu erheben und einen reineren christlichen Religionskult zu befördern. Dagegen werden Wir auch nie dulden, daß die Geistlichkeit einen Staat im Staate bilde und sich in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und der gesetzmäßigen Obrigkeit entziehen; Wir werden unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so lange Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten."

Von diesen Ansichten ausgehend, wurde die Uebung des landesherrlichen Placets, die weltliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, die Sicherung der Pfarrer gegen ihre Bischöfe und das Recht der Regierung bei Abgrenzung der Pfarreien erweitert, die Ablegung von Klostergelübden geregelt, die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens einem kurfürstlichen Administrationsrat übertragen und die Anstellung aller außerhalb Bayern gebildeten oder geweihten Priester verboten. Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverän zu, und setzte dieser demgemäß eine neue Ordnung für

viele Verhältnisse des kirchlichen Lebens aus landesherrlicher Machtvollkommenheit fest.

Zu gleichem Vorgehen forderten hundert andere Mißbräuche, die teils zu Unordnungen Anlaß gaben, teils den Aberglauben förderten und nicht allein dem aufgeklärten Verstande, sondern auch dem religiösen Gemüt zum Anstoß dienten. So in Beziehung auf die Fronleichnamsprozession, die unter den Händen der Jesuiten zu einem Werkzeuge der ungeheuerlichsten Art ausgebildet worden war und schon in Kurfürst Max III. Josefs Tagen in dieser Gestalt als ein Possenspiel, ja als ein „Skandalum" verspottet wurde. Selbst ein Gutachten der geistlichen Ratsdeputation bezeichnete es im Jahre 1770 als wünschenswert, daß im ganzen Land und auf einmal alle Vorstellungen abgeschafft würden, „die der Würde und Heiligkeit unserer Religion ganz unanständig sind, auch die Andacht und Auferbauung beim gemeinen Volke nicht nur nicht befördern, sondern vielmehr hindern." Wenigstens sollten vorläufig die anstößigsten Vorstellungen abgeschafft werden, z. B. die englischen Reiter, die Drachen, der himmlische Obsieger Michael samt seiner Reiterei, die Triumphwagen und sämtliche maskierte Reiterwagen, wie auch alle mit lebendigen Personen auf Wagen, Tragbühnen oder zu Fuß veranstalteten Vorstellungen, nur die Bruderschaften und Genien ausgenommen. Unter Montgelas konnten auch die Bruderschaftskutten, die Genien, Pagen usw. keine Duldung mehr genießen, und was man für die altbayerischen Provinzen mit Mühe erreichte, wurde auch in den neugewonnenen Landesteilen zur Ausführung gebracht. Auch der sogenannte Palmesel fand jetzt nicht mehr länger Gnade; in München wurde er von der Straße, wo die Kinder Unfug mit ihm trieben, in die Peterskirche verbannt und sollte auch hier nicht mehr lange herumgeführt werden. Gleichwohl ist er noch wiederholt zum Vorschein gekommen, bis ihm zuletzt, um dieselbe Zeit (1806), als die den Bruderschaften gehörigen „kirchenpolizeiwidrigen" Gerätschaften konfisziert wurden, nebst dem monströsen Sanct Salvator der Kopf abgehauen und, wie es in dem Bericht heißt, das Holz des doppelten corporis delicti dem Meßner als Feuerungsmaterial überlassen wurde.

Schon Max III. Josef hatte mit Zustimmung der Kurie die übergroße Zahl der Feiertage beschränkt, und die Bauern hatten hie und da angefangen, an den „abgewürdigten" Feiertagen

nicht allein die Kinder in die Schule zu schicken, sondern selbst die Schranne zu befahren, bis Karl Theodors Regiment dem Müßiggang und der Bigotterie von neuem Vorschub leistete. Montgelas ging auch hier mit Entschiedenheit vor. Nicht minder wurden die Prozessionen und Bittgänge eingeschränkt und namentlich die Wallfahrten zu heiligen Bildern des Auslandes untersagt, nicht allein weil das Geld nicht in fremde Hände geführt werden dürfe, sondern auch weil die Handwerker und Arbeiter bei solchen Gelegenheiten zu Trunk, Tanz, Spiel und anderen Ruhestörungen hingerissen würden. Zu Gott, der überall sei, könne man auch daheim beten. Aus anderen Gründen ward das Amt der Christnacht auf die fünfte Morgenstunde verlegt, auch die goldene Sonntagsandacht, über deren Ursprung die fabelhaftesten Erzählungen umliefen, fiel dem Geist der Aufklärung zum Opfer. Den Geistlichen wurde das Verkünden von Wundergeschichten auf den Kanzeln, das Exorcisieren und Segensprechen verboten und eindringlich ihnen eingeschärft, den herrschenden Aberglauben an Hexen und Schatzgraben auszurotten.

Diese und ähnliche Anordnungen der bayerischen Regierung erinnern unwillkürlich an die Maßregeln, welche Kaiser Josef II. in den siebenziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts ergriffen hatte, um das österreichische Kirchentum von Mißbräuchen, Aberglauben und Menschensatzungen zu reinigen und das gesunkene und entartete katholische Volksleben im Sinne der Aufklärung zu erneuern. Hier wie dort ist man in dem Kampfe gegen religiöse Volksgebräuche zu weit gegangen und zu gewaltsam verfahren, ohne zu bedenken, daß manches, was an Aberglauben streifte, im Grund unschuldig und wie mit dem religiösen Vorstellungskreis eng verwachsen, so auch dem poetischen Sinne des Volkes entsprechend war, oder daß wieder anderes, wie z. B. die Bestimmung der Lichterzahl, die beim Gottesdienst Verwendung finden durfte, ein ungehöriger Eingriff in die inneren Kultusangelegenheiten war.

Und über alledem stand nun noch die Aufhebung der Klöster, die am 25. Januar 1802 mit folgenden Worten verfügt wurde: „Eines der mächtigsten Hindernisse (der Kultur) zeigt sich in der dermaligen Verfassung der Klöster und besonders der Bettelmönche, die, weil sie selbst fühlen, daß der Geist der Zeit eine Veränderung in der öffentlichen Stimmung gegen sie hervorgebracht hat, mit

doppelten Kräften für ihre Erhaltung dadurch arbeiten, daß sie bei dem Volke durch Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrtümer richtigeren Begriffen den Eingang zu erschweren, jede zu seiner moralischen Bildung führende Anstalt verdächtig zu machen suchen und einen beständigen bösen Willen dagegen unterhalten. Ihre fortdauernde Existenz ist daher nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich und dabei durch ihren privilegierten Bettel dem Landmann äußerst lästig."

Das war jedoch nicht etwa die Auffassung Montgelas' oder einiger wenigen der Mönchsherrschaft feindlichen Männer, sondern die Ueberzeugung eines großen Teils der gebildeten Welt über Bayern hinaus. Noch ehe die französische Revolution den Kampf der Zerstörung gegen die Klöster wie gegen andere kirchliche Institutionen und zuletzt gegen die Kirche selbst eröffnete, hatten aufgeklärte Fürsten und Staatsmänner unter dem Beifall nicht des schlechtesten Teils ihrer Völker das üppig wuchernde Klosterleben zu reformieren und teilweise aufzuheben unternommen. Wer wüßte nicht von Josef II. und seinem systematischen Vorgehen gegen die geistlichen Orden! Allein in den Jahren 1782 und 1783 wurden in den österreichischen Erbländern 150 Mönchs- und Nonnenklöster aufgehoben, und selbst hohe Geistliche rechtfertigten, was der Kaiser tat. Auch der fromme Kurfürst Max III. Josef hatte die Zahl und den Besitz der Ordensleute zu beschränken und das Klosterleben zu reformieren nötig befunden; seine Räte hatten, freilich ohne Autorisation, sogar in Rom schon Schritte eingeleitet, um eine Anzahl Klöster ganz aufzuheben, worauf die Kurie willfährig ein Verzeichnis der aufzuhebenden Institute von dem geistlichen Rat einforderte. Ja selbst Karl Theodor erwirkte in Rom die Genehmigung, nicht allein von den Klöstern den siebenten Teil ihres Vermögens zu erheben, sondern auch die Zahl der Konventualen auf die Hälfte der Nichtersetzung der Absterbenden zu vermindern und für jedes so abgehende Mitglied ein weiteres Kapital von 6000 Gulden von dem betreffenden Kloster zu erheben. Karl Theodor griff nach den in den Klöstern aufgehäuften Reichtümern, um damit weltliche, zum Teil recht bedenkliche Bedürfnisse zu befriedigen. Wie vielmehr hatte eine Regierung, die neben der materiellen Wohlfahrt die geistliche und sittliche Hebung des Volkes mit allen Mitteln zu fördern trachtete, Grund, für die besseren Zwecke jene Klostergüter

in Anspruch zu nehmen, die weder vom volkswirtschaftlichen noch vom sittlichen Standpunkte Schonung verdienten.

Unter dem Vorsitz des Grafen Seinsheim wurde eine besondere Klosteraufhebungskommission niedergesetzt. Die Klöster der Franziskaner und Kapuziner sollten in München aufgehoben, im übrigen Bayern auf eine kleine Zahl zurückgeführt und auch diese nur noch bis zum Aussterben der gegenwärtigen Mitglieder geduldet werden. Betteln und predigen und Beichte abnehmen wurde ihnen verboten, die nichtbayerischen Mitglieder des Landes verwiesen. Alle anderen Orden, mit einziger Ausnahme der der Erziehung und Krankenpflege gewidmeten Frauenklöster, sollten schleunigst aufgehoben und ihre Baulichkeiten, Renten und Mobilien dem Schulfond überwiesen werden.

Was die bayerische Regierung kraft landesherrlichen Rechtes einleitete, erhielt durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 eine reichsrechtliche Sanktion und zugleich eine Ausdehnung auf alle Stifte, Abteien und auch ständisch fundierten Klöster. Denn die Güter aller dieser wurden von Reichswegen der vollen und freien Disposition des Landesherrn überlassen, und zwar sowohl zur Bestreitung des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen.

Hierauf gestützt ging die bayerische Regierung rasch und entschlossen mit der Aufhebung der Klöster und der Einziehung ihres Vermögens, nicht nur in Altbayern und der Oberpfalz, sondern auch in den neuerworbenen Gebietsteilen vor. Daß sie dazu berechtigt war, kann nicht in Zweifel gezogen werden, und an sich ist die Maßregel auch von gemäßigt gesinnten Männern nicht getadelt, sondern vielmehr gebilligt und verteidigt worden. So schreibt Heinrich Schenk, welcher sich aus niederem Stande durch Talent und ehrenhafte Gesinnung zum Geheimrate emporgeschwungen hatte und in München großen Einfluß übte, in einem vertraulichen Briefe, worin er die Frage beantwortet, ob man in Bayern zu rasch und zu gewaltsam aufkläre: „Versteht man darunter die Aufhebung von Klöstern, so hat man Unrecht. Die Klöster haben aufgehört nützlich zu sein, und eben darum sind sie schädlich geworden und mußten es werden. Sollten sie aufgehoben werden, so war der Augenblick jetzt vorhanden, oder er schwand für eine Reihe von Generationen.

Sie aussterben zu lassen, ging in Bayern nicht an, weil man alsdann die ständischen Klöster als einen Verfassungsteil, an welchen sich die übrigen immer angeschlossen haben würden, hätte bestehen lassen müssen. Darum suchten die Obskuranten den Kurfürsten für das Aussterben, als die mildere Maßregel, wie sie es nannten, im Grund aber wegen der bleibenden Wurzel zu neuem Anwuchse zu gewinnen." *)

Daß es bei der nun folgenden Auflösung der Klosterverbände nicht ohne Härten seitens der mit jener betrauten Beamten abging, findet, wenn nicht seine Entschuldigung, so doch seine Erklärung in den besonderen Zeitumständen. Solche Härten und Grausamkeiten bleiben niemals aus, wenn eine Regierung entschlossen gegen alte eingewurzelte Uebel auftritt, und überall wird das Harte noch härter werden durch die Werkzeuge, deren sich die Regierung zur Ausführung ihres Willens bedienen muß. Ruhe, Maß und Besonnenheit wird man bei diesen selten finden, wohl aber Ausbrüche lange verhaltenen Hasses, Mißgriffe anererbter Unfähigkeit, rücksichtslose Gewaltsamkeiten und die Sucht, sich den Vorgesetzten als vorzüglich brauchbar zu empfehlen. Die Ordensgeistlichen wurden mit grober Insolenz behandelt, Kapellen und Heiligenhäuser niedergerissen, Kreuze umgeworfen, Klosterkirchen zerstört, um verkäufliches Holz, Eisen und Kupfer zu gewinnen; bei den Versteigerungen umhingen sich die Anwesenden mit geistlichen Gewändern und trieben mit den Kirchengeräten schändlichen Spott. Das Traurigste war die Verschleuderung, ja vielfach die Zerstörung wert-

*) „Die Aufklärung" — sagt Schenk in dem erwähnten Briefe treffend — „hat ihre Famatiker wie der Aberglaube, besonders ist dies der Fall bei den Neuaufgeklärten in Bayern, die gegen alle Dogmen tolerant sind, nur nicht gegen den Katholizismus, dessen Fesseln sie abgeworfen haben. Daher auch die Härte, womit die Landrichter in verschiedenen Gegenden die Bauern behandelten, welche die abgewürdigten Feiertage zu feiern fortfuhren — eine Härte, durch welche es zu einigen Widersetzlichkeiten gekommen ist, die mit ernstlichen Maßregeln beigelegt werden mußten. Dem Kurfürsten sind alle die Zeloten herzlich zuwider, auch der Minister verachtet sie mit seinem kalten Verstande. Aber wen soll man zur Ausführung nehmen? Ueberhaupt sind die Zeiten der Reformen unglückliche Zeiten. Die besseren, stillen und gemäßigten Menschen ziehen sich zurück, die tätigen Augendiener oder Schwärmer wachsen wie Pilze aus der Erde hervor, und man kann sie nicht alle auf die Seite schieben."

voller Kunst- oder Geschichtsaltertümer, in denen die aufklärerischen Tendenzen der Montgelas'schen Periode, der keinerlei geschichtliche Tradition mehr heilig war, nur altes, dem Aberglauben dienendes, besten Falls geschmackwidriges, altmodisches Gerümpel erblickte. Was in jenen Jahren in Bayern an Kunstwerten zu Grunde ging, läßt sich heutzutage nur noch ahnen, und es mag uns ein Zeugnis des Kunstreichtums, welcher in den Abteien, Klöstern und Kirchen vor der Klosteraufhebung aufgespeichert war, bedeuten, daß in der folgenden Regierungsperiode, in der man mit der Sammlung und Erhaltung der ehrwürdigen Kunstdenkmäler vergangener Kulturepochen begann, noch so stattliche Reste zusammengebracht werden konnten, wie sie heutzutage namentlich den Stolz des Münchener Nationalmuseums ausmachen.

Was aber, wird man fragen, tat denn die Masse des Volkes? Erhob sich kein Arm gegen diejenigen, welche frech verhöhnten, was der Menge so lang als heilig gegolten? Nichts der Art wird uns berichtet. Wir hören im Gegenteil, daß man auf Dörfern wie in Städten den Verwüstungen der Klöster und der Verspottung heiliger Gebräuche stumpf und gleichgiltig zusah oder gar mit wildem Gelächter zustimmte. Darin liegt für jeden Denkenden die schärfste Verurteilung nicht des Volkes und der damaligen Regierung, sondern derer, die seit Jahrhunderten das bayerische Volk unbedingt beherrscht haben. Sie, die Hüter des sittlichen und religiösen Lebens, hatten bei einem deutschen Volksstamme ähnliche Früchte erzielt, wie sie in Frankreich und anderen Ländern mehr als einmal in erschreckender Weise zu Tage getreten sind.

Nur in München — wenn wir von den oben erwähnten Bauerntumulten absehen wollen — kam es aus Anlaß einer Wallfahrt zu einem Aufstand, der mit bewaffneter Macht unterdrückt werden mußte. Am Pfingstsonntag 1802 nämlich hatte die Bürgerkongregation die Erlaubnis erhalten, nach dem Berg Andechs zu wallfahrten, jedoch nach ihrem eigenen schriftlichen Erbieten unter der Bedingung, daß sie folgenden Tages in der Stille und ohne Aufsehen in die Stadt zurückkehre. Die Polizeidirektion sollte darüber wachen. Die Wallfahrer aber, statt sich vor der Stadt aufzulösen, forderten feierlichen Einzug und vergriffen sich an dem abmahnenden Polizeidirektor. So flutete die Menge durch das Sendlinger Tor lärmend und schreiend in die Stadt herein. Ein

Haufen bemächtigte sich der Glocken in der Johanniskirche und läutete Sturm. Nun wurde die Gährung und Bewegung allgemein und dauerte nicht allein die Nacht, sondern noch ein paar Tage fort. Die Haupträdelsführer waren Handwerksgesellen, welche fürchteten, in Zukunft an den abgewirdigten Feiertagen zur Arbeit gezwungen zu werden, sich daher zusammen rotteten und für ihre alten Zunftrechte und Gebräuche eintraten. Indes gelang es der Regierung, die ebenso mild als umsichtig vorging, durch die bewaffnete Macht die Ruhe ohne Blutvergießen herzustellen. Nur die Hauptunruhestifter wurden gestraft. Alle massenhaften Wallfahrten aber mit Kreuzen und Fahnen wurden für die Zukunft streng verboten und die Ruhe in München blieb ungestört.

Besonders kräftig aber traten die Prinzipien des neuen Regimes im **Unterrichtswesen** hervor; kaum auf einem andern Gebiete der staatlichen Tätigkeit unter Max Josef ist mehr geschehen als auf dem Gebiete des Schulwesens, von der Elementarschule angefangen bis zu der Universität hinauf; und wenn auch manches von dem, was erstrebt ward, nicht erreicht wurde und mit den gegebenen Mitteln nicht erreicht werden konnte, wenn es selbst an verkehrten Maßregeln nicht fehlte, so können wir doch der hohen Gesinnung, die bei der Leitung der Schulangelegenheiten zum Ausdruck kam, unsere lebhafte Anerkennung nicht versagen. Aber nicht blos von den Fürsten und den Staatsmännern, welche mit edler Begeisterung das Volk durch Bildung und Besserung zu einem menschenwirdigen Dasein emporzuheben trachteten, lernen wir hoch denken, sondern aus der Mitte des Volkes selbst treten uns zahlreich Männer entgegen, die aus Menschenliebe und Bürgersinn, unter Anstrengungen und Opfern freudig mitarbeiteten an dem Werke der Erziehung. Es ist das niedere Schulwesen, welches besonders in den ersten Jahren der Regierung Max Josefs aufs Tatkräftigste gefördert wurde.

Als Max Josef die Regierung antrat, fand er zwar „die Erziehung des Volkes vernachlässigt". Indeß darf auch nicht übersehen werden, daß eine deutsche Volksschule wenigstens in den Anfängen vorhanden und als ein wesentliches Institut des Staates anerkannt war. Während nämlich die mittleren Schulen seit dem 16. Jahrhundert in den Händen der Jesuiten und der Klöster sich befanden, hatte der Staat sich nie des Rechts begeben, das niedere

Schulwesen selbst einzurichten und zu beaufsichtigen. Tatsächlich geschah nun freilich vor der zweiten Hälfte oder dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nicht nur nichts für die Verbesserung der in Städten und Märkten zerstreuten deutschen Schulen, sondern es läßt sich vielmehr eine mit der Jesuitenherrschaft beginnende Verschlechterung derselben nachweisen, woran die grundsätzliche Feindschaft des Ordens gegen die Bildung des Volkes einen scharf hervortretenden Anteil hatte; aber sobald der Staat in Max III. Josefs Tagen den Weg der Reformen betrat, konnte er, ohne mit den damals noch tonangebenden Jesuiten oder mit irgendwelchen Organen der Kirche in Konflikt zu kommen, die Verbesserung des Volksschulwesens in die Hand nehmen. Von dem Freiherrn von Ickstatt, dem Bahnbrecher der Aufklärung in Bayern, ging die erste Anregung aus; Heinrich Braun aber wurde der eigentliche Schöpfer der neueren deutschen Schule, die jedoch in Max III. Josefs Tagen keine Wurzeln mehr faßte und unter Karl Theodor, als sie eben Boden gewonnen, nicht Luft und Licht genug zum Wachstum fand. Allerdings hielt die übelberüchtigte Klique, die in steigendem Maße den Kurfürsten und das Land beherrschte, es nicht der Mühe wert, die niederen Schulen, von denen kaum eine Gefahr drohte, geradezu zu verderben, und Männer wie Westenrieder konnten fortfahren, durch den geistlichen Rat wohlgemeinte Verordnungen zu erlassen; aber wo waren die Lehrer, die Beamten und Seelsorger, wo endlich die Gemeinden, die für die gute Sache Eifer zeigten, wenn jedermann sah, daß an entscheidender Stelle der Ernst fehlte, die Dekrete zu vollziehen, und wenn jede auffällige Bemühung um Verbesserung des Schulwesens den Verdacht freimaurerischer Gesinnung erweckte und von der Kanzel dem Volke verketzert wurde?

Daher bestand gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein wohlgeordnetes Volksschulwesen zwar auf dem Papier, aber nicht in der Wirklichkeit. Die Lehrer erscheinen fast durchweg als unfähige, für ihren Beruf nicht vorbereitete, von Armut gedrückte und vom Pfarrer nicht selten mit Verachtung behandelte Menschen. Fast alle müssen neben dem wenig einträglichen Schuldienste noch ein Handwerk treiben, um kümmerlich leben zu können. Sie fungieren daher als Spielleute, Hochzeitslader, Konduktdiener, Zunft- und Schützenschreiber, aber auch als Tischler, Schneider, Schuster, Weber.

Und wie sah es in den Schullokalen aus? Ein damaliger bayerischer Schriftsteller hat die Schulstuben auf dem Lande mit Viehställen verglichen, wo Hühner, Gänse, Schweine, Schafe usw. sich aufhalten und den Unterricht mit den Kindern teilen. Ein anderer Bericht behauptet, daß auf einem Raume von 8 Schuh Breite und 16 Schuh Länge mehr als hundert Schulkinder zusammengedrängt seien und außerdem auch noch die Frau mit Magd und vier Kindern nebst dem „Gsottzuber" und dampfendem Hafen Raum beanspruchten. Des Lehrers eigenes Wissen und Können ging über ein mechanisches Lesen und Schreiben nicht hinaus; es gab Schulmeister, die nicht wußten, was Dividieren heißt. Selbstverständlich war auch der Schulbesuch mangelhaft genug. Wir hören von Dörfern, wo nur ein Zehntel der pflichtigen Kinder an dem Unterricht teilnahm; während des Sommers wurde die Schule in der Regel ganz geschlossen.

So waren die Zustände des Volksschulwesens, als die Regierung Max Josefs die Sorge für dasselbe übernahm. „Die Schule" — heißt es in einer Entschließung vom 26. November 1804 — „ist nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizeianstalt zu betrachten." Und schärfer als jemals ein bayerischer Fürst gesprochen, fährt dann die Entschließung weiter fort, „daß nur der Religionsunterricht konfessionell zu trennen sei; in allen übrigen Dingen handle es sich lediglich um weltliche Interessen, welche die Kirche nicht das Mindeste angehen: denn die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch und es muß jedem Parteilosen gleichgiltig sein, durch welche Konfessionsverwandten die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer geschickt und ein Mann von sittlichem Charakter ist." Aus diesem Grunde wird denn auch behauptet, daß die Regierung die Schulen nie und nimmer als „religiöse Institute" betrachten könne, denn ihre Hauptaufgabe sei es, „jeder Tendenz entgegen zu arbeiten, durch welche der Bürger vom Staate getrennt wird."

So sprach man im Jahre 1804, so freisinnig war damals das bayerische Schulwesen geordnet, und doch war der oberste Chef

der Schule selbst ein Prälat, der Regensburger Domherr Freiherr von Fraunberg, der spätere Erzbischof von Bamberg.

Schon 1802 wurde daher die Leitung des gesamten deutschen und lateinischen Schulwesens dem Klerus genommen und einer landesherrlichen Behörde, der Generalschuldirektion, übergeben, der sodann die Distrikts- und Lokalschulkommissionen untergeordnet wurden. Die Volksschulen wurden auf Schulgeld und Beiträge der Schulgemeinde gegründet, aus abgebrochenen Filial- und Feldkirchen ließ die Regierung Schulhäuser bauen; der Schulbesuch vom 6. bis 12. Lebensjahr wurde obligatorisch und die Aufdingung zu Handwerken, die Verheiratung und Besitznahme von Haus und Hof von dem in einer öffentlichen Prüfung erworbenen Schulzeugnis abhängig gemacht. In München, Amberg, Bamberg, Augsburg und Nürnberg wurden Schullehrerseminare errichtet. Viel geringere Erfolge als mit der gewöhnlichen Volksschule erzielte die Regierung mit den Industrie- und Feiertagsschulen, die sie zwar allgemein ins Leben zu rufen strebte, aber nur an einzelnen Orten einzubürgern und zur Blüte zu bringen vermochte.

Auch die Hebung der Frauenbildung ließ sich die Regierung angelegen sein. Ihr suchte schon in den Tagen des Kurfürsten Maximilians I. das Institut der sogenannten englischen Fräulein zu genügen. Maria von der Wand, eine englische Katholikin, schwärmerisch begeistert für den Gedanken, durch Gründung weiblicher Erziehungsinstitute in dem Unterricht der Jugend mit der Gesellschaft Jesu zu wetteifern, kam im Jahre 1626, nachdem sie auf ihren Missionsfahrten durch halb Europa schon in mehreren Städten klösterliche Bildungsanstalten für adelige Fräulein angelegt hatte, mit mehreren Landsmänninnen auch nach München und gründete hier mit Unterstützung des Hofes ein Institut der „Schwestern Jesu". Dasselbe erlangte einen europäischen Ruf; angesehene Familien Englands, Frankreichs und Italiens vertrauten ihm ihre Kinder an. Außer der Pension für Töchter höherer Stände hatte es eine sogenannte äußere öffentliche Schule für Bürgerstöchter eröffnet, und bis auf 300 war die Zahl der Schülerinnen angewachsen. Unter Max Emanuel wurde für das Institut ein Prachtbau an der Wein- und Gruftstraße — das heutige Polizeigebäude — aufgeführt. Auch in Altötting und Burghausen entstanden Institute der englischen Fräulein.

Mit ihnen wetteiferten andere weibliche Kongregationen und auch eigentliche Nonnenorden. Die Gemahlin des Kurfürsten Ferdinand Maria, Adelheid von Savoyen, berief im Jahre 1662 die ersten Salesianerinnen zum Behufe des Mädchenunterrichts nach München. Zehn Jahre später ward ihnen zu Landshut ein Kloster errichtet; dann auch in Amberg und Sulzbach. Ursulinerinnen, die Schule hielten, finden wir in Landshut, Ingolstadt, Straubing und Landsberg; regulierte Chorfrauen aus Luxemburg, de Notre Dame benannt, wurden 1730 nach Nymphenburg berufen und errichteten zu Stadtamhof eine Filiale. Dazu kamen noch die Servitinnen in München und die Paulanerinnen in der Vorstadt Au.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts kümmerte sich die Regierung nicht um diese weiblichen Bildungsanstalten; erst in den siebenziger Jahren desselben, als man die Neubegründung des Volksschulwesens in die Hand nahm, wandte sich die Aufmerksamkeit der Behörden auch den klösterlichen Schulanstalten zu. Die bei dieser Untersuchung gemachten Erfahrungen lauten nicht eben günstig für jene Schulen. Die große Masse urteilte allerdings anders und wandte den Schulen der Frauenklöster ihre volle Gunst zu. Daß kein Schulgeld gefordert, daß armen Kindern Mittags eine Suppe verabreicht und daß endlich auch die Lehrmittel nebst Arbeitsmaterial die Armen regelmäßig nichts kosteten, wurde nanatürlich als eine besondere Wohltat empfunden.

Hätte die Regierung so gemeinnützige Institute auf dieselbe Stufe mit den als gemeinschädlich erkannten Bettelklöstern stellen sollen? Als sie diese 1802 aufhob und die Aufhebung der übrigen nicht ständisch fundirten Klöster vorbereitete, schien es selbstverständlich, zu gunsten der dem Unterricht oder der Krankenpflege gewidmeten Frauenklöster eine Ausnahme zu machen. Achtzehn Klöster der vorhin genannten weiblichen Orden erfreuten sich dieser Gunst, mit der Einschränkung jedoch, daß die als Lehrerinnen fungierenden Nonnen die von der Regierung vorgeschriebenen Lehrpläne befolgten und durch die Oberinnen von jenen Obliegenheiten entbunden wurden, die sie am Unterricht und an der Vorbereitung dazu hinderten.

Als dann aber der Reichsdeputations-Hauptschluß der Verfügung des Landesherrn alle Klöster und Stifte ohne Ausnahme freigab, entschloß sich die Regierung, auch die dem Unterricht ge-

widmeten Frauenklöster nur so lange noch zu dulden, bis sich ein geeigneter Ersatz hiefür herstellen lassen werde. In dieser gefährdeten Lage hat sich wenigstens ein Teil der dem Unterricht bestimmten Frauenklöster dadurch gerettet, daß manche Nonnen-Lehrerinnen sich äußerlich den in das Klosterleben tief einschneidenden Maßnahmen der Regierung mit unerwarteter Schmiegsamkeit fügten. Nicht minder kam es ihnen zu statten, daß das Ministerium versäumte, rechtzeitig die geeigneten Schritte zu tun, um weltliche Lehrer oder Lehrerinnen zur Genüge für Mädchenschulen heranzubilden und die klösterlichen Pensionate etwa durch staatliche Erziehungsanstalten oder gut geleitete Privatinstitute ganz überflüssig zu machen. Direkt aufgehoben wurde 1809 das Institut der englischen Fräulein in München, nachdem der Trotz und die Unfähigkeit der Nonnen jeden Verbesserungsversuch der Regierung vereitelt hatten. Dafür wurde 1811 die Erziehungsanstalt für Töchter höherer Stände in München, das noch heute blühende königliche Max Josef-Stift, gegründet. Dagegen hat es zum großen Schaden der weiblichen Jugend länger als ein halbes Jahrhundert gedauert, bis das erste Lehrinnen-Seminar dahier entstand.

Dringender noch als die Volksschule erheischte das mittlere und höhere Unterrichtswesen eine durchgreifende Umgestaltung. Zwei Jahrhunderte waren die bayerischen Gymnasien noch in den Händen der Jesuiten geblieben, welche ohne jede Mitwirkung des Staates die Jugend nach den unabänderlichen Grundsätzen des Ordens heranbildeten. Welche Erfolge sie erzielten, weiß jeder Kenner der Geschichte. Von jeher haben sie den Geist der Jugend, statt ihn zu wecken und durch allseitige Pflege für den Dienst der Wissenschaft und des Lebens tüchtig heranzubilden, vielmehr mönchisch dressiert und in spanische Stiefel eingeschnürt. Auf einen nennenswerten Gelehrten, der unter besonders günstigen Umständen aus ihren Schulen hervorging, kommen Tausende von Jünglingen, die geistig und oft auch sittlich verkümmerten. Aber so groß war das Ansehen des Ordens, so fein angelegt das viel verschlungene Netz, worin sie Hoch und Nieder gefangen hielten, daß erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts Männer wie Ickstatt, Lori, Osterwald u. A. den Kampf gegen das herrschende Unterrichtswesen eröffneten, und erst die Aufhebung des Ordens dem Staate die Möglichkeit gewährte, die Jesuiten aus dem Alleinbesitz des gelehrten

Schulwesens zu verdrängen. In diesem Sinne war insbesondere der greise Freiherr von Ickstatt tätig, der trotz seiner siebzig Jahre und der Last anderweitiger Geschäfte sich an die Ausarbeitung umfassender Studienpläne machte und durch Wort und Schrift auch weitere Kreise für seine Bestrebungen zu begeistern versuchte. 1777 kam eine Schulordnung für Gymnasien und Lyzeen zustande, von der sich das Beste erwarten ließ. Aber schon vier Jahre später gelangte der neue Kurfürst Karl Theodor zu dem verhängnisvollen Entschluß, die Gymnasien und Lyzeen den Klostergeistlichen unter Obhut der Prälaten des Landes zu übergeben, um den jesuitischen Gütersonds zur Gründung eines bayerischen Zweigs der Malteser verwenden zu können. So übernahmen im Jahre 1782 die Benediktiner, Cisterzienser, Prämonstratenser und Dominikaner die gelehrten Mittelschulen des Landes. Sie taten es meistens wider Willen und ohne die notwendige Vorbereitung zum Lehramte. Es ist denn auch von unbefangenen Beobachtern schon damals anerkannt worden, daß das Gymnasialwesen in den Händen der Klostergeistlichen betrübende Rückschritte machte und vielfach noch schlechter bestellt war als zur Zeit der Herrschaft des Ordens Jesu.

So hatte denn Max Josef kaum seinen Einzug in München gehalten, als die Vorbereitungen für die Umgestaltung des höheren Schulwesens begannen. Im Herbst 1799 wurde eine Verordnung erlassen, welche der Alleinherrschaft der Mönche in den Gelehrtenschulen ein Ende machen sollte. 1804 kam dann der Lehrplan der Mittelschulen heraus; er ist ganz auf das realistische Prinzip gegründet. Man gab zwar die alten Sprachen nicht gänzlich preis, schränkte aber das Studium derselben derart ein, daß der Jugend Zeit genug blieb, die sogenannten Realien in unförmlicher Menge sich anzueignen. Man glaubte den Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit zu genügen, wenn man die Jugend von früh auf nicht allein mit Mathematik, Geographie, Geschichte, sondern auch mit Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Philosophie usw. reichlichst ausstattete. Die Folge war, daß, während die alten Sprachen, spät angefangen und dürftig betrieben, ihren Wert verloren, auch der Betrieb der Realien in Mißachtung geriet. So mußte denn der Plan von 1804 aufgegeben werden, nachdem er mehrere Jahre in dem mittleren Schulwesen Verwirrung angerichtet hatte. Die

Regierung erkannte die Notwendigkeit, mit den Schulen wieder in den alten Weg gründlicher Gelehrsamkeit einzulenken, sie auf das Studium der alten Sprachen zu gründen, freilich nicht auf das altertümliche, vertrocknete, nutzlose Wort- und Formelwesen, sondern auf einer gedeihlichen, den Geist der Jugend weckenden und bildenden Betrieb der klassischen Studien. Dafür wirkte insbesondere der Oberschulrat Niethammer. Durch das Normativ vom Jahre 1808 wurden Primärschulen für den lateinischen und Realunterricht zugleich, Progymnasien und Gymnasien für die gelehrte Erziehung und getrennt davon Realschulen und Realinstitute für das höhere bürgerliche Gewerbe und die technische Bildung angeordnet.

Die Realschule ohne Latein und die Realinstitute gewannen keinen Boden und gingen bald wieder unter; Progymnasium und Gymnasium dagegen waren noch immer zu sehr mit fremden Lehrstoffen belastet. Aber das Ueberflüssige konnte ausgeschieden werden, nachdem für die klassischen Studien eine feste breite Grundlage gewonnen war.

Die Akademie der Wissenschaften wurde am 27. Juli 1807 in erneuter Gestalt feierlich von Friedrich Heinrich Jacobi eröffnet und neben diesem Männer wie Schelling, Jacobs, Schlichtegroll, Thiersch und Niethammer berufen. Die Landesuniversität wurde von Ingolstadt nach Landshut verlegt und tüchtige Lehrkräfte dafür gewonnen, unter anderen die Theologen Mühl, Winter, Sailer und später Andrés, der Philosoph Socher, von dem Kant sagte: „Von allen meinen Schülern hat mich keiner so gut verstanden, als ein armer Pfarrer bei München." Dieser war es, der unter der vorigen Regierung Kants Schriften in Getreidesäcken nach seinem Pfarrhof hatte einschmuggeln müssen.

Wütend sah der Bischof von Eichstätt zu, wie man der Kirche abermals ein Bollwerk schleifte; er sprach zwar die Erwartung aus, daß „die Professoren sich niemals unterfangen würden, in einem fremden Ort ohne seine Einwilligung Grade zu erteilen"; er befahl zwar, „jedes Attentat gegen die bischöfliche Gerechtsame zur unverzüglichen Berichterstattung zu bringen", aber die Professoren sandten sein Schreiben in der schärfsten Form zurück.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, alle die einzelnen Hoheitsrechte aufzuzählen, die die Regierung reklamierte, oder die geist-

volle Motivierung zu wiederholen, womit sie ihr Recht vertrat — genug, daß der Landesherr seine Souveränität von jeder Unterordnung unter die geistliche Gewalt befreit erklärte. „Wir werden niemals dulden“ — heißt es in einem Erlasse vom 7. Mai 1804 — „daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Oberen sich entziehe.“ Das war freilich eine andere Sprache, als sie die bayerischen Fürsten der letzten Jahrhunderte geführt hatten; wie eine Gotteslästerung klang sie in den Ohren der Kurie, die ja nur gewöhnt war, sich selbst zu vergöttern und vergöttert zu werden. Mit verzweifelten Worten erhob sie Beschwerde, daß man „die schönste Provinz des heiligen Stuhles“ (!) auf solche Weise regiere; aber Blut und Eisen herrschte schon damals auf Erden — es hatte niemand Lust, sich für den Vatikan zu opfern.

Vornehmlich durch die Berufung fremder Gelehrten hoffte Montgelas sich eine kräftige Stütze seiner auf Hebung der Volksbildung gerichteten Bestrebungen zu verschaffen. Zwei Namen sind es, die hier zuvörderst in Betracht kommen, Männer, die ihrer Wissenschaft neue Bahnen öffneten: Savigny und Feuerbach. Savigny interessiert uns hier weniger, da seine Wirksamkeit nur von kurzer Dauer war, um so mehr aber der heißblütige, geistreiche Feuerbach, der zwar auch nur kurze Zeit in Landshut lehrte, nachher aber als Geheimer Rat im Justizministerium der Reformator des bayerischen Kriminaljustizwesens wurde. Aus seinen Briefen an seinen Vater und an Jacobi gewinnen wir ein getreues Abbild des Universitätslebens in damaliger Zeit. Feuerbach war bei aller Klugheit eine leidenschaftliche, leicht erregbare Natur, Pessimist, wenn ihm etwas Unangenehmes zustieß, Optimist, wenn er wieder zufriedengestellt war. Trotzdem trägt sein Zeugnis den Stempel der Wahrheit, wenn man diese Schwäche des sonst so bedeutenden Mannes in Abrechnung bringt. Lebhaft sind seine Klagen über den akademischen Studienplan, der noch von Ingolstadt mit herübergeschleppt worden war. Dieser Plan mache die Universität zu einem Hör- und Schreibinstitut, wo einer für Bezahlung Worte sage, die von andern mit den Ohren aufgefangen, mit der Feder auf's Papier gebracht und dann schwarz auf weiß in das Pult zur Ruhe getragen werden. „Denn wo nur leeres Vielerlei

und Allerlei die alles belebende Seele ist, wo der Jüngling jeden Tag fast vom grauenden Morgen bis zum dämmernden Abend auf den Bänken des Hörsaals sitzen muß, um eine fast ungeheure Menge gesetzlich vorgeschriebener, teilweise unnötiger Vorlesungen durchhören zu können, da kann doch wohl von Denken und Begreifen, von Studieren und wissenschaftlichem Interesse nicht die Rede sein. Ich sah, wie der zwecklose Finger- und Ohrenfleiß den Geist der Jünglinge tötete und das Chaos eines verworrenen Vielerlei, oberflächliche Seichtigkeit und mit dieser den Dünkel der Vielwisserei hervorbrachte." Goldene Worte, die noch heute zur Beherzigung empfohlen werden können.

Laut sprach sich Feuerbach über die Mißstände in einem an den Minister von Zentner gerichteten Memorandum aus. Die Regierung verhielt sich ablehnend. Gönner, der heftigste Gegner der berufenen Lehrer, ein Mann von viel Talent, aber ohne Charakter, knüpfte seine Verfolgungen an die Freimütigkeit Feuerbachs an. Seine offen ausgesprochenen und die lautere Wahrheit wiedergebenden Worte gaben dem im Dunkel schleichenden gefährlichen Kollegen den Vorwand, seinen Wert als Lehrer vor seinen Schülern herabzusetzen und das Vertrauen, das ihm die studierende Jugend entgegenbrachte, zu untergraben. Als vollends Feuerbach von der Regierung mit dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs beauftragt wurde, brach der Grimm gegen ihn in lodernde Flammen aus. Niemand eignete sich besser zu der schwierigen Aufgabe als Feuerbach. In einer ausführlichen Denkschrift verbreitete er sich über die Mängel der alten Gesetzgebung. Wir entnehmen ihr nachstehende lehrreiche Notizen.

Schon im Jahre 1616 erschien eine besondere Malefizordnung für die Herzogtümer Ober- und Niederbayern, wodurch zwar Karls V. peinliche Gerichtsordnung nicht aufgehoben, aber in wesentlichen Punkten erweitert und verbessert werden sollte. Ihr Hauptzweck war die Organisierung des Inquisitionsprozesses; auch weht in ihr ein freundlicher Geist der Humanität. Sie verbot die Strafe des Ertränkens und milderte den Tod jedes zum Feuertod Verurteilten durch das vorhergehende Erdrosseln. Der Gotteslästerung droht sie nur Geldbuße oder Beschimpfung, in Wiederholungsfällen die Kirchenbuße; den Dieb, der nur fünf Gulden gestohlen hatte, spricht sie ausdrücklich von der Strafe frei. Dieser Straf-

kodex mußte im Jahre 1751 dem von Kreitmayr entworfenen Codex juris Bavarici criminalis weichen. Die Strafbestimmungen dieses Kodex sind fast durchweg in Drakos Geist gedacht. Das Lebendigverbrennen ist wieder eingeführt, der Verbrecher wird zuweilen gerädert und ohne Gnadenstoß lebendig auf das Rad gelegt, die Todesstrafe wird geschärft durch Zangenreißen, durch Ausschneiden der Zunge und dadurch, daß dem Verurteilten aus dem lebendigen Leibe Riemen geschnitten werden. Wer zwanzig Gulden stiehlt, hat den Strang verwirkt. Kommt eine ledige Weibsperson heimlich nieder, und wird das Kind tot gefunden, so soll sie mit der Entschuldigung, als sei das Kind tot abgegangen, nicht angehört und wie eine erwiesene Kindsmörderin mit dem Schwerte hingerichtet werden. Auf die Blutschande in gerader Linie folgt die Feuerstrafe, auf Bigamie Schwert, auf den Abfall vom katholischen Glauben Schwert und Güterkonfiskation, auf Gotteslästerung Feuer oder Schwert; alle ausländischen Bettler und andere herumschweifende Personen, wenn sie zum erstenmal betreten werden und nichts verübt haben, werden über die Grenze geschafft, nachdem ihnen vorher der Buchstabe B zum Andenken aufgebrannt worden ist; wenn sie sich aber wieder betreten lassen, ist Schwert oder Strang ihr Los. Der Richter hat alle Mittel, um in dem Angeklagten den Schuldigen zu finden, aber der Angeklagte fast nicht ein einziges, um seine Unschuld zu erweisen. Ein entfernter Verdacht begründet Spezialinquisition, auf nahe Anzeige wird der Leugnende der Tortur unterworfen. Dem Angeklagten war niemals eine Verteidigung erlaubt, alle Berufungen waren unstatthaft. Grausame Gesetze sind, indem sie die Gemüter gegen die Furcht vor der Strafe abstumpfen, viel mehr eine Ursache von Verbrechen, als ein Mittel dagegen. Ein Gesetz aber muß seine unbedachtsame Strenge in immer wachsender Progression zum Extrem aller möglichen Grausamkeiten hinaufsteigern, damit der vorige Stachel, gegen den sich immer die Gemüter abstumpfen, eine neue schneidendere Spitze bekomme. Jener Codex verminderte nicht die Verbrechen, diese vermehrten sich vielmehr, sowie sich die Galgen und Räder an den Straßen vermehrten.

Der Codex drohte dem Duell nur dann die Todesstrafe, wenn eine Entleibung geschehen ist. Eine Verordnung von 1773 droht jedem Duellanten, dem Urheber wie dem Teilnehmer, das

Schwert an, und eine Verordnung von 1779 setzt hinzu: die Todesstrafe soll ohne alle Weitläufigkeit nach bloß summarischem Prozeß erkannt und, wenn im Duell eine Tötung erfolgt ist, der Entleibte vornehmen Standes auf dem Schindanger verscharrt, ein anderer an dem Galgen aufgehängt werden. Im Jahre 1781 erschien eine Verordnung, wonach im gelindesten Fall der Räuber einfach gerädert wird; wenn er den Beraubten gebunden oder geschlagen hat, wird er lebendig, ohne vorhergehendes Erdrosseln, gerädert. Wenn der Beraubte an den Mißhandlungen gestorben ist, wird der Räuber lebendig gerädert, empfängt den Gnadenstoß erst nach zwei oder drei Stunden, alsdann wird sein Körper gevierteilt und stückweise auf öffentlichen Straßen aufgehängt. Noch schienen die Qualen des Verbrechers die gewünschte Höhe nicht erreicht zu haben — in einer Verordnung aus derselben Zeit läßt sich der Gesetzgeber herab, den Scharfrichter zu instruieren, wie viele Minuten er bei Exekution der Strafe des Rades zwischen jedem Stoße pausieren soll. Welch niedrigen Begriff mußten die regierenden Herren von dem Ehrgefühl der Bevölkerung haben, wenn sie einem Injurianten vornehmen Standes, der einen anderen desselben Standes durch Tätlichkeiten beleidigt hat, die Zumutung machen, nicht nur knieend Abbitte zu tun, sondern auch dem Beleidigten zu erklären, daß er eben so viel Schläge, als er ihm gegeben, wieder zu empfangen gewärtig sei, oder ihm sonst danken wolle, wenn er ihm diese Schläge in Güte nachlassen würde. Die Beisitzer des Scharfrichters waren schon 1772 als kostspielige und überflüssige Einrichtung beseitigt worden. Kein Zuchthaus war mehr geräumig genug, die Delinquenten aufzunehmen, ein Grund mehr, „diese so schädliche und dem Publiko höchst beschwerlich fallende terrae pondera (!)“ auf kurzem Wege beiseite zu schaffen. Noch im Jahre 1805 wurden in einer einzigen Stadt fünf bis sieben Personen innerhalb vierzehn Tagen gefoltert, und nicht selten konnte man wahrnehmen, dieser oder jener sei nach dreifach ausgestandener Tortur auf vierzig oder sechzig Jahre oder auf Lebenszeit in das Zuchthaus gebracht worden.

Dieser Zustand war es, der die Regierung bestimmte, Feuerbach mit der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches zu betrauen. Wie er diese schwierige Aufgabe löste — galt es doch, für die vielen zu einem neuen bayerischen Staat bunt zusammengewürfelten

Territorien und ihre einander oft schnurstraks entgegenstehenden Strafgesetze eine höhere, das Getrennte möglichst vermittelnde Einheit zu finden — darüber ist nur eine Stimme der Anerkennung. Das beste Zeugnis aber ist, daß das neue Strafgesetzbuch unmittelbar nach seinem Erscheinen in Oldenburg eingeführt wurde. Eine öffentliche Beschimpfung, die bei Gelegenheit einer Promotion Feuerbach durch einen Schüler Gönners auf dessen Anstiftung widerfuhr, bestimmte den Schwergekränkten, seine akademische Stellung zu verlassen; bald darauf erfolgte seine Berufung als geheimer Referendar in's Justizministerium nach München. Aber auch dort sollte er nicht die ersehnte Ruhe finden.

Durch vielfache Berufungen fremder, namentlich sächsischer Gelehrter hatte sich in der Hauptstadt ein Kreis ausgezeichneter Männer gebildet, die von Montgelas auserſehen waren, das arg verkommene höhere und niedere Schulwesen umzugestalten. Sie waren weder die ersten Fremden noch die ersten Protestanten, welche an wissenschaftlichen Anstalten Bayerns tätig gewesen sind. An die Akademie und die Landesuniversität waren schon früher zahlreiche Berufungen von Nichtbayern erfolgt. Denn das Ministerium Montgelas tat, was jede Regierung eines deutschen Landes, der es mit der Pflege der Wissenschaften ernst ist, von jeher getan hat und immer tun wird: man nahm die geistigen Kräfte, die man im Inlande nicht fand, aus den Nachbarländern. Auch die bayerische Landesuniversität hatte schon bei ihrer ersten Gründung im 15. Jahrhundert unbedenklich fremde Lehrkräfte aufgenommen, und unter den Jesuiten, die zwei Jahrhunderte lang den Unterricht der bayerischen Jugend besorgten, waren sogar Niederländer, Spanier und Italiener genug zu finden. Freilich werden alle diese, trotz der Verschiedenheit der Nationalität, von verwandter Physiognomie gewesen sein, und jedenfalls trugen sie alle denselben schwarzen Rock. Seitdem sich aber Bayern zu einem paritätischen Staate erhoben und die Regierung den Grundsatz verkündet hatte, daß sie die Schulen nicht mehr als religiöse, sondern als Staatsanstalten betrachte und, abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre, weder einen konfessionellen Lehrstoff noch eine katholische oder protestantische Methode kenne, mußte auch die Berufung von Protestanten als durchaus zulässig, ja billig angesehen werden. Am weitesten — und gewiß zu weit — ging man in dem schon 1803 für einige

Jahre erworbenen und dann wieder abgetretenen Fürstentum Würzburg, wo man die Hochschule so sehr des mittelalterliche und kirchlichen Charakters entkleidete, daß man die protestantische Theologie unter die Lehrfächer aufnahm und mit der katholischen zu einer einzigen Sektion unter dem bezeichnenden Namen „Sektion für die Bildung des religiösen Volkslehrers“ vereinigte. Wie Großes man aber durch die neuorganisierte Staatsbildungsanstalt zu erreichen strebte, zeigt schon der Name der Männer, die damals nach Würzburg berufen wurden: zwar Schleiermacher, Heinrich Voß und Creuzer lehnten den an sie ergangenen Ruf ab, dagegen wurden Döllinger der Vater, Paulus Niethammer, Hufeland gewonnen.

Daß jene Kolonie protestantischer Gelehrter in München von Anfang an nicht von allen Seiten mit freundlichen Augen angesehen wurde, ist wohl selbstverständlich. Es sei uns erlaubt, hierbei etwas länger zu verweilen, teils weil es sich nirgends deutlicher zeigt, wie sehr Bayern in der kurfürstlichen Zeit außer aller Verbindung mit dem übrigen Deutschland getreten war, teils weil durch die Darlegung der damaligen Zustände ein Licht auf die auch in unsern Tagen wieder hervortretende Verketzerungssucht alles dessen, was nicht spezifisch bayerisch ist, fällt. Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß diese Verfolgungen, die aus einem Gemisch der niedrigsten Leidenschaften hervorgingen, damals wie heute nicht vom Publikum — dies wird übereinstimmend als gutmütig geschildert — sondern von einer Kategorie von Geistlichen und Gelehrten ausgingen, die sich durch die „Fremden“ in ihrer bisherigen Alleinherrschaft bedroht sahen.

Unter den Männern, die hier in Rede kommen, sind in erster Reihe drei zu nennen, deren Namen auf immer mit der Geschichte des bayerischen Schulwesens verknüpft bleiben werden: Thiersch, Jacobi und Jacobs. Thiersch kam im März 1809 von Göttingen, wo er glänzende Lehrtalente entwickelt hatte, an das Gymnasium in München, wo er sogleich mit der Kraft auftrat, durch die er der eigentliche Begründer der philologischen Studien in Bayern geworden ist. Früher schon waren Jacobi und Jacobs, der erste als Präsident der Akademie, der andere als Professor der klassischen Literatur an das Lyceum nach München berufen worden. Schon die Eröffnungsrede Jacobs „Ueber Geist und Zweck

gelehrter Gesellschaften", worin einige Aeußerungen über den Geist des Mittelalters Anstoß erregt hatten, rief eine Gegenschrift des Professors Rotthammer in Landshut hervor. Sodann schürte die Verleihung des neugestifteten Civilverdienstordens an mehrere ausländische Gelehrte — während einige Einheimische, die auf diese Auszeichnung gerechnet hatten, übergangen wurden — den Brand der Erbitterung. An der Spitze der Gekränkten stand der Oberbibliothekar Freiherr von Aretin, der sich bei der Aufhebung der Klöster und und bei der Ausräumung ihrer Bibliotheken einen Namen gemacht hatte. Dieser entpuppte sich allmählich als das Haupt der gegen die Fremden gerichteten Partei; der Unmut und die Eifersucht über scheinbare Zurücksetzung veranlaßte sie, ihre eigenen Verdienste zu überschätzen, den fremden Wert herabzusetzen. Das Land war an eine Vermischung mit Fremden noch nicht gewöhnt, ebenso wenig war Bayern in nennenswerter Zahl in's Ausland gekommen. Sie waren daher geneigt, die Uebersiedlung fremder Gelehrten als eine Nötigung, sich aus ihrem Geburtslande entfernen zu müssen, zu betrachten und sie insgesamt als Hungerleider und Schwindler hinzustellen.

Ein Punkt darf jedoch nicht aus den Augen gelassen werden. Obwohl nämlich der Gegensatz zwischen Nord und Süd in einer Weise betont wurde, wie bei keinem andern Volke, so war doch noch ein schärferer und trennenderer vorhanden, der die im Keime überall vorhandenen Gegensätze zwischen den einzelnen Stämmen in Deutschland zu einer Höhe getrieben hat, die jeden Vaterlandsfreund auf's tiefste schmerzen muß, und die erst dann beseitigt werden kann, wenn Sitte und Bildung alle Schichten, auch die niedersten, ergreifen und die allgemeine Menschenliebe unter ihnen verbreiten wird: ich meine den Zwiespalt des Glaubens. Den Bayern des vorigen Jahrhunderts, vielfach auch noch den heutigen, erschienen norddeutsch und protestantisch als sich deckende Begriffe; der Schwabe war ihnen, weil er protestantisch war, ebenso gut ein Norddeutscher wie der Sachse und der Preuße. Die Federn schienen in Gift getaucht zu sein, um dem Volke Haß und Verachtung einzuflößen. Die Schilderungen des norddeutsch-protestantischen Charakters in den damaligen öffentlichen Blättern erinnern ungefähr an die Art, wie man ein wildes Menagerietier

dem Publikum nach seinen Eigentümlichkeiten zu beschreiben versucht.

So lese ich im Morgenboten, Jahrgang 1809, Seite 277: „Der Grundzug des süddeutschen Charakters ist Kraft, der des norddeutschen Schwäche. Daher bei jenen: Ausschweifungen im Genuß der Liebe und andern sinnlichen Vergnügungen, kriegerischer Geist, Herzensgüte, Offenheit. Bei diesen: .... Hypochondrie, Falschheit, Feigheit, Ränkesucht. Schon im Wuchs und in der Sprache hat die Natur diese Charakterverschiedenheit klar ausgedrückt." Und weiter: „Komischer ist in der Welt nichts anzusehen, als ein verliebter oder deutsch tanzender Lutheraner. Diese auf dem ganzen Gesicht ausgedrückte unglückliche Ahnung des Widerspruchs mit sich selbst, dieser in tausend linkischen Bewegungen sich äußernde Streit zwischen der gröbsten Sinnlichkeit und listigsten Heuchelei, zwischen angeborner Steifheit und ausbrechenwollendem Mutwillen, zwischen pedantischem Stolz und dem Gefühl der eigenen Erbärmlichkeit.... nein, ein solcher Anblick ist der größte Triumph für einen guten Katholiken." Solche und ähnliche Ausführungen füllten damals die Spalten der gelesensten Blätter. Man sieht, daß die damaligen Altbayern den heutigen ultramontanen Zeitungen es gleichtun an Urbanität, feinem Geschmack und Adel des Stils. Indessen blieb es nicht bei solchen allgemeinen Auslassungen, die „den deutschen Geist nach Breitengraden abmaßen und das Gemüt nach Wärmemessern auswogen", wie sich Thiersch in einer trefflichen Erwiderung ausdrückte. Man begnügte sich nicht mit einer Naivität, die an den angeblichen Ausspruch Omars über die Alexandrinische Bibliothek erinnert, zu behaupten: „Alles Große, Schöne und Herrliche, was die fremden Länder hervorbringen und als Eigentum ansprächen, sei schon lange im Inlande dagewesen, oder sei schon darum für wenig zu achten, weil es sonst unmöglich dem Genius der Heimat habe entgehen können." Nach Ostern 1809, fast zugleich mit dem Eindringen der österreichischen Heere in Bayern, erschien zu München eine anonyme Schrift unter dem Titel: „Die Pläne Napoleons und seiner Gegner, besonders in Deutschland und Oesterreich." Als Verfasser bekannte sich später Aretin. Seltsam genug, daß gerade dieser, das Haupt der katholischen Partei in Bayern, sich auf die Seite Napoleons stellte, während der Kaiser bereits wegen Ein-

ziehung des Kirchenstaates mit dem päpstlichen Banne belegt war. Aber Napoleon sollte — dies war in der genannten Schrift ausgeführt — den Sieg der römischen Kirche über den Protestantismus herbeiführen. Aretin reiste mit den noch nassen Blättern zur französischen Armee und teilte sie hier aus, später ließ er sie, mit zahlreichen noch giftigeren Anklagen vermehrt, von neuem abdrucken und in's Französische übersetzen. Die Art und Weise, wie hier denunziert wird, macht dem Verfasser keine Ehre. In einem Augenblick, wo Oesterreichs Heere auf der Wahlstatt standen, um im blutigen Kampfe für Deutschlands Ehre einzutreten, und Preußen unter den größten Opfern zur künftigen Wiedererhebung mit eiserner Strenge an sich arbeitete, verdächtigte der Münchener Gelehrte dem gallischen Imperator die edelsten Regungen. Von den deutschen Gelehrten, die damals in der Erziehung ihres Volkes ihre schönste Aufgabe sahen, heißt es: „Von den borussierenden und anglomanen Gelehrten in Deutschland wäre noch vieles zu sagen! Aber ich halte es für überflüssig. Napoleon kennt ihre geheimen Machinationen, und wenn es Zeit ist, wird er die Missetäter zur Rechenschaft ziehen." Und weiter: „Die protestantischen Geistlichen verabscheuen den großen Napoleon wie ehemals den Papst. Aber nicht bloß die Geistlichkeit, nein, die ganze lutherische Sekte ist es, welche den Helden des Jahrhunderts anfeindet. Sie hat einen großen Bund geschlossen, welcher intoleranter und fanatischer zu Werke geht als die Juden. Dieser Bund, welcher größtenteils aus norddeutschen Gelehrten besteht, glaubte wirklich auf dem Punkte zu sein, den von dem Geist der Zeit längst schon überbotenen Protestantismus unter allerlei Formen allenthalben eingeführt zu sehen." Natürlich bleiben wir mit der alten Leier einer protestantisch-deutsch-englischen Verschwörung nicht verschont: „Außerdem sind die Protestanten auf's engste mit den Engländern verbunden, und das Interesse dieser Nation muß auch das ihrige sein. Es ist nicht ihre Schuld, daß wir in Deutschland nicht schon Dragonaden erlebt haben wie in Irland. Da sie aber dort die Körper der Katholiken nicht bezwingen können, so suchen sie die Geister in Fesseln zu schlagen durch Schulordnungen und literarischen Despotismus. Wenn man den ausgelassensten Tadel und die greulichsten Verwünschungen gegen die Einrichtungen Napoleons hören will, so gehe man in eine echt lutherische Koterie. Dort wird

man eine geheime Allianz verbreitet sehen zwischen dem Papst und den Söhnen Luthers, die ein würdiges Gegenstück zu dem ehemaligen Bündnis des Papstes mit den Türken bildet. Und wenn einst dem französischen Kaiser ein Unglück begegnen sollte, so würden wir das seltsame Schauspiel erleben, diese Fanatiker auf öffentlichen Marktplätzen mit einander tanzen zu sehen, wie die Studenten und Pfaffen in Salamanca." Dem gewaltigen Korsen war zugleich in dem Pamphlet auf die widerlichste Weise gehuldigt. Von ihm heißt es, was uns heutzutage fast wie Ironie klingt, daß in seinem Systeme „ächte Deutschheit, d. h. Kosmopolitismus" liege, denn dasselbe habe das aus Deutschlands Philosophie erzeugte Prinzip zur Basis: „wenn Vernunft kein leerer Name sein soll, so muß das Besondere dem Allgemeinen weichen."

Doch genug davon! Die Leser werden aus dem Wenigen die freche Bosheit erkennen, mit der man damals gegen die angesehensten Männer vorzugehen wagte. Es ist klar, daß es Aretin nur um die Verdächtigung der Münchener Gelehrten, die allerdings aus ihrer deutschen Gesinnung und ihrem Haß gegen Napoleon kein Hehl machten, zu tun war. Erinnert man sich an Palms Hinrichtung, so ist die Größe der Gefahr, welche aus einer solchen Anklage erwuchs, ersichtlich. Die französische Regierung verschloß auch diesen böswilligen Einflüsterungen nicht das Ohr. Der greise, hochverehrte Jacobi war es, der ihr unbequem war. „Sie haben einen gefährlichen Mann in ihrer Nähe" — sagte einmal Davoust zu Max Josef — „den Präsidenten Jacobi." „Ich habe ihn immer als einen braven und rechtschaffenen Mann gekannt", war die treffende Antwort des edlen Fürsten. Der französische Gesandte, der Jacobi persönlich wohl wollte, sagte einmal zu ihm: „Beobachten Sie die größte Vorsicht! Ich könnte sonst, wie sehr ich Ihr Freund bin, eines Tages genötigt werden, Sie zu deportieren." Und was tat die bayerische Regierung, die diese Männer in's Land gerufen hatte und zu ihrem Schutze verpflichtet war? Sie schwieg und ließ die Verleumder unbehelligt, vielleicht weil es gefährlich war, Franzosenfeinde in Schutz zu nehmen, vielleicht auch, weil sie mit den patriotischen Gesinnungen nicht im Einklang war. Zwar bemühten sich Montgelas und Schenk, als Jacobi als Oberbibliothekar nach Gotha zurückberufen wurde, diesen ausgezeichneten Mann für München zu erhalten, das aber, was jeder

an seiner Ehre gekränkte Mann verlangen kann, Zurechtweisung der Beleidiger, verweigerte die Regierung. So ging Jacobi ab. Zuerst wurde aber noch ein Bubenstück an ihm ausgeübt. Die Akademie hatte ihn nämlich beauftragt, eine Revision des von dem Bibliothekar Hardt hergestellten, äußerst mangelhaften Katalogs der griechischen Handschriften der königlichen Bibliothek vorzunehmen. Zu diesem Behufe arbeitete Jacobi in einem Separatzimmer der Bibliothek und machte, indem er die Handschriften mit dem gedruckten Kataloge verglich, die nötigen verbessernden Bemerkungen an den Rand seines Exemplars. Eines Tages fand er zwei Bände nicht mehr an seinem Platze. Alle Nachfragen führten zu keinem Resultat; es war klar, die Bände waren ihm gestohlen worden, um seine Arbeit zu vernichten. Jacobi machte bei Aretin, und da sich dieser ablehnend verhielt, bei dem Präsidium der Akademie, dem die wissenschaftlichen Staatssammlungen unterstellt waren, Anzeige. Aretin hatte die Frechheit, Jacobi der Lüge zu bezichtigen und das Ansinnen zu stellen, Jacobi sollte entweder den Täter bei Namen nennen, oder eine Ehrenerklärung des Bibliothekpersonals zu Protokoll geben. Auf Jacobis Weigerung stellte Aretin Klage beim Stadtgericht, wurde aber abgewiesen.

Nicht so leichtes Spiel hatten die Gegner mit dem jungen, furchtlosen und energischen Thiersch. Er überdauerte alle Stürme der Verfolgung und Verleumdung und behauptete schließlich das Feld. Schon im ersten Jahre seines Münchener Aufenthalts hatte er gegen Aretins und seines Anhangs Hetzereien die anonyme Schrift: „Ueber die angenommenen Unterschiede zwischen Süd- und Norddeutschland" erscheinen lassen. Sie enthält, mit Witz und Feuer geschrieben, viel Wahres gegen die beklagenswerten Vorurteile, doch konnte sie schwerlich zur Verständigung führen. Schon das Motto: „Procumbit humi bos" mußte die Einheimischen kränken. Als er sein Gymnasiallehramt antrat, fand er die Klasse schlecht vorbereitet. Er wählte daher einige der strebsamsten Schüler aus und erteilte ihnen unentgeltlichen Privatunterricht; die Eltern, die darin ein Uebermaß von Anstrengung sahen, wandten sich mit einer Beschwerde an den Chef des Studienwesens. Dieser beschied Thiersch zu sich und verwies ihm seinen Eifer. „Diesen Verweis nehme ich nicht an, Exzellenz", entgegnete der Beklagte. „Wieso?"

„Weil ich keinen Verweis verdient habe.“ „Man verkennt Ihre gute Meinung nicht, aber wenn Sie einen Verweis von Ihren Vorgesetzten anzunehmen sich weigern, so wird man einen andern Weg einschlagen müssen.“ „Diese Mühe“ — sagte Thiersch — „kann ich Ew. Exzellenz ersparen, ich lege hiermit mein Berufungs- und Anstellungsdekret zu Ihren Füßen.“ „Nun, nun, so weit wird's ja um dieser Sache willen nicht kommen. Wir sprechen uns weiter.“ Auf solche Weise bereitete sich Thiersch den Boden seiner Wirksamkeit. Im Jahre 1811 begründete er das philologische Seminar. Aus diesem, später mit der nach München verlegten Universität verbundenen Institute ging im Laufe von beinahe fünfzig Jahren eine Anzahl ausgezeichneter Lehrer hervor, u. a. Kopp, Doederlein, von Jan, M. J. Müller, Halm. So war gewiß der Ehrentitel praeceptor Bavariae wohlverdient, der ihm bei seinem fünfzigjährigen Jubiläum zu Teil wurde. Die Einheimischen waren auf's heftigste gegen ihn erbittert. Als er am Palmsonntage 1810 in dem protestantischen Betsaal predigen wollte, wurde ihm durch ein kleines Mädchen ein Billet in die Sakristei gebracht, lautend: „Wenn Sie, Herr Magister, sich unterstehen, das Wörtchen ‚und‘ mehr als zwanzigmal in Ihrem heutigen Vortrag auszusprechen, so rechnen Sie auf eine ausgezeichnete Beschimpfung vom Morgenblättler Vitalis.“ Als Thiersch die Kanzel betrat, sah er gegenüber im Mittelgang einige seiner Gegner stehen, unter ihnen Aretin, die darauf warteten, daß er die Fassung verlieren würde. Doch ließ er sich nicht irre machen und predigte über die Unerschrockenheit Christi gegenüber seinen Feinden, und die angekündigte Beschimpfung unterblieb.

Seit der Niederlage der österreichischen Waffen verschlimmerte sich die Lage der deutschgesinnten Patrioten in München immer mehr. Während des Winters 1809 bis 1810 waren der Hof, die höchsten Behörden und fast alles Militär abwesend. Aretin und seine Genossen hatten ihre Sache zu der des Volkes und des Vaterlandes gegen Fremde gemacht, die den Einheimischen das Brod wegnähmen, für die großen Summen nichts täten, die Bayern verachteten, vor allem aber die Religion aus den Schulen verdrängten und das Lutherthum einführten. Das alles wurde fast täglich durch Pasquille und Kreuzpredigten selbst in Wirtshäusern gehörig eingeprägt. Selbst Geistliche in der Kirche, bei der Kinder-

lehre erlaubten sich in dieser Beziehung Herzensergießungen, die das laute Murren des versammelten Volks erregten. „Man fühlte" — schreibt Thiersch an Lang — „daß jetzt oder nie der Zeitpunkt sei, uns durch das Volk in die Luft zu sprengen." Der Gährungsprozeß wuchs mit jedem Tage, denn der Vernünftigen waren auch in den höheren Ständen nur wenige, und in der bedenklichsten Zeit wurde Niethammer (aus Gotha, damals Generalsekretär der Akademie) von guter Hand geraten, auf seiner Hut zu sein, weil er sonst leicht vom erbitterten Volk könne gesteinigt und zerrissen werden. Durch die Rückkehr des Hofes änderte sich die Lage der Fremden wieder zum Bessern. „Unsere Feinde" — schreibt Thiersch am 1. Mai 1810 — „die schon so weit gewesen waren, nach Landshut zu schreiben, man möge dort nur den Aufstand beginnen und die Fremden fortschaffen, hier sei alles bereit, sind jetzt in die kläglichste Notwendigkeit versetzt, ihre blinde Wut blos in Pasquillen auszuschütten." Auch Feuerbach hatte in seinem neuen Wirkungskreise Anfeindungen der widerlichsten Art zu erdulden, er erwies sich aber schlauer als seine Gegner. An demselben Sonntag, an dem Thiersch das einfältige Billet zugestellt wurde, kamen auch zu ihm Individuen in allerlei närrischen Vermummungen: Hundescheerer, Lorgnettenfabrikanten, Mädchen mit Schachteln voll Pasquillen und solche, die angeblich gestohlene Ringe bei ihm suchten. Zuletzt erschienen noch die Totengräber, um ihn in den Sarg zu legen. Feuerbach war sofort zum Polizeidirektor geeilt, die seltsamen Gäste wurden eingesteckt. Das Gerücht von alledem war bis zum Könige gedrungen. Der edle Monarch glaubte dem Angegriffenen eine Erklärung schuldig zu sein. „Ich weiß es, Sie sind durch die Bübereien den Winter hindurch angegriffen und wollen von mir fort; als Freund muß ich Ihnen raten, zu bleiben, und als König es befehlen, denn es wird weder Ihnen Ehre bringen, wenn Sie sich den Schein geben, sich von Buben verdrängen zu lassen, die Sie und Ihren Geist fürchten und deshalb über Ihren Abzug frohlocken würden, als König aber will ich nicht zugeben, daß man sage, ich habe Sie nicht in meiner Nähe zu halten gewußt und sei durch elende Intriguen genötigt worden, einen meiner treuesten und würdigsten Diener zu entfernen. Die Buben sollen nicht glauben, daß sie mich zwingen können, zu tun, was ich nicht will." Mit diesen Worten entließ ihn Max Joseph auf's

Freundlichste und indem er ihm zweitausend Gulden aushändigen ließ, erlaubte er ihm, sich durch eine längere Reise neu zu stärken. Man sieht auch hieraus wieder, wie richtig die Bemerkung Thierschs in einem Brief an Jacobs ist: „Hätte doch unser Max zu dem Herzen und zu dem Instinkt eines wahren und großen Königs auch die Pflege und Bildung dazu erhalten."

Trotzdem wurden die Gegner nicht eingeschüchtert. Noch war das letzte Mittel, zu dem man in Bayern von jeher ohne viel Umstände gegriffen hatte, nicht versucht. Es ließ nicht lange auf sich warten. Am 28. Februar 1811 ging Thiersch gegen neun Uhr abends vom Präsidenten Jacobi nach Hause. Als er die kleine und einsame Gasse zwischen der Akademie und dem Studiengebäude, in dem jetzt das Gymnasium der Benediktiner liegt, kam, ging vor ihm einer seiner Kollegen, Professor Urban, mit einem Knaben, den er bei sich hatte, ebenfalls nach der gemeinsamen Haustüre. Er war schon in das Haus getreten und im Begriff, sie hinter sich wieder zu verschließen. Thiersch trat unmittelbar hinter ihm auf die Schwelle. In dem Augenblick, wo er die Klinke drückte, fühlte er im Nacken eine heftige Erschütterung, wie vom Schlage eines Hammers, die ihn in das Haus hineinwarf. Er sah noch den Kerl in einem dunkeln Mantel entspringen und griff jetzt nach dem Nacken, wo er nun einen Dolch stecken fühlte. Um sich nicht zu verbluten, ließ er den Dolch in der Wunde stecken und ging auf seine Stube. Die Wunde erwies sich als nicht lebensgefährlich, das Messer war durch den Hut und zwischen den Ohren in den Kopf gedrungen, ohne aber den Knochen zu durchstechen, war daran herabgefahren und im Fleisch des Nackens sitzen geblieben. Der Vorfall erregte das größte Aufsehen. Thiersch schrieb an den König, um ihn darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Attentat nicht aus persönlichem Haß gegen ihn gewagt worden sei, sondern daß es offenbar mit den früheren Anschlägen gegen ihn und seine Freunde zusammenhänge, und daß man ihn habe morden wollen, um die andern zu erschrecken und zu verscheuchen. Feuerbach schrieb damals an seinen Vater: „Der Mörder kann fast mit den Händen gedeutet werden." Von der des Meuchelmordes allgemein bezichtigten Partei erschien eine Schrift: „Aktenmäßige Aufschlüsse über den im Jahre 1811 auf den Professor Thiersch in München versuchten meuchelmörderischen Anfall." Die darin niedergelegte An-

sicht, daß ein Verrückter, der anderthalb Jahre später im Irrenhause starb, die Tat aus Eifersucht getan habe, ist jedenfalls unrichtig, da Thiersch in keinerlei Beziehung zum weiblichen Geschlechte stand. Erschreckt wurden die Fremden allerdings, aber nicht verscheucht. Feuerbach ging seit dem Vorfall Abends nicht mehr auf die Straße, bei Tage mied er entferntere Gegenden. Führte ihn sein Beruf weiter hinaus, so hatte er immer einen Bedienten, zwei gut geladene Terzerole und einen tüchtigen Degen in seinem Rocke. Nachts wurden alle Zugänge zu seiner Schlafstube wohl verriegelt, auf dem Nachttische lagen zwei Pistolen.

So kam das Jahr 1813 heran. Bayern hatte das Jahr vorher zu der großen Armee nach Rußland 30 000 Mann gestellt, von denen nur wenige zurückkehrten. Die ersten unentschiedenen Kämpfe wurden im Norden unseres Vaterlandes gefochten — Bayern verhielt sich ruhig. Ihm galt die ganze, ewig ruhmwürdige Erhebung des preußischen Volkes als ein tollkühnes Unternehmen, von dem sich jeder Vernünftige fernhalten müsse. Von deutschem nationalen Gefühl war so viel wie nichts in den altbayerischen Landen zu spüren, die gegenüber den neuen fremdartigen Erwerbungen damals schon, wie noch später, den Ton angaben. Woher auch? Für den Bayern gab es nur ein Bayern, außerdem vielleicht noch das stammverwandte Oesterreich und das geistesverbündete Rom. In den letzten Jahren war noch das französische Kaiserreich dazu getreten, das Bayern auf Gesamtkosten Deutschlands und seiner Einheitsbestrebungen groß gemacht hatte. Das Reinigungsfeuer der schweren Not, die über Preußen hereingebrochen war, verschonte das neue Königreich. Wie viel besser würde es gewesen sein, wenn Bayern an sich selbst das Schicksal Preußens erlebt hätte! So blieben ihm die Wonnen der Siegesfreude, die der am reichsten empfindet, der am tiefsten gelitten hat, fremd. Die teuersten Güter des Lebens mußte Preußen mit seinem Herzblute wieder erkämpfen, aber es lernte dafür auch in der bösen Zeit den Blick nach innen richten und die argen Gebrechen erkennen, und in der großen Erhebung des Volkes vom Jahre 1813 zeigte es, daß die Einkehr eine Umkehr geworden war.

In Bayern dagegen war es weder Sympathie noch Antipathie, was den endlichen Anschluß an die verbündeten Mächte veranlaßte. Wird Preußen, wird Frankreich die Oberhand behalten?

— kalkulierte man den ganzen Sommer hindurch, und erst als keine Gefahr der Täuschung mehr vorhanden war, erfolgte, acht Tage vor der Völkerschlacht, der Abschluß des Rieder Vertrags. Bei den nun folgenden Ereignissen, der großen Schlacht, dem Rheinübergang, der Einnahme von Paris, verhielt sich die bayerische Regierung kalt, der weitaus größte Teil des Volkes ruhig. Wer wußte auch, was nicht alles die fatale Deutschheit mit sich führen würde! Das Reden und Schreiben gegen Napoleon blieb untersagt, die Censur wachte streng. „Der König" — schrieb ein Censor auf eine Ode — „will, daß man handle, nicht daß man schreibe." Die Schlacht bei Leipzig wurde fast gar nicht gefeiert; nur in der Hofkapelle und für das Militär wurde ein Tedeum gesungen; die Nationalbewaffnung sowie die der Freiwilligen unter der Hand so gut als möglich zurückgehalten; die Polizeibeamten bespöttelten diejenigen, die sich meldeten. In Montgelas' Hause namentlich war nur Hohnlachen über „die nun wieder aufkommende fatale Deutschheit." In einem „Data zur Geschichte des Jahres 1813 als Prognostikon für die Zukunft" überschriebenen Entwurf heißt es: „Die Völkerschlacht bei Leipzig wurde geschlagen. In einem feierlichen Tedeum werden wir doch wohl Gott für den herrlichen Sieg danken, womit er die Waffen der Völker gesegnet hat: sangen wir doch feierliche Lobgesänge, als Moskau eingenommen war! Aber nein! was wir für die fremde Sache taten, für die unsere Kinder starben, dessen war die gerechte Sache des Menschengeschlechts nicht wert." Beunruhigende, zweideutige Nachrichten wurden verbreitet, überall herrschte eine dumpfe, ängstliche Stille. Man wagte nicht zu reden, viel weniger zu schreiben. Eine ärmliche, von Aretin verfaßte Volksschrift: „Was wollen wir?" sah mehr aus wie eine Verteidigungsschrift der Regierung gegen den möglichen Vorwurf eines verbrecherischen Abfalls; um das Bayerntum dreht sich alles, der deutschen Ehre geschieht keine Erwähnung; Bayern ist die Welt. Der Hauptrechtfertigungsgrund ist: Wir Bayern gingen mit dir, Napoleon, gegen unsere deutschen Nachbarn auf den Raub, und du hast, wie der Löwe mit den schwächeren Tieren, viel zu ungleich den Raub geteilt, wir haben nicht genug bekommen. — Feuerbach bezeugte in diesen Tagen seinen Gemeingeist durch mehrere populäre Schriften, die trotz der Wachsamkeit der Censoren eine rasche Verbreitung fanden. In der ersten Woche nach der Leipziger Völker-

schlacht gab er eine Flugschrift: „Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas" und im Jahre 1814 zwei andere: „Die Weltherrschaft das Grab der Menschheit" und „Ueber deutsche Freiheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände" heraus. Der Kronprinz nebst Wrede und Rechberg, unter den leitenden Persönlichkeiten die einzigen Deutschgesinnten, sprachen ihm lebhaft ihren Dank aus, während Montgelas ihn in einem Ministerialreskript beschuldigt, in der Person des feindlichen Souveräns die Majestät beleidigt zu haben, und ihm das fernere Schreiben nur unter der Censur des auswärtigen Departements erlaubte. Die letzte der ebengenannten Flugschriften brachte den Sturm zum Ausbruch, Feuerbach ward aus dem Geheimen Rat verdrängt und mit Belassung seines vollen Gehalts (auf Befehl des Königs) zum zweiten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Bamberg ernannt.

I.

Das Stadtbild.

Wenn Riehl im Eingang seiner köstlichen „Augsburger Studien“ schreibt: „Augsburg ist eine Stadt, die von außen keine Ansicht bietet; man kann sie nur von innen oder aus der Vogelperspektive landschaftlich fassen“, so muß er sich, um zu diesem Urteil zu gelangen, einen möglichst ungünstigen Standpunkt ausgewählt haben. Man gehe nur einmal an einem hellen Frühjahrs- oder Herbstabend von der Friedberger Lechbrücke her gegen das Jakober- oder das Rote Tor herein, so wird man bald zu einem anderen Urteil kommen. Denn von hier aus betrachtet, bietet Augsburg nicht nur architektonisch, sondern auch landschaftlich ein ganz eigenartiges, Auge und Phantasie in gleichem Maße fesselndes Bild dar. Die Stadt liegt lang hingestreckt auf einem unvermittelt aus der weiten Ebene aufsteigenden Hügel, denn die in der östlichen Niederung gegen den Lech sich ausbreitende Vorstadt wird der Beschauer von jener Seite vorerst gar nicht gewahr. Am südlichen höchstgelegenen Ende des Hügelrückens erhebt sich der hohe Turm der Ulrichskirche, das Wahrzeichen des Lechfelds, wie das zwiebel- — der boshafte Berliner Volkswitz sagt maßkrug-förmige Turmpaar der Münchener Frauenkirche und der Turm der Georgenkirche zu Nördlingen die Wahrzeichen der oberbayerischen Hochebene, bezw. des Rieses sind. Inmitten des nach Norden sich hinziehenden Stadtprofils liegen die beiden Türme des Rathauses und ganz nahe bei der Perlach genannte städtische Wachtturm, am nördlichen Ende der Linie die Türme der Domkirche, die einzigen gotischen Spitztürme, die sich bei der baulichen Revolution des 17. Jahrhunderts erhalten haben. Nicht als ob Augsburg eine turmreiche Stadt wäre wie Worms etwa oder Speyer, auch hierin fehlt ihm der Charakter des Mittelalters; es ist, wie gesagt, vielmehr der Eindruck eines vorwiegend horizontalen Profils, den man empfängt: breite, langgestreckte, behagliche

Formen, nicht die aufstrebenden, scharfen, eckigen und gedrängten Gestaltungen, die etwa der Anblick gewisser Rheinstädte bietet. Auf einem ausgedehnten Hochplateau erbaut, hatte es früh die Tendenz, sich auszubreiten, vor allem, als Handel und Industrie den engen Kreis der alten Bischofsstadt sprengten. Und da die Stadt vorwiegend Längendimensionen hat, einzelne Teile sich in Senkungen des Hügels bergen, während andere sich vor den Blicken lagern, so scheint sie aus der Ferne noch ansehnlicher, als sie in der Tat ist.

Aber nicht nur die Totalansicht der Stadt wirkt von außen betrachtet malerisch, auch malerische Einzelheiten weist sie in reicher Fülle auf. Ein solches reizvolles Landschaftsbild bietet namentlich die Partie am Roten Tor mit den Wällen und den schönen alten Bäumen, und geht man dann ostwärts durch die Alleen neben den Wassergräben weiter, so wird sich kaum eine zweite deutsche Stadt — auch nicht das vielgerühmte Nürnberg — finden, die sich, was landschaftlichen Reiz der allernächsten Umgebung anlangt, mit Augsburg messen könnte. Die Partieen am Schwibbogen-, Vogel- und Jakobertor, am Blatternwall, am Stefingertor und Luegisland sind landschaftlich wie architektonisch wahre Kabinetsstücke. Auch der sogenannte Gesundbrunnen auf der westlichen Stadtseite ist so ein reizvolles lauschiges Winkelchen, von einer ich möchte sagen naiven Naturfrische und Ungekünsteltheit, die unsern modernen Promenaden trotz oder vielmehr gerade wegen ihrer kostspieligen und künstlerischen Anlagen immer unerreichbar bleiben werden.

Entzückend präsentiert sich das Stadtbild auch von der Höhe des Perlach- oder Ulrichsturms. Zu unseren Füßen die malerisch gewundenen Straßenzüge, deren System noch keinerlei Aenderung durch Nieder- oder Durchlegung von Häuserquartieren erfahren hat, weiter hinaus ein Kranz von Bäumen, Gewässern, lachenden Fluren, Dörfern, bewaldeten Hügeln und Schlössern, am südlichen Abschluß des Horizonts endlich die schneebedeckten Häupter der Alpen.

Auf den ersten Blick in das bunte Durcheinander der Straßen, Gassen und Gäßchen entdecken wir eine Linie, die sich uns als natürlicher Ausgangspunkt unserer Beobachtungen aufdrängt. Dies ist die Straße, die sich vom Dome in südlicher Rich-

tung gegen St. Ulrich herabzieht und an ihren Seiten fast Alles enthält, was Augsburg in monumentaler Hinsicht groß gemacht hat. Am nördlichen Ende liegt zunächst die der heiligen Jungfrau geweihte Domkirche. Sie ist das älteste Denkmal der Stadt, denn auf ihrer Stelle soll vor fast zweitausend Jahren die Gerichtsbasilika der römischen Kolonie gestanden haben. Ja die Sage geht noch einen Schritt weiter und behauptet, die Grundpfeiler vom hintersten Teil des westlichen Presbyteriums hätten bereits die Decke der Gerichtshalle getragen und seien, beim Verfall allein übrig bleibend, vom ersten Erbauer des Domes, dem Bischof Zeiso, zum Neubau verwendet worden. Soviel ist sicher, daß dieser älteste Bestandteil aus einer Zeit herrührt, die von der römisch-byzantinischen Kunstweise noch ganz und gar erfüllt war. Der erste Bau mag größtenteils von Holz gewesen sein, da in der karolingischen Zeit die Baukunst noch sehr in den Kinderschuhen steckte und höchstens Hauptpfeiler und Hauptwände in Mauerwerk ausgeführt wurden. Zweimal erfuhr dieser Grundbau eine Erweiterung, das erstemal in den Jahren 1047—1077, nachdem infolge eines Einsturzes nicht viel mehr als Grundpfeiler und Mauern übrig geblieben waren. Von diesem zweiten Bau hat sich der romanische Teil unserer Kirche erhalten: das Atrium, der Kreuzgang an der Nordseite und die beiden Türme. Zuletzt wurde in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Kirche nach gothischem Muster umgebaut und nach Osten zu verlängert. Die byzantinischen Kreisbögen und Deckenflächen verwandelte man in Spitzbögen und gothische Gewölbe, die kleinen Fenster wurden vergrößert, gegen Süden und Norden zwei große Portale an die Türme angesetzt (bisher war der Haupteingang zwischen diesen gewesen) Im Jahre 1356 wurde dann noch gegen Osten der Chor angebaut; erst 1431 stand der Bau vollendet da. Seitdem hat der Dom nur unwesentliche Zutaten erhalten. Zählt er auch nicht zu den bedeutenderen Baudenkmälern des Mittelalters, so enthält er doch einen Schatz, der durch sein hohes Alter von jeher die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, das ist die Bronzetür gegen Süden, im Volksmund die „schöne Port" genannt. Sie reicht in die ältesten Zeiten, etwa in die Mitte des elften Jahrhunderts hinauf, in eine Zeit also, in der die Plastik noch recht eigentlich im Finstern herumtappte. Die Türe besteht

aus zwei Flügeln, auf jedem sind felderweise Figuren in Flachrelief angebracht, deren Deutung den Scharfsinn der Gelehrten seit lange beschäftigt. Westlich vom Dome liegt der sogenannte Fronhof mit der königlichen, ehemals bischöflichen Residenz, die im 18. Jahrhundert an Stelle eines älteren Baues errichtet wurde; von dem letzteren hat sich nur noch der im Jahre 1507 erbaute viereckige Turm erhalten. Vor der Residenz erhebt sich das schöne Siegesdenkmal von Zumbusch.

Lassen wir — immer noch auf der hohen Warte des Perlachturmes — vom Dome aus unsern Blick südwärts den „hohen Weg" herabgleiten, dann fesselte uns zuvörderst das sogenannte Imhof'sche Haus, das freilich in unserer Zeit einem modernen Neubau Platz machen mußte. Es war das einzige mittelalterliche Patrizierhaus, der Rest einer Zeit, wo mitten in der Stadt die Geschlechter sich ihre Festungen bauten. „Mit seiner turmartigen Bekrönung und den hohen Zinnen erschien es als eine Burg, an die Stadtburgen der großen Geschlechter Oberitaliens erinnernd, und weislich war die gutgedeckte, hohe Einfahrt an der Seitenfronte angelegt. Die Grundformen des Hauses setzten uns in die Hohenstaufenzeit zurück und eine graue, abgewitterte Farbe breitete sich als der Schleier hohen Altertums über das Ganze." Noch in den Zeiten der Ottonen und der ersten Salier lief hier die alte Stadtmauer hin, so daß Alles, was südlich davon lag, bereits der Vorstadt angehörte. Wahrscheinlich stand an der Stelle des Imhof'schen Hauses die königliche Pfalz, von der das südliche Stadttor den Namen „Königstor" führte. Die Familie Portner hatte von der Hut dieses Tores ihren Namen, wie auch sonst in den alten Städten öfters die vornehmsten Geschlechter die Stadttore gegen die Verpflichtung der Bewachung lehensweise innehatten.

Weiter herunten tritt uns am Perlachberg das Bäckerzunfthaus, von Elias Holl erbaut, entgegen, „breit und sicher aus dem Quartier des Handwerks emporsteigend und mit der vorderen Schmalseite keck in die Staatsstraße der vornehmen Leute blickend." Zunächst diesem, an der andern Seite des Berges, ragt unser Standpunkt, der Perlachturm, weit in den Luftkreis. Ueber die Deutung seines Namens zerbrach und zerbricht man sich heute noch die Köpfe. Ursprünglich scheint nur der Hügel diesen Namen geführt zu haben, erst später übertrug sich dieser auf den

Turm. Die älteste Erklärung versuchte der Geschichtsschreiber Otto von Freising zu geben, indem er mit der ihn auszeichnenden kühnen Phantasie die Schlacht im Teutoburger Walde in Augsburgs nächste Umgebung verlegt und den Namen Perleie (so lautet die älteste Form) mit perdita legio (verlorne Legion) in Zusammenhang bringt. Eine andere Deutung versetzt den römischen Bärenzwinger auf unsern Hügel (Perlach=Bärenverließ). Auf ihm wurde im Jahre 1063 ein Wachtturm aufgeführt, der mit der hinter ihm um dieselbe Zeit erbauten Kollegiatstiftskirche St. Peter nur in einem örtlichen Zusammenhang stand. Die Nachtwache auf dem Turme hatten die Weinträger (im Mittelalter das, was heutzutage die Packträger). Auf ihm hing auch die Sturmglocke, die bei drohenden Anzeichen einer äußeren oder inneren Gefahr geläutet wurde.

Wie es in Augsburg wenige öffentliche Gebäude gibt, die nicht zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts von dem Stadtbaumeister Elias Holl nach dem Muster römischer Renaissance umgebaut worden sind, so hat auch der Wachtturm durch ihn eine neue Gestalt erhalten. Er baute den Turm, trotzdem er sehr schmal war und das obere Mauerwerk nur 15 Zoll Dicke hatte, doch um einige 20 Fuß höher und bediente sich dabei zum gerechten Erstaunen seiner Zeitgenossen eines selbst konstruirten freistehenden Gerüstes, zu welchem nicht ein Loch in die Turmmauer gemacht wurde. In dem neuen Aufbau wurde alsdann das Schlagwerk des alten Rathauses, das einem völligen Neubau weichen mußte, aufgehängt. Dieser ist Holl's vornehmstes Meisterstück: wenige Schöpfungen nachmittelalterlicher Baukunst in Deutschland sind imstande, mit dem Augsburger R a t h a u s den Wettstreit einzugehen. Am 25. August 1615 legte man den Grund zu dem Neubau.

Im Innern des Rathauses ist es namentlich der große „Goldene“ Saal, der die Bewunderung der Beschauer erregt; er steht würdig da neben den glänzendsten Festräumen der Welt. Der Saal ist 32,65 Meter lang, 17,33 breit, 14,22 hoch und ohne Säulen. Die Decke in prachtvoller Holzarbeit hat mit ihrer reichen Vergoldung dem Saale den Namen des „Goldenen“ gegeben. Allegorische Malereien schmücken Wände und Decke. An den vier Ecken des Saales liegen die sogenannten Fürstenzimmer,

in gleicher Weise wie der Festsaal geziert. Einen besonderen Schmuck derselben bilden großartige thönerne Oefen.

Fünf Jahre währte es, bis der ganze herrliche Bau vollendet war; am 3. August 1620 wurde die erste feierliche Ratswahl in demselben gehalten. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 73,211 fl. 15 kr. Holl selbst erhielt vom Rat einen vergoldeten Becher mit 300 Goldgulden.

Dem Rathaus gerade gegenüber stand an der Stelle des heutigen Börsengebäudes das Tanzhaus der Patrizier. Hier war es, wo bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts herein jene unseren heutigen Begriffen und Gewohnheiten so schnurstraks entgegenlaufenden Tanzfeste der städtischen Geschlechter stattfanden. Einer der letzten mag wohl jener zu Ehren Kaiser Maximilians I. veranstaltete gewesen sein, bei dem der leutselige Herr, dem es unter den schlichten Bürgern von Augsburg stets am wohlsten gewesen war, die zahlreich erschienenen Schönen durch den gelehrten Stadtkanzler Dr. Konrad Peutinger ersuchen ließ, ihre das ganze Antlitz verhüllenden Tücher und Schleier abzulegen.

Auf der nordwestlichen Seite des Platzes steht der Augustusbrunnen. Er rührt aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts von der Meisterhand des Niederländers Hubert Gerhardt her. Auf der Brunnensäule erhebt sich die Figur des Stadtgründers Augustus im reichen Kostüm der römischen Imperatoren; die Rechte hält der Kaiser wie segnend über die neue Schöpfung ausgebreitet. Geistreich und sinnig läßt der Künstler zu den Füßen des Augustus die vier Flüsse lagern, denen Augsburg seine alte und neue gewerbliche Blüte verdankt: Lech und Wertach, Singold und Brunnenbach.

Hinter dem Augustus-Brunnen zieht die Philippine Welserstraße (der frühere „Heumarkt") zum St. Anna-Platz. Nahe am Ausgang derselben steht zur rechten Hand das Maximilians-Museum mit den Sammlungen des historischen und naturhistorischen Vereins. Das Gebäude ist einer der wenigen Reste der Privatarchitektur des 16. Jahrhunderts. Seit 1548 war es der Wohnsitz des bekannten demokratischen Bürgermeisters Jakob Herbrot, des Führers der protestantischen und antikaiserlichen Partei in der Zeit des schmalkaldischen Krieges. Der Sieg Karls V.

bei Mühlberg beendete mit der Niederlage der Schmalkaldener auch das demokratische Stadtregiment in Augsburg und brachte seinem kühnen Haupte jähen Sturz aus schwindelnder Höhe.

Die sich südwärts vom Augustusplatz hinziehende Straße galt von jeher und gilt noch heute neben jenem für den eigentlichen Glanzpunkt der Stadt. In leichter, eleganter Krümmung, nicht so schnurgerade einförmig und langweilig, wie unsere modernen Straßen, verläuft sie; unsere Vorfahren haben sich eben besser auf malerischen Reiz und perspektivische Wirkung verstanden. Hier steht der aus der gleichen Zeit wie der Augustusbrunnen herrührende Merkur- und Herkulesbrunnen, so genannt von den Figuren der Brunnensäulen. Namentlich der letztere zeichnet sich durch hohe Schönheit des architektonischen Aufbaues und reizende Feinheit seiner einzelnen Teile aus. Nordwestlich vom ersteren steht das ehemalige Weberzunfthaus, an seinen Außenwänden fast ganz mit Fresken bedeckt, die leider der Ungunst der Witterung teilweise zum Opfer gefallen sind und nur mehr schwer die alte Farbenpracht erkennen lassen. Es ist eine betrübende Tatsache, daß sich in unserer Zeit für die Erhaltung und Wiederherstellung solcher künstlerischen Reste kein Mäcen mehr findet: im Gegenteil, man erachtet die alten Hausfresken, die wohl in keiner anderen Stadt Deutschlands in solcher Fülle erhalten geblieben sind wie gerade in Augsburg, für unbequem, unschön und der Würde des Hauses nicht mehr entsprechend; nur so läßt es sich erklären, daß beispielsweise zwei der interessantesten Wohnhäuser der Stadt, das eine in der Grottenau, das andere unterhalb des Judenberges (die sogenannte Bauerntanzwirtschaft), erst in neuester Zeit ihres Freskenschmuckes beraubt worden sind. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sollen die Straßen der Stadt wie ein aufgeschlagenes Bilderbuch anzuschauen gewesen sein. Der Mangel an in der Nähe lagerndem Bruchstein, der allein eine reichere Ornamentirung der Häuserfacaden zuläßt, wies die alten Augsburger zur Befriedigung ihres durch die jahrhundertelange Berührung mit dem Mutterland der schönen Künste hochentwickelten malerischen Sinnes auf jene in den Städten des Südens schon länger bekannte Art der Facadendekoration hin. Der reiche Bürger gewann die ersten Künstler seiner Zeit, die es nicht unter ihrer Würde erachteten, einmal ihre Kunst auch

auf offener Straße auszuüben und dem Urteil auch des Geringsten auszusetzen; der minder Bemittelte ließ sich damit begnügen, wenigstens über der Haustüre oder an den Erkerwänden ein Heiligenbild (meist die Madonna) oder eine allegorische Figur zum Schmucke des Hauses angebracht zu sehen. Zu den bedeutenderen Hausfresken, die bis in unsere Tage mehr oder weniger erhalten geblieben sind, gehören die Fresken am Weberzunfthaus, dem Moll'schen Hause an der Philippine Welser-Straße und an der Gewerbehalle in der St. Annagasse (die letzteren neuerdings von Eigner restauriert.) Auch der Palast der Fugger zwischen den beiden Brunnen in der oberen Maximiliansstraße war ursprünglich mit solchen Fresken bedeckt; in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ließ der verstorbene Fürst Fugger diese alten Reste durch neue, allerdings recht fragwürdige Fresken ersetzen, deren Motive der Geschichte der Stadt und ihres berühmtesten Geschlechts entnommen sind. Noch sieht man deutlich, daß das Gebäude aus zwei früher selbständigen Häusern zusammengesetzt ist; ehedem bildete der ganze Häusertrakt bis hinauf zur Katharinengasse ein zusammenhängendes, unter dem Gesamtnamen „die Fuggerhäuser auf dem Weinmarkt" benannter und im Besitze der berühmten Familie befindliches Ganzes, von dem sich dann später, etwa von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an, als die Geldmacht und damit der Glanz der Fugger in Niedergang geriet, ein Teil nach dem anderen ablöste und in fremde Hände überging, bis schließlich nur noch der Teil im Besitze der Familie blieb, den man heutzutage mit dem Namen „Fuggerhaus" zu bezeichnen gewohnt ist. Der Fuggerpalast birgt in seinem Innern zwei kostbare Denkmale der versunkenen Herrlichkeit der alten Reichsstadt. Das eine ist der große Hof im Innern des Hauses, das andere das jetzt dem Kunstverein als Ausstellungslokal dienende ehemalige Badezimmer der Familie Fugger. Beide Oertlichkeiten haben ihre ursprüngliche Gestalt fast unversehrt bis auf unsere Tage herab beibehalten. Der Hof ist ein sogenannter Arkadenhof; die innere Fläche der Bögen bedecken herrliche graue Arabesken auf schwarzblauem Grund. Ueber den Bogen zieht sich ein arg zerstörter Fries hin mit grau in grau gemalten historischen Scenen, wahrscheinlich Resten jener Wandgemälde, deren Gegenstände durch Peutinger bestimmt wor-

den waren, und die Jakob Fugger, der Gründer der Fuggerei, 1515 — auf einer Bogenlaibung an der Westseite findet sich diese Jahreszahl — durch Hans Burkmair ausführen ließ. Von der ursprünglichen Pracht der Innenräume des Fuggerhauses legen noch heute die Kunstvereinslokalitäten beredtes Zeugnis ab. Bis in die neueste Zeit galten die trefflich erhaltenen herrlichen Fresken, welche die Verherrlichung des Fugger'schen Hauses, symbolisiert durch dessen Wappen, zum Gegenstande haben, für Werke Tizians; jetzt ist durch glaubwürdige Zeugnisse dargetan, daß wenigstens die Ausführung der Bilder von einem Schüler des großen Venetianers, Antonio Ponzano, herrührt.

Südlich dem Fuggerhaus steht der nicht minder berühmte Gasthof „zu den drei Mohren". In jenen Tagen, als die Fugger noch über die Schätze beider Hemisphären verfügten, bildete der jetzige Gasthof mit den anderen Gebäuden bis zur Ecke der Katharinengasse hinauf mit dem Fuggerhause einen einzigen im Besitze der berühmten Familie befindlichen Häusertrakt; spätere Generationen, wenn sie sich auch noch immer eines ansehnlichen Hausbesitzes erfreuten, sind bezüglich der Wohnräume doch haushälterischer geworden und haben ein Stück des alten Palastes nach dem anderen abgetrennt und veräußert. Jetzt beschränkt sich die fürstliche Familie gar auf die Hälfte des eigentlichen Fuggerhauses, die andere Hälfte ist vermietet und im Erdgeschosse zu Schauläden eingerichtet. Ueberhaupt ist die Zeit längst vorbei, wo jeder Bürger ein Haus für sich allein zu bewohnen pflegte; auch in Augsburg, wo sich diese stolze Sitte wenigstens bei den Nachkommen der vornehmeren Familien bis in die neueste Zeit erhalten hatte, ist man jetzt allgemein von derselben abgekommen.

Der Gasthof „zu den drei Mohren" ist eines der merkwürdigsten Gebäude unserer Stadt. Es bestand schon 1344 an derselben Stelle als Gasthaus. Als dasselbe später in den Besitz der Fugger gelangte, soll es einer alten Haustradition nach Karl V. während des Reichstages von 1530 bewohnt haben; der große Saal mit getäfelter Decke wird noch heute als Wohngemach des Kaisers den Fremden gezeigt. Eine zweite geschichtliche Bedeutung erlangte der Gasthof in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts. Zuerst hatte hier Napoleon im Oktober 1805 sein Haupt-

quartier aufgeschlagen; es waren die Tage vor Mack's schmählicher Kapitulation von Ulm. Die Begrüßung des reichsstädtischen Senats erwiderte er mit den lakonischen Worten: „Sie haben schlechtes Pflaster; ich muß Sie einem Fürsten geben." Anfangs Dezember, nach der Schlacht bei Austerlitz, folgte als Gast die Kaiserin Josefine mit ihrem Sohne Eugen Beauharnais, Vizekönig von Italien. 1809, vor dem Einbruch in Oesterreich, wohnte Napoleon zum zweitenmale hier, 1810 seine ihm durch Prokura angetraute zweite Gemahlin, die österreichische Kaisertochter Maria Louise. 1866 endigte hier der deutsche Bundestag sein ruhmloses Dasein, und im folgenden Jahre wohnte wieder ein Bonapartischer Kaiser, diesmal der Neffe, auf der Reise zur Salzburger Fürstenkonferenz in den altberühmten Räumen. Er wollte seiner Gemahlin die Stadt zeigen, deren Gymnasium er besucht hatte.

Hinter dem Fuggerhaus und dem Gasthof „zu den drei Mohren" steht das von Holl erbaute Zeughaus mit seiner herrlichen Facade in Spätrenaissanceform. Die Gruppen über dem Portal: Erzengel Michael, wie er das Flammenschwert gegen den zu seinen Füßen sich windenden Satan zückt, ist ein Meisterwerk der Plastik.

Den Abschluß der von Aeneas Sylvius mit Recht „Kaiserstraße" genannten Straße bildet die auf einer Anhöhe thronende Kirche des heil. Ulrich und der heil. Afra, die älteste und eigentliche Hauptkirche der Stadt. Denn sie birgt die Gebeine der beiden Stiftsheiligen und war darum bis Anfang des achten Jahrhunderts der Sitz der Bischöfe. Ursprünglich überdeckte das Grab der Märtyrerin nur eine schmucklose Kapelle, die auf dem Verheerungszuge der Ungarn im Jahre 955 eingeäschert wurde. Bischof Ulrich baute sie größer und glänzender wieder auf und wählte sich in ihr seine Ruhestätte. Doch schon im Jahre 1183 brannte sie wieder ab; wieder aufgebaut wich sie endlich im Jahre 1467 einem vierten Neubau, auf dessen Vollendung ein halbes Jahrhundert verwendet wurde.

Auf diesem verhältnismäßig engen Raum drängt sich so ziemlich Alles zusammen, was Augsburg an monumentalen Bauten aufzuweisen hat; was nord- und ostwärts liegt,

ist neueren Ursprungs und geht in seinem Aeußeren kaum über die Befriedigung des nächstliegenden Bedürfnisses hinaus. Gegen Norden dehnt sich die bischöfliche Stadt hin, bischöflich deshalb, weil sie ihre Entstehung dem Hochstift und anderen geistlichen Stiftern verdankt, die Jahrhunderte lang hier grundbegütert blieben. Der scharfe Gegensatz, der auch in Augsburg die Klerisei und die Bürgerschaft getrennt hielt, brachte es mit sich, daß sich die beiden Gruppen auch räumlich gegen einander abschlossen. Reizend schildert Riehl den Charakter des Kleriseiviertels: „Da steht neben dem Dom das Stadtviertel der Klerisei, die sogenannten „Pfaffengäßchen", so sauber und korrekt im standesmäßigen Kolorit angelegt, als hätte ein Novellist sie hingedichtet; trauliche, stille, dem Verkehr ganz entrückte Straßen, in denen unser Schritt am hellen Mittag im Echo widerhallt, als wäre es lautlose Mitternacht, Gäßlein mit wenigen freundlichen und bescheidenen Häusern, aber um so mehr mit schönen Gärten geschmückt, die mit hohen klösterlichen Mauern umgeben sind; und von der ganzen großen Stadt schauen nur die beiden Domtürme und der hohe Chor des Domes herein in diese Gärten, wo vordem der Friede und die Beschaulichkeit ein Asyl inmitten des altaugsburgischen Weltgewühls gefunden hat."

Ostwärts am Abhang und in der Talniederung lagert sich die eigentliche Gewerbestadt. Während auf der Höhe der durch Handel reich gewordene Patrizier in stolzen, den behäbigen Wohlstand widerspiegelnden Palästen sich dem frohen Lebensgenuß hingab, mühte sich unten im Tal der Kleinbürger und Arbeiter mit saurem Schweiß um seine Tagesnahrung. Den Uebergang bildet der Abhang, der nach seiner Ausdehnung von Nord nach Süd die verschiedensten Namen trägt. „Oben sind die Straßen breit und groß und tragen vornehme Namen; am Hügel werden sie enge, aber Wohlstand und Betriebsamkeit blickt auch hier aus den altersgrauen winkligen Gebäuden; unten kommen die kleinen Häuschen und schon die oft sehr wunderlichen Namen melden uns, welche Volksschicht hier seit Alters vorwiegend wohnt, zum Beispiel: das Elend, der Sack, das Ketzergäßchen, das Kautzengäßchen, die Paradiesgasse, kurze und lange Lochgasse, der Saumarkt, die Saugasse — Namen, die durch den Duft der dazwischen liegenden Rosengasse und der ehemaligen Pomeranzengasse in ihrem

Arome nicht verbessert werden; dazu die Arbeitshaus-, Pilgerhaus-, Blatterhaus-, Pulverhausgasse. Wie schon die letzten dieser Namen andeuten, legte man statt der prunkenden öffentlichen Gebäude vielmehr solche hierher, deren Nachbarschaft gemieden wird, und es ist bezeichnend für das alte Augsburg, daß mitten unter diesen Häusern auch das Theater stand, in seinem Aeußeren obendrein fast mehr einem Rot- oder Pilgerhaus, als einem Kunsttempel ähnlich." Hier unten steht auch die „Fuggerei", jene in sich abgeschlossene Stadt der Armen, deren Eigenart noch heute die Aufmerksamkeit aller Fremden erregt. Sie ist rings von Mauern umgeben, durch welche vier Tore, welche Nachts abgesperrt werden, in das Innere der durchaus sauberen, ja hübschen Kolonie führen. Sechs Straßen durchschneiden dieselbe rechtwinklig. Im Ganzen sind es dreiundfünfzig Häuser mit vierhundertundsechs Wohnungen, welche den ärmeren Einwohnern der Stadt Augsburg gegen eine kaum nennenwerte Miete eingeräumt sind.

Diese kulturgeschichtlich so anziehend gegliederte Stadt war noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts mit Mauern, Wall und Graben umgeben. Heutzutage gilt das nur noch für den südlichen, östlichen und nördlichen Teil. Da wo sich die Stadt nach Westen öffnet, hat man die Mauern eingerissen und durch Einfüllung der Gräben und Abtragung der Wälle den sich mächtig reckenden Gliedern der Stadt Platz zur Ausdehnung verschafft. Glücklicherweise sind hiebei die hundertjährigen Linden- und Kastanienalleen, die die Stadt ringsum einfassen, vor der Zerstörungswut der Luft- und Lichtfanatiker verschont geblieben. Diese Vereinigung von Tor, Wall und Gräben gibt dem äußeren Stadtbild einen beinahe landschaftlichen Reiz, den die modernen englischen Anlagen am Westend der Stadt niemals erreichen werden.

Zu den Eigentümlichkeiten der alten Stadtbefestigung, die jetzt ein Opfer der Stadterweiterung geworden sind, gehörten auch die sogenannten Zwingerhäuschen. Oben auf die wallartig breite westliche Stadtmauer baute man nämlich seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts eine lange Linie kleiner Wohnhäuschen für die Stadtgardesoldaten, lauter selbständige Wohnungen, Häuschen von je nur einem Geschoß. Jedes Haus hatte seinen Rasenplatz, der zugleich als Hof und Gärtchen diente, jeder Rasenplatz seine Laube

oder mindestens seine Ruhebank, und da die Front sämtlicher Häuschen gegen den Stadtgraben gerichtet war, so schaute man aus den Fenstern und Gärtchen hinaus ins Freie, auf die hochwipfeligen Bäume der Stadtpromenade und der Patriziergärten, welche in seltener Schönheit und Zahl fast auf allen Seiten das eigentliche Stadtbild umziehen.

II.

Ein Gang durch die mittelalterliche Geschichte der Stadt.

Es ist nicht mehr mit Bestimmtheit festzustellen, ob schon — wie die Sage will — vor der Römerzeit an der Stelle des heutigen Augsburgs eine keltische Niederlassung bestanden hat. Strabon, der älteste Berichterstatter über Rätien, nennt in seinem geographischen Werke, etwa ums Jahr 18 n. Chr., drei vindelicisch-rätische Städte aus vorrömischer Zeit: Bregenz, Kempten und Damasia. Ueber die Deutung des letzten Ortsnamens sind die Gelehrten nicht einig. Strabon sagt, Damasia sei „gleichsam die Burg der Likatier" gewesen. Baumann, der treffliche Geschichtsschreiber des Algäus, verlegt den Ort auf den Auerberg bei Pfronten. Wahrscheinlich fällt aber Damasia mit dem späteren Augsburg zusammen. Die Likatier wohnten, wie ihr Name andeutet, am Lech; auffallend ist es auch, daß schon der in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. lebende Geograph Ptolomäus bei Aufzählung der vindelicischen Städte Damasia nicht mehr erwähnt, woraus hervorzugehen scheint, daß dieser Name in einen anderen aufgegangen ist. Freilich bliebe dann immer noch aufzuklären, warum Strabon die sicher vor Niederschreibung seines Werkes gegründete Römerkolonie Augusta nicht bei diesem ihrem Namen, sondern Damasia genannt hat. Möglich, daß der erstere den letzteren damals noch nicht verdrängt hatte. Für Augsburg fällt auch noch der Umstand schwer in die Wagschale, daß die Römer ihre Kolonien erfahrungsgemäß zumeist in bereits bestehende Orte verlegten. Auffallend wäre es in jedem Falle gewesen, wenn die Kelten die seltene Gunst der natürlichen Lage unserer Stadt nicht ausgenutzt hätten. Auf der ganzen Strecke von da, wo der Lech aus dem Gebirge tritt, bis zu seinem Einfluß in die Donau findet sich keine Stelle, die gleich geeignet zur Anlage einer natürlichen Burg gewesen wäre, wie der nach Osten und Westen gleich steil abfallende Höhenrücken in dem Winkel

der Flüsse Lech und Wertach unmittelbar vor ihrem Zusammenfluß. Andere Vorzüge, als die in ihrer natürlichen Lage begründeten, entbehrt freilich die Ansiedlung: weder war der Boden von besonderer Fruchtbarkeit, noch gestattete die wilde Gebirgsnatur der beiden Flüsse einen Handelsverkehr; die Ausnutzung ihrer Wasserkräfte blieb erst einer späteren Zeit vorbehalten.

Erhalten hat sich aus jener ältesten vorrömischen Periode nur wenig. Grabstätten auf der Ebene und an den Bergen und in ihnen die uralten Spuren hochentwickelter Metalltechnik, wie jenes reizende Goldgefäß, das die Gebeine eines keltischen Fürstenkindes birgt, oder jene herrlichen blaugrünen Bronzeschüsseln, zum Opfergebrauch bestimmt, die einen Schmuck des Augsburger Museums bilden. Auch eigene im Lande geprägte Goldmünzen führten die Vindeliker: sie werden noch heutzutage vielfach bei Feld- und Waldarbeiten gefunden und vom gemeinen Mann wegen ihrer absonderlichen Gestalt „Regenbogenschüsselchen" genannt.

In das Licht der Geschichte tritt unsere Stadt erst mit der Zeit der Eroberung Rätiens durch die Römer. Die Einfälle und Beutezüge der in den Alpen und nordwärts derselben sitzenden rätischen Stämme — und für die wildesten galten die Likatier, die Anwohner des Lechs — in die üppigen Fluren der Poebene zwangen den ersten römischen Kaiser Augustus, durch Eroberung und militärische Besetzung des Herdes jener Unruhen ein für allemal Ruhe für seine italienischen Provinzen zu schaffen. Im Jahre 14 v. Chr. rückten die beiden kaiserlichen Prinzen Drusus und Tiberius, der erstere von Süden in das Oberinntal, der letztere von Westen über den Bodensee vor und unterwarfen in einem einzigen kurzen Sommerfeldzug, dessen Triumphe Horaz besang, das ganze weite Gebiet von den Alpen bis zur Donau, vom Bodensee bis zum Inn. Seitdem haben diese Kelten dem römischen Staat ruhig ihre Steuern gezahlt und ihre jungen Mannschaften als Besatzung in die rheinischen Kastelle gesandt. Nicht ein einzigesmal haben sie gemeutert, obwohl vier Jahrhunderte lang die Steuerbelastung Rätiens sprichwörtlich berüchtigt war. Sie verschmolzen bald mit den römischen Soldaten-Familien, die sich im Lande ansiedelten, in barbarischem Latein feierten sie in Inschriften ihre Toten, verschmolzen ihre Idole mit den Göttern Roms und fügten sich der römischen Sitte.

Die neugewonnenen Länder wurden in römische Provinzen umgewandelt und in einer derselben unser Augsburg gegründet: Augusta Vindelicorum — ein Doppelname, gewählt einerseits nach dem Namen des Gründers, andererseits nach der alten geographischen Lage der jungen Kolonie. Freilich auch damit waren die alten Aerzte, Theologen und Juristen nicht zufrieden, die im 18. Jahrhundert die Geschichte der Stadt beschrieben. Ihnen zufolge war die Stadt eine Gründung der Amazonen. Im ganzen Bereich der römischen Literatur wird der Name der Stadt nie genannt, einmal nur wird sie angedeutet, aber zahllose Reste des Altertums, Münzen, Inschriften und Bildwerke zeugen von ihrer Bedeutung. Bald ward sie der größte Meßplatz der deutschen Provinzen, wo nicht nur griechische Töpfer und kleinasiatische Modisten die Erzeugnisse der östlichen Kultur feilboten. Von der Saale und vom Main brachten die Hermunduren ihre berühmten Rosse. Das Schweigen der römischen Quellen beweist indeß, daß Augsburg als Waffenplatz oder strategischer Punkt nicht von großer Bedeutung war, wie etwa in späteren Jahrhunderten Regensburg.

Ueberhaupt lag die Bedeutung der ganzen Provinz mehr darin, daß sie ein Vorland war, die Operationsbasis für die militärischen Unternehmungen an den Rhein- und Donaulinien, ein Straßenland, für die Durchreise nach Gallien, Germanien und Britannien äußerst wichtig. Auch der Handel scheint mehr ein Transitverkehr gewesen zu sein, da der Absatz römischer Waren für die kolonialen Bedürfnisse bei den wenigen Städten nur gering sein konnte. Die Augusta der Vindeliker war gewissermaßen der befestigte Brückenkopf für die Alpenübergänge. Diese Verhältnisse lassen es denn auch erklärlich erscheinen, daß Rätien zu den Provinzen geringsten Ranges gerechnet ward. Es wurde durch Prokuratoren verwaltet, später durch Proprätoren, endlich vom dritten bis in's fünfte Jahrhundert durch Präsiden, lauter geringere Beamte. Sie residierten in Augsburg und hatten zugleich auch bis um die Mitte des dritten Jahrhunderts neben der Civil- die Militärgewalt unter sich, die um diese Zeit einem „Herzog der rätischen Militärgrenze“ übertragen ward, welcher als Kommandant der Pfahlgrenze vielleicht damals schon in Regensburg seinen Sitz hatte. Bis um die Mitte des zweiten Jahrhunderts lag nur fluktuierende Besatzung in Augsburg; seit Marc

Aurel hatte hier die dritte italische Legion ihr Standquartier, neben deren Postenketten die rätischen Milizen, sowie die freiwillige Landwehr der Räter die Castelle und Wachttürme an den Straßenzügen besetzt hielten. Die Aushebung mochte sehr stark sein, es läßt sich die Zahl der rätischen Truppen auf nahezu 14 000 Mann angeben. Von allen diesen Truppen lassen sich Spuren in Augsburg nachweisen, bald auf Grabsteinen, bald auf Denkmälern, die der Verehrung der Götter geweiht sind. Jupiter ist vor allen vertreten, aber auch dem Mars und der Victoria hat ein contubernium Martis cultorum einen Altar gestiftet. Dem Pluto und der Proserpina hat eine Frau infolge eines Gesichts eine Kapelle gegründet, und es versteht sich von selbst, daß Merkur in der Handelsstadt nicht leer ausging. Eine Stunde von der Stadt stand am Lech ein Tempel desselben, mehrere seiner Statuen, von denen eine edelste Formen zeigt, wurden daselbst aus der Erde gehoben. Auch sonst ist uns noch Kunde geblieben von der Widmung eines Tempels durch die Genossenschaft der Kaufleute des municipium Aelium Augustum, wie die Stadt später zu Ehren der älischen Kaiser hieß, durch die sie wohl besondere Gunst genossen hatte. Ein Denkstein fand sich vor, der die Schwägerin des Kaisers Hadrian, Matidia, feierte. Gemächer mit bemalten Wänden, Mosaikböden, Mauerfragmente und Säulentrommeln wurden seit Bischof Ulrichs Zeiten viele gefunden, hie und da liegen in abgelegenen Gassen an den Hausecken verwitterte Fragmente römischer Arbeit. Massenhafte Antikaglien fördert fast jeder Kellerumbau in der unteren Stadt zu tage, Münzen, Lampen, Weinkrüge und bemalte Wandstücke oder Fragmente bunten Marmors.

Diese alte, höchst wahrscheinlich mit einer Ringmauer umgebene Augusta lag auf dem nördlichen Hügelausgang. Noch 1874 fand man mächtige Befestigungen in hemicyelischen Gußmauern an der Nordseite der Stadt. Gegen Süden war sie außer der Mauer durch einen Graben, gegen Osten durch den natürlichen Abhang, gegen Nord und Nordost durch Befestigungen, gegen Nordwest und West teils durch natürliche Erdtiefen, teils durch künstliche Gräben begrenzt. Der Mauerring war wohl durch vier Tore nach den vier Weltgegenden unterbrochen, durch welche die vier Straßen zogen, deren Knotenpunkt die Stadt war; die mit Türmen besetzten Mauern waren zweidrittel hoch aus Quadern ge-

baut, während das letzte Drittel aus Ziegelsteinen aufgemauert war; sie waren breit genug, um als Umgang zu dienen. Durch die Mitte der südlichen Ringmauer führte die Hauptstraße, heutzutage „Hoher Weg" genannt, an einem festen Torturme vorüber in die Mitte der Kolonie. Die äußersten Punkte dieser Römerstadt wurden durch folgende fünf Punkte gebildet: der hohe Weg, die Kirche zum heil. Kreuz, das Wertachbruckertor, St. Stefan und der Mauergraben. Als Ausgangspunkt ist die äußerste nördliche Höhe, der sogenannte Pfannenstiel zu betrachten. Hier stand die Citadelle. Von da zog sich die Mauer über Luginsland, St. Stefan, den Schweden- und Mauerberg, das Schwalbeneck, den Obstmarkt und das Tal entlang bis an die noch vorhandene westliche uralte Stadtmauer. An der Stelle der heutigen Ulrichskirche stand das Kapitol, neben ihm ein hoher Turm und auf einer hohen Säule das Koloniezeichen. Zu diesem hatten die Römer einen Tannenzapfen gewählt, dem die Volkssprache später den Namen Pyr gab. Da wo jetzt der obere Teil des Domes steht, war das Forum. Noch bis auf späte Jahrhunderte haben sich von dem dasselbe umgebenden Portikus Säulenreste erhalten. Auch die Basilika oder Gerichtsstätte ist in jener Gegend zu suchen. Zahlreiche Ausgrabungen, darunter ein leider zu grunde gegangener, sehr schöner Mosaikboden in der Gegend von St. Stefan, lassen aus ihrer Beschaffenheit auf dort bestandene große Badeanstalten schließen, und in der Nähe derselben dürfte die Richtung einer halbkreisförmig laufenden Reihe alter Häuser das hier wohl kaum fehlende Amphitheater bezeichnen. Den Palast des Prätors sucht Markus Welser an dem sogenannten hohen Weg zunächst dem früheren Imhofischen Hause. Den dahinter gelegenen sogenannten Königsturm bezeichnet die Sage als das Gefängnis der hl. Afra. In dem Wohnlich'schen Garten, an der Straße nach Pferfee, haben wir den allgemeinen Begräbnisplatz der Römerstadt zu suchen, und erst noch 1824 fand man die mannshohen, festgewölbten Kloakenleitungen derselben. Bei dem nahegelegenen Stadtbergen hatten die vornehmen Römer ihre Landhäuser, dort kam eine Menge Antikaglien und zierlich gearbeiteter Basreliefs zum Vorschein.

Aber der Tag des Untergangs kam für die glänzende Stadt, es läßt sich vermuten, im Ausgang des vierten Jahrhunderts,

da die Münzfunde das Jahr 378 wenig und selten überschreiten. Plötzlich fand die Zerstörung statt und sie war eine gründliche, nicht einmal die Mauern fand Bischof Ulrich mehr vor, als er seine Herde vor den Ungarn schützen wollte. Vielleicht geschah der Angriff vom Nordwesten der Stadt. Dort wenigstens hatte er die Bewohner eines Hauses in den friedlichsten Beschäftigungen überrascht. Durch die Jahrhunderte hindurch ward durch eine übergestürzte Wand uns ein Pfännchen Brei aufbewahrt, noch lagen über der weißen zerreiblichen Masse die braunen Reste von Eierschalen, nicht weit davon lag ein Amphorenhals mit einer heiteren Aufforderung zum Trunke.

Mit den römischen Legionen war auch das Christentum nach Augsburg gekommen. Die kirchliche Ueberlieferung versetzt die ersten Bekenner desselben, die heil. Afra und ihre Familie, in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts und läßt sie den Märtyrertod in einer der Christenverfolgungen des Diocletian sterben. Ihr Name bildet die vorzüglichste Merkwürdigkeit der Stadt, als dieselbe nach den Stürmen der Völkerwanderung aus langer Verschollenheit wieder auftaucht. Um das Jahr 565 erwähnt der lyrische Bischof Venantius Fortunatus des Grabes der Heiligen mitten unter barbarischer, aber nicht mehr ganz heidnischer Bevölkerung. Ob Augsburg schon in dieser frühesten Zeit Sitz eines Bischofs gewesen, wie dies die kirchliche Tradition berichtet, ist mehr als zweifelhaft. Geschichtlich gesichert ist erst Bischof Wiggo. Bald verwischen jedoch die in Bayern und Alamanien ausgebrochenen Empörungen gegen die Frankenherrschaft wiederum jede Kunde von der Augsburger Kirche. Erst Karl d. Gr. stellte mit fester Hand Ruhe her. Um dieselbe Zeit erhielt Augusta den deutschen Namen Augustburg, Hausburg. Die Stadt gehörte zum Augstgau und bildete die am weitesten nach Osten vorgeschobene Grenze des Herzogtums Schwaben.

Leider liegen uns über die ältesten Verfassungsverhältnisse der Stadt keine Nachrichten vor. Wir sind jedoch berechtigt, auch für Augsburg einen ähnlichen Entwicklungsgang anzunehmen, wie ihn die anderen bischöflichen Städte im 9. und 10. Jahrhundert zeigen. Namentlich ist es die hervorragende Rolle, welche einzelne Augsburger Bischöfe des 9. Jahrhunderts in den Reichsangelegenheiten spielten, die auf die Erweiterung ihrer weltlichen

Rechte von förderlichstem Einfluß gewesen sein wird. Der erste Schritt zur Gründung einer weltlichen Herrschaft bestand überall darin, daß die Güter der Kirche mit der sogenannten Immunität beliehen wurden, d. h. dem Rechte, daß auf denselben den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Einhebung von Abgaben und Diensten, untersagt wurde. Die nächste Folge davon war, daß die Kirche nunmehr selbst die Gerichtsgewalt über ihre Hintersassen erwarb.

Der fesselnde Mittelpunkt dieser Periode unserer Stadtgeschichte ist Bischof Ulrich der Heilige, der Vater des alten Augsburgs, der — so sonderbar dies klingen mag — auch der erste Begründer der Stadtfreiheit geworden ist. Seine Lebensbeschreibung, von einem Augsburger Geistlichen am Ende des 10. Jahrhunderts verfaßt, ist die Quelle, aus der wir die Züge zu unserem Bilde entnehmen werden. Niemand konnte besser das Leben und Wirken des Bischofs schildern als der Verfasser, der ein jüngerer Zeitgenosse desselben und wie dieser ganz von dem großen und heiligen Beruf der Kirche erfüllt war. Darum wollen wir nicht fragen, was in seiner Darstellung vielleicht legendenartig ausgeschmückt ist, wenn uns darüber nur der Geist des Bildes nicht verloren geht.

Doch zuvor wollen wir noch einen Blick auf die äußere Gestalt unserer Stadt im frühen Mittelalter werfen. Da müssen wir nun vor allem darauf aufmerksam machen, daß wir den Begriff, den wir heutzutage mit einer Stadt verbinden, nicht auf das Augsburg des 10. und 11. Jahrhunderts übertragen dürfen. Nach unserer Anschauung möchte es eher noch ein Dorf genannt werden, auch wenn dasselbe schon mit einer Mauer umgeben war. Jedenfalls war das damalige Augsburg noch nicht das Augsburg des 15. und 16. Jahrhunderts, das sein größter Geschichtsschreiber, Achilles Pirminius Gasser, als eine „schöne, lustige, zierliche, wohlerbaute, saubere, ganz bequem gepflasterte, mit fröhlichem Volk und sonderlich schönen Weibspersonen, künstlichen Handwerkern" und dergleichen begabte Stadt schildert. Aecker, Wiesen und Gärten lagen innerhalb der Stadt; da diese nicht besonders schutzwürdig waren, bestand die Befestigung nur aus Holzplanken und schlechten Wällen. Erst Bischof Ulrich ließ die Stadt mit Mauern umziehen, doch waren auch diese noch niedrig und nicht

mit Türmen versehen. Der Raum, den die umwallte Stadt einnahm, war nur von mäßiger Größe, etwa der nordöstliche Teil des späteren Umfanges, der Hauptsache nach dasselbe Gebiet, auf dem einst die Römerstadt gestanden hatte. Den Mittelpunkt bildete die Domkirche und die zugehörigen kirchlichen Gebäude. Nach Süden begrenzte die Stadt der Perlach. Außerhalb der Stadt befanden sich Vorstädte und die Kirche der heil. Afra mit ihren Ansiedlungen. Die Häuser waren fast durchgängig von Holz; noch am Ausgang des 13. Jahrhunderts gehörte ein Steinhaus zu den Seltenheiten. Aber auch ein solches sah unwohnlich genug aus. Die Bürgerhäuser glichen mehr Festungen als Wohnungen, denn je weniger für die allgemeine Sicherstellung der Stadt geschehen konnte, desto mehr mußte von Seite der Einzelnen zum Schutze des eigenen Herdes geschehen. Mit dem Wohnhaus erscheinen stets die nötigen Wirtschaftsgebäude, Hofstätten und da und dort auch Gärten verbunden. Auch das Innere dieser Häuser mit ihren kleinen Fenstern, dunkeln Kammern und Stiegen und ihrem einfachen, derben Hausrat hatte wenig Anheimelndes.

Gewiß war es ein gutes Schicksal für unsere Stadt, daß nach den langen Zeiten der Verwüstung und innern Auflösung, welche dem Niedergang der kräftigeren Karolinger gefolgt waren, ein Bischof voll Kraft und Eifer und doch voll Milde und Sanftmut auftrat; einer von den Männern, die auserwählt sind für den Beruf der Versöhnung. Vor Allem zeichnete er sich durch ein kirchlich strenges Leben aus, worin er dem ganzen Klerus mit seinem Beispiel voranging: im Fasten, Wachen und Beten kamen ihm Wenige gleich. Nur kärgliche und einfache Nahrung nahm er zu sich. Unter der bischöflichen Kleidung trug er ein härenes Gewand mit einer eisernen Kette. Vor Tagesanbruch ging er in seine Kapelle und blieb dort bis zur ersten Morgenstunde; dann hielt er unermüdet die Messe. Aber Ulrich war nicht blos frommer Asket, sein Glaube war zur Liebe und die Liebe zur Tat geworden. Oft suchte er in der Stadt die Kranken und Armen auf, um Trost und Almosen zu senden, am liebsten in der Nacht, nur von einem Vertrauten begleitet, damit kein Anderer es erfahre. Während einer Krankheit ließ er die Angehörigen seiner Kirche fragen, ob er widerrechtlich einem etwas genommen habe, und befahl, daß es doppelt ersetzt werden solle.

Als Ulrich zu Anfang des Jahres 923 in Augsburg einzog, fand er die Stadt zerstört und verödet. Sie schien eher zu einem Schlupfwinkel für wilde Tiere, als zu einem Wohnort für Menschen geeignet. Das erste, was Ulrich tat, bestand in der Herstellung der Gräben und Mauern. So vermochte er in zwei Belagerungen den Ungarn Trotz zu bieten. Die Zeit des Friedens benutzte er, Augsburg mit kirchlichen Bauten zu schmücken. Aber nicht allein für die äußere Wiederherstellung der Stadt sorgte Ulrich, sondern er suchte auch Verfassung und Recht neu zu ordnen. Daß er in diesem Streben ausschließlich die Befestigung der weltlichen Rechte der Kirche vor Augen hatte, wird denjenigen nicht befremden, der die Verhältnisse jener Zeit vorurteilsfrei betrachtet. Unter den letzten Karolingern war durch die unaufhörlichen Kriege die Zahl der Freien in Abnahme geraten, indem die angeseheneren die Vasallen der Reichsbeamten wurden, die geringeren immer häufiger einen Herrenschutz suchten; das Gebiet der Kirche vergrößerte sich dagegen durch Schenkungen und entzog der öffentlichen Gewalt immer mehr Boden. Dazu kam nun im Laufe des 10. Jahrhunderts die Verleihung königlicher Regale an die Kirche. Während die früheren Immunitätsprivilegien und Schenkungen von Land und Leuten an dem alten Verhältnis zwischen der Kirche und den freien Einwohnern nichts geändert hatten, mußte der Erwerb fast aller Staatshoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit, Münz-, Zoll-, Besteuerungsrecht 2c., der Kirche die Mittel in die Hand geben, in kurzer Zeit die früheren Unterschiede zwischen Freien und Kirchenhörigen verschwinden zu lassen und beide Klassen unter das gemeinsame Joch der Untertänigkeit hinabzudrücken. Ueber die Art und Weise, wie sich dieser für die Geschichte unserer Stadt so wichtige Prozeß vollzogen hat, sind uns keine Nachrichten erhalten. Es ist dies vermutlich die Folge der wiederholten Zerstörungen und Plünderungen, welche die Stadt und namentlich die bischöflichen Gebäude im 11. und 12. Jahrhundert erfuhren. Nur für den Erwerb des Münzrechts in der Zeit des heil. Ulrich liegt eine ausdrückliche Bestätigung vor. Bei den nahen Beziehungen Bischof Ulrichs zum königlichen Hofe ist der Schluß wohl nicht übereilt, daß unter ihm auch die übrigen königlichen Regale, mit einziger Ausnahme des Blutbanns, in den Händen der Kirche vereinigt wurde.

Dieser Zustand bildet noch den Hintergrund, von dem sich die älteste Rechtsaufzeichnung der Stadt, das Stadtrecht vom Jahre 1104, abhebt. Die ganze Einwohnerschaft wird in patriarchalischer Weise unter dem Begriff einer Familie zusammengefaßt, deren Haupt der Bischof ist. Die erste Stelle in der Familie nach ihm nehmen die Geistlichen und Beamten des Bischofs ein: mit ihnen pflegt er Rats in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Die übrigen Einwohner befinden sich in einem Zustand gelinder Hörigkeit. Der Bischof regiert die Stadt, und von einer Gemeindebehörde ist noch keine Spur anzutreffen. Außerdem erscheint der Bischof im Besitz ausgedehnter grund- und dienstherrlicher Befugnisse; die Bürger sind ihm zu vielfachen Geld- und Naturalleistungen verbunden. So oft derselbe in Augsburg ein Bad nimmt, so oft müssen ihm von der Stadt zwei Gürtel geliefert, auf seinen Befehl zwölf Arme gekleidet und seinem Kaplan 40 Pfennige gezahlt werden. Wenn der Bischof auf königlichen Befehl oder im Bedürfnis seiner Kirche zu Hofe reist, sind ihm die Bürger zur Zahlung des Reisegeldes verpflichtet, und wenn er den Römerzug mit unternimmt, oder sich zu seiner Konsekration nach Rom begibt, müssen sie ihm eine Beisteuer leisten. Der Grund und Boden der Stadt gehörte zum größten Teile dem Bischofe, jedoch nicht mit unbedingtem Verfügungsrechte, sondern nur in der Form eines Obereigentums. Jeder Handwerker besaß sein eigenes Häuschen mit Hofstatt und Garten, auch wohl einen Streifen Land, von dessen Ertrage er die geringen Bedürfnisse befriedigen konnte. Dafür hatte er nur am Feste des heil. Michael einen geringen Grundzins an die bischöfliche Kammer abzugeben. Auch nach der Seite des öffentlichen Rechts hin ist der Bischof der unumschränkte Herr der Stadt. Er läßt Münzen mit seinem Bildnisse schlagen, er erhebt Steuern und Zölle, er verwaltet die Polizei und beaufsichtigt die Gewerbe.

Diese patriarchalischen Zustände konnten nur so lange andauern, als das Verhältnis der Kirche zum Reich ein eng verknüpftes blieb. In dem Augenblick, in welchem sich der alte Freundschaftsbund löste, mußte an den Einzelnen die Frage herantreten, für welche der beiden streitenden Parteien man in den Kampf eintreten wolle. Dieser Moment war mit dem Regierungsantritt Kaiser Heinrichs IV. gekommen. In dem großen Kampf zwischen

Hierarchie und Kaisertum, der das Leben dieses Kaisers zur tragischen Höhe hinaufhob, gingen die Bischöfe, welche bis dahin treue Anhänger des Reiches gewesen waren, auf die Seite des Papstes über. Für diesen Verrat fielen aber die Städte unvermutet von ihnen ab und ergriffen die Partei des Kaisers. Das feitherige Verhältnis der Städte zu den Bischöfen beruhte auf der Eintracht der letzteren mit dem König. So lange diese mit ihm Hand in Hand gingen, fehlte es den Städten an allem Grund zur Opposition: die Bischöfe waren nur die Werkzeuge des Königs, um die Städte zu schützen und den weltlichen Adel zu beschränken. Sobald aber die Bischöfe vom König abfielen, war auch ein Grund für den Abfall der Städte von den Bischöfen gegeben. So mußte die Emanzipation der Bischöfe vom König, die diesen wie die Städte gleich sehr bedrohte, sogleich die Emanzipation der Städte von den Bischöfen zur Folge haben. In den emporblühenden Städten erwachte das Andenken an die alte Freiheit mit neuer Stärke, sie blieben nicht länger müßig, sondern suchten die Rechte des Königs und ihre eigenen zu verteidigen. Von diesem Augenblick an haben sie allezeit am Reich gehalten und mit ihrer ganzen Kraft die Sache des Kaisers gegen die Kirche und die Fürsten verfochten. Gleich die ersten Heere, mit denen Heinrich gegen die aufrührerischen Sachsen in's Feld rückte, bestanden vorzugsweise aus Kaufleuten und Handwerkern; nie hat eine Stadt in Zeiten der Gefahr den Kaiser verlassen. Die ausharrende Treue, welche sie dabei an den Tag legten, selbst da, wo nichts mehr zu hoffen war, zeigt doch, daß sie nicht bloß die wirtschaftliche, sondern auch die sittliche Kraft des Volkes gesteigert haben. Der Kaiser suchte dafür, so viel er konnte, ihr Aufkommen zu befördern und beschenkte sie mit Freiheiten und Rechten. Das erste, was er für sie tat, bestand gerade in der Abschaffung der hofrechtlichen Lasten, vor allem der härtesten, des sogen. Sterbfalls oder Buteils. Als Hörige, die auf fremdem Boden saßen, konnten die Handwerker ursprünglich kein eigenes Vermögen haben, nach ihrem Tode fiel daher von rechtswegen der Nachlaß an den Herrn. Doch wurde es früh allgemeine Sitte, den Uebergang auf die Erben zu gestatten und nur einen Teil der Habe zu fordern: das war das Buteil oder Sterbfallrecht, eine Quote des Nachlasses, womit die Hörigen die Erbschaft von dem Herrn loskauften. Auf dem

Lande, wo die Handwerker auf Kosten des Herrn lebten, hatte die Abgabe guten Grund gehabt, in den Städten, als sie von ihrem Erwerb zu leben anfingen, wurde sie unbillig und drückend. Es war nicht die Abgabe allein, die als Druck empfunden wurde, weit übler war es, daß sie den Fleiß und Arbeitseifer lähmte, denn je mehr sich der Erwerb vergrößerte, desto höher stieg der Gewinn des Herrn. Heinrich IV. hob nun, zunächst in den Städten Speyer und Worms, den alten Stammsitzen seines Geschlechtes, die am ersten für den Kaiser aufgestanden waren und das Zeichen zur allgemeinen Erhebung gegeben hatten, das Buteil, sowie andere Reste der Hörigkeit auf: merkwürdigerweise ohne Entschädigung, weil ein Herkommen, das Armut zur unausbleiblichen Folge habe, abscheulich und gottlos sei. Ungeschmälert sollte fortan das Vermögen auf die Kinder und im Falle kinderloser Ehe auf die nächsten Erben übergehen. Die Herren wollten zwar die Abgabe in milderer Form aufrecht halten, indem sie aus der Erbschaft das beste Stück Vieh oder bei Frauen das beste Gewand wegnahmen, allein Friedrich Barbarossa gab neue Privilegien und gewährte beiden Städten auch die Freiheit vom Besthaupt und Gewandrecht. Außer dem Buteil war es noch eine andere Beschwerde, über welche die Stadtbürger Klage führten und die von Heinrich IV. ebenfalls abgestellt wurde. Bei dem raschen Aufschwung der Städte kam es häufig vor, daß Hörige ihren Herren entliefen und sich ohne sein Wissen in einer Stadt häuslich niederließen. Die Städte fragten nicht nach der Herkunft der Ankömmlinge wie heutzutage, und selbst die Grundherren in den Städten, die Bischöfe, Stifter, Klöster und Ritter, fanden ihren Nutzen dabei, wenn sie den überflüssigen Boden Stück für Stück als Bauplätze an neue Einwanderer verleihen konnten: denn Häuserbau ist immer die intensivste Art der Bodenbestellung. Fand nun der Herr seine früheren Hörigen wieder, vielleicht nach Jahren, so ließ er sie als sein Eigentum zurückfordern. Da es nun für jene hart war, wenn sie sich verheiratet und Vermögen erworben hatten, ihre Ehe mit einemmale geschieden zu sehen und Hab und Gut in der Stadt verlassen zu müssen, so setzte der Kaiser fest, daß keine Ehe mehr auf solche Weise getrennt, auch bei dem Tode des einen oder anderen Ehegatten kein Buteil mehr gefordert werden dürfe. Im Laufe des 12. Jahrhunderts ward es dann Stadtrecht,

daß kein Höriger, der Jahr und Tag unangesprochen geblieben sei, von seinem Herrn zurückgefordert werden könne; es bildete sich der förmliche Rechtssatz, daß die Luft in der Stadt frei mache. Wie sehr die Städte selbst die Bedeutung jener Privilegien zu würdigen wußten, beweist der Umstand, daß sie die Hauptbestimmungen derselben in Erz oder Stein graben und an den Kirchen einmauern ließen.

Auch unsere Stadt nahm an diesem freiheitlichen Aufschwung der deutschen Städte regen Anteil. Sie hatte sich mit glühender Begeisterung an den von den Päpsten wie den deutschen Fürsten schwer bedrängten Kaiser angeschlossen und Gut und Blut für seine Sache geopfert. Dafür verwüsteten die Gegner schon 1080 die Vorstädte und zündeten die Peterskirche an. Nach dem Treffen bei Höchstädt a. D. (11. Aug. 1081) zwischen Friedrich von Hohenstaufen, dem Eidam und treuesten Freund des unglücklichen Königs, und dem Gegenkönig Hermann gelong es dem letzteren nicht, sich der Stadt zu bemächtigen; nach drei Wochen mußte er die Belagerung aufheben. 1084 schlich sich dagegen Welf IV. von Bayern, mit falschen Schlüsseln die Tore öffnend, in die Stadt. Nichts als das Leben ließen die eingedrungenen Sieger den Bewohnern Augsburgs, alles wurde von den Räuberhorden zerstört, die Wohnungen ausgeplündert, die Gotteshäuser durch Unzucht entweiht, die Hälfte der Stadt in Asche gelegt. So hausten die Feinde, bis Heinrich IV. über die Alpen zum Entsatze der Stadt herankam. Noch einmal, im Jahre 1088, erduldete sie um ihrer Treue willen ein ähnliches Schicksal: am 12. April wurde die feste, aber schlecht verteidigte Stadtmauer in mondheller Nacht erstiegen und niedergerissen, Bischof Siegfried als Gefangener fortgeschleppt und auf der welfischen Veste Ravensburg in Ketten geschmiedet.

Noch aber sollte unsere gute Stadt zu keiner ruhigen Entwickelung der ihr verliehenen Gerechtsame kommen. Der nach dem Erlöschen des salischen Hauses zwischen den hohenstaufenschen Brüdern einer- und dem Sachsenherzog Lothar andererseits ausgebrochene Kampf um die Königskrone ließ Augsburg in das Lager der Ghibelinen treten. Mit den Gefühlen der Rachsucht harrte der Sachse des Augenblicks, wo es ihm vergönnt sein würde, die Stadt aufs empfindlichste zu züchtigen. Bald sollte sich Gelegen-

heit finden. Lothar hatte im Jahre 1132 in Würzburg ein Heer zum Römerzug gesammelt und mit einer Schar von 1500 Rittern die Fahrt nach Italien angetreten. Am 26. August zog er in Augsburg ein. Kurze Zeit vor seiner Ankunft hatten die Bürger den Bischof Azo von Acqui, der als päpstlicher Legat durch die Stadt gekommen war, trotz des bischöflichen Geleits angefallen und beraubt. Darüber erhob Bischof Hermann jetzt vor dem versammelten Fürstengericht Klage und verlangte Bestrafung der Stadt. Während die Fürsten zu Gericht saßen (am Morgen des 28. August), entstand in der Vorstadt zwischen den Dienern des Königs und den Einwohnern beim Einkauf von Lebensmitteln Streit. Die Vorstädter erhoben alsdann ein gewaltiges Geschrei und läuteten Sturm. Darauf liefen auch in der Stadt die Bürger und die königlichen Vasallen zusammen, ohne die Ursache des Lärms zu kennen. Die Ritter und Dienstleute des Bischofs stellten sich bewaffnet bei der Domkirche auf. Sie argwöhnten, daß man sie durch List dem Könige habe in die Hände liefern wollen. Dieser dagegen glaubte, daß ihm Ermordung zugedacht sei, und sah in der gerüsteten Aufstellung der bischöflichen Dienstmannen schon den Beginn der Ausführung einer solchen Absicht. Der greise Bischof Hermann, der uns in einem Briefe mit warmer Teilnahme selbst den Hergang schildert, begab sich mit dem Kreuz in der Hand, auf zwei Geistliche gestützt, mitten in das Gedränge zwischen die feindlichen Parteien und bat um Gottes Willen, den Streit ruhen zu lassen. Doch umsonst war alles Flehen. Der König griff mit seinen Rittern die Augsburger an; sechs Stunden lang wütete nun von Mittag bis gegen Abend der Kampf, am heftigsten in und vor der Domkirche. Der Bischof rettete sich kaum durch die Menge der erbitterten Streiter; von allen Seiten klirrten die Schwerter und flogen die Pfeile und Wurfgeschosse. Durch eine Seitentür wurde er vor den Hochaltar gebracht, wo er im Blut der Verwundeten liegen blieb. Während in der Stadt um den Besitz der Kirche gekämpft wurde, tobte in der Vorstadt der Kampf mit gleicher Heftigkeit. Böhmen und Slaven, die zum Heere des Königs gehörten, verübten hier wilde Gräuel: die Kirchen wurden erbrochen, geplündert und verbrannt, Mönche und Nonnen beraubt und aus ihren Klöstern verjagt, ja selbst Kinder fortgeschleppt oder ermordet. Die Nacht machte zwar dem Kampf ein Ende, doch

blieb die Domkirche auf allen Seiten vom Heer des Königs umlagert. In dieser Nacht wurde auch der Bischof aus seinem Asyl vertrieben; lange Zeit mußte er auf offener Straße liegen, von Allen verlassen, bis Erzbischof Norbert von Magdeburg sich seiner erbarmte und ihn aufnahm. Den folgenden Tag schlug Lothar im Feld bei der Stadt sein Lager auf und ließ Alle, welche noch in der Kirche waren, gefesselt mitfortführen. Die geistlichen Herren, die in seiner Begleitung waren, suchten ihn durch Bitten zu bewegen, daß er die Besiegten schonen und die Stadt nicht weiter strafen möchte. Allein noch war sein Zorn nicht gestillt. Am dritten Tage kehrte er mit seinem Heere zurück, ließ die Mauern schleifen, die Stadt ausplündern und sie dann in Brand stecken. Der größte Teil derselben ging in Flammen auf. Lothar verließ am 31. August die Stadt, die er auf diese Weise ohne Urteil und Recht von Grund aus hatte zerstören lassen. Bitter beschwerte sich der ehrwürdige Bischof über ein solches Verfahren, das die Gerechten mit den Gottlosen zugleich ins Verderben gestürzt habe. „Siehe, unsere Stadt ist nun zerstört," ruft er in dem schönen Briefe aus, worin er den Bischof Otto von Bamberg um Unterstützung bittet, „die heilige und altehrwürdige Stadt: die Stadt, welche bisher die erhabene (augusta) genannt wurde, doch nun viel eher die bedrängte (angusta) genannt werden muß."

Dies war der letzte Sturm, den Augsburg zu erleiden hatte. Mit den Hohenstaufen begann, wie für die deutschen Städte überhaupt, so auch für Augsburg eine Zeit der stetigen und gedeihlichen Entwicklung. Wir haben schon oben angedeutet, daß Friedrich Barbarossa die Stadtbürger von den letzten Resten der Hörigkeit befreite. Auch Augsburg hatte seine Gunst im hohen Grade erfahren, indem er im Jahre 1156 der Stadt ihre alten Rechte feierlichst bekräftigte. Im Laufe des 13. Jahrhunderts waren sodann die Städte innerlich so erstarkt, daß selbst die Wirren der kaiserlosen Zeit in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die erkämpfte Freiheit nicht mehr umzustoßen vermochten. Allerorten war nach dem Untergang des alten Kaisertums die Macht der Landesfürsten und Territorialherren gewachsen; wo sie noch nicht zu selbstherrlicher Macht auf dem Wege von Privilegien oder durch Familientradition gelangt waren, suchten sie jetzt durch Vereinigung größerer Herrschaften sich unabhängig gegenüber dem Reiche zu machen und die

kleineren Stände sich zu unterwerfen. Auch die geistlichen Fürsten erhoben sich jetzt noch einmal zu dem verzweifelten Versuch, die verlorne Position wieder zu gewinnen. Fast gleichzeitig sehen wir in allen bischöflichen Städten die Bischöfe ihre stark geschwundene Macht zusammenfassen und im Verein mit dem Adel die Waffen zu einem letzten Stoß gegen das Bürgertum ergreifen. Es waren kühne und hochstrebende Männer, voll seltener Kraft des Geistes und Willens, die in diesem aussichtslosen Kampf mit einem in seinem innersten Lebensnerv bedrohten Gegner eintraten: in Straßburg Walter von Geroldseck, in Köln Konrad von Hochstaden, in Speyer Friedrich von Bolanden, in Augsburg Hartmann von Dillingen. Alle Mittel der List wurden herbeigezogen, mit vieler Klugheit für die niederen Stände, die man sonst seitwärts hatte liegen lassen, Partei ergriffen, Bann und Interdikt gegen einzelne Bürger und ganze Städte und Landschaften geschleudert. Die Bürger blieben unerschütterlich fest. Nun wurde zum äußersten, zum Bürgerkrieg, geschritten. So kam es in Straßburg nach längeren Feindseligkeiten am 8. März 1262 zur Entscheidungsschlacht. Der Bischof erlitt eine vollständige Niederlage.

In gleicher Weise endigten die herrschsüchtigen Bestrebungen Bischof Hartmanns von Augsburg. Gleich zu Anfang seiner Regierung (1251) sehen wir die Augsburger im Aufstand begriffen; sie haben Häuser und Höfe des Domkapitels zerstört; das Zerwürfnis artet bis zur offenen Feldschlacht am Hammelberge aus. Der Bischof muß dabei unterlegen sein, da er den Bürgern in einem Vergleich die Stadttore überläßt und ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt. Eine endgiltige Lösung fanden aber die Streitigkeiten erst durch das Dazwischentreten Rudolfs von Habsburg, der im Jahre 1276 der Stadt ihr großes und berühmtes Stadtrecht verlieh, eines der bedeutendsten Rechts- und Geschichtsdenkmale des ganzen Mittelalters. Auf dieser Grundlage der Stadtfreiheit bauten die späteren Könige, insbesondere Ludwig der Bayer, dem Augsburg in seinem Kampfe mit Friedrich dem Schönen treu zur Seite gestanden hatte, durch Verleihung weiterer Freiheiten und Privilegien fort.

Wir haben bisher ausschließlich von der Entwicklung unserer städtischen Freiheit im Kampfe gegen kirchliche Usurpation geredet. In dem Augenblick, als dieselbe durch den einmütigen und auf-

opferungsvollen Zusammenhalt der Bürger abgeworfen war, forderte nach dem heilsamen Gesetz, daß eine Fortbildung der Menschheit nur durch die Reibung feindlicher Gegensätze erfolgen kann, bereits wieder eine andere Frage ihre Lösung in ungestümer Weise. Ich meine das Verhältnis des Arbeiterstands zum Grundbesitz. Die bisherigen äußern Kämpfe hatten die tiefe Kluft, die zu allen Zeiten zwischen Arbeit und Kapital, Besitz und freiem Erwerb gewesen ist, zugedeckt; auch standen Gewerbe und Handel noch in verschwindend untergeordnetem Rang, daß eine soziale Frage ein Ding der Unmöglichkeit war. Jetzt aber hatten Handel und Gewerbe eigene Bedeutung erlangt und in den rasch aufblühenden Städten ihren Sitz aufgeschlagen. Die Bürgerschaft teilte sich nunmehr in zwei Klassen Die Altbürger, hervorgegangen teils aus den altfreien, grundbesitzenden, seit unvordenklichen Zeiten angesiedelten Geschlechtern, teils aus den zu Ehren und Reichtum gelangten städtischen Ministerialien des Bischofs; sie sind reiche, angesehene Großhändler, der Stolz und die eigentliche Kraft der Städte in jener Periode. Und die Neubürger, bestehend teils aus den ehemals unfreien Hofhörigen, teils aus den Zuzüglern vom Lande; sie sind die in rentepflichtigen Häusern wohnenden Handwerker und Krämer, von mäßiger Wohlhabenheit, zunächst ohne politischen Einfluß, der Zahl nach aber entschieden die Mehrheit. Die Fesseln des Hofrechts sind auch für diese gebrochen; das Handwerk war zur freien Arbeit geworden und war nicht mehr ein bloßes Hilfsmittel für den Ackerbau, sondern es war ihm ebenbürtig und gleichberechtigt zur Seite getreten.

Die Aufhebung der hofrechtlichen Lasten war der erste Schritt gewesen, den die Handwerker machten; die Stiftung von Zünften oder Gewerbsgenossenschaften war der zweite. Diese haben, nachdem das Band einmal gelöst war, welches die Handwerke an den Ackerbau knüpfte, nicht blos das Gewerbe zu dem gemacht, was es im Mittelalter werden konnte, sondern auch in gesellschaftlicher und bürgerlicher Hinsicht den Handwerkerstand emanzipiert.

Mit großer Uebereinstimmung begannen die Zunftunruhen in den älteren Städten fast gleichzeitig zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es mag daher wohl gefragt werden, welche Umstände die längst gereifte Bewegung damals zum Ausbruch brachten. Denn von der einen innern Ursache, die auf der Triebkraft städtischen Lebens ruht,

haben wir die verschiedenen Veranlassungen der Unruhen wohl zu unterscheiden. Hier ist vor allem zu bedenken, daß unmittelbar vorher nach erbitterten und blutigen Kämpfen die Unabhängigkeit der Städte sicher gestellt und von König Rudolf anerkannt worden war; unter ihm erschienen zuerst die Abgeordneten der freien Städte auf den Reichstagen. Bei Hausbergen hatten die Straßburger, bei Brechen und Wohringen die Kölner ihren Bischof besiegt; Mainz, Worms und Speyer hatten einen ewigen Bund geschlossen und die Bischöfe zur Bestätigung genötigt. Nicht der geringste Anteil an allen diesen Erfolgen gebührte den Handwerkern; gerade das Fußvolk hatte sich in den Schlachten den schwergerüsteten Rittern gegenüber als wirksam erwiesen; sobald man das einsah, lag der Gedanke nahe, daß man es auch mit patrizischen Rüstungen aufnehmen könne. Dazu kam, daß die Geschlechterherrschaft in den meisten Städten zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgeartet war. So erzählt Königshoven in seiner naiven Einfalt unter anderem von Straßburg, daß mancher von den Edeln so übermütig geworden sei, daß wenn ein Schneider oder Schuhmacher oder ein anderer Handwerksmann Pfennige von ihm verlangte, er den Handwerksmann geschlagen und ihm Streiche statt der Pfennige gegeben habe. Er hält es für nötig, zur Ehre seines Standes noch hinzuzufügen: „dies doten sie doch nit alle, wann ihr manniger war, die niemand keine gewalt doten." Außerdem waren unter den Geschlechtern selbst beinahe in allen Städten Parteiungen ausgebrochen, die oft zu blutigen Fehden und Straßenkämpfen führten. Die Patrizier waren nicht gewillt, auf ihr altes Freiheitsrecht der Fehde zu verzichten, und übten es, da sie niemand hindern konnte, trotz des Stadtfriedens auch in den Straßen aus. So standen sich in Köln die Overstolz und Wysen, in Straßburg die Zorn und Mühlenheim, in Basel die Sterner und Sittige einander gegenüber. Es ging ganz offen und ehrlich dabei her. In Straßburg ward sogar ein neues Rathaus erbaut, weil das alte zu nahe bei der Trinkstube zum Mühlenstein lag, damit, wenn Streit im Rat zwischen den Parteien entstände, beide Parteien gleich weit zum Kampfplatz hätten.

Der Verlauf der Zunftunruhen war fast in jeder Stadt ein anderer. Es würde die Grenzen unserer Aufgabe weit überschreiten, wenn wir uns auf eine Schilderung im Einzelnen einlassen wollten;

nur über die Augsburger Verhältnisse seien uns noch einige Worte gestattet. Hier drängte schon die Natur darauf hin, daß mit der Zeit denjenigen Bürgern, welche die eigentlich gewerbtreibenden waren, das Uebergewicht in der Regierung zufiel. Zwei benachbarte Gaue, Schwaben und Bayern, stoßen hier zusammen; hier geht die Straße nach den Alpen, nach Italien vorbei. Aus keiner gesegneten, reich bebauten Flur ragt Augsburg empor; das Lechfeld ist eine öde, dürftige Gegend. Aber die rüstige Anstrengung wußte auch aus schlechtem Boden den Bedarf zu gewinnen. Der Hauptvorteil der Lage ist ihr außerordentlicher Wasserreichtum. Der Lech, der sich unterhalb Augsburg mit der Wertach vereinigt, ist kein schiffbarer Strom, der an und für sich den Handel begünstigte. Aber dem Gewerbe nach jeder Richtung hin dienen durch ihr großes natürliches Gefälle diese beiden Flüsse, welche mit noch zwei kleineren Bächen die ganze Stadt in unzähligen Armen durchschneiden. Augsburg ist auf das Gewerbe angewiesen, das mit Fleiß, Kraft und Kenntnis ausgeübt es auf seine Höhe gebracht hat, und erst hierauf fußend konnte der glänzende Handel sich entfalten, der immer erst in zweiter Linie steht. Aber erst nachdem die große demokratische Reform in der städtischen Verfassung vor sich gegangen war, konnte Augsburg allmälig sich zu der Stellung emporschwingen, die ihm gebührte. Bis zum Jahre 1368 wurden Rat und städtische Aemter allein aus den Geschlechtern besetzt. Jetzt aber wollte es den gemeinen Mann bedünken, die Herren gingen zu sehr ihrem Privatvorteil nach, und außerdem gab es fortwährend Streit und Zwiespalt unter den Patriziern selbst. Nachdem man sich lange im Stillen beschwert, erging man sich jetzt in lauten Klagen. Man berief sich auf Straßburg und Zürich, wo schon vor Jahren die Gewalt der Geschlechter beschränkt und diese gehörig „eingetrieben" waren. Endlich kam es zur Tat. Am 30. Oktober 1368 wurde der Anschlag unversehens ausgeführt. Vor Tagesanbruch hatte das Volk oder, wie die Chroniken sagen, der Pöbel die Straßen besetzt und stand früh Morgens in gewaffneten Haufen vor dem Rathaus. Erschreckt geben die Bürgermeister und der schleunig zusammenberufene Rat klein bei; ganz freundlich, ja dienstfertig lassen sie die Rottirer fragen, was ihr Begehr sei, und mit gebührender Bescheidenheit und Ehrerbietung wird ihnen die Antwort zu teil: für ihren Leib und ihre Güter sollten sie ganz und gar nichts zu besorgen

haben, es geschehe solches allein um des gemeinen Nutzens und besseren beständigen Friedens willen; nur Stadtregiment und Aemter sollten sie mit ihnen teilen. Da ihm nichts anderes übrig blieb, willigte der Rat in ihr Begehren, daß erstens die ganze Bürgerschaft in Zünfte abgeteilt werden und die Zunftmeister Sitz und Stimme im Rate erhalten sollten, zweitens aber von den beiden jährlich eingesetzten Bürgermeistern der eine stets aus den Zünften gewählt würde. Solches ward beschlossen und feierlich beschworen auf hundert Jahr und 1 Tag, was nach deutschem Recht soviel als für ewige Zeiten heißt. Als demnach der Aufruhr, der ein so seltsam und schrecklich Ansehen gehabt, ganz unvermutet ein ruhiges Ende genommen, war der Rat so froh darüber, daß er der Bürgerschaft ein ansehnliches Geschenk Wein verehrte. Den trank man noch denselbigen Abend lustig und guter Dinge aus und befestigte beiderseits die Freundschaft von neuem.

So unblutig endigten nur die wenigsten Zunftaufstände. Wie verschieden aber auch der Verlauf der Bewegung war, der Ausgang war überall der gleiche: ein Sieg der Handwerker oder des dritten Standes. Die Patrizier mußten die Herrschaft aufgeben, sich mit den Handwerkern verbinden oder die Städte verlassen. Gar oft taten sie das letztere, wenn sie ihre ehemaligen Untertanen nicht neben sich im Rat ertragen konnten; in Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Regensburg haben förmliche Auswanderungen der Geschlechter stattgefunden.

So sehr die Städte darunter litten — in Mainz z. B. war der Wert eines verlassenen Patrizierhofes von 2000 auf 400 Gulden gesunken —, es war ein unvermeidliches Geschick, das sich nicht ändern ließ. Denn da die Städte ausschließlich Sitze des Handels wurden, mußte der Handwerkerstand darin zur Herrschaft gelangen.

Es ist eine im Einzelnen unendlich abwechselnde, in den Ergebnissen überall gleiche Entwicklung, die durch den Sieg der Zünfte bezeichnet wird: daß nicht mehr wie ehedem allein die Geburt, sondern daneben auch der Beruf den Stand bestimmt. Während die Geschichte des Mittelalters mit streng gesonderten Geburtsständen beginnt: Adel, Freie und Knechte, schließt sie mit ausgebildeten Berufsständen: Herren, Ritter, Bürger und Bauern. Ein neues Prinzip war errungen und dieses ist seitdem das allgemeine

geworden. Mit der Befreiung der Arbeit vom Grund und Boden war auf wirtschaftlichem wie auf geistigem Gebiet eine Steigerung des nationalen Lebens eingetreten, deren Fortschritte für jetzt noch glücklicher Weise unabsehbar sind; sie werden erst dann aufhören, wenn es dem Kapital gelingt, den Mittelstand zu verschlingen und die Berufstände in dem Gegensatz von Reich und Arm wieder untergehen zu lassen.

III.

Mittelalterlicher Stadthaushalt.

Seitdem zuerst Eichhorn einem historischen Verständnis des deutschen Städtewesens im Mittelalter mit seinen ausgezeichneten Untersuchungen „Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland" die Bahn gebrochen hat, ist die Verfassungs- und Rechtsgeschichte unserer mittelalterlichen Stadtrepubliken stets der Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit unserer Rechtshistoriker geblieben. Weniger läßt sich dies von einem andern Gebiet unserer Städtegeschichte behaupten, trotzdem dasselbe der Beachtung vielleicht noch würdiger ist, als jene äußere Geschichte der Städteverfassung. Ich meine das innere Leben der Städte, ihre Verwaltung in finanzieller und polizeilicher Hinsicht. So wichtig ohne Zweifel die städtische Verfassungsgeschichte für die Entwicklung unseres späteren Staatsrechts ist, indem unsere modernen staatsrechtlichen Gestaltungen in zahlreichen Fällen ihre Muster und Vorbilder in den Einrichtungen der alten Stadtrepubliken haben, so ist der Einfluß, welchen die frühzeitige Bildung eines geregelten Haushalts und einer guten Polizei in den Städten auf die Entwicklung der Verwaltung der größeren fürstlichen Territorien ausgeübt hat, jedenfalls ein, wenn schon nicht so offen zu tage liegender, so doch intensiverer und weitergreifender gewesen. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß, während die Entwicklung der Verfassungsformen eine mehr oder weniger autochthone, aus den besonderen geschichtlichen Grundlagen heraus sich aufbauende, fremdartigen Einflüssen nur wenig zugängliche ist, im Gegenteil auf dem Gebiete der inneren Verwaltung eine Herübernahme und Anpassung fremder Formen weit leichter geschehen kann. Wir sehen daher, daß kein Staatswesen ohne einen Komplex der mannigfachsten, oft mit subtilster Feinheit ausgebildeten Verfassungsformen ist, daß aber eben dasselbe bezüglich seiner administrativen Einrichtungen eine Armut dokumentiert, die an den Rousseauischen

Naturzustand erinnert. Man nehme nur einmal das Deutsche Reich etwa von der Mitte des 9. bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. An Reichtum und sorgfältiger Ausführung der äußeren Verfassungsformen hat es hier gewiß nicht gefehlt, die konsequente Durchdringung der ganzen Staatsverfassung mit dem einen Prinzip des Lehenwesens erscheint sogar heute noch als ein bewunderungswürdiges Kunstwerk — aber welchen Anblick bietet daneben die innere Reichsverwaltung! Man kann denselben kaum zutreffender schildern, als indem man die einzige Tatsache anführt, daß ein Ort wie Tribur zwei und ein halbes Jahrhundert lang das Centrum, sofern man damals von einem solchen reden kann, der deutschen Reichsverwaltung sein konnte, ohne daß irgendwie der befestigte Fronhof sich zu einer Stadt erweiterte. Und auch die spätere Reichsverwaltung, wenn sie auch in einzelnen Beziehungen einen Fortschritt zur Geld- und Kapitalwirtschaft gemacht hat, ist doch im ganzen und großen in den Banden der Agrarwirtschaft stecken geblieben.

Anders verhält sich dies dagegen mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte. Während außen auf dem platten Lande der Grundherr auf ererbtem Boden mit leibeigenen Arbeitern eine isolierte Naturalwirtschaft betrieb, hatte in den Städten das Zusammenwohnen auf einem engen Raum rasch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit ausgebildet; jeder Einzelne war gezwungen, diesem Prinzip der Gemeinsamkeit etwas von seinen Rechten zum Opfer zu bringen; er tauschte dafür die Anerkennung und den Schutz der ihm noch verbleibenden durch die Gesamtheit der übrigen Mitbewohner ein. Auf diese gewöhnt er sich zurückzugehen bei Rechtsstreitigkeiten, die früher häufig nur die rohe Gewalt zum Austrag gebracht hatte. Die gemeinsame Arbeit, die nun nicht mehr ausschließlich für den herrschaftlichen Hof, sondern für die Bedürfnisse eines großen, weit über die Stadtgrenze hinausreichenden Kreises tätig ist, macht bequemere Verkehrs- und Zahlungsmittel notwendig. Ordnung und Sicherheit sind durch den Zusammenstrom von Fremden, wie durch das Zusammenwohnen der Bürger selbst leichter gefährdet und erheischen eine Reihe von Einrichtungen, die dem Landbewohner als lästiger Zwang erscheinen. Kurz, wohin wir blicken, überall sehen wir, wie der Gegensatz gegen das platte Land eine Menge neuer Einrichtungen in's

Leben ruft. Der steigende Verkehr, die wachsende Blüte der Städte haben dann rasch eine Vervollkommnung dieser Verwaltung herbeigeführt, während die übrigen wirtschaftlichen Kreise noch lange an der alten Naturalwirtschaft festhielten. Erst seit dem 15. Jahrhundert beginnt der Einfluß der Stadtverwaltung auf die Verwaltung des Reichs und der fürstlichen Territorien sich fühlbar zu machen. Und heutzutage können wir mit gutem Rechte sagen, daß die Stadtrepubliken des Mittelalters auch für die moderne innere Staatsverwaltung Vorläufer und Muster gewesen sind. Namentlich das Steuerwesen hat sich in den Städten des Mittelalters gleichsam vorbildlich auf dieselbe Weise entwickelt, wie nachher in den größeren Gemeinwesen der Staaten. Man ist ausgegangen von Grundzinsen und persönlichen Leistungen; man hat sich erst, als diese für die Bestreitung der vermehrten Kommunalbedürfnisse nicht ausreichten, hauptsächlich der indirekten Besteuerungsweise durch Zölle und Accise zugewendet und ist endlich, als auch diese eine weitere Steigerung in Rücksicht auf die unteren Einwohnerklassen nicht zuließen, bei der Vermögens- und Einkommensteuer angelangt. Und auch das letzte, in unserer Zeit nur zu beliebte Auskunftsmittel, erhöhte oder außerordentliche Staatsbedürfnisse durch Anleihen zu bestreiten, ist in diesen unseren kleinen Musterbildern des modernen Staates schon ganz ebenso bekannt, ja fast noch geläufiger als heutzutage gewesen!

Unsere Stadt gibt ein vortreffliches Bild für eine solche Betrachtung und zwar nicht bloß deshalb, weil sie eine der verkehrsreichsten und blühendsten Städte des Mittelalters war, sondern hauptsächlich auch darum, weil uns gerade hier das Quellenmaterial in seltener Frische und Fülle vorliegt.

Fassen wir, ehe wir an die eigentliche Darstellung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gehen, vorerst die Organe derselben kurz in's Auge. Die gesetzgebende Gewalt und Oberaufsicht übte, wie auf allen Gebieten der Stadtverwaltung, so auch bezüglich der Führung des Stadthaushaltes der Rat in seinen verschiedenen Abteilungen als kleiner (Vierundzwanziger), alter (Zwölfer) und großer Rat. Nächst ihm kommen dann vor allem die zwei Baumeister in Betracht. Sie sind die eigentlichen Finanzminister des Staates. Sie führen Rechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben, an sie werden alle von den einzelnen Rezepturen

vereinnahmten Gelder abgeführt, ihre Rechnungsbücher, die sogen. Baumeisterrechnungen, geben daher ein klares und vollständiges Bild des städtischen Haushalts. Merkwürdig ist, daß gerade die Bauherrn mit der Verwaltung des Stadtsäckels betraut waren, daß man hierfür nicht eigene Kämmerer aufstellte, oder die Steuermeister, in deren Händen doch die Haupteinnahmen zusammenliefen, die Finanzverwaltung besorgten. Das Auffallende dieser Tatsache erklärt sich, wenn wir einen Blick in das Baumeisterbuch werfen. Wir sehen dann, daß ein großer Teil der Ausgaben Bauzwecken gewidmet ist. Die Ausgaben für Zimmerleute, Maurer, Baumaterialien 2c. bilden in allen Baurechnungen stehende Rubriken, und auch sonst wurden, namentlich zu Zwecken der städtischen Befestigung, beträchtliche Summen auf Bauten verwendet. Im Grunde genommen ist dies auch heutzutage noch nicht anders: fast in allen Städten verschlingen die Ausgaben für gemeindliche Bauten den größten Teil der Einnahmen. Die älteste Baumeisterrechnung stammt aus dem Jahre 1320. Ob ältere Rechnungen verloren gegangen sind, oder ob die Einrichtung dieser Baumeisterbücher erst mit dem genannten Jahre anhebt, ist nicht mehr zu entscheiden. Ueber das Amt der Baumeister gibt zuerst ein Ratsdekret aus einem der nächsten Jahre nach 1324 einigen Aufschluß. Der Rat trifft hierin die Festsetzung, daß jährlich im Januar der Vierundzwanziger Rat aus seiner Mitte durch Stimmzettel an Stelle eines ausscheidenden Baumeisters einen neuen auf zwei Jahre wählen solle. Nach Ablauf dieser Amtszeit soll der Ausscheidende während der nächsten drei Jahre nicht mehr gewählt werden können. Wer sich der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl weigert, kann sich für einmal mit einer Buße von 10 lb. auslösen. Jeder Baumeister erhält eine jährliche Vergütung von 2 lb. Zweimal im Jahre, zwischen Dreikönig und dem Sonntag Invocavit und zwischen Johanni und Jakobi, sollen sie vor einer, zur einen Hälfte aus dem kleinen Rat, zur andern aus der Gemeinde gewählten Kommission von zwölf Mitgliedern Rechnung ablegen. — Nächst dem Baumeister kommen die Steuermeister in Betracht. Sie werden zuerst in einem Ratsdekret aus dem Jahre 1291 erwähnt. Wie bei dem Baumeisteramt, so sieht sich auch bei dem Steuermeisteramt gegenüber der zunehmenden Unlust der Bürger zur Uebernahme desselben der Rat

veranlaßt, eine Reihe von Festsetzungen zu treffen. Es soll künftighin der kleine Rat jährlich vor Michaelis drei Steuermeister aus seiner Mitte wählen. Die Wahl darf nicht abgelehnt werden, doch soll, wer ein Jahr Steuermeister war, die nächsten drei Jahre keine neue Wahl annehmen müssen. Jeder Steuermeister erhält von jeder Steuer 2 lb. Im Jahre 1340 wurde sodann bezüglich der Rechnungsablage eine ähnliche Bestimmung getroffen, wie bei dem Baumeisteramt. Den Steuermeistern lag die Einziehung der direkten Steuern ob. Zur Einziehung des Ungeldes, der auf den Verbrauch von Konsumtibilien gesetzten indirekten Steuer, waren die sogenannten Ungelder bestimmt: im Jahre 1391 vier für das Salz- und einer für das Honigungeld.

So viel über die Organe des Stadthaushalts. Wichtiger ist die Frage nach den Mitteln, deren sich die Stadtverwaltung zur Aufbringung der benötigten Summen bediente. Wir stoßen da zuerst auf eine Grundsteuer. Die erste Spur einer solchen findet sich bereits im ältesten Stadtrecht vom Jahre 1104. Dort heißt es, daß dem Bischof jährlich von den Höfen ein Grundzins von 4 Talenten gebührt. Es deutet diese Abgabe, der sämtliche Höfe unterworfen waren, gleichviel ob sie im übrigen freies Eigentum waren oder nicht, mit ziemlicher Sicherheit auf einen früheren Zustand einer allgemeinen Hofhörigkeit des gesamten städtischen Grund und Bodens hin, von der sich dann als letzter Rest eben jener Michaeliszins bis in das 12. Jahrhundert herein erhalten haben würde, wenn wir nicht annehmen wollen, daß diese Abgabe ihrem Wesen nach nur eine Art Rekognitionsgebühr für die bischöfliche Herrschaft, ein Ehrensold, ähnlich den andern in der Urkunde aufgeführten Ehrenleistungen der Bürger, gewesen ist. Jedenfalls aber ist der in dem großen Stadtrecht vom Jahre 1276 genannte Michaelisgrundzins nur eine Fortbildung jener ältesten Grundsteuer. Daraus läßt nicht nur die gleiche Erhebungszeit, sondern auch der Umstand schließen, daß beide Steuern von dem Zollner perzipiert wurden. Doch tritt bezüglich der steuerpflichtigen Grundstücke ein Unterschied insofern hervor, daß, während jener älteste Grundzins alle Hofstätten der Stadt gleichmäßig belastet, die Grundsteuer des zweiten Stadtrechts nur von den freien, unter Stadtrecht stehenden Grundstücken erhoben werden soll. Schwieriger ist die Frage, in wessen Kasse dieselbe floß, in die

des Bischofs oder in die der Stadt: ich vermute in die letztere, da Klagen wegen Nichtentrichtung an den (nichtbischöflichen) Vogt gingen und die Entrichtung einen Anspruch auf das Bürgerrecht gewährte.

Neben dieser ständigen Grundsteuer auf Eigengüter stoßen wir schon bald nach dem Erlaß des zweiten Stadtrechts auf eine unständige, von allen städtischen Grundstücken, gleichviel ob Eigen, Lehen oder Leibgeding, zu erhebende Grundsteuer. Sie wurde im Bedürfnisfall erhoben und dann vom Rate jedesmal besonders festgesetzt, mit welchem Prozentsatz der Grundrente die einzelnen Arten der Grundstücke zur Steuer herangezogen werden sollten. So bestimmt der Rat beispielsweise im Jahre 1374, daß bei selbstbewohnten Häusern das letzte Zinserträgnis oder, im Falle daß dieselben niemals vermietet waren, die eigene Schätzung des Eigentümers als steuerpflichtige Häuserrente angenommen und hiervon 10 Prozent als Steuer abgeführt werden sollen; bei selbst bewirtschafteten Liegenschaften soll gleichfalls die eigene Schätzung acceptiert, als Steuer aber nur 5 Prozent abgegeben werden. — Neben dieser Grundrentensteuer begegnet uns in der gleichen Zeit eine Kapitalrentensteuer. Auch diese wird unständig und in verschiedener Höhe erhoben. So bestimmt ein Ratserlaß vom Jahre 1291, daß alle Renten von Kapitalien zu Eigen-, Lehen- oder Leibdingbesitz nach dem bestimmten Prozentsatz besteuert werden sollen, gleichviel wer der Nutznießer derselben ist; ist das Kapital nicht zinstragend ausgetan, so soll wiederum die eigene Schätzung des Besitzers maßgebend sein. Ehemänner sollen dabei das etwaige Einkommen ihrer Ehefrauen, Vormünder, Hauswirte und Dienstherren das ihrer Pfleglinge, Miteinwohner und Dienstboten versteuern, beziehungsweise angeben; Dienstbotenlöhne unter einem Pfund sollen steuerfrei bleiben.

Trafen diese Steuern direkt die Rente des unbeweglichen und beweglichen Vermögens, so war das Ungeld eine indirekte Steuer, insofern sie von den Besteuerten auf die Konsumenten abgewälzt werden konnte. Es kommt zuerst im Jahre 1254 vor, wo es von Bischof Hartmann den Bürgern auf 10 Jahre überlassen wird. Eine weitere Ueberlassung erfolgte 1270 auf 5, 1286 auf 2 und 1290 auf 4 Jahre, bis schließlich die Stadt im festen Besitz dieses wertvollen Rechts erscheint. Anfänglich waren es

wohl blos Getränke, namentlich Wein, gewesen, welche dieser Steuer unterlagen, bald ward ihr aber eine größere, immer weiter gehende Ausdehnung auf eingeführte Waaren, wie auf durchgehende Kaufmannsgüter gegeben. Zuvörderst begriff man darunter auch andere gewöhnliche Lebensmittel, namentlich Schlachtvieh, Fische, Reis, Oel, darauf andere Gegenstände des Verbrauchs, als Wolle, Seiden- und Baumwollenzeuge, Leinwand, Leder, Felle, Pelzwerk, Holz, Metalle, endlich Gewürze, Südfrüchte usw. Es wurde an den Brücken und Toren als Eingangs-, am Markte als Kauf- und Verkaufszoll erhoben. Im großen Stadtrecht von 1276 sind bereits für die einzelnen Eingangsstellen förmliche Tarife dieses Ungelds aufgestellt. Die Höhe desselben ist bemessen nach der Menge der eingeführten Waren, wobei jedoch bei schwer schätzbaren gewisse Pauschquantitäten (Wagenlast, Traglast) als Wertmesser angenommen werden. Die Steuer ging von zwei Pfennigen bis zu einem halben Pfennig herunter. Jenen höchsten Satz bezahlten Wagenladungen mit Wein, Meth, Eisen, Häringen; Bier, Korn, Heu, Obst zahlten die Hälfte, Stroh und Salz den vierten Teil. Auffallend erscheint, daß die Tarife der einzelnen Tore nicht übereinstimmen; so gab ein Wagen Weins vom Norden her nur die Hälfte des Betrags, den die gleiche von Süden kommende Ladung zu entrichten hatte. Einem ganz abnorm hohen Durchgangszoll unterlag eine Judenleiche (30 Pfg.). Die eingesessenen Bürger, speziell die Schlachter und Geistlichen konnten sich von der jedesmaligen Zahlung dieses Ungelds für ein ganzes Jahr durch die Entrichtung von einem halben Pfund Pfeffer, bezw. zweier Schulterstücke oder zweier Gänse loskaufen. — Eine zweite Art des Ungelds war der Marktzoll. Er wurde am Markte als Kauf- und Verkaufszoll von den fremden Kaufleuten erhoben, war älter als das Torungeld und gehörte seit unvordenklicher Zeit der bischöflichen Kirche; im Jahre 1259 kam er in den Besitz der Familie Schongauer und von dieser später an die Stadt.

Den besten Einblick in das Wesen des städtischen Haushalts erhalten wir, wenn wir das Baumeisterbuch eines bestimmten Jahres vornehmen. Ich wähle dasjenige vom Jahre 1391, weil uns dieses in einer besonders vollständigen Gestalt erhalten ist, und dann weil das Ende des vierzehnten und die ersten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts mit die Blütezeit der Stadt aus-

machen, in diesen Jahren entstandene Aufzeichnungen also ein doppeltes Interesse in Anspruch nehmen dürfen. Das Baumeisterbuch zerfällt in ein Buch der Einnahmen (liber receptorum) und in ein Buch der Ausgaben (liber distributorum) Bevor wir jedoch an die Darstellung seines Inhalts gehen, müssen wir noch eine Vorfrage erledigen, die in der Rechnung selbst nicht berührt ist, die Frage nämlich nach dem städtischen Eigentum. Zum Eigentum der Stadtgemeinde gehören vorerst die Mauern, Tore, Türme, Gräben und öffentlichen Plätze. Die Ueberlassung der Stadttore an die Bürger hatte schon Bischof Hartmann im Jahre 1251 zugestanden und das Stadtrecht vom Jahre 1276 diesen Besitz nochmals bestätigt. Außer den Befestigungsbauten wird als Eigentum der Stadt angegeben: das Rathaus, das Fleischhaus, der Perlachturm, der Wachtturm war und in dem auch die Sturmglocke hing, die Stadtmühle, die Lechkanäle, verschiedene Marktstände, z. B. diejenigen der Helmmacher und Plattner auf dem Perlach, der Salzstadel, des Habers Haus, des Nachrichters Haus, die Frauenhäuser.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Sonntag Oculi oder Estomihi. Von Woche zu Woche sind sowohl Einnahmen als Ausgaben innerhalb der einzelnen Titel vorgetragen; die Woche ist dabei nach dem betreffenden dieselbe einleitenden Sonntag zitiert. Zuerst stehen in der Reihe der Einnahmen die Erträgnisse des Tor- und Brückenzolls (Haunstetter- jetzt Rotes Tor, wo die große Verkehrsstraße von Tirol einmündete, Sträsingertor mit der Straße von Bayern und Regensburg, Wertachbrücke mit der Straße von Ulm und Donauwörth und Göggingertor mit der sogenannten Hochstraße, einer zweiten Straße vom Süden her.) Die Zollstätten waren verpachtet und zwar in der Weise, daß die Pächter jede Woche die treffende Pachtschillingsrate an die Baumeister abzuführen hatten. Das Gesamterträgnis der Zollpacht für das Haunstetter- und Sträsingertor belief sich auf 182 Pfd. 18 Schilling[1]),

[1]) 1 lb. Pfenn. = 20 Schilling Pfenn. — 2 Gulden ung. oder böhm. — nach dem Münzgesetz Kaiser Karls IV; doch war in den letzten Dezennien des 14. Jahrh. eine solche Verschlechterung der Silbermünze eingetreten, daß 17, 18 und 18½ Schilling Pfenn. auf 1 fl. gingen. Der reine Goldwert des ungarischen Guldens ist nach heutigem Preis des Goldes in Silber = 3 Thaler 7 Sgr., des rheinischen Guldens = 3 Thaler 3½ Sgr. Unter Gulden ohne

für die Wertachbrücke auf 157½ Pfd., für das Göggingertor auf 15½ Pfd., der Gesamtpachtschilling also auf 356 Pfd. — Den zweiten Einnahmetitel bilden die Abgaben der Frauenhäuser. Dieselben waren Eigentum der Stadt — darauf läßt wenigstens der Umstand schließen, daß ihre bauliche Unterhaltung der Stadtkasse zur Last fällt — und standen unter scharfer obrigkeitlicher Kontrolle. Das große Stadtrecht vom Jahre 1276 trifft bereits bezüglich ihrer Ueberwachung mehrfache Anordnungen. Darnach waren sie in jener frühesten Zeit unter die Aufsicht des Henkers gestellt, dem eine jede Dirne („fahrendes Fräulein" nennt sie das Statut) jeden Sonnabend Abend zwei Pfennige zu entrichten verpflichtet war. Im Jahre 1391 bestanden nicht weniger als acht Frauenhäuser in der Stadt, die zusammen eine Abgabe von 53 lb. 18 Schilling bezahlten. So überraschend auf den ersten Blick die Tatsache wirken mag, daß der Rat eine solche Anzahl öffentlicher Unzuchtsanstalten nicht nur duldet, sondern geradezu unter seinen Schutz stellt, so werden wir doch im Hinblick auf die sozialen Zustände des Mittelalters diesen getroffenen Ausweg noch für den richtigsten anerkennen müssen. Bei der Rücksichtslosigkeit, mit welcher man damals der Wollust fröhnte, waren die Frauenhäuser eine Notwendigkeit, und zwar nicht nur zum Schutz ehrbarer Mädchen und Frauen, sondern auch damit die Unsittlichkeit einigermaßen überwacht werden konnte. — Als dritte Einnahmequelle fungiert die Stadtmühle mit 26 lb. 19 Schilling. Dann kommt ein summarischer Titel „maiora recepta", unter welchem die verschiedenartigsten Einnahmen vorgetragen sind. Eine Haupteinnahme wurde durch Getreideverkäufe erzielt, indem die Stadt nicht nur selbst im Besitz eines ausgedehnten landwirtschaftlichen Grundbesitzes war, sondern auch eine Menge Zehnten und Renten in natura geliefert erhielt. Für das Jahr 1391 betrug der Erlös des verkauften Getreides 2315 ¾ lb. Wir bemerken dabei, daß damals das Schaff Roggen einen Preis von 2¾—3, das Schaff Korn einen solchen von 3¾ lb. hatte.

---

weiteren Beisatz ist stets der ungarische Gulden zu verstehen. Die Regensburger Pfennige hatten einen geringeren Feingehalt als die Augsburger. Größere Zahlungen wurden gewöhnlich in Gold (Gulden) gemacht, dabei aber fortwährend in Silber: Pfund, Schilling und Pfenn. gerechnet.

Sehr beträchtliche Summen warf sodann das Ungeld ab, das jetzt nicht mehr, wie im dreizehnten Jahrhundert, als Eingangssteuer der verschiedenartigsten Waren, sondern nur noch als eine Steuer auf Getränke, Salz und Weberwaren von den Wirten und Kaufleuten erhoben wurde.[1]) Für die Einhebung desselben waren eigene sogen. Ungelder aufgestellt, vier (zwei für die obere, zwei für die untere Stadt) für das Wein-, zwei für das Salz- und je einer für das Honig- und Weberwarenungeld. Das Weinungeld lieferte in unserem Jahre einen Ertrag von 4257 lb. 6 Schilling, 22 rheinischen, 85 ungarischen und 16 böhmischen Gulden, das Honigungeld 99 lb. 7 Schilling und 2 ung. fl., das Salzungeld 371 lb. 10 Schilling, 135 rhein. und 23 ung. fl., das Ungeld von den Weberwaren endlich 867 lb. 8 Schilling und 32 rhein. fl. Auffallend gering ist der Ertrag der von den Steuermeistern eingehobenen Steuer, nämlich 656 lb. und 338 fl. — 16 lb. warf die Miete der Meßbuden am Ostermarkt ab. — Die städtischen Kornmesser entrichteten eine Abgabe von 4 lb. Im großen Stadtrecht war festgesetzt, daß jederzeit zwölf Kornmesser aufgestellt sein sollen, welche der Stadt für die Benutzung der ihr gehörigen Kornschaffe einen Zins zu entrichten haben. Aehnlich dürften die Verhältnisse auch noch im Jahre 1391 gewesen sein. Eine verwandte Abgabe ist der Zins von dem verpachteten städtischen Mangrade mit 20 lb. Nicht ganz klar sind dagegen das Wiesgeld der Weber mit 134 lb., 75 Regensb. Pfenn. und 58 fl. und die Abgabe des Weberkellermeisters mit 17 lb. 17½ Schilling. Wahrscheinlich ist das erstere der Zins für verpachtete städtische Wiesen, auf denen die Weber ihre Gespinnste bleichten, die letztere ebenfalls der Mietpreis für den zur Warenauslage vermieteten Keller des Weberzunfthauses. — Die Gerichts- und des Gerichtswaibels 24 lb.
Strafgelder machen 125 lb. 11 Schilling aus, die Abgabe

Seitdem im Jahre 1348 in Augsburg wie in andern schwäbischen und außerschwäbischen Städten eine allgemeine Verfolgung und Austreibung der Juden stattgefunden und Bedrängungen

[1]) Das Getränkeungeld wurde wohl teils nach dem Ausmaß der Fässer, welches der Visirer beim Einlegen des Getränks aufnahm und dem Ungelder zum Zweck der Versteuerung angab, teils nach der Qualität des Getränks bestimmt.

ähnlicher Art sich in den Jahren 1381, 1384 und 1390 — im letzten Jahre durch Aufhebung der Judenschulden — wiederholt hatten, scheinen die Juden der Stadt ferne geblieben zu sein. Im Jahr 1391 befindet sich nur ein einziger Jude daselbst, der der Stadt eine Bürgerrechtssteuer von 10 fl. entrichtet. Für die erteilte Erlaubnis, Judenleichen durch die Stadt führen zu dürfen, ist ähnlich wie zur Zeit der Abfassung des großen Stadtrechts eine Abgabe von 1 fl. an die Stadtkasse zu entrichten.

Von einmaligen Einnahmen beträgt der Erlös für verkaufte städtische Immobilien 3100 fl., für verkaufte Leibzuchtgelder — bei dem mittelalterlichen Zinsverbot die übliche Kapitalanlage — 4063 fl.[1]) Ganz vereinzelt steht ein Einnahmeposten von 63 fl. Jahresrate für ein verkauftes Leibzuchtkapital da. Rechnet man noch den Barbestand aus der Rechnung des vorhergehenden Jahres zu den Einnahmen hinzu, so ergibt sich eine Gesamteinnahme von 8455 fl. und 11 570 lb. 6 Schilling.

Während das Einnahmeregister lediglich drei Einnahmetitel besonders namhaft macht (Zölle, Frauenhäuser und Stadtmühle), alle übrigen Einnahmen aber unter dem Gesamttitel „majora recepta" vorträgt, stellt das Ausgaberegister eine größere Anzahl von Ausgabetiteln an die Spitze der einzelnen Abteilungen. Wir lassen sie hier der Uebersicht halber in der Reihenfolge des Registers folgen: Distributa molendini, Den Schützen in den Graben, Ad Licum, Ad opus civitatis den Zimmerleuten, Ad opus civitatis den Maurern, Wasser, Mauersteine, Kalk und Ziegel zu der Stadt Bau, Generalia, Legationes nostrae.

Innerhalb der einzelnen Titel sind die Ausgaben dann wieder nach den einzelnen Wochen vorgetragen. Die Ausgaben für die Wassermühle beziffern sich auf 214 lb. 4 Schillinge. Die Schützen in dem Graben, d. h. die Schützengesellschaft, die ihre Schießstätte im Stadtgraben hatte, erhalten wöchentlich einen Zuschuß von 4 Schilling, macht im Jahre 10 lb. 8 Schilling. — Sehr beträchtlich sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Lechkanäle. Denn diese, nicht der Lechfluß (der Bayern gehörte), sind unter

[1]) Die verkauften Leibgedinge wurden auf das Leben des Darleihers oder irgend einer anderen oder mehrerer von ihm genannten Personen durch den Rentenbrief versichert. Die Leibrente betrug damals gewöhnlich 14½ Prozent.

im Stadtrecht von 1276 sind bereits mehrfache Bestimmungen über „Licus“ zu verstehen. Ihre Anlage gehört der ältesten Zeit an: ihre Unterhaltung getroffen. Sie versehen denjenigen Stadtteil, der von jeher der Hauptsitz der gewerblichen Tätigkeit war, mit einer Fülle von Wasser und tragen dadurch zu der industriellen Blüte der Stadt nicht wenig bei. Zur Beaufsichtigung und baulichen Instandhaltung derselben war schon im Jahre 1391 ein eigener Lechmeister aufgestellt, der einen Wochenlohn von 10 Schilling erhielt. Die Gesamtausgabe für diese Lechkanäle belaufen sich auf 136 lb. 8½ Schilling. — Die Ausgaben für Zimmermannsarbeiten betragen 787 lb., für Maurerarbeiten 1072 lb. 9 Schill., für Baumaterialien 434 lb. 2 Schillinge. — Unter dem Titel Generalia fallen die verschiedenartigsten Ausgaben. Vorerst die in vierteljährlichen Raten gezahlten Gehälter für einzelne städtische Beamte und Bedienstete. So erhält der alte Stadtschreiber 20 fl., der junge Stadtschreiber 20 lb., der Lechmeister 14 lb., Meister Hans der Zimmermann 3 lb., Meister Walter der Schmied 16 lb., die drei Mühlknechte 9½ lb., der Stadtmüller 16 lb., der Aichmeister 20 lb., der Gerichtsschreiber 4 lb., die Weinträger für das Läuten der Sturmglocke 24 Regensb. Pfenn., der Uhrmacher für das Richten der Stadtuhr 10 fl. Außerdem erhält der Stadtschreiber für seinen Gehilfen 7 fl. und zu einem neuen Gewand für den Ostermarkt 5 lb., ebenso der Zimmermeister 6 fl., der Lechmeister 5 lb. 8 Pfg., der Aichmeister für einen Rock 3 lb. und zwei Wächter für 14 Ellen grauen Tuchs 2 lb. Bei der Rechnungsablage der Baumeister wurde ein Festessen veranstaltet, dessen Kosten bei 36 Teilnehmern sich auf 11 lb. 9 Schill. beliefen. Für Wein zu Ehrengeschenken, meist an hohe Gäste oder Gesandte, Fürsten, Herren und Städteboten wurden ausgegeben 111 lb. 15 Pf. Einen bedeutenden Ausgabeposten bildeten die Schuldzinsen und Leibzuchtrenten, welche die Stadt an einzelne Bürger zu bestimmten Terminen zu zahlen hatte: i. J. 1391 667½ fl. 6 lb. 10 Pf. Für heimgezahlte Schuldkapitalien und zurückgekaufte Leibzuchtgelder wurden verausgabt 4460 fl. 20 lb., für den Ankauf von Häusern 465 fl. Von Ausgaben, die der Stadt aus ihrer Stellung als Reichsstadt erwuchsen, nennen wir: die Martini-Reichssteuer mit 800 lb. ital. Heller, Beitrag an den Hauptmann des Landfriedens mit 60 rh. fl., Matrikularbeitrag zur

schwäbischen Bundeskasse mit 487 ung. fl. An verschiedenen andern Ausgaben finden wir verzeichnet: für den öffentlichen Ausrufer 7 Schill., für das Putzen des Richtschwerts 6 Schill., für 25 Pfd. Zinn zu dem Knopf am Pranger 3 lb. 2 S., für drei silberne Schilde für die Stadtpfeifer 18 Pfd., Kostgeld an den Waibel für die peinlich Gefangenen 3 lb. 10 Pfg., Jahrgelder für die Soldknechte, welche die eingesessenen Kaufleute auf die fremden Märkte geleiteten, 9 lb. 2 S., Kostgeld an den Apotheker 11 S., für ein Horn auf dem Perlachturm 2 fl., für Glaserarbeit in der großen Ratsstube 4 S., für das Baumeisterbuch 4½ lb., für rotes Wachs 14 S., für Wachstuch zu Briefen 5 S., für Wachskerzen 2 lb. 9 S., für Pergament 4 lb., für 2 Buch Papier 8 S., für Fenster in den Frauenhäusern 16 S. u. s. w. — Große Summen verschlangen die Ausgaben für Gesandtschaften und Botendienste. Fortwährend waren städtische Boten auf den Beinen, um nach nah und ferne die städtische Korrespondenz zu besorgen. Im Jahre 1391 belief sich die Gesamtausgabe hierfür auf 253 fl. 243 lb. 1 S., und dazu kam ein Extraordinarium von 540 fl. 6 lb. 8 S. (für Gesandtschaften in Sachen des Landfriedens und des Städtebundes.)

Der Stadthaushalt weist keine Ausgabe für Kirche und Schule nach, auch keine für das Armenwesen, welches in unserer Zeit in der Regel allein einen großen Teil der Kommunaleinnahmen verschlingt. Denn die aufgeführten Abgaben an Geistliche sind nur Zinsen, welche die Stadt an dieselben aus bestimmten Rechtstiteln zahlte, wie der Mietzins für Marktstände auf dem Perlach an das Peterstift. Kirchenbauten wurden allein aus frommen Spenden, besonders Ablaßgeldern und Stiftungen bestritten. Die Geistlichkeit zog ihren Unterhalt aus fundierten Pfründen, freiwilligen Opfern und Stolgebühren. Die Armut fand sich nicht blos auf den Bettel angewiesen, sondern wurde in der verschiedenartigsten Weise durch milde Stiftungen unterstützt, an welchen Augsburg schon im 14. Jahrhundert reich war: eine der bedeutendsten dieser Stiftungen war das von dem Bürger Hartmann Langenmantel und seiner Frau Mechtild i. J. 1288 gegründete Siechenhaus, das neue St. Jakobshospital aus der Mitte des 14. Jahrhunderts und das alte Heilige Geistspital, dessen Gründung in das 13. oder gar 12. Jahrhundert

hinaufgeht. Von der Stadt erhielten die Armen nichts, die Geistlichen nur Abgabenfreiheit.

Am Schluß des Ausgaberegisters finden sich noch folgende vereinzelte Posten: Gehalt des Nachrichters 20 lb. 9½ S., Gehalt der Wächter 52 lb. 18 S., für Holz in der Stadt Bau 373 lb. 12 S., für Mauersteine, Dachziegel und Kalk 839 lb., Sold der Schützen und Söldner 673½ fl. 24 lb., so daß wir schließlich eine Gesamtausgabe von 10546¼ fl. 5887 lb. 7 S. erhalten.

IV.

Die Augsburger Juden im Mittelalter.

Zum Verständnis der nachfolgenden Skizze ist es notwendig, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Bekanntlich verbreiteten sich die Juden schon bald nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus (im Jahre 70 nach Christus) über die südlichen und westlichen Länder Europas, insbesondere auch über die von den Römern okkupierten Rhein- und Donaugegenden Deutschlands. Wir übergehen hier ihre Stellung unter der Herrschaft der Römer und bemerken nur, daß dieselbe eine verhältnismäßig gesicherte war. Als das römische Reich den deutschen Eroberern zur Beute fiel, blieb auch zunächst dieser Rechtszustand noch bestehen, ja besserte sich vielmehr unter den Karolingern, namentlich unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. Ein Wendepunkt tritt erst durch die Kreuzzüge ein. Während sie bis dahin im wesentlichen nicht anders, als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden waren, gelang es der durch die Kreuzzüge zu völliger Entwicklung gelangten Hierarchie, den Pöbel zum wilden Fanatismus gegen die Unglücklichen zu erregen. Tausende wurden in dem frommen Wahne hingeschlachtet, daß man durch ihr Blut das Blut des Heilands rächen müsse. Damals waren es die deutschen Kaiser, die die Verfolgten in ihren Schutz nahmen. Aus diesem Schutz entwickelte sich allmählich die Auffassung, daß die Juden im ganzen Reich sich unter der besonderen Schirmherrschaft des Kaisers befänden und ihm dafür zu Abgaben verpflichtet seien. Dieses Verhältnis bezeichnen die Geschichtsschreiber des Mittelalters mit dem Ausdrucke „Kammerknechtschaft." Der König ist der allgemeine Herr der Juden, jedoch nicht in dem Sinn, daß die letzteren Leibeigene sind, über deren Gut und Blut der erstere nach Belieben verfügen könnte; daher ist auch der Jude als Kammerknecht nicht der schrankenlosen Willkür des Kaisers preisgegeben, sondern nur zu Steuern

an ihn verpflichtet. Dieses Judenschutzgeld wurde als königliches Regal zum öfteren an weltliche und geistliche Fürsten und an die freien Städte verliehen, welche dann zugleich auch die Verpflichtung zum Judenschutz übernahmen. So überließ König Konradin der Hohenstaufe im Jahre 1266 den Augsburger Judenschutz der Stadtgemeinde, indem er bestimmte, daß seine Kammerknechte innerhalb der nächsten fünf Jahre 10 Pfund Pfennige Schutzgeld an die Stadt entrichten sollten. Aus diesem Ansatz können wir einen ungefähren Schluß auf die Größe und Bedeutung der alten Augsburger Judengemeinde machen. Wir wissen nämlich, daß damals die Juden von Worms dem König Richard jährlich 200 Pfund Steuer bezahlten; die Augsburger Gemeinde muß daher in jener frühesten Zeit ihres Vorkommens entweder sehr klein oder sehr arm gewesen sein.

Ueber die Verhältnisse dieser alten Judengemeinde gibt uns das Stadtbuch eine Reihe der interessantesten Aufschlüsse. Die Juden unserer Stadt bildeten nicht blos eine religiöse Gemeinde, welche in der Synagoge ihren Mittelpunkt fand, sondern auch eine Gemeinde in kommunaler und rechtlicher Beziehung. Als solche war sie von den städtischen Beamten eximirt, stand unter eigener Obrigkeit und besaß auch die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Diese Organisation hing mit der Neigung des Mittelalters zusammen, die sozialen Kreise auch juristisch zu trennen und Personen desselben Standes und derselben rechtlichen Stellung eine korporative Verfassung zu geben. So wie der Klerus, so wie Vasallen und Ministerialen, wenn sie in einer Stadt wohnten, von den regelmäßigen Obrigkeiten eximirt waren, so erhielten auch die Juden ihre abgesonderte Stellung. Dazu kam noch, daß eine derartige Absonderung auch den Interessen der Juden entsprach, und daß sie ihre Streitigkeiten unter einander gern von Mitgliedern ihrer Nation und Religion entscheiden ließen, um den ihnen übelwollenden Christen keinen Einfluß auf ihre Rechtsverhältnisse zu gestatten und um ihr nationales Recht zur Anwendung zu bringen. An der Spitze der Judengemeinde in Augsburg stand der Judenmeister; diesem zur Seite stand ein von den jüdischen Hausvätern gewähltes Ratskollegium von 12 Mitgliedern, das zugleich im Gerichte als Schöffenkollegium fungierte. Der lokale Mittelpunkt der Gemeinde war die Judenschule; auf ihr wurde Rat und Gericht gehalten. Wenn wir

oben bemerkt haben, daß die Juden ihre Streitigkeiten unter einander selbst richteten, so ist hiervon die sog. blutige Gerichtsbarkeit auszunehmen, d. h. diejenigen Fälle, in denen es dem Beklagten an Leib und Leben ging. Hier war ausschließlich der Stadtvogt kompetent. Ein gemischtes Gericht wurde niedergesetzt, wenn die Parteien sich aus Juden und Christen zusammensetzten. Der Vogt setzte dann einen Termin auf der Judenschule an und brachte eine Anzahl Bürger mit sich dorthin. Nach geschlossenem Plaidoyer fragte der Vogt die Christen und der Judenmeister die Juden um ihr Urteil, worauf nach Majorität der Stimmen das Erkenntnis festgestellt wurde. Dieses gemischte Gericht wurde jedoch im Jahre 1436 für Augsburg vom Rat und dem Kaiser aufgehoben und verordnet, daß die Juden unter dem Stadtgericht stehen sollten. Bestand somit für die Fällung des Urteils eine Gleichberechtigung, so war hingegen der Jude dem Christen gegenüber bezüglich der Zeugnisfähigkeit im Nachteil. Denn während der Christ, welcher einen Juden überführen will, diesen Beweis mit einem Juden und einem Christen führt, darf der Jude seine Aussage nur mit christlichen Zeugen verstärken. Von hohem Interesse sind ferner die Bestimmungen über den Gerichtseid der Juden. Nach zwei Seiten hin hat sich nicht blos das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichsten Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken, aber ebenso sehr ging man auch darauf aus, ihn zu demütigen. Schon in den Gesetzen Karls des Großen heißt es: „Streue Sauerrampfer zweimal vom Kopf aus im Umkreis seiner Füße; wenn er schwört, soll er da stehen und in seiner Hand die fünf Bücher Mosis halten, gemäß seinem Gesetz: und wenn man sie nicht in hebräischer Sprache haben kann, so soll er sie lateinisch haben.“ Geradezu bis zur Tortur geht eine andere Vorschrift aus dem 11. Jahrhundert: „Ein Dornenkranz soll ihm auf seinen Hals gesetzt, seine Kniee umgürtet werden, und ein Dornenzweig von fünf Ellen Länge, voll Stacheln, soll ihm, bis er den Eid vollendet hat, zwischen den Hüften durchgezogen werden.

Wenn er heil davon kommt" — was nur durch ein wahres Wunder geschehen konnte — „hat er sich von der Anschuldigung gereinigt." In Augsburg waren die Formen weniger grausam, als demütigend. Man ließ den schwörenden Juden auf einer Sauhaut stehen, auf der Haut des Tieres, welches zu essen ihm seine Religion verbietet, und seine rechte Hand bis an's Gelenk in die fünf Bücher Mosis hineinstecken. Anderwärts mußte der Jude auf nacktem Körper einen grauen Rock und Hosen ohne Vorfüße anhaben, einen spitzen Hut auf dem Kopf tragen und auf einer in Lammblut getauchten Haut stehen. In Schlesien sollte der Jude nicht auf einem Tierfell, sondern auf einem dreibeinigen Stuhl stehen, wohl um ihm eine schwankende, unsichere Stellung zu geben. Jedesmal, wenn er herunterfiel, zahlte er eine Buße; fiel er zum viertenmale herunter, so hatte er seine Sache verloren.

Auch im Strafrecht begegnen uns manche Sonderheiten. Sollte z. B. ein Jude gehängt werden, so setzte man ihm einen Judenhut mit brennendem Pech aufs Haupt. Wurde er gleichzeitig mit einem Christen gehängt, so hing man ihn außerhalb des Galgens an einem Balken auf, um ihn von dem verurteilten Christen zu unterscheiden. Oder man hing den Juden zwischen wütenden Hunden auf, öfter mit dem Kopf nach unten. Am furchtbarsten wurden die Fleischesverbrechen zwischen Juden und Christen bestraft. Das Stadtbuch bestimmt, daß in solchen Unzuchtsfällen die Schuldigen über einander gelegt und verbrannt werden sollten, „denn der Christ hat seinen Christenglauben verleugnet." Man sah in solchem Umgang das Unchristliche, ähnlich wie in der Bestialität. Später milderte die Praxis jene grausame Strenge: so wurde im Jahre 1590 ein Augsburger Jude, der mit einer Christin Ehebruch getrieben hatte, nur mit Ruten ausgehauen. Neben der körperlichen Züchtigung werden Gefängnis- und Geldstrafen für dergleichen Fälle erwähnt. Der Jude Mösli war schon vom Rat gestraft worden, weil er eine Bürgersfrau in Mannskleidern ins Bad geführt und dort mit ihr gelebt hatte, „als es ihm dann fügt". Als er dessen nicht viel achtete, ward er wiederum gestraft, und zwar um 600 Gulden, in den Turm gelegt und aus der Stadt verwiesen. Gegen die Frau wurde erkannt: „man soll sie setzen auf einen Karren und durch die Stadt führen an alle Orte, da man den Ruf tut, auch ein Judenhütlein von Papier ihro auf das Haupt setzen und vor ihro durch die

Stadt mit zwei Schaarwacht-Hörnern blasen; darnach soll sie ewiglich zwei Meilen vor der Stadt bleiben; täte sie darwider, so soll man sie blenden. Ihre Mutter soll gleichfalls zwei Meilen von der Stadt bleiben, weil sie ihrer Tochter zu Allem zugeluget, da sie mit Mößli dem Juden zu schaffen gehabt." In einem andern Falle, als eine Christin zwei Kinder von einem Juden gehabt hatte, wurde auch der Pate des ersten Kindes, der gewußt, daß es ein Judenkind sei, mitgestraft. Das Urteil lautete: „Seligmann müßte 20 Gulden Strafe zahlen, Elsa Meyerin soll man auf einen Karren setzen, ihre Arme blos lassen, ihr Haar zertun, kein Tuch auf dem Haupt haben, ein Judenhütlein darauf setzen, also durch die Stadt und dann zur Stadt hinaus führen. Wichelmann (der Pate) soll den Karren führen und auch ein Judenhütlein auf dem Haupte haben, und soll man vor ihm mit Hornen blasen."

Ueberhaupt trug die ganze soziale Stellung der Juden im Mittelalter den Stempel des Gedrückten. Es ist ein Zeichen der Rohheit des Zeitalters, daß der Christ gegen den Juden aus nationalem und kirchlichem Widerwillen den tiefsten Haß hegte und demselben nicht blos im Leben bei jeder günstigen Gelegenheit freien Lauf ließ, sondern ihn auch in seiner Gesetzgebung betätigte und in der Literatur und Kunst verewigte. Durch öffentliche Bilder, welche Szenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellten, wurden sie verhöhnt. In Deggendorf hat man durch ein Bild über dem Stadttor die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt; zu Frankfurt am Main hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenturm, zum Andenken an die angebliche Ermordung eines Kindes zu Trient im Jahre 1475, das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochenen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Bei Renovierung des Turmes im Jahre 1677 waren die Frankfurter Juden bereit, große Summen zu zahlen, wenn das Bild ganz verlöscht würde, aber es ist erst neuerdings beim Abbruch des Turmes verschwunden. Aehnliche erniedrigende Darstellungen fanden sich auch anderwärts; besonders pflegte man bei Orten, welche von den Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern usw. das Bild einer Sau anzubringen.

Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christentumes Stehenden unter die Herrschaft der Kirche und

des christlichen Staats zu ziehen. In allen Ländern wurde, wenn der Fanatismus erwachte, den Juden oft nur die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christentums hoch gehalten. Im Namen des Herrn, um die Anbetung Christi weiter zu verbreiten und die Verräter des christlichen Glaubens zu bestrafen, gab man vor, die Gräuel zu begehen. Die Geistlichkeit suchte besonders auch dadurch den Juden gegenüber zu gewinnen, daß sie in alter, ebenso wie in neuer und neuester Zeit, Kinder der Juden ohne das Wissen und den Willen der Eltern durch die Taufe für sich in Anspruch nahm.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung wieder zur Augsburger Judengemeinde zurück. Was zunächst ihre Wohnstätten betrifft, so wohnten sie, wie auch anderwärts, in einem besonderen Judenviertel. Der Grund für diese lokale Absonderung lag zunächst darin, daß in den mittelalterlichen Städten überhaupt Leute derselben gewerblichen, sozialen oder kommerziellen Klasse bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sodann daß die Juden, wie schon bemerkt, eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Judenschule war, endlich auch, daß die Obrigkeit selbst es wünschte, sie auf einen abgeschlossenen Raum zu beschränken, um zu viele Berührungen mit der christlichen Einwohnerschaft zu vermeiden. In welchem Teil der Stadt sich das älteste Judenviertel befand, läßt sich jetzt nicht mehr sicher bestimmen. Der Name Judenberg taucht erst im Jahre 1404 zum ersten Male in den Steuerbüchern auf (bis dahin hatte er „Hegniberg" geheißen). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die von den Juden bewohnten Häuser ihnen eigentümlich gehörten; ich schließe dies namentlich daraus, daß nach den einzelnen Austreibungen die Judenhäuser als herrenloses Gut behandelt und von der Stadt als gute Beute konfisziert wurden. Ebenso befand sich die Synagoge und der Begräbnisplatz im Eigentum der Gemeinde und unterlagen bei Verfolgungen demselben Schicksal. Der Kirchhof lag vor der Stadt in der Nähe der Heilig-Kreuzkirche: wir wissen dies aus einer Urkunde vom Jahre 1298, in welcher die Judengemeinde aus Erkenntlichkeit dafür, daß sie bei der kurz vorhergegangenen Judenverfolgung durch die kräftige Fürsprache des Rates verschont geblieben war, verspricht, bei

ihrem Kirchhof eine Mauer zur Befestigung der Stadt aufzuführen. Dieser Begräbnisplatz diente übrigens nicht blos der Augsburger Judengemeinde, sondern auch den auf dem Lande zerstreut herumwohnenden Religionsgenossen: denn das Stadtbuch bestimmt, daß ein zu: Stadt gebrachter toter Jude einen Durchgangszoll von 30 Pfennigen zu zahlen habe, welcher Zoll im Jahre 1433 auf einen rheinischen Goldgulden erhöht wurde. Auch eines jüdischen Badhauses geschieht schon im Jahre 1290 Erwähnung. Die Juden hatten sich bei dem Rate beklagt, daß sie, ihre Kinder und ihr Gesinde in den gewöhnlichen Bädern „vil ungemach" von der Ausgelassenheit der mitbadenden Christen zu leiden hätten. Ich muß zum Verständnis dieser Beschwerde hier einfügen, daß während des ganzen Mittelalters die Badstuben ein sehr wichtiges Requisit des äußeren Lebens waren. Sie waren damals zugleich, ebenso wie jetzt die Kaffeehäuser und Anderes, öffentliche Anstalten zur Unterhaltung und zum Vergnügen. Sogar Dörfer hatten ihre Badstube; ebenso gab es nicht nur in den meisten Klöstern Badstuben, sondern auch viele Beamtenwohnungen enthielten solche. Jeder Handwerksmann pflegte am Samstag Abend ein Bad zu nehmen. Auch wenn ein Gläubiger seinen Schuldner gefangen halten ließ, war er in Frankfurt gesetzlich verpflichtet, ihm alle vier Wochen ein Bad geben zu lassen. Neben unzähligen Privatbädern — fast jedes Bürgerhaus enthielt ein Badstüblein — bestanden mehrere große öffentliche Bäder. Die auffallendste Erscheinung bei der Benützung dieser Badeanstalten ist die dabei vorkommende Mischung der Geschlechter. Sie erklärt sich aus der in jenem Zeitalter herrschenden Rücksichtslosigkeit und Derbheit, sowie aus dem Umstand, daß man damals, wie einst im alten Griechenland und Rom, nicht wie heutzutage Unsittliches sorgfältig zu verbergen und stets sittsam zu scheinen suchte, sondern in der Regel sich so gab, wie man war. Die Menschen jener Zeit fanden in der Mischung der Geschlechter beim Baden nichts Anstößiges. Die Bader (Badehalter) selbst gingen an manchen Orten mit nackten Beinen über die Straße. In Bamberg wurde ihnen deshalb im Jahre 1480 befohlen: Meister und Knecht sollen an Sonn- und Feiertagen Vormittags mit Hosen herumgehen; wer von ihnen diese nicht wohl leiden möge, dürfe sie zwar nach der Dompredigt oder Nachmittags ausziehen, müsse aber einen langen Rock an-

legen und dürfe nicht mit bloßen Beinen und ohne Schuhe einhergehen. Sogar die Badenden selbst gingen oft, wenn sie sich in eine Badstube begaben, im Negligé, d. h. in bloßen Bademänteln oder Badehemden über die Straße, vermutlich auch aus dem Grunde, weil im Mittelalter Entwendungen von Kleidungsstücken in den Ankleidezimmern der Bäder nicht selten waren. In den Badestuben war ferner die Bedienung oft eine weibliche, und die dortigen Dienerinnen trugen meistens nichts als ein Hemd; bekannt ist einerseits die Bedienung der badenden Gäste auf Ritterburgen durch Jungfrauen, sowie andererseits die Geschichte von der Rettung des nackten Königs Wenzel durch eine Bademagd. Daß die vielbesungene und schöne Agnes Bernauerin (oder vielmehr Leichtlin, denn so hieß der Vater) auch nichts anderes als eine solche Bademagd war und die Bekanntschaft des ritterlichen Herzogs Albrecht von Bayern im Bade ihres Vaters machte, wollen wir auf die Gefahr hin, damit manch romantischen Traum schwärmerischer Gemüter mit rauher Hand zu zerstören, weiter unten darlegen.

Umgekehrt wird uns sogar noch im sechzehnten Jahrhundert gemeldet, daß Hans von Schweinichen, als er zu Hofe war, der badenden Herzogin von Liegnitz aufwarten mußte, und daß er hiervon folgendes erzählt: „es währt nicht lange, kommt eine Jungfrau, Katharina genannt, stabenackend raus, heißt mich ihr kaltes Wasser geben."

Die vielen noch erhaltenen bildlichen Darstellungen zeigen uns Mädchen und Frauen, welche im Bade sitzende Männer bedienen. Erst im 16. Jahrhundert begann man hier und da die weibliche Bedienung beim Baden zu verbieten.

Solche Zustände machen es begreiflich, daß die Augsburger Juden ein eigenes Badehaus einrichten wollten. Der Rat gestattete ihnen dies auch und schärfte dem Judenbader ein, keinen Christen, der nicht in dem Dienste eines Juden stünde, in's Bad einzulassen. Wie die Judengemeinde ein gesondertes Badehaus, so hatte sie auch eine eigene Fleischbank. Kein christlicher Metzger — so bestimmt das Stadtbuch — durfte einem Juden schlachten; doch durfte der Jude das überflüssige Fleisch auch an Christen verkaufen, nur mußte er beim Feilbieten desselben einen Judenhut tragen. Dies letztere war die drückendste und die Juden am

tiefsten erniedrigende Vorschrift. Später (1434) mußten sie statt des Tragens des Hutes große gelbe Ringe auf ihre Röcke heften. Die entwürdigende Wirkung solcher Vorschriften kennzeichnet ein berühmter Geschichtschreiber unserer Zeit treffend mit folgenden Worten: „Viereckig oder rund, von safrangelber oder anderer Farbe, an dem Hute oder an dem Oberkleide getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen und mit Kot zu bewerfen, war es ein Wink für den verdummten Pöbel, über sie herzufallen, sie zu mißhandeln oder gar zu töten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten, sie zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Noch schlimmer als diese Entehrung nach außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demütige Stellung und verloren das Selbstgefühl und die Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete, ehrlose Kaste sein sollten, die auch nicht im Entferntesten auf Ehre Anspruch machen dürfte. Sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch zu gebildeten Kreisen keinen Zutritt erlangen und unter einander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach teilweise so verächtlich, wie es ihre Feinde wünschten. Sie verloren männliche Haltung und Mut, so daß sie ein Bube in Angst setzen konnte."

Wenn wir nun von der Betrachtung der sozialen Lage auf die äußere Geschichte der Augsburger Judengemeinde kommen, so stößt uns hierbei sofort eine der dunkelsten Partieen unserer deutschen Geschichte auf: ich meine die Judenverfolgungen. Es wäre eine schauerliche Aufgabe, durch den Verlauf von Jahrhunderten die Zeugnisse zu sammeln für die Unduldsamkeit, Barbarei, Gewinnsucht und den Aberglauben der Herrscher und des Volkes und die beispiellose Widerstandskraft, Zähigkeit und den Opfermut der Juden, welche mit derselben Energie, mit welcher sie einst den Römern getrotzt hatten, jetzt die Verfolgungen ertrugen und noch Lebenskraft behielten. Deutschland steht in dieser Beziehung nicht niedriger da, als die übrigen christlichen Länder, aber auch nicht über ihnen. Die erste allgemeine blutige Verfolgung brachte der

erste Kreuzzug mit sich. In ihrem religiösen Fanatismus erachteten es die Kreuzfahrer für ihre erste Pflicht, schon in der Heimat mit Feuer und Schwert Propaganda für das Christentum zu machen. Vereinzelte Verfolgungen fanden von da an fast in jedem Jahre statt; aber im Jahre 1298 wälzte sich ein neuer Sturm unter Anführung des fränkischen Edelmanns Rindfleisch von Ort zu Ort. Eine angebliche Hostienschändung war die Veranlassung der Verfolgung. Die Juden hätten eine Hostie in einem Mörser zerstoßen; aus ihr sei Blut in so großer Menge geflossen, daß sie es nicht mehr verbergen konnten. Diesem albernen Märchen fielen unzählige Juden in Franken, Bayern und Oesterreich zum Opfer; daß die Augsburger Gemeinde damals verschont blieb, haben wir schon bemerkt. Die allgemeinste und verheerendste Verfolgung fand 1348 und in den folgenden Jahren, besonders im Jahre 1349, statt. Der schwarze Tod, die furchtbare Pest, war von Asien her wie der nichtsschonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen und hatte den vierten Teil der Einwohner hinweggerafft. Die tiefste Erschütterung bemächtigte sich der Gemüter. Wie erhaben würde die menschliche Natur erscheinen, wenn die tausend edlen Handlungen, welche in Zeiten so großer Gefahr in der Stille geübt werden, der Nachwelt aufbewahrt werden könnten. Sie sind es indessen nicht, die in den Gang der Begebenheiten eingreifen; dagegen treten die Nachtseiten der menschlichen Natur bei solchen Anlässen mächtig hervor. Tausend religiös Fanatisierter zogen in wohlgeordneten Prozessionen von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, das Haupt bis zu den Augen bedeckt, den Blick zur Erde gesenkt. Angetan mit düsteren Gewändern, trugen sie auf der Brust, dem Rücken und dem Hute rote Kreuze und führten große dreisträngige Geißeln mit drei oder vier Knoten, in welche eiserne Kreuzspitzen eingebunden waren, mit sich; Kerzen und prangende Fahnen von Samet und Goldstoff wurden ihnen vorgetragen, und wohin sie kamen, läutete man mit allen Glocken, und das Volk strömte ihnen entgegen, ihren Gesang zu vernehmen und ihren Bußübungen beizuwohnen. Das waren die Geißler oder Flagellanten. Jetzt wurde auf einmal in den bis auf's äußerste erhitzten Gemütern der Gedanke laut, die Juden hätten die Brunnen vergiftet; sie allein sollten das große Sterben über die Christenheit gebracht haben. Fast allerorts wurden die

Unglücklichen hingeschlachtet, ihre Forderungen vernichtet, ihr bares Geld verteilt. Auch in Augsburg griff die Judenverfolgung Platz, doch muß die Tötung und Austreibung hier nicht so durchgreifend gewesen sein, wie anderorts, da bereits im Jahre 1355 wieder 18 jüdische Familien in den Steuerbüchern auftauchen. Das Jahr darauf waren es bereits 23, 1368 40, 1382 46. Das Jahr 1384 brachte ihnen wiederum schwere Bedrängnis: sie wurden gefangen genommen und nicht eher entlassen, als bis sie dem Rate 22 000 fl. bezahlt hatten. Im 15. Jahrhundert endlich wurden sie dauernd, aber ohne Blutvergießen, aus der Stadt getrieben. Schon 1438 und 1439 hatte sich der Rat an Kaiser Albrecht gewendet und gegen die Zahlung von 900 fl. die Erlaubnis erhalten, sie aus der Stadt zu schaffen; er befahl ihnen im Jahre 1440, ihre Häuser zu verkaufen und die Stadt zu verlassen. Aber noch bevor das kaiserliche Privilegium in die Hände des Rats gelangt war, starb der Kaiser; die Stadt versäumte es, sich dasselbe nach dem Regierungsantritt Friedrichs III. aus der Kanzlei noch ausliefern zu lassen, sondern vertrieb die Juden ohne weiteres und verwandte die Grabsteine des Judenkirchhofs beim Ausbau des Rathauses. Von jetzt an durfte kein Jude in der Stadt wohnen, sondern nur vorübergehend sich hier aufhalten. Insbesondere wurde 1543 bestimmt, daß sie nie länger als einen Tag in Augsburg verweilen sollten, und daß, um Händel zu verhüten, jedem ein Stadtdiener zu beständiger Begleitung und Beaufsichtigung beizugeben sei, der dafür einen Sechser erhalte.

Hier wollen wir abbrechen. Die Geschichte der Juden hat seit jener Zeit nur eine Reihe der kleinherzigsten und abgeschmacktesten Beschränkungen in sozialer und rechtlicher Hinsicht aufzuweisen. Noch im vorigen Jahrhundert war es beispielsweise den jüdischen Händlern verboten, in Augsburg zu übernachten, und es erschien schon als ein bedeutendes Zugeständnis, daß sie hier eine eigene Garküche haben durften; aber auch da durfte nur die Frau und die Magd des jüdischen Garkochs die Nacht über hier verbleiben, der letztere mußte jeden Abend das Quartier räumen.

War ihre Stellung in den deutschen Ländern seit den Kreuzzügen jeder Zeit eine unsichere gewesen, so wurden sie doch erst am Schlusse des Mittelalters die ewigen Juden, welche ruhelos

von Ort zu Ort ziehen und fast nirgends eine bleibende Stätte finden.

Und sie sind es noch lange geblieben! Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, seitdem sich Moses Mendelssohn in der gesamten literarischen Welt hohe Achtung erwarb, seitdem Lessing und Herder für die Emanzipation des Judentums den Kampf unternahmen, seitdem die von Frankreich herüberdringende Aufklärung die Gleichheit aller Menschen und die Unveräußerlichkeit der Menschenrechte lehrte und die französische Revolution diese Ideen zu Rechtssätzen erhob, erst seit dieser Zeit ist die soziale Stellung der Juden in Deutschland verbessert worden. Unserer Zeit ist es vorbehalten gewesen, ihnen eine Heimat und den gleichmäßigen Schutz des Gesetzes zu gewähren. Noch kurze Zeit und die Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird für den Juden kein vielfach beschränktes Prinzip sein, sondern zur Wahrheit werden.

V.

Burkhart Zink.

Eine der anregendsten Persönlichkeiten in der Stadtgeschichte des 15. Jahrhunderts ist der Chronikenschreiber und Kaufmann Burkhart Zink. Er hat uns mit seiner Augsburger Chronik eine Aufzeichnung seines eigenen merkwürdigen Lebensgangs hinterlassen, die in ihrer schlichten treuherzigen Weise das Wesen des trefflichen Mannes so einfach und wahr zu tage legt, daß wir es uns nicht versagen können, die Hauptzüge derselben unseren Lesern vorzuführen.

Burkhart Zink wurde zu Memmingen im Jahre 1396 geboren. Sein Vater war ein Gewerbsmann, der sich durch seinen Handelsbetrieb nach Steiermark Ehre und Gut erworben hatte. Fünfjährig verlor er seine Mutter durch den Tod; bald darauf ging der Vater ein zweites Ehebündnis ein mit einer jungen hochfahrenden Frau, die die Stiefkinder hart hielt. „Aber sie war unserm vater lieb und geviel im wol, als noch oft alten mannen junge weib wol gevallen.“ Als der Knabe heranwuchs, mochte es ihm zuhause nicht mehr behagen; elf Jahre alt machte er sich mit einem andern Schüler auf die Beine und wanderte zu Fuß zu einem Bruder seines Vaters, der als Pfarrer zu Rieg in Krain lebte. Dieser ließ ihn die Schule zu Reifnitz besuchen und gedachte ihn dann nach Wien auf die hohe Schule zu schicken. „Da wolt ich nit und zoch von im wider seinen willen und wolt nit bleiben, also gab er mir nichts mit.“ So pilgerte er nach siebenjähriger Abwesenheit wiederum seiner Vaterstadt zu, fand aber hier alles verändert. Vater und Stiefmutter waren von einander, die Brüder tot, die einzige Schwester verheiratet. Da niemand mehr an seine Rückkehr dachte, so hatte man sein mütterliches Erbe der letzteren gegeben. Noch einmal kehrte er nach Krain zurück, aber auch da war der alte Pfarrer unterdeß gestorben und hatte all sein Gut seinen vier Kindern zugewendet.

„Als ich nun müd bein umbsunst gemacht hatt, da hub ich mich wider auf die süß und kam wider gen Memmingen, aber da war niemant mein fro, all mein freund achtend mein nit." Jetzt suchte er sein Brot durch Erteilung von Unterricht zu verdienen, allein in jenen guten alten Zeiten stand die geistige Arbeit nieder im Wert und Preis, wie hätte es sonst unserm Burkhart einfallen können, ein Handwerk lernen zu wollen. Seine Verwandten brachten ihn zu einem Kürschner, Meister Jos. Allein „als ich nun bei dem meister war bei 14 tagen, da hett ich sein genug, es tet mir im ruggen weh und war nirgends recht." Wiederum kehrte er zur Wissenschaft um, erhielt von seiner Schwester ein kleines Zehrgeld, nahm sein Schulbuch und zog als ein fahrender Schüler vorerst nach Biberach. Hier kam er zu einem frommen Schuster, der ihn 14 Tage behielt und zur Schule gehen ließ: doch sollte er sich selbst durch von den dortigen Scholaren schwunghaft betriebenen Bettel beköstigen. Doch noch war Burkhart zu verschämt dazu; er kaufte sich daher von seiner kleinen Barschaft jeden Tag um 1 Pfennig Brot, bis jene zu Ende ging. Da zog er mit einem andern Schüler weiter gen Ehingen. „Da waren groß bachanten, die luffen all in die stat nach prot. Da ich das sah, daß die alten und die großen schüler nach prot sungen und gingen, da lief ich mit und schemet mich fürbaß nit mer und gewann mir gnug, daß ich wol zu essen hett." So wanderte und bettelte er fast in ganz Süddeutschland herum, bis er endlich im Jahre 1419 nach Augsburg in das Haus eines Kramers kam. Jetzt nahm er sich auch ein Weib, Elisabeth, einer Witwe Tochter von Mering. Nichts brachte sie ihm zu als eine Kuh und ein Bett; dazu hatte ihn sein Herr, weil er die Ehe gegen dessen Willen eingegangen war, aus dem Dienste geschickt. „Also wußt ich nit" — schreibt er — „was ich anfahen solt. Doch war mir das weib lieb und war gern bei ir, und bedacht mich mit meiner hausfrauen, die war mir auch hold und tröst mich und sprach: „„min Burkhart, gehab dich wol und verzag' nit, laß uns ainander helfen, wir wöllen wol außkommen; ich will an dem rad spinnen und will all wochen wol 4 pfd. woll auffspinnen, das ist 32 pfenn."" Und da die Frau als tröstlich war, da erkecket ich auch und gedacht: nun kan ich doch ein wenig schreiben, ich will besehen, ob ich müg einen pfaffen haben, der mir zu schreiben

geb; wie wenig du dann verdienst, so gewinnt dein weib 32 pfenn., so ist doch wolfail; vielleicht geit got zu, daß wir wol außkomment."

Und der ehrliche Mann hatte nicht umsonst gehofft: ein Geistlicher an der Marien- (Dom-) Kirche gab ihm das compendium sancti Thome zum Abschreiben. So saßen sie denn zusammen: er schrieb und sie spann oft die ganze Nacht durch, so daß sie oft 3 Pfund Pfennige in der Woche verdienten. Freilich kam ihnen auch die ausnehmende Billigkeit jener Jahre zu statten: ein Schaff Roggen kostete 1 Pfund, ein Schaff Korn 10, ein Schaff Hafer 15 Schillinge, ein Metzen der besten Erbsen 16 Pfenn., das Pfund Fleisch 1 Pfenn., 7 Eier 1 Pfenn. Auch der Wein war gut und wohlfeil: die Maß Kochwein 3 Heller, Neckar- und Frankenwein 2 Pfenn., Elsäßer 4 Pfenn., Welschwein 6 Pfenn. Das Pfund Schmalz kostete 4 Pfennige, das Fuder Holz 9—12 Schillinge.

Immer lag in der rechten Arbeit auch der rechte Segen: der unermüdlichen Tätigkeit Zinks gelang es, schon bald ein Vermögen in seinen Händen anzusammeln. Sein früherer Herr hatte ihn wieder in seinen Dienst genommen und brauchte ihn zu wichtigen Geschäften, nicht nur in seinen, sondern auch in der Stadt, deren Baumeister er war, Angelegenheiten. Bis nach Candia und Rhodus wurde er geschickt. In dem Kriegszug der Reichsstädte gegen Zollern begleitete er das Heer als Einnehmer. Sogar nach Ungarn zu König Sigismund und nach Rom ging er als Abgesandter der Stadt. 1431 wurde er, des beständigen Reisens müde, Wagmeister bei Peter von Argon, handelte daneben aber immer noch auf eigene Rechnung nach Venedig. Zehn Jahre später trat er in ein Gesellschaftsverhältnis zu Hans Meuting. „Und ist zu wißen, daß wir in drei jaren gewunnen 23 fl. per cento, mich begnügt wol, gott sei gedankt", meint er. Unterdes war seine erste Frau gestorben. Ein einfach schönes Denkmal setzt ihr der Gatte, wenn er schreibt: „also han ich meine liebe hausfrau gehabt 20 jar in rechter freuntschaft, und haben tugentlich und freuntlich mit einander gelebt und ere und gut gewunnen; der allmechtig gott müß ir selen pflegen immer und ewiglich amen!" Doch schritt er schon nach acht Monaten zu einer zweiten Ehe mit Dorothea Külinbeckin, der Witwe eines herzoglichen Hofbeamten zu Landshut. Diese hatte nach dem Tode ihres ersten Mannes, hart

bedrängt von Gläubigern, Zuflucht bei ihrem Bruder, dem Pfleger zu Mering, gefunden; doch vertrug sie sich schlecht mit ihrer Schwägerin. Daher kam ihr der Antrag Zink's sehr erwünscht. „Und als ich sie genommen hett, da war sie frum und schlecht und je lenger je beßer, und alles, das man mir gesagt hett von ir, das war alles war: sie war schön, frum, tugendhaft und span und hett meine kind gar schon." Auch hier vergißt Zink nicht, jedes eingebrachte Stück einzeln aufzuführen: zwei Betten ohne Ziechen, eine Truhe ohne Füße, eine Fuchsdecke, „und hatt weder mentel noch schlair denn ein son und ein tochter, die waren auch nackent." Doch schon nach acht Jahren starb ihm auch diese treffliche Gattin. Diesmal blieb Zink 4½ Jahre Witwer, geriet aber dafür auf einen Irrweg, der freilich in den lockeren Sitten seiner Zeit zum größten Teil seine Entschuldigung findet. Doch lassen wir ihn selbst reden: „ich hett mich ains torenden (töricht, leichtfertig) freulins unterstanden, das war mir sicher lieb, daran ich doch nit vil gewann, sie tett mir schier mer schaden dann guts, als villeicht oft einem toreten man noch beschicht. Also bedacht ich mich, daß ich so ellendelich leb und in sünden; und das freulin war mir gar gefärlich und stal mir das mein, was sie mocht; das verdroß mich und wolt sein nimmer. Und da es vernam, daß es urlaub solt han, da hett es sich gern vil boßhait geflißen, aber es mocht nit mer, denn es erdacht sich aines sinnes und meint, es wolt mir gelt abschrecken, und lud mich auf das korgericht (geistliches Gericht) und klagt mich an umb die ee, daran sie mir doch warlich unrecht tett. Also ward ich von ir ledig one gelt, des han ich ain brief von dem korgericht, kost mich 1 fl. 20 pfenn." Und in naivster Weise schließt er die Erzählung seiner Leiden: „auch ist zu wissen, daß dasselb freulin zwei kindlach bei mir gehapt hat." Bald nachher nahm er sein drittes Weib, Dorothea Münsterlin, einer Kramerin Tochter, und wurde durch ihre trefflichen Eigenschaften reichlich für die Bosheit des Fräuleins entschädigt. Nachdem er noch den Tod auch dieser Gefährtin meldet, bricht er plötzlich in der Erzählung ab. Aus einigen in der städtischen Chronik zerstreuten Notizen erfahren wir indeß, daß er sich im Jahre 1460 zum viertenmale verheiratete. Hochbetagt und reich an Ansehen und Gütern starb er um das Jahr 1474.

Dieser treffliche Mann hat eine Chronik der Stadt Augsburg, vom Jahre 1368—1468 reichend, geschrieben. Sie gilt mit Recht als die Hauptquelle für den genannten Zeitraum. Jedes Blatt der Handschrift ist der getreue Spiegel seiner biederen Eigenschaften. Zink schreibt mit subjektiver Wärme, überall tritt sein reges, lebendiges Gefühl hervor. Er war ein Mann von tief religiösem Gehalt; da er in seinem 70. Jahre Gott bittet, ihn noch länger leben zu lassen, so tut er dies, damit er noch Frist zur Buße gewinne. Er steht mitten in den Bewegungen der Fürsten gegen die Städte, der langsam sich bildenden Landeshoheit der ersteren, des allmäligen Verfalls des alten reichsstädtischen Glanzes. Doch gehört sein Herz ganz den deutschen Städten. Das einzige Rettungsmittel für sie erblickt er in einer festen Einigung der letzteren. Aber sie ergreifen es nicht, eine jede Stadt geht ihren eigenen Weg und denkt nur an sich selbst. Mit ganzer Seele ist er seiner zweiten Vaterstadt zugetan. Er kennt die Gefahren, in die sie die bayerischen Herzöge bringen wollen. Friedrich III. aber verharrte in indolenter Trägheit. Daher ist Zink voll banger Besorgnis, es könne sich an Augsburg das Schicksal Donauwörths und Dinkelsbühls wiederholen. In dem Kampfe der Stadt mit dem Bischof Peter von Schaumburg steht er mit seiner Ueberzeugung fest auf Seiten der Bürger. Wo es gilt, Gefahren in der Bürgerschaft selbst zu begegnen, mahnt er seine Mitbürger zur Eintracht. „O ihr lieben burger von Augsburg" — ruft er an einer Stelle aus — „gedenket, was ir zu schaffen habt, fürsehet euch weislich, ir hand on zweifel vil ungetreu leut in eur stat." Dem Kaiser bleibt er, trotzdem dieser die Städte im Stiche läßt, treu ergeben. Nur einmal, wo er das wüste Gebaren der von Friedrich III. nach Deutschland gerufenen Armagnacs schildert, kann er sich nicht enthalten, das Treiben der Reichsfürsten dagegen zu stellen, die zu Nürnberg „frölich waren und tanzten und stachen und lebten wol und achteten nit des mordes und plutvergießens, so in dem land geschehen war."

Wer so viel Tüchtigkeit und Redlichkeit mit treuer Liebe zum gemeinen Besten verbindet, der verdient wahrlich eine Stelle in dem Herzen eines jeden Vaterlandsfreundes.

VI.

Der Bürgermeister Ulrich Schwarz.

Wenn in unserer zentralisierenden Zeit politische Bewegungen einer Stadt sogleich Beziehung auf den Staat gewinnen, dadurch aber auch schneller ihr Ende erreichen, weil man ihnen rasche Aufmerksamkeit widmet und entschiedene Kraft entgegensetzt, so konnte dagegen in früheren Jahrhunderten in einer einzelnen bedeutenden Stadt durch einen Einzigen leicht ein Zustand der Unordnung und Sonderherrschaft einreißen und längere Zeit fortbestehen, daß es oft selbst der ganzen Strafmacht des Reiches bedurfte, um dem verderblichen Geiste Einhalt zu tun und die erregten Gemüter in die Bahn bürgerlicher Ordnung und Gesetzlichkeit zurückzuführen. Fast in allen deutschen Städten mit republikanischer Verfassung treten uns zu verschiedener Zeit solche Erscheinungen entgegen, die, ausgerüstet mit den seltensten Gaben des Geistes und Charakters, in überstürzendem Ehrgeiz die altgewohnten Schranken demokratischer Gleichberechtigung durchbrachen und eine durch Mord und Gewalt gestützte, durch Glanz und Ueppigkeit verlockende Alleinherrschaft aufrichteten, bis eine oft nur geringfügige Veranlassung die Ursache ihres jähen Sturzes wurde.

Ein solches Beispiel bürgermeisterlicher Gewaltherrschaft hat uns die Geschichte Augsburgs aufbewahrt in der Person des im Volksmund noch lange nachher „der böse Bürgermeister" genannten Ulrich Schwarz. Die Geschichte dieses Mannes ist eine in vielfacher Hinsicht interessante und belehrende; die redende und bildende Kunst haben sich daher schon bald nach seinem Sturze seines an jähen Wechselfällen reichen Lebens bemächtigt, die erstere durch eine Reihe köstlicher Volkslieder aus den Tagen der Handlung selbst, die letztere durch eine ihrem Wesen angehörenden Akt der Versöhnung, nämlich durch ein Epitaphium von der Meisterhand des jüngeren Holbein.

Ulrich Schwarz war der Sohn eines gemeinen Zimmermanns und wurde zu Augsburg im Jahre 1422 geboren. Er lernte des Vaters Handwerk, das er auch erwachsen und verheiratet noch fortbetrieb. Schon früh rühmte man an ihm einen schnellen Blick, einen klugen Rat und eine verführerische Rede; er sprach, wie das Lied sagt, „mit lachenden Worten süß.“ Gegen Jung und Alt erzeigte er sich fein und höflich, so daß er schon im Jahre 1452 von seiner Zunft zum Zwölfer gewählt wurde und damit Zutritt zum großen Rat erlangte. Sein wilder Sinn machte ihn aber bald eines Ehebruchs schuldig, daß er wieder aus dem Rate gestoßen wurde. Der scharfen Rede jedoch, womit er nach wie vor freimütig und treffend die städtischen Angelegenheiten besprach, vor allem aber, weil er zum gemeinen Bürger in den Zünften hielt und wider die Geschlechter eiferte, gelang es bald wieder, daß seine Zunft ihn zum Zunftmeister wählte und er wieder in den Rat kam. Mit Scharfblick drang er hier auf Abstellung der städtischen Schulden und verlangte die Einsicht der Bücher. Darum setzte man ihn bald in das Bauamt, daß er die Gelder des gemeinen Wesens besorgen sollte. Und er verwaltete sein Amt so, daß auch nach seinem Falle seine Einrichtungen beibehalten wurden. Im Jahre 1469 gelangte er zum erstenmal zur Bürgermeisterwürde. Im Jahre 1368 waren die Bürger der Stadt Augsburg in Zünfte zusammengetreten: die nicht eingetretenen bildeten die reicheren und edleren Geschlechter oder Patrizier. Bald entstand zwischen diesen und jenen der Kampf der Eifersucht und des Mißtrauens, welcher Kampf sich besonders lebhaft bei der jährlichen Wahl der beiden Bürgermeister erneute, von denen der eine ein Geschlechter, der andere ein Zünftler sein mußte. Jene sahen am liebsten, wenn der zünftische Bürgermeister aus den reicheren und gebildeteren Kaufleuten, Kramern und anderen genommen wurde, nicht aber aus den geringen Handwerkern. Schwarz wurde daher bei seinem Amtsantritt von den Geschlechtern mit begreiflichem Mißtrauen und Unbehagen empfangen. Dafür ließ er auch seinem Grolle gegen diese freien Lauf. Es konnte ihm nicht schwer werden, ihre Zahl zu schwächen, weise, ehrbare Leute aus dem Rat zu verdrängen und es durchzusetzen, daß in den geheimen Rat, in welchem zuvor nur dreizehn gesessen, noch acht Personen von der

Gemeinde mußten aufgenommen werden. Das mußte den Zünften, dem gemeinen Mann gefallen.

Als Ulrich Schwarz das erstemal vom Bürgermeisteramt wieder abtrat, folgten ihm Bartholomäus Welser und Hans Vittel. Der erstere, edlen Geschlechts, ein Mann von großem Reichtum, Ansehen und Verstand, der zehnmal Bürgermeister wurde; Hans Vittel aus der Zunft der Kramer und Kaufleute, ein rechtschaffener, freimütiger Mann, der des Altbürgermeisters Tochter zur Ehe hatte. Diese Männer waren dem unruhigen Ulrich Schwarz zu innerst verhaßt. Schon im nächsten Jahre (1471) wurde er wieder zum Bürgermeister gewählt, ebenso 1473, 1475; ja, von nun an gelang es ihm, durch Umgehung und Verletzung der Verfassung vier Jahre hintereinander (1475—1478) im Bürgermeisteramt durch ungesetzliche Wiederwahl zu verbleiben. Seine Genossen und Helfershelfer waren dabei Joß Taglang von der Bäcker-Zunft, Marx Neumiller, der Zimmerleute Zunftmeister, der Schneider Vissinger u. a. Diese horchten und spähten durch die Stadt, daß am Ende keiner dem andern mehr traute. Schwarz aber wußte um alles, was vorging: in den Zunftstuben hatte er Löcher, um zu lauschen; zu den Stadttoren ließ er sich Nachschlüssel anfertigen. Nach wie vor wandte er sich klüglich besonders an das junge Volk, das ihm vor allem zustimmte, als er die Trinkstube und das Tanzhaus der Geschlechter allen öffnete. Einer sollte sein, wie der andere, die gemeinen Bürger wie die Geschlechter. Das gefiel dem jungen Volk wohl.

So war Ulrich Schwarz mit dem Jahre 1478 gefürchteter Herr von Augsburg, ein kleiner König. Alles neigte sich vor ihm, wenn er auf der Straße ging. Sein Weib nannte er wirklich Königin, wie auch das gleichzeitige Volkslied ihn zu ihr sagen läßt: „Bist Du Kaiserin, so will ich Kaiser sein."

Dieses Weib seiner Wahl, eine reiche Witwe, mit der er schon gehalten, als sein erstes Weib und jener erster Mann, Thomas Seidener, noch lebte, war seiner würdig und steigerte seinen Stolz und mit dem Stolz die Goldgier.

Ihren Mann hatte er vergiftet, wie er nachmals im Gefängnis eingestand. Nun Mann und Weib, trieben sie alle ersinnliche Pracht. Er ging stets einher in den schönsten schwarzsamtenen Kleidern und Pelzmänteln, auf dem Haupte eine kost-

bare Gold- und Perlenhaube, den Geschlechtern zum Trotze. Sie aber duldete nicht, daß irgend eine Frau besser geschmückt war als sie. Sie trieb es dabei so weit, daß, als sie einmal eine ehrbare Frau in einem kostbaren Pelz, den ihr ihr Eheherr aus den Niederlanden mitgebracht hatte, in der Kirche sah, der Mann, durch Drohungen geschreckt, den Mantel seiner Frau wieder nahm und ihn der Bürgermeisterin verehrte.

In der kurzen Reihe von Jahren hatte der arme Zimmermannssohn mehr als 1500 fl. und an liegender Habe an dritthalbtausend Gulden erworben. Mit seinem Anhange erpreßte er Geld, wie er mochte und konnte. Jedes Amt der Stadt war ihm feil. Viele Bürger und Geschlechter brachte er um ihr Gut. Wen er belauschen konnte, den brandschatzte er. Der Altbürgermeister Andreas Fricinger kam einst in Geschäften zu Schwarz, seinem Nachbar, der nicht daheim war. Jener scherzte mit dem üppigen Weibe, da kam Schwarz dazu und sann auf eine List. Sein Weib, gern willig, mußte den Altbürgermeister auf ein andermal wieder zu sich bestellen. Als sie nun wieder beisammen waren, stürmte Ulrich Schwarz mit bloßem Schwerte herein und beschatzte den Bürgermeister, der schon alt war, um zweihundert Gulden und bewirkte obendrein durch seinen Anhang, daß 1469 statt des fast wieder gewählten Frickinger er selber zum Bürgermeister genommen wurde. Aber nicht genug, er bestahl als Pfleger des Hospitals das Gut der Stadt und Stiftungen für Witwen und Waisen. „Wann auch Leut' gefangen lagen in den Eisen" — erzählt die Chronik — „so nahm er Geld und half ihnen wieder aus. Er hatte einen Knecht, der zu ihnen in die Gefängnisse ging und ihm die Gefangenen also schätzt und Geld von ihnen zu Wege brachte; denn solch Ding trieb er ohne Scham und unzählbarlich viel; denn Niemand redete ihm darein, und wenn die reichen Bürger etwas begehrten von dem Rate, das brachte er ihnen zuwege und nahm Geld von ihnen." So war ihm jedes Mittel zu seinem Zwecke schlecht und recht, Wortbruch und Veruntreuung aber noch nicht das Aergste. Er ging weiter. Einige aus der Metzgerzunft hatten im niederländischen Kriege gedient. Sie waren dabei an Raub und Plünderung gewohnt worden und wollten es auch hier fortsetzen. Nun hatten sie ausgekundschaftet, daß Nürnberger Kaufleute kostbare Kaufmannsgüter unterwegs

hätten. Sie gingen also zu ihrem Zunftmeister, Georg Kurz, einem treuen Anhänger des Schwarz, und baten ihn gegen Versprechung eines ansehnlichen Anteils der Beute, für ihn und den Bürgermeister, um Erlaubnis. Und er erteilte ihnen stillschweigende Genehmigung zum Raube. Sie ritten aus, trafen die Güter an, brachten sie heimlich in die Stadt und teilten sie mit dem Bürgermeister und Georg Kurz. Allein die Tat wurde zu Nürnberg ruchbar. Die Täter wurden in Augsburg ergriffen und festgesetzt. Sie bekannten, daß die Tat mit Vorwissen ihres Zunftmeisters geschehen sei. Man bemächtigte sich daher auf Geheiß des Bürgermeisters Welser seiner, da er eben neben Schwarz, der gerne zechte, auf dem Zunfthause der Metzger beim Trunke saß. Schwarz erschrack nicht wenig darüber, zumal deshalb, daß sich Welser, ohne sein Vorwissen, dergleichen Befehle auszustellen anmaßte. Schwarz schwebte in der äußersten Gefahr. Er stahl sich daher heimlich in's Gefängnis, tröstete den Kurz und versprach ihm Rettung, und wenn es erst am Richtplatz sein sollte. „Und das sollte er zu einem Wahrzeichen haben, daß er die Sturmglocke lang wollte läuten lassen. Das geschah, und ward wohl sechsmal länger denn ein andermal gelitten. Da vermeinte Kurz immerzu, es wäre zugerichtet, daß er ledig würde. Und da er zum Tor kam, da verging ihm erst all seine Kraft." Der Kopf fiel und das Geheimnis blieb mit dem Grabe bedeckt.

Schwarzens Gewalttätigkeit schritt schließlich zum offenen Mord vor. Unter seinen Gegnern war ihm namentlich der um die Stadt vielseitig verdiente Hans Vittel, der nicht, wie man gewöhnlich glaubt, dem Patriziat angehörte, sondern in der Kramerzunft eingetragen war, im Wege. Vittel hatte sich namentlich auf dem Regensburger Reichstag vom Jahre 1472 als Gesandter Augsburgs hervorgetan und war seit dieser Zeit zu wiederholtenmalen an den kaiserlichen Hof gekommen. Hier mag er unverhohlen über den getrübten Rechtszustand seiner Vaterstadt geklagt haben. Der mit in Wien anwesende Stadtschreiber Fludeisen, Schwarzens Tochtermann, machte dem letzteren Mitteilung darüber. Als Vittel nach Augsburg zurückgekehrt war, wurde er im Rate verhaftet und in's Gefängnis geführt; ein gleiches geschah mit seinem Bruder Leonhard. Schwarz wußte es dahin zu bringen, daß die Brüder wegen Verrats der Stadt-Geheimnisse zum Tode verurteilt wurden. Den

Bitten der Freunde gegenüber blieb er unerschütterlich: des Hans Gattin und hochschwangere Tochter fielen vor ihm auf dem Rathause zu Füßen, mit ihnen sechshundert edle und unedle Frauen und Jungfrauen, mit ihnen der Bischof und Herzog Albrecht von Bayern. Umsonst! Schwarz ließ sich dadurch nur zur Beschleunigung der Strafvollstreckung bestimmen. Am 11. April 1477 wurden die Brüder auf dem Perlachplatz enthauptet. Sie waren mit großem Mute zum Tode gegangen. Als sie am Rathaus vorüberschritten, stand Schwarz in seinem gewohnten Prunkkleid am Erker, sich an ihrem letzten Gang zu weiden. Leonhard Vittel schalt ihn laut einen Dieb und prophezeite ihm mit klarem Zukunftsblick, daß er künftigen Jahres gehenkt werden würde.

Wenn der Bogen überspannt wird, bricht die Sehne, Uebermut weckt Widermut. Schon seit langer Zeit war über Schwarzens Gewaltregiment Groll und Unwille unter den Bürgern gewesen, daß ihrer viele schon aus der Stadt ziehen wollten. Als nun aber nach jener Greueltat mit dem Anfang des Jahres 1478 Schwarz zum siebentenmale in das Bürgermeisteramt trat, da war das Maß voll. Die Geschlechter schlichen sich bei Nacht in die Wohnung des alten Bürgermeisters Welser; die von den Zünften verkleideten sich als Bauern und kamen in Kirchen zusammen, um gemeinsame Maßnahmen zu beratschlagen. Der Kaiser, höchst entrüstet über die Ermordung der Vittel, sandte ganz im Stillen den Reichslandvogt Marschalk von Pappenheim nach Augsburg. Dieser überlegte mit dem alten, ehrenfesten Stadtvogt Georg Ott, dieser mit Welser und anderen aus dem Rate. Schwarz war mit Blindheit geschlagen. Einer seiner Kundschafter hatte ihm die drohende Gefahr hinterbracht; sein Sohn ging zur Straße hinab und begegnete scharfen Blicken; sein Weib wurde von bösen Träumen in der letzten Nacht beängstigt. Aber Schwarz ging am Morgen des 11. April trotzig, wie immer, zum Rathause. Doch kaum war er innen, „so ging der alte Stadtvogt, nachdem er das Haus mit seinen Leuten besetzt, mit Harnisch und Schwert zum ganzen sitzenden Rath hinein, und nachdem er zuvor die Unschuldigen heißen unerschrocken und guten Mutes seyn, hat er den Schwarz auf Kaisers und Raths Befehl im Beiseyn seiner Amtsgenossen, die aber hierum nichts gewußt, von seinem Sitz genommen und dessen er am wenigsten Sorge gehabt, in das Gefängniß geführt: ist

nach solchem bald wieder kommen, die vier fürnehmsten seiner geschwornen Brüder, da noch etlich andere mehr bang gewesen, auch genommen und gefangen gelegt." Der sonst so Uebermütige bekannte alles, was man verlangte, und vielleicht noch mehr als er getan hatte. Namentlich gestand er, daß er mit seinem Anhang die hervorragendsten Geschlechter aus dem Wege habe wollen räumen lassen. Nach solchen Geständnissen wurde Schwarz zum Tode verurteilt. Am Tage der Exekution kleidete man ihn in seine besten Samtkleider. Auf einem Spitalwagen wurde er zum Galgen gen Kriegshaber geführt und hier mit dem Strange gerichtet. Joß Taglang, der Bäcker Zunftmeister, wurde erst vier Wochen darnach gehenkt. Die andern Helfershelfer aber wurden aus der Stadt gewiesen.

Schwarz, der nach seinem Selbstgeständnisse vierzehn Jahre nicht gebeichtet, wurde in den Tagen der Not fromm. Ein merkwürdiger Zug seines Charakters besteht darin, daß er bei seinen Gewalttätigkeiten gegen fast alle Schichten der Gesellschaft der Geistlichkeit niemals feindselig entgegen trat. Er widmete einen seiner Söhne dem geistlichen Stande und hatte Anteil an der Stiftung der St. Wolfgangs-Kapelle. Seine Witwe glaubte — ganz im Sinne der werkheiligen Zeit — durch Stiftungen und Opfer bei St. Anna die Seelenruhe ihres Gatten erkaufen zu können. So lange Schwarz an der Spitze der Stadtverwaltung stand, suchte er niemals den kirchlichen Verordnungen, welche den gläubigen Gewissen unerträglichen Zwang aufbürdeten, entgegenzuwirken. Sein Bestreben war einzig auf die Vernichtung des aristokratischen Elementes in Staat und Gesellschaft gerichtet, ein Bestreben, dem er mit der ganzen Wildheit und Stärke eines Naturtriebs folgte. Für geistigen Fortschritt zeigt er kein Verständnis. Den Kampf gegen den kirchlichen Druck nehmen erst seine Nachfolger auf und führen ihn mit allen Mitteln der Klugheit und Ausdauer.



Agnes Bernauer.

VII.

Agnes Bernauer.

Vielleicht noch bekannter als durch seine Teilnahme an der politischen Geschichte unseres Volkes ist Augsburg als Heimat mehrerer durch Geschichtschreibung und Poesie vielfach gefeierter Frauen. Zwei Namen sind es vorzugsweise, welche in den Kreisen namentlich unserer Leserinnen die höchste Popularität besitzen: Agnes Bernauer und Philippine Welser. Nach Herkunft und Lebensgang äußerst verschieden, haben diese beiden Frauen nur das Gemeinsame, daß ihr Schicksal aufs engste mit dem zweier deutscher Fürstensöhne verknüpft war. Philippine Welser war die Tochter einer alteingesessenen Patrizierfamilie, die an Reichtum und Ansehen so hoch gestiegen war, daß Kaiser und Fürsten auf freundschaftlichem Fuße mit ihr verkehrten. Agnes Bernauer dagegen war von niederer Herkunft, und noch ist es nicht gelungen, ihre eigentliche Heimat mit Sicherheit nachzuweisen. Philippine war dem Kaisersohn Ferdinand durch eheliche Bande angetraut, und von ihren Söhnen begründete der eine die Linie der souveränen Markgrafen von Burgau, während der andere im Dienste der Kirche die höchste Rangstufe erreichte; die Verbindung zwischen Agnes und Herzog Albrecht war höchst wahrscheinlich nicht einmal die einer heimlichen Ehe. Philippine lebte, nachdem sie schon bald ihren Frieden mit dem Kaiser gemacht hatte, an der Seite des Gatten ein ruhiges und glückliches Dasein, während die Bernauerin nach kurzem Glück die ihr von dem grausamen Zeitalter als Verbrechen angerechnete Liebe mit jähem Tode büßen mußte.

Dieser ungleiche Lebensgang der beiden Frauen äußert seine Wirkung auch in der Art der über sie erhaltenen Nachrichten. Die hohe Stellung, welche die Familie Welser innerhalb der Augsburger Bürgerschaft einnahm, brachte es mit sich, daß die gleichzeitigen Geschichtschreiber uns eine ganze Menge Notizen über sie aufbewahrt haben. Dazu kam, daß die Patrizier selbst, aufs engste

untereinander verbunden, sogenannte Geschlechter- und Ehrenbücher, Hochzeitsregister usw. anlegten, in denen oft die unbedeutendsten Familienereignisse mit umständlicher Sorgfalt vorgetragen sind. Sodann dürfen wir auch nicht vergessen, daß Philippine Welser in einer Zeit lebte, die sich, gegen das fünfzehnte Jahrhundert — das Zeitalter der Agnes Bernauer — gehalten, durch größere geistige Regsamkeit ausgezeichnet. Merkwürdige Ereignisse — und ein solches war damals in weit höherem Grade als heutzutage die Heirat zwischen einem Kaisersohn und einer Bürgerlichen — gelangten rasch zur Kenntnis auch der fernliegenden Schichten der Bevölkerung und wurden von Schriftstellern, Dichtern und Künstlern aufs mannigfaltigste verbreitet.

Nicht so bei Agnes Bernauer! Die gleichzeitigen Augsburger Geschichtschreiber gehen mit vollständigem Stillschweigen über sie hinweg; die ersten Nachrichten über sie datieren aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts und rühren von bayerischen Chronisten her, deren Angaben wiederum die späteren Augsburger Quellen vorzugsweise gefolgt zu sein scheinen. Eine Geschichte der Agnes Bernauer zu schreiben, ist daher mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und daraus erklärt sich die Verschwommenheit des Urteils, die auch heutzutage noch über ihre Person beliebt ist. Ich habe mich, um ein möglichst unparteiisches Urteil zu gewinnen, bemüht, alle erhaltenen Nachrichten zusammenzustellen und untereinander zu vergleichen; insbesondere habe ich versucht, aus dem Schweigen der gleichzeitigen Augsburger Geschichtsquellen den einen und anderen Aufschluß zu erhalten. Wenn ich dabei zu Resultaten gelange, die von der bisherigen Auffassung scharf abweichen, so muß ich mir im voraus die Verzeihung meiner Leserinnen erbitten; die Geschichte ist leider oft gezwungen, die Träume poetischer Gemüter mit rauher Hand zu zerstören.

Zuvörderst muß ich der allgemein verbreiteten Annahme, als ob Agnes Bernauer eine Augsburgerin gewesen sei, entgegentreten. Die von mir angestellten Untersuchungen haben es mir zweifellos klargemacht, daß dies nicht der Fall ist. Der Name Bernauer — oder, wie ein späterer Chronikenschreiber den Namen der unglücklichen Frau angibt, Leichtlin — begegnet uns in keiner der zahlreichen Bürger-, Steuer- und anderen statistischen Tabellen jener Jahre. Die bayerischen Geschichtschreiber, von denen wir oben

gesagt haben, daß sie die ältesten Nachrichten über die Bernauerin enthalten, schweigen denn auch entweder ganz über ihre Heimat oder bezeichnen als solche die alte Reichsstadt Biberach im heutigen Königreich Württemberg. So lange also ein Gegenbeweis nicht vorliegt, steht es für mich fest, daß Agnes **keine** Augsburgerin gewesen ist.

Man wird mir entgegenhalten, daß ja die Volkstradition noch heutzutage ihr Wohnhaus in Augsburg zu bezeichnen wisse. Allein die Volkstradition ist ein sehr trügerisches Beweismittel. Zum Beweis dessen möge hier nur das dienen, daß die Tradition das Wohnhaus der Philippine Welser in die heutzutage nach ihr benannte Straße verlegt, während ihre Eltern nachweisbar in der jetzigen Maximiliansstraße gewohnt haben. Ueber die Wohnstätte der Bernauerin geraten sich übrigens mehrere Traditionen in die Haare, ein Umstand, der keineswegs geeignet ist, besonderes Vertrauen zu erwecken.

Wie war es aber möglich, daß mehrere Augsburger Chronisten Agnes Bernauer eine Augsburger Bürgerstochter nennen? Ich vermute, daß hierbei eine sehr gewöhnliche Verwechselung vorliegt. Denn wenn ich auch ihre Augsburger Abstammung leugnen muß, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie sich zeitweilig und zwar gerade in den letzten Jahren vor ihrer Verbindung mit Herzog Albrecht in Augsburg aufgehalten habe.

Die Tradition berichtet, sie sei die Tochter eines Augsburger Baders mit Namen Kaspar Bernauer gewesen. Ich wende dies dahin, daß sie wohl die Tochter eines Bader Bernauer gewesen sein mag, daß dieser aber nicht in Augsburg, sondern in Biberach gewohnt hat. In welcher Eigenschaft Agnes in der fraglichen Zeit (ungefähr 1430—1432) in Augsburg gewesen, kann ich mit Sicherheit nicht angeben. Wenn eine Vermutung gestattet ist, so geht sie dahin, daß Agnes in dem Dienst eines Baders stand und hierbei die Bekanntschaft des jungen Bayernherzogs machte. Die Tradition weiß nämlich, ähnlich wie bei der Liebesgeschichte der Philippine Welser, ein langes und breites über die ersten Anfänge des zarten Verhältnisses zu erzählen: Herzog Albrecht sei zu einem großen, von der Reichsstadt veranstalteten Turnier nach Augsburg gekommen, habe sich hier mit den jungen Schwaben herumgestochen und bei einem von dem Stadtrat ihm zu Ehren gegebenen Tanzfeste

die Bekanntschaft des schönen Bürgermädchens gemacht. In heißer Liebe zu ihr entflammt, habe er ihr sodann, da sie anderen Zumutungen einen festen Widerstand entgegengesetzt, die Ehe versprochen. Wenige Tage später sei Agnes aus dem väterlichen Hause entflohen, in der Nachbarstadt Friedberg von Albrecht in Empfang genommen und nach Schloß Vohburg gebracht worden.

Die ganze Erzählung ist die Ausgeburt eines müßigen Kopfes, dem es um eine detaillierte Liebesgeschichte zu tun war, und der daher die Lücken der wirklichen Geschichte nach seinem Gutdünken ergänzte. Zunächst konstatiere ich, daß während des ganzen Zeitraumes, innerhalb dessen möglicherweise die Verbindung zwischen Albrecht und Agnes angeknüpft worden ist, kein Turnier in Augsburg abgehalten wurde. Noch weniger Glauben verdient die andere Angabe, Herzog Albrecht habe die Bekanntschaft der Bernauerin bei einem Tanzfeste gemacht, das man ihm zu Ehren veranstaltet. Jeder, der auch nur einen oberflächlichen Einblick in die gesellschaftlichen Zustände des fünfzehnten Jahrhunderts gewonnen hat, weiß, daß eine Baderstochter oder gar eine Magd keinen Zutritt zu den Festlichkeiten des Stadtadels hatte: kein Stand hat sich so kastenartig nach unten und oben abgeschlossen wie gerade die im Stadtregiment sitzenden Geschlechter unserer alten Reichsstädte. Die Bader zählten zudem zu den verachteten Gewerben: so sehr sich unsere Altväter die Pflege und Reinigung ihres Körpers angelegen sein ließen, so glaubten sie doch diejenigen verachten zu müssen, welche diesem Geschäfte gewerbsmäßig oblagen. Die Badestuben wurden daher fast nur von Fremden besucht, während die Bürger meist eigene Badestübchen in ihren Häusern hatten. Jene öffentlichen Bäder vertraten im Mittelalter die Stelle unserer heutigen Kaffeehäuser. Die Augsburger Steuerbücher des fünfzehnten Jahrhunderts kennen mehr als vierzig solcher öffentlichen Bäder. Auffallender noch als dieser allgemeine Gebrauch der Bäder und unserer heutigen Sitte schnurstracks entgegen waren dabei zwei Erscheinungen: die Mischung der Geschlechter und die daraus sich erklärende weibliche Bedienung. Bekannt ist einerseits die Bedienung der badenden Gäste auf Ritterburgen durch Jungfrauen, sowie anderseits die Geschichte von der Rettung des nackten Königs Wenzel durch eine Bademagd. Die vielen noch erhaltenen bildlichen Darstellungen zeigen uns Mädchen und Frauen, welche im

Bade sitzende Männer bedienen. Auch Herzog Albrecht mag öfters von der benachbarten Grenzstadt Friedberg aus nach Augsburg gekommen sein und hier nach der Sitte der Zeit die öffentlichen Badestuben besucht haben. Wenn also Agnes Bernauer eine Bademagd war — und darauf deutet eine Stelle bei einem der hervorragendsten bayerischen Chronisten hin*) —, so hat meine Vermutung, Agnes habe die Bekanntschaft des Herzogs in dem Hause ihres Dienstherrn gemacht, jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit für sich als die traditionelle Annahme, welche die Anfänge des Liebesverhältnisses in die Geschlechterstube der Augsburger Patrizier verlegt.

Hält man nun fest, daß die Stellung der Bernauer vor ihrer Verbindung mit Herzog Albrecht eine sehr untergeordnete war, so wird man auch gerechte Zweifel an der traditionell angenommenen Ehe der beiden hegen müssen. Die Quellen sprechen sich über die Art der zwischen ihnen eingegangenen Verbindung nicht mit der nötigen Klarheit aus. Die bayrischen Chronisten bezeichnen Agnes durchgehends nur als Geliebte des Herzogs; die Augsburger hingegen schweigen entweder über diesen Punkt oder bekennen sich als nicht genügend unterrichtet. So schreibt der Benediktinermönch Clemens Sender, der bedeutendste unter den späteren Chronikenschreibern: „Herzog Albrecht von Bayern zu München hat eines Baders Tochter mit Namen Agnes, ein fast (sehr) schönes Mensch, aufs höchst liebgehabt, also daß man sagt, der Herzog hatte sie zu der Ee genommen und die Ee versprochen, aber doch nit zur Kirchen gefiert." Ich verkenne keineswegs die mehrfachen Gründe, die für eine Ehe geltend gemacht werden. So die Häufigkeit heimlicher Ehen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, die fürstliche Tracht auf dem Grabstein der Bernauer, weiter die Tatsache, daß dreißig Jahre später (1472) ein anderer Wittelsbacher, Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche von der Pfalz, wieder ein Augsburger Mädchen aus niederem Stande, Klara Dettin, nachdem er sie lange als Geliebte gehalten und zwei Söhne von ihr hatte, heiratete. Trotzdem geht meine Ansicht dahin, daß das Verhältnis zwischen Albrecht und Agnes, wenn es auch über eine

* Als eine solche bezeichnet sie auch Enea Silvio (der spätere Papst Pius II.) in seiner „Cosmographia."

Liebschaft gewöhnlichen Schlages hinausgegangen ist, keineswegs eine auch nur heimliche Ehe war. Hätte diese stattgehabt, so würde Albrecht nicht unterlassen haben, nach der Aussöhnung mit seinem Vater der Gemordeten auf dem Grabstein dieses ehrende Beiwort zu geben, wie dies beispielsweise Erzherzog Ferdinand seiner Gemahlin auf dem Grabmonument der Innsbrucker Hofkirche gegeben hat. Jedenfalls aber war das Band so fest, daß sich Albrecht an der Eingehung einer standesgemäßen Ehe hindern ließ. Zum Unglück für Agnes war er der einzige Sohn seines Vaters, dem also alles daran gelegen sein mußte, die oberbayerischen Lande seiner Linie zu erhalten. Denn auch sein jüngerer Bruder Wilhelm ging gerade damals mit Tode ab und hinterließ nur einen einzigen schwächlichen und kränklichen Sohn. So lange Herzog Ernst glauben konnte, daß das Verhältnis zwischen Albrecht und Agnes eine gewöhnliche Liebeständelei sei, ließ er beide ruhig gewähren: hatte er doch selbst außer der Ehe drei Kinder auszustatten gehabt. Sobald er aber wahrnehmen mußte, daß der Sohn, von heftiger Leidenschaft geblendet, seinen Standespflichten nachzukommen sich weigerte, mußte die der Dynastie und dem Lande drohende Gefahr jede andere Rücksicht verstummen machen. Vorerst machte er noch den Versuch, auf die Eitelkeit und den Ehrgeiz seines Sohnes zu wirken. Auf einem Turnier zu Regensburg (November 1434) ließ er Albrecht auf schmähliche Weise — durch Schläge mit dem Kolben — von den Turnierschranken zurückweisen, weil diese einem Ritter, der in den Armen einer „Buhldirne" seiner Ehrenpflichten vergäße, verschlossen bleiben müßten. Die Wirkung dieser schimpflichen Behandlung war jedoch eine der Absicht des alten Herzogs schnurstacks entgegengesetzte. Wutentbrannt verläßt Albrecht Regensburg, eilt nach Schloß Vohburg, einer Schenkung seiner Mutter, wo er Agens geborgen hat, und bringt sie, da er vielleicht schon jetzt Gewalttätigkeiten des Vaters fürchtet, nach dem festen Straubing an der Donau, dessen Verwaltung ihm seit 1433 von Vater und Oheim übertragen war. Hier umgibt er sie mit fürstlichem Gepränge, hält ihr einen Hofstaat („Frauenzimmer") und läßt sie als Herzogin von Bayern ehren.

Nun kennt auch der Zorn Herzog Ernsts keine Grenze mehr. Ende September oder Anfang Oktober 1435 reist er nach Kelheim

zu einer Zusammenkunft mit Herzog Heinrich von Bayern-Landshut und weiht diesen in seinen Mordplan ein. Um Albrecht von Straubing zu entfernen, lädt ihn Herzog Heinrich zu einer Jagd nach Landshut ein, und Albrecht leistet auffallenderweise dieser Einladung Folge. Herzog Ernst aber eilt nach Straubing, bemächtigt sich des Schlosses, in welchem Agnes Hof hält, und läßt sie gefangen setzen. Ob ein Gerichtsverfahren vor dem Straubinger Hofgericht gegen die Unglückliche stattgefunden hat, ist zweifelhaft: jedenfalls ist eine solche Untersuchung nur in sehr summarischer Weise geführt worden. Aus einem später von Herzog Ernst an Kaiser Sigismund gerichteten Brief erfahren wir, daß Agnes der Zauberei angeklagt wurde. Das Urteil der willfährigen Richter lautete auf Tod durch Ertränken; es war dies während des ganzen Mittelalters die bei Frauen angewandte Hinrichtungsart. Die Hinrichtung selbst wird von den Chronisten mit seltener Uebereinstimmung geschildert. Am 12. Oktober 1435 wurde Agnes mit gebundenen Händen und Füßen von der Donaubrücke in den reißenden Strom hinabgestürzt, doch gelang es ihr, den einen Fuß aus den Banden loszumachen, an das Ufer zu schwimmen und mit vor Angst erstickter Stimme um Hilfe zu rufen. Da ergriff der Henker, den Zorn des alten Herzogs fürchtend, eine Stange, umwickelte damit ihr langes, goldglänzendes Haar und stieß sie in die Fluten zurück. Unterhalb der Brücke zu St. Peter im Kirchlein ward der Leichnam ans Ufer geschwemmt. Man zeigt dort, in der Altstadt von Straubing, auf dem rechten Donauufer noch heute die Stelle An dem dort stehenden Greindl'schen Hause war eine kleine weibliche Figur aus rotem Ton angebracht, die dem Ende des fünfzehnten oder dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts anzugehören scheint und von jeher als Agnesens Bildnis betrachtet wurde. *).

Als Albrecht zurückkam, war sein Schmerz grenzenlos: wütend schwur er, das unschuldige Opfer an seinem Vater, an dessen Ratgebern und Helfershelfern zu rächen. Sofort verband er sich mit Herzog Ludwig von Ingolstadt, dem alten Feinde seines Vaters, zu gemeinsamer, offener Fehde. Vergebens waren Ernsts Mahnungen und Bitten, vergebens die Vorstellungen des

* Sie befindet sich jetzt in der Historischen Sammlung der Stadt Straubing.

Kurfürsten von Brandenburg und des Pfalzgrafen Johann. Im Frühjahr 1436 fiel Albrecht in das Gebiet seines Vaters ein, plünderte Städte und Dörfer, führte die Einwohner in die Gefangenschaft weg und zündete die verlassenen Wohnstätten an. In seiner Verzweiflung wandte sich Herzog Ernst an Kaiser Sigismund und beschwor ihn, den Rasenden zu beschwichtigen. Agnes wäre ein böses Weib gewesen — so suchte er die grausame Tötung zu entschuldigen —, so hart und streng gegen Albrecht, daß es sich mit Worten nicht aussprechen lasse. Seit drei Jahren habe dieser keinen fröhlichen Tag gehabt. Auch habe er erfahren, daß sie damit umgegangen, seinen Bruderssohn mit Gift aus dem Wege zu räumen. Da sie nun, obgleich öfters angegangen, von Albrecht nicht abgelassen, habe er sie ersäufen lassen.

Aber erst den Mahnungen des Baseler Konzils gelang es, den Sohn versöhnlich zu stimmen. Am 17. Juli 1436 machten Vater und Sohn Frieden. Zur Sühne seiner Schuld stiftete Herzog Ernst der Gemordeten in einer von ihm auf dem Friedhof zu St. Peter in Straubing eigens erbauten Kapelle eine tägliche Messe und einen ewigen Jahrestag. Agnes selbst hatte noch bei Lebzeiten gewünscht, im Kloster der Karmeliterinnen beigesetzt zu werden. Vorläufig stiftete Albrecht auch an dieser Stelle Messe und Jahrestag; im Jahre 1447 sodann, am Agnesentag, ließ er ihre Gebeine auf dem St. Peters-Friedhof erheben und zu den Karmeliterinnen überführen. Es geht dies mit Sicherheit auch daraus hervor, daß man, als auf Veranlassung der kurbayerischen Akademie im Jahre 1785 der Grabstein in der Friedhofkapelle vom Fußboden weg in die Mauer eingefügt wurde, nicht die mindeste Spur eines Sarges oder andere Ueberreste fand. Dieser Grabstein gehört daher der Zeit von 1436 bis 1447 an, innerhalb deren Agnes Bernauer in der Kapelle zu St. Peter begraben war. Wahrscheinlich ist er auf Veranlassung Herzog Ernsts gefertigt worden, der damit die grausame Tötung sühnen zu können glaubte. Diese versöhnliche Stimmung zeigt sich auch in der Behandlung des Kostüms und mehrerer anderer Beigaben. Das Haupt der Toten ruht auf einem Kissen; milder Friede lagert sich über das Antlitz, das einer Schlafenden mehr als einer Toten anzugehören scheint. Ein kostbarer Schleier, der nach Sitte der damaligen Zeit nur Frauen vornehmen Standes zukam, umhüllt züchtig Kopf und Hals; ein langer, mit

Hermelin ausgeschlagener Mantel wallt zu den Füßen herab, an denen ein Hund und eine Eidechse, die Sinnbilder häuslicher Treue und Geselligkeit, angebracht sind. Die Umschrift des Steines meldet einfach Jahr und Tag des Todes nebst dem Namen der Entschlafenen.

Wenn nun auch das geschichtliche Bild der Bernauerin in wesentlichen Punkten von der hergebrachten Auffassung abweicht, unsere volle Teilnahme darf die Unglückliche schon um ihres grausamen, unverdienten Endes willen in Anspruch nehmen. Die Geschichtschreiber haben es versäumt, über die Eigenschaften ihres Geistes und Herzens Nachricht zu geben. Eines Lobes voll sind sie dagegen über ihre körperliche Schönheit. Man wußte nicht, was man mehr an ihr bewundern sollte: den hohen Liebreiz ihrer ganzen Erscheinung, das vollendete Ebenmaß ihres Körperbaues oder die zarte Feinheit ihres Antlitzes. Eine Fülle goldglänzenden Haares wallte ihr fast bis zu den Füßen herab. Und noch ein zweiter im Mittelalter für die Charakteristik zarter weiblicher Schönheit besonders beliebter Zug wird an ihr gerühmt: wenn sie roten Wein getrunken, habe man den in ihrer Kehle hinabfließen sehen. Daß diesen äußeren Vorzügen auch der innere Gehalt entsprach, dürfen wir daraus entnehmen, daß es ihr gelang, den gefeierten jungen Herzog mehrere Jahre auf's engste an sich zu fesseln. Ein idealer Heroismus — wenn wir anders der Angabe des Benediktiners Sender Glauben beimessen dürfen — liegt darin, daß sie, im Angesicht des Todes aufgefordert, sich durch Verzichtleistung auf Albrecht zu retten, den Tod in den Wellen einem Leben ohne den Geliebten vorzog.

Härter dagegen muß sich das Urteil über Albrecht gestalten. Daß die Ermordung der Jugendgeliebten ihn zur blinden, alles zerstörenden Raserei fortriß, dürfen wir ihm allerdings bei der ausgesprochenen Leidenschaftlichkeit seines Charakters nicht allzu hoch anrechnen. Wohl aber muß es befremden, daß er, im geraden Gegensatz zu seiner bisherigen Handlungsweise, noch vor Jahresumlauf die Heirat mit Anna von Braunschweig einging. Uebereinstimmend melden uns die Geschichtschreiber seine stark ausgeprägte Neigung zum schönen Geschlecht. Schon vor der Verbindung mit Agnes hatte ihn Elisabeth von Württemberg ausgeschlagen, „weil ihr zu Ohren gekommen, daß er ein allzu großer

Weiberfreund sei." Noch in seinen späteren Jahren finden wir ihn in mannigfache Liebesverhältnisse verstrickt. So lange er jung war, konnte er das Urteil über seine Person durch eine Reihe ihm zu Gebote stehender ritterlicher Vorzüge und Künste irreführen; als diese mehr und mehr schwanden, traten die schweren Gebrechen seines Charakters unverhüllt zu tage. Wir dürfen daher nicht verwundert sein, wenn wir ihn später ganz in den Händen der Geistlichkeit finden. Von heftigem Podagra gequält, suchte er in der Stiftung von Kirchen und Klöstern, in der Aufrechterhaltung strengster kirchlicher Zucht und Moralität, in der Verfolgung und Austreibung der in seinem Lande zahlreich angesiedelten Juden Ersatz für sein verlorenes Leben.

Agnes Bernauer aber lebte im Munde des Volkes fort. Schon bald nach ihrem Tode entstanden Lieder, die ihre Liebe und ihr grausames Ende besangen. Wie das Rechtsgefühl des gemeinen Mannes auch heute noch bei der alten Geschichte erregt zu werden vermag, hat Franz von Kobell in seinen oberbayerischen Geschichten drastisch geschildert. Seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bemächtigte sich sodann eine Reihe dramatisch·r Schriftsteller des verlockenden Stoffes. Wir heben von solchen Bearbeitungen die von J. A. Graf von Törring (1779), K. Th. von Traitteur (auch als Singspiel von Abbé Vogler bearbeitet), J. Fr. von Ehrimfeld, J. Körner, J. A. von Destouches, Ad. Böttger, Melchior Meyr und Friedrich Hebbel hervor. Am längsten und eingehendsten beschäftigte sich Otto Ludwig mit der Gestalt der Bernauerin: solange er sagen und klagen konnte, hat sie ihn nicht losgelassen; vier vollständige Tragödien, zwei Fragmente und mehr als zwanzig starke Planhefte zeugen von dem Ernst und der Qual seines dichterischen Ringens.

VIII.

Augsburger Handel mit Venedig im Mittelalter.

Vergleicht man die Leistungen unserer Geschichtsforschung für die Aufhellung der Handelsgeschichte des deutschen Nordens, insbesondere der Hansa, dann muß man es schmerzlich bedauern, daß dieselbe Sorgfalt unserer Gelehrten nicht in gleichem Grade einem nahe verwandten Gebiet der Forschung, ich meine die Geschichte der Handelsbeziehungen unserer alten deutschen Städte zu den italienischen Freistädten, vorab zu Venedig, dem Emporium des europäisch-levantischen Handels vor der Entdeckung des direkten Seeweges nach Ostindien, zugewendet worden ist. Ich habe oft, wenn ich die vergilbten Dokumente des Augsburger Archivs, welche uns noch heute in ungeahnter Fülle über die Geschichte jener hochwichtigen Handelsbeziehungen Aufschluß geben, durchblättert habe, darüber nachgedacht, wie es kam, daß dieselben eine solche Vernachlässigung erfahren, da sie doch zu der Kulturentwickelung unseres Volkes ungleich mehr beigetragen, als die Handelstätigkeit und die merkantilen Verbindungen der nordischen Hansa. Dort waren unsere Vorfahren meist die Empfangenden, hier die Gebenden: was an Schätzen der Levante und Italiens über die Lagunenstadt zu uns nach Deutschland gekommen ist, ist, wenn man sich auf den kulturgeschichtlichen Standpunkt stellt, von unverhältnismäßig höherem Werte gewesen, als das, was die deutschen Kaufleute in dem deutschen „Fondaco" zu Venedig dagegen austauschten; umgekehrt haben die Kauffahrteischiffe der nordischen Städte dem Norden und Osten Europas größtenteils die Erzeugnisse einer verfeinerten Kultur und mit ihnen diese selbst zugebracht und dagegen fast nur Rohprodukte eingetauscht; sie sind also ihren Nachbarn das geworden, was ihnen selbst die Städte des italienischen Südens gewesen sind. Freilich — und das scheint mir der hauptsächlichste Grund für jene Vernachlässigung zu sein — hat der Geschichtsschreiber des deutsch-venetianischen Handels

keine glänzenden politischen oder kriegerischen Erfolge und Großtaten der Deutschen zu verzeichnen, wie es der Geschichtsschreiber der Hansa in so reichem Maße tun kann; die Republik Venedig erfreute sich einer viel zu starken und selbstbewußten Regierung, wachte viel zu eifersüchtig über die Behauptung ihrer Seeherrschaft und ihres Handelsmonopols, als daß sie Fremden großen Spielraum für selbständige Organisationen und Unternehmungen gewährt hätte; die deutsche Eigenart hat sich in der Weltstadt Venedig nicht so frei und kräftig entfalten können, wie in den nordischen Regionen, in welchen die Hansa ihre Kontore gründete.

Eine weitere Ursache ist der frühzeitige Verfall des deutsch-venetianischen Handels, ein Verfall, der nicht langsam nach und nach, sondern rasch und plötzlich eingetreten ist und in erster Linie von der Auffindung des direkten Seeweges nach Ostindien hergeleitet werden muß. Andere Ursachen, wie das Sinken des alten reichsstädtischen Glanzes der handelstreibenden Republiken und die sich daran schließende Verarmung und Verödung derselben, kommen gegen das angedeutete Hauptmoment kaum in Betracht. Noch eine Zeitlang leuchtete der alte Glücksstern unserer großen Kaufmannsfamilien und Handelsgesellschaften auch unter den neuen, so gänzlich veränderten Verhältnissen, die sie mit Scharfblick rechtzeitig erkannt und mit Tatkraft sich zu nutze gemacht haben: sie rüsten Schiffe aus und fahren über das Meer zu jenen sagenhaften Menschenstämmen des fernen Ostens und Westens und kehren reichbeladen zurück in die Heimat; bald aber kommen andere Nationen in der Ausbeutung dieses neuen Welthandels obenauf und lassen den alten Städten nur kümmerliche Brosamen des alten Ueberflusses übrig.

Der Mittelpunkt des deutsch-venetianischen Handels war das deutsche Haus (Fondaco) in Venedig. Obschon dasselbe bis zur napoleonischen Zeit fortbestand, trat doch bereits mit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts ein Verfall desselben ein, so daß nur noch spärliche Reste des früheren Glanzes übrig blieben. Während in der Glanzzeit stets nahezu hundert deutsche Kaufleute im Fondaco gleichzeitig Herberge genommen hatten, war diese Zahl um das Jahr 1700 auf 40, um 1800 gar auf 12 herabgesunken. Die Einrichtungen desselben sind nun so origineller und unseren heutigen Anschauungen und Gewohnheiten schnurstracks entgegen-

laufender Art, daß ich mich nicht enthalten kann, dieselben hier in Kürze mitzuteilen.

Vor allem sollte man erwarten, daß das Kaufhaus von den deutschen Kaufleuten, die nach Venedig Handel trieben, für ihre Zwecke gegründet worden sei und ihnen eigentümlich gehört habe. Statt dessen tritt uns die auffallende Tatsache entgegen, daß dasselbe von der Regierung der Republik ausschließlich in eigenem Interesse errichtet worden ist und bis zuletzt im Besitz derselben blieb. Wir müssen hier zum Verständnis des Folgenden vorausschicken, daß der Handel im Mittelalter überall durch eine Menge von in's einzelnste gehenden Vorschriften eingeengt war und ausschließlich nur den Weg gehen durfte, den ihm die vorgesetzte Obrigkeit vorgeschrieben hatte. So war auch der Handelsbetrieb der Deutschen in Venedig von der Signoria der Republik und speziell von den Vizedomini, den Beamten des Kaufhauses, aufs strengste überwacht. Zum Zweck einer leichteren Kontrolle der deutschen Kaufleute und ihrer Handelsgeschäfte scheint nun in erster Linie die venetianische Regierung jenes Kaufhaus gegründet zu haben. Alle deutschen Kaufleute, welche des Handels wegen nach Venedig kamen, waren gezwungen — und wenn sie auch nur einen vorübergehenden Aufenthalt nahmen — in dem Fondaco abzusteigen; die Gondelführer waren angewiesen, die deutschen Ankömmlinge nur hier abzusetzen. Als sich im 15. Jahrhundert der deutsch-venetianische Handel zu seiner höchsten Blüte ausgebildet hatte, wurden die Räume allgemach zu eng für den großen Zudrang der Herbergsgäste, aber erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts ging man daran, das Gebäude in entsprechender Weise zu vergrößern, sodaß statt der früheren 56 nunmehr 80 Zimmer vorhanden waren. Die Hausordnung wurde durch einen Hausmeister aufrecht erhalten, an den der Mietpreis für die abgelassenen Zimmer entrichtet wurde, der dann in die Staatskasse floß. Für Beköstigung durften die Deutschen nach eigenem Gutdünken sorgen, doch war im Fondaco von der Regierung eine Weinstube eingerichtet, welche nur von den deutschen Kaufleuten besucht werden durfte. Die unteren Räume des Fondaco enthielten Gewölbe für die von den Fremden mitgebrachten oder in Venedig eingekauften Waren. Die Aufsicht über das Gebäude und die Vorgänge in demselben führten drei Visdomini, die aus-

schließlich dem Stande der Nobili entnommen wurden und denen der Hausmeister, der Wirtschaftspächter, die Packer, Wäger, Auktionatoren und Sensale des Kaufhauses untergeordnet waren. Die deutschen Kaufleute waren verpflichtet, ihre mitgebrachten Waren nur im Fondaco und ausschließlich an Venetianer zu verkaufen; von jeder verkauften Ware wurde eine Accise erhoben. Ebenso durften sie nur bei eingesessenen Kaufleuten einkaufen, und um Ausschreitungen zu vermeiden, wurden sie bei ihren Geschäftsgängen von dem ihnen zugewiesenen Sensal begleitet, der auch die Verpackung der eingekauften Waren behufs Verzollung derselben überwachen mußte.

Wichtiger als diese mehr äußerlichen Einrichtungen des Kaufhauses ist die innere Geschichte desselben. Einen Rest von Selbständigkeit und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mußten die Deutschen bei aller staatlichen Bevormundung sich doch gewahrt haben. Da sie sich selbst beköstigen durften, so war es ihnen gestattet, sich einen Koch und einen Schenk zu halten. Die Mahlzeit war gemeinsam im Fondaco; es wurde an zwei Tafeln gespeist: an der einen saßen die Schwaben, denen sich wahrscheinlich die Bayern und Oesterreicher zugesellten, an der anderen die Franken und Rheinländer, zu denen wohl auch die Kaufleute aus den Hansastädten gerechnet wurden. Ganz in derselben Ordnung, wie sie zu Tische saßen, stimmten sie in ihren Beratungen ab, die sich auf den Kreis der Angelegenheiten beziehen mochten, der ihnen noch zu eigener Entscheidung verblieben war. Leider ist das alte Archiv der Genossenschaft mit dem alten Fondaco verbrannt, sodaß wir uns hinsichtlich dieser inneren Angelegenheiten des Hauses nur mit spärlichen Notizen und Vermutungen begnügen müssen.

Noch fühlbarer ist eine andere Lücke: ich meine die innere Geschichte jener Handelsbeziehungen. Welche Städte, welche Familien und Gesellschaften derselben waren es, die vorzugsweise den Handel zwischen Venedig und Deutschland vermittelten? Welche Waren wurden hierbei gegenseitig ausgetauscht? Welche Beziehungen walteten zwischen der mächtigen Regierung der Lagunenstadt und den Magistraten unserer alten Städte ob? Durch welche Verkehrseinrichtungen wurde der Handel vermittelt und befördert? Auf alle diese und ähnliche Fragen gibt es nur sehr

spärliche Antworten. Wir wissen, daß der venetianische Welthandel schon gegen das Ende des achten Jahrhunderts fest gegründet war. Waren früher, vielleicht noch von den Zeiten der römischen Republik her, die großen Handelsplätze an der Adria, Padua, Altinum und Aquileja, die Träger des Handels zwischen Süd und Nord gewesen, so war späterhin, nachdem jene Städte in den Stürmen der gotischen und langobardischen Kriege entweder ganz zerstört oder doch tief herabgesunken waren, das aus den unscheinbarsten Anfängen rasch zu hoher Blüte gelangte Venedig an deren Stelle getreten. Eine Bestätigung dessen gibt uns der bekannte Mönch von St. Gallen aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, indem er uns folgende Erzählung überliefert: „Einst, da Karl der Große in Oberitalien weilte, ging er auf die Jagd. Es war ein kalter, regnerischer Wintertag. Der Kaiser selbst trug einen Schafpelz von nicht größerem Wert als der berühmte Rock, in den sich der heilige Martin von Tours hüllte; die Hofleute dagegen, unter denen die meisten erst neulich zu Pavia, wohin die Veneter alle Kostbarkeiten des Morgenlandes auf den Markt bringen, Einkäufe gemacht hatten, prunkten mit Goldfasanen-, Straußen- und Pfauenhüten, mit Samet und Seide, mit syrischen Purpurstoffen, mit Zobel- und Hermelinpelzen und dergl." Diese einfache Erzählung liefert uns den Beweis, daß schon damals die kostbaren Stoffe des Orients und auch manche des Nordens zu Schiff nach Venetien gelangten und von dort aus weiter in die lateinischen Länder vertrieben wurden. Was aber führten die Venediger dagegen aus? Auch hierüber gibt derselbe Mönch Auskunft, wenn er berichtet, daß namentlich friesische Wollenzeuge, weiße und gefärbte, in großen Massen über Venedig nach dem Osten gewandert seien. Später, im Zeitalter der Ottonen, waren es namentlich auch Seidenstoffe, welche ihren Weg aus Byzanz über Venedig nach Deutschland fanden; als Gegengabe begegnet uns jetzt auch Getreide, Pökelfleisch, Talg, rohe Häute usw., an denen Deutschland einen großen Ueberfluß gehabt haben muß.

Man liest in den gangbaren Werken über die deutsche Handelsgeschichte, daß der Verkehr zwischen Venedig und den oberdeutschen Städten nicht höher als bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinaufgesetzt werden dürfe. Dies ist jedoch eine gänz-

lich haltlose Annahme. Der Verkehr zwischen unsern alten Städten und Venedig ist jedenfalls um Jahrhunderte älter, und sein Anfangstermin fällt, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen darf, mit den ersten Anfängen der städtebürgerlichen Freiheit in Deutschland zusammen. Das älteste Stadtrecht von Augsburg, das im Jahre 1104 ediert worden ist, dessen Bestimmungen jedoch sicherlich auf älteren Verhältnissen und Gewohnheiten beruhen, nimmt bereits Notiz von dem zwischen Augsburg und Köln bestehenden Handelsverkehr. Nun läßt sich aber der Beweis leicht führen, daß ein solcher nur auf der Grundlage eines daneben herlaufenden Verkehrs mit Venedig gedacht werden kann. Das große Stadtrecht von 1276 enthält sodann mehrfache direkte Andeutungen eines von alters her zwischen beiden Städten unterhaltenen Verkehrs. Den Kaufleuten, welche mit ihren Waren nach Venedig ziehen, dürfen die Wechsler bis zu einem Maximum von 40 Mk. Silber wechseln; ein mit wälschen Waren beladenes Saumtier gibt einen Heller Torzoll; das aus Italien und Griechenland über Tirol eingeführte Oel darf auf den Straßen der Stadt im Detail verkauft werden u. a. Von andern über Venedig nach Augsburg eingeführten Waren begegnen uns im großen Stadtrecht an Südfrüchten: Feigen, Pfeffer, der in kolossalen Quantitäten verbraucht und vielfach an Stelle des Geldes als öffentliche Leistung (insbesondere als Zollgebühr) gegeben wurde, ferner seidene Tücher und Decken, Zendale, Baldakin (kostbarer, aus Seide und Goldfaden moireeartig gewobener Stoff), Baumwolle. Pfeffer und Baumwolle kamen aus Indien, die verarbeiteten Seidenstoffe aus Venedig selbst, das schon damals sich einer sehr fortgeschrittenen Textilindustrie erfreute. Ein anderer Handelsartikel, der, wenn auch noch spärlich, in den deutschen Städten Absatz fand, war das Glas, das in Murano fabriziert wurde und der Signoria reiche Einkünfte brachte. An Natur- und Industrieerzeugnissen, welche die Deutschen dagegen nach Venedig brachten, nennen wir Roh- und Edelmetalle (Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Gold, Silber), Pelze, Leder, Wollenzeuge, Leinwand usw.

Von den deutschen Kaufleuten haben wohl die Regensburger zuerst den Weg nach Venedig gefunden, und zwar fuhren dieselben wahrscheinlich die Donau hinab bis Passau, von da den Inn hinauf bis Zell, von wo ab der Landweg zwischen den Alpen über

Landeck, Finstermünz, durch das Vintschgau und obere Etschtal über Meran nach Bozen eingeschlagen wurde, da vor dem 13. Jahrhundert der bequemere und kürzere Weg über Brixen und Bozen durch die Schluchten der Eisack noch nicht geöffnet war. Von Bozen ging die Handelsstraße über Trient nach Verona (oder Breschano) und Padua nach Venedig. Einen anderen Weg nahmen die Augsburger Kaufleute, die sich schwerlich lange nach den Regensburgern in Venedig heimisch gemacht haben: entweder zogen sie über das Lechfeld, Schongau, Ammergau und Mittenwald oder auf der sogenannten „Hochstraße" über Kaufbeuren, Füssen nach Innsbruck und von da auf der gemeinsamen Straße nach der Inselstadt. Die erste Straße war bayerisch und wegen der hohen Zölle nicht eben sehr beliebt, die zweite bischöflich Augsburgisch. Auf der bayerischen Straße wurden die von Augsburg nach Italien und umgekehrt gehenden Kaufmannsgüter auf der „Rott" oder rottweise, d. h. von Ort zu Ort immer durch neue Fuhrleute, fortgeschafft. Mit Eifersucht wachten die bayerischen Herzöge, für die der großartige Handelsverkehr der mächtigen Reichsstadt eine reiche Geldquelle war, darüber, daß ihre Straße von den reisenden Kaufleuten eingehalten wurde. Als sich Herzog Albrecht IV. wieder einmal klagend an den Senat der Reichsstadt wandte, daß die Kaufleute mit Umgehung der Lechfeld-Schongauer Straße schwabseits über Kaufbeuren und Füssen zögen, antwortete der Senat, er könne seinen Mitbürgern nicht zumuten, auf den „gefährlichen und bösen" Straßen und bei der elenden Bespannung der Fuhrwerke ihre gesunden Glieder zu riskieren.

Auf derselben Straße lief nachweisbar schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts ein regelmäßiger Postverkehr nebenher. Derselbe wurde durch „Ordinaripostboten" unterhalten, die sich wahrscheinlich der Sicherheit halber an die reisenden Kaufleute, die stets von „Geleitsreitern" begleitet wurden, anschlossen. Diese Boten bildeten eine Zunft oder Gesellschaft unter sich und erhielten ihre Anstellung und Ordnung vom Rat der Stadt, der darüber genaue Aufsicht führte.

In Venedig war es, wo Jakob Fugger, eines der bedeutendsten Glieder dieser berühmten Familie, nachdem er auf Bitten seines kinderlosen Bruders Ulrich seine Domherrnpfründe aufgegeben hatte, noch in vorgerückten Jahren die Geheimnisse des

Handels sich zu eigen machte. Hier hatten die Fugger, Welser, Baumgartner, Herwarth, Rem u. a. noch während des ganzen 16. Jahrhunderts ihre Kontore, ja noch zu Anfang des 17. muß ein lebhafter direkter Verkehr zwischen den beiden Städten bestanden haben. Elias Holl, der Erbauer des Augsburger Rathauses, erzählt, daß er zwölfmal mit Augsburger Kaufleuten nach Venedig gezogen sei. Aber die alte Handelsblüte war unwiederbringlich dahin, die Umschiffung des Kaps der guten Hoffnung hatte sie tötlich getroffen. Von der Größe des Umsatzes, den die deutschen Kaufleute in Venedig in der guten Zeit bewirkt hatten, kann man sich heutzutage nur noch schwer eine richtige Vorstellung machen. Der Venetianer Paolo Marosini schätzt ihn in einem Briefe an Gregor von Heimburg (gest. 1472) auf eine Million Dukaten jährlich, was um so glaublicher klingt, als nach einer Nachricht Damidos während des einzigen Monats Januar 1511 die Deutschen in Venedig Spezereien, Zucker und anderes für 140,000 Dukaten einkauften. Ein anderer Italiener, Pietro Casola, sagt, um den ungeheueren Warenzusammenfluß in Venedig zu konstatieren, das Fondaco der Deutschen allein sei so voll, daß es die Bedürfnisse von ganz Italien befriedigen könne. Und der Ulmer Felix Fabri meint, die Menge der Waren, welche aus dem Fondaco nach Deutschland gehen, übersteige allen Glauben; Venedig erhebe von diesen Exporten nicht weniger als 20,000 Dukaten jährlich Zoll, und daneben werde noch vieles hinter dem Rücken der Zolleinnehmer fortgeschafft. Diese Angaben stammen schon aus der Zeit des Niederganges des deutsch-venetianischen Handels: welche Ziffern mögen gegolten haben, als dieser auf der Höhe seiner Blüte gestanden hatte!

IX.

Augsburg im 16. Jahrhundert.

Als eine der dankbarsten Aufgaben erscheint es mir, die großen kulturgeschichtlichen Umwandlungsprozesse an dem Beispiele eines hierzu vorzüglich geeigneten engsten Kreises zu verfolgen. Ich habe als einen solchen Umwandlungsprozeß den Uebergang des Mittelalters zur Neuzeit, als Beispiel zur Deutlichmachung desselben die Stadt Augsburg gewählt. Aus dem Zeitalter der Renaissance hat unsere gesamte moderne Kultur ihren Ausgangspunkt genommen. Andererseits dürfte es nur wenige Städte geben, die wie Augsburg alle die bewegenden Ideen der Neuzeit, die großen Erfindungen und Entdeckungen, den Humanismus, die Bezwingung und Verjüngung ausgelebter germanischer Einseitigkeit durch den Romanismus und die Antike, die Reformation, wie in einem Brennpunkte sammeln, festhalten und im Kleinen charaktervoll verkörpern. Der verstorbene Archivar Herberger hat ein lehrreiches Büchlein geschrieben: „Augsburg und seine frühere Industrie", worin er unter anderem ungekannte Verdienste Augsburgs um die wichtigsten Tatsachen der Gewerbegeschichte nach neuen Quellen ans Licht zu ziehen sucht. Hiernach soll dieser Stadt vorweg gar die Ehre der drei deutschen Kapitalerfindungen, des Schießpulvers, des Buchdrucks und des Linnenpapiers, gebühren. Denn nicht der fabelhafte Mönch Berthold Schwarz hat nach Herberger das Pulver erfunden, sondern der Augsburger Jude Typsiles im Jahre 1353, während schon 1407 ein Augsburger Pfarrer, Meister Johannes, mit Holzstempeln druckte und die Linnenpapierurkunden Augsburgs die ältesten in Deutschland und Europa sind, indem sie schon mit dem Jahre 1320 beginnen. So geht Herberger Schritt für Schritt durch alle möglichen Kunstfertigkeiten, so daß wir am Schlusse der Lektüre überzeugt sind, im späteren Mittelalter und in der Renaissance sei fast jeder Fortschritt in diesen Dingen aus Augsburg gekommen.

Mag sich nun auch der verdienstvolle Verfasser in manchen Punkten von seinem Lokalpatriotismus über die Grenze des streng

Nachweisbaren haben fortreißen lassen — so viel steht fest, daß Augsburg am Ausgang des Mittelalters eine der blühendsten, gewerbtätigsten und reichsten Städte Deutschlands war. Das echt republikanische Stadtregiment hielt die schöne Mitte zwischen Geschlechter- und Zünfteherrschaft. Freie Reichsstadt war Augsburg schon seit Konradins Zeit, unter dem es um vieles Geld die Oberhoheit der schwäbischen Herzöge abgelöst hatte. Und auch gegen den Kaiser stand es ziemlich unabhängig da, wenngleich das Malefiz- und Halsgericht noch bis 1447 bei dessen Vögten war. Jahrhundertelange Kämpfe mit den Bischöfen und den benachbarten Herzögen von Bayern hatten die Kraft und das Selbstbewußtsein der Bürger zu seltener Höhe entwickelt. Unausgesetzte Zwistigkeiten mußten namentlich mit der Geistlichkeit vorkommen. Zwei selbständige Mächte waren von den nämlichen Mauern umschlossen; der Bischof ging nicht mit den Interessen der Stadt, sondern verfolgte besondere Zwecke, die jenen Interessen oft schnurgerade entgegenliefen. Hierzu kamen die großen Einnahmen und die noch größere Habsucht des Klerus, das müßige Wohlleben, welches zu der angestrengten Tätigkeit der Bürger in starkem Gegensatze stand. Zu verschiedenen Malen hört man, daß die Stadt vom Bischof, der allerlei Ansprüche erhebt, beim Papste verklagt wird; denn wer, so lautet die ewige Klage, wollte „diese vollen Wänst" erfüllen. In Kriegszeiten neigen die Bischöfe sich oft den Gegnern der Reichsstadt zu; mit dem Erbfeind, den Bayern, stecken sie gewöhnlich unter einer Decke. Bei einer solchen Veranlassung war es geschehen, daß im Jahre 1388 der Rat die bischöfliche Pfalz niederreißen und schleifen ließ. Auch bloße Neckereien zwischen den beiden Parteien sind häufig. Um den Bürgern einen besonderen Tort anzutun, ließ zu Anfang des 16. Jahrhunderts Bischof Heinrich IV. von Lichtenau auf seiner Pfalz einen Turm erbauen, von dem man die ganze Stadt, die sich doch so groß vorkam, übersehen konnte. Dieser innere Unfriede hatte einen besonders hohen Grad zu Anfang des 15. Jahrhunderts erreicht, zur Zeit der kirchlichen Spaltung, welche das Konzil von Kostnitz hervorrief. Wie Gegenpäpste, gab es auch in Augsburg Gegenbischöfe, und Klerus wie Bürgerschaft waren in zwei Parteien geschieden. Solche Verhältnisse ließen natürlich die Zuchtlosigkeit den äußersten Grad erreichen; das verruchte Leben der Geistlichen steigerte sich immer mehr; ihrer wahren

Bestimmung vergaßen sie vollkommen; die Domherren lagen sich gegenseitig in den Haaren und ließen sich wiederholt zur offenen Gewalt hinreißen, so daß sie in ihre Konsistorien nicht im leinenen Chorrock gingen, sondern einen Panzer unter den Kleidern trugen, statt der Gebetbücher und Paternoster Dolche und Schwerter an der Seite hatten und sich gegenseitig „wie tolle, rasende" Wölfe tribulierten.

Als im Jahre 1490 die Geistlichkeit wieder einmal nach allerlei Händeln ungerechterweise den Bann verhängt und die Stadt verlassen hatte, aber wieder zurückkehren wollte, ließ sie den schwäbischen Bund um sicheres Geleit bitten. Vom Augsburger Rat aber erfolgte auf die Verwendung des Bundes der kostbare Bescheid: „es sei nicht in seinem Vermögen, solche heiligen Leute bei ihrer großen Frechheit vor einem Jeden zu beschützen". Nur die Bettelmönche, über welche der Bischof keine Gewalt hat und die aus den unteren Volksklassen stammend, eine mehr demokratische Richtung vertreten, bleiben in der gebannten Stadt zurück. Den gewöhnlichen Gottesdienst halten sie ab und versehen die Sterbenden mit Nachtmal und letzter Oelung, aber daß jemand an geweihter Stätte begraben werde, lassen sie nicht zu. Doch auch der Bann verlor allmählich seine Kraft und seinen Schrecken durch die Unsittlichkeit derer, die ihn verhängten. Nicht nur, daß die ärgsten Frevel vorkommen, sie werden durch die Straflosigkeit von oben her förmlich autorisiert. So hatte z. B. im Jahre 1477 ein Priester, der „frische Hans" wegen seiner Herzhaftigkeit genannt, in der Kirche einem unmannbaren Mädchen Gewalt angetan. Als der Weihbischof dies Bubenstück nicht strafen wollte, ließ der Rat den Schuldigen ergreifen und gefesselt auf einem Karren nach der bischöflichen Sommerresidenz Dillingen fahren. Dem Bischof aber erschien das Verbrechen nicht der Rede wert, er ließ den Uebeltäter gleich wieder frei und tat die ganze Gemeinde, weil sie Hand an seinen Gesalbten gelegt, in den Bann. Ein andermal ließ der Rat vier Priester wegen Sodomie in ein Vogelhaus sperren, dieses hoch oben auf dem Perlachturm heraushängen und die Verbrecher so Hungers sterben. Unten auf dem Platze sammelte sich Morgens und Abends der Prior zum heiligen Kreuz mit seinem Konvent, um ihnen eine Messe zu lesen. Solche unsaubere Geschichten von Geistlichen werden immer wieder in den Chroniken erzählt. Pfaffen und Mönche treten in der Wirklichkeit

ganz so auf, wie sie in der gleichzeitigen Volksliteratur, ja auch in der bildenden Kunst erscheinen.

Die alte Macht und Stellung, deren Hauptstütze doch die öffentliche Meinung war, hatte bereits die heftigste Erschütterung erfahren. Schon kommen in der Fastnacht 1503 Aufzüge vor, welche die gottesdienstlichen Gebräuche öffentlich verspotten. Vermummte Bürger tragen eine Geis auf einem Kissen umher, die ein als Priester Verkleideter am Brunnen taufen muß, und treiben sonst allerlei Unfug. Hier freilich wird nicht nur Kirchenbuße, sondern auch Gefängnis von der weltlichen Obrigkeit verhängt. Diese hält auch sonst mit großer Strenge auf Beobachtung der äußeren religiösen Gebräuche. Auch die Opferwilligkeit gegen die Kirche bleibt auf gleicher Höhe stehen. Religiöser Sinn lebt im ganzen Volk und schlägt in den hellsten Flammen der Inbrunst und Begeisterung auf, wenn wirklich einmal das religiöse Bedürfnis befriedigt wird. Als Capistrano, der berühmte Bußprediger, bei seinem Zuge Augsburg berührt, schlägt sein Wort mächtig ein. Ihren Putz, ihre Würfel und Spielkarten werfen die Leute auf den Scheiterhaufen, den er anzündet. Und als Bischof Friedrich von Zollern, um der mit großem Unfleiß betriebenen Predigt des Evangeliums wieder aufzuhelfen, 1487 seinen Freund und Lehrer Johann Geiler von Kaisersberg aus Straßburg beruft, ist die Wirkung eine gewaltige. Dieser Mann gehörte freilich auch der freieren religiösen Richtung an, ja bildete den Mittelpunkt derselben im ganzen südlichen Deutschland. Er wußte Eindruck zu machen auf den gemeinen Mann, weil er in Wort und Auffassung ganz volkstümlich war. Auch gegen die Laster der Geistlichen nahm er kein Blatt vor den Mund; er predigte frei, unverhohlen und rund heraus. Vier Monate lang predigte er in Augsburg, und als ihn dann die Straßburger nicht mehr entbehren mochten, wollte man ihn kaum ziehen lassen. Sein Beispiel fand Nacheiferung, seine freiere Richtung in der Stadt selbst Bekenner. In demselben Jahre schrieb dort der Priester Wolfgang Aitinger gegen die Trägheit in Verrichtung des Gottesdienstes, wie gegen den unehrbaren Wandel des Klerus. Johann Faber, Prior bei den Dominikanern, und Veit Bild, ein ausgezeichneter Mönch im St. Ulrichskloster, gehörten ebenfalls zur fortgeschrittenen theologischen Partei.

Der mächtige religiöse Drang des Volkes, welcher so selten

durch die Kirche Befriedigung findet, mußte sich natürlich der Opposition gegen die Kirche bald schwächer, bald entschiedener zuneigen. Schon Wiclif's Lehre hatte seit dem Schlusse des 14. Jahrhunderts viele Anhänger in Augsburg. Mochten sie auch noch so still, ehrbar und eingezogen leben, die Ketzermeister verfolgten sie auf das heftigste und überlieferten sie dem Feuertode. Am Margarethentage des Jahres 1393 wurden 240 verbrannt. Auch die Lehre des Hus fand viele Bekenner, die niemals gänzlich auszurotten waren.

Als endlich Luther auftrat, gewann die Reformation ganz allgemein Boden, nicht nur beim gemeinen Mann, sondern gerade bei denen, die vorzugsweise für verständig und gelehrt galten, bei den Ratsverwandten und in den höchsten Kreisen der Stadt, ja selbst unter den Geistlichen und Domherren. Sie war vorbereitet genug, denn diejenige Richtung, welche neben der reformatorischen stand und im Bunde mit ihr den Kampf gegen das alte System unternahm, die humanistische, hatte hier so entschieden wie an wenigen Orten des Reiches Fuß gefaßt. Augsburg war freilich nicht der Sitz einer Universität, auch ein Gymnasium wurde erst viel später gegründet, aber zahlreiche Privatmänner gaben sich dort den klassischen Studien hin und förderten sie auf diese Weise. Unter diesen haben zwei in den höchsten Aemtern des städtischen Gemeinwesens gewirkt und auch weiterhin in den Geschäften des Reiches Einfluß besessen. Der ältere, Konrad Peutinger (1465—1547), war als die bedeutendste juristische Kapazität früher schon in dem öffentlichen Dienst verwendet, unter dem bescheidenen Titel eines Stadtschreibers lange Zeit die Seele des Regiments, in allen auswärtigen Beziehungen Augsburgs erprobter und gewandter Anwalt, infolge seiner ausgezeichneten Eigenschaften kaiserlicher Rat und vertrauter Freund Maximilians I., der ihn bei seinen häufigen Besuchen der geliebten Augusta allen Andern vorzog und kaum einen wichtigen Beschluß faßte, ohne sein mündliches oder schriftliches Gutachten eingeholt zu haben. Gleich anderen höher strebenden Jünglingen jener Zeit hatte er seine Studien in Italien gemacht. Von den Ideen des Humanismus und dem reformatorischen Umschwung in der Welt der Gedanken wurde er mächtig ergriffen. Nach seiner Rückkehr, auch unter dem Drange der Geschäfte mit den klassischen Alten fortwährend eifrigst beschäftigt,

fand er sich zu den Vorkämpfern der Richtung hingezogen, die für eine bessere Gestaltung der Dinge in der Wissenschaft, in der Kirche, auf dem Gebiete des staatlichen Lebens in die Schranke traten. Ulrich von Hutten nahm er, da er das zweite Mal aus Italien zurückkam, in sein den Pflegern der Wissenschaft und Kunst allzeit offenstehendes Haus auf, schilderte inmitten einer glänzenden Umgebung vor Maximilian mit warmer Teilnahme seine ungewöhnliche Begabung, die Mühsal seiner Wanderungen und setzte es durch, daß ihn das Reichsoberhaupt sofort zum Dichter krönte, wozu Peutingers anmutsvolle Tochter Konstanze den Lorbeer flocht, die Schwester jener frühreifen und früh gestorbenen Juliana, die dreizehn Jahre vorher als vierjähriges Kind denselben Kaiser bei seinem Einzug in die Stadt mit einer lateinischen Anrede begrüßt und, als Maximilian sie liebkosend aufgefordert, sich etwas zu erbitten, um eine „schöne Docken" gebeten hatte. Luther war mehreremale sein Tischgenosse, als er vor Kajetan sich verantwortete, und stets seines Schutzes teilhaftig. Auch auf dem Reichstag von Worms erscheint er wieder in nächster Nähe des Reformators; Karl V., der gleich seinem Großvater große Stücke auf ihn hielt und ihn mit Ehrenbezeugungen überhäufte, suchte durch ihn Luther zum Widerruf seiner neuen Lehre zu bewegen. Mit welcher Entrüstung aber sein deutsches Herz durch die damals schon hervortretenden französischen Gelüste nach dem linken Rheinufer und den Verrat erfüllt wurde, der im Solde des Auslandes den vollen Bestand und die Kraft des Reiches gefährdete, geht aus seinen gedruckten und weitverbreiteten Tischreden hervor. Und wie hiernach seine Wirksamkeit über den engen Kreis der Vaterstadt hinaus sich erstreckte, so weckte er in dieser insbesondere nicht nur den Sinn für die humanistische Bildung, sondern war auch auf die Mittel bedacht, die ihr eine nachhaltige Dauer sichern sollten. Ein ganz besonderes Augenmerk richtete er auf die Reste des Altertums, die bis dahin unbeachtet in Stein und Erz innerhalb der Stadt und in ihrer Umgegend aus der Zeit der Römerherrschaft sich erhalten hatten. Was davon beweglich war und sich erwerben ließ, wurde in seinem Haus, Hofraum und Garten vor der Zerstörung geborgen. Er starb am 24. Dezember 1547, während die Glocken das Weihnachtsfest einläuteten. Begraben liegt er in der Familiengruft in der sogenannten finstern Gräbd vor der Dom-

kirche. Lange haderten die beiden Konfessionen darüber, welcher Peutinger angehört habe. Wir sind der Ansicht, daß der große Humanist ganz im Geschmack seiner Zeitgenossen äußerlich sich für keine erklärt hat. Daß in seinem Herzen aber die evangelische Lehre das Uebergewicht hatte, davon würde uns schon die Freundschaft, die ihn mit Luther verband, überzeugen, wenn dies auch nicht aus seinen Briefen klar hervorgehen würde. Leider sind seine wertvollen Sammlungen teils verloren gegangen, teils in fremde Länder zerstreut worden. Die Familienbibliothek vermachte der letzte Sprößling des Hauses den Augsburger Jesuiten, die jedenfalls nicht den richtigen Gebrauch davon gemacht, sie wahrscheinlich zum Gegenstand einer einträglichen Finanzoperation, die den frommen Vätern bekanntlich in hohem Grad geläufig war, gemacht haben. Von der verloren geglaubten herrlichen Sammlung von Geschichtswerken des Mittelalters sind im vorigen Jahrhundert einige seltene Werke durch Veith wieder aufgefunden worden. Die Manuskriptensammlung ist durch Konrad Celtes nach Wien gekommen und bildet dort einen Bestandteil der Schätze der k. k. Bibliothek.

Nächst Peutinger ist es Markus Welser, welcher nicht übergangen werden darf, wenn man von der Renaissance des deutschen Geistes spricht. Gleich dem erstgenannten stand auch dieser auf der Höhe äußerer Würden, indem er sich viele Jahre lang an der Spitze der Stadt als einer ihrer verdienstvollsten Stadtpfleger auszeichnete. Die Zeit, in die sein Leben fiel, die zweite Hälfte des 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts, war eine andere geworden. Die jugendfrische humanistische Begeisterung hatte sich in den ernsten Kämpfen um die kirchlichen Güter abgekühlt. Es machte sich jetzt die konfessionelle Scheidewand in den persönlichen Beziehungen der Männer bemerkbar, die früher als eine engverbundene geistige Macht in einem Lager vereinigt waren. Welser war es vor allem darum zu tun, die reale Seite des antiken Lebens zu erkennen und die Ausbeute dieser Erkenntnis der modernen Kultur zuzuwenden. Der Beweis hierfür liegt in den Erzeugnissen seines gelehrten Fleißes, namentlich in den größeren Werken über die älteste Geschichte Bayerns und Augsburgs, deren fabelhaftes Dunkel er durch das Licht aufzuhellen suchte, das eine nüchterne Prüfung der Quellen verbreitete. Seinen

Bemühungen ist es zu danken, daß reiche pekuniäre Beiträge aus den höheren Kreisen der Gesellschaft die Kosten zur Errichtung einer eigenen Druckerei deckten, die in den Jahren 1595—1614 eine Fülle von Erstlingsausgaben aus der alten Literatur zu Tage förderte. Diese Ausgaben wetteifern in den gefälligen Formen der Typen, wie durch die Güte und weiße Farbe des Papiers mit den besten holländischen und italienischen Drucken. Selbst den Schluß seines Lebens krönte der ruhmreiche Stadtpfleger mit einem Akte wissenschaftlicher Fürsorge: seine ganze Bibliothek, auch mit ihrem seltenen musikalischen und artistischen Inhalt, ging nach seiner letztwilligen Verfügung in das Eigentum der Stadt zu dem Zwecke höherer Bildung über. Es fand sich damals noch ein regeres Interesse und eine tiefere Empfänglichkeit für die idealen Güter des Lebens. War es auch im großen und ganzen eine Zeit des Verfalls, in der sich die bedenklichsten Zeichen der Abkehr von dem Gewinn der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kundgaben, so konnte man sich doch der Erbschaft aus derselben nicht auf einmal entschlagen, zumal da der Nachwuchs in den Instituten unterrichtet wurde, die in den alten Bahnen sich bewegten. Seit ein paar Menschenaltern traf es sich aber, daß die Schule bei St. Anna in Hieronymus Wolf und David Höschel ihre tüchtigsten und geachtetsten Lehrkräfte hatte. Dieses Gymnasium verdankt seine Entstehung gleichfalls der Reformation. Unter den Auspizien derselben fand schon in den zwanziger Jahren der höhere Unterricht im Karmeliterkloster zu St. Anna seine erste Stätte. 1523 übergaben die Mönche ihr Kloster der Stadt, und der Magistrat gründete im Jahre 1531 eine Lateinschule, zu welcher er als ersten Schulmeister mit 60 Gulden Gehalt den gelehrten Gerhard Geldenhauer aus Nymwegen berief. Den rechten Aufschwung nahm die Anstalt jedoch erst mit der im Jahre 1557 erfolgten Berufung des Fugger'schen Bibliothekars Hieronymus Wolf, der sich bereits als ausgezeichneter Kenner der griechischen Sprache einen Ruf erworben hatte. Es begann jetzt ihre Blütezeit, in der sie, von dem Vertrauen des Publikums gehoben, auf Pfleglinge hinweisen konnte, die vor Anderen durch Kenntnisse und Fertigkeiten sich hervortaten. Der von Wolf entworfene Lehrplan, im wesentlichen dem mehrbekannten Sturmschen ähnlich, hat doch den Vorzug, daß er den Lehrstoff in einer schärferen Abstufung verteilte

und auch dem Unterricht in der Mathematik Rechnung trug. Offenbar schwebte Wolf ein höheres Ziel in seinem Beruf vor Augen, als man sonst und anderwärts anstrebte, weil er mit dem Treiben der Universitäten unzufrieden war, die nach seiner Meinung von der edeln, freien philosophischen Bildung nichts mehr wissen wollten und sich zu traurigen Abrichtungsanstalten für den gemeinen Fachbedarf erniedrigt hatten.

Neben dem Amte eines Rektors und Lehrers verwaltete Wolf mit gleich.r Treue und Umsicht das Stadtbibliothekariat. Wie das Gymnasium, so verdankt auch die Bibliothek ihre Gründung der Reformation. Als durch die Verbreitung derselben die hiesigen Klöster von ihren Bewohnern verlassen worden waren, ließ der Magistrat aus ihren Bibliotheken die besseren Werke aussuchen und zu einer neuen städtischen Büchersammlung vorerst in dem Dominikanerkloster zusammenstellen. Die Besorgung der Bibliotheksgeschäfte wurde dem jeweiligen Rektor von St. Anna übertragen und zugleich ein jährlicher Beitrag von 50 Gulden aus dem städtischen Aerar zur Disposition gestellt, um damit neue Werke auf der Frankfurter Messe anzukaufen. Den ersten kostbaren Zuwachs erhielt die Bibliothek durch die Erwerbung einer großen Sammlung griechischer Handschriften, welche die Stadt durch ihren Geschäftsträger bei der Republik Venedig, Philipp Walter, von dem vertriebenen Bischof von Koreyra, Antonius Eparchus, um 800 Dukaten ankaufen ließ. Alle diese Handschriften samt vielen anderen später erworbenen literarischen Schätzen, welche der Augsburger Bibliothek einen ausgezeichneten Ruf erworben hatten und ihre schönste Zierde gewesen waren, wanderten im Jahre 1806 nach München, da man dort der Meinung war, daß in Augsburg nur eine Büchersammlung für Geschäftsmänner, nicht aber für Liebhaber der Wissenschaft nötig sei. Durch vielfache Ankäufe und Schenkungen waren die im Dominikanerkloster angewiesenen Räumlichkeiten allmählich zu eng geworden: der Magistrat räumte daher im Jahre 1562 der Stadtbibliothek das im St. Annahof gelegene Gebäude ein, das bis dahin dem Bischof Anton von Arras, dem Sohne des Kardinals Granvella, als Ballhaus gedient hatte.

Derselbe Geist, welcher die Blüte humanistischer Bildung in Augsburg erzeugt hatte, weckte auch um dieselbe Zeit die schaff-

enden Künste zu neuem reichen Leben. Der dem schwäbischen Volksstamm eigentümliche Kunstsinn, der durch den lebhaften Handelsverkehr nach den bedeutendsten Kunststätten Italiens immer wieder neue Anregung gewann, hatte schon im 14. Jahrhundert ein reges Kunstleben wachgerufen, das allerdings mehr dem Kunsthandwerk als der eigentlichen Kunst zu gute gekommen war. Was sich an monumentalen Werken aus der gotischen Periode erhalten hatte, konnte sich kaum mit denjenigen anderer Städte messen. Augsburg hatte daher am Ausgang des Mittelalters in monumentalem künstlerischem Schmuck einiges nachzuholen. In einer bruchsteinlosen Gegend gelegen, war es mit seinen Bauten hinter anderen Städten zurückgeblieben, und erst 1385 wurde das Rathaus aus einem Holzbau in einen ziemlich unbedeutenden Steinbau verwandelt. Der Schwerpunkt der Kunstgeschichte Augsburgs ruht in der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur neueren Zeit. Je weiter es in das 15. Jahrhundert hinein und in das 16. Jahrhundert hinübergeht, desto mehr tritt alles, was sonst Hauptinhalt der Chroniken bildete, gegen die Nachrichten über öffentliche Bauunternehmungen in den Hintergrund. Viel wird besonders für gottesdienstliche Zwecke gebaut, mit der Bürgerschaft Handreichung und Steuer. Der Dom, St. Moriz und andere Kirchen werden erweitert oder in einzelnen Teilen bereichert, andere Kirchen und Klöster, wie die zu St. Katharina und St. Anna, das Dominikanerkloster, die Kreuzkirche, werden ganz neu gebaut, es beginnen die großartigen Arbeiten an St. Ulrich, namentlich der Neubau des Chores, zu dem Kaiser Max selbst den Grundstein legt, und 1512 wird von den Fuggern ihre kostbare Begräbniskapelle von St. Anna errichtet, das erste Denkmal modernen Stiles. Aber nicht blos in kirchlichem, auch in bürgerlichem Interesse wird gebaut. Der Perlachturm wird 1437 mit einem Bleidach und mit Wandmalereien geziert; 1450 endigt ein prächtiger Ausbau des Rathauses, zu welchem die eingerissene Schule und der Friedhof der vertriebenen Juden größtenteils das Material liefern müssen. 1456 wird dasselbe Gebäude mit einem nach allen Seiten hin durchsichtigen Türmlein versehen und bald darauf außen mit „lustigen" Gemälden geschmückt. 1501 wird das große Zeughaus, 1505 das Kornhaus hinter St. Moriz, an dessen Stele das jetzige Zeughaus steht, gebaut. Zünfte und Geschlechter richten sich ihre Trinkstuben her.

Tanzhäuser der Patrizier werden gebaut und, wenn sie abbrennen, wieder erneuert; 1508 wird der erste öffentliche Brunnen aus behauenen Steinen vom Baumeister Burkhart Engelberger angelegt.

Von keinen Bauunternehmungen ist soviel die Rede, als von denen, welche Zwecken der Befestigung dienen; denn je mehr der Wohlstand der Reichsstadt wächst, desto stolzer muß sie ihr Haupt erheben, desto sorgfältiger auf Schutz und Verteidigung bedacht sein. Basteien werden angelegt, Türme an den Toren errichtet oder ansehnlich erhöht, die Mauern ausgedehnt und gebessert. 1488 ließ der Rat an den Eckhäusern eiserne Ketten machen, um die Straßen versperren zu können. Doch auch dem Verkehr werden, wo es an der Zeit ist, Zugeständnisse gemacht; schon 1434, wo es mit Ausnahme der husitischen Bewegung ganz ruhig ist, läßt der Rat bei verschiedenen Toren die alten Zugbrücken durch gewölbte Steinbrücken ersetzen. Straßenpflaster hatte Augsburg schon im Jahre 1415 erhalten.

Gleich zu Anfang des 16. Jahrhunderts beginnen die Einflüsse italienischer Renaissance in der Architektur der Stadt sich geltend zu machen. Die öffentlichen Bauten sind späterhin von Holl im Stile der späteren Renaissance umgebaut worden; sie geben daher zur Beleuchtung der älteren Architektur kein Material an die Hand. Auch von Privatbauten ist außer dem Fugger- und Welserhaus und dem Maximilians-Museum wenig mehr vorhanden. Das Innere des Fuggerhauses bewahrt noch Spuren ursprünglicher Pracht. Besonders glänzend muß der erste Hof gewesen sein. Der heutige architektonische Charakter der Stadt läßt nur lückenhaft die damalige Pracht erkennen. Als Michel de Montaigne 1580 die Stadt besuchte, waren die imposanten Bauten des Elias Holl noch nicht vorhanden; dennoch erklärt er Augsburg für die schönste Stadt Deutschlands. Die breite Anlage und die Sauberkeit der Straßen, die vielen prächtigen Springbrunnen fallen ihm auf, obwohl die jetzt vorhandenen Springbrunnen damals noch nicht standen. Die Häuser seien weit größer, höher und schöner, als in irgend einer Stadt Frankreichs. Der Palast der Fugger sei ganz mit Kupfer gedeckt und habe zwei Säle, der eine groß, hoch, mit Marmorfußboden, der andere niedriger, reich an antiken und modernen Medaillen. Es seien die

reichsten Gemächer, die er je gesehen. Auch den Garten mit seinen Sommerpavillons und Vogelhäusern, seinen Springbrunnen und Vexierwassern rühmt er höchlich.

Ebenso reich und glänzend entfalteten sich die nicht an die Naturverhältnisse des Bodens gebundenen Künste. Den höchsten Ruhm erlangte das Augsburg der Renaissance durch eine Reihe großer, in seinen Mauern geborner Maler. Schon im 15. Jahrhundert hatte die Malerei einen bedeutsamen Aufschwung genommen, ohne daß sich jedoch aus dieser Periode ansehnlichere Denkmale erhalten haben; nur die zahlreich auftretenden Künstlernamen, sowie die Aufzählung ihrer Leistungen in den Baurechnungen der Stadt und in dem Malerzunftbuch lassen auf eine hohe Blüte der Malerei schließen. Kein Augsburger Künstlername aber hat einen helleren Klang, als der der Holbein. Es war im Spätherbst des Jahres 1448, als der Großvater Michael Holbein von dem benachbarten Dorfe Schönefeld nach Augsburg hereinzog und hier bis zum Jahre 1488 als Gerber ein kümmerliches Brot verdiente. Aus seiner Ehe mit Anna Holbein entsprossen drei Töchter, von denen die dritte, Margaretha, die Stammmutter der Familie Herwarth von Bittenfeld wurde, und zwei Söhne, Hans und Siegmund. Diese beiden widmeten sich der Malerei: der erstere ist unter dem Namen Hans Holbein der Aeltere einer der tüchtigsten Meister der älteren deutschen Kunst geworden. Einen besseren Lehrmeister konnte der junge Hans sich nicht wünschen, und er hat sich auch den Vater zum Vorbild genommen. Schon frühe mag der Knabe durch sein unverkennbares Talent dem Vater zur größten Freude gereicht haben, besonders wenn wir der Sage Glauben schenken dürfen, welche in drei Figuren auf der Basilika des heiligen Paulus das eigene Bildnis des Künstlers mit seinen beiden Söhnen erkennen will. Da steht Meister Holbein, so redlich, bescheiden und treu, der Taufe des Apostels Paulus zusehend, zu dessen Verherrlichung er die Tafel gemalt, vor ihm die Söhne, auf deren kleineren, unseren Hans, der kaum älter sein kann, als vier Jahre, er mit solch inniger Vaterfreude hinweist, als wollte er uns sagen, daß der gewiß einmal etwas recht Tüchtiges leisten und seiner Familie Ehre machen werde in dieser ihrer Kunst.

Nächst dem Vater ist aber noch ein anderer Künstler auf

Holbeins Entwickelung von erheblichem Einfluß gewesen: Hans Burgkmair. Schon diesen zog ein ganz anderer Geist an, als derjenige war, der bis dahin bei den Augsburger Malern gewirkt hatte. Seiner Heimat Augsburg lag die Straße nach dem Süden zu nahe; von ferne erblickte man hier die weißen Häupter der Alpen, zu denen hin die Kaufleute zogen und von wo sie reich beladen zurückkehrten, aus Italien, woher alles Neue und Schöne kam. Auch Burgkmair lockte es zur Vollendung seiner Studien nach diesem Wunderland. Als er im Jahre 1508 zurückkam, war der junge Holbein 13 Jahre, bei seiner frühen Entwickelung alt genug, um für Neues und Großes empfänglich zu sein. Glänzende Vielseitigkeit, sichere Kunstfertigkeit, alles Große und Hinreißende der wiedergebornen Kunst brachte Burgkmair aus Welschland mit zurück. Aber nahm er auch von den Italienern alles, was er brauchte, so behielt er doch, unbeirrt wie wenige seiner Landsleute, die in dem verlockenden Süden geweilt, seine kernige deutsche Gediegenheit, wie sie war, und somit konnte er für Holbein das passendste Vorbild sein. Unter solchen Einflüssen wuchs der Knabe heran. Ein flüchtiger Blick auf das damalige Augsburg genügt, um uns die Tatsache zu erklären, wie es möglich war, daß innerhalb seiner Mauern der größte künstlerische Genius der germanischen Rasse sich zu seinem Weltberufe heranbilden konnte. Es waren größere Verhältnisse, die, über spießbürgerliche Lokalinteressen hinaus, einen weiteren Gesichtskreis gestatteten. Hier war ein Boden, wie er ihn sich nicht besser hätte wünschen können. Die Heimkehr der Augsburger von ihrem großartigen Handelszuge nach Ostindien gehörte zu den frühesten Nachrichten, die an das Ohr des Knaben schlugen. Das große Schießen von 1509, die verschiedenen Reichstage, die der Kaiser hier abhielt, zählten zu den ersten frohen und glänzenden Eindrücken seiner Jugend. Viel von dem, was in die Geschicke des gesamten Reiches bestimmend eingriff, hatte in Augsburg seinen Schauplatz oder wurde hier wenigstens mit erlebt. Bedeutende Persönlichkeiten, heimische wie fremde, wandelten hier. Es war eine rührige Bevölkerung, tätig und geschickt in Handel und Gewerbe, mannhaft, wenn es die Wahrung des eigenen und Gemeinwohles, selbst mit den Waffen, galt; dabei sinnlich frisch und kräftig, der Freude und dem Lebensgenuß ohne Scheu und Rückhalt sich

hinzugeben gewohnt. Reich und glänzend standen die Kirchen und Klöster da, und doch waren die Bürger durch Kämpfe und Erfahrungen zu unabhängigeren religiösen Gesinnungen gelangt. Ein weltlicher Geist, der sie zu Söhnen der neuen Zeit machte, war hier mehr als an anderen Orten ausgebildet. Glanz und Bewegtheit mehrte der häufige Aufenthalt des Kaisers und seines Hofes in der Reichsstadt, welche dennoch, von allen Nachteilen einer eigentlichen Residenz verschont, immer eine freie Stadt in jedem Sinne blieb. Ergötzen für das Auge, Nahrung für die Einbildungskraft gab es überall; es war ein buntes, wechselndes Treiben, das besonders durch Augsburgs großartige merkantile Stellung, welche es stets lebendig erhielt, stets mit der Ferne in Berührung brachte, in seinem Charakter bestimmt ward. Augsburg war der Ort, aus welchem der Künstler hervorgehen mußte, dem es allein von seinen deutschen Zeitgenossen gelang, alle Fesseln zu lösen, welcher allein kirchlichen Zwang und vaterländische Kleinlichkeit und Sprödigkeit abstreifte, mit seinem ersten Schritte schon so frei, kühn und unbefangen wie keiner in das Leben hinaustrat und mit Lust sich fühlen konnte als ein neuer Mensch in einer neuen Welt. Es ist überflüssig, hier auf die Bedeutung Holbeins für die deutsche Kunstgeschichte näher einzugehen. Gleich seinem großen Geistesbruder Dürer zerbrach er die Schranken der mittelalterlichen Malerei und eroberte, ohne der vaterländischen Tradition untreu zu werden, für seine Kunst eine neue Welt des Naturstudiums, der klassischen Formenanmut und der freien modernen Gedankenfülle. Nur auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Ist Holbeins äußeres Leben gleich nicht so eng an seine Vaterstadt Augsburg gefesselt, wie z. B. Dürers an Nürnberg, so war doch seine künstlerische Entfaltung eine ebenso charakteristisch altaugsburgische, als er zu den wahren Propheten der Renaissance im edelsten Sinne zählt. Der Kampf um's materielle Dasein hatte ihn und den Vater frühzeitig aus der Vaterstadt in die Fremde getrieben. Dort raffte ihn im blühendsten Mannesalter die Seuche hin, und eine Fülle von Plänen und Hoffnungen ward mit ihm begraben.

Wenn ich eine Kunstgeschichte Augsburgs geben wollte, müßte ich nunmehr eine Reihe bedeutender Meister nennen, welche, in die Fußtapfen der Holbein getreten, während des ganzen 16. Jahr-

hunderts die Augsburger Malerei auf hoher Blüte hielten. Eine solche Aufzählung würde jedoch den Leser um so mehr ermüden, als verhältnismäßig nur wenig von den Schöpfungen derselben auf unsere Zeit gekommen ist. Nur bei einem Felde der Renaissanceperiode möchte ich noch einen Augenblick verweilen, da dasselbe nicht nur zu den charakteristischen Merkmalen unserer Renaissance zählt, sondern auch in einer Vollständigkeit wie nirgends anderswo bis auf unsere Tage erhalten geblieben ist. Ich meine die Hausfresken. Keine deutsche Stadt hat darin Augsburg von ferne erreicht; es ist das deutsche Verona gewesen. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts wird uns hier die Anwendung des Fresko bezeugt. Die Augsburger Hausfresken bekunden zuvörderst eine merkwürdige kunstgeschichtliche Tatsache. Ausgezeichnete Meister versuchten sich in ihnen, vor allen Hans Burgkmair, Albrecht Altdorfer, Hans Rottenhammer, Mathias Kager, Johann Holzer, Jul. Pordenone, Antonio Ponzano. Sie malten aber fast alle diese Fresken mit weit mehr Genie und Tüchtigkeit, als ihre übrigen Bilder, so daß man sagen kann, sie stellten ihre Meisterstücke auf die Gasse zum Schmucke schlichter Bürgerhäuser. Namentlich gilt dies von den fünf Letztgenannten. Die Staffeleibilder Rottenhammers in der Münchener Pinakothek sind kalt und manierirt, während seine Fresken in der Grottenau gewiß zu dem Edelsten und Anmutigsten gehören, was je im Geiste der venetianischen Schule von einem Deutschen gemalt worden ist. Und diese Perle der Augsburger Hausfresken befindet sich in einem engen, dunkeln Gäßchen, wo kein Mensch venetianische Schule an den rauchigen alten Häusern sucht. Pordenone war ein arger Manierist und würde mit Recht ganz vergessen sein, wenn er seine Augsburger Fresken nicht gemalt hätte, ein kolossales mytologisch-allegorisches Werk an einem Hause der Philippine-Welserstraße, ein Rokokobild voll der abenteuerlichsten Phantasie, dessen Sinn und Verstand gewiß kein Sterblicher mehr enträtseln kann, aber bei aller barocken Manier so übermütig keck und mit so flottem, breitem Pinsel auf den Kalk geworfen, daß man vor Staunen über des Meisters Mut und Vermessenheit und über manchen wahrhaft pompösen Einzelzug erst nachträglich dazu kommt, sich über die Geschmacklosigkeit des Ganzen zu ärgern. Aehnlich ergeht es mit Antonio Ponzano, einem sonst

kaum genannten Meister. Seine Fresken in den jetzigen Räumen des Kunstvereins galten lange für Werke Tizians. Erst in neuerer Zeit hat man durch äußere Beweise dargetan, daß jene höchst geistvollen und lieblichen Kompositionen, die gar mancher Kenner als Zeugnisse der Anwesenheit des großen Venetianers in Augsburg gläubig bewunderte, nur von dessen Schüler Ponzano herrühren.

Mathias Kager hat, als ein echter Bürgermeister der kunstreichen Reichsstadt, das Rathaus, das Weberhaus, das Stadtgefängnis und zwei Stadttürme mit seinen Fresken geschmückt. So edel stilisierte historische Kompositionen aus der jammervollen Periode des dreißigjährigen Krieges gibt es in Deutschland wahrlich nicht viele. Es ist dazu eine originelle Geschichte, daß der Bürgermeister von Augsburg an den Häuserwänden Fresko malte, während draußen schon der Donner des dreißigjährigen Krieges heranrollte.

Der Reichtum Augsburgs an solchen Hausfresken muß in der Glanzzeit der Renaissance ein enormer gewesen sein: noch im Anfang unseres Jahrhunderts sollen die Straßen einem aufgeschlagenen Bilderbuch geglichen haben, dessen Blätter die mit Fresken bedeckten Häuserwände waren. Man kann sich daraus unschwer einen Rückschluß auf den Glanz und die Farbenpracht der Straßen im 16. Jahrhundert machen. Rechnet man dazu die herrlichen Brunnen, die stattlichen Häuserfronten, die großartige Anlage der Straßen, den Luxus und die Ueppigkeit, welche durch den auf den Märkten wogenden Weltverkehr stets neue Nahrung und Anregung erhielt, so kann man sich ein ungefähres Bild der Stadt im Zeitalter der Renaissance machen.

Wie die Stadt, so ändert auch die Einwohnerschaft ihre Physiognomie durch die Umwandlung der Trachten, welche das sicherste Kennzeichen von der Umwandlung der Sitten sind. Da scheint im Jahre 1496 den Bürgern der Anzug burgundischer Reiter zierlicher als der eigene zu sein. Sie entlehnen von ihnen namentlich die weiten, gebogenen Schuhe statt der geschnäbelten. Gleichzeitig kommen die Sohlen oder Pantoffeln statt der Holzschuhe in Gebrauch. 1497 kommt eine neue Kleidung für die Bräute auf: den Schleier vertritt der Kranz auf bloßem Kopf mit niederhängenden Zöpfen. 1507 ändert sich die Trauerkleidung;

1517 werden die ersten Barette getragen. 1503, sagen die Chroniken, fingen die Bürger erstmals an, das Haar auf dem Haupte kurz abzuscheren, und da sie zuvor die Bärte kurz gestutzt getragen, jetzunder lang wachsen zu lassen, während man früher, wie es an einer anderen Stelle heißt, es für ein sicheres Anzeichen hielt, daß derjenige, so einen langen Bart hätte und doch kein Kriegsmann wäre, entweder eines Bubenstücks sich bewußt oder doch nichts Gutes im Sinn haben müßte.

Eines Lobes voll sind die zeitgenössischen Schriftsteller von der Anmut und dem Liebreiz der Augsburgerinnen. Frank nennt sie „ein leutselig, freundlich, redsprächig und grüßbar Völklein, ein schön weiblich Bild, das wohl mit der Hofart kann, daß ich auch ein Sprüchlein davon gehört hab: Hofart ist allenthalben Sünd', aber in Augsburg ist es ein Wohlstand, denn sie konnten sich so artlich drin schicken, daß sie gleich an Hofart demütig sein und in großem Pracht und Reichtum an Pracht." Den gekrönten Dichter Salomon Frenzl aus Breslau haben sie auch zu folgenden Versen begeistert:

Wie ganz holdselig und wie mild
Sich da erzeigt ein Frauenbild:
Scherzlich mit Worten und dabey
Redsprechig, wie sie auch so frey
Ein jeden zu bescheiden wiß
In Züchten doch und hoff ich dieß.
Wie Milch und Blut ihr Antlitz schön,
Als Röslein unter Lilien stehn,
Ja wie ein zarter Marmelstein,
Vermischt mit Purpur schön und rein.
Ihr Bäcklein zart, ihr Aeuglein klar
Gleicht den Karfunkeln, das ist wahr.

Augsburg war durch den Handel groß und blühend geworden und dankte demselben die Mittel zu seinem luxuriösen Leben. Schon Aeneas Sylvius nimmt keinen Anstand, sie die reichste Stadt der Welt zu nennen. Unter den eigenen Erzeugnissen des Kunstfleißes standen die des Webstuhls obenan, wie denn die Weberzunft als die erste gleich nach den Kaufleuten kam. Ueber dritthalbtausend Meister arbeiteten am Anfang des 16. Jahrhunderts hier und in den nächsten Orten, und jährlich passierten mehr denn 400 000 Stück Barchent die obrigkeitliche Schau auf dem hierfür eigens erbauten Weberhause. Eine alte Sage läßt diese Zunft schon 955 sehr mächtig sein, Siege über

die Hunnen erfechten und als Kampfpreis einen erbeuteten Schild zum Wappen nehmen. Erweislich ist, daß die Weber schon 1368 die einflußreichste und größte Zunft bildeten. Vorzüglich durch Mitglieder dieser Zunft wurde das altaristokratische Element überwältigt und das demokratische zur Geltung gebracht. Ob es mit den glänzenden Erzählungen vom Bereichern der Fugger durch Weberei und den Handel mit Barchent seine Richtigkeit habe, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls wurden die Fugger durch den Kupferhandel in Ungarn viel höher und schneller emporgehoben, als durch die Weberei. Diese legte des Handwerks goldenen Boden, aber den großen Reichtum brachte erst der Bergbau in Ungarn, Steiermark und Tirol. Nächst den Augsburger Weberarbeiten, zu denen später die großartigsten Färbereien kamen, haben die der dortigen Silberschmiede ihren Ruf bis heute behauptet. Schon im 14. Jahrhundert prangte die Stadt mit den Arbeiten in Silber, die ihre Bürger lieferten, bei Verehrungen an Fürsten Bei jeder Gelegenheit reichte man die Becher und Schalen, die das Schönste waren, das man zu bieten vermochte.

Bücheranzeigen.

Herders Konversations-Lexikon. Dritte Auflage. Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten. Erster bis fünfter Band. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung. 1902—1905.

Die nunmehr vorliegenden fünf Bände gestatten im Zusammenhang einen guten Ueberblick über die Reichhaltigkeit des Herderschen Lexikons. Das vorzügliche geographische und geschichtliche Kartenmaterial ist zu einem förmlichen Atlas angewachsen, zu dem die entsprechenden Artikel des Textes im Verein mit den vielseitigen statistischen Tabellen (Fläche, Bevölkerung, Religion, Handel, Finanzen, Verkehr, Heer und Flotte 2c.) eine erschöpfende Beschreibung bieten. Was diese geographischen Artikel noch besonders wertvoll macht, ist die eingehende Berücksichtigung der Entdeckungs- und Forschungsgeschichte und der kolonialen Entwicklung einzelner Länder; auch fehlt nicht ein sachkundiger Abriß der allgemeinen Kolonialgeschichte. Dem Benützer geographischer Karten gibt der Artikel Landkarten mit seiner Kartenbeilage willkommenen Aufschluß über die Geschichte, die Entstehung und allmähliche technische Vervollkommnung der Kartographie. Daß bei den Länder- und Ortsartikeln die katholisch-kirchlichen Verhältnisse einläßlich berücksichtigt werden, ist wiederholt als ein besondereer Vorzug des Herderschen Lexikons von katholischer wie akatholischer Seite anerkannt worden. Eine weitere Art Atlas für sich bilden die Kunstartikel mit den durchweg passend gewählten und sauber ausgeführten Tafeln. Zu diesen gesellen sich gleichsachverständige Ausführungen über Sprache und Litteratur der einzelnen Völker. In großen Zügen skizziert eine achtseitige synchronistische Uebersicht die Geschichte der Weltlitteratur, die typischen Vertreter der verschiedenen Richtungen kurz und bündig charakterisierend. Eine in der Anlage ähnliche, nicht minder lehrreiche Uebersicht bietet die Beilage Kirchengeschichte.

Ungemein vielseitig ist die Heraldik bedacht. Von kleineren meist illustrierten Artikeln abgesehen, finden wir zum Teil in farbiger Ausführung auf eigenen Tafeln Wappen und Kronen in geschichtlich wie heraldisch treuer Wiedergabe. Dazu kommt eine farbentreue Tafel Flaggen mit Kriegs- und Handelsflaggen, Flaggen- und Fernsignalen. Die Beilagen Kirche und Kurie machen mit der Organisation der katholischen Kirche auf der ganzen Erde sowie mit ihrem großen Behördenapparat in Rom bekannt, mit der Organisation der katholischen Kirche in Deutschland speziell eine übersichtliche Diözesankarte mit erläuterndem Text.

Das weitverzweigte Feld der Technik und Naturwissenschaften hat eine sachgemäße und sorgfältige Behandlung gefunden. Nicht nur die reich illustrierten zum Teil farbigen Beilagen, auch die kleineren technischen Zeichnungen (Durchschnitte, Aufrisse 2c.) sind deutlich und exakt. Auch in den großen wirtschaftlichen und recht-

lichen Fragen der Gegenwart erweist sich das Lexikon als sicherer Führer und bietet in den einschlägigen Artikeln mit zahlreichen Beilagen ein erschöpfendes sozialpolitisches Kompendium. Heer und Marine sind ihrer Bedeutung für unsere Zeit entsprechend gewürdigt und zwar nach der geschichtlichen, staats- und völkerrechtlichen Seite ebenso wie in technischer und strategischer Hinsicht. Die Artikel Friede, Friedensbewegung, Heer, Krieg, Militär und ihre Zusammensetzungen sowie die illustrierten Beilagen Handfeuerwaffen, Kriegsschiff, Heerwesen, Marine sind hiefür Musterbeispiele.

Fachmännische Sicherheit verraten auch im kleinsten die litteratur- und kulturgeschichtlichen, liturgischen, kritisch-biographischen, historischen, philosophischen, juristischen und theologischen Artikel. Nicht wenige von diesen sind durch gute Textabbildungen — bis jetzt über zweitausend — erläutert. Objektivität und Unbefangenheit des Urteils haben die Lebensbilder berühmter Personen gezeichnet.

Eine willkommene Zugabe, deren Wert auf den ersten Blick unbedeutend erscheinen mag, ist die überall, wo es nötig ist, beigefügte Aussprache und Betonung. Auch hierin zeigt sich peinliche Genauigkeit; in zweifelhaften Fällen ist offensichtlich an Ort und Stelle oder von gewiegten Fachleuten Auskunft eingeholt worden. Es gilt das u. a. besonders von Orts- und Eigennamen, nicht zuletzt von deutschen und orientalischen.

Die technische und Druckanordnung sowie die überaus genau und sorgfältig arbeitende Redaktion haben durch ihr geschicktes Ineinandergreifen es zuwege gebracht, daß das Lexikon trotz seines geringen Umfangs und daher wesentlich billigeren Preises an tatsächlichem Inhalt kaum hinter seinen beiden großen Konkurrenten, dem Brockhaus'schen und Meyer'schen, zurückstehen dürfte; ja eine Reihe von Stichproben hat ergeben, daß Herder eine bedeutend größere Anzahl von Schlagworten und Artikeln aufweist als Brockhaus und Meyer. Besonders auf dem Gebiet der Biographie hat die Redaktion es sich angelegen sein lassen, die Verdienste hervorragender Katholiken ans Licht zu ziehen. Desgleichen kann in allen Fragen theologischer Natur das Herder'sche Lexikon als beste Auskunftsquelle zu Rate gezogen werden.

Herders Bilder-Atlas zur Kunstgeschichte. Erster Teil. Altertum und Mittelalter. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung. 1905.

Der gediegen ausgestattete Atlas mit seinen auf 76 Tafeln verteilten, vorzüglich ausgeführten 720 Abbildungen bietet ein treffliches Anschauungsmittel und wertvolle Hilfe beim Studium kunstgeschichtlicher Handbücher. Die Zusammenstellung der Bilder erfolgte unter der fachmännischen Leitung des Herrn Dr. Joseph Sauer, Privatdozent an der Universität Freiburg. Dabei wurden auch solche Denkmäler berücksichtigt, die erst in neuester Zeit in den Bereich der Kunststudien einbezogen worden sind. Jede Epoche soll trotz der durch den Zweck gebotenen Beschränkung eine geschlossene Darstellung von Anfang, Höhepunkt und Herabsteigen bieten.

Bei dieser Auswahl im Verein mit dem handlichen Format und der sorgfältigen Ausstattung dürfte der Atlas sich als vorzügliches Hilfsmittel beim Unterricht erweisen. Der Preis ist in Anbetracht der bedeutenden Herstellungskosten nicht zu hoch bemessen.

Moriz Hörnes: Urgeschichte der Menschheit. Mit 53 Abbildungen. Dritte Auflage. Leipzig, G. J. Göschen. (Sammlung Göschen Nr. 42).

Seit dem Erscheinen der ersten (1894) und der unveränderten zweiten Auflage (1897) dieses Werkchens ist die prähistorische Archäologie, zumal in Europa, einerseits durch neue, vielfach epochemachende Entdeckungen, andererseits durch tiefer in den Stoff eindringende Forschungen sehr wesentlich bereichert worden. Unter den ersteren sind anzuführen: Der Fund von Pithecantropus erectus auf Java, die — allerdings noch stark (und, wie es scheint, mit Recht) bezweifelten — „Eolithen" einer ältesten Periode menschlicher Tätigkeit, die merkwürdigen Zeichnungen und Malereien aus der älteren Steinzeit an den Wänden französischer und spanischer Knochenhöhlen, die Kulturschichten aus dem Uebergange von der älteren zur jüngeren Steinzeit und die Funde neuer, höchst überraschender Denkmäler aus der mykenischen oder „minöischen" Vorzeit Griechenlands, besonders Kretas.

Die neuen Forschungen, deren Resultate berücksichtigt werden mußten, sind namentlich auf schärfere chronologische Scheidungen innerhalb der Kulturstufe und womöglich auf die Gewinnung absoluter, statt blos relativer Zeitgrenzen gerichtet. Sie erstrecken sich auf alle Perioden vom Diluvium bis zum Beginn der Römerherrschaft in Mitteleuropa und befassen sich auch mit der Zeitstellung der fossilen Reste des Menschen selbst, die erst kürzlich in neues Licht gerückt worden sind. Diese Funde und Forschungen erheischten Aufnahme in die gedrängte Darstellung, und durch bildliche Wiedergabe eines Teiles der ersteren ist auch die Zahl der Illustrationen entsprechend vermehrt worden.

Rudolf Eisler: Allgemeine Kulturgeschichte. Dritte Auflage. Leipzig, J. J. Weber.

Dieser wertvolle Abriß der Kulturgeschichte, der überall die neuesten Forschungen verwertet, erörtert zuerst Wesen, Ursprung, Triebkräfte, Fortschritt und Niedergang sowie die geistigen Faktoren der Kultur, nimmt Stellung zur Theorie des Darwinisms, warnt vor einseitiger Ueberschätzung der Rasse und des Milieus und gibt einen Ueberblick über die verschiedenen Gebiete der Kultur. Bemerkenswert ist die verhältnismäßig eingehende Behandlung der altamerikanischen, der chinesischen, japanischen, indischen, byzantinischen und arabischen Kulturen, die in Werken ältern Datums meist nur sehr stiefmütterlich bedacht worden sind. Alle Unterabschnitte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) des zweiten, die Umrisse der Kulturentwickelung gebenden Teils betrachten Staat und Gesellschaft, Gewerbe und Handel, Wirtschaft, Technik und Verkehr, Wissenschaft und Unterricht, Literatur, bildende Künste und Musik. Dankenswert sind die Nachweise der einschlägigen Literatur gerade neuesten Datums. Zur allgemeinen Bildung gehört in erster Linie ohne allen Zweifel die Kenntnis der Kulturgeschichte der Menschheit. Für die Orientierung auf diesem weiten Gebiet sind aber

wenige Werke so geeignet als wie dieses vortreffliche, in zwar knappem, gedrungenem, immer aber lesbarem Stil geschriebene, nach den verschiedensten Richtungen anregende Buch.

Ludwig Pastor: Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste, vornehmlich im 15., 16. und 17. Jahrhundert. I. Bd.: 1376—1464. Freiburg, Herder. 1904.

Die ungedruckten Akten, 205 Stücke, bieten einen Codex diplomaticus zur Pastor'schen Papstgeschichte, eine reiche Ergänzung der Akten-Anhänge dieses Werkes. Neben dem päpstlichen Geheim-Archiv kam besonders die Korrespondenz der Sforza in Betracht, die im Staats-Archiv und in der Ambrosiana zu Mailand und in der National-Bibliothek zu Paris zerstreut ist. Anderes stammt aus Aix, der Universitäts-Bibliothek zu Turin, den Bibliotheken zu Mantua und Florenz, den Privat-Archiven der römischen Orsini und Colonna u. s. w.

Bernhard Duhr: Die **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Kultur-Geschichte. Vierte Auflage. Freiburg, Herder. 1904.

Die neue vierte Ausgabe ist gegen die dritte vollständig umgearbeitet und weist wesentliche Ergänzungen und Erweiterungen auf. Duhr arbeitet nach streng historischer Methode und schöpft vielfach aus ersten Quellen.

Ludwig Pastor: Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Ober-Italien. Beschrieb. von A. de Beatis. Freiburg, Herder. 1905.

Die Handschrift der obengenannten Reisebeschreibung fand Pastor im Jahre 1893 in der National-Bibliothek zu Neapel. Nach wertvollen Angaben über das Leben des Kardinals, über den Autor A. de Beatis, über die Verhältnisse zur Reiseliteratur der Epoche gibt Pastor eine deutsche Bearbeitung, welcher dann der Text folgt. Luigi verließ 1517 Rom und reiste durch Tirol, über Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Basel, Straßburg, das Rheintal, Aachen, Maastricht zu Karl V. und dann über Brüssel, Genf, Brügge nach Paris, Lyon, Marseille und über Genua und Mailand nach Ferrara.

Simon Peter Widmann: Geschichte des deutschen Volkes. Zweite verbess. Auflage. Paderborn, F. Schöningh. 1905.

Die neue Auflage dieses vor einem Jahrzehnt zuerst erschienenen Buches unterscheidet sich nicht wesentlich von der ersten, die von Kritik und Publikum gleich freundlich aufgenommen worden ist, und es ist ja tatsächlich ein Bedürfnis nach einer handlichen und lesbaren Geschichte des deutschen Volkes, die nicht voreingenommen in den Bahnen einer liberal-protestantischen Geschichtsforschung wandelt und

durchwegs auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung steht, vorhanden. Der Stoff ist geschickt und klar angeordnet, die Darstellung angenehm lesbar.

Eduard Heyck: **Deutsche Geschichte**. Volk, Staat, Kultur und geistiges Leben. Band I. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1905.

Diese neue deutsche Geschichte sucht ihren Hauptwert nach zwei Richtungen zur Geltung zu bringen: in einem angenehmen lesbaren Text und in einem reichen Illustrationsschmuck. Beides ist glänzend zur Durchführung gebracht. Heyck beherrscht den Stoff aufs gründlichste, sein Standpunkt in der Darstellung ist der einer vorsichtigen Objektivität. Der erste Band reicht in sechs Kapiteln (Vorgeschichte, Wanderzeit, Zustände der alten Deutschen, Reichsgründung durch die Franken, Verfassung und Kultur der fränkischen Zeit, das mittelalterliche Imperium) bis zum Ausgang der Staufer. Die Illustration ist, wie bei der Velhagen'schen Firma selbstverständlich, musterhaft nach Auswahl und Ausführung. Wir werden das weitere Fortschreiten des Werkes im Auge behalten und von Zeit zu Zeit darüber berichten.

Rudolf Eisler: **Deutsche Kulturgeschichte**. Leipzig, J. J. Weber.

Dieses Werk, das sich ergänzend anschließt an die im gleichen Verlag erschienenen Kompendien der „Soziologie" und der „Allgemeinen Kulturgeschichte" desselben Verfassers, verschafft vom Werden und der Entfaltung deutschen Kulturlebens ein klares Bild und vermag dem Leser als Vorbereitung für das Verständnis sowohl größerer Arbeiten als auch von Monographien zu dienen. In dem Buche ist so viel Material verarbeitet worden, als nötig ist, um einerseits nicht bei blaßen allgemeinen Charakterisierungen stehen zu bleiben, andererseits aber nicht eine verwirrende Fülle von Einzelheiten zu bieten, die nur bei einer umfassenden Behandlung des Stoffes recht zur Sprache kommen können. Das die Vorzeit behandelnde Kapitel schildert Land und Leute im alten Germanien, die Lebensweise unserer Urväter, ihre sozialen Verhältnisse, ihre Religion und Kunst. Die Darstellung des Mittelalters zerfällt in die beiden Hauptabschnitte Fränkische Kultur und Ritterzeit. Die dem Mittelalter und der Neuzeit gewidmeten Kapitel haben es mit der staatlichen, kirchlichen und sozialen Organisation der Gesellschaft zu tun, sie betrachten die Wechselwirkungen von Wirtschaft und Leben und wenden sich schließlich der Wissenschaft und Schule, der Dichtung, der Musik und den bildenden Künsten zu.

Rudolf Much: **Deutsche Stammeskunde**. Mit 2 Karten und 2 Tafeln. Zweite Auflage. Leipzig, G. J. Göschen. (Sammlung Göschen Nr. 126).

In knapper, aber gemeinverständlicher Form sucht der Verfasser über Herkunft und Stammesgliederung des deutschen Volkes zu unterrichten, über einen Gegenstand also, der schon aus nationalen Gründen lebhaften Interesses sicher ist. Vom indogermanischen Urvolke ausgehend werden zunächst die Germanen als Gesamtvolk behandelt und dabei auch deren Nachbarstämme, vor allem die für ihre Kulturen-

entwicklung so wichtigen Kelten in den Kreis der Betrachtung einbezogen; dann ist von den einzelnen germanischen Stämmen und in einem letzten kurzen Abschnitt von der Entstehung des deutschen Volkes die Rede. Ueberall steht der Verfasser auf dem Boden strenger Wissenschaft, und da er hier ein Gebiet behandelt, auf dem er selbst seit Jahren als Forscher tätig ist, durfte das vorliegende Büchlein von Anfang an auch auf die Beachtung gelehrter Kreise rechnen. In der Natur des Gegenstandes liegt es, daß vieles nur mit Vorbehalt ausgesprochen werden kann. Doch konnte gegenüber der ersten Auflage manches bestimmter gefaßt werden; so erscheint z. B. die Annahme nordeuropäischer Herkunft der Indogermanen mit neuen Gründen gestützt.

Friedrich Koepp: Die Römer in Deutschland. (Monographien zur Weltgeschichte, her. von E. Heyck). Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing.

Den größten Teil des Buches nimmt die Geschichte der Römerherrschaft ein, der Rest ist ein fesselndes Bild der Zustände, des Landes und Lebens, der Städte und Orte. Am eingehendsten wird der Bataver-Aufstand behandelt. Die Darstellung ist ein Muster von Gründlichkeit und Formvollendung, die Ausstattung mit Abbildungen und Plänen geradezu glänzend.

A. Brabant: Das heilige Römische Reich deutscher Nation im Kampfe mit Friedrich dem Großen. I. Band: Joseph Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen, des heil. Röm. Reichs Generalissimus. 1757. Berlin, Gebr. Partel. 1904.

Der vorliegende Band eröffnet ein größer angelegtes Werk, welches Beiträge zur Geschichte Friedrichs des Großen und seiner Kriege bieten will. Auf Grund von eingehenden archivalischen Studien und gründlicher Verwertung der einschlägigen Literatur untersucht Brabant das denkwürdige Kriegsjahr 1757, und zwar begleiten wir mit dem Verfasser die gegen Friedrich ziehende, unter dem Oberbefehl des Herzogs Joseph Friedrich stehende deutsche Reichsarmee. Namentlich über die Schlacht von Roßbach erhalten wir ein sehr anschauliches Bild. Nach dieser wurde der Herzog, unzufrieden mit den Zuständen der Reichsarmee, kommandomüde und zog sich als verbitterter Mann in die Stille seiner thüringischen Besitzungen zurück, wo er am 24. Januar 1787 gestorben ist. Am Schluß des Bandes findet sich eine Uebersicht über die benutzten Quellen und ein Register.

Günther Jansen: Nordwestdeutsche Studien. Gesammelte Aufsätze. Berlin, Gebr. Partel. 1904.

An der Spitze stehen die Biographien des aus Oldenburg stammenden russischen Feldmarschalls Münnich und der Königin Amalie von Griechenland. Die meisten Aufsätze sind Zeit- und Stimmungsbilder. Literaturhistorische Bedeutung haben die Aufsätze über Herders Zögling, Herder als Freiwerber und Matthias Claudius und Oldenburg.

Paul Drews: Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit. (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 12. Band). Jena, E. Diederichs. 1905.

Der Wert des Buches wird geschmälert durch die stark tendenziöse Darstellung des Verfassers. Sieht man von diesem Makel ab, so kann man dem Buche uneingeschränktes Lob spenden. Es bietet reiches kulturgeschichtliches Material, das gut verarbeitet ein lebendiges Bild gibt eines in sich abgeschlossenen Standes, in dem sich manche Besonderheiten, gute wie schlimme, in eigenartiger Weise verkörpern.

Oskar Criste: Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie. Herausg. u. verl. von der Gesellsch. für neuere Geschichte Oesterreichs. Wien, L. W. Seidel u. S. in Kommiss. 1905.

In einer Ausstattung von seltener Vornehmheit bietet die neugegründete Gesellschaft das Geschichtsbild eines Mannes, der durch zwei Jahrzehnte in den großen französischen Kriegen eine führende Rolle gespielt hat. Die Namen Maubeuge, Charleroi, Kirchheim, Neresheim, Würzburg, an der Trebbia, Novi, Hohenlinden, Austerlitz, Regensburg, Aspern und Wagram bezeichnen die Etappen seines militärischen Ruhms. Der Abschluß des Schönbrunner Friedens ist sein Werk. Nach 1809 hat Liechtenstein keinen öffentlichen Dienst mehr geleistet; er lebte seiner Familie und der Verwaltung der großen Hausgüter. Auch davon entwirft Criste ein höchst anziehendes Bild. Eine Reihe feinst ausgeführter Heliograpbüren, meist nach Originalen im fürstlichen Besitz, ist durch den Text verstreut. Den Schluß bilden 27 Quellenbeilagen.

Ernst J. Zimmermann: Hanau, Stadt und Land. Kulturgeschichte und Chronik einer fränkisch-wetterauischen Stadt und ehemaligen Grafschaft. Hanau, Selbstverlag. 1905.

Das Werk verdankt seine Entstehung der 300jährigen Jubelfeier der Gründung der Neustadt Hanau im Jahre 1897. Ein besonderes Kapitel handelt über Ursprung und Wachstum Althanaus. Beigegeben ist ein vortreffliches topographisches Namensverzeichnis der Stadt und Gemarkung vom 13.—17. Jahrhundert. In dem eigentlichen Werke werden zunächst die Ereignisse in Stadt und Grafschaft Hanau von den ältesten Zeiten bis zur Teilung in die Linien Münzenberg und Lichtenberg in rein chronikalischer Form erzählt. Dann folgt eine ausführliche Genealogie und Geschichte des Grafenhauses bis 1458 und weiter die Kulturgeschichte des Landes bis in das 16. Jahrhundert. Der zweite Teil des Werkes beginnt mit der Reformationsgeschichte des Landes, an die sich eine Darstellung des Kirchenwesens bis zur Gegenwart anschließt. Sodann folgt eine Schilderung der Gründung der Neustadt Hanau durch niederländische und wallonische Emigranten. Den Schluß des Werkes bildet die Fortsetzung der mit dem Jahre 1458 abgebrochenen Genealogie des Grafenhauses, sowie

eine wieder rein chronikalische Erzählung der bemerkenswertesten Ereignisse von 1458—1900. Ganz vortrefflich ist der Bilderschmuck des Buches mit seinen 340 Abbildungen. Keine Stadt von der Größe Hanaus besitzt eine Chronik mit gleich reichhaltiger illustrierter Ausstattung.

C. F. Fay: Bilder aus dem alten Frankfurt. 21 Hefte zu 12 Bilder in Lichtdruck. Frankfurt a. M., Verlag der Kunstanstalt für Photographie und Lichtdruck von C. F. Fay.

Das vorstehende Werk ist bestimmt, eine Lücke in der Beschreibung der Frankfurter alten Baudenkmäler auszufüllen. Die einschlägige Literatur greift, wie es der geschichtlichen Bedeutung der Stadt entspricht, zeitlich ziemlich weit zurück. Battonns Oertliche Beschreibung der Stadt (herausgegeben von L. Euler 1861—1875), Reiffenstein's Abbildungen ihrer denkwürdigen Häuser und Höfe (1894 bis 1898) sind grundlegende Materialien, wie sie ja leicht keine andere Stadt besitzt; die Zahl der wissenschaftlichen Arbeiten und bildlichen Darstellungen, deren Gegenstände einzelne Bauten sind, ist eine außerordentlich große. In der neuesten Zeit gab das 1880 erschienene Werk von Lotz und Schneider „Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden" eine gedrängte Uebersicht der Frankfurter Bauten, die innerhalb des größeren Rahmens nur eine dürftige sein konnte und der das wesentlichste Mittel zur Wirkung auf weitere Kreise fehlte: die bildliche Darstellung. 1886 erschien dann, vom Architekten- und Ingenieur-Verein herausgegeben, das treffliche Werk „Frankfurt a. M. und seine Bauten"; daß es einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entgegenkam, beweist allein schon der Umstand, daß das Buch sehr bald nach seinem Erscheinen vergriffen war. In diesem Werke, dessen Zweck die Darstellung der Frankfurter Bauten nach ihrem heutigen Zustande war, sind die älteren Bauten, sowohl was die Geschichte als was den bildnerischen Schmuck anlangt, etwas knapp behandelt worden, wie dies bei dem eng begrenzten Raume nicht gut anders möglich war. 1896 begann die Veröffentlichung der groß angelegten, von dem Architekten- und Ingenieur-Verein gemeinsam mit dem Verein für Geschichte und Altertumskunde herausgegebenen Werkes „Die Baudenkmäler in Frankfurt am Main". Die beiden ersten Bände behandeln die Kirchenbauten, die Verteidigungsbauten, die Bauten für öffentliche Zwecke, die Brunnen, die Denkmäler, die Privatbauten, der dritte Band enthält einen Ueberblick über die Geschichte der Stadt und sodann eine Baugeschichte derselben — alles dies bis zum Ende des Empirestils, also bis etwa 1820.

Während nun die vorstehenden Werke meist ausschließlich die bekannten größeren Baudenkmäler beschreiben, ist das Fay'sche Werk vorzugsweise den kleineren, weniger bekannten, häufig sogar versteckten und nur Eingeweihten bekannten Baulichkeiten des alten Frankfurts gewidmet. Viele von diesen sind in den letzten Jahren verschwunden, und hat sich deshalb die Verlagshandlung ein doppeltes Verdienst erworben, indem sie dieselben vor ihrem Abbruch noch mit größter photographischer Treue hat aufnehmen lassen und dadurch vor dem völligen Vergessen gerettet hat. In buntem Wechsel werden dem Beschauer neben ganzen Gebäuden und Plätzen Hauseingänge, Häuserteile, Höfe, Türmchen, Brunnen, Fontainen, Altanen, Anbauten (Schirnen), Wahrzeichen und Aehnliches vorgeführt.

Um unseren Lesern ein ungefähres Bild von dem Reichtum des Gebotenen zu geben, lassen wir hier den Inhalt der ersten vier Hefte folgen.

Heft I: 1. Hauseingang Paradiesgäßchen 17, wie er bei den Sachsenhäuser Gemüse- und Weingärtnern vielfach zu finden ist
2. Mehlwaage, Garküchenplatz, 1715 neuerbaut
3. Höfchen Tuchgaden 9 als Beispiel der alten holzreichen Bauart
4. Hof hinter dem Lämmchen 6
5. Hinter dem Lämmchen 9
6. u. 12. Deutschherrnkai
7. Altes Pfarrhaus der Peterskirche, Schäfergasse 17
8. Bäckergäßchen neben Nr. 22 in Sachsenhausen
9. Klostergäßchen 23 hinter den drei weißen Tauben und Höfchen alte Mainzergasse 18
10. Waschhaus gr. Rittergasse 12, 1895 niedergelegt
11. Deutsches Haus. Eingang der Deutschordenskirche.

Heft II: 13. Göthehäuschen auf dem Mühlberg, Hühnerweg 72
14. Kutscherhof, Altegasse 14
15. Hof hinter dem Lämmchen 6
16. Hof in der Klappergasse 39 in Sachsenhausen
17. Der freie Platz in der Saalgasse mit Blick auf den Dom
18. Schirnen am Dom.
19. Treppentürmchen im Hause Limpurg im Römer
20. Nürnberger Hof, Eingang von der Schnurgasse
21. Arnsburger Hof im Innern
22. Hinter dem Lämmchen 6
23. Hof der Stadt Straßburg in der gr. Fischerstraße
24. Hof Barfüßergasse 5.

Heft III: 25. Haus zum Vogel Strauß, niedergelegt 1896
26. Treppenturm in dem Hofe Schnurgasse 54
27. Fontaine und Altane auf dem Haus „Zur goldenen Waage" alter Markt
28. Treppenturm im gleichen Hause
29. Hof im Fritschengäßchen Nr. 1 in Sachsenhausen
30. Eckhaus (links) an der Frankensteinerstraße in Sachsenhausen
31. Eckhaus (rechts) ebendaselbst
32. Rückseite der Häuser in der blauen Handgasse
33. Rückseite des Hauses Börnestraße Nr. 32 neben der Hauptsynagoge
34. Nürnberger Hof innere Ansicht
35. Hof in der Klappergasse Nr. 39
36. Die Gerbermühle bei Oberrad.

Heft IV: 37. Die lange Schirn, ein schmales Gäßchen, das von dem Markte nach der Bender- und Saalgasse führt
38. Plätzchen an der Schmidstube
39. Im Hainerhof
40. Friedr. Stoltze's Geburtshaus
41. Winzer Wahrzeichen im Rebstock
42. Hinterhaus in der Klostergasse

43. Ziehbrunnen im Hof des alten Gymnasiums Predigerstraße 3
44. Hinterhäuser in der Rosengasse
45. Oberer Teil der Löhergasse
46. Höfchen in der Löhergasse
47. Plätzchen bei der Paradiesgasse
48. Wirtschaftshof von Schreiber in Bornheim

Die Lichtdrucktafeln (zusammen 252 Ansichten) sind mit größter photographischer Treue und in feinster Ausstattung hergestellt. Jedem Hefte ist ein erklärender Text beigegeben.

Druck von Gebr. Haertl (Max Steinebach), München.

Inhalt

[illegible]